Verfassung des CV

Herausgegeben vom Cartellverband der katholischen deutschen
Studentenverbindungen (CV) - Rechtsamt -
Satz: CV-Sekretariat, Bad Honnef

Verfassung des CV

vom 2. August 1951

_____

Satzung des CV (CVS)

Cartellordnung (CO)
in der Fassung vom 1. August 2010

CV-Gerichtsordnung (CVGerO)
in der Fassung vom 1. August 2010

Verbändeabkommen
Stand: Januar 2023

Vereins-Satzungen
Stand: Juli 2022

Letzte eingearbeitete Berichtigung:
138. Cartellversammlung Berlin, 2024

Vorwort zur Ausgabe 2010

Nach der letzten Fassung des CV-Rechts vom September 1994 wurde diese Neufassung auf drei Cartellversammlungen in Bonn, Erlangen und Fulda (2008 – 2010) Paragraph für Paragraph intensiv diskutiert und verabschiedet. Es wurden an den verschiedensten Stellen des Cartellrechts Änderungen vorgenommen worden, die die Lebendigkeit des CV-Rechts widerspiegeln.

Um die Les- und Anwendbarkeit der CV-Verfassung auch für Nichtjuristen zu vereinfachen, wurden Cartellordnung und Geschäftsordnung zur neuen Cartellordnung (CO) zusammengefaßt. Die Form der Herausgabe des CV-Rechts hat sich dahingehend geändert, dass es zum einen als Datei im pdf-Format im internen Teil der CV-Homepage abgelegt ist, zum anderen als „Lose-Blatt-Sammlung“ über das CV-Sekretariat bezogen werden kann. Dies erleichtert bei Überarbeitungen des CV-Rechts zukünftig den Austausch von einzelnen Blättern oder Kapiteln, ohne dass das Gesamtwerk zur Makulatur würde.

Im Anschluss an die CV-Verfassung ist das aktualisierte Consenioratsbuch aufgeführt mit Vereins-Satzungen und Richtlinien, Verbände-Abkommen, Mitgliedschaften des Cartellverbandes sowie einer Rechts- und Resolutions-Sammlung.

Erinnert sei an die Worte des Vorsitzenden im CV-Rat und des Vorortspräsidenten anläßlich der Herausgabe des CV-Rechts im Dezember 1974:

> *Die Prinzipien des Cartellverbandes und das mit ihm verbundene CV-Recht bieten die Grundlage für die fruchtbare und gedeihliche Zusammenarbeit im Verbande. Sie sichern die Ordnung der Beziehungen innerhalb des Verbandes und zwischen den einzelnen Verbindungen. Die CV-Satzung, die CV-Cartellordnung, die CV-Geschäftsordnung und die CV-Gerichtsordnung haben ihren Ursprung im alten CV-Recht. Sie sind bei der Wiederbegründung des Verbandes nach dem Kriege neuen Erfordernissen angepaßt worden und bilden zusammen mit den Verbände-Abkommen die Verfassung des CV.*

An uns liegt es, auch das jetzt vorliegende „neue“ CV-Recht mit Leben zu füllen.

Fulda, im August 2010

Manfred Speck (H-RG), Vorsitzender im CV-Rat und des AHB-Vorstandes
Guido Hermanns (PM), Vorortspräsident und stellv. Vorsitzender im CV-Rat
Michael Reinfelder (TsM), Mitglied des CV-Rates
Christian Fiehl (GEl), Mitglied des CV-Rates, Alt-Vorortspräsident

Heinz Christmann (Ae), CV-Rechtspfleger

Verzeichnis der Abkürzungen

AHB	Altherrenbund
AHV	Altherrenverband
CVZ	Altherrenzirkel
CO	Cartellordnung
CV	Cartellverband
C.V.	Cartellversammlung
CVGerO	Gerichtsordnung des CV
CVS	Satzung des CV
GVB	Berichterstatter für das Gesamtverzeichnis
IVA	Innsbrucker Verbändeabkommen
OVA	Ortsverbandsausschuß
OVV	Ortsverbandsvorsitzender
StB	Studentenbund
SVA	Salzburger Verbändeabkommen
VbA	Vorberatender Ausschuß der Cartellversammlung
VO	Vorort
VOA	Vorortsausschuß
VOP	Vorortspräsident
ZM	Zeitweiliges Mitglied

Inhaltsübersicht

I. HAUPTTEIL 12

Satzung des CV (CVS) 12

II. HAUPTTEIL 14

CARTELLORDNUNG (CO) 14

Erster Teil 14

Verband und Verbindungen 14
A. Der Verband 14
B. Die Verbindungen 15
I. Allgemeines 15
II. Aufnahme 15
III. Gründung im Verband 16
IV. Sitzverlegung und sonstige Änderungen 16
V. Ausschluss 17
VI. Rechte und Pflichten der Verbindungen 18
C. Das Verhältnis der Verbindungsmitglieder zur Verbindung 21
I Arten der Mitgliedschaft 21
II. Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder 21
III. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder 23
IV. Bestimmungen über außerordentliche Mitglieder 23
D. Das Cartellverhältnis 24
I. Allgemeines 24
II. Meldepflicht der Studierenden 24
III. Beitragspflicht der Studierenden 25
IV. Gerichtsbarkeit über die Studierenden 25
V. Ausscheiden von Studierenden 25
E. Die Aktivitas 27
F. Der Altherrenverband 28
I. Allgemeines 28
II. Die Philistrierung 28
III. Beitragspflicht der Alten Herren 29
IV. Das Ausscheiden 29
G. Die örtlichen Zusammenschlüsse des Cartellverbandes 30
I. CV-Zirkel, Gauverbände 30
II. Die Ortsverbände 31

Zweiter Teil 33

Gliederung, Organe und Einrichtungen des CV 33
A. Allgemeines 33
B. Die Cartellversammlung 35
I. Allgemeines 35
II. Vorbereitung 38
III. Bekanntmachung 39
IV. Einreichung von Anträgen 39
V. Einladung 39
VI. Entsendung der Vertreter 40
VII. Vorberatung 41
VIII. Verhandlung 42
IX. Außerordentliche Cartellversammlung 49
X. Beschlussverfahren in schriftlicher Abstimmung 50
C. Der CV-Rat 53
D. Die Einrichtungen des CV 55
I. Die Ämter 55
II. Das CV-Sekretariat 57

III. Die ACADEMIA-Redaktion 58
IV. Die Ausschüsse 58
V. Die Referate 59
VI. Das Archiv 59
VII. Die Regionaltage 60
E. Organe und Einrichtungen des Studentenbundes 62
I. Allgemeines 62
II. Der Studententag 62
III. Das Vorortspräsidium 64
F. Organe und Einrichtungen des Altherrenbundes 71
I. Allgemeines 71
II. Der Vorstand des Altherrenbundes 71
III. Altherrentag 73
Dritter Teil **76**
Kassenwesen 76
A. Verwendung der Haushaltsmittel 76
B. Fristen und Bußen 79
C. Sonstige Bestimmungen 81
D. Haushalt 82
E. Beitrag 83
F. Kassenführung 86
G. Kassenprüfung 89
Vierter Teil **90**
Sonstige Einrichtungen 90
A. Meldewesen und Mitgliederverzeichnis 90
B. Consenioratsbuch 92
C. Die Verbandszeitschrift 93
Fünfter Teil **95**
Hauptausschuss und Notvorschriften 95
A. Der Hauptausschuss 95
B. Notvorschriften 97
Sechster Teil **98**
Schlussbestimmungen 98
CV-Gerichtsordnung (CVGerO) **99**
Teil I: Die Gerichte **99**
Teil II: Die Gerichte des Cartellverbandes **99**
Teil III: Die Richter **100**
Teil IV: Weitere Verfahrensbeteiligte **102**
Teil V: Verfahren **103**
A. EINLEITUNG EINES VERFAHRENS 105
B. ERLEDIGUNG OHNE URTEIL 105
C. HAUPTVERHANDLUNG 106
D. VERFAHREN OHNE HAUPTVERHANDLUNG 108
E. RECHTSMITTEL 109
F. VOLLSTRECKUNG 110
Teil VI: Schlußbestimmungen 110

Verfassung des CV

Die vom 27. bis 30. Juli 1950 in Mainz und am 2. August 1951 in Bonn versammelten Vertreter der katholischen deutschen Studentenverbindungen haben nach Abschluß ihres Wiederaufbaus im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott, Kirche und Volk und in Erkenntnis ihrer Verpflichtungen gegenüber der studierenden Jugend, der sie mit ihren Prinzipien eine Grundlage und eine Aufgabe für das ganze Leben geben wollen, dem CV die folgende Verfassung gegeben:

I. Hauptteil

Satzung des CV

(CVS)

Stück 1

1 Der CV, der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen, ist der Zusammenschluß von katholischen deutschen Studentenverbindungen, die nach ihren Satzungen ausdrücklich auf den Grundsätzen Religion, Wissenschaft und Lebensfreundschaft aufgebaut sind. Der CV verlangt von den Mitgliedern seiner Verbindungen eine auf sozialer Verantwortung gegründete Liebe zum Vaterland in völkerverbindender Gesinnung.

2 Im Rahmen seiner Grundsätze läßt er seinen Mitgliedern politische Freiheit.

Stück 2

1 Der CV bekennt sich zum Tragen von Farben. Er sieht darin entsprechend seiner Überlieferung ein Bekenntnis seiner Grundsätze und eine Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder.

2 Er verwirft jede Art des Zweikampfes.

Stück 3

Der Wahlspruch des CV lautet

In necessariis unitas
In dubiis libertas
In omnibus caritas.

Stück 4

Der CV bezweckt

a) die gemeinsame Vertretung seiner Verbindungen,

b) die gegenseitige Förderung in der Verwirklichung der Grundsätze,

c) den freundschaftlichen Verkehr der Verbindungen und ihrer Mitglieder untereinander.

Stück 5

Der CV sucht seinen Zweck zu erreichen durch

a) die Cartellversammlung,

b) die sonstigen Organe und Einrichtungen,

c) die Verbandszeitschrift,

d) die Meldepflicht der studierenden Mitglieder.

Stück 6

Änderungen dieser Satzung dürfen nur von der Cartellversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung von Stück 1 – 4 und 6 ist Einstimmigkeit, für die Änderung der übrigen Bestimmungen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

II. HAUPTTEIL

CARTELLORDNUNG

(CO)

Erster Teil

Verband und Verbindungen

A. Der Verband

§ 1

1 Der Cartellverband (CV) ist der Zusammenschluss von katholischen deutschen Studentenverbindungen und gliedert sich in

a) den CV-Studentenbund (StB), bestehend aus den Aktivitates der Verbindungen im CV, und

b) den CV-Altherrenbund (AHB), der sich aus den Altherrenverbänden zusammensetzt.

2 Der Sitz des CV befindet sich am Wohnsitz des Vorsitzenden im CV-Rat.

B. Die Verbindungen

I. Allgemeines

§ 2

1 Die Gemeinschaft aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus Aktivitas und Altherrenschaft bildet die Verbindung als Lebensbund.

2 Verbindungen des CV können nur an Hochschulen bestehen, die mindestens zu einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss führen.

3 Die Verbindungen sind

a) vollberechtigte Verbindungen oder

b) freie Vereinigungen.

II. Aufnahme

§ 3

1 Verbindungen außerhalb des CV, die der Bestimmung von Stück 1 der Satzung und § 2 Abs. 2 CO genügen, können auf Antrag in den CV aufgenommen werden.

2 Der Antrag ist an den CV-Rat zu richten. Ihm sind beizufügen:

a) Satzung, Geschäfts- und Gerichtsordnung der Verbindung,

b) die Zusage, Bestimmungen ihrer Satzung, Geschäfts- und Gerichtsordnung, die den Bestimmungen des CV widersprechen, abzuändern,

c) ihr Mitgliederverzeichnis, das nach dem Muster des Gesamtverzeichnisses des CV angelegt sein muss und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausdrücklich zu versichern ist,

d) die bindende Erklärung, dass sie mit der Aufnahme in den CV einverstanden ist.

3 Das Aufnahmegesuch ist durch den Vorsitzenden im CV-Rat unverzüglich den Mitgliedern im CV-Rat, dem Vorortspräsidium, dem Altherrenbundvorstand, dem CV-Schatzmeister, dem CV-Rechtspfleger sowie den Cartellverbindungen am Ort der antragstellenden Verbindung in Abschrift zuzuleiten. Sollte eine Verbindung des Cartellverbandes wegen ihrer Lage oder aus anderen Gründen besonders von der Aufnahme betroffen sein, so ist auch diese entsprechend in Kenntnis zu setzen.

4 Die in Abs. 3 genannten Verbindungen haben das Recht, sich binnen einer vierwöchigen Frist zu dem Aufnahmegesuch zu äußern.

5 Das Aufnahmegesuch ist auf die Tagesordnung der nächsten Cartellversammlung zu setzen. Die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Verbindungen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4

Über die Aufnahme kann nur die Cartellversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit.

§ 5

1 Mit der Aufnahme erhält die Verbindung zunächst die Stellung einer freien Vereinigung.

2 Der Aufnahmeantrag als vollberechtigte Verbindung kann frühestens nach drei Jahren gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Cartellversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

III. Gründung im Verband

§ 6

1 Hat eine Verbindung beschlossen, durch Teilung eine neue Cartellverbindung zu gründen, so muss sie vor Ausführung dieses Beschlusses die Zustimmung des CV zu der beschlossenen Teilung einholen. Über diese muss in der Cartellversammlung entschieden werden. Die Zustimmung bedarf der Dreiviertelmehrheit.

2 Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn entweder von mehreren Cartellverbindungen oder von CV-Zirkeln oder von beiden zusammen eine neue Cartellverbindung gegründet werden soll.

3 Verbindungen, die ohne vorherige Zustimmung des CV gegründet worden sind, werden nach §§ 3 – 5 behandelt.

§ 7

Name, Farben und Wahlspruch einer gem. § 6 entstandenen Verbindung bedürfen gleichfalls der Zustimmung der Cartellversammlung. Die Zustimmung ist vor der Gründung einzuholen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so genügt nachträgliche schriftliche Abstimmung.

§ 8

Eine gem. § 6 entstandene Verbindung hat zunächst die Stellung einer freien Vereinigung. Nach einem Jahr wird sie ohne weiteres vollberechtigte Verbindung, wenn nicht zwei Monate vor Ablauf dieser Zeit ein Antrag einer Verbindung, eines Organes oder eines Amtsträgers auf Verlängerung der Wartezeit beim CV-Rat eingeht. Über einen solchen Antrag soll, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, in der Cartellversammlung abgestimmt werden.

IV. Sitzverlegung und sonstige Änderungen

§ 9

Hochschulort, Name und Farben einer Verbindung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Cartellversammlung verändert werden. Die durch die Änderungen betroffenen Verbindungen haben entsprechend § 3 Abs. 3 bis 5 das Recht zu Stellungnahmen. Diese sind dem Antrag für die Cartellversammlung beizufügen.

V. Ausschluss

§ 10

1 Eine Verbindung, die ihre Grundsätze so ändert, dass sie im Widerspruch zu den Grundsätzen des Cartellverbandes stehen, oder die im Widerspruch mit diesen lebt, ist aus dem CV auszuschließen.

2 Eine Verbindung kann ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung durch den CV-Rat

a) sich den Bestimmungen, Beschlüssen oder rechtmäßig ergangenen Anordnungen der Organe des CV widersetzt;

b) sich andauernder Teilnahmslosigkeit gegenüber den Bestrebungen des CV zuschulden kommen lässt (§ 23);

c) zwei aufeinanderfolgende Jahre mit den CV-Beiträgen oder Umlagen ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.

§ 11

1 Antragsberechtigt für einen Antrag auf Ausschluss ist jeder auf der Cartellversammlung Antragsberechtigte. Der Antrag ist an den CV-Rat zu richten.

2 Der Antrag ist der betroffenen Verbindung in zweifacher Ausfertigung für Aktivitas und Altherrenverband zur Stellungnahme innerhalb einer jeweils durch den CV-Rat zu bestimmenden Frist zuzuleiten.

3 Nach Ablauf der Frist ist der Antrag mit den Stellungnahmen der betroffenen Verbindung dem CV-Hauptgericht zur Einleitung eines Verfahrens vorzulegen.

§ 12

1 Im Falle des § 10 Abs. 1 erfolgt der Ausschluss einer Verbindung auf Grund eines Urteils des CV-Hauptgerichtes. Das Urteil ist auf der nächsten Cartellversammlung bekanntzugeben. Seine schriftliche Begründung ist allen stimmberechtigten Vertretern vorzulegen. Es wird wirksam, wenn nicht diese Cartellversammlung auf Einspruch der betroffenen Verbindung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Zustimmung zum Ausschluss verweigert. Lehnt die Cartellversammlung die Bestätigung des Urteils des CV-Hauptgerichtes ab, so hat das Gericht den Sachverhalt unter Berücksichtigung der Einwände und Bedenken der Cartellversammlung in anderer Weise zu ahnden.

2 Im Falle des § 10 Abs. 2 entscheidet die Cartellversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten über den Ausschluss einer Verbindung, wenn zuvor das CV-Hauptgericht den Sachverhalt durch schriftlich begründeten Beschluss festgestellt hat.

§ 13

Wenn es das Wohl des Verbandes erfordert, kann das CV-Hauptgericht nach Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen eine Verbindung vor diesem Gericht beschließen, dass die Rechte und Pflichten einer Verbindung vorläufig ganz oder teilweise ruhen (Enthebung). In dringenden Fällen ist unter der vorgenannten Voraussetzung der CV-

Rat zu einer solchen Maßnahme befugt. Er hat jedoch unverzüglich eine Entscheidung des CV-Hauptgerichts zu veranlassen.

§ 14

Tritt eine Verbindung aus dem CV aus oder wird sie ausgeschlossen, so können Urmitglieder dieser Verbindung die Aufnahme bei einer anderen Verbindung beantragen. Das Aufnahmegesuch kann in einem solchen Fall nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Für den Fall der Aufnahme gelten sie als Urmitglieder dieser Verbindungen.

VI. Rechte und Pflichten der Verbindungen

1. Vollberechtigte Verbindungen

§ 15

1 Grundsätze, die der Verfassung des Cartellverbandes widersprechen, dürfen nicht in das Verbindungsrecht aufgenommen werden.
2 Im Übrigen bleibt jeder Verbindung die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten überlassen.

§ 16

Die Verbindungen haben die Pflicht, Verstöße ihrer Mitglieder gegen die Anordnungen und das Gesamtwohl des CV zu ahnden.

§ 17

Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung sowie Conventsbeschlüsse einer Verbindung, die der Verfassung des Cartellverbandes oder dessen ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen widersprechen, sind ungültig und unverbindlich.

§ 18

Die Verbindungen sind zur Zahlung des CV-Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Der von jeder Verbindung geschuldete Beitrag richtet sich nach der Zahl ihrer Urmitglieder (Studierende und Alte Herren), wobei Füchse als Urmitglieder zählen und Verkehrsgäste hier als solche gelten. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Cartellversammlung getrennt für Studierende und Alte Herren festgesetzt. Der auf die Studierenden entfallende Beitrag ist durch die Aktivitas, der auf die Alten Herren entfallende Beitrag durch den Altherrenverband zu entrichten.

§ 19

1 Die Verbindungen haben gleiche Rechte und Pflichten im CV.

2 Die amtliche Reihenfolge der Verbindungen ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Aufnahme in den CV. Sie gilt überall bei gemeinsamem Auftreten mehrerer Verbindungen.

§ 20

1 Die Verbindungen verkehren untereinander und mit den Amtsstellen des CV mit brüderlichem Du. Sie haben im gegenseitigen Verkehr sowie nach außen eine dem

Wesen des CV entsprechende Rücksichtnahme aufeinander zu üben und auch ihre Mitglieder hierzu anzuhalten.

2 Die sich aus dem Cartellverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten bestehen zwischen streitenden Verbindungen fort.

§ 21

1 Jede Aktivitas muss einen Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern haben (§ 49). Ist dies länger als zwei Jahre nicht gewährleistet, so ruht das ordnungsgemäße Verbindungsleben. Ist dieses dem CV-Sekretär gemeldet, so gilt die Verbindung als sistiert, und das Stimmrecht der Aktivitas auf der Cartellversammlung entfällt mit Ausnahme der Abstimmung über die Beitragsfestlegung.

2 Ruht das ordnungsgemäße Verbindungsleben länger als fünf Jahre oder ist die Aktivitas länger als fünf Jahre durch ihren AHV geschlossen oder aufgelöst, so ruht auch das Stimmrecht des Altherrenverbandes in der Cartellversammlung mit Ausnahme der Abstimmung über die Beitragsfestlegung (§ 85 Abs. 5). Das Stimmrecht auf dem Altherrentag bleibt unberührt (§ 234 Abs. 2).

2. Freie Vereinigungen

§ 22

1 Die freien Vereinigungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die vollberechtigten Verbindungen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

2 Die freien Vereinigungen sind nur in Geldangelegenheiten sowie bei der Wahl der Organe und Amtsträger stimmberechtigt.

3. Die Verbindungen

§ 23

1 Jede Verbindung muss bestrebt sein,

a) das religiöse Leben in Bezug auf innere Überzeugung und äußeres Bekenntnis zu vertiefen;

b) das Streben nach vertieften Kenntnissen und Erkenntnissen in den Wissenschaften zu fördern;

c) die bundesbrüderliche Freundschaft über die Studienzeit hinaus zu pflegen;

d) die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln in Staat und Gesellschaft zu stärken.

2 Jede Verbindung hat auch die Zielsetzung des CV zu verwirklichen und durch ihre Mitarbeit die Organe des Verbandes in ihrer Arbeit zu unterstützen.

3 Jede Verbindung soll, eventuell zusammen mit anderen Verbindungen, einen Verbindungsseelsorger benennen.

§ 24

Jede Verbindung muss beschließende Organe, insbesondere einen Gesamtconvent (CC), sowie ein unabhängig vom Einzelfall konstituiertes Verbindungsgericht haben.

§ 25

1 Convente, zu denen nur die Urmitglieder und die Bandmitglieder einer Verbindung zugelassen sind, können nicht über Maßnahmen beschließen, die auch die anderen Mitglieder der Verbindung betreffen, wie Geldangelegenheiten, Verpflichtungen zur Teilnahme an Verbindungsveranstaltungen.

2 Convente, zu denen lediglich die Urmitglieder zugelassen sind, sind unzulässig.

C. Das Verhältnis der Verbindungsmitglieder zur Verbindung

I. Arten der Mitgliedschaft

§ 26

1 Die Verbindungen des CV umfassen als Lebensgemeinschaft folgende Mitglieder:

I. Ordentliche Mitglieder

A. Studierende

a) Mitglieder auf Probe (Füchse)

b) Mitglieder auf Dauer (Burschen)

B. Alte Herren

II. Außerordentliche Mitglieder

A. Ehrenmitglieder

B. Verkehrsgäste

2 Die Verbindungssatzungen können darüber hinaus den Status der studierenden Mitglieder auf Dauer als „Aktive" und „Inaktive" vorsehen.

3 Sonstige Arten der Mitgliedschaft sind nicht gestattet.

4 Die studierenden ordentlichen Mitglieder auf Dauer sind entweder Urmitglieder oder Bandmitglieder. Urmitglied einer Verbindung ist, wer bei ihr geburscht ist. Bandmitglied einer Verbindung ist, wer als Urmitglied einer anderen Verbindung durch förmliche Bandverleihung ihr Band erworben hat. Urmitglieder und Bandmitglieder gehören der Verbindung dauernd an.

5 Zeitweilige Mitglieder einer Verbindung (ZM) sind diejenigen dauernden Mitglieder anderer Cartellverbindungen, die bei ihr gemeldet sind, ohne ihr Band erworben zu haben (vgl. auch § 40). Sie bleiben auch während ihrer Zeit der Zugehörigkeit zur Aufenthaltsverbindung Mitglieder der Verbindungen, denen sie als Urmitglied oder Bandmitglied angehören.

II. Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder

§ 27

Als ordentliche Mitglieder können nur immatrikulierte männliche katholische Studenten aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur gem. §§ 29, 35 und 62 Abs. 3 zulässig.

§ 28

1 Ein ordentliches Mitglied einer dem Cartellverband nicht angehörenden studentischen Korporation darf als ordentliches Mitglied in einer Verbindung nicht aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Mitglieder von Korporationsverbänden, deren Aufnahme und Zugehörigkeit zum Cartellverband durch ein Verbändeabkommen gestattet wird.

2 Ein ordentliches Mitglied einer dem Cartellverband angehörenden studentischen Korporation darf nicht ordentliches Mitglied einer anderen studentischen Korporation werden, es sei denn, dies ist in einem Verbändeabkommen gestattet.

3 Die Mitgliedschaft in einem Theologenverein eines Konviktes oder Klerikerseminars steht einer Mitgliedschaft in einer dem Cartellverband angehörenden studentischen Korporation nicht entgegen.

§ 29

Männliche Katholiken, die ihr Hochschulstudium, aber noch nicht ihre Ausbildung abgeschlossen haben, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 30

1 Der Ausschluss eines geburschten Mitgliedes ist entweder

a) ein dauernder oder

b) ein Ausschluss auf Zeit.

2 Der dauernde Ausschluss kann nur erfolgen durch Streichung oder durch Dimissio i. p..

3 Der Ausschluss auf Zeit ist entweder ein Ausschluss

a) auf bestimmte (dimissio ad tempus) oder

b) auf unbestimmte Zeit (dimissio ad tempus infinitum).

4 Weitere Arten des Ausschlusses sind nicht zulässig. Bis zur Entscheidung kann in geeigneten Fällen die Verbindung ein Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitgliedes aussprechen.

§ 31

1 Der Ausschluss auf Zeit kann sich höchstens auf eineinhalb Jahre erstrecken. Ausgenommen von einer zeitlichen Begrenzung ist ein Ausschluss auf Zeit, der mit dem Zusatz „bis zur Erlangung einer Lebensstellung" verhängt wird.

2 Ist der Ausschluss auf bestimmte Zeit erfolgt, so ist nach Ablauf der Strafzeit ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren nicht erforderlich.

3 Ist der Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgt, so ist spätestens nach eineinhalb Jahren oder, wenn der Ausschluss bis zur Erlangung einer Lebensstellung erfolgt ist, nach Eintritt dieser Bedingung auf Antrag des Ausgeschlossenen die förmliche Wiederaufnahme durch Beschluss der Verbindung auszusprechen. Die Wiederaufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn aufgrund neuer Tatsachen ein weiterer Ausschluss erfolgen müsste. Sucht der Ausgeschlossene nicht rechtzeitig um eine Wiederaufnahme nach, so ist der dauernde Ausschluss auszusprechen.

§ 32

Die Art und das Verfahren bei der Entlassung von Mitgliedern auf Probe (Füchsen) bestimmen die Verbindungen grundsätzlich selbst.

III. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

§ 33

Wer gem. §§ 27 oder 29 in eine Verbindung eintritt, wird Mitglied auf Probe (Fuchs) und darf frühestens nach drei Monaten Vorlesungszeit, gerechnet vom Eintritt in die Verbindung, geburscht werden (Mitglied auf Dauer).

IV. Bestimmungen über außerordentliche Mitglieder

§ 34

1 Männliche katholische Personen, die sich zu den Grundsätzen des CV bekennen und sich in angemessener Lebensstellung befinden, können zu Ehrenmitgliedern von Cartellverbindungen ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Verbindung erworben haben und nach ihrer Gesinnung und ihrem Verhalten in hohem Maße berufen sind, die Verwirklichung der Grundsätze des CV in der Verbindung zu fördern.

2 Ehrenmitglied kann auch werden, wer bereits Ehrenmitglied einer anderen Cartellverbindung ist.

3 Die Ernennung darf nur erfolgen, wenn der AHV und, außer im Falle des Abs. 2, der AHB-Vorstand vorher zugestimmt haben.

4 Der Antrag auf Zustimmung zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist spätestens vier Monate vor dem vorgesehenen Ernennungszeitpunkt beim AHB-Vorstand einzureichen, der über den Antrag innerhalb von einem Monat entscheiden soll. Form, Umfang und Inhalt des Antrages bestimmt der AHB-Vorstand.

5 Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Alten Herren. Sie unterstehen der Jurisdiktion ihres AHV.

§ 35

1 Als Verkehrsgäste mit der Berechtigung zum Tragen des Fuchsenbandes dürfen von den Aktivitates nicht immatrikulierte männliche Katholiken mit Hochschulzugangsberechtigung sowie von den Altherrenverbänden männliche Katholiken in angemessen Lebensstellung aufgenommen werden.

2 Das Burschenband darf an den Verkehrsgast, der damit den Status eines ordentlichen Mitgliedes als Alter Herr erhält, von der Verbindung erst verliehen werden, wenn dieser die Philistrierungsvoraussetzungen des aufnehmenden AHV erfüllt und seine außerordentliche Mitgliedschaft mindestens drei Jahre besteht. Eine Verleihung des Burschenbandes an den Verkehrsgast durch die Aktivitates ist nicht zulässig.

D. Das Cartellverhältnis

I. Allgemeines

§ 36

Die Mitglieder aller Verbindungen verwenden gegenseitig das brüderliche Du und haben ein dem Cartellverhältnis entsprechendes Entgegenkommen zu zeigen und zu erwarten.

§ 37

1 Jeder Cartellbruder hat das Recht, nach seiner Wahl die Farben der Verbindungen zu tragen, denen er als Mitglied angehört.

2 Studierende Cartellbrüder, die bei einer Cartellverbindung als Zeitweilige Mitglieder gemeldet sind, tragen neben den Farben der Verbindungen, denen sie dauernd angehören, das Band der Aufenthaltsverbindung.

§ 38

Neben den Bändern von CV-Verbindungen dürfen nur Bänder von Verbindungen getragen werden, mit denen oder deren Verband ein entsprechendes Abkommen besteht.

§ 39

Beim Auftreten in Couleur ist das Tragen parteipolitischer Abzeichen nicht erlaubt.

II. Meldepflicht der Studierenden

§ 40

1 Ein Studierender (§ 26 Abs. 1 I. A.), der den Hochschulort wechselt, hat sich binnen vier Wochen nach dem nächsten Vorlesungsbeginn bei einer Cartellverbindung am neuen Hochschulort schriftlich zu melden.

2 Aufgrund dieser Meldung ist der Studierende (§ 26 Abs. 1 I. A) als Zeitweiliges Mitglied (ZM) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten seines Farbensemesters in diese Verbindung (Aufenthaltsverbindung) aufzunehmen. Er bleibt dies solange, wie er an dieser Hochschule weilt. Die Aufenthaltsverbindung hat die erfolgte Meldung eines Zeitweiligen Mitglieds der Urverbindung spätestens vier Wochen nach Erhalt anzuzeigen.

3 Unterlässt die Aufenthaltsverbindung die fristgemäße Anzeige, so haftet sie der Urverbindung für deren vollen Beitrag.

§ 41

1 Die CV-Verbindungen sind zur Aufnahme Zeitweiliger Mitglieder verpflichtet.

2 Die Aufenthaltsverbindung hat unbeschadet der Aufnahmepflicht die Möglichkeit, bei ihr gemeldete Zeitweilige Mitglieder gemäß ihren allgemeinen Bestimmungen über Urmitglieder und Bandinhaber auf Zeit oder dauerhaft auszuschließen. Der Ausschluss ist der Urverbindung binnen einer Woche mitzuteilen.

3 Ein Ausschluss durch die Aufenthaltsverbindung berührt die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bei der Urverbindung und etwaigen Bandverbindungen nicht.

III. Beitragspflicht der Studierenden

§ 42

1 Studierende zahlen den von ihrer Urverbindung beschlossenen Beitrag.

2 Die CV-Beiträge werden durch die Aktivitas der Urverbindung abgeführt.

3 Zeitweilige Mitglieder und Bandinhaber zahlen an die Urverbindung und an die Aufenthalts- bzw. Bandverbindung jeweils die Hälfte der von diesen festgesetzten und um den CV-Beitrag gekürzten Semesterbeiträge.

IV. Gerichtsbarkeit über die Studierenden

§ 43

1 Jedes Mitglied untersteht grundsätzlich der Jurisdiktion seiner Urverbindung, soweit das Band- oder Zeitweilige Mitgliedsverhältnis berührt wird, auch der Jurisdiktion der Band- bzw. Aufenthaltsverbindung.

2 Hat eine Verbindung gegen ein Zeitweiliges Mitglied ein Verfahren eingeleitet, so wird ihre Zuständigkeit durch dessen Ausscheiden aus der aufnehmenden Verbindung nicht berührt. Sie kann dieses Verfahren jedoch an die Urverbindung abgeben.

3 Von der Einleitung eines Verfahrens ist die Urverbindung zu unterrichten.

V. Ausscheiden von Studierenden

§ 44

1 Scheidet ein Mitglied auf Dauer (Bursch) aus seiner Urverbindung aus, hat dies auch das Ausscheiden aus den Bandverbindungen zur Folge.

2 Scheidet ein Mitglied auf Dauer (Bursch) aus einer Bandverbindung aus, hat dies nicht das Ausscheiden aus seiner Urverbindung oder weiteren Bandverbindungen zur Folge.

§ 45

1 Scheidet ein Mitglied aus seiner Urverbindung aus und will es zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied einer anderen Verbindung des Cartellverbandes werden, wird die Urverbindung von der aufnehmenden Verbindung aufgefordert, Stellung zu nehmen, ob sie mit dem Neueintritt einverstanden ist.

2 Das Einverständnis kann nur verweigert werden, wenn triftige Gründe gegen einen Neueintritt sprechen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn das Mitglied freundschaftlich entlassen worden ist.

3 Bei Einverständnis kann der ehemalige Cartellbruder in diese CV-Verbindung eintreten. Bei Meinungsverschiedenheiten kann das CV-Gericht angerufen werden, um das erforderliche Einverständnis zu ersetzen.

4 Über den Status des Neuaufgenommenen entscheidet die aufnehmende Verbindung.

§ 46

Jede Verbindung hat binnen einer Woche das Ausscheiden eines Mitgliedes den anderen Verbindungen, denen das Mitglied angehört, mitzuteilen.

E. Die Aktivitas

§ 47

Die Aktivitas ist die Gemeinschaft der Studierenden innerhalb der Verbindung.

§ 48

1 Jede Aktivitas muss mindestens einen Convent haben.

2 Die Verbindungssatzungen können darüber hinaus vorsehen, dass auf dem Convent gem. Abs. 1 nur geburschte Mitglieder stimmberechtigt sind. Für diesen Fall ist ein Allgemeiner Convent einzurichten, auf dem auch die übrigen Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 49

Jede Aktivitas muss einen Vorstand haben, dem mindestens drei Mitglieder angehören, sowie einen hochschulpolitischen Referenten bestellen.

§ 50

Jede Aktivitas ist verpflichtet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten und an sie gerichteten Beschlüsse der Organe des Cartellverbandes zu befolgen und insbesondere die Arbeit des Studentenbundes zu unterstützen.

F. Der Altherrenverband

I. Allgemeines

§ 51

Jede Verbindung, die mindestens zehn Urphilister hat, muss einen Altherrenverband (AHV) haben. Die Gründung eines solchen ist unter Benennung seiner Mitglieder dem CV-AHB-Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die vorgeschriebene Gründung eines Altherrenverbandes, so hat der AHB-Vorstand auf eine solche hinzuwirken.

§ 52

Der Altherrenverband ist die Gemeinschaft der Alten Herren und Ehrenmitglieder innerhalb der Verbindung.

§ 53

Jeder Altherrenverband muss einen Altherrenconvent (AHC) haben.

§ 54

Jeder AHV muss einen Vorstand haben, dem mindestens drei Mitglieder angehören.

§ 55

Der Jurisdiktion des Altherrenverbandes einer Verbindung unterstehen sämtliche Alte Herren und Ehrenmitglieder.

§ 56

Für den Ausschluss sowie die Enthebung eines Altherrenverbandes gelten die Vorschriften über den Ausschluss oder die Enthebung von Verbindungen (§ 13), wobei an die Stelle des CV-Rates der AHB-Vorstand tritt.

§ 57

Jeder AHV ist verpflichtet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten und an ihn gerichteten Beschlüsse der Organe des Cartellverbandes zu befolgen und insbesondere die Arbeit des AHB zu unterstützen.

II. Die Philistrierung

§ 58

1 Der Status eines Alten Herren (Philister) wird durch die Philistrierung erworben, die der Zustimmung des Altherrenverbandes bedarf.

2 In der Regel kann ein Mitglied nur philistriert werden, wenn es sein Studium beendet hat und damit die Aussicht auf eine angemessene Lebensstellung besteht. Im Übrigen treffen die Verbindungen die näheren Bestimmungen über die Philistrierung eigenverantwortlich.

§ 59

Jede Verbindung muss ihre Mitglieder anhalten, sich bei ihr philistrieren zu lassen, sobald die Voraussetzungen des § 58 vorliegen.

§ 60

Keine Verbindung darf ein Bandmitglied philistrieren, bevor es bei seiner Urverbindung philistriert ist.

§ 61

Die Alten Herren eines Altherrenverbandes sind entweder Ur- oder Bandphilister. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 62

1 Urphilister einer Verbindung ist, wer bei ihr geburscht und philistriert ist. Jeder Alte Herr muss Urphilister einer Verbindung sein.

2 Bandphilister einer Verbindung ist, wer

a) als Bursch ihr Band erworben hat und bei ihr philistriert worden ist oder

b) wer als Alter Herr ihr Band erhalten hat.

3 In Ausnahmefällen haben Altherrenverbände mit Zustimmung ihrer Aktivitas die Möglichkeit, katholische Akademiker in angemessener Lebensstellung durch Aufnahme in ihren AHV zu Mitgliedern der Verbindung mit vollen Rechten und Pflichten zu ernennen. Diese sind Alte Herren und erlangen den Stand eines Urphilisters.

III. Beitragspflicht der Alten Herren

§ 63

Die CV-Beiträge werden durch den Altherrenverband der Urverbindung abgeführt.

IV. Das Ausscheiden

§ 64

1 Scheidet ein Alter Herr aus seiner Bandverbindung aus, hat dies nicht den Ausschluss aus seiner Urverbindung oder weiteren Bandverbindungen zur Folge.

2 Scheidet ein Alter Herr aus seiner Urverbindung aus, so hat dies nicht den Ausschluss aus den Bandverbindungen zur Folge, wenn die Urverbindung hiermit einverstanden ist. § 45 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

3 § 46 gilt entsprechend.

G. Die örtlichen Zusammenschlüsse des Cartellverbandes

I. CV-Zirkel, Gauverbände

§ 65

1 Die örtlichen Zusammenschlüsse des CV sind die CV-Zirkel (CVZ).

2 Benachbarte oder anderweitig verbundene CV-Zirkel können sich zu größeren Vereinigungen (CV-Gauverbänden) zusammenschließen, auf die das Recht der CV-Zirkel Anwendung findet.

3 CV-Zirkel oder CV-Gauverbände bedürfen der Anerkennung durch den CV-Rat.

4 Der CV-Rat soll bemüht sein, für das gesamte Bundesgebiet einen flächendeckenden Zirkelbestand zu gewährleisten. Hierzu sind Cartellbrüder zur Gründung eines CV-Zirkels anzuhalten.

§ 66

1 CV-Zirkel sind Zusammenschlüsse der Alten Herren, Ehrenmitglieder und Aktiven von Cartellverbindungen innerhalb einer Stadt bzw. eines Stadtteils und der näheren Umgebung bzw. innerhalb eines oder mehrerer Kreise. Studierende Cartellbrüder sind Mitglied des für ihre Heimatadresse zuständigen CV-Zirkels.

2 Jeder Cartellbruder sollte Mitglied seines zuständigen CV-Zirkels sein. Sollte sich am Heimatort des Cartellbruders kein Zirkel befinden, so sollte er Mitglied des nächstgelegenen Zirkels sein.

3 Jeder Cartellbruder hat die Möglichkeit, seinen Zirkel auf Antrag hin zu wechseln oder in mehr als einem Zirkel gemeldet zu sein. Über einen Zirkelwechsel entscheidet der aufnehmende Zirkel nach eigener Ordnung. Wird der Wechsel verweigert, so bleibt der betreffende Cartellbruder Mitglied seines ursprünglichen Zirkels. Über einen Zirkelwechsel ist das CV-Sekretariat innerhalb von zwei Wochen durch den Zirkelvorstand zu unterrichten.

4 Jeder Cartellbruder hat auch die Möglichkeit gegenüber dem Vorstand seines zuständigen CV-Zirkels zu erklären, dass er einem CV-Zirkel nicht angehören wolle.

5 Wesentliche Aufgaben der örtlichen Zusammenschlüsse des Cartellverbandes sind die Pflege des Cartellgedankens, insbesondere der Cartellfreundschaft, die Förderung ihrer Mitglieder und die Wahrnehmung der Belange des CV im öffentlichen Leben. Alte Herren sind insbesondere angehalten, die studierenden Mitglieder ihres Zirkels im Sinne des CV zu integrieren und sie mit den cartellbrüderlichen Strukturen am Ort vertraut zu machen.

6 Die CV-Zirkel pflegen Kontakte zu den örtlichen Pfarrgemeinden sowie Schulen und werben dort mit geeigneten Mitteln und Veranstaltungen für den Cartellverband.

§ 67

1 Organe der örtlichen CV-Zirkel sind ihr Vorstand, der aus mindestens drei Alten Herren bestehen muss, und die Versammlung der Mitglieder.

2 Das CV-Sekretariat erstellt zu Beginn eines jeden Jahres den aktuellen Bestand der Zirkel und leitet diesen mit Angabe aller Adressen dem jeweiligen Zirkelvorstand zu.

§ 68

1 Örtlichen Zusammenschlüssen des Cartellverbandes kann die Anerkennung entzogen werden. Diesen Beschluss fasst der CV-Rat mit Dreiviertelmehrheit.

2 Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zum CV-Gericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

II. Die Ortsverbände

§ 69

Bestehen in einer Hochschulstadt mehrere Cartellverbindungen, so bilden sie einen Ortsverband (OV).

§ 70

Der Ortsverband bezweckt insbesondere

a) ein gemeinsames Auftreten der Verbindungen nach außen,

b) eine einheitliche Vertretung gemeinsamer Belange vor allem gegenüber den Hochschulen, den studentischen und akademischen Körperschaften und Verbänden,

c) die Verhütung und Regelung von Vorkommnissen, die die Zusammenarbeit erschweren oder das Ansehen des CV und einzelner Verbindungen schädigen,

d) die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer religiöser, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 71

1 Im Ortsverband führt eine der Ortsverbindungen den Vorsitz. Der Vorsitz wechselt jährlich zu einem vom Ortsverband festgelegten Termin.

2 Die Ortsverbandssatzung kann auch vorsehen, dass die Mitglieder des Ortsverbandsvorsitzes abweichend von Abs. 1 durch den Ortsverbandsausschuss direkt gewählt werden, oder im Fall des Abs. 1 die durch die berechtigte Verbindung erfolgte Wahl der Zustimmung des Ortsverbandsausschusses bedarf.

§ 72

1 Über die Angelegenheiten des Ortsverbandes beschließt ein Ausschuss, in den jede Verbindung einen ihrer Studierenden und einen Alten Herren mit jeweils einer Stimme entsendet. Aus besonderen Gründen soll der Ortsverband einer Verbindung jeweils für den Lauf eines Hochschulhalbjahres gestatten, anstelle eines Alten Herren einen zweiten Studierenden in den Ausschuss zu entsenden.

2 Der Vorsitzende des örtlichen CV-Zirkels, die am Hochschulort wohnenden Mitglieder des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes sind zu den Sitzungen einzuladen.

3 Der Ausschuss hält mindestens jedes Hochschulhalbjahr einmal, und zwar zu dessen Beginn, eine Sitzung ab.

§ 73

1 Ist ein Ortsverband vom Studententag beauftragt (§ 193 Abs. 2), den Vorortspräsidenten und seine zwei Stellvertreter zu nominieren, so sind nur die Vertreter der Aktivitates stimmberechtigt.

2 Will sich ein Ortsverband um den Auftrag zur Nominierung bewerben, so sind auch die Vertreter der Altherrenverbände stimmberechtigt. Für die Bewerbung ist die Stellungnahme des örtlichen CV-Zirkels erforderlich.

§ 74

1 Der Ortsverband bestimmt im Übrigen seine Satzung und Geschäftsordnung selbst mit Dreiviertelmehrheit. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den CV-Rechtspfleger.

2 Die nach ihrer Zugehörigkeit zum CV älteste Verbindung hat die erste Bildung des Ortsverbandes durchzuführen, und zwar spätestens bis zum Schluss des Hochschuljahres, zu dessen Beginn die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind. Die Bildung des Ortsverbandes ist dem CV-Rat anzuzeigen.

3 Unterbleibt die Bildung eines Ortsverbandes in der vorgeschriebenen Frist, so hat der CV-Rat eine der Ortsverbindungen mit dieser Gründung zu beauftragen. Wenn diese Verbindung den Antrag ablehnt oder die Gründung nicht entsprechend betreibt, so hat der CV-Rat ein Verfahren beim CV-Gericht einzuleiten.

Zweiter Teil

Gliederung, Organe und Einrichtungen des CV

A. Allgemeines

§ 75

1 Beschließende Organe des Cartellverbandes sind die Cartellversammlung (§§ 79ff), der Hauptausschuss (§§ 292ff) sowie der Studententag (§§ 193ff) und der Altherrentag (§§ 230ff).

2 Geschäftsführende Organe sind der CV-Rat (§§ 160ff) sowie das Vorortspräsidium (§§ 202ff) und der Vorstand des Altherrenbundes (§§ 223ff).

§ 75a

Soweit in dieser CO nicht etwas anderes geregelt ist, können Sitzungen auch ohne Anwesenheit einiger oder aller Teilnehmer an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden („hybride oder virtuelle Sitzung“).

Ob eine hybride oder virtuelle Sitzung stattfindet, entscheidet der Leiter der Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme sind in der Einladung zur Sitzung mitzuteilen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von Beschlüssen kann nicht auf die durch technische Störungen verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Sitzung als hybride oder virtuelle Sitzung durchgeführt wurde.

§ 76

Die Einrichtungen des CV sind:

1 Die Ämter
   a) Seelsorgeamt (§ 169)
   b) Rechtsamt (§ 170)
   c) Schatzamt (§§ 171ff)
   d) Hochschulamt (§ 175)
   e) Amt für Informationstechnologie (IT-Amt) (175a)
2 das Sekretariat (§§ 176ff)
3 die ACADEMIA-Redaktion (§ 179)
4 die von der Cartellversammlung bestellten Ausschüsse (§§ 180ff)
5 die Referate (§ 183)
6 das Archiv (§ 184)
7 die Regionaltage (§ 185ff)
8 Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (Heimbaufonds)
9 folgende Vereine:

a) Akademie des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen e.V.

b) Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.

c) Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.

d) Alfons Fleischmann-Karlheinz Götz-Förderverein des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V., Aachen

e) CV-Afrika-Hilfe e.V.

10 weitere Gründungen gem. § 82 Buchst. b).

§ 77

1 Sämtliche geschäftsführenden Organe und Einrichtungen mit Ausnahme der Vereine des § 76 Nr. 9b, f und g sind den für sie zuständigen beschließenden Organen (§ 75 Abs. 1) verantwortlich. Sie haben ihnen über ihre Tätigkeit und Geschäftsführung zu berichten.

2 Der Bericht gem. Abs. 1 ist vom zuständigen beschließenden Organ zu genehmigen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Vertrauensfrage zu stellen. Wird sie verneint, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

3 Vereine des § 76 Nr. 9b, f und g berichten jährlich der Cartellversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes über Vermögenslage, Tätigkeit und Leistungen.

4 Der Bericht gem. Abs. 3 ist von der Cartellversammlung zur Kenntnis zu nehmen. Nach Beratung kann diese mit Stimmenmehrheit Empfehlungen aussprechen.

5 Die Berichte gem. Abs. 1 und 3 sind von den Einrichtungen (§ 76) grundsätzlich nur schriftlich zu erstatten.

§ 78

1 Die Gerichtsbarkeit im CV wird durch besondere CV-Gerichte ausgeübt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit voller Selbständigkeit ausgestattet und an Weisungen nicht gebunden sind.

2 Einrichtung, Besetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Befugnisse der CV-Gerichte werden durch die Gerichtsordnung des CV (CVGerO) geregelt.

B. Die Cartellversammlung

I. Allgemeines

§ 79

Die Cartellversammlung (C.V.) ist das Organ für die Willensbildung in allen gemeinsamen Angelegenheiten des CV. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasste Beschlüsse sind für die Verbindungen verpflichtend.

§ 80

1 Die C.V. tritt jedes Jahr einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. § 75a („virtuelle oder hybride Sitzungen“) ist nicht anwendbar.

2 Der CV-Rat beruft die C.V. ein.

3 Eine außerordentliche C.V. kann aus wichtigem Grund vom CV-Rat nach Anhörung des CV-Schatzmeisters einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich beantragt wird.

§ 81

1 Die C.V. bestimmt spätestens fünf Jahre im Voraus den Ort, an dem die C.V., der gleichzeitig stattfindende Studententag und der Altherrentag, abgehalten werden. Diese können auch an einem Ort stattfinden, an dem sich keine Hochschule befindet. Ort der C.V. und der Sitz des Vorortspräsidiums können verschieden sein.

2 Verbindungen, Ortsverbände oder andere Zusammenschlüsse des CV, die die Durchführung der C.V. übernehmen wollen, haben sich spätestens drei Monate vor der C.V., die gemäß Abs. 1 über die Beauftragung entscheidet, schriftlich beim CV-Sekretariat zu melden.

3 Bewerber gemäß Abs. 2 haben ihrer Meldung eine Erklärung des CC der Verbindung(en), des Ortsverbandsausschusses, des Vorstandes des CV-Zirkels des Ortes, in dem die C.V. stattfinden soll, und der sonstigen veranstaltenden CV-Verbände beizufügen, ob diese Institutionen des CV einer etwaigen Beauftragung nachkommen werden, insbesondere bereit sind, die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Programms zu übernehmen.

4 Die C.V. kann unabhängig von Bewerbungen nach Abs. 2 bestimmen, welche Ortsverbände oder welche Region in einer festgelegten Reihenfolge die C.V. durchzuführen haben. Die ausgewählten Verbände haben gemäß Abs. 1 in der C.V. den Ort der C.V. bestätigen zu lassen.

5 Sollte durch die Beauftragung gemäß Abs. 1 oder aus anderen Gründen von der festgesetzten Reihenfolge abgewichen werden, entscheidet die C.V. über die dadurch bedingte Änderung der Reihenfolge.

6 In Eilfällen, wenn eine Entscheidung durch die C.V. nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der CV-Rat im Einvernehmen mit den CV-Institutionen, die in die Durchführung der C.V. eingebunden sind (Abs. 3), nach schriftlicher Anhörung des Schatzmeisters von der Entscheidung der C.V. über den Ort abweichen.

§ 82

Zu den Aufgaben der C.V. gehören insbesondere:

a) die Aufnahme von Verbindungen in den CV, ihr Ausschluss und die zeitweise Beschränkung ihrer Rechte innerhalb des CV,

b) die Genehmigung von Gründungen im Verband sowie von gemeinnützigen Vereinen oder Einrichtungen, die im Zusammenhang mit ihrem Namen den Namen des CV führen,

c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,

d) die Besetzung der Einrichtungen des CV, soweit nicht in deren Satzungen anderes bestimmt ist,

e) die Beschlussfassung über Änderungen der Verfassung des CV,

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des CV.

§ 83

1 Nicht zuständig ist die C.V. für Angelegenheiten, die ausschließlich den Studentenbund oder den Altherrenbund betreffen, und die den Gesamtverband nicht berühren, es sei denn, der Studentenbund oder der Altherrenbund beschließen mit Mehrheit oder die C.V. mit Dreiviertelmehrheit, dass die Angelegenheit in der C.V. zu behandeln ist. Die Änderung der Verfassung ist immer der C.V. vorbehalten.

2 Wird in der C.V. die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, ist die Angelegenheit an den Studententag bzw. den Altherrentag verwiesen. Der Studenten- oder Altherrentag tritt sofort zusammen. Förmlichkeiten der Einberufung entfallen. Nach Wiederaufnahme in der C.V. hat der Vorortspräsident über die Verhandlungen des Studententages, der Vorsitzende des Altherrenbundes über die des Altherrentages zu berichten. Beschlüsse sind in wörtlicher Fassung mitzuteilen.

3 Auf Antrag des CV-Rates oder des Vorortspräsidiums bzw. des AHB-Vorstandes oder eines Viertels der Abstimmenden sind die auf dem Studententag beziehungsweise Altherrentag gefassten Beschlüsse der C.V. zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, wenn hierdurch die Belange des Gesamtverbandes berührt werden.

§ 84

1 Die Verhandlungen der C.V. sind nicht öffentlich. Neben den ordentlichen Vertretern haben alle Mitglieder der Verbindungen das Recht, bei den Verhandlungen anwesend zu sein und sich mit beratender Stimme zu beteiligen. Sie müssen sich durch das ständige, offene Tragen des Bandes ausweisen.

2 Der CV-Rat kann Gäste einladen.

3 Die Unterrichtung der Presse erfolgt auf Beschluss des CV-Rates durch die von ihm bestimmten Cartellbrüder. Eigene Berichte von Teilnehmern an der Beratung bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied des CV-Rates.

§ 85

1 Stimmberechtigt in der C.V. sind die Verbindungen.

2 Eine Verbindung ist in einer sie allein betreffenden Angelegenheit nicht stimmberechtigt, es sei denn, dass es sich um einen von ihr gestellten Antrag handelt.

3 Jede Verbindung hat zwei Stimmen, eine für die Aktivitas und eine für den Altherrenverband. Beide Stimmen können ausnahmsweise für die Dauer der gesamten C.V. oder für einzelne Sitzungen vereinigt werden. Hierzu bedarf es jeweils der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Eine Vereinigung für die Dauer der gesamten C.V. muss ausdrücklich aus der Vollmacht hervorgehen. Erfolgt die Vereinigung für eine einzelne Sitzung, so muss die schriftliche Vollmacht vorher beim Versammlungsleiter abgegeben werden.

4 Verbindungen, die noch keinen AHV haben, sowie Altherrenverbände, die zeitweilig ohne Aktivitas sind, haben nur eine Stimme.

5 Ruht das Verbindungsleben einer Aktivitas länger als fünf Jahre, besteht für den Altherrenverband in der Cartellversammlung mit Ausnahme der Abstimmung über die Festsetzung des Beitrages kein Stimmrecht.

§ 86

1 Eine Verbindung kann sich in der C.V. nicht durch eine andere Verbindung vertreten lassen.

2 Ein Regionaltag (§§ 185ff) kann einen Vertreter einer Verbindung seiner Region mit der Vertretung zusätzlich beauftragen.

§ 87

1 Das Stimmrecht darf nur ausgeübt werden, wenn die Verbindung ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem CV erfüllt hat oder ihr schriftlich Stundung gewährt ist. Ausgenommen sind Abstimmungen in Beitragsangelegenheiten.

2 Der Entzug des Stimmrechts trifft jeweils nur den säumigen Teil der Verbindung.

3 Zur Beachtung dieser Vorschrift hat der CV-Sekretär die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 88

1 Die C.V. ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Entschuldigt fehlende Vertreter bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.

2 Für den Fall der Beschlussunfähigkeit gilt die nächste C.V. hinsichtlich der wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht erledigten Tagungsordnungspunkte in jedem Fall als beschlussfähig.

§ 89

In der C.V. entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Vertreter ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, soweit nicht durch die Verfassung des CV eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

II. Vorbereitung

§ 90

Die organisatorische Vorbereitung der C.V. obliegt dem Ortskomitee, das aus mindestens zehn Alten Herren, die von dem zuständigen allgemeinen CV-Zirkel zu wählen sind, Mitgliedern des Vorortspräsidiums, je einem studierenden Vertreter und einem Vertreter der Altherrenschaft der ortsansässigen Verbindungen sowie dem CV-Sekretär besteht.

§ 91

1 Das Ortskomitee wählt einen Alten Herren zum Vorsitzenden.

2 Bei Abstimmungen im Ortskomitee entscheidet die Mehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, jedoch steht dem Vorortspräsidenten gegenüber allen Entscheidungen der Einspruch zu. Erhebt das Vorortspräsidium Einspruch, so sind die Beratungen über den fraglichen Punkt erneut aufzunehmen.

§ 92

Das Ortskomitee wählt aus den vom CV-Zirkel benannten Alten Herren einen Cartellbruder, der für die finanzielle Planung, Abwicklung und Abrechnung verantwortlich ist. Dieser hat mit dem CV-Schatzmeister und dem CV-Sekretär zusammenzuarbeiten.

§ 93

1 Spätestens acht Wochen vor dem Beginn der C.V. hat das Ortskomitee dem CV-Schatzmeister einen aufgeschlüsselten Kostenvoranschlag über die finanzielle Abwicklung des Programms der C.V. vorzulegen.

2 Die Kosten von Veranstaltungen, welche die Cartellversammlung umrahmen, sollen durch Eintrittsgelder gedeckt werden, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern. Im Kostenvoranschlag sind die Preise der Teilnehmerkarten anzugeben.

3 Der CV-Schatzmeister ist zur endgültigen Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag hinzuzuziehen.

4 Die Haftung für die Kosten der C.V. regelt ein vom CV-Rat allgemeinverbindlich festgelegter Verteilungsplan.

§ 94

1 Das Ortskomitee ist grundsätzlich verpflichtet, in Absprache mit dem CV-Sekretär die Unterkunft der Vertreter der Aktivitates sicherzustellen.

2 Der CV-Haushalt trägt die Kosten für die Unterkunft je eines studierenden Delegierten jeder Verbindung. Vor der verbindlichen Anmietung ist der Schatzmeister über die Kosten zu informieren und dessen Einwilligung einzuholen.

3 Wird die Unterkunft nicht in Anspruch genommen und nicht rechtzeitig abgemeldet, trägt die Verbindung die Ausfallkosten.

§ 95

Die Besetzung des Tagungsbüros der C.V. obliegt dem CV-Sekretär. Für die Bestellung der für die Veranstaltungen der C.V. erforderlichen Ordner ist das jeweilige Ortskomitee zuständig.

III. Bekanntmachung

§ 96

Ort und Zeit der ordentlichen C.V. müssen spätestens fünf Monate vorher in der ACADEMIA bekanntgegeben werden. Gleichzeitig ist der Termin anzugeben, bis zu dem spätestens Anträge für die C.V. einzureichen sind.

IV. Einreichung von Anträgen

§ 97

Das Recht Anträge zur C.V. zu stellen haben:

a) die Aktivitates und die Altherrenverbände der Verbindungen,

b) die Regionaltage,

c) der CV-Rat, das Vorortspräsidium und der AHB-Vorstand,

d) die Amtsträger, die Leiter der Einrichtungen des CV und die Ausschüsse nach §§ 76 Nr. 4, 180ff im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 98

Die Anträge müssen schriftlich und in direkter Rede eingereicht werden und beginnen: „Die Cartellversammlung wolle beschließen: ...“

§ 99

Alle Anträge sind spätestens zwölf Wochen vor Beginn der C.V. an das CV-Sekretariat zu richten.

§ 100

1 Alle Anträge sind vom CV-Sekretariat dem CV-Rechtspfleger zuzuleiten.

2 Anträge, deren Annahme eine finanzielle Belastung für den CV oder seine Verbindungen mit sich bringen, sind vom CV-Sekretariat dem CV-Schatzmeister zuzuleiten. Dieser äußert sich gutachtlich.

3 Die Versendung des Gutachtens erfolgt gleichzeitig mit den Anträgen.

V. Einladung

§ 101

1 Die Einladung zu den Beratungen der C.V. ist spätestens acht Wochen vor deren Beginn zu übersenden an:

a) die Aktivitates und die Altherrenverbände der Verbindungen,

b) die Mitglieder des CV-Rates, des Vorortpräsidiums und des Vorstandes des Altherrenbundes,

c) die Amtsträger sowie die Leiter des CV-Sekretariats und der ACADEMIA,

d) den Vorsitzenden des CV-Hauptgerichts und die Leiter der übrigen Einrichtungen des CV gemäß § 75, soweit der CV-Rat die Anwesenheit (z.B. zur Berichterstattung) für notwendig hält.

2 Mit der Einladung ist die Tagungsordnung der Beratungen, unbeschadet der späteren Aufteilung der Tagungsordnungspunkte auf die einzelnen Sitzungen, bekanntzugeben.

3 Beizufügen sind die Anträge mit den Begründungen und die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV, insbesondere die Haushaltsentwürfe, die Geschäfts- und Kassenberichte des CV-Schatzmeisters und der Einrichtungen des CV mit Erläuterungen und dem jeweiligen Kassenprüfungsvermerk.

VI. Entsendung der Vertreter

§ 102

1 Jede Verbindung hat zur C.V. einen Studierenden (Mitglied auf Dauer) und einen Alten Herren als Vertreter zu entsenden. § 85 bleibt unberührt.

2 Ein Vertreter kann nicht mehrere Verbindungen vertreten.

3 Die Vertreter sind verpflichtet, sich innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist bei der angegebenen Stelle anzumelden. Nicht oder nicht fristgemäß abgegebene Anmeldungen ziehen für die Verbindung eine Buße nach sich (§ 249 Abs. 3).

§ 103

1 Entsendet eine Aktivitas oder ein AHV ohne ausreichende Entschuldigung keinen Vertreter zur C.V., ist eine Buße für jeden fehlenden Vertreter verwirkt (§ 249 Abs. 3).

2 Befolgen die Aktivitates ohne stichhaltigen Grund die Aufforderung, mit Wichs und Fahne bei den vom Vorortspräsidium in der Einladung bezeichneten Veranstaltungen aufzutreten, nicht, ist ebenfalls eine Buße verwirkt (§ 249 Abs. 3).

3 Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe nach Abs. 1 entscheidet der CV-Rat, aus Abs. 2 das Vorortspräsidium.

§ 104

1 Jedem Vertreter werden bei seiner Ankunft im Tagungsbüro nach Vorlage seiner vom Senior bzw. Philistersenior der Verbindung unterzeichneten Vollmacht (Vertretervollmacht) eventuell noch ergänzende Beratungsunterlagen und die Vertreterkarte ausgehändigt.

2 Für die Vertreter der Einrichtungen, der CV-Gauverbände und der befreundeten Verbindungen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

3 Chargierende, Aktivenvertreter und Altherrenvertreter (jeweils mit Vertreterkarte) und Mitglieder des Vorberatenden Ausschusses (VbA) erhalten zum Kommers, Aktivenvertreter (mit Vertreterkarte) zur Festveranstaltung (z.B. Festball) freien Eintritt. In

Eintrittspreisen enthaltene anteilige Verpflegungskosten sind vom Vertreter selbst zu tragen.

§ 105

Erwächst dem CV aus dem Nichterscheinen eines angemeldeten Vertreters, das dieser zu vertreten hat, ein Schaden, so haftet für diesen Schaden die Verbindung.

§ 106

Die Vertreter sind verpflichtet, ihren Verbindungen unverzüglich Bericht über die C.V. zu erstatten. Falls über einen Antrag nur vorläufig beschlossen worden ist (§ 123 Abs. 4), sind die Vertreter verpflichtet, die für oder gegen den Antrag geltend gemachten Gründe sachlich darzustellen, auch wenn sie ihrer persönlichen Ansicht widersprechen.

VII. Vorberatung

§ 107

1 Zur Besprechung der Tagungsordnungspunkte der C.V. tritt unmittelbar vor der C.V. und notfalls auch während ihrer Tagung am Tagungsort ein VbA zusammen. § 75a („virtuelle oder hybride Sitzungen“) ist anwendbar.

2 Dieser besteht aus den Mitgliedern des CV-Rates, des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes sowie den Amtsträgern, dem CV-Sekretär, dem ACADEMIA-Redakteur und den vorgesehenen Verhandlungsleitern zusammen mit einem Protokollanten.

3 Die Mitglieder des VbA erhalten Kostenersatz nach §§ 242ff.

§ 108

1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des CV-Rats sowie die übrigen Mitglieder des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes.

2 Die Amtsträger sowie die Leiter des Sekretariates und der ACADEMIA-Redaktion sind im Rahmen ihres Amtes stimmberechtigt.

§ 109

1 Hält der CV-Rat es für notwendig, dass Cartellbrüder (z.B. Referenten, Antragsteller) beim VbA erscheinen, kann er diese zur Sitzung laden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2 Die nach Abs. 1 geladenen Teilnehmer erhalten, soweit ihnen durch die Einladung Mehrkosten erwachsen, Kostenersatz nach §§ 242ff.

§ 110

Der VbA ist berechtigt, einzelne Tagungsordnungspunkte vor der Beratung in der C.V. an Ausschüsse zu verweisen. Die Ausschüsse sind zu Beginn der C.V. zu bilden.

§ 111

1 Der VbA bestimmt für jeden Punkt der Tagesordnung der C.V. einen oder mehrere Berichterstatter, die der C.V. die Stellungnahmen, Vorschläge und Anträge des VbA vorzutragen haben.

2 Sollte eine Minderheit von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des VbA eine Gegenmeinung vertreten, ist diese vom Berichterstatter in der C.V. zusammenfassend bekanntzugeben.

VIII. Verhandlung

1. Teilnahmepflicht

§ 112

1 Die Vertreter der Aktivitates und der AHV sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen.

2 Fallen Sitzungen zeitlich mit sonstigen Veranstaltungen der C.V. zusammen, geht die Teilnahme an den Sitzungen vor. Ausgenommen sind Sitzungen von Ausschüssen, die von der C.V. gebildet worden sind. Zuwiderhandlungen gelten als unentschuldigtes Fehlen (§ 114).

§ 113

1 Die Vertreter haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen.

2 Die Anwesenheitslisten sind eine Stunde nach dem Sitzungsbeginn zu schließen und nach Unterzeichnung durch die Verhandlungsleitung dem CV-Sekretär zu übergeben. Sie sind dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

§ 114

1 Unentschuldigtes Fehlen und unentschuldigte Verspätung bei einer Sitzung wird mit einer Buße belegt (§ 249 Abs. 3).

2 Eine Verspätung von mehr als einer Stunde und ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung gelten als unentschuldigtes Fehlen.

3 Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe entscheidet der CV-Rat.

4 Die Bußen sind von der jeweils nicht vertretenen Verbindung zu entrichten.

2. Verhandlungsleitung

§ 115

1 Die C.V. wählt auf Vorschlag des VbA zu Beginn der Beratungen eine zu je gleichen Anteilen aus Aktiven und Alten Herren zusammengesetzte Verhandlungsleitung.

2 Der Vorortspräsident und der Vorsitzende des Altherrenbundes, ihre Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des CV-Rates, die Vorsitzenden der CV-Gerichte und deren Vertreter können nicht in das Verhandlungspräsidium gewählt werden.

§ 116

1 Die Verhandlungsleitung hat dafür zu sorgen, dass die Beratungen zügig, sachlich, geschäftsordnungsmäßig und in cartellbrüderlicher Weise erfolgen. Insofern sind zulässig:

a) einmaliges oder wiederholtes Verweisen zur Sache,

b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,

c) Ordnungsruf,

d) Entziehung des Wortes,

e) Schließung der Sitzung.

2 Wird ein Vertreter während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so hat er die Sitzung zu verlassen. Er kann die sofortige Entscheidung der Cartellversammlung verlangen, die ohne Aussprache herbeizuführen ist. Die Sitzung gilt als unentschuldigt versäumt. Beim zweiten Ordnungsruf ist er auf § 114 Abs. 1 hinzuweisen.

3 Der Verhandlungsleiter kann wegen seiner Maßnahmen immer nur in der folgenden Sitzung befragt werden. Anfragen, die sich auf die letzte Sitzung beziehen, werden am Schluss dieser Sitzung erledigt.

§ 117

1 Die Verhandlungsleitung hat für jede Sitzung eine Tagesordnung vorzulegen.

2 Änderungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung der C.V. zulässig.

§ 118

Der Verhandlungsleiter beauftragt ein Mitglied der Verhandlungsleitung mit der Führung der Rednerliste.

3. Niederschrift

§ 119

1 Ein vom CV-Rat zu bestimmender Protokollführer führt in den Beratungen des VbA und der C.V. die Niederschrift.

2 In der Niederschrift über die Beratungen der C.V. sind die Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Sitzung sowie der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

3 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und den jeweiligen Verhandlungsleitern zu unterschreiben und dem CV-Rat zur Weiterleitung an das CV-Archiv zu übergeben.

§ 120

1 Die Verhandlungen in der C.V. sind akustisch aufzuzeichnen.

2 Anhand der Niederschrift bzw. der akustischen Aufzeichnung ist vom CV-Sekretär im Einverständnis mit den Verhandlungsleitern ein Sitzungsbericht zu erstellen.

3 Der Sitzungsbericht muss mindestens enthalten:

a) ein Verzeichnis der Vertreter und der Mitglieder des VbA,

b) die jeweilige Verhandlungsleitung,

c) eine Wiedergabe der Anträge, der getroffenen Entscheidungen und Resolutionen,

d) ein Stichwortverzeichnis.

4 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fassung des Sitzungsberichts entscheidet der CV-Rat.

5 Die akustische Aufzeichnung und deren schriftliche Übertragung sind nach ihrer Auswertung dem CV-Archiv zu übergeben.

§ 121

Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der C.V. ist der Sitzungsbericht in je einem Exemplar den Aktivitates, den AHV, den anerkannten CV-Zirkeln, den Gauverbänden, den befreundeten Verbindungen, sowie den Mitgliedern des VbA und der Verhandlungsleitung zuzusenden.

4. Verhandlungsordnung

§ 122

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Sitzungen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die C.V. ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen sind.

§ 123

1 Die Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Tagesordnung.

2 Über einen Antrag, der Satzung, Cartellordnung – soweit nicht nur Geschäftsordnungsfragen geregelt sind –, Finanzen oder Gerichtsordnung betrifft und der nicht vorher allen Stimmberechtigten entsprechend § 101 bekannt gemacht worden ist, kann in der C.V. vorläufig verhandelt und abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit für die Zulassung des Antrages eintritt.

3 Im Falle der Annahme eines solchen Antrages hat der CV-Rat die endgültige Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 147ff herbeizuführen. Gegen- oder Zusatzanträge sind in diesem Fall noch mit zur Abstimmung zu stellen, wenn sie binnen einer Woche nach Schluss der C.V. im CV-Sekretariat eingereicht worden sind.

4 Übrige Anträge, die nicht entsprechend § 101 bekannt gemacht worden sind, können in der C.V. abschließend behandelt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass ein Antrag nicht rechtzeitig eingereicht werden konnte, die Angelegenheit dringlich ist und dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Behandlung stimmt.

§ 124

Über Anträge auf Aufnahme oder Ausschluss von Verbindungen soll zu Beginn der ersten Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

§ 125

Werden zur gesonderten Beratung einzelner Tagungsordnungspunkte in der C.V. Ausschüsse gebildet, haben in diesen Ausschüssen je ein Mitglied des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes, die zuständigen Amtsträger sowie die Antragsteller Sitz und Stimme.

§ 126

Anträge in der C.V. können nur die Vertreter und die stimmberechtigten Mitglieder des VbA stellen. § 98 gilt entsprechend

§ 127

Bei Sachanträgen ist zu unterscheiden:

a) der in der Angelegenheit zuerst eingegangene Antrag (Hauptantrag),

b) Anträge mit erweiternden oder beschränkenden Zusätzen zum Hauptantrag (Zusatzanträge),

c) Anträge, die sich durch ihren gegenteiligen Standpunkt zum Hauptantrag kennzeichnen (Gegenanträge). Die bloße Verneinung des Hauptantrags ist kein Gegenantrag.

§ 128

Enthält ein Antrag mehrere Teile, so findet zuerst eine allgemeine Aussprache zum gesamten Antrag statt, falls erforderlich danach eine besondere über die einzelnen Teile.

§ 129

Alle Anträge, die dieselbe Sache betreffen (Hauptantrag, Zusatzanträge und Gegenanträge) sind gleichzeitig zur Beratung zu stellen. Während der Beratung darüber scheiden andere Anträge aus. Während der Beratung darüber können keine anderen Sachanträge gestellt werden.

§ 130

1 Nach der Eröffnung der Beratung über einen Antrag erhalten regelmäßig zunächst der Berichterstatter des VbA und anschließend der Antragsteller das Wort, sodann die, die das Wort wünschen, in der Reihenfolge wie sie sich zur Rednerliste gemeldet haben.

2 Abweichend hiervon erteilt der Verhandlungsleiter das Wort

a) sofort, wenn jemand

aa) auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen will (zur Geschäftsordnung),

bb) eine Behauptung berichtigen will (zur Berichtigung)

b) sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, wenn jemand

aa) einen einschlägigen Sachantrag einbringen (zum Antrag) oder

bb) eine Frage stellen (zur Anfrage) oder

cc) eine Frage beantworten will (zur Antwort).

3 Die Beantwortung einer Frage geht einem gleichzeitig angekündigten Antrag vor.

4 Außer der Reihe soll dem Antragsteller, den Mitgliedern der geschäftsführenden Organe und dem CV-Rechtspfleger das Wort erteilt werden.

5 Während einer Abstimmung darf das Wort – auch zur Geschäftsordnung – nicht erteilt werden. Meldungen des CV-Rechtspflegers zur Geschäftsordnung sind hiervon ausgenommen.

§ 131

1 Das Wort kann auch an solche Mitglieder von Cartellverbindungen erteilt werden, die nicht zur Antragstellung befugt sind. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verhandlungsleiter. Lehnt er die Worterteilung ab, so kann der Betroffene gleichwohl die sofortige Entscheidung der C.V. verlangen, die ohne Aussprache herbeizuführen ist.

2 Die Verhandlungsleitung kann auf Bitten des CV-Rates auch denjenigen das Wort erteilen, die nicht Mitglied von Verbindungen des CV sind.

§ 132

1 Folgende Anträge werden erledigt, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat:

a) auf Beschränkung der Redezeit,

b) auf Schluss der Rednerliste,

c) auf Schluss der Debatte,

d) auf Vertagung des Tagungsordnungspunktes,

e) auf Übergang zur Tagesordnung,

f) auf Schluss der Sitzung.

2 Hat ein Redner bereits zur betreffenden Sache gesprochen, so kann er keinen Antrag mehr nach Abs. 1 stellen.

3 Bei den Anträgen nach Abs. 1 spricht der Antragsteller als Redner „dafür“, ein anderer als Redner „dagegen“. Spricht niemand „dagegen“, so gilt der Antrag als angenommen.

4 Weiter wird das Wort bei Anträgen nach Abs. 1 nur zur „Geschäftsordnung“ und „zur Berichtigung“ einer vorgebrachten Behauptung erteilt.

5 Laufen gleichzeitig mehrere der in Abs. 1 genannten Anträge ein, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.

§ 133

1 Ist die Redezeit durch Beschluss beschränkt worden, soll dem Antragsteller und dem Berichterstatter des VbA dennoch eine angemessene Redezeit eingeräumt werden.

2 Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommen nur noch alle vorgemerkten Redner zu Wort. Wird vor Erledigung der Rednerliste ein neuer Sachantrag gestellt, so ist über diesen die Beratung wieder zu eröffnen. Spricht ein Redner zu der Sache, zu der der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen ist, ohne auf dieser vorgemerkt zu sein, so ist er zur Ordnung zu rufen.

3 Nach der Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte erfolgt sofort die Abstimmung über den Sachantrag. Außer dem Antragsteller wird keinem Redner mehr das Wort erteilt.

4 Ein vertagter Tagungsordnungspunkt kommt in einer der folgenden Sitzungen erneut zur Verhandlung.

5 Bei einem Beschluss auf Übergang zur Tagungsordnung wird die Beratung über den betreffenden Punkt sofort abgebrochen. Handelt es sich um einen Antrag, so ist dieser damit endgültig abgelehnt.

6 Nach dem Beschluss auf Beendigung der Sitzung wird nur noch die Tagesordnung für die folgende Sitzung festgesetzt.

§ 134

Wird während der C.V. zu einem Beschluss ein Umsturzantrag gestellt, so ist zu dessen Annahme die nächsthöhere Mehrheit erforderlich.

§ 135

1 Liegen mehrere Sachanträge vor, so bestimmt der Verhandlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jedoch kommen Gegenanträge und weitergehende Zusatzanträge vor dem Hauptantrag, sonstige Zusatzanträge nach dem Hauptantrag zur Abstimmung.

2 In Zweifelsfällen entscheidet die C.V. über die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge ohne Aussprache mit Mehrheit.

§ 136

1 Enthält ein Antrag mehrere Teile, so wird über jeden Teil einzeln abgestimmt. Nach den Einzelabstimmungen erfolgt die Abstimmung über den dann vorliegenden Gesamtantrag.

2 Die sofortige Gesamtabstimmung ist zulässig, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

§ 137

1 Der Antragsteller kann bis zum Schluss der Debatte seinen Antrag abändern oder zurückziehen.

2 Ein zurückgezogener Antrag kann jederzeit von einem anderen Antragsberechtigten wiederaufgenommen werden.

§ 138

Nachdem alle Redner gesprochen haben, soll nochmals als Letzter der Antragsteller das Wort erhalten.

§ 139

1 Die Abstimmung ist grundsätzlich offen.

2 Geheim wird nur abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

3 Auf Anordnung des Verhandlungsleiters kann namentlich abgestimmt werden. Die namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Zur Stimmabgabe werden die Verbindungen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

§ 140

Bei einer Abstimmung ohne Auszählung der Stimmen kann jeder Vertreter Gegenprobe verlangen. Bleibt diese zweifelhaft, muss ausgezählt werden.

§ 141

1 Die Stimmabgabe kann nur „dafür“ oder „dagegen“ lauten.

2 Stimmenthaltungen werden zwar festgestellt, aber bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.

3 Zur Annahme eines Antrages bedarf es der Mehrheit der zu berücksichtigenden Stimmen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4 Der Verhandlungsleiter hat die Annahme oder Ablehnung eines Antrags festzustellen.

§ 142

1 Geschäftsordnungsfragen können mit Mehrheit einem Geschäftsordnungsausschuss überwiesen werden, der nötigenfalls unter Aussetzung des betreffenden Punktes oder auch der Sitzung sofort entscheidet.

2 Der CV-Rechtspfleger und ein Mitglied der Verhandlungsleitung haben im Ausschuss Sitz und Stimme.

§ 143

Persönliche Erklärungen können nur am Schluss einer Sitzung abgegeben werden. Der Verhandlungsleiter muss dazu dem Betreffenden das Wort erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 144

1 Über die vom CV-Schatzmeister vorgelegten Haushaltspläne und -planentwürfe, soweit diese keine Beitragserhöhung oder zur Haushaltsdeckung dienende Umlage vorsehen, beschließt die Cartellversammlung mit einfacher Mehrheit.

2 Wird der Haushaltsplan oder -planentwurf abgelehnt, sind von der Cartellversammlung Vorschläge zur Änderung des vorgelegten Haushaltsplans oder -planentwurfs zu machen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist ein aus sieben Cartellbrüdern bestehender Ausschuss zur Neuvorlage eines Haushaltsplans einzusetzen. Der Ausschuss soll neben dem CV-Schatzmeister aus einem Vertreter des Vorortspräsidiums, einem Vertreter des AHB-Vorstandes und aus je zwei Alten Herren und zwei Studierenden aus dem Kreis der Delegierten gebildet werden.

3 Die Cartellversammlung stimmt über die Vorlage dieses Ausschusses ab. Diese ist bei einfacher Mehrheit angenommen.

4 Bei einer Ablehnung kann der CV-Rat verlangen, dass der Ausschuss erneut – möglicherweise in geänderter Besetzung – zusammentritt.

5 Sollte die Cartellversammlung keinen der Vorschläge mit der erforderlichen Mehrheit annehmen, gilt der Haushalt des vorhergehenden Jahres auch für das Jahr, dessen Haushaltsplan oder -planentwurf abgelehnt wurde.

§ 145

1 Über den vom CV-Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplan oder -planentwurf, der eine Beitragserhöhung oder eine Umlage, die zur Haushaltsdeckung dienen soll, vorsieht, beschließt die Cartellversammlung mit Dreiviertelmehrheit. In gleicher Weise beschließt die Cartellversammlung über eine Umlage, die für besondere Zwecke und nicht zur Deckung des Haushalts vorgesehen ist.

2 Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist über den Vorschlag erneut abzustimmen, und zwar nebeneinander durch Abstimmung der Alten Herren und der Studierenden. AHV, deren Verbindungen zum letzten Beitragsstichtag gem. § 260 Abs. 1 für mehr als 250 Urphilister CV-Beitrag gezahlt haben, steht bei den Abstimmungen für jede angefangenen 250 Urphilister eine Stimme zu. Betrifft die Beitragserhöhung oder zur Haushaltsdeckung dienende Umlage (Abs. 1 Satz 1) oder die Umlage für besondere Zwecke (Abs. 1 Satz 2) nur die Alten Herren oder nur die Aktivitates, stimmt in dieser zweiten Abstimmung nur die betroffene Gruppe ab.

3 Die Haushaltspläne oder -planentwürfe sind angenommen, wenn sowohl die Aktivitates als auch die Alten Herren jeweils mit einfacher Mehrheit diesem Plan oder Planentwurf zustimmen. Bei der Umlage im Sinne von Abs. 1 Satz 2 reicht die einfache Mehrheit der allein betroffenen Gruppe aus.

4 Sollte der Haushaltsplan oder -planentwurf nicht die Mehrheiten der Aktivitates und der Alten Herren finden, ist entsprechend § 144 Abs. 2 zu verfahren mit den Ergänzungen, dass mindestens drei der vier Delegierten im Ausschuss denjenigen Stimmberechtigten angehören sollen, die die Festsetzung des Beitrags oder der Umlage in der vorgeschlagenen Höhe abgelehnt haben. Die anschließende Abstimmung erfolgt entsprechend Abs. 2.

5 Wird keiner der Vorschläge angenommen, gilt der Haushalt des vorhergehenden Haushaltsjahres auch für das Jahr, dessen Haushaltsplan oder -planentwurf abgelehnt wurde. Notwendig werdende Einsparungen sind durch Kürzungen zuerst bei den Zuschüssen an Einrichtungen, dann bei der ACADEMIA vorzunehmen.

IX. Außerordentliche Cartellversammlung

§ 146

1 Für eine außerordentliche C.V. gelten die §§ 79 bis 145 entsprechend.

2 Sämtliche Fristen können vom CV-Rat entsprechend den jeweiligen Umständen nach eigenem Ermessen gekürzt werden.

X. Beschlussverfahren in schriftlicher Abstimmung

§ 147

1 Soll durch schriftliche Abstimmung ein Beschluss gefasst werden, so hat der Antragsteller seinen Antrag mit Begründung dem Vorsitzenden im CV-Rat einzureichen und zugleich gesondert die Umstände darzulegen, die die Dringlichkeit begründen sollen. In der Regel ist eine Dringlichkeit nicht gegeben, wenn der Antrag weniger als zwei Monate vor einer geplanten Cartellversammlung eingereicht wird.

2 Der Antrag ist gleichzeitig mit der Begründung in einer Zahl von Ausfertigungen beim CV-Sekretariat einzureichen, die die Zahl der Stimmberechtigten (Aktivitates und AHV) um dreißig übersteigt.

§ 148

Für die schriftliche Abstimmung gelten die Bestimmungen für die Cartellversammlungen entsprechend.

§ 149

1 Der CV-Rat soll vor der Entscheidung über die Dringlichkeit diejenigen Organe, Amtsträger und Leiter der sonstigen Einrichtungen hören, deren Tätigkeitsbereich von dem Antrag betroffen wird. Diese sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Eingang des Antrages dem CV-Sekretariat ihre begründete Stellungnahme zur Verteilung an die Mitglieder des CV-Rates zuzuleiten.

2 Sofern nicht binnen fünf Tagen nach dem Eingang des Antrages von den übrigen Mitgliedern des CV-Rates Bedenken angemeldet worden sind, ordnet der Vorsitzende im CV-Rat die Versendung des Antrages an die Stimmberechtigten an.

§ 150

Verneint der CV-Rat die Dringlichkeit, so kann der Antragsteller eine Entscheidung des Hauptausschusses (§ 292) über die Versendung des Antrages verlangen. Diese Entscheidung ist vom Vorsitzenden des CV-Rates durch schriftliche Anfrage unverzüglich herbeizuführen.

§ 151

1 Wird der Antrag zugelassen, so ist er mit einer Begründung und den eingegangenen Stellungnahmen unverzüglich an alle Stimmberechtigten, die Mitglieder der geschäftsführenden Organe, die Amtsträger und die Leiter der sonstigen Einrichtungen zu versenden.

2 Der Vorsitzende im CV-Rat bestimmt bei der Versendung die Frist, bis zu deren Ablauf die Stimmzettel eingesandt werden müssen. Die Frist soll nicht früher als zwei und nicht später als drei Wochen nach der Versendung des Antrages enden. Im Falle äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des CV-Rates die Frist auf eine Woche herabsetzen.

3 Bei der Versendung des Antrages soll ausdrücklich auf § 153 hingewiesen werden.

§ 152

Ein Antrag kann bis zur Versendung an die Stimmberechtigten zurückgezogen werden.

§ 153

1 Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, über den gestellten Antrag abzustimmen und den Stimmzettel dem CV-Rat oder der von diesem bezeichneten Stelle rechtzeitig zuzusenden.

2 Bei einem Verstoß gegen diese Abstimmungspflicht ist eine Buße verwirkt (§ 249 Abs. 3), es sei denn, dass die Nichtabstimmung oder die nicht rechtzeitige Abstimmung genügend entschuldigt wird. Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe entscheidet der CV-Rat.

§ 154

Ungültig sind alle Stimmzettel, die

a) nach Ablauf der Abstimmungsfrist eingehen;

b) sonstige Bemerkungen enthalten.

§ 155

1 Der Vorsitzende im CV-Rat hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich allen Stimmberechtigten bekanntzugeben.

2 Die Mitteilung über das Abstimmungsergebnis hat in der nachstehenden Reihenfolge zu enthalten:

a) die Zahl der Stimmberechtigten,

b) die Zahl der zu wertenden Stimmen, das ist die Zahl der Stimmberechtigten abzüglich

aa) entschuldigt fehlender Stimmen,

bb) unentschuldigt fehlender Stimmen,

cc) ungültiger Stimmen,

dd) Stimmenthaltungen.

c) die Zahl der Stimmen, die

aa) für den Antrag,

bb) gegen den Antrag

abgegeben worden sind.

§ 156

Ungültig ist eine Abstimmung, wenn die Zahl der zu wertenden Stimmen nicht mindestens zwei Drittel der Zahl der Stimmberechtigten beträgt.

§ 157

1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, wenn der Antrag aus Gründen, die von ihm veranlasst sind, nicht zur Abstimmung gelangt.

2 Hat der Antragsteller bei der Abstimmung des Hauptausschusses gem. § 150 Erfolg, so fallen ihm die Kosten insoweit nicht zur Last.

§ 158

Legt der AHB-Vorstand bei schriftlichen Abstimmungen im Studentenbund gem. § 200 Abs. 3 oder das Vorortspräsidium bei schriftlichen Abstimmungen im Altherrenbund gem. § 237 Abs. 3 Einspruch ein, so ist der Einspruch durch Rundschreiben den Aktivitates und AHV bekanntzugeben, wenn der Einspruch nach Behandlung im CV-Rat aufrechterhalten wird.

§ 159

Im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasste Beschlüsse können durch die nächste ordentliche Cartellversammlung wieder aufgehoben werden, sofern ein dahingehender Antrag form- und fristgerecht eingebracht ist.

C. Der CV-Rat

§ 160

1 Der CV-Rat ist das oberste Leitungsgremium des CV.

2 Aufgaben des CV-Rates sind insbesondere:

a) die Gesamtleitung des CV und dessen Vertretung nach außen und innen;

b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Studentenbund und dem Altherrenbund;

c) die Wahrung der Grundsätze des CV im Verband und in den Verbindungen;

d) die Einberufung der Cartellversammlung.

3 Die Mitglieder des CV-Rates sind in Gemeinschaft mit dem CV-Schatzmeister Treuhänder des Vermögens des CV. Die Treuhänder sind gemeinschaftlich insbesondere berechtigt, sämtliche Rechtsansprüche des CV gerichtlich geltend zu machen.

§ 161

Der CV-Rat hat das Recht:

a) jederzeit die Einberufung des Studententages oder des Altherrentages zu verlangen.

b) jederzeit von den Amtsträgern und den Leitern der sonstigen Einrichtungen des CV Berichte über ihre Tätigkeit anzufordern.

§ 162

1 Der CV-Rat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Altherrenbundes,

b) dem Vorortspräsidenten,

c) einem weiteren Alten Herrn, den der Altherrentag auf Vorschlag des Vorstandes des Altherrenbundes wählt,

d) einem weiteren Studierenden – möglichst aus dem vorhergehenden Vorortspräsidium –, den der Studententag auf Vorschlag des Vorortspräsidiums wählt.

2 Der Vorsitzende des Altherrenbundes und der Vorortspräsident werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre ordnungsgemäß bestellten Vertreter im Amt vertreten. Für die beiden anderen Mitglieder des CV-Rates sind mit ihrer Wahl je zwei Vertreter zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl in den CV-Rat eintreten, wenn die zuerst gewählten Mitglieder verhindert sind.

§ 163

Den Vorsitz im CV-Rat führt der Vorsitzende des Altherrenbundes. Er leitet die Sitzungen und wird im Verhinderungsfall vom Vorortspräsidenten vertreten.

§ 164

1 Der CV-Rat wird vom Vorsitzenden im CV-Rat nach Bedarf einberufen.

2 Der Vorsitzende muss den CV-Rat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

3 Zu den Sitzungen des CV-Rates müssen die übrigen Mitglieder des Vorortspräsidiums, des AHB-Vorstandes sowie Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV mit beratender Stimme hinzugezogen werden, soweit deren Aufgabengebiete betroffen sein könnten.

§ 165

1 Der CV-Rat beschließt grundsätzlich nach mündlicher Beratung.

2 Beschlüsse des CV-Rates bedürfen einer Mehrheit von drei Stimmen.

3 Über Sitzungen oder Entscheidungen des CV-Rates ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Unterschrift des Vorsitzenden im CV-Rat versehen allen Mitgliedern des CV-Rates alsbald zugesandt werden muss. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 166

Die vom Altherrentag beziehungsweise Studententag für ein Jahr gewählten weiteren Mitglieder treten jeweils zum 1. August in den CV-Rat ein.

D. Die Einrichtungen des CV

§ 167

1 Die Amtsträger werden von der Cartellversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August nach der Wahl.

2 Unmittelbare Wiederwahl für dasselbe Amt ist nur zweimal zulässig; zur zweiten Wiederwahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. § 224 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

3 Scheiden Amtsträger vorzeitig aus, so beauftragt der CV-Rat einen Cartellbruder, der das Amt bis zum Amtsantritt des von der nächsten Cartellversammlung zu wählenden neuen Amtsträgers kommissarisch wahrnimmt.

§ 168

1 Die Amtsträger führen ihre Obliegenheiten selbständig im Rahmen der ihnen von der Cartellversammlung und vom CV-Rat gegebenen Richtlinien und Weisungen.

2 Die Amtsträger haben an den Sitzungen des CV-Rates, des Vorortspräsidiums und des Vorstands des Altherrenbundes teilzunehmen, wenn sie hierzu geladen werden.

I. Die Ämter

1. Das Seelsorgeamt

§ 169

1 Das Seelsorgeamt besteht aus dem Verbandsseelsorger, der von der Cartellversammlung gewählt wird, und fünf Regionalseelsorgern, die jeweils auf Vorschlag der fünf zuständigen Regionaltage durch den CV-Rat bestätigt werden. Der Verbandsseelsorger leitet das CV-Seelsorgeamt.

2 Die Aufgaben des Seelsorgeamtes sind:

a) die Herausstellung der religiös-weltanschaulichen Zielsetzung des CV und der daraus für die Verbindungen und für den Cartellbruder sich ergebenden Pflichten;

b) die Erneuerung und Vertiefung des religiösen Lebens in den Verbindungen;

c) die Zusammenarbeit mit den Studentenseelsorgern und katholischen Organisationen.

3 Die Seelsorger gemäß Abs. 1 müssen Priester und Alte Herren sein.

2. Das Rechtsamt

§ 170

1 Aufgabe des Rechtsamtes ist die Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten des CV. Es überwacht die Gerichtsbarkeit des Verbandes und der Verbindungen.

2 Der Leiter des Rechtsamtes führt die Bezeichnung CV-Rechtspfleger. Er muss Alter Herr sein und die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Das Schatzamt

§ 171

1 Aufgaben des Schatzamtes sind die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne, die Bearbeitung der Anträge und die Endabrechnung öffentlicher Förderungsmittel, die Überwachung des Finanzgebarens der geschäftsführenden Organe und Einrichtungen sowie die Beratung der Verbindungen in wichtigen finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten.

2 Das Schatzamt ist an den von der Cartellversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Verpflichtungen, für die eine Deckung im Haushaltsplan nicht vorhanden ist, dürfen nur mit Einwilligung des CV-Rates nach Anhörung des CV-Schatzmeisters eingegangen werden.

3 Zur Führung der Kassengeschäfte und zur Erhebung der CV-Beiträge bedient sich das CV-Schatzamt den Einrichtungen des CV-Sekretariats.

§ 172

Der Leiter des Schatzamtes führt die Bezeichnung CV-Schatzmeister. Er muss Alter Herr sein und besondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse haben.

§ 173

1 Der CV-Schatzmeister ist verpflichtet, alljährlich der Cartellversammlung Rechnung zu legen und dem CV-Rat vierteljährlich schriftlichen Bericht über die Kassenlage zu erstatten.

2 Das Haushaltsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 174

Der CV-Schatzmeister vertritt den CV nach außen im Rahmen der Aufgaben des Schatzamtes. § 160 bleibt unberührt. Die Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen sowie Garantiegeschäften bedürfen der Zustimmung des CV-Schatzmeisters.

4. Das Hochschulamt

§ 175

1 Das Hochschulamt hat die Aufgabe, alle hochschulpolitischen Angelegenheiten des CV zu bearbeiten, insbesondere

a) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu Hochschulbehörden sowie zu anderen Stellen, Organisationen und Verbänden, die mit Hochschulfragen befasst sind;

b) die Koordination hochschulpolitischer Aktivitäten im CV;

c) die Unterstützung der Organe des CV und der Verbindungen im hochschulpolitischen Bereich;

d) die Vertretung der Organe des CV bei den unter a) genannten Stellen, soweit es von den Organen damit betraut wird.

2 Der Leiter des Hochschulamtes ist gehalten, sich mit dem CV-Rat und vor allem mit dem Vorortspräsidium abzustimmen. Er ist vor wesentlichen hochschulpolitischen Entscheidungen zu hören. Der Leiter des Hochschulamtes muss Alter Herr sein und über ein abgeschlossenes Studium verfügen.

3 Zur Förderung der Zusammenarbeit benennt das Vorortspräsidium einen Vertreter zur Mitarbeit im Hochschulamt.

4 Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der nach CV-Recht berufenen Stellen nicht berührt.

5. Das Amt für Informationstechnologie (IT-Amt)

§ 175a

1. Das Amt für Informationstechnologie hat die Aufgabe, einerseits den CV-Rat hinsichtlich moderner Kommunikationsmedien und -möglichkeiten zu beraten und andererseits bei der Ausführung entsprechender CV-Rats-Beschlüsse im Hinblick auf die Auswahl der Ausführenden sowie die Kosten- und Qualitätskontrolle behilflich zu sein.

2. Der Leiter des Amtes für Informationstechnologie muss Alter Herr sein, über ein abgeschlossenes Studium verfügen und besondere EDV-technische Kenntnisse sowie Kenntnisse im Bereich neuer Medien besitzen.

II. Das CV-Sekretariat

§ 176

1 Dem CV-Sekretariat obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des CV. Es steht den Organen und Einrichtungen des CV bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

2 Insbesondere hat das CV-Sekretariat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) die Herausgabe des Gesamtverzeichnisses (§ 279);

b) die Sammlung und Auswertung aller sonstigen Unterlagen über die Mitgliederbewegung im CV;

c) die Überwachung der Meldepflichten im CV entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen;

d) die Führung der Kassengeschäfte des CV im Auftrag des CV-Schatzmeisters;

e) die Erfassung der ständig aktualisierten Fassung sämtlicher Rechtsbestimmungen des CV in Abstimmung mit dem CV-Rechtspfleger;

f) den Versand von Druckschriften und Rundschreiben des CV sowie der ACADEMIA.

g) die Erstellung einer möglichst das Bundesgebiet abdeckenden Liste der CV-Zirkel sowie eine regelmäßige Aktualisierung der Zirkeldaten.

§ 177

1 Das CV-Sekretariat wird vom CV-Sekretär geleitet, der Alter Herr sein muss und vom CV-Rat ernannt wird.

2 Zur Erfüllung der dem CV-Sekretariat obliegenden Aufgaben können weitere hauptamtliche Mitarbeiter für den CV durch den CV-Sekretär angestellt werden.

§ 178

1 Das CV-Sekretariat wird überwacht von einem vom CV-Rat aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstands des Altherrenbundes oder der Amtsträger ernannten Beauftragten.

2 Der Beauftragte kann Richtlinien über Organisation und Arbeitsweise des CV-Sekretariats aufstellen, in denen insbesondere die Zusammenarbeit mit den übrigen Einrichtungen des CV zu regeln ist. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des CV-Rates.

3 Der Beauftragte muss sein Einvernehmen zur Anstellung weiterer Mitarbeiter im CV-Sekretariat erteilen.

III. Die ACADEMIA-Redaktion

§ 179

1 Aufgabe der ACADEMIA-Redaktion ist die Schriftleitung der Verbandszeitschrift (§§ 286ff).

2 Die ACADEMIA-Redaktion besteht aus dem ACADEMIA-Redakteur und weiteren journalistisch tätigen Cartellbrüdern.

3 Sie wird vom ACADEMIA-Redakteur geleitet. Der ACADEMIA-Redakteur ist für die ACADEMIA im Sinne der presserechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

4 Der ACADEMIA-Redakteur wird von der Cartellversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Die Ausschüsse

§ 180

1 Die Cartellversammlung kann Ausschüsse bilden, denen die Beratung bestimmter Angelegenheiten auf die Dauer von längstens vier Jahren übertragen wird. Wiederholte Verlängerung ist zulässig.

2 Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichtet der Cartellversammlung über das Ergebnis der Ausschussberatung und stellt etwaige Anträge des Ausschusses zur Beratung und Beschlussfassung.

§ 181

1 Über die Zusammensetzung eines Ausschusses entscheidet die Cartellversammlung, sofern nicht für den Einzelfall eine besondere Zusammensetzung angeordnet ist.

2 Sofern nicht anderweit bestimmt, wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Dabei entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 182

Der Ausschuss hat folgende Rechte:

a) Der Ausschuss kann sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch den CV-Rat.

b) Der Ausschuss kann geburschten Angehörigen des CV gestatten, bei den Verhandlungen als Zuhörer teilzunehmen.

c) Der Ausschuss kann Mitglieder von Verbindungen des CV, insbesondere auch Mitglieder von Geschäftsführenden Organen, Amtsträger und Leiter von Einrichtungen des CV, vor den Ausschuss laden, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist.

V. Die Referate

§ 183

1 Der CV-Rat kann Referate einrichten:

a) zur Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht bereits Einrichtungen des CV zugewiesen sind;

b) zur zeitweiligen Unterstützung von Amtsträgern mit deren Einverständnis für bestimmte Aufgaben.

2 Der Beschluss des CV-Rates bedarf der Bestätigung durch die nächste Cartellversammlung.

3 Die Referenten werden vom CV-Rat für längstens vier Jahre ernannt. Wiederholte Ernennung ist zulässig.

4 Referenten können für ihre Tätigkeit im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes honoriert werden.

VI. Das Archiv

§ 184

1 Aufgabe des CV-Archivs ist die Sammlung und Archivierung

a) der im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigten Akten der Organe und Einrichtungen des CV;

b) der von den Verbindungen und den örtlichen Altherrenzusammenschlüssen übersandten Mitteilungsblätter und Druckschriften und des sonstigen hochschulpolitisch oder studentengeschichtlich bedeutsamen Schrifttums;

c) der erledigten Akten des CV-Hauptgerichts.

2 Mit dem CV-Archiv ist die CV-Bücherei verbunden, die eine Sammlung der für die Geschichte des CV und des Studententums wichtigen Druckschriften enthält.

3 Der Leiter des CV-Archivs führt die Bezeichnung CV-Archivar. Er muss Alter Herr sein. Er wird vom CV-Rat auf die Dauer von vier Jahren ernannt; wiederholte Ernennung ohne Beschränkung ist zulässig.

4 Der CV-Archivar erlässt die für die Ablieferung von Akten an das CV-Archiv und für die Benutzung des Archivs notwendigen Richtlinien.

5 Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch den CV-Rat.

6 Der CV-Archivar nimmt in der Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum die Interessen des CV-Archivs wahr.

VII. Die Regionaltage

§ 185

1 Das Gebiet des Cartellverbandes wird in fünf Regionen aufgeteilt.

2 Die Aufteilung in Regionen und etwaige Änderungen dieser Aufteilung nimmt der CV-Rat nach Anhörung des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstands vor. Aufteilung und Änderungen sind in der ACADEMIA zu veröffentlichen.

3 In den fünf Regionen werden jeweils Regionaltage abgehalten.

4 Aufgabe jedes Regionaltages ist der Informations- und Meinungsaustausch über alle Angelegenheiten des Cartellverbandes ohne Beschränkung auf die zuständige Region.

§ 186

1 Der AHB-Vorstand bestimmt aus seinen Reihen jeweils ein Mitglied für jede Region, das für die Durchführung der Regionaltage zuständig und verantwortlich ist.

2 Außer dem zuständigen Mitglied des AHB-Vorstandes soll ein Mitglied des Vorortspräsidiums an den Regionaltagen teilnehmen.

3 Der Regionaltag hat das Recht, einen Kandidaten für den AHB-Vorstand bei der Wahl auf dem Altherrentag vorzuschlagen, wenn das für ihn bisher zuständige AHB-Vorstandsmitglied aus dem AHB-Vorstand ausscheidet. Der Altherrentag ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 187

1 Die Regionaltage sollen in ihrem Gebiet zweimal im Jahr stattfinden. Sie werden durch das zuständige Mitglied des AHB-Vorstandes einberufen. Der Regionaltag im Frühjahr muss so rechtzeitig angesetzt werden, dass noch Anträge zur nächsten Cartellversammlung fristgerecht gestellt werden können.

2 Jede Verbindung (Aktivitas und Altherrenbund), jeder Ortsverband, jeder Gauverband und jeder CV-Zirkel, die in der Region ihren Sitz haben, werden zu dem für sie zuständigen Regionaltag eingeladen. Die Tagesordnung, an die der Regionaltag nicht gebunden ist, wird mit der Einladung versandt.

3 Die Aktivitas und der Altherrenbund jeder Verbindung sollen je einen Vertreter zum Regionaltag entsenden. Jeder Cartellbruder kann an dem Regionaltag mit Rederecht teilnehmen.

§ 188

1 Jeder Regionaltag soll durch das zuständige Mitglied des AHB-Vorstands geleitet werden. Der den Regionaltag Leitende bestimmt einen Anwesenden zum Protokoll-

führer. Das Protokoll ist baldmöglichst über das zuständige Vorstandsmitglied des AHB dem CV-Sekretariat zuzusenden.

2 Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme jede Aktivitas, jeder Altherrenbund und jeder CV-Zirkel, die anwesend sind und die ihren Sitz im Gebiet des betreffenden Regionaltages haben. Mehrfachstimmrecht ist nicht erlaubt.

§ 189

Jeder Regionaltag kann Anträge auf der Cartellversammlung stellen. Er ist in diesem Fall berechtigt, einen Vertreter auf die C.V. zu entsenden. Dieser Vertreter soll ein Cartellbruder sein, der auf der Cartellversammlung auch eine Verbindung, einen CV-Zirkel oder einen Gauverband vertritt, da Kosten nicht erstattet werden. Ein Mitglied des CV-Rates, des AHB-Vorstandes oder des Vorortspräsidiums darf mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.

E. Organe und Einrichtungen des Studentenbundes

I. Allgemeines

§ 190

Der CV-Studentenbund (StB) besteht aus den Aktivitates der Verbindungen des CV. Ein Austritt einer Aktivitas aus dem Studentenbund ist nicht zulässig.

§ 191

1 Die Beschlussfassung über Angelegenheiten des StB obliegt dem Studententag.

2 Außerhalb des Studententages erfolgt die Willensbildung des Studentenbundes in dringenden Fällen durch schriftliche Abstimmung (vgl. §§ 147ff).

§ 192

1 Die Leitung und Geschäftsführung des Studentenbundes obliegt dem Vorortspräsidium.

2 Die Amtsdauer des Vorortspräsidiums beträgt jeweils ein Jahr. Sie beginnt am 1. August nach der Bestätigung beziehungsweise Wahl.

II. Der Studententag

§ 193

1 Der Studententag ist das Organ für die Willensbildung des Studentenbundes. Er hat den Zweck, das Verbandsleben zu fördern und die Beziehungen des Vorortspräsidiums zu den Aktivitates und der Aktivitates untereinander zu vertiefen. Seine im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse sind für die Verbindungen bindend.

2 Zu den Aufgaben des Studententages gehören insbesondere:

a) die Beauftragung eines Ortsverbandes oder einer Verbindung mit der Nominierung des Vorortspräsidenten und seiner zwei Stellvertreter,

b) die Wahl, Entlastung, Bestätigung und Abberufung des Vorortspräsidiums,

c) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vertreters im CV-Rat nach § 162 Abs. 1 d,

d) die Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresberichts des Vorortspräsidiums,

e) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Studentenbundes,

f) Anträge zum Haushaltsplan (§ 258),

g) Beschlussfassung über die Aufteilung pauschal dem Studentenbund zugewiesener Haushaltsmittel.

§ 194

1 Der Studententag muss wenigstens einmal jährlich und zwar zusammen mit der Cartellversammlung stattfinden. Er beginnt mit geringem zeitlichem Abstand vor der Cartellversammlung und muss vor deren Beginn beendet sein. § 75a CO („virtuelle oder hybride Sitzungen“) ist nicht anwendbar.

2 Das Vorortspräsidium kann bei Bedarf einen zweiten ordentlichen Studententag ansetzen.

3 Außerordentliche Studententage beruft das Vorortspräsidium nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Aktivitates innerhalb von vier Wochen ein. Der CV-Schatzmeister ist vorher zu hören. § 75a CO („virtuelle oder hybride Sitzungen“) ist anwendbar.

§ 195

1 Das Vorortspräsidium beruft den Studententag ein.

2 Die Vorbereitung und Durchführung des Studententages obliegt allein dem Vorortspräsidium.

3 Findet der Studententag zusammen mit der Cartellversammlung statt, soll das Vorortspräsidium die organisatorische Vorbereitung in Zusammenarbeit mit dem Ortskomitee vornehmen.

4 Das Vorortspräsidium muss sich bei Vorbereitung und Durchführung des Studententages, insbesondere auch bei etwaigen Rahmenveranstaltungen, im Rahmen des zur Verfügung gestellten Haushaltstitels halten.

§ 196

1 Das Vorortspräsidium muss die Einladung spätestens sechs Wochen vor Beginn des ordentlichen Studententages unter Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung an die Aktivitates und den AHB-Vorstand absenden.

2 § 194 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 197

1 Stimmberechtigt auf dem Studententag sind die Aktivitates. Jede Aktivitas hat eine Stimme. § 87 gilt entsprechend.

2 Der Studententag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

3 Der Studententag wählt zu Beginn unter Leitung des Vorortspräsidenten einen Verhandlungsleiter, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. § 115 gilt sinngemäß.

4 Wird ein Studententag einberufen und ist zu Beginn durch Fehlen von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussunfähig, haften die nicht vertretenen unentschuldigt fehlenden Aktivitates für die dem Cartellverband entstandenen Kosten des vergeblich einberufenen Studententages.

§ 198

1 Jeder Cartellbruder hat in den Sitzungen des Studententages das Recht, das Wort zu ergreifen.

2 Das Recht, Anträge zu stellen, haben:

a) die Aktivitates,

b) die Mitglieder des Vorortspräsidiums,

c) die Mitglieder des CV-Rates,

d) die Mitglieder des Vorstandes des Altherrenbundes,

e) für ihren Aufgabenbereich die Amtsträger des CV,

f) die Ausschüsse der Cartellversammlung oder des Studententages.

3 Die endgültige Beschlussfassung über Anträge ist nur zulässig, wenn sie dem Vorortspräsidium mindestens vier Wochen und von diesem den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben sind. Die Frist ist durch Absendung gewahrt, auch wenn die Unterlagen an die Aktivitates elektronisch übermittelt wurden.

4 Über einen Antrag, der nicht allen Stimmberechtigten entsprechend bekannt gemacht worden ist, kann auf dem Studententag nur vorläufig verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten für die Zulassung des Antrags eintritt. Im Falle einer Annahme des Antrages hat das Vorortspräsidium die endgültige Abstimmung im schriftlichen Verfahren (vgl. §§ 147ff) herbeizuführen.

§ 199

Auf Antrag des CV-Rates oder des Vorortspräsidiums oder eines Viertels der Abstimmenden sind die auf dem Studententag gefassten Beschlüsse der C.V. zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, wenn hierdurch die Belange des Gesamtverbandes berührt werden können.

§ 200

1 Der Vorstand des Altherrenbundes muss beim Studententag vertreten sein. Der AHB-Vorstand kann Einsprüche gegen Beschlüsse des Studententages bis spätestens eine Woche nach Schluss des Studententages beim Vorortspräsidium einlegen und teilt dies in derselben Frist dem CV-Rat mit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

2 Der Einspruch ist im CV-Rat unverzüglich zu behandeln. Schließt sich der CV-Rat dem Einspruch an, ist die Angelegenheit der nächsten Cartellversammlung vorzulegen. Bei Eilbedürftigkeit ist die schriftliche Abstimmung vom Vorortspräsidium anzuordnen.

3 Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch bei schriftlichen Abstimmungen. Die Einspruchsfrist nach Abs. 1 beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Beschlüsse an den Vorstand des Altherrenbundes.

§ 201

1 Für den Studententag gelten die Vorschriften über die Cartellversammlung sinngemäß, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes bestimmt ist.

2 §§ 107 bis 111 gelten nicht.

III. Das Vorortspräsidium

§ 202

Dem Vorortspräsidium obliegen neben den durch die Verfassung des CV zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

a) die Vertretung der Aktivitates des CV nach innen und außen,

b) die Vorbereitung der Cartellversammlung und ihrer Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Altherrenbundes und dem zuständigen Ortskomitee.

§ 203

1 Um den Auftrag zur Nominierung des Vorortspräsidenten und dessen beider Stellvertreter können sich Ortsverbände und Verbindungen bewerben.

2 Eine solche Bewerbung hat spätestens sechs Wochen vor Beginn des Studententages, der über die Beauftragung entscheidet, dem CV-Sekretariat vorzuliegen.

3 Das CV-Sekretariat weist rechtzeitig auf den Termin hin.

4 Bewerber haben ihrer Meldung beizufügen:

a) eine Erklärung des Ortsverbandsausschusses oder des CC der Verbindung, dass die Nominierung des Vorortspräsidenten und dessen beider Stellvertreter nur durch Vertreter der Aktivitas erfolgt;

b) eine Erklärung, dass bei einer Beauftragung durch den Studententag etwaige Verpflichtungen aus § 217 Abs. 1 erfüllt werden können;

c) eine Erklärung des Vorstands des allgemeinen CV-Zirkels des Ortes oder des Ortsverbandes, in dem die Cartellversammlung stattfinden soll, dass dieser bereit ist, die organisatorische Vorbereitung der Cartellversammlung zu übernehmen.

d) eine Erklärung, dass der Bewerber einer etwaigen Beauftragung nachkommt.

§ 204

1 Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des CV gilt, für den Fall, dass keine Bewerbungen vorliegen, folgendes Verfahren:

2 Die Ortsverbände sind in einer jeweils durch Beschluss der Cartellversammlung festgelegten Reihenfolge[1] zur Nominierung des Vorortspräsidenten und seiner beiden Stellvertreter verpflichtet.

3 Eine Befreiung von der festgelegten Reihenfolge ist nur aus personellen Gründen möglich. Sie ist spätestens ein Jahr vor Eintritt der festgelegten Reihenfolge auf der Cartellversammlung zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, so tritt der Ortsverband sechs Stellen in der festgelegten Reihenfolge zurück.

---

1 Die 131. Cartellversammlung in Stuttgart hat nachfolgende Reihenfolge festgelegt:

1.	2023	Fulda	(Südwest)
2.	2024	Berlin	(Nord)
3.	2025	Hannover	(Nord)
4.	2026	Rom	(Süd)
5.	2027	München	(Süd)
6.	2028	Aachen	(West)
7.	2029	Nürnberg/Erlangen	(Südost)
8.	2030	Gießen/Marburg	(Südwest)
9.	2031	Münster	(Nord)
10.	2032	Tübingen	(Süd)
11.	2033	Darmstadt	(Südwest)
12.	2034	Köln	(West)
13.	2035	Würzburg	(Südost)
14.	2036	Karlsruhe	(Südwest)
15.	2037	Bonn	(West)

4 Bei einer freiwilligen Bewerbung einer Verbindung oder eines Ortsverbandes dieser Reihenfolge oder wenn ein Bewerber nach der festgelegten Reihenfolge antritt und nicht gewählt wird, so rückt dieser sechs Stellen in der festgelegten Reihenfolge zurück.

5 Liegt dem Studententag keine freiwillige Bewerbung nach § 203 Abs. 1 vor, hat der Studententag den an erster Stelle in der festgelegten Reihenfolge stehenden Ortsverband zu beauftragen.

6 Ist ein Ortsverband beauftragt, sind Gegenkandidaturen nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach Beauftragung zulässig. Kandidaturen sind schriftlich zu richten an:

- das Vorortspräsidium
- alle Verbindungen des beauftragten Ortsverbandes.

§ 205

1 Der Vorortspräsident und auf dessen Vorschlag die beiden stellvertretenden Vorortspräsidenten werden von dem beauftragten Ortsverband oder der beauftragten Verbindung gewählt. Dieser bzw. diese setzt auf Vorschlag des Vorortspräsidenten auch die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorortspräsidiums fest.

2 Die Wahl und die Festsetzung gemäß Abs. 1 ist auf dem folgenden Studententag von diesem zu bestätigen. Die Bestätigung kann jeweils nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verweigert werden. In diesem Fall muss der Studententag die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmen und unverzüglich aus demselben Ortsverband die erforderlichen Ersatzwahlen vornehmen.

3 Die weiteren Mitglieder des Vorortspräsidiums werden unmittelbar von dem Studententag gewählt, der über die Bestätigung der Wahl des Vorortspräsidenten und seiner beiden Stellvertreter befindet.

4 Die Wahl nach Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen, die von den Aktivitates spätestens einen Monat vor der Wahlsitzung des Studententages dem CV-Sekretariat zuzuleiten sind. Nicht wählbar ist ein Bewerber, dessen Ur- oder Bandverbindung begründeten Widerspruch eingelegt hat.

§ 206

Der Vorortspräsident und seine beiden Stellvertreter bestimmen den Sitz des Vorortspräsidiums für ihre Amtszeit.

§ 207

1 Das Vorortspräsidium besteht aus dem Vorortspräsidenten (VOP), zwei stellvertretenden Vorortspräsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern (Referenten).

2 Das Vorortspräsidium verteilt seine Aufgaben nach Sachgebieten unter seinen Mitgliedern. Besondere Sachgebiete des Studentenbundes sind:

a) Hochschul- und Gesellschaftspolitik;

b) Bildungsarbeit;

c) Auslandsbeziehungen;

d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;

e) Haushaltswesen des Studentenbundes;

f) Organisation

g) Glaube und Kirche

§ 208

1 Der Vorortspräsident hat folgende Pflichten:

a) er vertritt das Vorortspräsidium nach außen;

b) er leitet die Sitzungen des Vorortspräsidiums;

c) er unterzeichnet die Sitzungsberichte des Vorortspräsidiums und alle wichtigen auslaufenden Schriftstücke;

d) er vertritt – unbeschadet der Zuständigkeit des CV-Schatzmeisters (§ 171 ff) – den CV-Studentenbund im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Verträge bedürfen der Zustimmung des Referenten für das Haushaltswesen (§ 213);

e) er kann Geschäfte der laufenden Verwaltung an die Mitglieder des Vorortspräsidiums übertragen.

2 Der Vorortspräsident wird durch seine beiden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 209

Aufgabe des Hochschulpolitischen Referenten ist

die Bearbeitung aller hochschul- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten, die die Interessen des CV, seiner Verbindungen oder deren Mitglieder berühren, insbesondere die Pflege der Beziehungen

a) zu den Hochschulen und anderen für Hochschulfragen zuständigen Stellen, insbesondere auch des CV;

b) zu den Organisationen und Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung;

c) zu anderen Verbänden, Institutionen und Behörden, soweit sie sich mit Hochschul- und Gesellschaftsfragen befassen.

§ 210

Aufgaben des Bildungsreferenten sind:

a) die Anregung und Unterstützung der staats- und gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit innerhalb des Studentenbundes und seiner Aktivitates;

b) die Zusammenarbeit mit anderen studentischen Verbänden innerhalb seines Aufgabenbereiches.

§ 211

Aufgabe des Auslandsreferenten ist

die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Studentenvereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere zu den befreundeten Verbänden und der Gedankenaustausch mit deren Mitgliedern.

§ 212

Aufgaben des Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit sind:

a) Sammlung von Veröffentlichungen, die den CV, seine Verbindungen sowie die Hochschulpolitik und das Korporationswesen im Allgemeinen betreffen;

b) Unterrichtung der Organe und Einrichtungen des CV über die ihren Aufgabenbereich berührenden Veröffentlichungen;

c) Pflege der Beziehungen zwischen dem CV und den Medien und deren Information über das Wesen, die Ziele und die Arbeit des CV;

d) Information der Verbindungen über den CV betreffende Veröffentlichungen;

e) Zusammenarbeit mit den anderen Stellen des Cartellverbandes, die mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit befasst sind.

§ 213

Aufgaben des Haushaltsreferenten sind:

a) die Verwaltung der Haushaltsmittel des Vorortspräsidiums;

b) die Aufstellung des Haushaltsplanes des Vorortspräsidiums im Einvernehmen mit dem CV-Schatzmeister;

c) die Beratung seines Nachfolgers im Amt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 214

Aufgaben des Organisationsreferenten sind:

a) Planung und Umsetzung von Veranstaltungen des Studentenbundes (z.B. Studententag, Vorortsseminare);

b) Organisation des Vorortsbüros (z.B. Bereitstellung von Bürogeräten und -materialien, Verwaltung des Postein- und ausgangs);

c) Erstellung, Versand und Verfolgung vom Vorortspräsidium ausgesprochener Bußgeldbescheide;

d) Instandhaltung der CV-Standarte.

§ 214a

Aufgaben des Referenten für Glauben und Kirche sind:

die Bearbeitung aller theologischen und philosophischen Angelegenheiten, die die Interessen des CV, seiner Verbindungen oder deren Mitglieder berühren, insbesondere die Pflege der Beziehungen

a) zur Kirche in all ihren Gliederungen,

b) zu den Organisationen und Einrichtungen innerhalb der Kirche,

c) zu anderen Verbänden, Institutionen und Behörden, soweit sie sich mit theologischen und philosophischen Fragestellungen befassen.

§ 215

1 Das Vorortspräsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des VOP oder seines Vertreters.

2 Entscheidungen können auch anderweitig, z.B. schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.

3 Alle Mitglieder sind von getroffenen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

4 Über Sitzungen oder Entscheidungen des Vorortspräsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Unterschrift des VOP versehen allen Mitgliedern des Vorortspräsidiums alsbald zugesandt werden muss. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 216

1 Die Amtsübergabe des Vorortspräsidiums soll regelmäßig in der zweiten Julihälfte stattfinden.

2 Zu ihr müssen vom abtretenden Vorortspräsidium und vom neuen Vorortspräsidium alle Mitglieder erscheinen. Entstehende Kosten fallen dem neuen Vorortspräsidium zur Last.

3 Schwebende Kassenangelegenheiten seines Amtsjahres hat noch das abtretende Vorortspräsidium zu erledigen.

4 Bei der Amtsübergabe ist ein Bericht nach § 255, das Vorortsarchiv, das die Akten der letzten drei Amtsjahre beinhaltet, sowie Bücher und Gerätschaften, soweit sie Eigentum des CV sind oder für den CV erworben wurden, mit einem genauen Bestandsverzeichnis auszuhändigen. Die Vollständigkeit ist von dem neuen Vorortspräsidium zu überprüfen und zu bestätigen.

5 Alle anderen Akten sind vom neuen Vorortspräsidium unverzüglich an das CV-Archiv abzuliefern.

§ 217

1 Scheidet der Vorortspräsident oder einer seiner Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Amt, so haben die verbleibenden Mitglieder des Vorortspräsidiums den nach § 203 beauftragten Ortsverband bzw. die beauftragte Aktivitas aufzufordern, eine entsprechende Neuwahl binnen drei Wochen vorzunehmen. Der oder die Nachgewählten verwalten anstelle des Ausgeschiedenen das Amt kommissarisch bis zur Bestätigung durch den nächstfolgenden Studententag gem. § 205 Abs. 2.

2 Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorortspräsidiums während der Amtszeit aus dem Amt oder kommt die Nachwahl nicht fristgerecht zustande, so ernennt der CV-Rat auf Vorschlag des Vorortspräsidiums so viele Mitglieder, wie ausgeschieden sind. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 218

1 Beabsichtigt das Vorortspräsidium, geschlossen zurückzutreten, so hat es unter Bekanntgabe seiner Absicht und Gründe:

a) den beauftragten Ortsverband bzw. die beauftragte Aktivitas aufzufordern, binnen zwei Wochen entsprechende Neuwahlen gem. § 205 vorzunehmen und

b) gem. § 194 Abs. 3 einen außerordentlichen Studententag einzuberufen. § 75a CO („virtuelle oder hybride Sitzungen“) ist anwendbar.

2 Der dem Studententag erklärte Rücktritt wird erst wirksam, wenn er von diesem angenommen und von diesem die Mitglieder des Vorortspräsidiums für die laufende restliche Amtszeit gem. § 205 bestätigt bzw. gewählt worden sind.

F. Organe und Einrichtungen des Altherrenbundes

I. Allgemeines

§ 219

1 Der CV-Altherrenbund besteht aus den Altherrenverbänden der Verbindungen des CV.

2 Ein Austritt eines Altherrenverbandes aus dem Altherrenbund ist nicht zulässig.

§ 220

Der besondere Zweck des Altherrenbundes ist:

a) die Pflege der Grundsätze des CV unter den Alten Herren sowie die Unterstützung des Verbandes, seiner Verbindungen und deren Mitglieder mit Rat und Tat,

b) die Wahrung und Förderung gemeinsamer geistiger, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Interessen der Altherrenschaft,

c) die Vertretung der Altherrenschaft nach außen.

§ 221

1 Die Mitgliedschaft eines Altherrenverbandes zum Altherrenbund ist vom Bestehen der Aktivitates unabhängig. Sie endet nicht, wenn die Aktivitas vorübergehend geschlossen, aufgelöst oder ausgeschlossen wird.

2 Es bleibt dem AHV überlassen, sich einem anderen Altherrenverband anzuschließen, wenn eine Aktivitas fehlt. Einzelnen Mitgliedern bleibt es in diesem Fall unbenommen, die Aufnahme mit demselben Status in einem anderen AHV zu beantragen. Sollte eine Verbindung länger als fünf Jahre keine Aktivitas mehr haben, ist dem CV-Rat alle drei Jahre zu berichten, ob und gegebenenfalls warum der AHV nicht beabsichtigt, sich einer anderen CV-Verbindung anzuschließen.

3 Vereinbaren Altherrenverbände ihren Zusammenschluss, gelten die §§ 87, 234 Abs. 1 entsprechend.

§ 222

Die Leitung und Geschäftsführung des Altherrenbundes obliegen einem Vorstand.

II. Der Vorstand des Altherrenbundes

§ 223

Der Vorstand des Altherrenbundes besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) drei Beisitzern.

§ 224

1 Die Mitglieder des AHB-Vorstandes werden vom Altherrentag in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden gesondert ge-

wählt. Bei der Wahl sind nur die ordnungsgemäß bestellten Vertreter der Altherrenverbände stimmberechtigt.

2 Zur Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen abzüglich der Stimmenthaltungen erforderlich. Soweit die nach Abs. 4 geforderte Mehrheit nicht erreicht wird, scheidet vor dem nächsten Wahlgang der Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Neue Kandidaten können erst dann benannt werden, wenn auch der letzte noch zur Wahl stehende Bewerber die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht hat.

3 Ein Cartellbruder kann ohne Unterbrechung höchstens zwölf Jahre im AHB-Vorstand sein. Dabei spielt es keine Rolle, dass er dort wechselnde Funktionen bekleidet hat. Nach einem Ausscheiden aus dem Vorstand ist eine erneute Wahl erst nach vier Jahren möglich.

4 Bei der zweiten Wiederwahl bedarf die Wahl des Vorsitzenden der Mehrheit von drei Vierteln, die der stellvertretenden Vorsitzenden und die der Beisitzer der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 225

Die Amtsdauer der Mitglieder des AHB-Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August nach der Wahl.

§ 226

Neben den dem Vorstand durch die Verfassung des CV zugewiesenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere folgende Pflichten:

a) die Vertretung der Altherrenverbände des CV nach innen und außen,

b) die Pflege der Überlieferung des CV.

§ 227

1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Altherrenbundes und vertritt diesen nach außen. Er wird von den stellvertretenden Vorsitzenden und, falls auch diese verhindert sind, von den Beisitzern entsprechend ihrem Lebensalter vertreten.

2 Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des Altherrenbundes aus, beruft der AHB-Vorstand aus der Reihe der Amtsträger einen Nachfolger, der den Sitz im AHB-Vorstand bis zum Amtsantritt des auf dem nächsten Altherrentag neu zu wählenden Mitgliedes einnimmt.

§ 228

1 Der AHB-Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

2 Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

§ 229

1 Der AHB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

2 Entscheidungen können auch anderweitig, z.B. schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden. Alle Mitglieder sind jedoch unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3 Über Sitzungen oder Entscheidungen des AHB-Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen allen Mitgliedern des AHB-Vorstandes alsbald zugesandt werden muss. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Altherrentag

§ 230

1 Der Altherrentag ist das Organ für die Willensbildung der Altherrenschaft. Die im Rahmen seiner Zuständigkeit nach CV-Recht gefassten Beschlüsse sind für die Altherrenverbände und für die örtlichen Altherrenzusammenschlüsse bindend.

2 Zu den Aufgaben des Altherrentages gehören insbesondere:

a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,

b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vertreters im CV-Rat nach § 162 Abs. 1c,

c) die Genehmigung des Jahresprogramms und Jahresberichts des Vorstandes,

d) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Altherrenbundes.

§ 231

1 Der Altherrentag muss wenigstens einmal jährlich und zwar zusammen mit der Cartellversammlung stattfinden. Er beginnt mit geringem zeitlichem Abstand vor der Cartellversammlung und muss vor deren Beginn beendet sein. § 75a CO („virtuelle oder hybride Sitzungen“) ist nicht anwendbar.

2 Außerordentliche Altherrentage beruft der Vorstand des Altherrenbundes nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Altherrenverbände innerhalb von vier Wochen ein. Der CV-Schatzmeister ist vorher zu hören. § 75a CO („virtuelle oder hybride Sitzungen“) ist anwendbar.

§ 232

1 Der Vorstand beruft den Altherrentag ein.

2 Die Vorbereitung und Durchführung des Altherrentages obliegt allein dem AHB-Vorstand.

3 Findet der Altherrentag zusammen mit der Cartellversammlung statt, soll der AHB-Vorstand die organisatorische Vorbereitung in Zusammenarbeit mit dem Ortskomitee vornehmen.

4 Der AHB-Vorstand muss sich bei Vorbereitung und Durchführung des Altherrentages, insbesondere etwaiger Rahmenveranstaltungen, im Rahmen des zur Verfügung gestellten Haushaltstitels halten.

§ 233

1 Der AHB-Vorstand muss die Einladung spätestens sechs Wochen vor Beginn des Altherrentages unter Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung an die Altherrenverbände und das Vorortspräsidium absenden.

2 § 231 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 234

1 Stimmberechtigt auf dem Altherrentag sind die Altherrenverbände. Jeder Altherrenverband hat eine Stimme. § 87 gilt entsprechend.

2 Das Stimmrecht eines Altherrenverbandes auf dem Altherrentag bleibt auch dann unberührt, wenn es seit mehr als fünf Jahren kein Verbindungsleben der Aktivitas mehr gibt.

3 Der Altherrentag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

4 Der Altherrentag wählt zu Beginn unter der Leitung des Vorsitzenden des AHB einen Verhandlungsleiter, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. § 115 Abs. 2 gilt sinngemäß.

5 Wird ein Altherrentag einberufen und ist zu Beginn durch Fehlen von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussunfähig, haften die nicht vertretenen unentschuldigt fehlenden Altherrenverbände für die dem Cartellverband entstandenen Kosten des vergeblich einberufenen Altherrentages.

§ 235

1 Jeder Cartellbruder hat in den Sitzungen des Altherrentages das Recht, das Wort zu ergreifen.

2 Das Recht, Anträge zu stellen, haben:

a) die Altherrenverbände,

b) die Mitglieder des Vorstandes des Altherrenbundes,

c) die Mitglieder des CV-Rates,

d) die Mitglieder des Vorortspräsidiums,

f) für ihren Aufgabenbereich die Amtsträger des CV,

g) die Ausschüsse der Cartellversammlung oder des Altherrentages.

3 Die endgültige Beschlussfassung über Anträge ist nur zulässig, wenn sie dem AHB-Vorstand mindestens vier Wochen und von diesem den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben sind. Die Frist ist durch Absendung gewahrt, auch wenn die Unterlagen an die Altherrenverbände elektronisch übermittelt wurden.

4 Über einen Antrag, der nicht allen Stimmberechtigten entsprechend bekannt gemacht worden ist, kann auf dem Altherrentag nur vorläufig verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten für die Zulassung des Antrags eintritt. Im Falle einer Annahme des Antrages hat der AHB-Vorstand die endgültige Abstimmung im schriftlichen Verfahren (vgl. § 147ff) herbeizuführen.

§ 236

Auf Antrag des CV-Rates, des Altherrenbundvorstandes oder eines Viertels der Abstimmenden sind die auf dem Altherrentag gefassten Beschlüsse der C.V. zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, wenn hierdurch die Belange des Gesamtverbandes berührt werden können.

§ 237

1 Das Vorortspräsidium muss beim Altherrentag vertreten sein. Das Vorortspräsidium kann Einsprüche gegen Beschlüsse des Altherrentages bis spätestens eine Woche nach Schluss des Altherrentages beim AHB-Vorstand einlegen und teilt dies in derselben Frist dem CV-Rat mit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

2 Der Einspruch ist im CV-Rat unverzüglich zu behandeln. Schließt sich der CV-Rat dem Einspruch an, ist die Angelegenheit der nächsten Cartellversammlung vorzulegen. Bei Eilbedürftigkeit ist die schriftliche Abstimmung vom AHB-Vorstand anzuordnen.

3 Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch bei schriftlichen Abstimmungen. Die Einspruchsfrist nach Abs. 1 beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Beschlüsse an das Präsidium des Altherrenbundes.

§ 238

1 Für den Altherrentag gelten die Vorschriften über die Cartellversammlung sinngemäß, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes bestimmt ist.

2 Die §§ 107 bis 111 gelten nicht.

Dritter Teil

Kassenwesen

A. Verwendung der Haushaltsmittel

§ 239

1 Den Organen und Einrichtungen stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geldmittel in Höhe des jeweiligen Haushaltstitels zu.

2 Sie müssen als Kostenstellen (durch Einzeltitel im Haushalt mit der Verwahrung und Verwaltung beauftragte Stellen) die ihnen zugeteilten Mittel sachlich gerechtfertigt und ökonomisch sinnvoll verwenden.

3 Jeder Cartellbruder kann vom Verband persönlich zur Verantwortung gezogen werden, falls

a) er einen im Haushaltsplan vorgegebenen Etatansatz überschreitet oder

b) Verpflichtungen eingeht, deren Deckung aus dem jeweiligen Etatansatz nicht gewährleistet ist,

ohne dass eine rechtsgültige Zustimmung der entsprechenden Kompetenzträger (Cartellversammlung oder CV-Rat) vorliegt.

4 Jeder Cartellbruder, der über Finanzmittel des Verbandes verfügt, hat dem Verband gegenüber auf Verlangen der Kassenprüfungskommission den Nachweis zu führen, dass seine Ausgaben der Finanzordnung und Verbandsbeschlüssen gemäß getätigt wurden.

5 Bei Aufträgen des CV, die EUR 6.000,00 übersteigen oder deren jährliches Auftragsvolumen diese Summe übersteigt, sind vor der Auftragsvergabe mindestens drei Angebote einzuholen. Bei der Vergabe ist nach den Richtlinien des Abs. 2 zu verfahren.

6 Die Vorteilhaftigkeit laufender Aufträge mit einem Jahresvolumen von mehr als EUR 5.000,00 ist zumindest alle fünf Jahre durch die Einholung von neuen Vergleichsangeboten zu überprüfen. Gegebenenfalls ist der Anbieter dann unter Einhaltung bestehender Kündigungsfristen gegen den aktuell vorteilhaftesten Anbieter auszutauschen.

§ 240

1 Die Kostenstellen führen ein Journal mit Einnahmen- und Ausgabenspalten, eine Belegmappe, ein Porto- und Telefonheft sowie ein Inventarverzeichnis. Zur Führung der Journalmappe sowie der Belegmappe können sich die Kostenstellenverantwortlichen nach Rücksprache mit dem CV-Schatzmeister bedienen. Dazu bedarf es in der Folge einer zeitnahen Abrechnung aller direkt durch den Kostenstellenverantwortlichen getätigten Ausgaben, spätestens 14 Tage nach Quartalsende. Dies gilt vor allem, wenn die Ausgaben einer Kostenstelle nahezu vollständig unbar, d.h. per Überweisung erfolgen.

2 Zu Beginn des Haushaltsjahres erhält jede Kostenstelle auf Abruf bis zu 25 v.H. der für sie im Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Sobald weitere Mittel benötigt werden,

ist der zuletzt erhaltene Vorschuss zunächst unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen beim CV-Schatzamt abzurechnen. Dieses sendet die Unterlagen unverzüglich mit dem Prüfungsvermerk versehen zurück. Er muss die Unterlagen durch Angaben über etwaige Direktbuchungen der CV-Kasse zu Lasten der berichtenden Kostenstelle ergänzen. Für den Vorort gilt die besondere Regelung der Finanzordnung des Vorortes.

3 Zum Abschluss des Haushaltsjahres haben die Kostenstellen ihre offenen Barauslagen termingerecht, d.h. binnen vier Wochen nach dessen Ende, beim CV-Schatzmeister abzurechnen; Briefmarken sind als Geldbestand auszuweisen.

§ 241

Hat eine Kostenstelle eine Rechnung zu bezahlen, die wegen ihrer Höhe üblicherweise durch Überweisung beglichen wird, so soll der CV-Schatzmeister um Bezahlung für die Rechnung der Kostenstelle ersucht werden. Zahlbeträge über mehr als EUR 250,00 sind grundsätzlich per Überweisung zu begleichen. Ausnahmen sind mit dem CV-Schatzmeister vorab abzustimmen.

§ 242

Die Mitglieder der Geschäftsführenden Organe (§ 75 Abs. 2), Amtsträger und Leiter der sonstigen Einrichtungen haben bei der Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Aufgaben liegt und ihre Anwesenheit erforderlich ist. Das ist stets der Fall, wenn sie von der einberufenden Stelle ordnungsgemäß als Tagungsteilnehmer eingeladen oder mit dem Veranstaltungsbesuch ausdrücklich beauftragt worden sind.

§ 243

1 Die Erstattung dieser Kosten erfolgt durch Gewährung von Tagegeldern sowie die Vergütung von Fahrt- und Übernachtungskosten.

2 Sie setzt die Teilnahme an der Sitzung oder Veranstaltung voraus. Bei einer nur teilweisen Teilnahme werden die Kosten nur erstattet, wenn der Leiter der Verhandlung oder Veranstaltung von der weiteren Teilnahme befreit hat; dies ist schriftlich oder durch Protokollvermerk nachzuweisen.

§ 244

1 Die Reisekosten sind nach der vom CV-Rat herausgegebenen Richtlinie zu berechnen.

2 Diese Richtlinie bedarf der Genehmigung durch die Kassenprüfungskommission.

§ 245

1 Als Reisekosten werden die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und Platzreservierungskosten sowie die Zubringerkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegen Nachweis ersetzt, und zwar für die kürzeste Strecke zwischen Wohn- (Studien-) ort und Tagungsort. Den Mitgliedern des Vorortspräsidiums werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen und Platzreservierungskosten ersetzt. Bei der Planung einer Reise ist die Nutzung von Taxis möglichst zu einzuschränken.

2 Schlafwagenkosten werden nur erstattet, wenn durch die Benutzung des Schlafwagens Übernachtungskosten und wenigstens ein halbes Tagesgeld erspart werden und die einfache Fahrtstrecke mehr als 400 km beträgt.

3 Kosten durch die Benutzung von Miet- oder Privat-Kfz werden nach Maßgabe der CV-Rats-Richtlinie (§ 244) ersetzt. Kosten für die Mitnahme weiterer Tagungsteilnehmer werden nicht erstattet.

4 Flugkosten werden nur erstattet, wenn der Berechtigte nach § 242

a) unter allen Umständen den Termin wahrnehmen muss und die An- und Abreise mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der CV-Schatzmeister vor Antritt der Reise der Erstattung schriftlich zugestimmt hat, oder

b) schriftlich nachweist, dass die entstehenden Reisekosten (Flugkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten) bei Nutzung eines Fluges geringer ausfallen werden als bei Nutzung der Bahn.

5 Können Ausgaben nicht ordnungsgemäß belegt werden, so ist die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten seitens des Abrechnenden zu versichern.

§ 246

1 Soll mit den Reisekosten ein Haushaltstitel belastet werden, über den ein anderer Kostenstellenverantwortlicher verfügt, so ist dessen schriftliche Einwilligung vorab einzuholen.

2 Im Zweifel wird der Titel „CV-Rat“ belastet.

§ 247

Die §§ 242 bis 246 gelten für besonders beauftragte Cartellbrüder, die nicht zu dem in § 242 aufgeführten Personenkreis gehören, entsprechend.

B. Fristen und Bußen

§ 248

1 Soweit nach der Verfassung des CV und sonstigen Beschlüssen sowie auf besondere Anordnung eine Frist einzuhalten ist und die Verfassung nichts anderes bestimmt, wird die Frist je nach Erledigung der geforderten Aufgabe

a) durch die Aufgabe zur Post oder

b) durch Absendung einer Email oder

c) durch Eintrag im geschützten Bereich der Homepage des Cartellverbandes im Internet gewahrt.

2 Dem Empfänger obliegt der Nachweis, dass die Frist nicht eingehalten ist.

§ 249

1 Die Geschäftsführenden Organe sind befugt, bei Fristversäumnissen und anderen Ordnungswidrigkeiten Bußen zu verhängen, die im Einzelfall bis zu EUR 200,00 bemessen werden können. Die Buße darf jedoch außer in den in dieser Cartellordnung vorgesehenen Fällen nur verhängt werden, wenn zur Erledigung eine angemessene Frist gesetzt und die Buße vorher angedroht worden ist.

2 Die Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV gem. § 76 dürfen Bußen nur verhängen, soweit dies in der Verfassung des CV und in sonstigen Beschlüssen ausdrücklich zugelassen ist.

3 Bußen:

a) Der CV-Sekretär kann insbesondere in folgenden Fällen Bußen verhängen.

b) In den folgenden Fällen beträgt die Buße:

§ 102 Abs. 3 (unterlassene Meldung zur C.V.) EUR 20

§ 103 (keine C.V.-Vertretung) EUR 200

§ 103 Abs. 2 (unterlassenes Chargieren zur C.V.) EUR 50

§ 153 Abs. 2 (unterlassene schriftliche Abstimmung) EUR 100

§ 266 (Nichtbeachtung in Beitragsangelegenheiten) EUR 20

§ 267 Abs. 1 und 2 (fehlende, verspätete oder unrichtige Stärkemeldung oder verspätete Beitragszahlung) EUR 50

§ 282 Abs. 4 (verspätete oder fehlerhafte GVB-Meldungen) EUR 20

c) Im Falle des § 114 beträgt die Buße:

für Fehlen bei der Cartellversammlung EUR 50

für Verspätung bei der Cartellversammlung EUR 25

4 Die Verhängung der Buße geschieht durch Mitteilung an den Betroffenen. Sie ist nur wirksam, wenn sie unter Angabe des Grundes binnen vier Wochen nach dem Ablauf der zu wahrenden Frist oder nach der Entdeckung einer anderen Ordnungswidrigkeit erfolgt.

5 Kommen die Betroffenen innerhalb der im Bußgeldbescheid festgesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, so erhöht sich die Buße, und zwar

a) bis zu EUR 100 in den Fällen der §§ 267 Abs. 1 und 2 sowie 282 Abs. 4.

b) bis zu EUR 25 in allen weiteren Fällen in Abs. 3.

6 Verhängte Bußen sind unverzüglich dem CV-Sekretär zur Einziehung mitzuteilen.

§ 250

1 Verhängte oder verwirkte Bußen werden vom CV-Sekretär eingezogen.

2 Über Anträge auf Herabsetzung oder Erlass von Bußen entscheidet die anordnende Stelle; Stundung kann nur vom CV-Schatzmeister bewilligt werden.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 251

Entstehen für eine Kostenstelle (§ 239) durch Verschulden einer Aktivitas oder eines AHV Kosten oder Auslagen, so kann mit diesen die Aktivitas oder der AHV belastet werden.

§ 252

1 Will ein Geschäftsführendes Organ oder eines seiner Mitglieder, ein Amtsträger oder ein Leiter einer Einrichtung sich gegen eine Amtshandlung, Veröffentlichung oder ein sonstiges Verfahren eines der Vorgenannten wenden, so muss er diesen zunächst mündlich oder schriftlich auf seine Bedenken oder Beanstandungen hinweisen.

2 Können die Beteiligten sich nicht einigen, so ist der CV-Rat zur Vermittlung anzurufen.

§ 253

1 Alle Rundschreiben der Geschäftsführenden Organe und Einrichtungen sind auch den Mitgliedern anderer Geschäftsführender Organe, Amtsträgern und Leitern der Einrichtungen des CV sowie dem Vorsitzenden des CV-Hauptgerichts zuzustellen.

2 Dem CV-Schatzmeister sind in Abschrift oder Kopie alle Schreiben zuzuleiten, die Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung betreffen oder finanzielle Auswirkungen haben können.

§ 254

Die Mitglieder der Geschäftsführenden Organe, die Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV haben nach der Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen dem CV-Sekretariat auf Verlangen einen Bericht in doppelter Ausführung vorzulegen.

§ 255

Die Mitglieder der Geschäftsführenden Organe, die Amtsträger und die Leiter der Einrichtungen des CV haben bei der Übergabe ihres Amtes ihrem Nachfolger einen schriftlichen Bericht über die während ihrer Amtsführung gewonnenen Erfahrungen sowie über den Stand der in nächster Zeit zu erledigenden Angelegenheiten zu übergeben.

§ 256

1 Ordnet das CV-Hauptgericht die Enthebung eines Geschäftsführenden Organs, eines Amtsträgers oder eines Leiters einer Einrichtung des CV an, so ist das vom CV-Rat allen Verbindungen und örtlichen CV-Zirkeln und CV-Gauverbänden bekanntzumachen.

2 Der Betroffene hat sich unverzüglich jeder Amtstätigkeit zu enthalten.

3 Der CV-Rat entscheidet über die einstweilige Besetzung der Stelle. Ist der CV-Rat insgesamt betroffen, so hat der Vorsitzende des CV-Hauptgerichtes gem. § 80 Abs. 3 eine außerordentliche Cartellversammlung, einen außerordentlichen Studententag und einen außerordentlichen Altherrentag einzuberufen.

D. Haushalt

§ 257

1 Die Ausgaben des CV müssen durch Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sein. Soweit die eigenen Kassenmittel und Erträge des CV zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, sind die fehlenden Mittel regelmäßig durch den CV-Beitrag, in Ausnahmefällen durch eine Umlage, zu decken.

2 Der CV-Beitrag kann für die Aktivitates und die AHV anlässlich der Haushaltsberatungen in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

3 Eine nicht regelmäßig jährlich wiederkehrende Ausgabe kann auf Beschluss der Cartellversammlung durch eine Umlage gedeckt werden. Die Höhe der Umlage darf dabei diejenige des jeweiligen CV-Beitrages nicht übersteigen. Die Umlage kann als Bestandteil des Beitrags erhoben werden. Die für den CV-Beitrag maßgeblichen Bestimmungen gelten ansonsten sinngemäß.

§ 258

1 Die Cartellversammlung legt die Einnahmen und Ausgaben nach Titeln geordnet für das laufende Haushaltsjahr endgültig und für das folgende Haushaltsjahr in einem Haushaltsplan vorläufig fest.

2 Der Studententag hat das Recht, Haushaltsanträge zum Haushaltsplan zu stellen (vgl. § 193 Abs. 2 Buchst. f).

3 Der Haushaltsplan und alle Haushaltsanträge müssen in Einnahmen und Ausgaben gedeckt sein.

4 Sollen Rücklagen gebildet werden oder sind Rückstellungen erforderlich, so sind diese im Haushaltsplan auszuweisen.

5 Unter dem Titel „Sonstige Ausgaben“ dürfen keine von vorneherein bekannten Aufwendungen untergebracht werden; dieser Titel soll 5 v.H. aller Ausgaben nicht überschreiten.

6 Jeder Position des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres wird der jeweilige Betrag des Vorjahres gegenübergestellt.

§ 259

1 Der CV-Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr, den Haushaltsplanentwurf für das folgende Haushaltsjahr und eine Darstellung der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung für die folgenden zwei Jahre.

2 Soweit der CV-Schatzmeister für das kommende Haushaltsjahr Beitragserhöhungen oder eine Umlage für notwendig hält, fertigt er einen Alternativentwurf ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Erhöhung oder Umlage.

3 Der CV-Rat beschließt nach Anhörung des CV-Schatzmeisters über die Entwürfe (Abs. 1), die dieser der Cartellversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorlegt.

4 Die Haushaltsentwürfe und Vorschläge werden den Einladungen zur Cartellversammlung (§ 101 Abs. 3) beigelegt.

E. Beitrag

§ 260

1 Der CV-Beitrag ist in zwei Raten halbjährlich am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.

2 Der CV-Beitrag soll durch das CV-Schatzamt im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden. Näheres regelt das CV-Schatzamt in Abstimmung mit dem CV-Rat durch eine Information an alle Philistersenioren und Philisterkassierer, Aktiven Senioren, Aktivenkassierer sowie GVB (§ 282 Abs. 1).

§ 261

1 Die Summe der CV-Beiträge ist von den Aktivitates und den AHV nach der am jeweiligen Stichtag gem. § 260 Abs. 1 vorhandenen Zahl von Urstudierenden bzw. Urphilistern zu entrichten. Bei der Berechnung ist von den Aktivitates für diejenigen Urstudierenden, deren Eintrittsdatum mehr als zehn Jahre vor dem gem. § 260 Abs. 1 maßgeblichen Stichtag (1. Juni oder 1. Dezember) liegt, jeweils ein Betrag in Höhe des für Alte Herren festgesetzten CV-Beitrages anzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob sie von ihren Urmitgliedern den CV-Beitrag erheben oder erhalten haben. Der jeweilige Zahlungsverpflichtete haftet für seine Urmitglieder.

2 Die Berechnung des Beitrages gem. Abs 1 wird durch das CV-Schatzamt basierend auf den Daten der Mitgliederdatenbank zum jeweiligen Stichtag gem. § 260 Abs. 1 vorgenommen. Näheres zur Ermittlung der Beitragsdaten, zum Verfahren der Datenaktualisierung und zur Handhabung von Erfassungsfehlern durch die GVB regelt das CV-Schatzamt in Abstimmung mit dem CV-Rat durch eine Information an alle Philistersenioren und Philisterkassierer, Aktiven Senioren, Aktivenkassierer sowie GVB.

3 Der CV-Schatzmeister kann nur mit Zustimmung des CV-Rates in besonderen Härtefällen Ausnahmen von der Veranlagung zulassen.

4 Der CV-Schatzmeister kann mit Zustimmung des CV-Rates und nach Beschluss der Cartellversammlung mit Dreiviertelmehrheit den CV-Beitrag gem. Abs. 1 unterschiedlich hoch ansetzen, je nachdem ob eine Verbindung am Lastschrifteinzugsverfahren teilnimmt oder nicht, um so den unterschiedlichen Verwaltungsaufwand darzustellen. Der dann für nicht teilnehmende Verbindungen höhere Beitrag darf nicht um mehr als 5 v.H. über dem für teilnehmende Verbindungen liegen.

§ 262

1 Zum Nachweis der gem. § 261 errechneten Beitragssumme ist von den Verbindungen zu den in § 260 Abs. 1 genannten Stichtagen dem CV-Sekretariat eine Stärkemeldung vorzulegen. Diese Stärkemeldung kann per Post/Fax/Email an das CV-Sekretariat gerichtet werden.

2 Die Zahlung des CV-Beitrages befreit nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Stärkemeldung.

3 Verbindungen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind von der Abgabe der Stärkemeldung befreit.

§ 263

Fehlleitungen oder Verspätungen, die darauf beruhen, dass Bekanntmachungen des CV-Schatzmeisters oder CV-Sekretariats nicht beachtet wurden, sind von der jeweiligen Verbindung zu vertreten.

§ 264

1 Der CV-Schatzmeister kann den CV-Beitrag weder erlassen noch ermäßigen.

2 Trägt eine Verbindung dem CV-Schatzmeister per schriftlichem Antrag vor, dass die Bezahlung der Beiträge die Existenz der Verbindung gefährden würde, so hat der CV-Schatzmeister den Antrag als Stundungsgesuch zu behandeln und dem CV-Rat vorzulegen. Dieser bestimmt, ob die Gründe die Vorlage eines Erlass- oder Ermäßigungsantrages auf der Cartellversammlung rechtfertigen.

3 Über den Erlass oder die Ermäßigung des CV-Beitrags entscheidet die Cartellversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 265

1 Stundungsanträgen kann der CV-Schatzmeister nur für das laufende Haushaltsjahr stattgeben.

2 Die Entscheidung über die Stundung erfolgt zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen.

3 Stundung darf nur gewährt werden, wenn:

a) die Stärkemeldung pünktlich und richtig abgegeben worden ist;

b) ein begründeter Stundungsantrag durch E-Mail oder per Post in Textform spätestens zehn Werktage vor dem jeweiligen Stichtag beim CV-Schatzamt eingegangen ist;

c) die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Zahlung aus zwingenden, nicht voraussehbaren Gründen gerechtfertigt ist und diese Gründe im Stundungsantrag dargelegt sind;

d) ein Abzahlungsplan zeitgleich vorgelegt wird, aus dem sich die Abzahlungsraten und die Zahlungstermine ersehen lassen.

4 Wird dem Stundungsantrag entsprochen, so gelten in Abweichung von der Regelung in § 260 die im Bescheid des CV-Schatzmeisters angegebenen Termine als Fälligkeitstermine. Auch bei bestehender Lastschrifteinzugsermächtigung wird die Verbindung aus dem Lastschrifteinzugsverfahren für diesen Stichtag herausgenommen. Die Entrichtung der alternativ vereinbarten Zahlungsraten hat die Verbindung per Überweisung vorzunehmen.

5 Wird dem Stundungsantrag nicht entsprochen, so treten die Säumnisfolgen zwei Wochen nach Absendung des Ablehnungsbescheids des CV-Schatzmeisters ein. Der Lastschrifteinzug wird termingerecht durchgeführt; etwaige Kosten einer Rücklastschrift sind durch die Verbindung zu tragen.

6 Aktivitates und AHV, die bei Abschluss des Haushaltsjahres mit CV-Beiträgen oder Umlagen im Rückstand sind, können vom CV-Schatzmeister in dem der Cartellversammlung vorzulegenden Abschlussbericht namentlich genannt werden.

§ 266

Für Verstöße gegen die Kassen- und Beitragsordnung oder wegen Nichtbeachtung seiner Rundschreiben oder Bekanntmachungen oder wegen Nichtbeantwortung einer amtlichen Anfrage kann der CV-Schatzmeister Bußen verhängen (§ 249 Abs. 3) oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

§ 267

1 Wird die Stärkemeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig abgegeben, so kann dafür eine Buße verhängt werden (§ 249 Abs. 3 und 5).

2 Wird der CV-Beitrag nicht, nicht pünktlich oder nicht vollständig bezahlt, so ist eine Buße verwirkt (§ 249 Abs. 3 und 5).

§ 268

Wenn eine Verbindung für zwei aufeinanderfolgende Jahre mit dem CV-Beitrag ganz oder teilweise im Rückstand geblieben ist, teilt der CV-Schatzmeister dies dem Vorsitzenden im CV-Rat mit. Der CV-Rat hat innerhalb von dreißig Tagen, vom Eingang der Mitteilung gerechnet, sowohl der Aktivitas als auch dem AHV je eine Kopie der Mitteilung zuzustellen und die Beitragsverpflichtung unter Fristsetzung anzumahnen. Von der Anmahnung sind der CV-Rechtspfleger und der CV-Schatzmeister zu unterrichten. Bleibt auch die Mahnung ohne Erfolg, hat der CV-Rat nach weiteren dreißig Tagen das Ausschlussverfahren gem. §§ 10, 12 Abs. 2 vor dem CV-Gericht einzuleiten.

§ 269

1 Der CV-Schatzmeister kann ohne Rücksicht auf eine anderslautende Verwendungsbestimmung eingehende Zahlungen in folgender Reihenfolge verwenden:

a) auf Schulden für Sachlieferungen oder Ersatzansprüche

b) auf Bußen

c) auf Umlagen

d) auf Beitragsschulden

2 In dieser Reihenfolge ist die Zahlung zunächst auf den ältesten Rückstand zu verrechnen.

3 Werden Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet, so kann der CV-Schatzmeister sie auf dem Beitragskonto für spätere Fälligkeiten gutschreiben. Wird die Zahlung zurückgefordert, so kann der CV-Schatzmeister entstandene Kosten in Abzug bringen.

F. Kassenführung

§ 270

1 Der CV-Schatzmeister verwaltet das Vermögen des CV mit größtmöglicher Sorgfalt und lässt die CV-Kasse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung führen. Das Sachvermögen ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen zu inventarisieren.

2 Der CV-Schatzmeister hat Bankvollmacht und ist befugt, allein zu zeichnen und Untervollmacht zu erteilen.

3 Für die Finanzgeschäfte des Vorortes gilt eine vom Studententag mit Zustimmung des CV-Schatzmeisters erlassene Finanzordnung[2].

---

2 Finanzordnung des CV-Studentenbundes:

1. Das Haushaltsjahr ist das Amtsjahr des Vorortspräsidiums.
2. Im Vollzug des Hauhalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
3. Das Vorortspräsidium kann für die Bereitstellung oder Anmietung eines Arbeitszimmers die Übernahme des Mietzinses durch die CV-Kasse im Rahmen der dem Studentenbund hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beanspruchen.
4. Wird der Mietzins durch die CV-Kasse übernommen, so darf der Raum lediglich zur Führung der Amtsgeschäfte benutzt werden. Handelt es sich um eine Wohnung, so sind die Kosten anteilig zu ermitteln; dem CV-Schatzmeister steht insoweit ein besonderes Nachprüfungsrecht zu.
5. Zur Deckung des Aufwandes, der mit der Tätigkeit als Mitglied des Vorortspräsidiums verbunden ist, steht den Mitgliedern eine Entschädigung nach Maßgabe der durch die Cartellversammlung dafür bestimmten Mittel zu. Das Vorortspräsidium kann einvernehmlich eine andere Verteilung des Gesamtbetrages beschließen. Der Beschluss ist dem CV-Schatzmeister mitzuteilen.
6. Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorortspräsidiums, die dem CV-Schatzamt noch keine Lohnsteuerkarte eingereicht haben, kann nicht erfolgen.
7. Für die Fälle des §§ 193 Abs. 2b, 217 oder 218 CO sind überzahlte Beträge an die CV-Kasse zurückzuerstatten.
8. Der Studententag kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eine Einstellung oder Verminderung der Zahlung beschließen, wenn die Tätigkeit des Vorortspräsidiums oder einzelner Mitglieder als unzureichend gerügt wird, der Studententag aber eine Maßnahme nach § 193 Abs. 2b oder einen Beschluss gem. § 218 Abs. 2 nicht verfügen will.
9. Das Vorortspräsidium gibt an den CV-Schatzmeister durch den Referenten für das Haushaltswesen jeweils nach Quartalsschluss bis zum 20. des folgenden Monats oder nach Aufforderung binnen einer Woche eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die nach Art der Berichte zu gliedern ist, wie sie der Cartellversammlung vorgelegt werden.
10. Der CV-Schatzmeister ist befugt, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Gegebenenfalls hat der CV-Schatzmeister dem Studententag einen Bericht zu erstatten.
11. Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Vor den ersten Ausgaben zu Lasten des betreffenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch zu Beginn des Haushaltsjahres hat der Haushaltsreferent des Vorortspräsidiums einen Etatentwurf, der die wesentlichen Einzeltitel enthält, mit dem CV-Schatzmeister abzustimmen.
12. Belegpflicht
    a. Alle Buchungen sind zu belegen.
    b. Belege sind innerhalb eines Monats, jedoch spätestens beim Abschluss des Haushaltsjahres beizubringen.
13. Belegaufbereitung
    a. Jeder Beleg muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit notwendig sind. Als Mindestangaben sind erforderlich: Belegnummer, Betrag, Belegdatum, Grund der Zahlung, Empfänger bzw. Einzahler, Vorkontierung. Im Übrigen sind die einheitlichen Formbelege zu verwenden.
    b. Die Belege sind nach der Zeitfolge mit arabischen Ziffern durchnummeriert in einer Belegsammlung abzulegen. Kontoauszüge können gesondert abgelegt werden.
    c. Für jede Um- bzw. Stornobuchung ist ein Eigenbeleg zu erstellen.
    d. Für die an dritter Stelle nachgewiesenen Belege müssen vom VOP unterzeichnete Ersatzbelege vorliegen. Das gilt insbesondere für die Zuschuss-Abrechnungen.
14. Vorschüsse
    Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Der Leistungsnachweis muss innerhalb eines halben Jahres bzw. spätestens zum Ende des Haushaltsjahres erbracht werden.
15. Ausbuchung von Forderungen.
    Eine Forderung darf nur dann als nicht eintreibbar ausgebucht werden, wenn dem Studententag Nichteintreibbarkeit nachgewiesen wird.
16. Abschluss der Bücher
    a. Bücher sind zum Ende der Amtszeit abzuschließen.

§ 271

1 Zum Verbandsvermögen gehört sowohl das Geld- wie auch das Sachvermögen des CV.

2 Sind zweckgebundene Mittel im Geldvermögen vorhanden, so sind sie neben den freien Kassenmitteln besonders auszuweisen.

3 Zur Verwaltung von Sondervermögen, die dem CV nahestehen, soll der CV-Schatzmeister beratend hinzugezogen werden.

§ 272

Der CV-Schatzmeister trifft im Rahmen des Haushaltsplanes die Gelddispositionen. Er ist allein befugt, über Mittel der CV-Kasse zu verfügen. Er stattet die einzelnen Kostenstellen mit den notwendigen Kassenmitteln im Rahmen der jeweiligen Haushaltstitel aus. § 193 Abs. 2g bleibt unberührt.

---

b. Das abgeschlossene Journal, die Belege und das Inventarverzeichnis hat das Vorortspräsidium innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Tätigkeit dem CV-Schatzmeister vorzulegen.

17. Haushaltsrechnung
Jedes Vorortspräsidium ist verpflichtet, einen Finanzstatus per 31. Juli aufzustellen. Hierbei sind die Abschlussblätter zu verwenden oder eigene Abschlussblätter zu verwenden, die die gleiche Aussagekraft und Übersichtlichkeit sicherstellen.
18. Finanzaufsichtskommission
    a. Unbeschadet der Zuständigkeit der Kassenprüfungskommission (§ 278) werden die Finanzgeschäfte des Vorortes unterjährig von einer Finanzaufsichtskommission geprüft. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom CV-Studententag vor Beginn des Amtsjahres des Vorortspräsidiums bestellt werden.
    b. Die Finanzaufsichtskommission prüft die rechnerische und sachliche Richtigkeit aller Finanzabschlüsse, die Einhaltung des Haushaltsplans und dieser Finanzordnung und die ordnungsgemäße Buchung der Rechnungsvorgänge. Die Finanzaufsichtkommission soll möglichst umgehend nach den einzelnen Quartalen, mindestens aber umgehend nach sechs Monaten ihren Aufgaben nachkommen und über das Ergebnis dem Haushaltsreferenten, dem Vorortspräsidenten und dem CV-Schatzmeister Bericht erstatten. Aus diesem Grund soll die Finanzaufsichtskommission aus drei Cartellbrüdern bestehen, die am Studienort des Haushaltsreferenten des Vorortspräsidiums ansässig sind. Bei diesem Cartellbrüdern muss es sich nicht um Mitglieder der Kassenprüfungskommission handeln.
19. Die Rechnungslegungsprüfung
Die Prüfung der Buchhaltung des Vorortspräsidiums wird von der Kassenprüfungskommission durchgeführt.
20. Prüfungsunterlagen
    a. Prüfungsunterlagen sind alle mit der Buchhaltung in Verbindung stehende Unterlagen und Abrechnungen (Seminarabrechnungen) sowie die unter Punkt 16 dieser Finanzordnung genannten Abschlussunterlagen.
    b. Die Kassenprüfungskommission prüft zum Ende des Haushaltsjahres abschließend die rechnerische und sachliche Richtigkeit aller Finanzabschlüsse, die Einhaltung des Haushaltsplans und dieser Finanzordnung und die ordnungsgemäße Buchung der Rechnungsvorgänge.
21. Stellung der Rechnungslegungsprüfer
    a. Die Rechnungslegungsprüfer haben Zugang zu allen schriftlichen Unterlagen und sind befugt, über jede Tätigkeit von Mitgliedern des Vorortspräsidiums Auskunft zu verlangen.
    b. Zum Prüfungstermin müssen der Vorortspräsident und der Finanzreferent für Rückfragen seitens der Rechnungslegungsprüfer zur Verfügung stehen.
22. Entlastungserteilung
Nach Prüfung der Haushaltsrechnung durch den Rechnungslegungsprüfer und Abstellung etwaiger im Prüfungsbericht festgestellter Mängel erteilt der Studententag dem Vorortspräsidium auf Vorschlag der Rechnungslegungsprüfer die finanzielle Entlastung.
23. Entlastungsverweigerung
Weist eine Rechnungslegung auch nach Abstellung etwaiger Mängel immer noch erhebliche Mängel auf, so kann die Entlastung durch den Studententag auf Vorschlag des Rechnungslegungsprüfers verweigert werden. Etwaige Sanktionen werden durch die Cartellversammlung per Beschluss verhängt.
24. Änderungen der Finanzordnung.
Änderungen der Finanzordnung können nur vom Studententag beschlossen werden.
25. Inkrafttreten
Diese überarbeitete Finanzordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

§ 273

1 Die freien Kassenmittel sollen zum Ende des Haushaltsjahres nicht höher sein als 10 v.H. der Ausgaben des nachfolgenden Haushaltsplanes; es muss gewährleistet sein, dass der Anschluss an den Eingang neuer Betriebsmittel gefunden wird.

2 Übersteigen die Kassenmittel den Ansatz nach Abs. 1, so können sie zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben des nächsten Haushaltsjahres herangezogen werden.

§ 274

1 Zweckgebundene Mittel sind in der Regel zur Erfüllung besonderer Aufgaben von der Cartellversammlung in einen Haushalt eingestellte Rücklagen oder zur Abwicklung von Haushaltspositionen aus Vorjahren geschaffene Rückstellungen.

2 Werden Rücklagen von ihrer Zweckbindung frei, so entscheidet über ihre Verwendung die Cartellversammlung.

3 Werden Rückstellungen nicht mehr benötigt und damit frei, so sind sie als freie Kassenmittel im Sinne von § 273 zu behandeln.

§ 275

1 Der nach § 101 Abs. 3 vorzulegende Rechenschaftsbericht enthält den Zahlenbericht über die Jahresrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres und den Stand des Verbandsvermögens. Wesentliche Ausgaben sind zu erläutern.

2 Dem Bericht muss der Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission beigefügt werden. Liegt der Prüfungsvermerk noch nicht vor, so ist er spätestens zu Beginn der Cartellversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 276

1 Der CV-Schatzmeister kann zur Ausführung der Kassen- und Beitragsordnung und jener Teile der Verfassung des CV, die sich mit Leistungen von Geldbeträgen befassen, im Wege der Bekanntmachung Anordnungen herausgeben.

2 Die Bekanntmachungen erfolgen in Rundschreiben des CV-Schatzmeisters.

3 Die Bekanntmachungen bleiben längstens zwei Jahre verbindlich. Ein Wechsel im Amt des CV-Schatzmeisters hat auf die Verbindlichkeit der Bekanntmachungen keinen Einfluss.

§ 277

Anordnungen und amtliche Mitteilungen des CV-Schatzmeisters gelten eine Woche nach Aufgabe zur Post oder unmittelbar bei Zustellung als E-Mail als zugestellt.

G. Kassenprüfung

§ 278

1 Die Kassenprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Alten Herren und zwei Aktiven und der entsprechenden Anzahl von Stellvertretern, die über die notwendige Sachkunde verfügen.

2 Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission werden von der Cartellversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, wobei je ein Alter Herr und je ein Aktiver jährlich ausgewechselt werden.

3 Sie haben jeweils vor der Cartellversammlung gem. der Frist des § 99 (zwölf Wochen) die CV-Kasse mindestens stichprobenweise zu prüfen und darüber einen Prüfungsvermerk zu erstellen, aus dem sich ergibt, dass die Buch- und Belegführung entsprechend der CO und der Finanzordnung geführt worden ist und die Bestände richtig ausgewiesen sind.

4 Die Kassenprüfungskommission ist berechtigt, auf Kosten der CV-Kasse einen vereidigten Buchprüfer, der möglichst Alter Herr sein soll, zu einer umfassenden Prüfung heranzuziehen.

5 Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, dass

a) der Haushaltsplan und die Beschlüsse der Organe des CV eingehalten wurden;

b) die Einnahmen und Ausgaben vollständig angegeben, begründet und belegt sind;

c) die Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist;

d) der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.

6 Die Buchführungsunterlagen sind vom CV-Archiv mindestens sieben Jahre nach Bewilligung des Jahresabschlusses durch die Cartellversammlung aufzubewahren. Alternativ können diese Unterlagen für die gleiche Zeit im CV-Sekretariat aufbewahrt werden.

Vierter Teil

Sonstige Einrichtungen

A. Meldewesen und Mitgliederverzeichnis

§ 279

1 Das CV-Sekretariat führt ein Verzeichnis aller Mitglieder des CV mit deren verbandserheblichen persönlichen Daten und aktualisiert dieses Verzeichnis fortlaufend. Welche Daten verbandserheblich sind, bestimmt der CV-Rat durch Beschluss.

2 Die Aktivitates und AHV sind verpflichtet, die erforderlichen Mitgliederdaten zu erheben, zu aktualisieren sowie zu melden und von ihren Mitgliedern die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen zur Führung dieses Verzeichnisses einzufordern.

§ 280

1 Das Mitgliederverzeichnis wird den Mitgliedern des CV zu deren persönlicher Nutzung zur Verfügung gestellt.

2 Das elektronische Mitgliederverzeichnis befindet sich im zugangsbeschränkten Bereich der Homepage des CV.

§ 281

1 Wird ein Gesamtverzeichnis gedruckt, sind die Aktivitates und AHV zur Zahlung einer dem jeweiligen Mitgliederstand entsprechenden Anzahl von Gesamtverzeichnissen verpflichtet; eine Befreiung vom Bezug findet nicht statt.

2 Die Kosten für das Gesamtverzeichnis können als Umlage erhoben werden. Die Zahlungstermine für die Umlage sind durch die Cartellversammlung festzulegen.

3 Das Gesamtverzeichnis wird nur ausgeliefert, soweit die Umlage bezahlt ist.

4 Die Cartellversammlung kann mit Vierfünftelmehrheit eine andere Handhabung bei der Erstellung des Gesamtverzeichnisses beschließen.

§ 282

1 Jede Verbindung bestellt ein Mitglied dieser Verbindung als Berichterstatter für das Mitgliederverzeichnis (GVB).

2 Der GVB ist dem CV-Sekretariat namentlich bekannt zu machen.

3 Der GVB hat dem CV-Sekretariat Änderungen im Datenbestand bis zum 15. eines jeden Quartals in der jeweils vom CV-Sekretariat vorgegebenen Weise zu melden. Sollte keine Änderungsmeldung erfolgen, so gilt der bisherige Datenbestand – auch gegenüber der Verbindung – als weiterhin richtig.

4 Werden die nach diesem Paragraphen erforderlichen Meldungen oder die zur korrekten Erfassung der Daten notwendigen Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht fristgemäß vorgenommen, so verhängt der CV-Sekretär gegen den betroffenen AHV eine Buße (§ 249 Abs. 3 und 5) und unterrichtet den Altherrenvorsitzenden der betroffenen Verbindung entsprechend.

§ 283

Nutzt ein Angehöriger des CV die Möglichkeit der Änderung eigener Datensätze, hat das CV-Sekretariat sicherzustellen, dass der GVB von dieser Änderung Kenntnis erhält.

§ 284

Der CV-Sekretär hat die ihm gem. § 282 gemeldeten Austritte und Entlassungen regelmäßig CV-intern bekanntzugeben.

B. Conseniorатsbuch

§ 285

1 Beschlüsse der Cartellversammlung, des Altherrentages und des Studententages, die eine über den Tag hinausgehende Bedeutung haben, werden im sogenannten „CV-Conseniorатsbuch“ gesammelt.

2 Welche Beschlüsse sich jeweils zur Aufnahme ins CV-Conseniorатsbuch eignen, legt der CV-Rat auf seiner den jeweiligen Versammlungen unmittelbar folgenden Sitzung verbindlich fest. Ebenso entscheidet der CV-Rat über die Entfernung von aufgehobenen Beschlüssen und obsolet gewordenem Inhalt.

3 Das CV-Conseniorатsbuch ist in drei Hauptteile gegliedert, nämlich die Beschluss-Sammlung, die Rechtssammlung und die Resolutionen-Sammlung.

a) Die Beschluss-Sammlung umfasst die Beschlüsse der CV-Institutionen (Cartellversammlung, AHT, Studententag, CV-Rat, Altherrenbund-Vorstand) zu formellen Fragen der CV-Verfassung.

Sie gliedert sich wie folgt:

entsprechend der "Verfassung des CV" in der Art eines Kommentars

darin nach Paragraphen

darin alphabetisch

darin zeitlich

b) Bei der Rechtssammlung handelt es sich um Rechtstexte neben der CV-Verfassung mit bindender Wirkung für den CV.

Sie gliedert sich wie folgt:

vom "CV-Näheren" zum "CV-Ferneren"

darin alphabetisch

darin logisch

c) Bei der Resolutionen-Sammlung handelt es sich um materielle Beschlüsse zu den Prinzipien des Verbandes.

Sie gliedert sich wie folgt:

nach den Prinzipien des CV (in amtlicher Reihenfolge)

darin alphabetisch

darin zeitlich

4 Die Führung des CV-Conseniorатsbuches obliegt dem CV-Sekretariat. Dieses sorgt dafür, dass das CV-Conseniorатsbuch allen Cartellbrüdern in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird.

C. Die Verbandszeitschrift

§ 286

1 Die Verbandszeitschrift führt die Bezeichnung „ACADEMIA". Sie wird vom CV-Rat herausgegeben und von der ACADEMIA-Redaktion erstellt.

2 Die Cartellversammlung bestimmt die Häufigkeit des Erscheinens der ACADEMIA.

§ 287

1 Für Cartellbrüder ist der Bezug der ACADEMIA im CV-Beitrag enthalten.

2 Den Alten Herren sowie denjenigen Urstudierenden, für die nach § 261 der Altherrenbeitrag entrichtet wird, ist die ACADEMIA im Einzelversand zuzustellen.

3 Die Aktivitates erhalten die ACADEMIA im Sammelversand in einer Anzahl von Stücken, die der Zahl der gemeldeten Ur-Studierenden abzüglich der in Abs. 2 bereits erfass ten entspricht. Außerdem ist ein weiteres Exemplar für das Verbindungsarchiv beizufügen. Die Aktivitates sind verpflichtet, die eingegangenen Stücke unverzüglich ihren Urstudierenden zuzustellen.

§ 288

1 Die ACADEMIA soll das Leben im CV und seiner Verbindungen und Mitglieder in der Gesellschaft wiedergeben.

2 Deshalb soll die ACADEMIA insbesondere enthalten:

a) Aufsätze und Beiträge über allgemein bedeutsame religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und zeitgeschichtliche Fragen sowie Berichte und Nachrichten über Ereignisse im Cartellverband und an den Hochschulen, sofern diese nicht nur von begrenzter örtlicher Bedeutung sind;

b) die alle Cartellbrüder angehenden amtlichen Mitteilungen der Organe und Einrichtungen des CV;

c) Verzeichnisse die Mitgliedschaft betreffend (z.B. Verstorbene, Mitgliederstand u.ä.).

§ 289

1 Familien- und Geschäftsanzeigen können in die ACADEMIA aufgenommen werden.

2 Eine unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen ist nicht statthaft.

3 Für die Berechnung der Anzeigen sind die vom ACADEMIA-Redakteur im Einvernehmen mit dem CV-Schatzmeister beschlossenen Tarife maßgebend.

§ 290

1 Zu einer Veröffentlichung von Einsendungen ist der ACADEMIA-Redakteur nur bei amtlichen Mitteilungen der Organe und Einrichtungen des CV verpflichtet. Im Übrigen steht ihm die Entscheidung über Annahme, Abänderung und Zurückweisung von Einsendungen zu.

2 Wird eine Einsendung nicht in die ACADEMIA aufgenommen, so hat der ACADEMIA-Redakteur den Einsender darüber zu informieren. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

3 Hat der ACADEMIA-Redakteur eine Einsendung zurückgewiesen, so steht es dem Einsender frei, eine Entscheidung des CV-Rates über die Aufnahme der Einsendung zu verlangen. Entscheidet der CV-Rat gegen den ACADEMIA-Redakteur, so kann dieser zur Wahrung seines Standpunktes die Veröffentlichung mit einer Anmerkung versehen.

4 Unverlangt eingesandte handschriftliche oder unleserliche Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

5 Eine Rückgabe von Einsendungen erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders.

§ 291

Der ACADEMIA-Redakteur hat folgende Pflichten:

a) erforderlichenfalls Honorierung von Beiträgen im Rahmen seiner Haushaltsmittel;

b) Abschluss des Vertrages mit der Druckerei oder dem Verlag mit dem CV-Schatzmeister nach Genehmigung durch den CV-Rat;

c) Regelung des Austausches der ACADEMIA mit anderen studentischen Verbänden und akademischen Einrichtungen.

Fünfter Teil

Hauptausschuss und Notvorschriften

A. Der Hauptausschuss

§ 292

1 Sind in einer wichtigen Angelegenheit des CV Beschlüsse so dringend zu fassen, dass weder die Einberufung einer außerordentlichen Cartellversammlung noch schriftliche Abstimmung möglich ist, tritt der Hauptausschuss zusammen.

2 Die Einberufung des Hauptausschusses obliegt dem CV-Rat. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Aktivitates oder AHV dies beantragen.

3 Vor der Einberufung des Hauptausschusses muss der CV-Rat den CV-Schatzmeister hören.

§ 293

1 Der Hauptausschuss besteht aus:

a) den Mitgliedern des CV-Rates,

b) den übrigen Mitgliedern des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes,

c) sechs Alten Herren,

d) so vielen Studierenden, dass die Zahl der Studierenden der Zahl der Alten Herren gleichkommt. Hierbei zählen die Vertreter des derzeitigen und des letzten Vorortspräsidiums stets als Studierende.

2 Zu den Verhandlungen des Hauptausschusses sind die Amtsträger mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 294

1 Die Wahlen zum Hauptausschuss erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter der Aktivitates wählen zuerst. Das Ergebnis ihrer Wahl ist den Vertretern der AHV unverzüglich bekannt zu geben. Die Cartellversammlung wählt fünf Verbindungen, die Studierende, und sechs Verbindungen, die Alte Herren als ordentliche Vertreter, ferner je drei Verbindungen, die Studierende und Alte Herren als Ersatzvertreter für den Hauptausschuss in der Reihenfolge ihrer Wahl zu stellen haben. Bei der Wahl der ordentlichen Vertreter darf von keinem Hochschulort mehr als eine Verbindung bestimmt werden.

2 Die zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses werden regelmäßig für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. August nach der Wahl.

3 Ist bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl nicht vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit der gewählten Mitglieder bis zum 31. Juli, der dem Tag der Neuwahl folgt.

4 Als Vertreter der Verbindungen gelten die zur Zeit der Einberufung des Hauptausschusses im Amt befindlichen Senioren bzw. Philistersenioren. Wird der Hauptausschuss während der Hochschulferien einberufen, so wird die Aktivitas durch den Senior des abgelaufenen Hochschulhalbjahres vertreten.

5 Der Senior kann ein anderes geburschtes Mitglied der aktiven Verbindung, der Philistersenior ein anderes Mitglied des AHV durch schriftliche Vollmacht zu seinem Vertreter bestellen.

§ 295

1 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Beginn der Tagung unter Angabe der Tagesordnung geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

2 Ist der Hauptausschuss infolge verschuldeter Säumnis rechtzeitig geladener Mitglieder nicht beschlussfähig, so haften die von diesen Mitgliedern vertretenen Aktivitates oder AHV anteilig für die dem Cartellverband entstandenen Kosten.

3 Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe entscheidet der CV-Rat durch schriftlichen Bescheid. Die Beteiligten können gegen diesen Bescheid die nächste Cartellversammlung zur Entscheidung anrufen.

§ 296

1 Der Hauptausschuss beschließt mit Zweidrittelmehrheit.

2 Ist durch die Verfassung des CV eine höhere als Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben, so bedürfen die Beschlüsse des Hauptausschusses der nächsthöheren Mehrheit.

3 Beschlüsse des Hauptausschusses müssen die Feststellung enthalten, dass die Voraussetzungen zur Einberufung des Hauptauschusses gegeben sind, und mit einer Begründung versehen sein. Sie sind dem CV bekannt zu geben und müssen der nächsten Cartellversammlung zur Beratung und Bestätigung vorgelegt werden.

4 Beschlüsse über die Änderung der Satzung des CV sowie über die Auflösung des CV kann der Hauptausschuss nicht fassen.

§ 297

1 Für die Verhandlungen des Hauptausschusses gelten Regelungen über die Cartellversammlung (§§ 79ff) entsprechend.

2 Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende im CV-Rat und stellvertretend der Vorortspräsident.

3 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten Kostenersatz nach den §§ 242ff.

B. Notvorschriften

§ 298

Treten das Vorortspräsidium und der Vorstand des Altherrenbundes gleichzeitig geschlossen zurück und wird dadurch der CV-Rat funktionsunfähig, so hat der Vorsitzende des CV-Hauptgerichts oder dessen Stellvertreter unverzüglich in Verbindung mit einer außerordentlichen Cartellversammlung einen außerordentlichen Studententag und einen außerordentlichen Altherrentag einzuberufen.

§ 299

In diesem Fall übernimmt der CV-Sekretär, bei dessen Verhinderung der CV-Rechtspfleger, bei dessen Verhinderung der CV-Schatzmeister die Geschäftsführung des Cartellverbandes.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 300

1 Änderungen der Cartellordnung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

2 Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn in Einzelfällen von Bestimmungen der Cartellordnung abgewichen werden soll. Ist dort eine höhere Mehrheit vorgeschrieben, so tritt diese an die Stelle der Zweidrittelmehrheit.

§ 301

Diese Fassung der Cartellordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

CV-Gerichtsordnung

(CVGerO)

Teil I: Die Gerichte

§ 1 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Cartellverbandes katholischer deutscher Studentenverbindungen (CV) wird ausgeübt durch:

1 die Verbindungsgerichte,

2 das CV-Gericht,

3 das CV-Hauptgericht.

§ 2 Verbindungsgerichte

1 Die Verbindungsgerichte sind bei Angelegenheiten zuständig

a) zwischen der Verbindung und ihren Mitgliedern,

b) zwischen Mitgliedern derselben Verbindung,

c) in den durch die Verfassung des CV ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

2 Die Verbindungsgerichte üben ihre Gerichtsbarkeit im Namen der Verbindung aus. Ihre Zusammensetzung, ihr Verfahren und ihre Befugnisse werden durch die Gerichtsordnungen der Verbindungen geregelt. Soweit Verbindungen keine Gerichtsordnung haben, gelten die in der CV-Gerichtsordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften sinngemäß.

3 In Zweifelsfällen, welches Gericht verschiedener Verbindungen die Angelegenheit zu klären hat, entscheidet das CV-Gericht über die Zuständigkeit.

Teil II: Die Gerichte des Cartellverbandes

§ 3 Grundsätze

1 Die Gerichte des Cartellverbandes (§ 1 Abs. 2 und 3) üben als Schiedsgerichte ihre Gerichtsbarkeit im Namen des CV aus. Sie sind ausschließlich für die ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig und werden im Rahmen der ihnen durch die Satzung des CV und der CV-Gerichtsordnung übertragenen Aufgaben tätig, auch wenn wegen derselben Angelegenheit bereits ein Verfahren bei einem Verbindungsgericht eingeleitet worden ist.

2 Die Gerichte des Cartellverbandes sind nur zuständig, soweit Organe und Einrichtungen des CV in jeder Organisationsform, Mitglieder des CV oder deren Mitglieder Beteiligte (Antragsteller oder Antragsgegner) sind und Rechte und Pflichten aus dem Cartellverhältnis betroffen werden.

§ 4 Sitz der Gerichte

Der Sitz der Gerichte des CV ist am Sitz des CV.

§ 5 Ort der Verhandlungen

Die Gerichte des CV treten während der Cartellversammlung zusammen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende auch außerhalb der Cartellversammlung an einem von ihm zu bestimmenden Ort Sitzungen des Gerichts abhalten.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gerichte obliegen dem CV-Sekretariat.

Teil III: Die Richter

§ 7 Besetzung der Gerichte

1 Das CV-Gericht verhandelt mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, das CV-Hauptgericht mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

2 Die Vorsitzenden der Gerichte und deren Stellvertreter müssen Alte Herren sein und die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3 Die Beisitzer sind je zur Hälfte Alte Herren und Studierende.

§ 8 Grundsätzliche Rechte und Pflichten der CV-Richter

1 Die Richter haben die Pflicht, mit dem für das Wohl des CV und seiner Mitglieder gebotenen Verantwortungsbewusstsein und Unparteilichkeit ohne Ansehen einer Person oder Vereinigung gerecht ihres Amtes zu walten. Sie sind zum Stillschweigen über alle Beratungen innerhalb des Richterkollegiums verpflichtet.

2 Sie sind unabhängig, nur den Gesetzen, vor allem den Vorschriften des CV, unterworfen und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

§ 9 Besorgnis der Befangenheit

1 Ist ein Richter selbst am Verfahren beteiligt oder ist er mit einem Beteiligten verwandt oder verschwägert oder ist er Mitglied derselben Verbindung eines der Beteiligten, ist er von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Die Beteiligten können aber, wenn einer der Richter einer dieser Verbindungen angehört, übereinstimmend erklären, dass dieser sein Richteramt ausüben darf.

2 Abs. 1 gilt entsprechend im Verhältnis eines Richters zu einem Zeugen.

3 Ein Richter kann wegen der Besorgnis der Befangenheit von einem der Beteiligten abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht nach der Anhörung der Beteiligten und des betreffenden Richters ohne diesen Richter und ohne einen Ersatzrichter. Die Entscheidung des CV-Hauptgerichts ist endgültig, die des CV-Gerichts kann mit einer Beschwerde angefochten werden.

4 In gleicher Weise wird entschieden, falls einer der Richter anzeigt, dass Verhältnisse vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

§ 10 Wahl des Vorsitzenden

1 Die Vorsitzenden und deren erste und zweite Stellvertreter werden von der Cartellversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen weder einem geschäftsführenden Organ des CV angehören noch Amtsträger oder Leiter sonstiger Einrichtungen des CV sein. Die Stellvertreter übernehmen den Vorsitz ihres Gerichts in der Reihenfolge ihrer Wahl, wenn der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter verhindert ist.

2 Fallen in einem Verfahren sowohl der Vorsitzende als auch seine beiden Vertreter aus, übernimmt der zuletzt aus diesem Amt ausgeschiedene Vorsitzende und dessen Vertreter den Vorsitz des Gerichts. Bei deren Verhinderung führen jeweils deren Vorgänger und dann dessen Vertreter den Vorsitz. Sollte auf diese Weise kein Vorsitzender bestimmt werden können, treten an deren Stelle der zuletzt ausgeschiedene CV-Rechtspfleger und dessen Vorgänger.

§ 11 Bestimmung der Beisitzer

1 Das CV-Sekretariat lost jedes Jahr während der Cartellversammlung öffentlich außerhalb einer Sitzung in Anwesenheit des CV-Rechtspflegers und mindestens zweier Zeugen

a) für das CV-Hauptgericht jeweils sechzehn Verbindungen aus, die Bundesbrüder als Beisitzer zum CV-Hauptgericht benennen. In der Reihenfolge der Auslosung stellen die acht zuerst ausgelosten Verbindungen Studierende, die weiteren acht ausgelosten Verbindungen Alte Herren als Beisitzer.

b) für das CV-Gericht jeweils zwölf Verbindungen aus, die Bundesbrüder als Beisitzer zum CV-Gericht benennen. In der Reihenfolge der Auslosung stellen die sechs zuerst ausgelosten Verbindungen Studierende, die weiteren sechs ausgelosten Verbindungen Alte Herren als Beisitzer.

   Die Ergebnisse beider Auslosungen werden während einer Sitzung der Cartellversammlung bekanntgegeben.

2 In der Reihenfolge ihrer Auslosung sind sie Mitglieder des Gerichts. Beisitzer mit höherer Nummer der Auslosung werden nur dann herangezogen, wenn ein Beisitzer mit niedrigerer Nummer gleich aus welchen Gründen ausfällt.

3 Die ausgelosten Verbindungen und Altherrenverbände haben dem CV-Sekretariat spätestens einen Monat nach dem Ende der Cartellversammlung den Studierenden oder Alten Herrn mitzuteilen, den sie als Beisitzer bestimmt haben. Wird der Beisitzer nicht oder nicht rechtzeitig benannt, gilt der jeweils einen Monat nach dem Ende der Cartellversammlung im Amt befindliche Senior oder Altherrensenior als Beisitzer. Studierende Beisitzer bleiben im Amt, auch wenn sie vor Ablauf der Wahlperiode philistriert werden.

4 Sind so viele Beisitzer an der Ausübung ihres Richteramtes verhindert, dass die Gerichte nicht ordnungsgemäß besetzt werden können, lost der CV-Sekretär in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen für den Einzelfall bzw. für den Rest der Wahlperi-

ode die Verbindungen aus, die in der Wahlperiode noch keinen Beisitzer stellen. Deren Senior bzw. Philistersenior übernimmt das Amt des Beisitzers.

§ 12 Amtszeit der Richter

1 Die Amtszeit der Richter beginnt am 1. August nach ihrer Wahl und endet am 31. Juli nach vier Jahren bzw. einem Jahr.

2 Sollte ein Richteramt nicht rechtzeitig besetzt werden, bleibt der bisherige Richter nach Ablauf seiner Wahlperiode bis zum Tage der Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3 Wiederwahl des Vorsitzenden und der Vertreter ist zweimal möglich.

4 Anhängige Verfahren sind auch nach Ablauf der Wahlperiode von dem Gericht in der bisherigen Besetzung zum Abschluss zu bringen; es sei denn, dass nach Beginn der neuen Periode eine mündliche Verhandlung erforderlich wird.

§ 13 Kostenerstattung für Richter

Die Richter haben gegenüber dem CV Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten, unabhängig davon, ob ausreichende Vorschüsse von den Beteiligten bezahlt worden sind.

Teil IV: Weitere Verfahrensbeteiligte

§ 14 Rechte und Pflichten der weiteren Verfahrensbeteiligten

1 Wer an einem Gerichtsverfahren als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt ist oder als Zeuge mündlich gehört werden soll, ist verpflichtet, vor dem Gericht auf Ladung termingerecht zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Die Aussage darf nur verweigert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass höhere Gründe zum Schweigen verpflichten.

2 Ist ein Beteiligter oder ein Zeuge durch weite Entfernung oder aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert, so kann der Vorsitzende des Gerichts eine schriftliche Erklärung von ihm einfordern oder seine vorgezogene Vernehmung durch ihn anordnen. Der Vorsitzende kann trotz erheblicher Schwierigkeiten für den Beteiligten oder den Zeugen das persönliche Erscheinen beim Gerichtstermin anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheint.

3 Gegen unentschuldigt nicht erschienene Beteiligte oder Zeugen kann der Vorsitzende des Gerichts in jedem Einzelfall eine Geldbuße von höchstens 250,00 Euro festsetzen oder - auch bei Nichtbezahlung der Geldbuße - die Einleitung eines CV-gerichtlichen Verfahrens beim CV-Rechtspfleger anregen. Ausserdem hat das Gericht dem Säumenden durch Beschluss die durch seine Säumnis verursachten Kosten aufzuerlegen.

4 Die erschienenen Zeugen haben auf Antrag Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. In der Ladung ist hierauf zu verweisen. Auswärtigen Zeugen ist auf ihren Antrag ein angemessener Auslagenvorschuss zu überweisen.

§ 15 Stellung des CV-Rechtspflegers

Der CV-Rechtspfleger hat in allen Verfahren bei beiden Gerichten als Vertreter des CV von Amts wegen die Stellung eines Beteiligten. Inwieweit er tätig wird, liegt in seinem Ermessen bzw. im Auftrag durch den CV-Rat. Der CV-Rechtspfleger kann nicht abgelehnt werden.

Teil V: Verfahren

§ 16 Zuständigkeit und Antragsberechtigung

1 Das CV-Gericht ist zuständig für alle Streitfälle zwischen den Mitgliedern des CV und deren Mitgliedern, geschäftsführenden Organen, Amtsträgern, Einrichtungen und Zusammenschlüsse des CV, soweit sich der Antragsteller auf einen Verstoß gegen die Prinzipien des CV, dem übrigen CV-Recht oder die Amtsführung der Organe, Ämter und Einrichtungen beruft. Antragsteller und Antragsgegner können nur Cartellbrüder, auch in Vertretung der oben genannten Institutionen des CV, sein. In Fällen des § 2 Abs. 3 können auch die Verbindungsgerichte einen entsprechenden Antrag stellen.

2 Das CV-Hauptgericht ist zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des CV-Gerichts und soweit dies in der CV-Verfassung angeordnet ist.

3 Insoweit ist jeder Cartellbruder berechtigt, bei Verletzung eigener Rechte Anträge bei den Gerichten des CV zu stellen. Antragsteller und Antragsgegner können aber nur Cartellbrüder, auch als Vertreter oben genannter Institutionen, sein. Die Cartellversammlung kann den CV-Rat mit der Stellung von Anträgen bei den Gerichten des CV beauftragen.

§ 17 Entscheidungsbefugnis

1 Die Gerichte sind an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Sie können im Rahmen des CV-Rechts unter Berücksichtigung der Anträge frei entscheiden.

2 Sie können vor allem Anordnungen treffen, die die nachträgliche Ausführung der nicht befolgten Vorschriften oder Beschlüsse sicherstellen oder der verletzten Ehre eines Beteiligten Genugtuung verschaffen. Sie können insbesondere einem Beteiligten die Pflicht auferlegen, bestimmte Äußerungen als unwahr oder ungerechtfertigt zurückzunehmen, gegebenenfalls mit dem Ausdruck des Bedauerns und der Bitte um Entschuldigung oder Verzeihung.

3 Die Gerichte können eine Missbilligung aussprechen, eine Rüge erteilen und – auch zusätzlich – eine Geldbuße bis zu 250,00 Euro verhängen.

4 Sie können Verbindungen das Stimmrecht, soweit nicht Abstimmungen über finanzielle Angelegenheiten wie z.B. Beiträge, Umlagen betroffen sind, bis zu drei Jahren entziehen.

5 Es kann ausserdem auf dauernden oder zeitweiligen Ausschluss von Alten Herren aus den CV-Zirkeln erkannt werden. Der Ausschluss tritt mit Rechtskraft des Urteils ein.

6 Halten die Gerichte die Voraussetzung für den Ausschluss einer Verbindung oder Einrichtung des CV, die Amtsenthebung eines Organs, eines Amtsträgers oder eines Leiters einer Einrichtung für gegeben, so haben sie die Angelegenheit der Cartellversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Wenn das Wohl des Verbandes es erfordert, können sie in solchen Fällen aussprechen, dass die Rechte einer Verbindung in-

nerhalb des CV bis zur Entscheidung in der nächsten Cartellversammlung vorläufig ganz oder teilweise ruhen oder die Tätigkeit eines Organs, eines Amtsträgers oder eines Leiters einer Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt vorläufig einzustellen ist.

7 a) Erachten die Gerichte bei schweren Verfehlungen eines Mitglieds einer Verbindung die Ahndung, die es verhängen kann, nicht als ausreichende Sühne, oder hält es das Mitglied nicht mehr für würdig, einer CV-Verbindung anzugehören, oder hält es seinen zeitweiligen Ausschluss für notwendig, so hat es dies durch einen mit Gründen versehenen Beschluss festzustellen und der Verbindung, deren Gerichtsbarkeit der Antragsgegner untersteht, eine angemessene Ahndung oder den Ausschluss zu empfehlen. Die Akten sind der Verbindung zu übersenden und sie um Einleitung des Verfahrens zu ersuchen.

b) Die ersuchte Verbindung ist zur Einleitung eines Verfahrens und zur Entscheidung über den Antrag des Gerichts des CV verpflichtet. In einem solchen Verfahren haben die Beteiligten und Zeugen die sich aus dieser Gerichtsordnung ergebenden Rechte und Pflichten, auch wenn sie der Gerichtsbarkeit der Verbindung nicht unterstehen. Die Kosten trägt nicht der CV. Nach Beendigung des Verfahrens hat die ersuchte Verbindung dem Vorsitzenden des Gerichts des CV die getroffene Entscheidung mitzuteilen und ihm die Akten zurückzusenden. Die der ersuchten Verbindung gehörenden Aktenstücke sind ihr nach Kenntnisnahme zurückzugeben.

c) Unterlässt die ersuchte Verbindung die Einleitung eines Verfahrens oder trifft sie nicht innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung, obgleich eine solche nach der Überzeugung des Gerichts des CV möglich war, oder trifft sie eine Entscheidung, die nach der Überzeugung des Gerichts des CV nicht als eine noch ausreichende Ahndung für die begangenen Verfehlungen angesehen werden kann, so entscheidet schließlich das CV-Hauptgericht, das insoweit zuständig wird, über die Ahndung. Auf Antrag des CV-Rechtspflegers wird die betreffende Verbindung in diesem Verfahren zusätzlich Antragsgegnerin.

§ 18 Verfahrensförderung

1 Die Gerichte des CV sind auch in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge nicht gebunden. Sie können nach ihrem Ermessen Zeugen und Sachverständige beiziehen.

2 Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass in einer Verhandlung eine Beendigung des Rechtsstreits möglich ist.

3 Der Vorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten anstreben, wenn ihm das bei der Art der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit als angemessen erscheint. Er kann zu diesem Zweck die Beteiligten zu einer Güteverhandlung laden. Diese Verhandlung kann der Vorsitzende ohne Bindung an die Vorschriften des förmlichen Verfahrens und insbesondere auch ohne Beisitzer durchführen.

A. EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

§ 19 Form und Frist des Antrags

1 Der Antrag eines Antragsberechtigten auf Einleitung eines CV-gerichtlichen Verfahrens soll schriftlich in fünffacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des zuständigen Gerichts gestellt werden. Der Antrag kann auch beim CV-Sekretariat eingereicht werden, das den Antrag an den zuständigen Vorsitzenden weiterleitet. Er soll eine genaue Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind in Kopie beizufügen. Der Vorsitzende kann vom Antragsteller Vorlage weiterer Kopien des Antrags und der Beweisurkunden einfordern und bei letzteren die Vorlage der Originale gegen Rückgabe verlangen. Hierzu hat der Vorsitzende eine angemessene Frist unter Hinweis auf die Säumnisfolgen zu setzen.

2 Der Antrag ist an keine Frist gebunden, jedoch muß bei Beleidigungen und sonstigem uncartellbrüderlichen Verhalten der Antrag binnen drei Wochen nach Kenntnis der beanstandeten Vorkommnisse gestellt werden. Haben zwischen den Beteiligten Verhandlungen über eine gütliche Erledigung stattgefunden, endet die Frist drei Wochen nach dem endgültigen Scheitern dieser Verhandlungen.

3 Der Vorsitzende hat Kopien des Antrags samt Beweisurkunden dem Antragsgegner mit der Aufforderung zu übersenden, innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegenerklärung abzugeben. Eine Ausfertigung des Antrags wird zur Information an den CV-Rechtspfleger gesandt.

B. ERLEDIGUNG OHNE URTEIL

§ 20 Zurückweisung

1 Ist der Antrag beim Gericht offensichtlich unzulässig oder nicht form- oder fristgerecht gestellt oder offensichtlich unbegründet, so hat ihn der Vorsitzende ohne Hauptverhandlung und ohne Zuziehung von Beisitzern durch schriftlichen Beschluss zurückzuweisen.

2 Wegen Fristversäumnis oder Formverletzung soll der Antrag nur zurückgewiesen werden, wenn der Mangel nicht mehr behoben werden kann oder das Versäumnis nicht auf grobem Verschulden des Antragstellers beruht.

3 Gegen den Beschluss, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist Beschwerde zulässig. Es entscheidet hierüber das Gericht, dem der Vorsitzende angehört, in voller Besetzung.

§ 21 Erledigung durch die zuständige Verbindung

Ist in einer bei einem Gericht anhängigen Angelegenheit eine Entscheidung durch die zuständige Verbindung ergangen, die nach der Überzeugung des Vorsitzenden des Gerichts angemessen ist, kann dieser das Verfahren einstellen. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zulässig. Es entscheidet hierüber das Gericht, dem der Vorsitzende angehört, mit voller Besetzung.

§ 22 Rücknahme des Antrags

1 Die Rücknahme des Antrags ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Sie hat die Einstellung des Verfahrens durch Beschluss zur Folge. Der Antragsteller hat grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2 Hält das Gericht wegen der Schwere der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit trotz Rücknahme des Antrags den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß eines Beteiligten für erforderlich, hat es der Verbindung, deren Gerichtsbarkeit der Beteiligte untersteht, die Akten zu senden und sie um Einleitung eines Verfahrens zu ersuchen. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

C. HAUPTVERHANDLUNG

§ 23 Vorbereitung der Hauptverhandlung

Beteiligte und Zeugen, die am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sind, müssen vorweg durch den Vorsitzenden des CV-Gerichts vernommen oder zur Abgabe schriftlicher Erklärungen aufgefordert werden. Außerdem hat er die zur Feststellung des Tatbestands etwa sonst erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 24 Ladung zur Hauptverhandlung

1 Sind die erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen, so hat der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen und hierzu die Beteiligten und Zeugen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen sonstigen Zustellungsnachweis zu laden oder auf sonstige Weise sicherzustellen, dass die Beteiligten die Ladung erhalten haben. Er kann, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus sonstigen Gründen erforderlich erscheint, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

2 Die Ladungsfrist beträgt bei Beteiligten mindestens zwei Wochen zwischen Absendung und Termin. In unaufschiebbaren eiligen Fällen kann diese Ladungsfrist bis auf sechs Tage herabgesetzt werden. Die Beteiligten können auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

3 Das Gericht teilt dem CV-Rechtspfleger den Termin zur Verhandlung mit. Dem Schreiben sind Kopien der Erwiderung durch den Antragsgegner und andere Schriftstücke zu übersenden.

§ 25 Kosten- und Auslagenvorschuss

1 Ein Termin zur Hauptverhandlung wird nur anberaumt, wenn der Antragsteller vorher einen angemessenen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Kostenvorschuss entrichtet hat. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er zur Leistung des Kostenvorschusses nicht in der Lage ist.

2 Auswärtige Zeugen werden nur geladen, wenn der Beteiligte, der sie benennt, rechtzeitig den vom Vorsitzenden festgesetzten Auslagenvorschuss entrichtet hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3 Organe, Amtsträger und Leiter sonstiger Einrichtungen sind von der Pflicht zur Leistung von Kosten und Auslagenvorschüssen befreit. Der nach Abs. 2 zu leistende Auslagenvorschuss für Zeugen ist in diesen Verfahren zunächst von der CV-Kasse zu entrichten.

§ 26 Vertretung der Beteiligten; Entscheidung nach Lage der Akten

1 Die Beteiligten können sich durch andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Bundes- oder Cartellbrüder vertreten lassen. Ihre Pflicht zum persönlichen Erscheinen bleibt bestehen, wenn dieses angeordnet ist.

2 Die Auslagen des Vertreters werden weder von einem Beteiligten noch vom CV ersetzt.

3 Sind Beteiligte nicht erschienen und nicht ordnungsgemäß vertreten, können die Gerichte nach Lage der Akten entscheiden. Erschienene Beteiligte und Zeugen sind vorher zu hören bzw. zu vernehmen.

§ 27 Berechtigung zur Anwesenheit

1 Die Verhandlungen des Gerichts sind nur für alle durch Band ausgewiesenen Mitglieder von CV-Verbindungen öffentlich. Das Gericht kann aber bestimmen, dass aus besonderen Gründen am Verfahren nicht beteiligte Anwesende zeitweise ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für die Verkündung der Entscheidung.

2 Über die Zulassung von CV-fremden Personen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde zulässig.

§ 28 Gang der Verhandlung

1 Die Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen, der Zuständigkeit, der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Gerichts und der ordnungsgemäßen Ladung der nicht erschienenen Beteiligten und Zeugen.

2 Hierauf sind in Abwesenheit der Zeugen die Beteiligten anzuhören. Sind sie nicht erschienen, sind ihre Vertreter zu hören und ihre schriftlichen oder zur Niederschrift gegebenen Erklärungen zu verlesen. Das Gericht bespricht mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

3 Anschließend folgen die Vernehmung der Zeugen und die Verlesung der vorliegenden Beweisurkunden.

4 Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten und ihre Vertreter zu ihren Ausführungen das Wort. Dem Antragsgegner gebührt das letzte Wort.

5 Eine Vertagung oder Aussetzung der Verhandlung ist nur zulässig, wenn noch Beweismittel beigebracht werden müssen, die nach der Überzeugung des Gerichts für den Ausgang der Sache von wesentlicher Bedeutung sein können.

§ 29 Freie Beweiswürdigung

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung.

§ 30 Urteil

1 Nach Schluß der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht in geheimer Beratung mit absoluter Mehrheit abschließend durch Urteil. Kein Richter darf sich der Stimme enthalten. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist der Antrag abgewiesen.

2 Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

3 Entscheidungen sind den Beteiligten bei Anwesenheit sofort unter Angabe der wesentlichen Gründe zu verkünden. Es ist ferner den Beteiligten und den Verbindungen, denen der teilweise oder in vollem Umfang unterlegene Beteiligte angehört und, falls das Gericht auf Ausschluss aus dem CV-Zirkel erkennt, auch diesem mit Begründung zuzustellen. Falls gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist, sind die Entscheidungen mit einer Belehrung über die Rechtsmittel den Beteiligten innerhalb von vier Wochen per Einschreiben mit Rückschein oder mit einem anderen Zustellungsnachweis zuzustellen.

4 Alle Entscheidungen sind dem CV-Rechtspfleger zuzusenden.

§ 31 Kosten

1 In der das Verfahren beendenden Entscheidung ist darüber zu befinden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

2 Die Kosten fallen dem unterlegenen Beteiligten zur Last.

3 In Verfahren, die die Prüfung des Verhaltens von Verbindungen und Institutionen des CV, die Amtsführung oder das Verhalten von Organen und Amtsträgern des CV zum Gegenstand haben, trägt die Kosten die CV-Kasse, wenn durch die Entscheidung festgestellt wird, dass das Verhalten oder die Amtsführung einwandfrei waren, es sei denn, der Antragsteller begründete seinen Antrag mit bewußt unwahren Behauptungen. In diesem Fall sind diesem die Kosten aufzuerlegen.

4 Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten angemessen zu verteilen.

5 Die Höhe der Kosten ist im Urteil festzusetzen.

6 In Härtefällen kann das Gericht dem CV-Sekretariat empfehlen, von der Einziehung der Kosten ganz oder teilweise abzusehen. Nach Abschluß des Verfahrens ist schriftliche oder fernmündliche Abstimmung der Mitglieder des Gerichts hierüber zulässig.

D. VERFAHREN OHNE HAUPTVERHANDLUNG

§ 32 Schriftliches Verfahren

1 In geeigneten Fällen kann das Gericht mit Zustimmung der Beteiligten anordnen, dass der Streitfall ohne Hauptverhandlung entschieden wird.

2 Das Gericht kann diese Anordnung zu jeder Zeit wieder aufheben, wenn es die Auffassung gewinnt, dass die Beteiligten in einer Verhandlung anzuhören sind oder eine Beweisaufnahme vor allen Richtern erforderlich wird.

3 Das Gericht setzt, nachdem die Beteiligten ausreichend Gelegenheit hatten, zum Streitstoff schriftlich Stellung zu nehmen und ihnen die schriftlichen Zeugenaussagen und die Zeugenprotokolle zugegangen sind, einen Termin fest, bis zu dem die Beteiligten noch Stellung nehmen können. Innerhalb von einem Monat nach diesem Termin entscheidet das Gericht durch Urteil.

4 Das Gericht kann, falls es der Rechtsstreit zulässt, durch einstimmigen Beschluß bestimmen, dass es im Einzelfall nicht zusammentritt, sondern sich schriftlich bzw. fernmündlich berät. Die Unterlagen des Verfahrens müssen aber jedem Richter vorliegen.

5 Die Bestimmungen des Abschnitts C sind entsprechend anzuwenden.

E. RECHTSMITTEL

§ 33 Zulässigkeit und Zuständigkeit

1 Gegen Urteile des CV-Gerichts können Beteiligte Berufung beim CV-Hauptgericht einlegen, soweit sie durch das Urteil beschwert sind.

2 Gegen sonstige Entscheidungen des CV-Gerichts besteht das Rechtsmittel der Beschwerde, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Diese ist beim CV-Gericht einzureichen, das überprüft, ob es der Beschwerde abhilft. Andernfalls gibt es das Verfahren an das CV-Hauptgericht, das nunmehr über die Beschwerde entscheidet.

3 Soweit allein der Vorsitzende des Gerichtes den Beschluss allein erlassen hat, entscheiden derselbe Vorsitzende und seine Beisitzer über die Beschwerde.

4 Im Übrigen sind die Entscheidungen des CV-Hauptgerichtes nicht anfechtbar.

§ 34 Form und Frist

Die Berufung und die Beschwerde sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts schriftlich einzulegen. Die Rechtsmittel können innerhalb dieser Frist auch beim CV-Sekretariat eingereicht werden, das den Schriftsatz sofort an den Vorsitzenden des CV-Gerichts oder des CV-Hauptgerichts weiterleitet. Die Frist ist durch Aufgabe bei der Post gewahrt.

§ 35 Verfahren

1 Das Verfahren wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, entsprechend den Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren durchgeführt.

2 Das CV-Hauptgericht kann ohne Einschränkung den gesamten Sachverhalt überprüfen.

§ 36 Prüfung der Rechtsmittel

1 Der Vorsitzende des CV-Hauptgerichts prüft bei Eingang der Berufung, ob sie form- und fristgerecht eingelegt worden ist. Bei Mängeln weist er die Berufung mit Beschluss ab. Andernfalls legt er den Vorgang allen Beisitzern dieses Verfahrens vor.

2 Ist die Beschwerde verspätet oder nicht in der richtigen Form eingelegt, hat sie der Vorsitzende des erkennenden Gerichts als unzulässig zu verwerfen. Andernfalls legt er sie seinen Beisitzern vor, die darüber entscheiden, ob der Beschwerde abgeholfen wird. Bei Nichtabhilfe ist zur Entscheidung das CV-Hauptgericht einzuschalten.

3 Bei Beschwerden gegen Beschlüsse durch den Vorsitzenden allein, hat der Spruchkörper desselben Gerichts einschließlich des Vorsitzenden zu entscheiden, der für das Verfahren zuständig ist.

4 Bei schuldloser Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, die mit dem Tag beginnt, an dem das Hindernis weggefallen ist. Es ist darzulegen, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte.

F. VOLLSTRECKUNG

§ 37 Allgemeines

Die Entscheidung des CV-Gerichts ist erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden ist. Die Vollstreckung obliegt dem Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts.

§ 38 Vollstreckungsverfahren

1 Missbilligungen und Rügen des CV-Gerichts werden bei Rechtskraft durch den Vorsitzenden in der Gerichtsverhandlung ausgesprochen, im übrigen durch ein förmliches Schreiben erteilt.

2 Geldbußen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden des CV-Gerichts durch das CV-Sekretariat eingezogen. Das gleiche gilt von Kosten und Auslagen des Verfahrens.

3 Der Cartellversammlung werden die Entscheidungen des Gerichts durch den Vorsitzenden oder dem CV-Rechtspfleger mitgeteilt. Von der Nennung der Beteiligten kann abgesehen werden, wenn diesen dadurch ein erheblicher Schaden entstehen würde.

Teil VI: Schlußbestimmungen

§ 39 Änderung der Gerichtsordnung

Die Gerichtsordnung kann durch die Cartellversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 40 Inkrafttreten

1 Die Gerichtsordnung tritt am 1. August nach der Änderung durch die Cartellversammlung in Kraft. Die Wahl der Vorsitzenden und die Auslosung der Beisitzer für die Zeit ab dem nächsten 1. August erfolgt unmittelbar nach der Zustimmung zu dieser Gerichtsordnung.

2 Die bisherige Fassung der Gerichtsordnung gilt noch für alle Verfahren, die am 1. August 2010 bei einem CV-Regionalgericht oder beim CV-Hauptgericht anhängig sind, bis zur rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren.

3 Der bisherige Vorsitzende des CV-Hauptgerichts und seine Stellvertreter bleiben bis zum regulären Ablauf ihrer Amtszeit in Amt und Würden. Die Gerichte entscheiden in der am 31. Juli 2010 bestehenden Besetzung.

Conseniorat sbuch des CV

Teil I: Vereins-Satzungen und Richtlinien

Stand: Februar 2025

Alfons Fleischmann-Karlheinz Götz-Förderverein des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V., Aachen

Nach dem Mauerfall im Spätherbst 1989 waren zum nur wenige Wochen später stattfindenden Thomastag in Nürnberg erste christlich geprägte farbentragende Korporierte aus Leipzig und Jena anwesend. Mit der Aufnahme der KDStV Germania aus Leipzig und der Bildung einer weiteren Aktivitas der KDStV Alemannia Greifswald und Münster neben Münster jetzt auch wieder in Greifswald entstand die Idee, zukünftige mitteldeutsche CV-Verbindungen bei der Finanzierung von Immobilien zu unterstützen. Cbr Prof. Dr. Alfons Fleischmann (Ae et mult), der mit einem Großteil seiner Verbindungen einen finanziellen Grundstock legte, wurde der Namensgeber des am 5. Mai 1993 gegründeten **Alfons Fleischmann-Studentenheim-Vereins e.V., München (AFS e.V.)**.

In § 2, Abs. 1 der Satzung hieß es: „*Der Verein hat den Zweck, in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Studentenheime zu errichten, zu erwerben und zu unterhalten, um Studenten an den dortigen Hochschulen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, ihre wissenschaftliche Fortbildung durch geeignete Arbeitsräume und Studentenbüchereien zu fördern sowie ihre Weltanschauung und ihr ethisches Verhalten unter Berücksichtigung christlicher Grundsätze zu festigen.“*

Leider flossen die notwendigen finanziellen Mittel in den nachfolgenden Jahrzehnten nicht in der Größenordnung, die sich der Verein gewünscht hätte. Anfänglich engagierte man sich in Greifswald, später und bis heute erfolgreich mit einer Immobilienteilhabe in Leipzig. In den letzten Jahren konnte nur noch fachmännische Hilfestellung bei der Vorbereitung oder beim Erwerb weiterer Objekte gegeben werden.

Schon seit einigen Jahren setzte sich der Vorstand mit dem Gedanken auseinander, eine Verschmelzung mit dem Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V. einzugehen. Diese Idee stieß auf eine breite Zustimmung bei Vorstand und Mitglieder, da man hier die Möglichkeit sah, finanziell unterstützend tätig werden zu können.

Der **Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V. (VFF e.V.)**, gegründet in Regensburg am 31. März 1997, hatte sich in § 1, Abs. 1 seiner Satzung zum Ziel gesetzt, „*Studentinnen und Studenten des CV durch Förderung auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu helfen sowie den wissenschaftlichen Ausbildungsstand von Akademikerinnen und Akademikern zu erhöhen.“*

Dies geschah über lange Jahre schwerpunktmäßig durch die Unterstützung der verbandseigenen CV-Akademie, bis heute u.a. durch die Vergabe von Stipendien an Studierende in Form von „Büchergeldern“. Maßgeblicher Unterstützer und langjähriger Vorsitzender des Vereins war Cbr Dr. Karlheinz Götz (Rup et mult), der mit zur Namensgebung des verschmolzenen Vereins beitragen sollte.

Mit der Verschmelzung werden Synergie-Effekte genutzt, um zukünftig die Satzungsziele beider ehemaliger Vereine optimal zu erreichen.

Satzung

Präambel

Der Alfons-Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V. und der Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V. haben sich zusammengeschlossen, um die Ziele beider Vereine künftig gemeinsam fördern zu können, also sowohl Studierende und Studentenverbindungen unmittelbar als auch Wohnheimvereine für Studenten zu unterstützen.

Beide Vereine wurden gegründet durch Mitglieder des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), nachstehend CV genannt. Dieser setzt sich aus Studenten und Akademikern aller Generationen zusammen. Er ist der Dachverband katholischer deutscher Studentenverbindungen und an nahezu allen Hochschulen Deutschlands vertreten. Die Grundsätze des CV sind Religion, Wissenschaft, Lebensfreundschaft und Liebe zum Vaterland in völkerverbindender Gesinnung.

§ 1: Zweck und Ziele des Vereins

1 Der Verein hat den Zweck, Studentinnen und Studenten durch Förderung auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet unter Berücksichtigung christlicher Grundsätze selbstlos zu helfen sowie den wissenschaftlichen Ausbildungsstand von Akademikerinnen und Akademikern zu erhöhen.

2 Er hat ebenfalls das Ziel, an den Standorten der Studierenden Studentenheime zu errichten, zu erwerben und zu unterhalten, um an den dortigen Hochschulen Studenten und Studentinnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren sowie ihre wissenschaftliche Fortbildung durch geeignete Arbeitsräume und Studentenbüchereien zu fördern.

3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch neutral.

4 Die Vereinszwecke sollen außer durch die Förderung von Studentenheimen auch durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Seminaren mit wissenschaftlicher, ethischer und kultureller Zielsetzung,
b) Herstellung und Verbreitung von wissenschaftlichen Schriften im Bereich Hochschul- und Gesellschaftspolitik,
c) Hingabe von Darlehen sowie Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Studentinnen und Studenten.
d) Unterstützung anderer Vereine mit entsprechender Zielsetzung bei der Finanzierung unter anderem durch Zuschüsse, auch Mietzuschüsse, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Steuerbegünstigung zulässig ist.

§ 2: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen: Alfons Fleischmann-Karlheinz Götz – Förderverein des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V. und hat seinen Sitz in Aachen.

2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie entscheidet mit ¾ Mehrheit endgültig.

2 Vollmitglieder können werden:

a) Einzelmitglieder der Verbindungen des CV,
b) Verbindungen des CV.

3 Fördermitglieder, die nicht dem CV angehören, können werden:

a) Einzelpersonen,
b) Personengemeinschaften und -gesellschaften, juristische Personen und andere Einrichtungen.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss.

2 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine ¼-jährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

3 Der Ausschluss erfolgt,

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages sechs Monate im Rückstand ist,

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mit Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

5 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

6 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtszeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6: Finanzen

1 Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3 Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

4 Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juni des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

5 Der Verein nimmt auch Darlehen auf längere Frist an. Verzinsung und Rückzahlung werden mit dem Vorstand vereinbart

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung,
c) zwei Kassenprüfer.

§ 8: Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister.

2 Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von nicht mehr als € 5.000,00 im Einzelfall sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen.

3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von den Vollmitgliedern der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis das jeweilige Vorstandsmitglied neu gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9: Vorstandsbeschlüsse

1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung soll auf diese besondere Beschlussfassung hingewiesen werden.

Die Versammlung wird vom ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitglied (entsprechend § 8 Abs. 1) geleitet.

2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm Vorstandsaufgaben übertragen.

§ 10: Die Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist zuständig für die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers des Schatzmeisters und der beiden Kassenprüfer sowie für die Entlastung des Vorstandes oder dessen Abberufung und die Genehmigung der Jahresabrechnung. Sie ist ebenfalls zuständig für den Ausschluß von Mitgliedern sowie für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Stimmrecht haben alle Vollmitglieder.

2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen. Für die Absendung an die einzelnen Mitglieder gilt die zuletzt von den Mitgliedern dem Verein mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 11: Beschlussfassung

1 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen

a) in einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
b) im Weg der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung),
c) im Wege einer Präsenzveranstaltung mit ergänzender Briefwahl,
d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt in Abs a) und b) durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12: Niederschriften

1 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13: Satzungsänderungen

1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

2 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grundlage von Vorgaben des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die redaktionellen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14: Vereinsauflösung

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Studentenhilfe nach näherer Maßgabe des § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Entspricht die Bestimmung der Verwendung des Vereinsvermögens für Zwecke der Studentenhilfe nicht mehr den Grundsätzen der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Ziff. 4 iVm § 61 Abs. 1 AO) oder ist trotz der Bestimmungen nach § 1 dieses Absatzes der Grundsatz der Vermögensbindung des Vereins nicht mehr gewahrt oder ergibt sich ein sonstiger Grund, der die Regelung nach Satz 1 nicht eingreifen lässt, ist das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins werden erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes wirksam. Das Vermögen soll jedenfalls an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung des CV gehen.

4 Beschlüsse über Änderungen gemäß § 1 dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Aachen, den 17. Oktober 2024
gez. Gregor Janßen, Vorsitzender

Satzung

der „CV-Afrika-Hilfe e.V.“ in Kaiserslautern (Pfalz)

§ 1: Name und Sitz

1 Der Sitz führt den Namen „CV-Afrika-Hilfe e.V.“

2 Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern (Pfalz) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck des Vereins

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er finanziert sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die medizinische, medikamentöse, finanzielle, soziale und pastorale Unterstützung der Menschen in afrikanischen Bistümern und den kulturellen Austausch zwischen der afrikanischen und der deutschen Bevölkerung. Darunter fällt der Aufbau, die Unterhaltung und Betreuung von Kranken – und Pflegestationen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Schulen und ähnliche Einrichtungen in Afrika, die Unterstützung afrikanischer Bistümer und Dorfgemeinschaften beim Aufbau und der Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse. Der Verein vergibt Studienstipendien sowohl im afrikanischen Heimatland des Studenten, als auch im Ausland, pflegt Kontakte zu afrikanischen Studenten, fördert deutsch-afrikanische Begegnungen und ist bestrebt, Geist, Leben und Kultur afrikanischer Völker in Deutschland verständlich zu machen (Förderung der öffentlichen Gesundheitshilfe, der Studentenhilfe und der internationalen Gesinnung). Zu seinem Zweck gehört auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Beschaffung von Spenden für seine Zwecke.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4 Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sämtliche Ämter des Vereins sind ehrenamtlich.

5 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1 Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle an den Zielen und Aufgaben der „CV-Afrika-Hilfe“ interessierte juristische und volljährige natürliche Personen werden.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder – ohne Ehrenmitglieder – ist auf 20 beschränkt. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung der Verein mehr Mitglieder haben sollte, bleibt deren Mitgliedschaft hiervon unberührt.

3 Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck ideell und wirtschaftlich. Sie können an sämtlichen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, besitzen aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied besitzt die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4: Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

3 Der Austritt kann jederzeit zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich erklärt werden. Der Eingang der Austrittserklärung entscheidet über das Datum des Erlöschens der Mitgliedschaft.

4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Durch den Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

5 Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

a) nach groben strafrechtlichen Verfehlungen;
b) nach groben Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung;
c) nach schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

6 Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist diesem schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschlussantrag ist abgelehnt, wenn er nicht einstimmig befürwortet wird. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben.

7 Der abgewiesene Bewerber oder der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Streit über die Berechtigung einer Ablehnung der Aufnahme oder einer Ausschließung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Mit der Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

§ 5: Geschäftsjahr, Beitrag

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Die Mitgliedschaftsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge können zur Deckung der Verwaltungskosten oder als Spende verwendet werden.

3 Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung der gemeinnützigen und ideellen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 6: Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ausschließlich der Vorsitzende.

2 Der geschäftsführende Vorstand, welcher die Vorstandstätigkeit innerhalb des Vereins wahrnimmt, besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

3 Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes gefasst, bedürfen also mindestens dreier Stimmen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

5 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

a) die Leitung des Vereins;
b) zweckgerechte Verwendung des Vereinsvermögens und der eingehenden Spenden;
c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
d) die Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

6 Zu allen Vorstandssitzungen wird der vom CV-Rat benannte Vertreter des CV eingeladen. Ihm obliegt die Koordination aller Angelegenheiten zwischen der „CV-Afrika-Hilfe e.V.“ und dem CV-Rat. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. In allen Fragen, die das Verhältnis zum CV-Rat betreffen, hat er Stimmrecht.

§ 8: Mitgliederversammlung

1 Die ordentlichen Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung kann mittels Brief, Telefax oder elektronischer Post versandt werden.

2 Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1 Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer;
b) die Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes;
c) die Wahl der Kassenprüfer;
d) Satzungsänderungen;
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
f) andere Beschlussfassungen jeder Art

2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

3 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen.

4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden und von 2/3 der gesamten Mitglieder. Sollte bei der Beschlussfassung über einen entsprechenden Antrag die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben sein, so ist mit wenigstens dreiwöchiger Frist eine neue Versammlung einzuberufen und hierbei auf die erneute Behandlung der Tagesordnungspunkte hinzuweisen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6 Die Erteilung einer oder mehrerer Stimmrechtsvollmacht/en an ein stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder per Fax zu hinterlegen.

§ 10: Rechnungsprüfung

1 Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer jeweils eines Rechnungsjahres zu wählende Kassenprüfer prüft die alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ferner ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

2 Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bedenken. Dem Vorstand, Ausschussmitgliedern oder sonstigen mit Aufgaben für den Verein betrauten Mitgliedern können nach Genehmigung durch den Vorstand die entstandenen Auslagen ersetzt werden.

3 Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 11: Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtstand und Erfüllungsort ist für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Verein und Dritten Kaiserslautern (Pfalz).

§ 12: Vereinsmögen bei Auflösung

1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen, welches nach Abzug aller eventuell vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibt, der Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V., August-Horch-Str. 9, 80999 München – Amtsgericht München VR-Nr. 11312 unter der derzeitigen Steuer-Nr.: 114/108/20414 des Finanzamtes Erding übereignet. Der Vermögensnehmer ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

2 Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.09.2014 mit einer Mehrheit von 2/3 der gesamten Mitglieder und einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Diese Satzung tritt an Stelle der alten Satzung vom 22.09.2007.

Köln, den 30.09.2015

gez. Andreas Neumann, Vorsitzender

CV-Akademie e.V.

Gründung einer Bildungsakademie des CV

1. Der vorberatende Ausschuß schlägt der Cartellversammlung vor, zustimmend von der Gründung des eingetragenen Vereins der "Akademie des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen" Kenntnis zu nehmen.

2. Der eingetragene Verein muß eine Studienleitung als Vereinsorgan haben, der sachlich und personell unabhängig vom Vorstand des Vereins die Festsetzung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Anfertigung und Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen obliegt.

3. Die personelle Besetzung dieser Studienleitung obliegt dem Cartellverband, der dem Vorstand des Vereins die Mitglieder der Studienleitung benennt.

4. Die Studienleitung besteht aus einem Akademiepräsidenten und sechs Beisitzern. Von den Beisitzern werden vier vom Studententag und zwei vom Altherrentag gewählt.

5. Für die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Bildungsveranstaltungen und die Ausfertigung und Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist die Studienleitung der Cartellversammlung verantwortlich.

6. Die Studienleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Cartellversammlung bedarf.

C.V. Fulda, 1974 / S. 70

Satzung

der Akademie des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V., Bonn

§ 1: Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen „Akademie des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V.“ – CV-Akademie.

2 Er hat seinen Sitz in Bonn. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und durch wissenschaftliche Veröffentlichungen.

2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können die Mitglieder der Verbindungen des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und seiner befreundeten Verbände werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der korporativen und fördernden Mitgliedschaft.

2 Über Aufnahmeverfahren entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3 Korporative Mitglieder werden durch ihre satzungsgemäßen Vertreter bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten.

4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder den Tod. Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder des Vorstandes endet mit der Beendigung der die Mitgliedschaft bedingenden Funktionen (vgl. § 8, Abs. 5).

5 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

6 Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

7 Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

1. grobe strafrechtliche Verfehlung,
2. grobe Zuwiderhandlungen gegen die Satzung,
3. schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
4. bei offensichtlichem Desinteresse,
5. bei Verlust der Mitgliedschaft in Verbindungen des CV.

8 Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist diesem schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

9 Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

10 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 4: Geschäftsjahr, Beitrag

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Es werden jährliche Förderungsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beträge setzt die Mitgliedersammlung fest.

§ 5: Organe und Einrichtungen

1 Organe des Vereins sind die Mitgliedersammlung und der Vorstand.

2 Der Beirat ist eine Einrichtung des Vereins.

§ 6: Mitgliederversammlung

1 Die Mitglieder der Akademie werden mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand zu einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen.

2 Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3 Stimmberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 7: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. die Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes
3. die Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen

2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

3 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen. Letztere Beschlüsse bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8: Vorstand

1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Ausgaben.

2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über den Jahresetat
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
3. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
4. die Berufung von Arbeitsgremien.

3 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der CV-Rat hat für das Amt des Präsidenten ein Vorschlagsrecht.

4 Der amtierende Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen.

5 Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand ferner an:

1. der Vorsitzende des CV-Altherrenbundes
2. der Vorortspräsident des CV-Studentenbundes

3. der Bildungsreferent des CV-Studentenbundes

6 Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein – jeder für sich allein – nach § 26 II BGB.

7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.

§ 9: Beirat

1 Die Mitgliederversammlung der Akademie ermächtigt den Vorstand, bis zu fünf nicht stimmberechtigte Beiräte des Vorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren zu bestimmen, die den Vorstand bei der Erstellung der Halbjahresprogramme und die Zusammenarbeit der Akademie mit den Mitgliedern und den Organen des CV unterstützen.

§ 10: Rechnungsprüfung (Vermögensverwaltung)

1 Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Rechnungsjahr zu wählenden Rechnungsprüfer prüfen die alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfung kann erfolgen durch die Kassenprüfer des CV, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11: Vereinsvermögen bei der Auflösung

1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V. zur Verfügung gestellt, der es ausschließlich für Bildungszwecke zu verwenden hat.

2 Im Falle der Liquidation des Vereins werden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.

Bonn /München, den 03.06.2011

gez. Prof. Dr. Udo Margedant
Präsident der CV-Akademie e.V.

gez. Dipl.-Pol. Andreas Tepe
Schriftführer der CV-Akademie e.V.

Aufgaben der CV-Akademie und ihre Durchführung

Ergänzung
zur Rahmenvereinbarung zwischen dem CV-Rat und der CV-Akademie

In Ergänzung der Rahmenvereinbarung zwischen CV-Rat und CV-Akademie wird nachfolgend eine Darstellung einiger wesentlicher Aufgaben der CV-Akademie sowie ihrer Durchführung gegeben.

1.: Aufgaben

Die CV-Akademie plant alle Bildungsveranstaltungen des CV und führt diese verantwortlich durch. Hierzu gehören:

1.1 Veranstaltungen der CV-Akademie

1.2 Veranstaltungen des CV-Rates und AHB-Vorstandes

1.3 Veranstaltungen des Vorortes (außer Studententage)

1.4 Veranstaltungen des Hochschulamtes

1.5 Veranstaltungen des Seelsorgeamtes

1.6 Veranstaltungen der Verbindungen

1.7 Veranstaltungen der CV-Gauverbände und Altherrenzirkel (Neu: CV-Zirkel)

2.: Durchführung der Aufgaben der CV-Akademie

2.1 Planung der Veranstaltungen

Die Planung der Veranstaltungen für die jeweiligen Geschäftsjahre erfolgt durch den Vorstand der CV-Akademie im Einvernehmen mit den Veranstaltungsträgern (1.2 – 1.7) unter Zugrundelegung der von den Zuschußgebern erlassenen Richtlinien bei Berücksichtigung der entsprechenden Haushaltsjahre der Zuschußgeber. Diese sind:

BMBF: 1.4. – 31.03. (1.10. – 30.09. seit 1993)
VDD: 1.1. – 31.12.
BJPI: 1.1. – 31.12.

2.2 Erstellen des Kalkulationskonzeptes

Nach Abschluß der Planung erarbeitet die CV-Akademie das Kalkulationskonzept und leitet dieses an das CV-Sekretariat als Grundlage für die Erstellung der Anträge an die jeweiligen Zuschußgeber.

2.3 Anträge

Die Anträge werden vom CV-Schatzmeister mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister der CV-Akademie abgestimmt. Danach erstellt der CV-Schatzmeister die endgültigen Anträge und leitet diese termingerecht an die Zuschußgeber weiter.

Präsident und Schatzmeister der CV-Akademie erhalten Kopien der Anträge sowie der Stellungnahmen der Zuschußgeber zu den eingereichten Anträgen und Kopien der Bewilligungsbescheide.

2.4 Vorbereitung der Bildungsveranstaltungen

Das CV-Sekretariat übernimmt im Auftrag der CV-Akademie die Vorbereitung der Veranstaltungen. Hierzu zählen u.a.:

- Reservierung der Tagungsstätten
- Erfassen der An- und Abmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen
- Unterrichten des Präsidenten und des Schatzmeisters der CV-Akademie über den Stand der An- und Abmeldungen in den festgelegten Zeiträumen und aller sonstigen veranstaltungsbezogenen Vorkommnisse nach Vorgabe des Vorstandes der CV-Akademie

2.5 Durchführung der Bildungsveranstaltungen

Die CV-Akademie führt alle Veranstaltungen zu 1.1 bis 1.5 mit Ausnahme der Studententage durch. Die Studententage veranstaltet der jeweilige Vorort.

Die Durchführung der Veranstaltungen zu 1.6 bis 1.7 liegt in der Verantwortung der Verbindungen, CV-Gauverbände und Altherrenzirkel (Neu: CV-Zirkel).

2.6 Abrechnung der Veranstaltungen

Die Tagungsleiter der einzelnen Veranstaltungen rechnen diese mit dem Schatzmeister der CV-Akademie ab.

Die Abrechnung der Veranstaltungen mit den Zuschußgebern erfolgt durch den CV-Schatzmeister nach vorheriger Abstimmung mit dem Schatzmeister der CV-Akademie.

2.7 Berichte

Der Präsident der CV-Akademie stellt dem CV-Sekretariat den für den halbjährlich dem VDD vorzulegenden Zwischenbericht sowie den für die Jahresabrechnungen bei den Zuschußgebern vorgesehenen Jahresbericht fristgerecht zur Verfügung.

Der vom CV-Schatzmeister erstellte halbjährliche Zwischenbericht für den VDD sowie die jährlichen Abrechnungen für die Zuschußgeber werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Schatzmeister der CV-Akademie an die Zuschußgeber weitergeleitet.

3.: Überstellung der Zuschüsse an die CV-Akademie

Die im CV-Schatzamt eingehenden Zuschüsse sowie der CV-Zuschuß werden nach Abzug der Mittel für den CV-Seelsorger und der Mittel für die Studententage der CV-Akademie in voller Höhe überwiesen.

Von den verbleibenden Zuschüssen für die CV-Akademie erhält das CV-Schatzamt einen Verwaltungskostenzuschuß in Höhe von 10%.

4.: Überprüfung der Ausgaben

4.1 Halbjährliche Abrechnung der Seminare

Der Schatzmeister der CV-Akademie erstellt vierteljährlich eine Kostenübersicht über die jeweils aufgelaufenen Ausgaben für die Seminare.

Die Seminarabrechnungen werden dem CV-Sekretariat halbjährlich in Kopien zur Verfügung gestellt.

4.2 Jährliche Überprüfung/Abstimmung

Am Ende des Jahres (November/Dezember) wird der Schatzmeister der CV-Akademie mit dem CV-Schatzmeister eine Jahresabgleichung vornehmen.

Zurückzuzahlende Mittel werden nach Absprache mit dem Schatzmeister der CV-Akademie an das CV-Schatzamt zurücküberwiesen.

5.: Kassenprüfung

Der vom Schatzmeister der CV-Akademie vorzulegende Jahresabschluß wird durch den satzungsgemäß bestellten Kassenprüfer der CV-Akademie geprüft.

Darüber hinaus hat der CV-Kassenprüfer das Recht, den Jahresabschluß nach § 42 Absatz 3 CVGO (Neu: § 101 Abs. 3 CVGO) ebenfalls zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält der CV-Kassenprüfer eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers der CV-Akademie sowie die Jahresabschlußunterlagen und auf Wunsch alle Kassenunterlagen der CV-Akademie.

Für die Prüfung durch die Zuschußgeber erhält das CV-Schatzamt alle dafür erforderlichen Unterlagen. Bei dieser Prüfung werden der Präsident und der Schatzmeister der CV-Akademie hinzugezogen.

6.: Inkrafttreten dieser Ergänzung

Diese Ergänzung zur Rahmenvereinbarung zwischen CV-Rat und CV-Akademie tritt rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Wuppertal, 5.6.1989	Hannover, den 15.6.1989
Urban Zinser Vorsitzender im CV-Rat	Dr. Max Haneke Präsident der CV-Akademie

Antrag des CV-Schatzmeisters zum Antrag des Vorstandes der CV-Akademie

1. Der jährliche CV-Beitrag wird ab dem Haushaltsjahr 1999/2000 wie folgt festgesetzt:

Für die AHV:	DM 48,00	pro Urphilister
Für die Aktivitates:	DM 21,00	pro Urstudierenden
bzw.	DM 48,00	für diejenigen Urstudierenden, die ihr Studium abgeschlossen oder beendet haben und deren Eintritt in die Verbindung mehr als 10 Jahre vor dem Zahlungstermin der jeweiligen Beitragsrate erfolgte.

2. Der bisher aus dem laufenden Haushalt des Cartellverbandes geleistete Zuschuß an die CV-Akademie wird ab dem Jahre 2000 von

bisher	DM	35.000,00
um	DM	65.000,00
auf künftig	DM	100.000,00

p.a. erhöht.

3. Sollte entgegen dem derzeitigen Kenntnisstand der Zuschuß des VDD nicht gestrichen, sondern lediglich gekürzt werden, so reduziert sich der Zuschußbetrag des Cartellverbandes um die vom VDD gezahlte Summe. Ein verbleibender Differenzbetrag bis zu einer Summe von DM 100.000,00 (gem. Abs. 2) wird einer Rücklage zugeführt.

113. C.V. Würzburg 1999, Ergänzende VU / Prot. S. 28f

Rahmenvereinbarung

zwischen dem CV-Rat und der CV-Akademie über die finanzielle und organisatorische Abwicklung der Bildungsveranstaltungen des CV

1 Der Cartellverband beantragt in der Regel unter seinem Namen für die CV-Akademie die Zuschußmittel für Bildungs- und zentrale Veranstaltungen. In Absprache mit dem CV-Rat besteht für die CV-Akademie jedoch die Möglichkeit, eigene Mittel bei solchen Zuschußgebern zu akquirieren, die dem Cartellverband nicht zugänglich sind.

a) Die Einzelheiten dazu – insbesondere die Weiterleitung der für die Akademie bewilligten Mittel – werden zwischen dem CV-Schatzmeister und dem Schatzmeister der CV-Akademie festgelegt.

b) Das CV-Sekretariat führt den organisatorischen Schriftwechsel mit Tagungshäusern, Tagungsteilnehmern, Tagungsleitern und Referenten.

2 Der Schatzmeister der CV-Akademie führt das Abrechnungswesen der Seminare und Bildungsveranstaltungen und ist verantwortlich für die Finanzen und Kassenführung der CV-Akademie. Er hat Zugriff zu allen Unterlagen, die für die ordnungsgemäße Kassenführung und Erstellung des Jahresabschlusses erforderlich sind.

3 Der CV-Akademie obliegen die thematische Vorbereitung der Seminare und Bildungsveranstaltungen und die hierzu notwendigen Kontakte mit den Tagungsleitern und Referenten. Die zu beantragenden Seminarthemen (Jahresprogramm) werden dem CV-Sekretariat jeweils fristgerecht zugestellt.

Die weiteren satzungsgemäßen Aufgaben der CV-Akademie bleiben hiervon unberührt.

4 Die CV-Akademie erhält vom CV einen Zuschuß zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Cartellversammlung.

5 Das CV-Sekretariat stellt der CV-Akademie für ihre Verwaltungsarbeit, soweit diese nicht von den Amtsträgern des Vorstandes selbst wahrgenommen werden kann, eine angemessene Bürokapazität zur Verfügung.

6 Der Schatzmeister der CV-Akademie verwaltet satzungsgemäß die finanziellen Mittel der Akademie wie Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Zuschüsse des CV und der Zuschußgeber, soweit sie die Akademie betreffen.

7 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Juni 2011 in Kraft.

Dipl.-Oec. Manfred Speck	Prof. Dr. Udo Margedant
Vorsitzender im CV-Rat	Präsident der CV-Akademie

Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.

Errichtung

1. Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) errichtet zum Gedächtnis an den hochverdienten AH Geheimrat Felix Porsch aus Anlaß seines 100. Geburtstages eine Felix Porsch-Stiftung.

2. Die Stiftung hat als gemeinnützige Einrichtung den Zweck,

   a) den wissenschaftlichen Nachwuchs des CV zu fördern,
   b) hilfsbedürftigen Cartellbrüdern bei beruflichem und familiärem Notstand Unterstützung zu gewähren, wenn der Urverbindung und dem zuständigen Ortszirkel eine weitere Hilfe nicht mehr zumutbar ist. Bei familiärem Notstand können auf cartellbrüderliche Empfehlung auch die Hinterbliebenen von Cartellbrüdern eine Unterstützung erhalten,
   c) minderbemittelten Cartellbrüdern zur Verbreitung der Verbandsgrundsätze Zuschüsse für ein Auslandsstudium zu gewähren.

3. Alle Cartellverbindungen verpflichten sich, die Bereitschaft der Cartellbrüder zu fördern, die Stiftung mit allen Mitteln und bei jeder Gelegenheit zu unterstützen.

4. Die Stiftung übernimmt das Vermögen der bisher bestehenden Hilfskasse des CV.

5. Die Stiftung erhält ihre Mittel aus Zuschüssen der Verbandskasse und aus freiwilligen Spenden der Angehörigen des Cartellverbandes sowie von dessen Freunden und Gönnern.

6. Der CV-Rat wird ermächtigt, die Satzung zu beschließen und das zu ihrer Durchführung Erforderliche zu veranlassen.

67. C.V. Würzburg 1953 / Prot. S. 77f / CV-Mitt. 4/5 /1953 S. 78

Satzung

§ 1

Die Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es,

1 den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
2 hilfsbedürftigen Studenten Unterstützung zu gewähren,
3 Akademikern bei beruflichem und familiärem Notstand Unterstützung zu gewähren,

4 Hinterbliebenen katholischer Akademiker bei familiärem Notstand Unterstützung zu gewähren.

Unterstützungen an die in Ziffer 2 und 4 Genannten werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen der §§ 53 ff AO vorliegen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können insbesondere Angehörige des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) werden. Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Mitgliedsbeiträge sind am Ende des 3. Monats eines jeden Geschäftsjahres fällig.
Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 6: Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel aus dem Stiftungsvermögen, aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden von Freunden und Gönnern.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1 Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Vermögensrechnung, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder, die mit der Absendung als zugestellt gilt, einberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
Abweichend von § 32 Abs. 1 S 1 BGB kann der Vorstand bei Bedarf beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne kör-

perliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche die Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers wahrnehmen.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur erfolgten Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er soll mindestens dreimal jährlich zu Beratungen zusammentreten, gegebenenfalls im Wege der elektronischen Kommunikation.
Der Vorstand benennt den Vertreter des Vorsitzenden.

3 Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der versammelten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an den „Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

111. C.V. 1997 in Karlsruhe Ergänzende VU S. 12 – 17 / Prot. S. 25

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 5. November 2021

Dr. Peter Frank, Vorsitzender

Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V., München

Anerkennung der GGB als Einrichtung des CV

Die Gründung dieser Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum ist seinerzeit von der C.V. beschlossen worden. Die Gesellschaft ist gestern in dieser Form begründet worden. Es geht nun lediglich darum, diesen nun einzutragenden Verein als Einrichtung des CV anzuerkennen, ebenso wie auch die Felix Porsch-Stiftung eine Einrichtung des CV ist.

Die Anerkennung ist erfolgt.

C.V. 1967, Stuttgart / Prot. S. 156 f.

Satzung

§ 1: Zweck der Gesellschaft

1 Die Gesellschaft hat den Zweck,

1 zur Geschichte des Studententums Unterlagen zu sammeln und auszuwerten,
2 Aufträge zur Erforschung der Geschichte des Studententums zu vergeben,
3 die Ergebnisse dieser Forschung zu veröffentlichen,
4 historisches Material über das studentische Brauchtum zu sammeln und zu erforschen,
5 die Grundlagen und die Formen des studentischen Gemeinschaftslebens darzustellen.

2 Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben bedient sich die Gesellschaft eines Ständigen Ausschusses sachkundiger Mitarbeiter und seiner gegebenenfalls einzurichtenden Arbeitskreise.

3 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2: Name und Sitz der Gesellschaft

1 Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.“. Die Gesellschaft ist eingetragen im Vereinsregister München unter der Nummer VR7968.

2 Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 3: Mitgliedschaft

1 Mitglied der Gesellschaft kann jede Person oder Personenvereinigung werden, die die Erfüllung des Gesellschaftszweckes fördern will.

2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.

4 Die Mitgliedschaft endet

1 a) bei Einzelmitgliedern durch den Tod,
b) bei körperschaftlichen Mitgliedern durch deren Auflösung,
2 durch Ausschluss, der nach Anhörung des Betroffenen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann,
3 durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist und mit dem Schluß des Kalenderjahres wirksam wird, durch Streichung, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist; über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 4: Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft erhält ihre Mittel aus Beiträgen ihrer Mitglieder, Spenden von Freunden und Gönner sowie Zuschüssen des CV.

§ 5: Organe und Gesellschaft

1 Organe der Gesellschaft sind:

1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand gehören ferner der Leiter des Ständigen Ausschusses sowie ein vom CV-Rat im Benehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft benanntes Mitglied an.
2 Die Mitgliederversammlung.
3 Der Ständige Ausschuss, der aus seinem Leiter und weiteren Mitgliedern besteht.

2 Zwei Vorstandsmitglieder (Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1) vertreten jeweils gemeinsam die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

3 Der Vorstand kann längstens für die Dauer der eigenen Amtszeit einen Schriftführer und einen Kassenwart berufen oder ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

4 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden und seine Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren; nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl.

5 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie ist vom Vorsitzenden, außerdem auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Ständigen Ausschusses einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Mitgliederversammlung wird durch Mitteilung der Tagesordnung in Schriftform (Brief) oder Textform (E-Mail) an die Mitglieder einberufen; die Einladung an die körperschaftlichen Mitglieder ist an deren Vorsitzende oder die von ihnen benannten Vertreter zu richten. Die Mitgliederversammlung kann auch durch öffentliche Einladung in der Zeitschrift ACADEMIA einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung (Poststempel bzw. E-Mailausgang) an. Die Ladung erfolgt immer wirksam an die letzte dem Verein vom Mitglied genannte Zustelladresse.

6 Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte in einem digitalen Raum im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

7 Der Vorstand regelt in der Versammlungsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen soll, das nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Versammlungsordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Abstimmungs- und Wahlverfahrens zu regeln.

Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Versammlungsordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.

8 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

9 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie zwar beschlußfähig, aber nur zu den mit der Ladung angekündigten Tagesordnungspunkten. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

11 Der Vorstand kann einzelne Fragen außerhalb einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu einer schriftlichen Beschlussfassung vorlegen.

12 Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden vom Vorstand im Einvernehmen mit diesem Ausschuss berufen und entlassen. Der Ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Leiter.

13 Der Ständige Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für bestimmte Aufgaben befristete Arbeitskreise einsetzen. Er beruft den Obmann und die Mitglieder des Arbeitskreises.

14 Der Ständige Ausschuss ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel befugt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu treffen, sofern nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder der Vorstand Einspruch einlegt, der aufschiebende Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung hat. Der Ständige Ausschuss hat der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und seine Vorhaben zu berichten.

§ 6: Gemeinnützigkeit

1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den gemeinnützigen Verein Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V. in München mit der Auflage, es unmittelbar zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden.

§ 7: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 8: Schlußbestimmungen

1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09.

2 Die Satzung vom 21.08.2021 tritt an die Stelle der Satzungen vom 19.05.1967/ 25.05.1978/30.05.1980.

München, den 21.08.2021

Studienstiftung Eugen Bolz e.V. Bonn

(Amtsgericht Bonn, Registerblatt VR 3507
Der Verein ist infolge Wegfalls aller Mitglieder erloschen; 06.08.2018)

Satzung

des Vereins Aktion CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes

§ 1: Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktion CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Aktion CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Hilfe für verfolgte Christen, insbesondere im Gebiet des Nahen Ostens (Irak, Iran, Syrien, Jordanien), die Rettung verfolgter Flüchtlinge, die Aufnahme als Flüchtlinge in Deutschland und die tätige Mithilfe bei der Integration.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Kontaktaufnahme mit Verfolgten, die Unterstützung bei der Beschaffung der notwendigen Visa, die Überführung der Flüchtlinge nach Deutschland, die Erstunterbringung in Deutschland und die Unterstützung bei der Integration (Zurverfügungstellung von Wohnraum, Unterstützung bei Behördengängen, Einführung in die örtlichen Gemeinden, Aufnahme in Kindergärten, Einschulung von Schülern usw.).

Der Verein und alle Mitglieder werden unentgeltlich tätig.

Zusammengefasst ist der Zweck des Vereins:

- die Förderung der christlichen und assyrisch-christlichen Religion
- die Förderung der christlichen/assyrisch-christlichen Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung und der Berufsausbildung religiös, rassisch und politisch Verfolgter, Flüchtlinge und Vertriebener
- die Rettung assyrischer Christen und sonstiger vom IS Verfolgter aus direkter Lebensgefahr
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Im Nahen Osten auf dem Gebiet der Staaten Irak, Iran, Syrien und Jordanien hat sich der IS-Terrorismus breitgemacht und verfolgt alle anders Gläubigen. Am schlimmsten betroffen sind die assyrischen Christen. Sie sind aus den angestammten Heimatgebieten vertrieben, getötet, vergewaltigt und gefoltert worden. Sie vagabundieren in kleinen Verbänden ständig umher, weil sie in der Gefahr leben, von den IS-Terroristen aufgegriffen zu werden. Sie haben keine Chance, jemals wieder in ihr Heimatland zuzukehren. Sie müssen aus direkter Lebensgefahr gerettet und nach Deutschland verbracht werden als sog. Kontingentflüchtlinge. Dafür wird der Verein die Kosten und die Verantwortung übernehmen. Als Mitchristen sind sie aus der direkten Lebensgefahr heraus in Deutschland aufzunehmen, materiell, geistlich und sittlich zu fördern und in die bestehenden religiösen Gemeinschaften aufzunehmen. Insbesondere die schwer

traumatisierten Jugendlichen und die hilflosen alten Menschen sind besonders zu betreuen. Kinder, Jugendliche und arbeitsfähige Erwachsene sind in besonderer Weise auszubilden und in die Berufswelt einzubinden.

Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke, soweit er die verfolgten Christen in die religiöse Gemeinschaft vor Ort einbindet. Dies soll dezentral in allen Bundesländern geschehen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Münster.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Be-

rufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich ist.

Den Mitgliedern des Vorstands kann gegen Vorlage entsprechender Belege Kostenerstattung für dringend notwendige Reisen gezahlt werden. Über die Höhe von Auslagen, die 1.000,00 Euro übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8: Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§11: Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§14: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann dort nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Bistum Münster. Das Bistum Münster darf das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung verwenden.

Satzung vom 20.06.2015, AG Münster VR 5528, St.-Nr. 337/5983/0698

Richtlinien

für die Verwaltung des Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (CV-Heimbaufonds)

Einrichtung

Zur Erfüllung der dem Cartellverband gestellten Aufgaben zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen wird von den AH-Verbänden eine einmalige Einlage in Höhe von 12,00 DM und von den Aktivitates eine einmalige Einlage in Höhe von 3,00 DM je beitragspflichtigem Urmitglied in einen zu bildenden Fonds geleistet.

Die Zahlung hat in zwei gleichen Raten am 1. Mai und am 1. November 1966 zu erfolgen. Die AH-Verbände bzw. Aktivitates bleiben Gläubiger der von ihnen geleisteten Einlage. Die Verwaltung erfolgt durch den CV-Schatzmeister.

Ein von der heutigen C.V. zu bestellender Ausschuß, bestehend aus drei Aktiven, drei Alten Herren und einem Beauftragten des CV-Rates, hat der nächstjährigen C.V. einen beschlußreifen Vorschlag für die Gestalt und den Wirkungskreis des zu bildenden Fonds vorzulegen.

79. C.V. Bochum 1965 / Prot. S. 98 ff, 133, 140[3]

---

[3] **Fortbestehen und Neuwahl des Bewilligungsausschusses 1987**

1 Der von der 79. Cartellversammlung in Bochum eingerichtete "Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen" bleibt in der bisherigen Form bestehen.

2 Die nächste Entscheidung über Fortbestehen oder Auflösung des Fonds trifft die Cartellversammlung des Jahres 1992, es sei denn, die Entwicklung des Fonds erfordert eine frühere Beschlußfassung.

3 Der durch Beschluß der 96. Cartellversammlung bis zum 30. September 1987 tätige Bewilligungsausschuß gem. Ziffer III Abs. 1 der Richtlinien für die Verwaltung des Fonds wird für die nächsten fünf Jahre, d. h. bis zum 30. September 1992, in folgender Besetzung wiedergewählt:

Als Beauftragten der C.V. für den CV-Heimbaufonds: Cbr Alois Strauß (Ost)

als Mitglied des CV-Rates: Cbr Urban Zinser (Sd)
als Baufachmann: Cbr Paul Hermann Tenge (Nm)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Thomas Breil (Sx) und Cbr Norbert Hoffmann (Na)

101. C.V. München 1987 / Prot. S. 21

Fortbestehen und Neuwahl des Bewilligungsausschusses 1992

1 Der von der 79. Cartellversammlung in Bochum eingerichtete "Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen" bleibt in der bisherigen Form bestehen.

2 Die nächste Entscheidung über Fortbestehen oder Auflösung des Fonds trifft die Cartellversammlung des Jahres 1997, es sei denn, die Entwicklung des Fonds erfordert eine frühere Beschlußfassung.

3 Der durch die 106. Cartellversammlung in seiner personellen Besetzung zu wählende Bewilligungsausschuß gemäß Ziffer III Abs. 1 der Richtlinien wird bis zum 30. September 1997 bestellt.

4 Den ausscheidenden Mitgliedern des Bewilligungsausschusses wird für ihre langjährige erfolgreiche Tätigkeit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds: Cbr Alois Strauß (Ost)

als Mitglied des CV-Rates: Cbr Siegbert Keller (Na)
als Baufachmann: Cbr Thomas Breil (Sx)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Stefan Thums (TsM) und Cbr Christoph Baum (Rpf) (1993 nachgewählt)

106. C.V. Heidelberg-Mannheim 1992 / Prot. S. 39, 41f

Fortbestehen und Neuwahl des Bewilligungsausschusses 1997

1 Der von der 79. Cartellversammlung eingerichtete "Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen" bleibt in der bisherigen Form bestehen.

2 Die nächste Entscheidung über Fortbestehen oder Auflösung des Fonds trifft die Cartellversammlung des Jahres 2002, es sei denn, die Entwicklung des Fonds erfordert eine frühere Beschlußfassung.

3 Der durch die 111. Cartellversammlung in seiner personellen Besetzung zu wählende Bewilligungsausschuß gemäß Ziffer III Abs. 1 der Fondsrichtlinien wird bis zum 30. September 2002 bestellt.

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds: Cbr Alois Strauß (Ost)

als Mitglied des CV-Rates: Erich Hasselkuss (BvBo)
als Baufachmann: Cbr Thomas Breil (Sx)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Stefan Thums (TsM) und Cbr Christoph Baum (Rpf)

111. C.V. Karlsruhe 1997 / Prot. S. 25

Fortbestehen und Neuwahl des Bewilligungsausschusses 2002

1 Der von der 79. Cartellversammlung eingerichtete "Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen" bleibt in der bisherigen Form bestehen.

2 Die nächste Entscheidung über Fortbestehen oder Auflösung des Fonds trifft die Cartellversammlung des Jahres 2006, es sei denn, die Entwicklung des Fonds erfordert eine frühere Beschlußfassung.

3 Die nach Gründung des Fonds in den Cartellverband aufgenommenen Verbindungen haben – soweit nicht bereits erfolgt – die Fondseinlage gemäß Ziff. IV Abs. 1 der Fondsrichtlinien zu leisten. Sie beträgt bezogen auf den Mitgliedsstand bei Aufnahme in den Cartellverband

€ 6,15 pro Urphilister (bisher DM 12,00)

€ 1,55 pro Urstudierenden (bisher DM 3,00)

4 Der durch die 116. Cartellversammlung in seiner personellen Besetzung zu wählende Bewilligungsausschuß gemäß Ziffer III Abs. 1 der Fondsrichtlinien wird bis zum 30. September 2004 bestellt.*****

5 Als Folge der Währungsumstellung auf Euro wird die künftige Fondseinlage entsprechend Ziff. 3 dieses Antrages festgelegt.

6 Die in Ziff. II der Fondsrichtlinien empfohlene Darlehenshöchstgrenze beträgt € 31,000,00 (bisher DM 60.000,00)

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds:

Cbr Alois Strauß (Ost); ab 01.01.2005 Cbr Michael Lurz (Hs)
als Mitglied des CV-Rates: Erich Hasselkuss (BvBo); ab 01.01.2005 Cbr Manfred Speck (H-RG)
als Baufachmann: Cbr Thomas Breil (Sx)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Tilman Bastin (FcA) und Cbr Hagen Wichert (Wf)

***** Begründung: Der Bewilligungsausschuß ist entsprechend dem Beschluß der Cartellversammlung Karlsruhe in diesem Jahr neu zu wählen. Um die eigentlich geplante Verjüngung durch das Ausscheiden der CbrCbr Hasselkuss und Strauß nicht zeitlich mit der bestehenden Veränderung im Buchhaltungsbereich zu vollziehen, ist es sinnvoll, die im Ausschluß tätigen Vertreter der Altherrenschaft für eine Rumpfperiode von zwei Jahren unverändert zu lassen. Die beiden Vertreter der Aktivitas sind neu zu wählen.

116. C.V. Düsseldorf 2002 / Prot. S. 20, 41

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds:

Cbr Michael Lurz (Hs); ab Herbst 2007 vakant (wird von Cbr Thomas Breil (Sx) kommissarisch wahrgenommen.)
als Mitglied des CV-Rates: Cbr Manfred Speck (H-RG)
als Baufachmann: Cbr Thomas Breil (Sx)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Tilman Bastin (FcA) und Cbr Hagen Wichert (Wf)

121. C.V. Münster 2007 / Prot. S. 12, VU S. 21

Neuwahl des Bewilligungsausschusses 2008

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds:
Cbr Thomas Breil (Sx)
als Mitglied des CV-Rates: Cbr Manfred Speck (H-RG); ab 2011 Cbr Dr. Heiner Emrich (Nv)
als Baufachmann: Cbr Hagen Wichert (Wf); Nachwahl 2009: Cbr Hans Greiner (Oe-D)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Martin Frings (Ber) und Cbr Carsten Rosenberg (FcA)

122. C.V. Bonn 2008 / Prot. S. 16
123. C.V. Erlangen 2009 / Prot. S. 16

Neuwahl des Bewilligungsausschusses 2013

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds:

Cbr Thomas Breil (Sx)
als Mitglied des CV-Rates: Cbr Dr. Heiner Emrich (Nv)
als Baufachmann: Cbr Hans Greiner (Oe-D); Neuwahl 2014: Cbr Andreas Marquardt (Alf)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Florian Rankenhohn (Mk) und Cbr Claudio Gris Rurda (Nds)

127. C.V. Braunschweig 2013 / Prot. S. 12
128. C.V. Aachen 2014 / Prot. S. 12

Neuwahl des Bewilligungsausschusses 2018

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds:

Cbr Thomas Breil (Sx)
als Mitglied des CV-Rates: Cbr Dr. Heiner Emrich (Nv); ab 01.08.19: Cbr Dr. Claus-Michael Lommer (R-Bl)
als Baufachmann: Cbr Andreas Marquardt (Alf)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Stefan Fehrenbach (Sch) und Cbr Jakob Gräf (GrL)

132. C.V. Köln 2018 / Prot. S. 18

Nachwahl eines Aktivenvertreters 2021
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Benedikt Weiskorn (RAa)

I.: Die Verwaltung des Fonds

1 Der Fonds ist ein Sondervermögen des CV und besteht aus den Einlagen der Verbindungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens an den Hochschulen.

2 Die Verwaltung des Fonds obliegt einem Beauftragten der Cartellversammlung, der sich hierbei des CV-Sekretariates bedient. Der Fonds wird getrennt vom übrigen Vermögen des CV verwaltet.

3 Der CV ist berechtigt, von den Einlegern über die Pflichteinlage hinaus (Beschluss der 79. Cartellversammlung) Einlagen entgegenzunehmen.

4 Die Einlagen werden zugunsten der Einleger verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage des Einganges auf dem Konto des CV-Heimbaufonds. Ihre Höhe richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Satz für gesetzlich kündbare Spareinlagen (Sparreckzins). Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Cartellversammlung.

5 Die nicht in Darlehen im Sinne von II. 1 geführten Einlagen sind so anzulegen, dass darüber nach 181 Tagen (Festgeld oder Spareinlage) verfügt werden kann.

6 Der Beauftragte der Cartellversammlung für den CV-Heimbaufonds hat jährlich der Cartellversammlung über Verwendung und Anlage der eingelegten Gelder sowie über die Kosten der Verwaltung zu berichten. Grundsätzlich dient der nach Abzug der anerkannten Verwaltungskosten verbleibende Ertrag zur Verzinsung der Einlagen. Über eine Ausnahmeregelung entscheidet die Cartellversammlung mit 2/3-Mehrheit. Art. 98, Abs. 4 CO (Neu: § 145, Abs. 2, Satz 2 CO) gilt entsprechend.

7 Die Verwaltung des Fonds ist in die Prüfung der CV-Kasse gem. 157 CVGO (Neu: § 278 CO) einzubeziehen. Über die Rechnungslegung ist ein gesonderter Bestätigungsvermerk zu erteilen.

II.: Die Verwendung der Mittel

1 Die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Gewährung von Darlehen an Heimbauvereine und Altherrenverbände mit dem Ziel, CV-Verbindungen bei der Beschaffung oder Einrichtung eines Verbindungshauses zu unterstützen.

2 Ferner kann in Not geratenen oder existenzgefährdeten CV-Verbindungen durch Darlehenshingabe eine Überbrückungshilfe gewährt werden, sofern dadurch die Voraussetzungen für eine nachhaltige Besserung der Verhältnisse geschaffen werden können.

3 Als Darlehensnehmer kommt lediglich eine Verbindung in Frage, die ihre Einlage voll (AHV und AV) bezahlt hat und im Vereinsregister eingetragen ist. Als Verbindung gilt auch der als e.V. registrierte AHV im Sinne von Art. 57 CO (Neu: § 52 CO) oder ein

---

135. C.V. Aachen 2021 / Prot. S. 17

Neuwahl des Bewilligungsausschusses 2023

Beauftragter der C.V. für den CV-Heimbaufonds:

Cbr Thomas Breil (Sx)
als Mitglied des CV-Rates: Cbr Dr. Claus-Michael Lommer (R-Bl)
als Baufachmann: Cbr Andreas Marquardt (Alf)
als Vertreter der Aktivitas: Cbr Jakob Gräf (GrL)

137. C.V. Fulda 2023 / Prot. S. 20

solcher Hausbauverein, dem mindestens sämtliche philistrierten Mitglieder angehören müssen.

4 Der Darlehensnehmer soll in der Regel eine Eigenleistung in zumutbarer Höhe erbringen.

5 Der Darlehensnehmer hat Sicherheiten zu stellen (dingliche Sicherheit, Hinterlegung verwertbarer Werte oder Bürgschaften).

6 Das Darlehen soll im Einzelfall € 50.000,00 nicht übersteigen. Die Laufzeit soll in der Regel acht Jahre nicht überschreiten.

7 Die Darlehen sind mindestens mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist geltenden Zinssatz (Spareckzins) zu verzinsen. Daneben ist eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. ½ % p.a. zu entrichten.

Auf das Darlehen sind die jeweils vereinbarten Abzahlungsbeträge termingerecht zu bezahlen.

Die Berechnung von Zinsen und Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Forderung.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der fälligen Leistung sind Verzugszinsen von 7% p.a. zu entrichten.

III.: Mittelverwendung für Denkmalschutz

1 Für die Instandhaltung bzw. den Erwerb denkmalgeschützter Häuser kann gem. Beschluss der 121. Cartellversammlung in Münster ein weiteres Darlehen beantragt werden. Ein Nachweis des Denkmalschutzes ist vom Antragsteller zu erbringen.

2 Die Darlehen sollen im Einzelfall € 19.000,00 nicht übersteigen.
Die Laufzeit soll in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

3 Die Darlehen sind mit 3% über mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist geltenden Zinssatz (Spareckzins) zu verzinsen. Daneben ist eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. ½ % p.a. zu entrichten.
Die weiteren Regelungen in II. 7 bleiben bestehen.

4 Bei fehlender Liquidität im Fonds besteht kein Anspruch auf Darlehensgewährung. Ebenso besteht kein Anspruch auf Darlehensauszahlung, wenn andere Darlehensanträge vorliegen, die bei Gewährung eines „Denkmalschutzdarlehens“ angelehnt werden müssten.

5 Abweichend zu II. 5 ist zur Besicherung nur eine dingliche Sicherheit zulässig.

6 Zusätzlich zu den unter II. genannten Punkten gelten bei der Gewährung eines „Denkmalschutzdarlehens“ folgende Regelungen:

- Die Beitragshöhe zum Hausbauverein des jeweiligen Antragstellers darf € 210,00 nicht überschreiten.
- Die Höhe der Beitragsaußenstände des beantragenden Hausbauvereines gegen seine Mitglieder darf € 12.000,00 nicht überschreiten.
- Die Höhe der bereits bestehenden Annuitäten darf 40% der Gesamteinnahmen (excl. Neuantrag) und 50% der Einnahmen (incl. Neuantrag) nicht überschreiten.

IV.: Der Bewilligungsausschuss

1 Über die Gewährung von Darlehen entscheidet mehrheitlich ein Bewilligungsausschuss.

Er setzt sich zusammen aus:

drei Alten Herren, nämlich

dem Beauftragten der Cartellversammlung für den Heimbaufonds,
einem Mitglied des CV-Rates,
einem Baufachmann,

zwei Aktiven.

Alle fünf Mitglieder des Bewilligungsausschusses werden von der Cartellversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

2 Der Bewilligungsausschuss verfügt im Rahmen der vorhandenen Einlagen nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der unter Ziffer II. aufgezeigten Grundsätze. Ein Anspruch auf Berücksichtigung gestellter Gesuche besteht nicht.

3 Die Tätigkeit im Bewilligungsausschuss ist ehrenamtlich.

V.: Erweiterung des Fonds

Die Cartellversammlung kann die Erweiterung des Fonds beschließen durch

1. Erhöhung der bestehenden Einlagen,
2. Einzahlung von Einlagen durch Verbindungen, die nach Gründung des Fonds in den Cartellverband aufgenommen wurden.

Die entsprechenden Beschlüsse trifft die Cartellversammlung mit 2/3-Mehrheit.

VI.: Auflösung des Fonds

1 Zusammen mit der Wahl des Bewilligungsausschusses (Ziff. III. 1) hat die Cartellversammlung auf Vorschlag des Beauftragten für den CV-Heimbaufonds über Fortbestand oder Auflösung des Fonds zu befinden. Die Entscheidung trifft die Cartellversammlung mit ¾-Mehrheit (Art. 98 Abs. 4 CO (Neu: § 145, Abs. 2, Satz 2 CO) gilt entsprechend).

2 Entscheidet die Cartellversammlung für eine Auflösung, so ist dem Bewilligungsausschuss die Bewilligung weiterer Darlehen untersagt. Bestehende Darlehenszusagen bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass die verfügbaren (nicht in Darlehen gebundenen) Mittel anteilmäßig an die Einleger zurückbezahlt werden.

3 Soweit Mittel des Fonds zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses als Darlehen ausgeliehen sind, ist deren Rückzahlung nach erfolgter Tilgung der Darlehen vorzunehmen.

4 Mit dem Auflösungsbeschluss endet die Festlegung der Einlagenverzinsung gem. Ziff. I. 4.

138. C.V. Berlin 2024 / VU S. 40f; Prot. S. 20f: II., Abs. 6: Max. Darlehen wird auf € 50.000 erhöht.

Teil II: Verbände-Abkommen

Stand: Januar 2023

Abkommen mit CV-ÖCV bzw. CV-ÖCV-StV

Salzburger Verbändeabkommen

(Fassung angepaßt an die aktuellen Verbände-Rechte / 01.08.2010)

Die beiden Korporationsverbände

a) der Cartellverband der katholischen Studentenverbindungen (CV) einerseits und
b) der Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) andererseits

bekunden in der Erkenntnis, daß sie ihre Entstehung und Tradition aus dem gemeinsamen großen CV ableiten, sich zu gleichen Prinzipien bekennen und gleiche Ziele anstreben, über ihre rechtliche und organisatorische Selbständigkeit hinaus ihre cartellbrüderliche Verbundenheit und vereinbaren zur Regelung dieses Verhältnisses in Fortentwicklung des am 21.4.1952 geschlossenen „Salzburger Verbändeabkommen“ (SVA) folgendes:

§ 1

1 Die Angehörigen des einen Verbandes sind auch gegenüber den Angehörigen des anderen Verbandes Cartellbrüder mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

2 Die Verbandszugehörigkeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des einzelnen richten sich nach der Verbandszugehörigkeit seiner Urverbindung, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3 Im Falle widersprechender oder zweifelhafter Bestimmungen geht das sich aus der Urmitgliedschaft ergebende Verbandsrecht vor.

§ 2

Jeder Verband verpflichtet sich, im Bereich des anderen Verbandes keine eigene Cartellverbindung zu gründen oder zuzulassen.

§ 3

1 Studierende deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht Mitglieder einer Verbindung sind und zum Studium an eine österreichische Hochschule kommen, können in einer Verbindung des ÖCV als Urmitglied aufgenommen werden.

2 Das Entsprechende gilt für Studierende österreichischer Staatsangehörigkeit in Deutschland.

§ 4

1 Geburschte Urstudierende von CV-Verbindungen, die ihr Studium an einer österreichischen Hochschule fortsetzen, unterliegen den im ÖCV geltenden Meldevorschriften.

2 Umgekehrt gilt das gleiche für geburschte Urstudierende von ÖCV-Verbindungen, die ihr Studium in Deutschland fortsetzen.

3 Die Meldevorschriften beider Verbände sollen aufeinander abgestimmt bleiben.

§ 5

Den Verbindungen bleibt es vorbehalten, in Angelegenheiten, die das staatsbürgerliche oder hochschulpolitische Leben betreffen, das Stimmrecht auf die Urmitglieder zu beschränken.

§ 6

1 Die in Deutschland ansässigen Urphilister von ÖCV-Verbindungen sind nach den Bestimmungen der §§ 85ff ÖCV-CO (Neu: § 169 ff ÖCV-CO) im Altherrenlandesbund Deutschland zusammengeschlossen. Dieser AHL hat im Rahmen des CV die Rechtsstellung eines Altherrenverbandes (AHV) mit der Maßgabe, daß seine autonomen Befugnisse (Art. 88 Abs. 2 der ÖCV-CO (Neu: § 169, Abs. 3 ÖCV-CO)) und seine Jurisdiktion (Art. 89 der ÖCV-CO; Neu: § 170, Abs. 4 ÖCV-CO)) auf die eines AHL österreichischen Rechtes bzw. eines AHL-EG (IV. Hauptstück der ÖCV-EGO (Neu: Abschn. 8 der ÖCV-GO)) beschränkt sind.

2 Die in Österreich ansässigen Urphilister von CV-Verbindungen sind entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 zu einer Altherrenvereinigung zusammengeschlossen, die im Rahmen des ÖCV die Rechtsstellung eines Altherrenverbandes (AHV) hat. Diese Altherrenvereinigung hat im Rahmen des CV die Rechtsstellung eines Gauverbandes im Sinne des Art. 100 Satz 1 CVCO (Neu: § 65, Abs. 2 CVCO).

§ 7

1 Die Namen der nach § 3 aufgenommenen, nach § 4 gemeldeten und nach § 5 zusammengeschlossenen Cartellbrüder sind von beiden Verbänden mindestens zweimal im Jahr auszutauschen.

2 Die im Abs. 1 genannten Cartellbrüder erhalten von beiden Verbänden die Verbandszeitschrift und sind in die sozialen Einrichtungen und die Berufsförderung einzubeziehen.

3 Die in §§ 3 und 6 genannten Urmitglieder werden in beide Gesamtverzeichnisse aufgenommen.

§ 8

Cartellbeiträge werden nur durch die Urverbindung erhoben. Jedoch hat aus ihnen im Hinblick auf die nach § 7 entstehenden Kosten jährlich von Verband zu Verband ein finanzieller Ausgleich zu erfolgen.

§ 9

1 Mindestens einmal jährlich wird abwechselnd vom CV und vom ÖCV in seinem Gebiet eine Delegiertentagung einberufen.

2 Die Delegiertentagung hat die Aufgabe, die mit diesem Abkommen zusammenhängenden Fragen zu erörtern und sich um die Wahrung und Verwirklichung der Ideale, wie sie in den gemeinschaftlichen Prinzipien zum Ausdruck kommen, zu bemühen.

3 Auf der Delegiertentagung haben je vier Vertreter beider Verbände Sitz und Stimme. Die Vertreter werden von den Verbandsführungen entsandt. Nach Bedarf können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Cartellbrüder mit beratender Stimme zugezogen werden.

4 Den Vorsitz führt bei Tagungen in Deutschland der Vorsitzende des CV-Rates, bei Tagungen in Österreich der Vorsitzende des ÖCV-Beirates (Neu: der Verbandsführung) oder die jeweiligen Stellvertreter.

5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

6 Die Delegiertentagung bestimmt ihre Geschäftsordnung selbst.

7 Die Kosten der Vertreter gehen zu Lasten des entsendenden Verbandes.

Dieses Abkommen tritt mit dem der Ratifizierung durch die zuständigen beschlußfassenden Organe beider Verbände nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Salzburg, den 5.12.1957

Für den CV:	Für den ÖCV:
gez. Lodermeier	gez. Chaloupka
gez. Müller	gez. Withalm
gez. Kordes	gez. Kohlegger

Inkrafttreten: 1.6.1959

Aktennotiz zur Verständigung vom 18./30. Juni 2022

Anlässlich der 136. Cartellversammlung in Bonn erklärten sich die Vorsitzenden von CV, ÖCV und AHLB-D bereit, in einer Aktennotiz zum „Salzburger Verbändeabkommen“ den Status von Cartellbrüdern im CV und ÖCV festzuhalten, die

1 Urphilister einer deutschen Verbindung sind, die

2 zugleich Band- oder Ehrenphilister einer ÖCV-Verbindung sind und die

3 ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Diese Cartellbrüder können im AHLB-D auf freiwilliger Basis als beitragszahlende Mitglieder behandelt werden.

Bonn, den 18./30. Juni 2022

Für den ÖCV: Vors. AHB Mag. Harald Pfannhauser
Für den CV: Vors. AHB Dr. Claus-Michael Lommer
Für den AHLB-D: Vors. AHLB-D Dr. Rudolf Geser

Innsbrucker Verbändeabkommen

(Letztmalig abgeänderte Fassung: 129. Cartellversammlung in Heidelberg, 2015, analog bei ÖCV und SchwStV)

Die drei Korporationsverbände

a) Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV),
b) Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) und
c) der Schweizerische Studentenverein (SchwStV)

wissen sich seit ihrem Bestehen durch die gemeinsame weltanschauliche Grundlage, ihre gleichartige Zielsetzung und die Einheit ihrer Formen in Freundschaft verbunden.

Zur weiteren Förderung der bestehenden Beziehungen und der künftigen Zusammenarbeit vereinbaren die Verbände folgendes:

Artikel 1

Die Mitglieder des SchwStV einerseits und der Verbindungen des CV sowie des ÖCV andererseits sind Farbenbrüder. Zwischen ihnen gilt das brüderliche Du; im Verkehr mit und zwischen Altherren entscheidet die Anrede des älteren.

Artikel 2

Aktive Mitglieder des SchwStV, die in Deutschland oder Österreich bzw. am Standort einer CV- oder ÖCV-Verbindung studieren, können in Verbindungen des CV oder des ÖCV als ordentliche Mitglieder oder als Verkehrsgäste aufgenommen werden. Umgekehrt können in der Schweiz studierende Mitglieder von Verbindungen des CV oder des ÖCV in Verbindungen des SchwStV als ordentliche Mitglieder und als Verkehrsgäste sowie als Mitglied in den SchwStV aufgenommen werden.

Artikel 3

1 Für die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Aufgenommenen gilt das Recht des aufnehmenden Verbandes und seiner Verbindungen oder Sektionen; jedoch wird der nach dem Herkunftsrecht erworbene Status eines Burschen einer akademischen oder gleichgestellten Korporation anerkannt.

2 Die gegenüber dem Herkunftsverband und seinen Verbindungen oder Sektionen bestehenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

Artikel 4

Die Burschenbänder dürfen gleichzeitig getragen werden.

Artikel 5

Bandverleihungen an Altherren eines anderen Verbandes sind zulässig. Art. 3 gilt sinngemäß.

Artikel 6

Zwischen den Verbindungen, Sektionen, Altherrenverbänden und regionalen Zusammenschlüssen der Verbände sollen wissenschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Beziehungen gesucht und gepflegt werden.

Artikel 7

1 Den Verbandsführungen obliegt es, die Zusammenarbeit der Verbände auf allen Ebenen zu fördern.

Zu diesem Zweck treffen zusammen:

1. mindestens einmal im Jahr die Vorortspräsidenten des CV und des ÖCV sowie der Zentralpräsident des SchwStV zur Koordinierung der Bildungsarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit gemeinsamen Zentralthemen und Zentralaktionen (Regionaltagung);
2. nach Bedarf Delegationen der Verbandsführungen zur Behandlung wichtiger gemeinsamer Angelegenheiten und der sich aus diesem Abkommen ergebenden Fragen.

2 Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Jedem Verband kommt eine Stimme zu.

3 Die Kosten der Vertreter trägt jeder Verband selbst.

Artikel 8

Die Verbände tauschen ihre Verbandszeitschriften untereinander aus. Sie sind bestrebt, ihre Mitglieder über das Geschehen in den anderen Verbänden zu unterrichten.

Artikel 9

Zu repräsentativen Veranstaltungen werden Einladungen gewechselt.

Artikel 10

Dieses Abkommen kann von jedem Verband schriftlich zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 11

1 Dieses Abkommen tritt mit dem der Ratifizierung durch die zuständigen Organe der Verbände folgenden Monatsersten in Kraft.

2 Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Züricher Abkommen zwischen dem ÖCV und dem SchwStV vom 13.2.1947;
2. das Bregenzer Abkommen zwischen dem CV und dem SchwStV vom 5./6.1.1953.

3 Das Salzburger Verbändeabkommen zwischen CV und ÖCV vom 6.12.1957 bleibt unberührt.

Innsbruck, den 10. Februar 1963

Für den CV:	Werner Henke, CV-Rechtspfleger, Toni Michl, CV-Auslandsreferent
Für den ÖCV:	Heinrich Schuster, VOP, Dr. Kohlegger, ÖCV-Rechtspleger
Für den SchwStV:	Antonio Riva, Cp

Inkrafttreten: 1. September 1963

Erläuterungen zum "Innsbrucker Verbändeabkommen" vom 10.11.1963

Die drei Korporationsverbände

Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV),
Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) und
der Schweizerische Studentenverein (SchwStV)

sind gegenwärtig durch drei Abkommen verbunden, und zwar

1. CV und ÖCV durch das Salzburger Verbändeabkommen in der Fassung vom 6. Dezember 1957,
2. CV und SchwStV durch das Bregenzer Abkommen vom 5. und 6. Jänner 1953 sowie
3. ÖCV und SchwStV durch das Züricher Abkommen vom 13. Februar 1947.

Während das unter 1. bezeichnete Abkommen die Beziehungen zwischen CV und ÖCV erschöpfend regelt und ein echtes Nahverhältnis schafft, befassen sich die unter 2. und 3. genannten Abkommen nur mit Teilgebieten der Verbandsbeziehungen und regeln diese nicht zeitlich, sondern unter Betonung und Herausstellung der nachkriegsbedingten besonderen Gegebenheiten.

Die drei Verbände erkannten daher schon seit längerer Zeit die Notwendigkeit, die Abkommen 2. und 3. zu ergänzen oder noch besser, durch neue, umfassendere Abkommen zu ersetzen.

Anläßlich der Tagung der Delegationen der Verbandsführungen des CV und ÖCV am 8. Dezember 1961 in Frankfurt am Main wurde zwischen dem CV und ÖCV Übereinstimmung darüber erzielt, daß die genannten Verbände aus grundsätzlichen Überlegungen und zur Vermeidung unerwünschter interner Auswirkungen und Schwierigkeiten nur gleichlautende Abmachungen mit dem SchwStV treffen werden. Die in Frankfurt erschienene Delegation des SchwStV stimmte dem zu.

Im Jahre 1962 arbeitete der SchwStV die Entwürfe zweier gleichlautender Abkommen, eines mit dem CV, das andere mit dem ÖCV, aus und stellte diese anläßlich der Delegiertentagung vom 8. Dezember 1962 in Wien zur Diskussion. Da gegen diese Entwürfe sowohl vom CV als auch vom ÖCV in einigen Punkten Bedenken geäußert wurden, beschlossen die Verbandsdelegationen, einen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Entwurfes zu betrauen. Dieser Ausschuß sollte vom Rechtspfleger des ÖCV, Dr. Karl Kohlegger, Anfang Februar 1963 nach Innsbruck einberufen werden.

Von den Verbandsführungen wurden folgende Ausschußmitglieder nominiert;

Für den CV:	Werner Henke, CV-Rechtspfleger; Toni Michl, CV-Auslandsref.
für den ÖCV:	Heinrich Schuster, VOP; Dr. Karl Kohlegger, ÖCV-Rechtspfleger
für den SchwStV:	Antonio Riva, CP

Der Redaktionsausschuß trat am 9. und 10. Februar 1963 in Innsbruck vollzählig zusammen. Er erwog zunächst die Frage, ob es besser sei, zwei gleichlautende zweiseitige Abkommen oder aber ein dreiseitiges Abkommen abzuschließen, und entschied sich einhellig für die zweite Lösung, da diese dem Wunsche nach gleichlautender Regelung der Beziehungen der Verbände am besten entspricht und überdies sicherstellt, daß sich auch eine Weiterentwicklung der Verbandsbeziehungen in gleicher Weise vollziehen werde. Nach Abschluß eines dreiseitigen Abkommens können nämlich Änderun-

gen seiner Bestimmungen immer nur mit Zustimmung aller drei Verbände vorgenommen werden.

Auch über den im folgenden näher erläuterten Abkommenstext wurde Einstimmigkeit erzielt. Der ÖCV-Rechtspfleger Dr. Karl Kohlegger wurde von den Ausschußmitgliedern beauftragt, das Abkommen zu erläutern.

II.: Erläuterungen zum Abkommenstext

Zur Präambel:

Es ist wünschenswert und zweckmäßig, den Beweggrund und die Zielsetzung ausdrücklich herauszustellen, damit den Interpreten des Abkommens für den Zweifelsfall ein Auslegungsbehelf an die Hand gegeben ist.

Zu Art. 1:

Im Verkehr zwischen den Mitgliedern des SchwStV einerseits und der Verbindungen des CV sowie des ÖCV andererseits hat sich die Anrede "Farbenbruder" eingelebt und bewährt. Aus diesem Grunde wird diese "Bezeichnung" nunmehr offiziell in den Katalog farbstudentischer Ausdrücke aufgenommen. Im Verkehr zwischen den studierenden Mitgliedern (Aktiven) des CV und ÖCV einerseits sowie des SchwStV andererseits ist der Gebrauch des Du-Wortes seit langem üblich. In diesem Umfange soll daher der Du-Komment verpflichtend eingeführt werden. Im Verkehr zwischen Studierenden (Aktiven) und Alten Herren, ferner zwischen Alten Herren untereinander ginge jedoch nach dem derzeitigen Stand der Beziehungen die obligatorische Einführung des Du-Komments zu weit. Das Abkommen sieht daher vor, daß in diesen Fällen die Anrede des Älteren entscheidet. Der Du-Komment wäre sohin innerhalb des letzterwähnten Personenkreises nur fakultativ. Im Verhältnis zwischen CV und ÖCV bleiben die Bestimmungen des Salzburger Verbändeabkommens (Cartellbruder allgemeiner Du-Komment) weiter in Geltung.

Zu Art. 2:

Es soll künftig aktiven Mitgliedern des SchwStV, die in Deutschland oder in Österreich studieren, die Möglichkeit eröffnet werden, in Verbindungen des CV oder des ÖCV als ordentliche Mitglieder oder als Verkehrsgäste aufgenommen zu werden. Umgekehrt wäre es auch studierenden Mitgliedern von Verbindungen des CV oder ÖCV gestattet, dem SchwStV als aktive Mitglieder oder Hospitanten beizutreten. Diese Regelung beruht aber auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit („Können“). Bei der Fassung des Art. 2 wurde es bewußt vermieden, eine Meldepflicht oder einen Aufnahmezwang aufzunehmen. Es steht vielmehr dem Einzelnen und den Verbindungen des CV und ÖCV sowie den Sektionen des SchwStV frei, ein Aufnahmeansuchen zu stellen oder einem Aufnahmeansuchen zu entsprechen. Nur auf diese Weise kann die Verbindungs- und Verbandsautonomie der gegenwärtigen Gesamtsituation entsprechend gewahrt bleiben. Es wird von der weiteren Entwicklung der Beziehungen der Verbände, nicht zuletzt auch von einer allfälligen Annäherung der Verbandsrechte abhängen, ob zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Bestimmungen über eine Meldepflicht vereinbart werden. Im übrigen steht es jedem Verband schon jetzt frei, seine Angehörigen zu einer Meldung im Bereiche des anderen Verbandes zu verpflichten. Besonderes Interesse verdient die Frage, ob ein Mitglied des SchwStV, das in Deutschland oder Österreich

studiert, auch dann einer Verbindung des CV oder ÖCV als Mitglied beitreten kann, wenn am Hochschulort eine Auslandssektion des SchwStV besteht. Hierzu gilt folgendes: Das Mitglied des SchwStV muß zuerst seine Meldepflicht entsprechend den Bestimmungen der Zentralstatuten des SchwStV gegenüber der Auslandssektion erfüllen, dann und daneben kann das Mitglied des SchwStV auch einer Verbindung des CV oder ÖCV beitreten. Für Mitglieder von Verbindungen des CV und ÖCV, die in der Schweiz studieren, gilt dasselbe umgekehrt. Zwischen CV und ÖCV gelten selbstverständlich die Aufnahme- und Meldebestimmungen nach dem Salzburger Verbändeabkommen weiter.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält die Kollisionsnormen für das anzuwendende Recht bei der Aufnahme von Mitgliedern des SchwStV in Verbindungen des CV oder ÖCV und umgekehrt. Solche Kollisionsnormen sind im Verhältnis zwischen SchwStV einerseits und CV und ÖCV andererseits von besonderer Wichtigkeit, weil die Verbandsstruktur und die Gestaltung der Mitgliedschaft im Umfange der vorstehenden Gegenüberstellung beträchtliche Unterschiede aufweist. Ein Mitglied einer Verbindung des CV oder ÖCV gehört nur mittelbar dem CV oder ÖCV an, unmittelbares Mitglied des Verbandes ist die Verbindung. Ein Mitglied einer Sektion des SchwStV ist dagegen auch unmittelbar Mitglied des SchwStV. Es besteht daher beim SchwStV eine Doppelmitgliedschaft, einerseits zur Sektion und andererseits zum Verband. Den daraus entstehenden Schwierigkeiten wurde bei der Formulierung des Art. 3 dadurch begegnet, daß für die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Aufgenommenen die Anwendung und Geltung des Rechtes des aufnehmenden Verbandes festgelegt wurde. Dies allerdings mit einer einzigen Ausnahme: Der Status eines "Burschen" wird nach dem Herkunftsrecht beurteilt und anerkannt, wenn er von einer akademischen oder gleichgestellten Korporation verliehen wurde. Diese Einschränkung ist notwendig, weil der SchwStV auch Mittelschülersektionen umfaßt. Eine weitere Kollisionsnorm besagt, daß durch eine Aufnahme in Sinne des Art. 2 und 3 die Rechte und Pflichten des Aufgenommenen gegenüber seinem Herkunftsverband und seinen Verbindungen oder Sektionen unberührt bleiben. Ein Beispiel soll die sich hieraus ergebenden Folgen aufzeigen: Wird ein Mitglied des SchwStV, das etwa in Bonn studiert, in eine Bonner CV-Verbindung aufgenommen, so bleibt es Mitglied des SchwStV und seiner Sektion des SchwStV mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Durch die Aufnahme in die Bonner CV-Verbindung wird das Mitglied des SchwStV aber auch Bandmitglied der betreffenden Bonner Verbindung und auf diese Weise Angehöriger des CV. Sollte dann derselbe Schweizer Student etwa in Innsbruck weiterstudieren, unterläge er einer doppelten Meldepflicht. Er müßte als Mitglied des SchwStV gemäß den Bestimmungen der Zentralstatuten des SchwStV, der in Innsbruck bestehenden Auslandssektion des SchwStV (Helvetia Oenipontana) als Mitglied einer Verbindung des CV gemäß den Bestimmungen des Salzburger Verbändeabkommens auch einer Innsbrucker ÖCV-Verbindung beitreten. Würde er das Band dieser ÖCV-Verbindung erhalten, würde er gemäß dem Salzburger Verbändeabkommen ihr Bandinhaber.

Zu Art. 4:

Die Bestimmung des Art. 3, Abs. 2, wonach im Falle einer Aufnahme im Sinne des Art. 2 die Rechte und Pflichten des Aufgenommenen gegenüber dem Herkunftsverband und seinen Verbindungen oder Sektionen unberührt bleiben, ergeben sich die Notwendig-

keit zur Aufnahme einer weiteren Bestimmung in dieses Abkommen des Inhaltes, daß die Burschenbänder aus allen Verbänden gleichzeitig getragen werden können. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für Alte Herren, nicht aber für Füchse, denn nach dem Recht der vertragschließenden Verbände scheidet ein Fuchs, der die Verbindung wechselt, aus der ersten Verbindung aus. Ein gleichzeitiges Tragen von Fuchsenbändern ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Art. 5:

Während der Art. 2 grundsätzlich die Möglichkeit der Aufnahme von aktiven Mitgliedern des SchwStV in Verbindungen des CV oder ÖCV und umgekehrt ermöglicht, gibt Art. 5 die rechtliche Grundlage für Bandverleihungen an Alte Herren. Hierbei ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, daß die Regelung des Art. 5 nur bei Bandverleihungen an Alte Herren Platz greift, wenn der Betreffende das Band der Aufnahmeverbindung nicht schon als Aktiver (Studierender) erhalten hat. Im letzterwähnten Fall wäre eine Sonderregelung nicht notwendig, weil für die Philistrierung eines aktiven (Studierenden) Verbindungsmitgliedes gemäß § 3 Abs. 1 nach dem Rechte der Aufnahmeverbindung vorzugehen wäre. Art. 5 hat daher die unmittelbare Aufnahme in einem Altherrenverband (Bandverleihung h. c.) zum Gegenstand. Hierbei gilt für den Aufnahmemodus und die durch die Aufnahme neu begründeten Rechtsverhältnisse Art. 3 sinngemäß.

Wird ein Mitglied des SchwStV gemäß Art. 5 unmittelbar in einen Altherrenverband des CV oder ÖCV aufgenommen, würde er Urphilister der ersten Aufnahmeverbindung und Bandphilister einer späteren Aufnahmeverbindung.

Zu Art. 6:

Der wissenschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Verkehr zwischen CV und ÖCV einerseits und dem SchwStV andererseits soll sich nicht nur innerhalb der Verbandsspitzen, sondern auf allen Ebenen, also auch zwischen Verbindungen, Sektionen, Altherrenverbänden und regionalen Zusammenschlüssen (Ortsverbände, Altherrenlandesbünde, Gauverbände etc.) entfalten. Die Regelung des Art. 6 bietet hierfür einen weiten Rahmen und sanktioniert insbesondere auch die Begründung besonderer Freundschaftsverhältnisse von Verbindungen und Sektionen. Nähere Bestimmungen hierüber wurden im Interesse der Förderung individueller Initiativen nicht in das Abkommen aufgenommen.

Zu Art. 7:

Die Verbandsführungen übernehmen durch das Abkommen die Pflicht, die Zusammenarbeit der Verbände auf allen Ebenen zu koordinieren und zu fördern. Zu diesem Zweck sieht das Abkommen zwei Arten gemeinschaftlicher Treffen innerhalb der Verbandsspitzen vor.

Die Vorortspräsidenten des CV und des ÖCV sowie der Centralpräsident des SchwStV sollen sich zur Koordinierung der Bildungsarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit gemeinsamen Zentralthemen und Zentralaktionen jährlich einmal treffen. Damit wurde die de facto bereits bewährte Einrichtung der sog. Regionaltagungen in das Recht der Verbände übernommen.

Darüber hinaus haben nach Bedarf Delegationen der Verbandführungen zur Behandlung wichtiger gemeinsamer Angelegenheiten der Verbände und der sich aus dem Verbandsabkommen ergebenden Fragen, z. B. Auslegung, Schlichtung von Differenzen, zusammenzutreten. Zusammensetzung und Größe dieser Delegationen wurden nicht näher geregelt. Hierüber soll jeder Verband selbst bestimmen. Die Gefahr einer Überstimmung eines Verbandes besteht nicht, da jeder Verbandsdelegation unabhängig von der Art und Größe ihrer Zusammensetzung nur eine Stimme zukommt und Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden können.

Die Tagungen gemäß Art. 7 Abs. 1 Z. 2 können, wie dies in der Praxis bereits mit Erfolg durchgeführt wurde, mit der Delegiertentagung zwischen den Verbandsführungen des CV und des ÖCV gem. dem Salzburger Verbändeabkommen verbunden werden. Diesfalls wären nacheinander zweiseitige Verhandlungen nach diesem Verbändeabkommen durchzuführen.

Die Kosten der Vertreter zu Tagungen nach Art. 7 hat jeder Verband selbst zu tragen.

Zu Art. 8:

CV und ÖCV einerseits sowie SchwStV andererseits werden auch in Hinkunft ihre Verbandszeitschriften untereinander austauschen. Zu diesem Zweck hat jeder Verband den anderen die Stellen bekanntzugeben, die er mit Verbandszeitschriften aus dem anderen Verband belegt sehen will.

Art. 8 eröffnet die Möglichkeit zu gegenseitigen Einschaltungen in den Verbandszeitschriften.

Zu Art. 9:

Die Bestimmung, daß zu repräsentativen Veranstaltungen der Verbände oder ihrer Verbindungen und Sektionen Einladungen gewechselt werden, entspricht der bisherigen bewährten Praxis.

Zu Art. 10:

Im Falle einer Kündigung des Abkommens durch einen der vertragsschließenden Verbände würde nicht nur der kündigende Verband, sondern das gesamte Abkommen betroffen werden. Wegen dieser weitreichenden Folgen wurde eine 6-monatige Kündigungsfrist vorgesehen. Innerhalb dieser könnten erforderlichenfalls Delegationen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Z. 2 zur Beilegung der aufgetretenen Differenzen zusammentreten. Das Inkrafttreten der Kündigung wäre solcherart unter Umständen zu vermeiden.

Zu Art. 11:

Das Abkommen soll mit dem der Ratifizierung durch die zuständigen Organe aller drei Verbände folgenden Monatsersten in Kraft treten. Gleichzeitig würden sodann das Züricher Abkommen zwischen dem ÖCV und dem SchwStV vom 13. Februar 1947 und das Bregenzer Abkommen zwischen dem CV und dem SchwStV vom 5. und 6. Jänner 1953 außer Kraft treten.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß das Salzburger Verbändeabkommen in der Fassung vom 6. Dezember 1957 durch das neue Abkommen nicht berührt wird. Entsprechend dem besonderen, geschichtlich begründeten Nahverhältnis zwischen CV und ÖCV hat vielmehr die zwischen diesen beiden Verbänden bestehende Sonderrege-

lung, die insbesondere auch gewisse administrative Kompetenzen (obligatorische Delegiertentagung, Finanzausgleich, Gesamtverzeichnis, Meldevorschriften etc.) umfaßt, vollinhaltlich in Geltung zu bleiben. Das neue Dreiverbändeabkommen soll zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen CV und ÖCV einerseits und dem SchwStV andererseits zum Abkommen zwischen CV und ÖCV hinzutreten.

III. Schlußbemerkungen

Die Redaktionskommission ist der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf sobald als möglich von den beschlußfassenden Organen der drei Verbände ratifiziert werden sollte, damit die Zusammenarbeit der drei Verbände ehestens eine klare rechtliche Grundlage bekomme.

Das neue Abkommen soll nach dem Orte seiner Paraphierung die Bezeichnung "Innsbrucker Verbändeabkommen" erhalten.

Inkrafttreten:

CV:	24. Mai 1963	Hannover
ÖCV:	23. Mai 1963	Linz/Donau
SchwStV:	31. August 1963	Mendristo

77. C.V. Hannover 1963 / Prot. S. 51 / Mitteilungsblatt 3/63

Zusatzbeschluß Luzern
zum Innsbrucker Verbändeabkommen (1968)

1. Die Delegation zur Generalversammlung, Cartellversammlung (sinngemäß auch Altherrentag, Aktiventag, Studententag usw.) setzt sich aus vier Vertretern zusammen. Es bleibt dem jeweiligen Verband überlassen, wer entsandt wird. Diese vier Vertreter gelten als offizielle Gäste und offizielle Vertreter des jeweiligen Verbandes.

2. Die Delegation zu den Verbändebesprechungen setzt sich aus fünf Verbandsvertretern zusammen.

3. An der Regionaltagung der aktiven Verbände nehmen je vier Vertreter teil. (Zwei Vertreter des vergangenen Präsidiums, Zentralkomitees, Vorortes und zwei Vertreter des neu gewählten Präsidiums, Zentralkomitees und Vorortes).

4. An Seminaren können zehn Vertreter pro Verband und die offiziellen Funktionäre teilnehmen.

5. Dem gastgebenden Verband steht es frei, die Zahl der Delegierten zu erhöhen.

6. Leistungen:

   a) GC und CVV: drei Nächtigungen und ein offizielles Festessen auf Kosten des gastgebenden Verbandes.
   b) Verbändetagung: zwei Nächtigungen, zwei Abendessen, ein Mittagessen auf Kosten des gastgebenden Verbandes.
   c) Regionaltagungen: höchstens zwei Tage und zwei Nächtigungen auf Kosten des gastgebenden Verbandes.
   d) Seminare: Referenten und Delegationen werden jeweils auf verbandseigene Kosten entsandt.
   e) Die Fahrtkosten trägt grundsätzlich der entsendende Verband.
   f) Die Leistungen bei Sportveranstaltungen werden vorerst ausgeklammert. Die jeweilige Regelung bleibt den einzelnen Sportreferenten überlassen.

Grundsatzerklärung – Luzern (1974)

A) Die Delegationen des SchwStV, CV und ÖCV, die am 23. November 1974 in Luzern zur Erörterung wichtiger gemeinsamer Anliegen zusammengetreten sind, haben es als eine vordringliche Aufgabe erkannt, die gegenseitigen Kontakte auf allen Ebenen und in möglichst vielen Bereichen des Lebens der drei Verbände zu aktivieren.

Denn nur dann, wenn es gelingt, ein unmittelbares Naheverhältnis von Korporationen, etwa von Verbindungen und Sektionen sowie von Cartell- und Farbenbrüdern herzustellen, wird das Grundanliegen der Zusammenarbeit der drei Verbände, den Horizont und die Diskussionsgrundlagen, aber auch die Effizienz zu erweitern, verwirklicht werden können. Die Delegationen der drei Verbände sind dabei allerdings der Überzeugung, daß Kontakte nicht aufgetragen, sondern nur aus den Notwendigkeiten des täglichen Lebens heraus entstehen können.

Es gilt daher, die Notwendigkeiten und Berührungspunkte zu erkennen, daraus die Motivation für eine Begegnung abzuleiten und auf dieser Grundlage auch die erforderlichen organisatorischen Vorsorgen zu treffen.

In concreto sind die Verbandsdelegationen der Auffassung, daß insbesondere folgende Berührungspunkte und Vorsorgen zur Förderung der gegenseitigen Kontakte auf allen Ebenen als vordringlich aufgezeigt werden müssen:

1. Sämtliche Verbindungen, Sektionen, aber auch die territorialen Zusammenschlüsse der drei Verbände sollten über die bestehenden Möglichkeiten eines unmittelbaren gegenseitigen Kontaktes aufgeklärt werden. Überdies wäre jenen Korporationen, die in der Vergangenheit bereits Freundschaftsverhältnisse begründet haben, nahezulegen, ihre Beziehungen zu intensivieren oder abgebrochene Beziehungen wieder aufleben zu lassen. Zu diesem Zwecke sollte den zuständigen Chargen und Funktionären kontinuierlich das Material über bestehende oder bestandene Kontakte zur Verfügung gestellt werden.
2. Soweit Verbindungen oder Sektionen des einen Verbandes mit Verbindungen oder Sektionen der anderen Verbände noch keine unmittelbaren freundschaftlichen Beziehungen aufgenommen haben, werden ihnen entsprechende Initiativen nahegelegt.
   Die Verbandsspitzen sind dazu bereit, solche Bestrebungen zu fördern und mit ihrem Rat zu unterstützen.
3. Es sollte angestrebt werden, die Angehörigen der drei Verbände auch auf regionaler Ebene einander näherzubringen. Als Beispiel könnten dabei die Erfahrungen dienen, die in Südtirol, in Liechtenstein oder im Bodenseeraum gemacht worden sind.
   Zu den Veranstaltungen von Landesbünden, Gauverbänden, Regionalverbänden und Zirkeln sollten daher stets die im betreffenden territorialen Bereich wohnhaften Angehörigen der anderen Verbände eingeladen werden.
   Zu diesem Zweck hätten die einzelnen Verbandssekretariate die in Betracht kommenden Adreßmaterialien bereitzustellen.
4. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen von Landesbünden, Gauverbänden, Regionalverbänden und Zirkeln, bei denen zufällig ortsanwesende Angehörige der drei Verbände als Gäste willkommen sind, sollten auf geeignete Weise so verlautbar werden, daß die interessierten Cartell- oder Farbenbrüder eine echte Teilnahmemöglichkeit haben.

5. In den drei Verbandszeitschriften soll ohne Aufschub je eine Mitteilungsseite für Nachrichten aus den beiden anderen Verbänden eingerichtet werden. Die bestehenden presserechtlichen Verantwortungen werden dadurch nicht berührt. Der Austausch der zur Veröffentlichung bestimmten Beiträge erfolgt unter Verantwortlichkeit der jeweiligen Verbandsvorsitzenden im Wege der Sekretariate.

6. Es soll angestrebt werden, aus Anlaß von Kongressen, Ausstellungen, Messen u. dgl. gemeinsame Sonderveranstaltungen der teilnehmenden Verbandsangehörigen durchzuführen.
Zur Klärung der damit zusammenhängenden personellen Fragen sollen die Verbandssekretariate in die Lage versetzt werden, kurzfristig die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Zur Erörterung wichtiger gesellschaftspolitischer, wirtschaftlicher oder kultureller Gegenwartsfragen sollten Aussprachen kompetenter Angehöriger der drei Verbände von Fall zu Fall ermöglicht werden.

8. Die nähere Ausgestaltung der Begegnung zwischen den drei Verbänden sollte Gegenstand ständiger Bemühungen und Überlegungen der Verbandsspitzen sein.

B) Die Delegationen der drei Verbände übernehmen es, dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Entschließung innerhalb der Verbände möglichst vielen Cartell- und Farbenbrüdern wirksam bekannt gemacht wird.

Laachener Abkommen

SchwStV-ÖCV-CV

Artikel 1

1. Die Mitglieder des SchwStV können die Einrichtungen der Bildungsakademie des ÖCV zu denselben Bedingungen wie die Mitglieder des ÖCV besuchen. Die Fahrtkosten sind jedoch von den Teilnehmern selbst zu tragen.

2. Die Mitglieder des ÖCV können an Kaderseminaren sowie allen weiteren Seminaren des SchwStV unter denselben Bedingungen wie die Mitglieder des SchwStV teilnehmen. Die Fahrtkosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Artikel 2

Dieses Abkommen kann von jedem Verband schriftlich zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit dem der Ratifizierung durch die zuständigen Organe der Verbände folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel 4

Der CV erklärt seinen Beitritt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß. Der SchwStV und der ÖCV erklären ihre Zustimmung.

Der Antrag auf Beschluß wird zurückgezogen. Die Cartellversammlung stimmt dem Antrag jedoch dem Sinne nach zu.

97. C.V. Darmstadt 1983 / Prot. S. 95

Aus dem Bericht des Vorsitzenden im CV-Rat, Cbr Prof. Dr. Siegbert Keller (Na):

„… Als erfreulichste Tatsache kann hervorgehoben werden, daß der Schweizer Studentenverein (SchwStV) nunmehr auch Mitglied des EKV ist. Als konsequente Folge wurde danach die Einrichtung des bisherigen `Zwei-Verbände-Gesprächs´ (CV, ÖCV) zugunsten des `Drei-Verbände-Gesprächs´ (CV, ÖCV, SchwStV) aufgelöst. …“

106. C.V. 1992 / Prot. S. 15

Gemeinsame Resolution des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und des Cartellverbandes der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV)

Die beiden Korporationsverbände bekunden in der Erkenntnis, daß sie ihre Entstehung und Tradition aus dem gemeinsamen großen CV ableiten, sich zu den gleichen Prinzipien bekennen und gleiche Ziele anstreben, über ihre rechtliche und organisatorische Selbständigkeit hinaus ihre cartellbrüderliche Verbundenheit und haben im Geiste dieser Cartellbrüderlichkeit auf ihrer 120. Cartellversammlung (C.V.) bzw. XLIX. Cartellversammlung (CVV) in München durch die Vertreter der 126 Verbindungen des CV und der 46 Verbindungen des ÖCV folgende Resolution zum Europäischen Hochschulraum beschlossen:

„Der Reichtum des europäischen Hochschulraumes liegt in seiner kulturellen Tradition und in seinen vielfältigen Strukturen – Im Zweifel für die Mobilität der Studierenden."

1. ÖCV und CV bekennen sich zum zusammenwachsenden Europa. Dabei betrachten sie allerdings mit Sorge Bestrebungen, unter Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips nationalstaatliche Kompetenzen, die der Souveränität der einzelnen Länder unterliegen sollten, auf supranationale Ebenen zu verlagern.

2. CV und ÖCV unterstützen grundsätzlich den sogenannten Bologna-Prozeß, dessen Ziel es ist, einen europäischen Hochschulraum zu schaffen, der in seinem Kern die innereuropäische Vergleichbarkeit der Studien und die Mobilität der Studierenden erleichtern und fördern soll.

Die beiden Verbände befördern insbesondere Anstrengungen, innerhalb des Bologna-Prozesses zu einer höheren Transparenz und Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse innerhalb Europas zu gelangen. Sie verbinden dies mit der Erwartung, daß dadurch die angekündigte signifikante Qualitätssteigerung und internationale Anerkennung der Abschlüsse erfolgen wird und keine Qualitätsverluste dort eintreten, wo das österreichische und deutsche Studienniveau international führend ist.

CV und ÖCV verweisen darüber hinaus auf das große Gut der verschiedenen akademischen und wissenschaftlichen Traditionen der Nationen Europas, welches im Kooperation und Konkurrenz in der Vergangenheit zum Reichtum Europas in Forschung, Wissenschaft und Kunst beigetragen hat.

3. ÖCV und CV verleihen ihrer Überzeugung Ausdruck, daß in der Koexistenz unterschiedlicher wissenschaftlicher Schulen und Traditionen in Europa kein Hemmnis, sondern ein forschungspolitischer Vorteil mit zahlreichen Chancen liegt. Diese wissenschaftliche Vielfalt befruchtet den Austausch in der Forschung und trägt so zur Stärkung des europäischen Hochschul- und Forschungsraumes bei.

4. CV und ÖCV appellieren daher nachdrücklich an alle Rektoren, Präsidenten, Professoren und Mitarbeiter der Auslands- bzw. Prüfungsämter, die europäische Mobilität ihrer Studierenden durch eine weitest mögliche und wohlwollende Anerkennung ihrer an anderen Universitäten Europas erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen. Das Auslandsstudium der Studierenden ist in größtmöglichem Umfang zu fördern, da es dem Geist der Einheit Europas entspricht und den jungen Menschen neue europäische Perspektiven eröffnet. Die Verbände begrüßen es daher auch, daß nunmehr die Lissa-

bon-Konvention zur Anerkennung akademischer Leistungen aus dem Jahr 1997 in nahezu allen Signaturstaaten ratifiziert wurde.

5. ÖCV und CV fordern die Hochschulen Österreichs und Deutschlands auf, die Mobilität ihrer Studierenden durch die Gründung und den Ausbau von universitären Kooperationen über die Landesgrenzen der Nationen Europas hinweg zu erleichtern. Sie plädieren dabei für einen größtmöglichen Abbau der bürokratischen Schranken. Die vereinfachte Mobilität trägt dazu bei, den europäischen Hochschulraum für die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs konkret erlebbar werden zu lassen; somit wird Europa für immer mehr junge Menschen zu einem Bestandteil ihrer Identität.

6. CV und ÖCV setzen sich weiterhin für den verstärkten Ausbau des Stipendienwesens zur Förderung des studentischen Austausches in Europa ein. Sie geben dabei zu bedenken, daß für viele Studierende bereits der Wechsel aus der Heimat- in die Universitätsstadt einen großen Schritt darstellt, der mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand für die Familien der Studierenden verbunden ist. Sie plädieren daher für eine größtmögliche finanzielle Unterstützung der Studierenden, die ein Auslandsstudium absolvieren, und den Ausbau entsprechender Förderungsmöglichkeiten. Die Verbände appellieren dabei auch an Unternehmen und Stiftungen, sich stärker im Bereich des akademischen Austausches zu engagieren.

München, den 26. Mai 2006

Für den Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV):

Dr. Karlheinz Götz	Dipl.-Inf. Hans Pongratz
(Vorsitzender des CV-Altherrenbundes, Vorsitzender im CV-Rat)	(Vorsitzender des CV-Studentenbundes, stellvertretender Vorsitzender im CV-Rat

Für den Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV)

Dr. Helmar Kögl (Vorsitzender der ÖCV-Verbandsführung)	Markus Prantl (Vorortspräsident des ÖCV)

ACADEMIA 4/2006, S. 223

Abkommen zwischen CV und KVHV

(liquidiert)

Zwischen dem Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und dem Katholiek Vlaams Hoogstudentenverbond (KVHV), Leuven (Belgien), wird nachfolgendes Verbändeabkommen geschlossen:

Präambel

In der Erkenntnis ihres gemeinsamen Glaubens, der sich daraus ergebenden Zielsetzung und des gemeinsamen Willens, über sprachliche Grenzen hinweg in völkerverbindender Gesinnung zum Frieden in der Welt beizutragen, vereinbaren der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen und der Katholiek Vlaams Hoogstudentenverbond folgendes:

Artikel 1

1. Die beiden Verbände sehen den Austausch der Gedanken, Ideen und Meinungen, das gegenseitige Kennenlernen und die Förderung der Freundschaft zwischen den Verbindungen und ihren Mitgliedern als vordringliche Aufgabe der Zusammenarbeit an.

2. Die Präsidien beider Verbände werden die im Gebiet eines der anderen Verbände studierenden Mitglieder seines Verbandes dazu anhalten, sich dort, soweit keine eigene Verbindung besteht, bei einer der befreundeten Korporationen zu melden.

Artikel 2

Die Angehörigen der beiden Verbände begegnen sich freundschaftlich unter Beachtung des Comments.

Artikel 3

1. Geburschte Mitglieder einer Verbindung des KVHV können die Mitgliedschaft einer CV-Korporation erwerben.

2. Sie können auch als zeitweiliges Mitglied geführt werden, soweit sie an einer deutschen Hochschule studieren.

3. Gleiches gilt entsprechend für die Mitglieder einer Verbindung des CV.

4. Die Bänder dürfen gleichzeitig getragen werden.

Artikel 4

1. Für die Aufnahme sowie Rechte und Pflichten des Aufgenommenen gilt das Recht der jeweiligen Verbindung und des jeweiligen Verbandes.

2. Das Recht einer Verbindung des anderen Verbandes, deren Mitgliedschaft früher erworben wurde, geht dem Recht der später aufnehmenden Verbindung vor.

Artikel 5

Deutsche haben im KVHV oder seinen Verbindungen kein Stimmrecht in Angelegenheiten des belgischen Staates. Belgische Staatsangehörige haben im CV oder seinen Verbindungen kein Stimmrecht in Angelegenheiten Deutschlands.

Artikel 6

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Delegiertentagung statt, auf der alle wichtigen Fragen behandelt werden, die beide Verbände gemeinsam betreffen.

2. Sie wird abwechselnd vom KVHV und CV vorbereitet und geleitet. Zeit und Ort werden einvernehmlich festgelegt.

3. Auf der Delegiertentagung haben drei Vertreter pro Verband Sitz und Stimme. Sie werden von ihren Verbandsführungen entsandt.

4. Weitere Teilnehmer können im gegenseitigen Einvernehmen mit beratender Stimme zugelassen werden.

5. Die Kosten der Delegiertentagung werden vom veranstaltenden Verband (vgl. Absatz 2) getragen. Die Reisekosten trägt der jeweils entsendende Verband.

Artikel 7

Die Präsidien werden laufend Publikationen und Informationsmaterial ihrer Verbände austauschen.

Artikel 8

An Seminaren, Bildungsveranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen können Mitglieder der beiden Verbände teilnehmen. Die Kosten trägt grundsätzlich der entsendende Verband unbenommen einer Regelung des Einzelfalles.

Artikel 9

Das Abkommen wird in Niederländisch und Deutsch angefertigt. Beide Fassungen sind rechtsverbindlich.

Artikel 10

Diese Vereinbarung löst das Präsidienabkommen vom 15.12.1976 gem. Artikel 6 ab und tritt nach Ratifizierung durch die Gremien des KVHV und CV in Kraft. Es kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

91. C.V. Fulda 1977 / Prot. S. 85

111. C.V. Karlsruhe 1997 / VU S. 20 / Prot. S. 24

(Der KVHV ist lt. Belgischem Staatsblatt am 16. Februar 2015 liquidiert worden. Somit liegt nach Ansicht des CV eine einseitige Aufkündigung des Abkommens vor.)

Abkommen zwischen CV und TCV

Zwischen dem Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und dem Technischen Cartellverband der katholischen farbentragenden Studentenverbindungen (TCV) wird nachfolgendes Verbändeabkommen beschlossen und ratifiziert:

Präambel

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und der Technische Cartellverband der katholischen farbentragenden Studentenverbindungen (TCV) sind nach ihren Satzungen bestrebt, den katholischen Glauben in ihren Gemeinschaften zu festigen und christliche Grundsätze in Staat, Gesellschaft und Hochschule zu verwirklichen.

Demgemäß können insbesondere angesichts gesellschafts- und hochschulpolitischer Entwicklungen Aufgaben in enger Zusammenarbeit beider Verbände in Angriff genommen werden.

Um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu fördern, wird vereinbart:

Art. 1

Die Mitglieder der jeweiligen Verbände verkehren miteinander als Angehörige befreundeter Verbände. Sie können das brüderliche Du verwenden.

Art. 2

Geburschte studierende Mitglieder einer TCV-Verbindung können auf Antrag und mit Zustimmung der Urverbindung und der aufnehmenden Verbindung ordentliche studierende Mitglieder einer CV-Verbindung werden, wenn sie an einem Hochschulort studieren, an dem keine TCV-Verbindung besteht.

Art. 3

Geburschte studierende Mitglieder einer CV-Verbindung können auf Antrag und mit Zustimmung der Urverbindung und der aufnehmenden Verbindung ordentliche studierende Mitglieder einer TCV-Verbindung werden, wenn sie an einem Hochschulort studieren, an dem keine CV-Verbindung besteht.

Art. 4

Bandverleihungen an philistrierte Mitglieder des befreundeten Verbandes sind zulässig. Die Zustimmung der jeweiligen Urverbindung muß vorliegen.

Art. 5

Das Recht der Urverbindung und deren Verbandes hat in Zweifelsfällen stets Vorrang.

Cartellbeiträge werden durch die Urverbindung eingezogen. Die Erhebung von weiteren Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der aufnehmenden Verbindung. Die Beitragsbestimmungen der Urverbindung werden hierdurch nicht berührt.

Art. 6

Die Verbandsführungen werden die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und ihren Verbindungen fördern.

Zu diesem Zweck sollen sie

1. eine intensive Zusammenarbeit der Verbindungen am Hochschulort in gemeinsam interessierenden Fragen anregen,

2. gemeinsame Initiativen für die Interessenvertretung in der Hochschule, aber auch in Staat und Gesellschaft ergreifen,

3. gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

Art. 7

Die Verbandsführungen werden zu den jeweiligen Cartellversammlungen eingeladen. Die Mitglieder des CV-Rates und des Vororts des TCV legen fest, ob und mit welchen Themen gemeinsame Veranstaltungen stattfinden sollen.

Eine Kostenübernahme findet nicht statt. Sollten anläßlich gemeinsamer Veranstaltungen Kosten entstehen, die nicht Kosten einer Delegation sind, so haben sich die Verbandsführungen vor der Tagung verbindlich auf einen Kostenausgleich zu einigen.

Art. 8

An Hochschulen, an denen bereits eine CV- oder TCV-Verbindung besteht, soll von dem befreundeten Verband eine weitere Verbindung nur nach Konsultation des anderen Verbandes neu gegründet werden.

Bei Reaktivierungen oder Neugründungen an Hochschulen (Gesamthochschulen) arbeiten die Verbände eng zusammen.

Art. 9

Die Verbände unterrichten sich jährlich zum 31. 12. über die Zu- und Abgänge und die Bandverleihungen an Mitglieder aus einer Verbindung des befreundeten Verbandes.

Art. 10

Diese Vereinbarung kann durch eingeschriebenen Brief von jedem Verband zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Art. 11

Das Abkommen tritt mit der Ratifizierung durch die zuständigen Organe von CV und TCV in Kraft.

Rechte und Pflichten aus anderen Verbändeabkommen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

88. C.V. Fulda 1974 / Prot. S. 68

Abkommen zwischen CV und einzelnen Verbindungen

Abkommen zwischen CV und AV Edo-Rhenania (Tokyo)

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und die akademische Vereinigung Edo-Rhenania, Tokyo (E-Rh) bekunden

- in der Erkenntnis, daß die Akademische Vereinigung Edo-Rhenania ihre Entstehung und Tradition aus dem CV ableitet, sich zu den gleichen Prinzipien bekennt und seit langem eine befreundete Verbindung des CV ist,
- in Anbetracht dessen, daß viele CVer Mitglieder der Akademischen Vereinigung Edo-Rhenania und viele Edo-Rhenanen Mitglieder von Verbindungen des CV sowie anderer befreundeter Verbände (SchwStV, ÖCV) sind,
- im Wissen, daß völkerverbindende Gesinnung ein Ziel unserer studentischen Gemeinschaften ist

über ihre rechtliche und organisatorische Selbständigkeit hinaus freundschaftliche Verbundenheit und vereinbaren zur Regulierung dieses Verhältnisses:

§ 1

1 Zwischen den Vertragsschließenden gilt das cartellbrüderliche Du; im Verkehr mit und zwischen Alten Herren entscheidet die Anrede des Älteren.

2 Die Rechte und Pflichten des einzelnen richten sich nach dem Recht der Verbindungen bzw. des Verbandes. Dies gilt ins Besonders für die Beitrags- und Meldepflicht.

§ 2

Die Akademische Vereinigung Edo-Rhenania und der CV treten dafür ein, daß katholische Studenten deutscher bzw. japanischer Staatsangehörigkeit, die noch nicht Mitglieder einer Verbindung sind, im jeweiligen Land in eine Verbindung als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3

Die Akademische Vereinigung Edo-Rhenania hat das Recht, an der Cartellversammlung des CV teilzunehmen.

§ 4

Die Mitglieder der Akademischen Vereinigung Edo-Rhenania werden weiterhin im Gesamtverzeichnis des CV geführt.

§ 5

Die Vertragsschließenden sind bestrebt, daß entsprechende Abkommen auch mit anderen katholischen Studentenverbänden, insbesondere in Österreich und der Schweiz, zustande kommen.

§ 6

Dieses Abkommen tritt mit dem der Ratifizierung durch die zuständigen beschlußfassenden Organe der Vertragsschließenden nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Cartellverband: Dr. Alfons Fleischmann (Ae)
Für die AV Edo-Rhenania: Dr. Luis Ferdinand Peters (Rst, E-Rh xx)

Freiburg, den 2. Juni 1972

In Kraft getreten am 1. Juni 1973

87. C.V. Fulda 1973 / Prot. S. 49f / Mitteilungsblatt 3/72 / A 4/72 S. 111

Abkommen mit der KAV Lovania Löwen

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und die Katholische Academische Verbindung (KAV) Lovania zu Löwen begründen ein Freundschaftsverhältnis auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Prinzipien

religio – scientia – amicitia

in der erklärten Überzeugung, daß ihre Mitglieder durch wissenschaftliches Streben und charakterliche Bildung das friedliche Zusammenleben der Menschen erleichtern können und in völkerverbindender Gesinnung die gemeinsame Religion und Kultur über Landes- und Sprachgrenzen hinweg in besonderer Weise fördern können und sollen.

Die KAV Lovania zu Löwen fühlt sich überdies dem CV verbunden durch die Pflege der deutschen studentischen Tradition und deren Comment bei gleichzeitigem Respekt vor den flämischen studentischen Traditionen in Leuven.

Die KAV Lovania zu Löwen hat das Recht, sich „Befreundete Verbindung des CV“ zu nennen.

Für Mitglieder des CV und der KAV Lovania zu Löwen gilt das cartellbrüderliche „Du“ nach den Regeln des CV.

Der CV und die KAV Lovania zu Löwen streben durch dieses Abkommen an, die Kontakte zwischen ihren Mitgliedern zu mehren und so die auf Grund der Prinzipien gemeinsamen Ziele zu fördern.

Diesem Zweck sollen gemeinsame Veranstaltungen dienen. Außerdem sollen die persönlichen Bindungen durch Anwendung der CV-Meldepflicht vertieft werden. Deshalb wird das Mitgliederverzeichnis der KAV Lovania zu Löwen in das CV-Gesamtverzeichnis übernommen.

113. C.V. Würzburg 1999 / VU S. 8 / Prot. S. 22

Abkommen mit der KAV Rheno-Fua-Ndem

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und die Katholische Akademische Verbindung Rheno-Fua-Ndem, Dschang/Kamerun (RFN) bekunden

- in der Erkenntnis, dass die Katholische Akademische Verbindung Rheno-Fua-Ndem ihre Entstehung und Tradition aus dem CV ableitet, sich zu den gleichen Prinzipien bekennt und seine Gründer seit langem eine befreundete Verbindung des CV (Art. 167-170 CVCO bis 2010; Art. wurden in der neuen CV-Verfassung nicht mehr aufgenommen) ist,
- in Anbetracht dessen, dass viele CVer Mitglieder der Katholischen Akademischen Verbindung Rheno-Fua-Ndem und viele Rheno-Fua-Ndemer Mitglieder von Verbindungen des CV sind,
- im Wissen, dass völkerverbindende Gesinnung ein Ziel unserer studentischen Gemeinschaften ist,

über ihre rechtliche und organisatorische Selbständigkeit hinaus freundschaftliche Verbundenheit und vereinbaren zur Regulierung dieses Verhältnisses:

§ 1

1 Zwischen den Vertragsschließenden gilt das cartellbrüderliche Du; im Verkehr mit und zwischen Alten Herren entscheidet die Anrede des Älteren.

2 Die Rechte und Pflichten des einzelnen richten sich nach dem Recht der Verbindung bzw. des Verbandes. Dies gilt ins Besondere für die Beitrags- und Meldepflicht.

§ 2

Die Katholische Akademische Verbindung Rheno-Fua-Ndem und der CV treten dafür ein, dass katholische Studenten deutscher bzw. kamerunischer Staatsangehörigkeit, die noch nicht Mitglieder einer Verbindung sind, im jeweiligen Land in eine Verbindung als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3

Die Katholische Akademische Verbindung Rheno-Fua-Ndem hat das Recht, an der Cartellversammlung des CV teilzunehmen.

§ 4

Die Mitglieder der Katholischen Akademischen Verbindung Rheno-Fua-Ndem werden im Gesamtverzeichnis des CV geführt.

§ 5

Dieses Abkommen tritt mit dem der Ratifizierung durch die zuständigen beschlussfassenden Organe der Vertragsschließenden nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Cartellverband:

Dipl. Oec. Manfred Speck (H-RG)

Für die KAV Rheno-Fua-Ndem:

Chief Forbellah Charles Morfaw (RFN)

Erlangen, den 10. Juni 2009

123. C.V. Erlangen / Prot. S. 12

Abkommen zwischen dem CV und der Europäischen Studentenverbindung Robert Schuman Argentorata

(Kündigung durch Beschluß der 228. CV-Rats-Sitzung

vom 6. September 2025)

Präambel

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und

die Europäische Studentenverbindung FEE Robert Schuman Argentorata EStV (RSA) zu Straßburg bekunden

- aus der Erkenntnis, dass die RSA seinerzeit unter dem Namen „Cercle d'Etudiants Alsatia" von österreichischen ÖCV-Mitgliedern gegründet, sich der Tradition und dem Gedankengut des CV verbunden fühlt und schlagendes Couleurstudententum ablehnt,
- in Anbetracht dessen, dass die RSA eine assoziierte Verbindung zum EKV ist und ihre Mitglieder aus dem christlichen Glauben heraus zur Gestaltung eines gemeinsamen, auf europäischen und christlichen Werten beruhenden Europas beizutragen wünschen,
- im Wissen, dass völkerverbindliche Gesinnung ein Ziel studentischer Gemeinschaft ist und die RSA ganz besonders die deutsch-französische Freundschaft pflegen möchte,

über ihre rechtliche und organisatorische Selbständigkeit hinaus ihre freundschaftliche Verbundenheit und vereinbaren zur Regelung dieses Verhältnisses:

Artikel 1

1 Zwischen den Vertragsschließenden gilt das freundliche Du; im Verkehr mit und zwischen Alten Herren entscheidet die Anrede des Älteren.

2 Die Rechte und Pflichten des einzelnen richten sich nach dem Recht der Verbindung oder des Verbandes, dem er angehört. Dies gilt insbesondere für die Beitrags- und Meldepflicht.

Artikel 2

1 Mitglieder von CV-Verbindungen, die ihren Studien- oder Wohnort nach Straßburg verlegen, können sich bei der RSA melden und bei ihr Mitglied werden.

2 Mitglieder der RSA, die ihren Studien- oder Wohnort an den Standort oder in die Nähe von CV-Verbindungen verlegen, können sich bei dieser melden und dieser beitreten, sofern deren Statuten einer Vollmitgliedschaft nicht entgegenstehen.

3 Für eine Meldung nach Abs. 1 und 2 ist das Recht der aufnehmenden Verbindungen oder des aufnehmenden Verbandes bindend.

4 Bandverleihungen sind zulässig.

Artikel 3

Bänder von CV-Verbindungen und das Band der RSA dürfen gleichzeitig getragen werden.

Artikel 4

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, sich gegenseitig von Änderungen ihrer Statuten zu unterrichten.

Artikel 5

1 Der CV und die RSA werden sich bemühen, den europäischen Gedanken durch gemeinsame Veranstaltungen zu fördern.

2 Die RSA möchte am Sitz der europäischen Institutionen in Straßburg Aktiven oder Alten Herren aus CV-Verbindungen, die aus beruflichen/dienstlichen oder privaten Gründen zum Europäischen Parlament, zum Europarat oder sonst nach Straßburg kommen, Gelegenheit zur Begegnung mit französischen Studenten und Akademikern bieten. Der CV wird versuchen, die RSA hierbei zu unterstützen und seine Mitglieder auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

3 Die RSA begrüßt dankbar Einladungen von CV-Verbindungen und wird solche Einladungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerne annehmen, um auf diese Weise ihre Aktiven mit studentischem Brauchtum der im CV gepflegten Art besser vertraut zu machen und ihnen die Werte des CV nahezubringen.

Artikel 6

Die vorliegende Vereinbarung, abgefasst in deutscher und französischer Sprache, tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von den zuständigen Gremien des CV und der RSA gebilligt wurde.

Der Text wurde vom Allgemeinen Convent der RSA am 18. Mai 2013 anlässlich des Stiftungsfestes genehmigt.

Die 127. C.V. in Braunschweig hat am 31. Mai 2013 dem Text zugestimmt.
Prot. S. 10f / VU S. 20f

Erlanger Ehrenabkommen

Neuer Wortlaut, vom 1. Oktober 1930 ab gültig

Ziel dieses Ehrenabkommens ist, entsprechend dem Erlanger Verbändeabkommen die Geschlossenheit der deutschen Akademiker durch Ausgleich von Ehrenhändeln zwischen Mitgliedern der angeschlossenen Verbände aufrechtzuerhalten.

Geltungsbereich

Stück 1

I. Das "Erlanger Ehrenabkommen" gilt für die studierenden Mitglieder und die Gliederungen der dem Erlanger Verbände- und Ehrenabkommen angeschlossenen Verbände.

II. Es gilt ferner für die Alten Herren derjenigen Verbände und einzelnen Altherrenschaften, die sich dem Erlanger Verbände- und Ehrenabkommen angeschlossen haben.

III. Besondere Ehrenabkommen von Verbänden oder Gruppen bleiben hierdurch unberührt.

Stück 2

Es bleibt im allgemeinen dem Einzelnen überlassen, zu empfinden, ob und inwieweit seine Ehre verletzt ist. Es ist jedoch Pflicht und Recht der Gemeinschaft, niemanden unter sich zu dulden, der leichtfertig die Ehre Anderer verletzt oder nicht alle erforderlichen Schritte zur Wiederherstellung seiner verletzten Ehre tut.

Beauftragte

Stück 3

I. Liegt eine Beleidigung vor oder ist es ungewiß, ob eine solche vorliegt, so muß der Sachverhalt innerhalb von drei Tagen durch einen vom Beleidigten an den Beleidiger zu entsendenden Beauftragten aufgeklärt und festgestellt werden. Außer Ansatz bleiben bei dieser Fristberechnung und bei den sonstigen Fristen dieses Abkommens der Tag der Beleidigung sowie Sonn- und Feiertage, nicht aber die akademischen Ferien.

II. Befragen soll grundsätzlich ein anderer; persönlich darf nur unmittelbar nach gefallener Beleidigung befragt werden (Kartenwechsel). Jeder persönliche Verkehr zwischen Beleidigtem und Beleidiger nach der Befragung ist zu vermeiden. Während und nach der Feststellung der Namen gefallene Beleidigungen (Nachtusch) müssen sofort, spätestens nach Feststellung durch das Ehrengericht zurückgenommen werden.

III. Die Tatsache der Befragung stellt für den Befragten niemals eine Beleidigung dar. Der Befragte muß auf jede bestimmt an ihn gerichtete Frage eine bestimmte, unzweideutige Antwort geben. Jede bei der Befragung wissentlich falsch gemachte Angabe ist strafbar. Bei schriftlicher Befragung ist die Antwort an den Beauftragten zu richten.

IV. Wird nicht innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden der Beleidigung befragt, so ist der Anspruch auf Genugtuung grundsätzlich verwirkt. Trotzdem darf auch in diesem Falle durch den Beleidiger weder das Verlangen auf Genugtuung zurückgewiesen, noch die Ladung vor ein Ehrengericht abgelehnt werden. Ob der Beleidigte noch An-

spruch auf Genugtuung für die vorliegende Beleidigung hat, entscheidet das Ehrengericht.

V. Namensverweigerung bei der Befragung gilt als Verweigerung der Genugtuung, wenn ein Ehrengericht dies ausdrücklich feststellt.

Stück 4

I. Ist der Ehrenhandel durch Befragen des Beleidigers nicht erledigt worden, so hat der Beauftragte des Beleidigten den Beleidiger zu bitten, ebenfalls einen Beauftragten zu benennen. Die weiteren Verhandlungen sind im allgemeinen durch Beauftragte zu führen. Vornehmste Aufgabe der Beauftragten ist es, einen Ausgleich zu finden.

II. Auftreten und Empfang der Beauftragten hat den Pflichten der Höflichkeit zu entsprechen. Beleidigungen von ihnen und gegen sie sind auf Verlangen sofort zurückzunehmen; im Streit- und Zweifelsfalle entscheidet das Ehrengericht.

III. Gelingt den Beauftragten der Ausgleich, so ist der Ehrenhandel damit erledigt.

IV. Wenn der Ausgleich nicht gelingt, erklärt der Beauftragte des Beleidigten, daß der Ausgleichsversuch als gescheitert zu betrachten und daher die Angelegenheit einem Ehrengericht zu übergeben ist.

Ladung vor das Ehrengericht

Stück 5

I. Der Beauftragte des Beleidigten hat den Beleidiger durch dessen Beauftragten binnen drei Tagen zur weiteren Verhandlung der Angelegenheit vor ein Ehrengericht zu laden.

II. Der Beleidigte bestimmt Ort und Zeit für das Ehrengericht.

III. Als Beleidigter ist der zu betrachten, der zuerst beleidigt worden ist.

IV. Gelingt es den Beauftragten nicht, festzustellen, wer als der Beleidigte anzusehen ist, so gilt als Beleidigter im Sinne dieser Vorschrift, wer zuerst befragt hat. Das Ehrengericht kann eine abweichende Feststellung treffen; diese Entscheidung ist endgültig. Die Zusammensetzung des Ehrengerichts ist gegebenenfalls dieser Entscheidung anzupassen.

V. Die Ladung wird mündlich oder, wenn dies nicht möglich, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein überbracht.

VI. Das Ehrengericht soll spätestens innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Ladung zusammentreten.

VII. Ablehnung oder unbegründetes Nichtbefolgen der Ladung vor ein Ehrengericht gilt als Verweigerung der Genugtuung.

Zusammensetzung des Ehrengerichts

Stück 6

I. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus 5 Ehrenrichtern, nämlich dem Vorsitzer, der keinem der beteiligten Verbände angehören darf und Alter Herr oder Inaktiver sein

muß, je 2 Ehrenrichtern beider Parteien und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer. Den Vorsitzer und den Schriftführer bestimmt der Beleidigte.

II. Die Ehrenrichter sollen Inaktive oder Alte Herren sein. Aktive sind vor Beendigung des dritten Aktivsemesters als Ehrenrichter nicht zugelassen.

III. Steht einer der Gegner im Berufsleben oder liegen Familienbeleidigungen vor, so müssen der Vorsitzer und je ein Ehrenrichter beider Parteien Alte Herren sein.

IV. Bei Ehrenhändeln einer Verbindung darf nur ein Ehrenrichter Mitglied der beteiligten Verbindung sein. Das gleiche gilt sinngemäß für Ehrenhändel eines Ortsverbandes oder Verbandes.

Stück 7

I. Bestehen vom Ehrengericht als stichhaltig anerkannte Gründe, die das Erscheinen eines der Gegner für längere Zeit unmöglich machen, so kann das Ehrengericht ihn vom Erscheinen entbinden.

II. Erscheinen eine Partei oder ihre Ehrenrichter nicht rechtzeitig zur Verhandlung, so braucht die andere Partei nicht länger als eine halbe Stunde zu warten. Die Untersuchung der Gründe für die Versäumnisse liegt dem später verhandelnden Ehrengerichte ob; diesem steht das Recht zu, der Verbindung oder dem Verband des säumigen Mitteilung zu machen.

Aufgabe des Ehrengerichts

Stück 8

I. In der Erkenntnis seiner Verantwortung vor den Parteien und der Gemeinschaft ist es die vornehmste Aufgabe des Ehrengerichts, klärend und ausgleichend zu wirken.

II. Das Ehrengericht hat daher einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien anzustreben.

III. Für festgestellte Beleidigungen hat das Ehrengericht dem Beleidigten die entsprechende Genugtuung zu verschaffen.

Stück 9

I. Die Ehrenrichter sind unverletzlich, sie dürfen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

II. Beleidigungen, die im Ehrengericht fallen, müssen sofort zurückgenommen werden.

III. Die Abstimmungen des Ehrengerichts sind mündlich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

Niederschrift des Ehrengerichts

Stück 10

I. Die Niederschrift hat die Namen der Ehrenrichter und der Parteien, Ort und Zeit, Gang und Ergebnis der Verhandlung des Ehrengerichts, insbesondere eine genaue Dar-

stellung des Tatbestandes zu enthalten. Sie ist vor Abschluß der Verhandlung zu verlesen und von den Ehrenrichtern durch Unterschrift zu genehmigen.

II. Vertagt das Ehrengericht seine Verhandlung, so hat der Vorsitzer die Niederschrift zunächst in Verwahrung zu nehmen.

III. Die Niederschrift ist nach Schluß der Verhandlung der Partei des Beleidigten zur Aufbewahrung auszuhändigen.

IV. Vor Abschluß der Verhandlung hat das Ehrengericht zu beschließen und schriftlich festzulegen, ob und inwieweit Stillschweigen zu wahren ist. Diese Verpflichtung gilt für die Parteien nicht den Stellen gegenüber, deren Ehrengerichtsbarkeit sie unterstehen. Diese Stellen sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen gemachten Mitteilungen verpflichtet.

Schriftsätze der Parteien

Stück 11

I. Beide Parteien haben dem Ehrengericht eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts einzureichen. Diese muß die ehrenwörtliche Versicherung enthalten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II. Alle dem Ehrengericht eingereichten Schriftsätze sollen nur den reinen Sachverhalt wiedergeben. Etwaige Zeugen sind namhaft zu machen, beweisdienliche Urkunden sind beizulegen.

III. Enthalten die Schriftsätze oder spätere mündliche Ausführungen Beleidigungen oder unpassende Äußerungen, die über den Rahmen sachlicher Darstellung hinausgehen, so hat das Ehrengericht die Zurücknahme der Beleidigung in angemessener Form anzuordnen.

Zeugen

Stück 12

I. Zeugen sind von den Parteien zu laden. Aussagen von Zeugen, die am Erscheinen verhindert sind, sind schriftlich zur Verhandlung beizubringen.

II. Jedes dieser Ehrenordnung unterstehende Mitglied eines der unterzeichneten Verbände unterliegt dem Zeugniszwang, falls das Ehrengericht die Aussage verlangt.

III. Zeugen werden vor der Aussage auf Ehrenwort verpflichtet, ihre Aussagen nach bestem Wissen und Gewissen zu machen; ihre Aussagen dürfen nicht zum Anlaß eines Ehrenhandels gemacht werden.

Gang der Verhandlung des Ehrengerichts

Stück 13

I. Nach Eröffnung des Ehrengerichts hat der Vorsitzer in Abwesenheit der Parteien die Stücke 2, 8 und 9 dieser Ehrenordnung zu verlesen. Er verpflichtet sodann die Ehrenrichter und sich selbst auf Ehrenwort, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.

II. Er fragt die Parteien, ob sie gegen die Zusammensetzung des Ehrengerichts Einwendungen erheben. Über die Anträge auf Ablehnung von Ehrenrichtern entscheidet das Ehrengericht mit Stimmenmehrheit gesondert in der Reihenfolge der gestellten Anträge. Hierbei darf der Ehrenrichter über den gegen ihn gerichteten Antrag nicht mitstimmen. Wird als Grund der Ablehnung Beteiligung des Ehrenrichters an der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit geltend gemacht, so gilt Stimmengleichheit als Ablehnung vom Ehrengericht; in allen anderen Fällen ist der Antrag auf Ablehnung bei Stimmengleichheit gefallen. Ein Ehrenrichter, dessen Ablehnung vom Ehrengericht als berechtigt anerkannt ist, hat sofort zurückzutreten.

III. Ergibt sich erst während der Verhandlung, daß einer oder mehrere der Ehrenrichter an der Angelegenheit beteiligt sind, so können sie auch dann noch abgelehnt werden.

IV. Der Vorsitzer hat den Parteien die ehrenwörtliche Erklärung abzunehmen, daß sie sich bedingungslos dem Spruche des Ehrengerichts unterwerfen und ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen machen werden.

V. Die Schriftsätze der Parteien sind zunächst in deren Abwesenheit, der von dem Beleidigten eingereichte zuerst, zu verlesen. Sodann haben die Parteien – jede in Abwesenheit der anderen – ihre Angaben über den Tatbestand zu machen. Auf Beschluß des Ehrengerichts oder auf Verlangen einer Partei müssen die Schriftsätze und Angaben des einen Gegners dem anderen zur Kenntnis gegeben werden. Bestehen Unklarheiten oder Widersprüche, so können die beiden Gegner, ebenso die Zeugen, gegenübergestellt werden.

VI. Nach Klarstellung des Sachverhalts hat das Ehrengericht nach eingehender Beratung festzustellen, ob eine Beleidigung vorliegt. Wird diese Frage bejaht, so hat es den Parteien eindringlich Ausgleichsvorschläge zu machen. Werden die Ausgleichsvorschläge von einer Partei abgelehnt, so stellt das Ehrengericht fest, daß der Ehrenhandel durch Ausgleich nicht beigelegt werden konnte.

Stück 14

Entstehen während der Verhandlung Zweifel an der Genugtuungsfähigkeit eines Beteiligten gemäß diesem Abkommen, so hat sich das Ehrengericht bis zum rechtskräftigen Entscheid der für diesen zuständigen Stelle, der unverzüglich die Tatsache de Anzweiflung mitzuteilen ist, zu vertagen. Diese hat ihren Entscheid dem Vorsitzer des Ehrengerichts unverzüglich mitzuteilen.

Befugnisse des Ehrengerichts

Stück 15

I. Das Ehrengericht ist befugt:

1. festzustellen, daß eine Beleidigung nicht vorliegt; diese Feststellung ist endgültig;
2. festzustellen, daß der Streitfall in freier Vereinbarung beider Parteien durch Ausgleich erledigt ist;
3. festzustellen, daß dem Beleidigten durch Abgabe einer vom Ehrengericht festgesetzten Erklärung volle Genugtuung zu geben ist und gegeben wird;

4. festzustellen, daß bei der Schwere der Beleidigung nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ehrenrichter den Parteien die Abgabe oder Annahme einer vom Ehrengericht festgesetzten Erklärung nicht zugemutet werden kann.

In diesem Falle hat das Ehrengericht die Angelegenheit den zuständigen Verbandsstellen des Beleidigers und des Beleidigten zur Veranlassung zu übergeben.

II. Die vom Ehrengericht gemäß I, 3 festgesetzte Erklärung kann bestehen in:

1. Zurücknahme,
2. Zurücknahme mit dem Ausdruck des Bedauerns,
3. in besonders schweren Fällen Abbitte in einer den Sachverhalt und die Verantwortlichkeit der Parteien für die Entstehung des Streitfalles treffenden Form.

III. Die vom Ehrengericht festgesetzten Erklärungen sind in der anderen Partei unverändert auszusprechen. Diese Tatsache ist in die Niederschrift aufzunehmen. Darauf hat der Vorsitzer die Pflicht, in Gegenwart der Parteien festzustellen, daß den Forderungen der Ehre genügt und die Angelegenheit erledigt ist.

Durch Zurücknahme, gegebenenfalls mit Bedauern oder Abbitte, geschieht der Ehre voll Genüge, niemand braucht sich zu scheuen, sie zu fordern, zu leisten und anzunehmen.

IV. Ist die Beleidigung in Anwesenheit anderer Personen gefallen, so muß der Beleidiger diesen auf Verlangen des Beleidigten nach Festsetzung des Ehrengerichts von dieser ehrengerichtlichen Entscheidung innerhalb drei Tagen Mitteilung machen.

V. Bei öffentlichen Beleidigungen hat das Ehrengericht Art und Inhalt der Mitteilung an die Öffentlichkeit festzusetzen.

VI. Bei schriftlichen Beleidigungen kann das Ehrengericht auf Abgabe einer schriftlichen Erklärung erkennen.

VII. Ergibt sich bei Feststellung des Sachverhalts, daß die Veranlassung zu dem Ehrenhandel auf unbegründete, mutwillige oder leichtfertige Herausforderung oder auf schwere Trunkenheit zurückzuführen ist, so soll das Ehrengericht auf Abbitte erkennen.

Tätigkeit der Verbände

Stück 16

I. Die Verbände machen über strafbare Handlungen, die im Verfahren vor dem Ehrengericht festgestellt werden, dem allgemeinen studentischen Ehrenrat und den akademischen Behörden keine Mitteilung.

II. Die Verbände verpflichten sich dagegen, unzulässige Handlungen, vor allem Tatbeleidigungen jeder Art und Beschimpfungen, die den Vorwurf der Feigheit oder sonst einer ehrlosen Handlung enthalten, durch die zuständige Verbands- oder Verbindungs-Stelle zu verfolgen. Das Ehrengericht hat zu diesem Zweck bei Feststellung solcher Handlungen dem betreffenden Verband Mitteilung zu machen. Es wird erwartet, daß die Tatsache der erfolgten Bestrafung den beteiligten Stellen mitgeteilt wird.

Verrufe

Stück 17

Verrufe im Bereich dieses Abkommens sind ausgeschlossen.

Ausdehnung des Ehrenabkommens

Stück 18

Das Abkommen kann auf Antrag auf einzelne Verbindungen oder sonstige örtliche Zusammenschlüsse durch einstimmigen Beschluß der diesem Abkommen unterstehenden Verbindungen an einem Hochschulort ausgedehnt werden.

Teil III: Mitgliedschaften

Stand: 18. September 2020

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen ist der Zusammenschluss von Vereinigungen des gemeinschaftlichen Apostolats, die vielfältige Formen der Organisation und der Arbeit entwickelt haben. In Deutschland haben die im 19. Jahrhundert im Umfeld der bürgerlichen Freiheitsbewegung entstandenen katholischen Verbände dem deutschen Katholizismus eine historisch unverwechselbare Gestalt gegeben. Ihr Zusammenschluss war der Vorläufer des heutigen Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Katholische Verbände haben in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung im Sinne der Kirche die Aufgabe der Mitgestaltung der Gesellschaft übernommen und wesentlichen Anteil daran, dass christliche Vorstellungen von der Ordnung und dem Auftrag von Staat und Gesellschaft politisches Handeln prägen.

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen wurzelt in dieser Tradition des deutschen Katholizismus und sieht gegenwärtig und zukünftig in dem eigenverantwortlichen Handeln in der Gesellschaft ein Wesensmerkmal des gemeinschaftlichen Apostolats.

§ 1 Die Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands ist ein Zusammenschluss von katholischen Verbänden, Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, Säkularinstituten sowie Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien, die auf überdiözesaner Ebene tätig sind.

(2) Organisationen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) katholische Verbände als katholische Vereinigungen von Mitgliedern und/ oder Gruppen, die aus ihrem christlichen Glauben das Leben in der Gemeinschaft pflegen, die gemeinsame Bildung fördern, sich zum Handeln in Kirche und Gesellschaft befähigen und sich zu gemeinsamen Aktionen zusammenfinden;

b) Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen als katholische Zusammenschlüsse, die in der Regel von einem Gründercharisma ausgehend Menschen zu einem persönlichen Glauben befähigen und anstreben, von kleinen Zellen aus mitten in der Welt ein Lebenszeugnis zu ermöglichen;

c) Aktionen, Sachverbände, Berufsverbände und sonstige Zusammenschlüsse als katholische Organisationen, die durch ihre Institutionen, Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmte Aufgaben im Rahmen der Sendung der Kirche wahrnehmen.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ist die Anerkennung als katholische Organisation im Sinne des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 1969 in der Fassung vom 12. März 1981 oder die Wahrnehmung eines kirchlichen Auftrages bzw. die Erfüllung der Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen

Vereinigungen gemäß dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1993.

(4) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen können katholische Verbände, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Säkularinstitute werden, die auf Bundesebene tätig sind, indem sie durch ihre Untergliederungen in wenigstens sieben Diözesen vertreten sind.

(5) Aktionen, Sachverbände und Berufsverbände können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, wenn sie im Rahmen der Sendung der Kirche bestimmte Aufgaben auf Bundesebene im kirchlichen Auftrag wahrnehmen. Sonstige Zusammenschlüsse können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, wenn sie im Rahmen der Sendung der Kirche bestimmte Aufgaben auf Bundesebene wahrnehmen und die Mitgliedschaft vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt wird.

(6) Katholische Organisationen, die sich zu Dachorganisationen zusammengeschlossen haben, können sowohl als solche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen als auch unmittelbar Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, soweit sie die Voraussetzungen des Abs. 3 und der Abs. 4 oder 5 erfüllen.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht insbesondere darin:

a) über gemeinsame Aufgaben der katholischen Organisationen in Kirche, Staat und Gesellschaft zu beraten und gemeinsame Interessen zu vertreten,
b) gemeinsame Aktionen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu beschließen,
c) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch der katholischen Organisationen zu fördern, die Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft über die Arbeit des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu informieren und für die Arbeit des Zentralkomitees Anregungen zu geben,
d) leitende Persönlichkeiten aus den Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken für jeweils vier Jahre zu entsenden und deren Zusammenarbeit im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu fördern.

§ 3 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

die Delegiertenversammlung,
der Vorstand.

§ 4 Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Delegiertenversammlung, die in besonderer Weise das gegenseitige Kennenlernen und die Zusammenarbeit fördert. Die Arbeit der Delegiertenversammlung knüpft an die Interessen und Initiativen der katholischen Organisationen an.

(2) Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2,

b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
c) die Wahl des Vorstandes,
d) die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstandes für die Festlegung eines Delegiertenschlüssels, bei dem sowohl die Stärke als auch die Bedeutung der jeweiligen Mitgliedsorganisation berücksichtigt werden soll, wobei jede Mitgliedsorganisation mit mindestens einem Delegierten zu berücksichtigen ist. Eine Mitglieds-organisation, die an zwei aufeinanderfolgenden Delegiertenversammlungen ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen und sich auch nicht an der Arbeit der Delegiertenversammlung beteiligt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Delegiertenschlüssel gestrichen werden.

§ 5 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung gehören die Delegierten der katholischen Organisationen und die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft an. Die gemischtgeschlechtlich zusammengesetzten Organisationen mit mehreren Delegierten sollen ihre Delegationen in der Delegiertenversammlung geschlechtsparitätisch besetzen.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und der Rektor des Zentralkomitees sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen teil.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft können Gäste zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Wenn es die Lage erfordert, kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsorganisationen auch zu anderer Zeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel öffentlich.

(2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum vorgesehenen Ende der Delegiertenversammlung erhalten.

(3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. Sie bzw. er kann die Leitung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter übertragen. Sie bzw. er beruft die Delegiertenversammlung spätestens drei Monate vor dem Tag der Eröffnung schriftlich ein. Mit der Einberufung ist den Mitgliedsorganisationen die Zahl der von ihnen zu benennenden Delegierten mitzuteilen.

(4) Zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung erhalten die Delegierten die vorgesehene Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen.

(5) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Delegiertenversammlung Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

(6) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung vor. Rechtzeitig eingebrachte Anträge an die Delegiertenversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(7) Dringlichkeitsanträge können nach Ablauf der Frist eingebracht werden, wenn die Dringlichkeit in der Sache selbst begründet ist. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

(8) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(9) Die bzw. der amtierende Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt zwischen den Delegiertenversammlungen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands wahr.

(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, er bereitet die Delegiertenversammlung organisatorisch vor; er schlägt der Delegiertenversammlung die Tagesordnung vor und prüft die Anträge auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft.

(3) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung den Delegiertenschlüssel zur Beschlussfassung vor.

(4) Der Vorstand lädt die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Organisationen im Zentralkomitee regelmäßig zu Konferenzen ein. In diesen Konferenzen bestimmen die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Organisationen im Zentralkomitee ihre Zusammenarbeit, beraten mit dem Vorstand die Vorbereitung der nächsten Delegiertenversammlung und besprechen weitere, die katholischen Organisationen betreffende Fragen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Die Delegiertenversammlung wählt für vier Jahre den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft, der aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Jede Mitgliedsorganisation kann Vorschläge für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der acht weiteren Vorstandsmitglieder machen.

(3) Jede Mitgliedsorganisation kann nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein. Sind mehrere Personen einer Mitgliedsorganisation zur Wahl für den Vorstand vorgeschlagen, so teilt die entsprechende Mitgliedsorganisation der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen mit, welche Person kandidieren soll. Bei der Wahl des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen gem. § 1 Abs. 2 angemessen berücksichtigt werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig auf diese Frist hinzuweisen. Die Vorschläge werden in Wahllisten zusammengefasst, die der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

(4) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf

sich vereinigt. Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist einmal möglich. Die acht weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die acht Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als acht oder weniger als fünf Namen angekreuzt sind. Haben bei der Wahl mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und können diese nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl in den Vorstand gewählt werden, so entscheidet eine Stichwahl.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger berufen.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Generalsekretariat des Zentralkomitees wahrgenommen.

(2) Das Generalsekretariat veranlaßt die Anfertigung einer Niederschrift über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, deren sachliche Richtigkeit von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 10 Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme einer katholischen Organisation in die Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft macht der Delegiertenversammlung hierfür einen Vorschlag. Sonstige Zusammenschlüsse können nur Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllen und die Mitgliedschaft vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt wird. Beantragt ein sonstiger Zusammenschluss die Mitgliedschaft und lehnt der Vorstand es ab, den hierfür erforderlichen Antrag zu stellen, so ist dies in der nächsten Delegiertenversammlung zu begründen.

§ 11 Wahl von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

(1) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bis spätestens zwei Monate vor der Eröffnung der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, welche Persönlichkeiten sie für die Wahl in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken benennt. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig auf diese Frist hinzuweisen.

(2) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erstellt als Wahlkommission aufgrund dieser Vorschläge bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung drei Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die drei Mitgliedsgruppen gem. § 1 Abs. 2, die er um eigene Vorschläge ergänzen kann.

(3) Gegen den Willen des Vorstandes oder des entsprechenden Organs einer Mitgliedsorganisation können Persönlichkeiten der betreffenden Organisation nicht vorgeschlagen werden.

(4) Die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten werden den Delegierten zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugesandt.

(5) Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sollen Frauen und Männer im gleichen Maße berücksichtigt werden.

(6) Gewählt sind die Persönlichkeiten, die im Rahmen der im Statut des Zentralkomitees festgelegten Zahl für die jeweiligen Mitgliedsgruppen die meisten Stimmen erhalten. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm nicht wenigstens zwei Drittel der zu Wählenden oder mehr Namen angekreuzt sind, als Personen für die jeweilige Mitgliedsgruppe zu wählen sind.

(7) Haben mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und können nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl für die jeweilige Mitgliedsgruppe in das Zentralkomitee entsandt werden, so findet eine Stichwahl statt.

(8) Verzichtet eine Persönlichkeit zwischen den Delegiertenversammlungen auf eine Mitgliedschaft im Zentralkomitee, so wählt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft auf Vorschlag der betreffenden Organisation eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 12 Geltung

Diese Ordnung ist am 4. September 1968 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft getreten. Sie wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 13. September 1978, am 1. September 1982 und am 26. September 1992 geändert. Diese Fassung tritt mit der Delegiertenversammlung vom 25. November 1995 in Kraft. Sie kann durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Delegierten geändert werden. Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel in seiner jeweils gültigen Fassung.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 25. November 1995

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 19. Juni 2010

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e.V.

I.: Name, Zielsetzungen, Aufgaben

§ 1

1 Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e.V.“.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

1 Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e.V. ist ein Zusammenschluss katholischer Studentenvereinigungen in Deutschland. Als Arbeitsgemeinschaft wahrt sie die Selbständigkeit ihrer Mitglieder.

2 Der Zweck der AGV ist die gemeinnützige Förderung und Pflege der Belange der in katholischen Studentenvereinigungen zusammengeschlossenen Studenten.

3 Insofern verfolgt die AGV das Ziel, gemeinsame Anliegen ihrer Mitgliedsverbände im Rahmen der Grundsätze der beteiligten Vereinigungen einheitlich zu vertreten und die Beziehungen zueinander zur Förderung und Stärkung des katholischen akademischen Lebens in Deutschland wirkungsvoll und dauerhaft zu gestalten. Aus christlicher Verantwortung für Kirche, Staat und Gesellschaft strebt die AGV insbesondere an,

- christliche Grundwerte und Belange im akademischen Bereich zu verwirklichen und zu verteidigen;
- gemeinsame Anliegen katholischer Studenten im öffentlichen Leben zu verwirklichen und zu verteidigen;
- Aufgaben der Kirche durch Mitwirkung im Laienapostolat zu fördern und zu erfüllen.

4 Im Rahmen dieser Ziele will die AGV ihre Mitgliedsverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Dem dienen insbesondere

- gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Information;

- Betreuung der Mitgliedsverbände durch sachliche Hilfestellung;
- Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Gliederungen der Mitglieder;
- Vertretung gemeinsamer Belange nach außen.

II.: Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder der AGV sind die studentischen Gliederungen von:

1. Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV),
2. Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (KV),
3. Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine Unitas (UV),
4. Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften (RKDB),
5. Technischer Cartellverband – Verband katholischer farbentragender Studentenvereinigungen an den Fach- und Gesamthochschulen Deutschlands (TCV) sowie
6. Hochschulring der Ackermann Gemeinde (HAG),
7. Overseas Students Coordination (OSCO).

2 Weitere Organisationen katholischer Studenten auf Bundesebene, die den Zielen der AGV zu dienen bereit sind, können auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der AGV aufgenommen werden.

§ 5

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Ausschluss.

2 Der Austritt kann nur bis 30. Juni eines Jahres schriftlich mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Nicht erfüllte Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt und können fortbestehen. Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei Ansprüche gegenüber der AGV und ihrem Vereinsvermögen zu.

3 Ein Mitglied ist, nachdem ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der Mitglieder-Versammlung (MV) gegeben worden ist, ausgeschlossen,

1. wenn eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der AGV den nachträglichen Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen feststellt,
2. wenn ein Verband an der MV der AGV über einen ununterbrochenen Zeitraum von 24 Monaten ohne hinreichende Gründe nicht teilnimmt und die MV mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der AGV daraufhin den Ausschluss beschließt (das Mitglied ist vier Wochen vor Fristablauf in geeigneter Weise auf den Ausschluss hinzuweisen),
3. wenn eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der AGV feststellt, dass ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der AGV verstoßen hat (eine Wiederaufnahme ist nur mit der gleichen Mehrheit möglich).

§ 6

Die Mitgliedsrechte eines Verbandes ruhen bis zu seiner Wiederteilnahme, wenn er ununterbrochen in einem Zeitraum von 12 Monaten nicht an den Mitglieder-Versammlungen teilgenommen hat.

§ 7

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitglieder-Versammlung festgestellt.

III.: Organe

Organe der AGV sind

§ 8

1. die Mitglieder-Versammlung (MV),
2. der Vorstand.

IV.: Mitglieder-Versammlung (MV)

§ 9

1 Stimmberechtigte Mitglieder der MV sind je ein Vertreter der Mitgliedsverbände der AGV. Stimmdelegation von Verband zu Verband ist unzulässig.

2 Die MV ist verantwortlich für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der AGV.

3 Insbesondere ist sie, unübertragbar, zuständig für:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Festlegung des Beitrages
3. Beratung und Beschluss über den Haushaltsplan
4. Feststellung Jahresrechnung
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über gemeinsame Resolutionen
7. Änderung von Satzung und Geschäftsordnung
8. Auflösung der AGV

4 Die MV ist nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die MV.

5 Eine MV findet mindestens einmal im Semester statt.

6 Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels) unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.

7 Die MV ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der AGV vertreten ist.

8 Ist eine MV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ordnungsgemäß zu einer MV mit gleicher Tagesordnung erneut zu laden. Diese MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbände beschlussfähig.

9 Eine außerordentliche MV ist innerhalb der satzungsgemäßen Frist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder der AGV dies unter Angabe der Gründe verlangt.

10 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit der relativen Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder der AGV, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

Bei Gleichheit der pro und contra abgegebenen Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

11 Über die Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und der nächsten Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Für die ordnungsgemäße Protokollführung ist der Vorsitzende des Vorstandes verantwortlich.

§ 10

Personaldebatten und Wahlen sind nicht öffentlich.

V.: Vorstand

§ 11

1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

2 Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 II BGB.

3 Der Vorstand leitet die AGV im Rahmen der Satzung.

4 Der Vorsitzende ist für ein geordnetes Haushalts- und Rechnungswesen verantwortlich.

5 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der AGV.

6 Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.

§ 12

Bei Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ehrenvorsitzende nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.

§ 13

1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Finden die Wahlen zu einem anderen Zeitpunkt statt, so enden die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder mit Ablauf des Geschäftsjahres.

3 Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder der AGV erreicht. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder der AGV.

Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten um ein zu besetzendes Amt, so scheidet nach jedem Wahlgang der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit verbleiben beide Kandidaten in der Abstimmung.

4 Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist während der Amtszeit nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum zulässig.

5 Eine Wiederwahl ist in der bisherigen Funktion einmal zulässig.

6 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen nicht dem gleichen Mitgliedsverband der AGV angehören.

7 Der Vorsitzende sollte einem anderen Mitglied der AGV angehören als sein Vorgänger.

8 Der amtierende Vorstand hat nach erfolgter Wahl seine Nachfolger in die Geschäfte einzuarbeiten und eine ordnungsgemäße Übergabe zum Beginn des neuen Geschäftsjahres sicherzustellen.

§ 14

1 Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Vorstandsmitglieder einzeln zu entlasten.

Hierzu legt der Vorstand einen schriftlichen Bericht über das Geschäftsjahr vor.

2 Für die Entlastung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder der AGV erforderlich.

3 Ein nicht entlastetes Vorstandsmitglied kann nicht erneut in den Vorstand gewählt werden.

Ist es bereits gewählt, so hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen.

VII.: Satzungsänderung, Vereinsauflösung

§ 15

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der AGV bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der AGV. Entsprechende Anträge sind mit der Einladung zur MV zuzustellen.

§ 16

Die Satzung sowie zukünftige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 17

1 Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, falls keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

2 Bei Auflösung der AGV oder bei Änderung ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Nachfolgeorganisation der „Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e.V.“ oder an eine gemeinnützige, möglichst studentische Organisation im Bereich der katholischen Kirche.

VIII.: Inkrafttreten

§ 18

Diese Satzung, beschlossen auf der Mitglieder-Versammlung am 16. Dezember 1989, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, den 11. November 1991

Auf Antrag des Vorortspräsidiums bestätigte der Studententag bei einer Reihe von Enthaltungen und Gegenstimmen den Beitritt des CV zur AGV (Arbeitsgemeinschaft der katholischen Studentenverbände), der vom Vorort Wf bereits vorgenommen worden war.

Stud.Tag Bonn 1975 / Prot. S. 1

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die „Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde e.V." führt sich zurück auf die am 16. Februar 1922 in Göttingen gegründete und 1939 vereinsrechtlich gelöschte „Hochschulkundliche Vereinigung. Gesellschaft von Freunden und Förderern der Hochschulkunde und des Hochschularchivs der Deutschen Studentenschaft".

2. Am 26. November 1955 wurde in Frankfurt am Main diese Gesellschaft als „Hochschulkundliche Vereinigung: Gesellschaft zur Förderung der Deutschen Hochschulkunde" (mit Sitz in Würzburg) wiederbegründet und beim Amtsgericht Würzburg am 3. März 1956 eingetragen.

3. In der Mitgliederversammlung vom 26. September 1970 wurde eine Namensänderung beschlossen und der Verein als „Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde" (DGfH) am 22. Dezember 1970 unter der Nummer VR 122 beim Amtsgericht in Würzburg als rechtsfähiger Verein eingetragen.

4. Sitz des Vereins ist Würzburg.

5. Das Geschäftsjahr der DGfH ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck der DGfH ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur mit dem Ziel, zur vertieften Kenntnis der Hochschulkunde beizutragen und der ihr gewidmeten Forschung Anregungen zu geben.

2. Der Zweck der DGfH wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) Unterhaltung und Fortführung einer wissenschaftlichen Bibliothek, die dem Leihverkehr der Universitätsbibliothek angeschlossen ist, sowie Nutzbarmachung der Bestände für Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit,

   b) Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen zur Hochschulkunde. Bearbeitung wissenschaftlicher Projekte zur Hochschulkunde,

   c) Veranstaltung von Ausstellungen aus Beständen des von der DGfH als Trägerin eingerichteten Instituts für Hochschulkunde (vgl. § 4), auch im Zusammenwirken mit der Universitätsbibliothek Würzburg,

   d) Wissenschaftliche Seminar- und Vortragsveranstaltungen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Die DGfH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Die DGfH ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel der DGfH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der DGfH. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGfH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen.

§ 4: Rechtsträgerschaft für das IfH

1. Die DGfH unterhält in Würzburg das Institut für Hochschulkunde – nachfolgend IfH genannt –, das über umfangreiche bibliothekarische, graphische und museale Sammlungen zur Universitäts- und Studentengeschichte verfügt.

2. Die DGfH ist Rechtsträgerin des rechtlich unselbständigen, aber organisatorisch verselbständigten Instituts für Hochschulkunde (IfH). Das IfH wurde im Jahr 2006 zum „Institut für Hochschulkunde an der Universität Würzburg“ gemäß Artikel 129 Absatz 5 BayHSchG vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhoben.

3. Die DGfH hat neben den eigenen Beständen auch die Büchereien, Graphiken und sonstigen hochschulkundlichen Materialien, die von den jeweiligen Eigentümern vertraglich überlassen sind, im Rahmen der einzelnen Verträge treuhänderisch zu verwahren und zu pflegen, um sie der wissenschaftlichen Bearbeitung zu erhalten und zugänglich zu machen.

4. Im Interesse wissenschaftlicher Bearbeitung fördert die Gesellschaft eine Zusammenführung gleichartiger Bestände im IfH.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft der DGfH

1. Mitglied der DGfH kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch den Tod des Mitglieds, durch Auflösung der Personengesellschaft oder der juristischen Person,
   b) durch Austritt,
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
   d) durch Ausschluss aus der DGfH

2. Der Austritt aus der DGfH (§ 6. 1 b) setzt eine an den Vorstand der DGfH gerichtete schriftliche Erklärung voraus. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 6. 1 c), wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung und angedrohter Streichung die Mitgliedsbeiträge nicht vollständig entrichtet hat. Die Streichung ist erst zulässig, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit darin angedrohter Streichung von der Mitgliederliste drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht vollständig ausgeglichen ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem

Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Fälligkeit der rückständigen Beitragszahlungen wird dadurch nicht berührt.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen der DGfH verstößt, ihr einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, mit Dreiviertelmehrheit aus der DGfH ausschließen (§ 6. 1 d). Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und mit Wahrung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorsitzer zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu geben.

5. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen; die Beschwerde ist gleichzeitig schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern der DGfH werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten.

2. An einer Hochschule immatrikulierte Studenten zahlen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreien.

§ 8: Organe der DGfH

1. Organe der DGfH sind:

   a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
   b) der Vorstand (§ 10)

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die DGfH tätig; im Übrigen gilt § 3, Absatz 3, Satz 4.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel in Würzburg statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
   b) Entgegennahme der und Aussprache über die Berichte des

- Vorsitzers,
- des Schatzmeisters,
- der beiden Kassenprüfer,
- des Wissenschaftlichen Leiters des IfH.

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes – soweit erforderlich,
d) Wahl zweier Kassenprüfer – soweit erforderlich,
e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
f) Entlastung des Vorstandes,
g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
h) Bestellung des Wissenschaftlichen Leiters des IfH.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer jeweils für drei Jahre. Sie beschließt über eingereichte Anträge und über die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit dem nächstfolgenden Jahresbericht zu übersenden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DGfH dies erfordert oder wenn dies mindestens ein Zehntel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

a) Der Vorsitzer ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes oder nach Eingang des Antrags der Mitglieder mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10: Vorstand

1. Der gewählte Vorstand besteht aus vier Personen: dem Vorsitzer, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.
b) Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Zum Vorstand gehören auch der Wissenschaftliche Leiter des IfH (§ 13) und gegebenenfalls ein von der Universität benannter Beauftragter.

3. Die Universität Würzburg ist berechtigt, einen Beauftragten zu benennen; dieser hat ebenso wie der Wissenschaftliche Leiter des IfH entsprechend § 10.2 Sitz und Stimme im Vorstand der DGfH.

4. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

1. Gesetzlicher Vertreter der DGfH im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

2. Der Vorstand fasst die maßgeblichen Beschlüsse, sofern sie nicht nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Leitung der laufenden Geschäfte der DGfH
   b) Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
   c) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit

3. Dem Vorstand bleibt nachgelassen, wegen der ihm und dem Verein obliegenden Aufgaben nach billigem Ermessen Dienstleistungsverträge abzuschließen.

§ 12: Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die DGfH eines Wissenschaftlichen Beirates und der Leitung des IfH.

2. Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Leiters des IfH (§ 13) bestellt der Vorstand der DGfH im Benehmen mit der Universität einen ehrenamtlich tätigen Wissenschaftlichen Beirat des IfH, der den Leiter des IfH in seiner Arbeit insbesondere im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele unterstützt.

3. In den Wissenschaftlichen Beirat sollen Inhaber fachnaher Professuren der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, vorrangig der Kunstgeschichte, der Geschichtswissenschaft und der Volkskunde bestellt werden.

4. Der Leiter der Universitätsbibliothek Würzburg ist Mitglied des Beirates.

5. Der Wissenschaftliche Leiter des IfH (§ 13) führt als stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz im Beirat.

6. Die Mitglieder des Vorstandes der DGfH sind berechtigt, an den Beratungen des Beirates teilzunehmen.
Der Kustos des IfH soll zu den Beratungen des Beirates hinzugezogen werden.

§ 13 Wissenschaftlicher Leiter des IfH

1. Dem IfH steht ein ehrenamtlich tätiger Wissenschaftlicher Leiter vor:

   a) Er führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die wissenschaftliche Arbeit nach Maßgabe der Verträge und der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane.
   b) Er ist einem ordentlichen Mitglied der DGfH gleichzustellen, wenn er nicht bereits persönlich Mitglied ist.

2. Die Bestellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Kustos und als Stellvertreter des Wissenschaftlichen Leiters des IfH und eventueller weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter regelt der Vorstand.

§ 14: Ehrungen

1. Aufgrund besonderer Verdienste um die DGfH können nach Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzer natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 15: Mehrheiten

1. Die Organe der DGfH beschließen und wählen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

3. Die Auflösung der DGfH kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens einen Monat vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4 Kommt in den vorstehenden Fällen (2) und (3) die jeweils erforderliche Mehrheit nicht zustande, kann innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der entsprechend Absatz 3 geladen werden muss. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.

6. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16: Auflösung der Gesellschaft

1. Wird die DGfH aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft oder auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

2. Bei Auflösung der DGfH oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der DGfH fällt das Vermögen der DGfH der Universität Würzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 17: Begriffsbestimmungen

1. „Universität“ in dieser Satzung meint immer die Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

2. Die in der Satzung verwendeten maskulinen Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in ihrer femininen Form.

§ 18: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. November 2008 in Würzburg beschlossen und zuletzt am 20. Juli 2013 und am 14. August 2014 geändert.

Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes,
Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.

Präambel

Das Deutsche Jugendherbergswerk bietet seinen Gästen aus aller Welt in Jugendherbergen Möglichkeiten der Begegnung und des Kennenlernens und dient so dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander von Menschen und Völkern. Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes sind der Hauptverband und die Landesverbände, die in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Gemeinsames Ziel ist die Förderung und Fortentwicklung der und die Wahrung der Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes.

Mit dieser Zielsetzung gibt sich der Hauptverband die nachfolgende Satzung. In ihr werden der Hauptverband und die Landesverbände in ihrer Gesamtheit als Deutsches Jugendherbergswerk bezeichnet.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: „Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und unterhält daneben in Berlin ein Büro.

§ 3 Rechtsform und Registereintragung

Der Verein ist ein rechtsfähiger Idealverein und im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 5 genannten gemeinnützigen Zwecke gemäß den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwekke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein darf unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften seine Mittel teilweise den Landesverbänden zur Verwendung für die in § 5 genannten Zwecke zuwenden.

(5) Der Verein darf nach der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung Rücklagen bilden, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung von Rücklagen besondere Ziel und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 5 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

§ 6 Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Verein ist vor allem für junge Menschen aus aller Welt tätig, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei und dient dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander der Völker.

(2) Zur Verwirklichung seines Zweckes fördert er insbesondere:

1. Die Einrichtung und Führung von Jugendherbergen für junge Menschen.
2. Die Begegnung junger Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen, ihre Verbindung zur Natur, ihr Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen.
3. Eine Nachhaltigkeit bei Bau, Einrichtung, Bewirtschaftung und Programmangeboten von Jugendherbergen.
4. Erholungsaufenthalte, Ferien- und Bildungsreisen für junge Menschen und Familien, damit sie das eigene Land und fremde Länder und Völker kennen lernen und lernen, auf Menschen fremder Landschaften und Kulturen Rücksicht zu nehmen und sie zu verstehen.
5. Schulwandern, Schulfahrten und Schullandheimaufenthalte in den Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes.
6. Die Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und von Verantwortlichen für die schulische, außerschulische und berufliche Bildung junger Menschen durch Angebote eigener Lehrgänge und Seminare sowie durch Bereitstellung seiner Häuser für die Durchführung entsprechender Angebote Dritter.

§ 7 Verhältnis von Hauptverband und Landesverbänden

(1) Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes sind der Hauptverband und die Landesverbände.

(2) Hauptverband und Landesverbände arbeiten zur Verwirklichung der Ziele des Deutschen Jugendherbergswerkes partnerschaftlich zusammen. Dazu erteilen sie sich gegenseitig Auskunft und leisten einander Hilfe. Sie sind verpflichtet, die Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes und sein Ansehen zu wahren.

(3) Der Hauptverband hat die Verpflichtung, im Rahmen dieser Satzung für die zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes erforderliche Einheit Sorge zu tragen.

(4) Die Landesverbände sind selbstständige, gemeinnützige Vereine und erfüllen in ihrem Bereich alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Hauptverband zugewiesen sind.

(5) Die Satzungen der Landesverbände dürfen in ihren Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie müssen die zur Wahrung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes erforderlichen Regelungen übereinstimmend mit dieser Satzung treffen.

(6) Die Landesverbände teilen Satzungsänderungen und die Zusammensetzung ihrer Führungsgremien dem Hauptverband mit.

(7) Die Landesverbände legen dem Hauptverband für das abgelaufene Jahr ihren Jahresabschluss mit dem Lagebericht und für das kommende Jahr ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan vor. Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zu erstellen und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Angehörige der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen.

II. Aufgaben, Mitglieder und Finanzierung

§ 8 Aufgaben des Hauptverbandes

(1) Der Hauptverband erfüllt folgende Aufgaben:

1. Er ist zuständig für die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Jugendherbergsidee und befasst sich im Rahmen seines Vereinszwecks mit Grundsatzfragen der Jugendpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.
2. Er fördert die Verwirklichung des Vereinszweckes durch nationale und internationale Begegnungen junger Menschen.
3. Er vertritt das Deutsche Jugendherbergswerk auf der Bundesebene sowie im Ausland gegenüber internationalen Jugendherbergsverbänden und anderen internationalen Organisationen.
4. Er arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleichgerichtete Ziele auf der Bundesebene und/oder im Ausland verfolgen.
5. Er ist zuständig für das Marketing des Deutschen Jugendherbergswerkes auf der Bundesebene und im Ausland. Er ist Herausgeber eines einheitlichen Jugendherbergsverzeichnisses, einer einheitlichen Mitgliederzeitschrift für die Mitglieder der Landesverbände sowie sonstiger regelmäßiger Mitgliederinformationen durch alle Medien.
6 Er ist zuständig für den bundesweiten Internet-Auftritt des Deutschen Jugendherbergswerkes und die damit verbundenen Internet-Domains sowie für ein gemeinsames Intranet innerhalb des Deutschen Jugendherbergswerkes.
7. Er ist Inhaber der Wort-Bild-Marke, die beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 2044247 eingetragen ist, und weiterer beim Patentamt eingetragener Marken. Er ist zuständig für die Wahrung und Weiterentwicklung der Markenrechte des Deutschen Jugendherbergswerkes.
8. Er ist für das Deutsche Jugendherbergswerk die zentrale Beratungs- und Verwaltungsstelle für Freiwilligendienste und die Durchführung der pädagogischen Begleitseminare.

9. Er ist Träger der Akademie des Deutschen Jugendherbergswerkes und sichert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverbände und des Hauptverbandes. Er gewährleistet die Grundausbildung der Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Entwicklung ist er zuständig für die Qualität der vom Hauptverband definierten Profile von Jugendherbergen. Mit innovativen Modellprojekten unterstützt er diese Entwicklung.
10. Er verwaltet die Mitgliederbestände der Landesverbände und ist berechtigt, diese unter Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes mit deren jeweiliger Zustimmung in Print- und Online-Medien zu nutzen.
11. Er setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
12. Er fördert die Verbesserung der organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Deutschen Jugendherbergswerkes.
13. Er regelt die Rahmenbedingungen und gibt Empfehlungen für die Benutzungsbedingungen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Jugendherbergen und die Hausordnung für Jugendherbergen.
14. Er fördert den Bau von Jugendherbergen durch die Landesverbände.
15. Er kann zur Wahrung der Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes im Sinne von § 7 Abs. 2 Richtlinien erlassen. Diese sind für die Landesverbände hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Richtlinien können auf folgenden Gebieten erlassen werden:
    a) Prüfung des Jahresabschlusses der Landesverbände und Aufstellung einer Verbandsstatistik.
    b) Bau und Einrichtung von Jugendherbergen.
    c) Qualitätskonzepte und Standards für bundesweite Jugendherbergsprofile.

Weitere Richtlinien können auf Gebieten erlassen werden, die einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen.
16 Er kann zur Erfüllung seines Vereinszwecks Empfehlungen erlassen.
17. Er erstellt einen Nachhaltigkeitsbericht für das Deutsche Jugendherbergswerk.

(2) Die Struktur des Grundgehalts, das 13. Monatsgehalt, das Urlaubsgeld sowie die vermögenswirksamen Leistungen für Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter werden vom Sozialausschuss verbindlich festgelegt, der auch über der en Anpassung entscheidet. Für Landesverbände, bei denen eine Mitarbeitervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz besteht, sind die Festlegungen und die Entscheidungen des Sozialausschusses nicht verbindlich.

§ 9 Mitglieder

(1) Geborene Mitglieder sind die Landesverbände.

(2) Körperschaftliche Mitglieder können Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Organisationen werden, die auf Bundesebene oder im Bereich von mindestens vier Bundesländern tätig sind und deren Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen.

(3) Der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. ist Mitglied des Hauptverbandes.

(4) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ernannt werden.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, berufen werden.

(6) Das Recht der Landesverbände, körperschaftliche Mitglieder und Einzelpersonen als Mitglieder aufzunehmen, bleibt unberührt. Wenn Landesverbände Vereine und Verbände aufnehmen wollen, die nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, und Zweifel daran bestehen, ob deren Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen, ist die Zustimmung des Hauptverbandes einzuholen.

§ 10 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Mitgliedschaft nach § 9 Abs. 2 sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, der schriftlich beschieden wird.

(2) Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt von Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu bezahlen.

(4) Mitglieder nach § 9 Abs. 2 bis 5 können ausgeschlossen werden:

- wenn diese mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind,
- bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Deutschen Jugendherbergswerks,
- bei unehrenhaftem Verhalten, indem diese als persönliche Mitglieder selbst oder als körperschaftliche Mitglieder durch deren Repräsentanten bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe
    - in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzen
    - sowie auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigen.

(5) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden, über den schriftlich entschieden wird. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen

das Mitglied auf bis zur Beendigung dessen Mitgliedschaft entstandene, jedoch von diesem noch nicht gezahlte Beiträge.

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ausgaben durch folgende Geldeinnahmen:

1. Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse Dritter.
2. Sonstige Einnahmen.
3. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Landesverbänden erhoben, die unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Landesverbände festgesetzt wird.

(2) Mitglieder nach § 9 Abs. 2 zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der auf Selbsteinschätzung beruht. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben.

§ 12 Finanzwirtschaft

(1) Der Verein stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in dem der Gesamtbetrag aller Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzustellen ist. Bei erheblichen Abweichungen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite ist der Wirtschaftsplan anzupassen und zu ändern.

(2) Die Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gesichert ist.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zu erstellen und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(4) Der Wirtschaftsprüfungsbericht dient den von der Mitgliederversammlung gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern als Arbeitsgrundlage. Aufgrund gemeinsamer Entschließung nehmen sie ergänzende Prüfungshandlungen vor, insbesondere um festzustellen, ob der Wirtschaftsplan eingehalten wurde und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

(5) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder – sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die entstandenen tatsächlich nachgewiesenen Auslagen werden ersetzt. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand kann eine ihrer Höhe nach angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organe und sonstige Gremien

§ 13 Organe und sonstige Gremien

(1) Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und das Präsidium im Sinne des § 26 BGB.

(2) Sonstige Gremien sind:

1. die Geschäftsführerkonferenz,

2. der Sozialausschuss.

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der geborenen Mitglieder (§ 9 Abs. 1),
2. den Delegierten der körperschaftlichen Mitglieder (§ 9 Abs. 2),
3. den Delegierten des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. (§ 9 Abs. 3),
4. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 20 Abs. 1),
5. den Ehrenmitgliedern (§ 9 Abs. 5).

(2) Die Delegierten der geborenen Mitglieder haben einhundertfünfzig Stimmen, davon entfallen auf jeden Landesverband fünf Mindeststimmen. Die restlichen Stimmen verteilen sich auf die Landesverbände je zur Hälfte nach den Vorjahreszahlen der Übernachtungen und der Mitglieder. Der Hauptverband teilt den Landesverbänden spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit, wie sich die Stimmen auf sie verteilen. Die Delegierten werden für jede Mitgliederversammlung von den Landesverbänden benannt. Dabei sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Eine Delegierte/ein Delegierter soll bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen eines jeden Landesverbandes müssen nicht einheitlich abgegeben werden.

(3) Jeweils sechs körperschaftliche Mitglieder haben drei Stimmen, die von je einer/einem Delegierten vertreten werden. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die Anzahl der körperschaftlichen Mitglieder am ersten Januar des Jahres maßgeblich, in dem die Wahl stattfindet. Die Delegierten werden in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung der körperschaftlichen Mitglieder für eine Wahlzeit von fünf Jahren gewählt. Ist eine Delegierte/ein Delegierter verhindert an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, ist die Stimmübertragung möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die fünfzehn Delegierten des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. haben jeweils eine Stimme. Von den 14 Landesverbandsarbeitsgemeinschaften und dem Bundesverband werden je eine Delegierte/ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte/ein Ersatzdelegierter benannt.

(5) Jedes Mitglied des Präsidiums und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

(6) Die fördernden Mitglieder (§ 9 Abs. 4) haben keine Stimme.

(7) Die ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Deutsche Jugendherbergswerk.

(2) Sie entscheidet in folgenden Fällen:

1. Änderung der Satzung.

2. Anträge von Mitgliedern und Delegierten sowie des Vorstandes nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Feststellung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 Abs. 1.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 mit Ausnahme zeitlich befristeter Maßnahmen.
5. Gründung von und Beteiligung an Einrichtungen in Rechtsformen des privaten Rechts zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
6. Festlegung der Rahmenbedingungen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Jugendherbergen und der Hausordnung für Jugendherbergen.
7. Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums.
8. Bestätigung von zwei Personen (Vertreterin/Vertreter und Stellvertreterin/Stellvertreter), die von den körperschaftlichen Delegierten des Hauptverbandes und von zwei Personen (Vertreterin/Vertreter und Stellvertreterin/Stellvertreter), die vom Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. für den Vorstand vorgeschlagen werden.
9. Berufung der Ehrenmitglieder (nach § 9 Abs. 5) und fördernder Mitglieder (nach § 9 Abs. 4) auf Vorschlag des Präsidiums.
10. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
11. Entgegennahme des Lageberichtes sowie Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses (nach § 12 Abs. 3).
12. Entlastung des Vorstandes.
13. Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nach § 12 Abs. 3) sowie Wahl von drei ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern (nach § 12 Abs. 4) für eine Periode von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl maximal zweimal möglich ist.
14. Beschluss über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder und an das Präsidium.
15. Entscheidung über die Auflösung des Vereins (nach § 32 Abs. 2).

(3) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihr nach Satzung und Gesetz übertragen sind.

§ 16 Verfahren der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Wenn Mitglieder oder Delegierte, die zusammen mindestens einen Anteil von fünfundzwanzig Prozent der Stimmen haben, es durch einen schriftlich begründeten Antrag mit Beschlussvorlage verlangen, muss eine Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens sechs, im Falle des Abs. 1 Satz 2 vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist und die anwesenden Delegierten mindestens ein Drittel der nach § 14 zugewiesenen Stimmen haben.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen muss neu gewählt werden. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Wahl oder Ab-

stimmung durch die Satzung vorgeschrieben ist oder von Delegierten, die mindestens fünfundzwanzig Stimmen haben, verlangt wird.

(4) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums finden geheim statt. Die Präsidentin/der Präsident wird einzeln gewählt. Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden in gebündelter Einzelwahl gewählt. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer werden in gebündelter Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass deren Wahl offen durchgeführt wird. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Aufgabenbestandes nach § 8 und zur Gründung von Einrichtungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung der Satzung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Anträge nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; sie müssen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Über einen Dringlichkeitsantrag kann entschieden werden, wenn er zu Beginn der Sitzung mit Begründung schriftlich vorgelegt, die Dringlichkeit dargelegt wird und die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(7) Die Mitgliederversammlung kann ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen von seinem Amt abberufen, wenn das Vertrauensverhältnis zu ihr oder ihm gestört ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Mit der Abberufung scheidet das Präsidiumsmitglied sofort aus dem Amt aus. Voraussetzung der Abberufung ist, dass der Einladung ein Antrag mit Begründung beigefügt war. Das betroffene Präsidiumsmitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Hauptverbandes nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der nach § 14 zugewiesenen Stimmen erforderlich. Eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde.

V. Vorstand

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus delegierten bzw. bestätigten und gewählten Mitgliedern und den Hauptgeschäftsführerinnen/den Hauptgeschäftsführern.

(2) Der Vorstand besteht aus

- in der Regel je einer/einem ehrenamtlichen und einer/einem hauptamtlichen Vertreterin/Vertreter aller Landesverbände,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der körperschaftlichen Delegierten des Hauptverbandes,
- einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V.,

- den Mitgliedern des Präsidiums.

(3) Als Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes entsendet und bestellt jeder Landesverband zwei Vertreterinnen/Vertreter als delegierte Vorstandsmitglieder in den Vorstand. In der Regel sind dies eine ehrenamtliche Vertreterin/ein ehrenamtlicher Vertreter, nämlich die/der Vorsitzende bzw. die Präsidentin/der Präsident und eine hauptamtliche Vertreterin/ein hauptamtlicher Vertreter, nämlich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Vorstände. Die körperschaftlichen Delegierten des Hauptverbandes schlagen der Mitgliederversammlung zwei gewählte Sprecherinnen/Sprecher als Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter für den Vorstand vor. Der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. schlägt der Mitgliederversammlung zwei gewählte Sprecherinnen/Sprecher als Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter für den Vorstand vor.

(4) Das Präsidium wird mit Ausnahme der Hauptgeschäftsführerinnen/ Hauptgeschäftsführer von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig delegiertes bzw. bestätigtes Mitglied des Vorstandes sein.

(6) Vorstandsmitglieder arbeiten mit Ausnahme der Hauptgeschäftsführerinnen/ Hauptgeschäftsführer ehrenamtlich. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Hauptverbandes, soweit sich nicht durch Satzung oder Gesetz eine andere Zuständigkeit ergibt. Ihm obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Präsidium bzw. der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand berät und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Deutsche Jugendherbergswerk, sofern nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

(2) Der Vorstand befasst sich mit Fragestellungen, die alle oder einzelne Landesverbände betreffen, und dient in besonderer Weise der gegenseitigen Information und Abstimmung zwischen dem Hauptverband und den Landesverbänden sowie den Landesverbänden untereinander.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören auch:

1. Den jährlichen Entwurf des Wirtschaftsplans für den Hauptverband der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Geschäftsberichte der Landesverbände und die Berichte über deren laufende geschäftliche Entwicklung entgegenzunehmen.
3. Vergleichende Auswertungen der Jahresabschlüsse der Landesverbände vorzunehmen.
4. Ausschüsse für Sonderaufgaben zu berufen und deren Mitglieder zu benennen.
5. Richtlinien (nach § 8 Nr. 15) zu beschließen.

6. Die Landesverbandsumlage (nach § 11 Abs. 1 Nr. 3) festzusetzen und zu erheben.
7. Zeitlich befristete Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 4 zu treffen.
8. Die Hauptgeschäftsführerinnen/die Hauptgeschäftsführer anzustellen.
9. Geschäftsordnungen für die eigene Arbeit des Vorstandes sowie die Aufgaben des Präsidiums zu erlassen.
10. Die Geschäftsführerkonferenz mit der Entwicklung konzeptioneller Themen und deren Ausführung zu beauftragen.
11. Bei Meinungsverschiedenheiten der Landesverbände untereinander sowie zwischen Hauptverband und Landesverbänden zu vermitteln und zu schlichten.
12. Eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts (nach § 2 Abs. 2 der gemäß § 30 Abs. 5 erlassenen Schiedsordnung) zu bestellen.

(4) Soweit der Vorstand insgesamt über Maßnahmen nach § 18 Abs. 3 Nr. 5, 6, 7 und 9 beschließt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der delegierten Vertreter der Landesverbände im Vorstand.

§ 19 Verfahren des Vorstandes

(1) Im Vorstand hat jeder Landesverband jeweils zwei Stimmen, die einheitlich abgegeben werden müssen. Die Vertreterin/der Vertreter der körperschaftlichen Delegierten und des Bundesverbandes der Jugendherbergseltern haben jeweils zwei Stimmen, die jeweils nur einheitlich abgegeben werden können. Uneinheitliche Stimmabgabe führt zu deren Ungültigkeit. Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Die Stimmen der Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer müssen einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten berufen den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich ein, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechzig Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 20 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Es besteht aus:

- der Präsidentin/dem Präsidenten,
- mindestens drei, maximal fünf Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, von denen eine Person für den Bereich Finanzen zuständig ist,
- den Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführern.

Ein paritätisches Verhältnis weiblicher und männlicher Präsidiumsmitglieder ist anzustreben.

(2) Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, bis auf die Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer, werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre steht ein Teil der Mitglieder des Präsidiums (mindestens zwei) zur Wahl. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten mit Ausnahme der Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer ehrenamtlich. Ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist zuständig für die Führung der Vereinsgeschäfte des Hauptverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören auch:

1. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuladen und zu unterrichten.
2. Die Sitzungen des Vorstandes vorzubereiten.
3. Die Anstellungsbedingungen für die Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer festzulegen.
4. Die Arbeitsverhältnisse mit den leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle einschließlich deren Einstellung und Entlassung zu regeln.
5. Einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen.
6. Den Jahresabschluss zum jeweiligen 31.12. eines Jahres bis zum 30. April eines Folgejahres prüfungsfähig zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
7. Vorschläge für die Berufung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach § 9 Abs. 4 und 5 an die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
8. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 10 Abs. 1 zu beschließen sowie Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 4 und 5 zu treffen.

(3) Soweit das Präsidium wegen bestehender Eilbedürftigkeit Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen hat, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, hat es diesen unverzüglich im Nachhinein zu unterrichten.

§ 22 Verfahren des Präsidiums

(1) Die Präsidentin/der Präsident oder im Verhinderungsfall eine der Vizepräsidentinnen/einer der Vizepräsidenten berufen das Präsidium nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Sitzungen des Präsidiums sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. Geschäftsführerkonferenz

§ 23 Zusammensetzung der Geschäftsführerkonferenz

(1) Die Geschäftsführerkonferenz vertritt und bündelt als beratendes Gremium des Hauptverbandes die Interessen des operativen Jugendherbergsbetriebes, sie berät den

Vorstand und erfüllt die ihr erteilten Aufträge. Die Geschäftsführerkonferenz entscheidet über operative und strategische Fragestellungen, sofern diese nicht in die Entscheidungskompetenz des Vorstandes oder anderer Gremien des Hauptverbandes oder der Landesverbände fallen.

(2) Die Geschäftsführerkonferenz setzt sich zusammen aus den hauptamtlichen Vertreterinnen/Vertretern der Landesverbände oder ihrer Betriebsgesellschaften und des Hauptverbandes (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, Vorstände, Vorstandsvorsitzende). Der Hauptverband und jeder Landesverband haben je eine Stimme.

§ 24 Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz

(1) Die Geschäftsführerkonferenz berät den Vorstand und sorgt für einen regelmäßigen verbandsübergreifenden fachbezogenen Austausch von Informationen und Meinungen innerhalb des Deutschen Jugendherbergswerkes.

(2) Die Geschäftsführerkonferenz richtet bei Bedarf verbandsübergreifende Kompetenzzentren/Projektgruppen für bestimmte Schwerpunkte des Jugendherbergsbetriebes ein.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz gehören insbesondere:

1. Den Vorstand in allen Fragen der Umsetzung der ideellen Zielsetzungen des Vereins und deren wirtschaftlichen Auswirkungen zu beraten.
2. Erteilte Aufträge des Vorstandes zu bearbeiten.
3. Beschlüsse und deren Begründung für Sitzungen des Vorstandes entscheidungsreif vorzubereiten.
4. Den Vorstand regelmäßig und unmittelbar über den Bearbeitungsstand erteilter Aufträge zu informieren.
5. Personal- und Sachkosten für die im Rahmen der Kompetenzzentren/Projektgruppen abzuwickelnden Aufgaben zu ermitteln und hierüber den Vorstand zu unterrichten.
6. Die Konkurrenz- und Wettbewerbssituation in den Bereichen Beherbergung, Verpflegung, Freizeit und ähnlichen Programmen zu beobachten und hierüber laufend zu berichten.
7. Vorschläge zur strategischen Ausrichtung, insbesondere auch zur Weiterentwicklung der Jugendherbergsidee zu erarbeiten.
8. An den Vorstand Anträge zu richten und Vorschläge insbesondere zur Tagesordnung von Sitzungen zu unterbreiten.

§ 25 Verfahren der Geschäftsführerkonferenz

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführerkonferenz.

VII. Sozialausschuss

§ 26 Zusammensetzung des Sozialausschusses

(1) Die Landesverbände und der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. eines jeden Landesverbandes bilden einen Sozialausschuss.

(2) Die Landesverbände entsenden je ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Die Arbeitsgemeinschaft Deut-

scher Jugendherbergseltern e.V. eines jeden Landesverbandes entsendet ein Mitglied aus den Reihen der Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter, die vom Landesverband angestellt sind.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter aus denjenigen Landesverbänden, die auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes mitbestimmt werden, haben kein Stimmrecht.

(4) Eine Hauptgeschäftsführerin/ein Hauptgeschäftsführer gehört dem Sozialausschuss als beratendes Mitglied an.

§ 27 Aufgaben des Sozialausschusses

(1) Die Struktur des Grundgehalts, das 13. Monatsgehalt, das Urlaubsgeld sowie die vermögenswirksamen Leistungen für Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter werden vom Sozialausschuss verbindlich festgelegt, der auch über deren Anpassung entscheidet. Für Landesverbände, bei denen eine Mitarbeitervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz besteht, sind die Festlegungen und die Entscheidungen des Sozialausschusses nicht verbindlich.

(2) Er spricht Empfehlungen über die Gliederung und Höhe des variablen Gehaltsteils sowie die Anstellungsbedingungen von Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleitern von Jugendherbergen aus.

§ 28 Verfahren des Sozialausschusses

(1) Der Sozialausschuss wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Diese/dieser ist zur Neutralität verpflichtet. Wird ein stimmberechtigtes Mitglied gewählt, so hat der betroffene Landesverband oder die Arbeitsgemeinschaft das Recht, aus dem Bereich des betroffenen Landesverbandes ein anderes stimmberechtigtes Mitglied nach § 26 Abs. 2 zu entsenden.

(2) Der Sozialausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Beschlüsse des Sozialausschusses bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenthaltung hebt die Einstimmigkeit nicht auf.

(4) Der Sozialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird u. a. geregelt, welches Quorum für welche Beschlüsse notwendig sein soll, unter welchen Voraussetzungen bei weiteren Beratungen über den gleichen Gegenstand auf die Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung verzichtet werden kann und in welcher Form und Anzahl Stimmübertragungen vorgenommen werden können.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse obliegen der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer.

VIII. Wahrung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes

§ 29 Maßnahmen des Hauptverbandes

(1) Verstößt ein Landesverband gegen die Satzung des Hauptverbandes oder verletzt die erlassenen Richtlinien bzw. seine Verpflichtung zur Wahrung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes oder zur Zusammenarbeit nach § 7 Abs. 2, so kann der Hauptverband die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstel-

lung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes im Sinne von § 7 Abs. 3 oder zur Sicherung der notwendigen Zusammenarbeit treffen.

(2) Liegen begründete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung durch einen Landesverband nach § 7 Abs. 2 vor, kann sich die Präsidentin/der Präsident des Hauptverbandes über die Angelegenheit unterrichten. Der betroffene Landesverband ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, die nötigen Erklärungen abzugeben und seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wenn eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist der Vorstand berechtigt, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Dazu gehört unter anderem das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf Kosten des betroffenen Landesverbandes durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Das Ergebnis der weiteren Überprüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen, der zwischen den Vorständen des Hauptverbandes und des betroffenen Landesverbandes in einem von der Präsidentin/dem Präsidenten des Hauptverbandes einzuberufenden Gespräch zu erörtern ist. Dazu kann die Präsidentin/der Präsident des Hauptverbandes auch den Vorstand des Landesverbandes einberufen.

(4) Wenn die Angelegenheit sich auch dadurch nicht erledigt, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Schiedsgericht zur Entscheidung vor. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Schiedsordnung.

§ 30 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht gebildet.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges:

1. In Fällen des § 29 Abs. 4.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Beschlüssen des Sozialausschusses. Der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e. V. ist berechtigt, die Feststellung der Verletzung von Beschlüssen des Sozialausschusses gegen die Landesverbände auch dann geltend zu machen, wenn er in eigenen Rechten nicht betroffen ist. Streitigkeiten aus abweichenden Regelungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 von Landesverbänden, bei denen eine Mitarbeitervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz besteht, unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit nach dieser Satzung.
3. Bei Streitigkeiten über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 10 Abs. 4.
4. Bei Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband und den Landesverbänden sowie zwischen den Landesverbänden untereinander auf Grund dieser Satzung, wenn die Beteiligten es vor Anrufen des Schiedsgerichts zulässigerweise vereinbart haben.

(3) In anderen Fällen macht das Schiedsgericht einen Einigungsvorschlag.

(4) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.

(5) Das Nähere wird durch die Schiedsordnung des Hauptverbandes als Anlage zur Satzung geregelt.

(6) Der Hauptverband, die Landesverbände und der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. sind verpflichtet, zur Begründung

der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach Abs. 2 die Schiedsordnung gesondert zu unterzeichnen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 Bekanntmachungen, Protokolle

(1) Über die Sitzungen und Versammlungen aller Verbandsgremien und Einrichtungen nach § 13 sowie der darüber hinaus gebildeten Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und deren Mitgliedern zu übersenden sind.

(2) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Mitgliederzeitschrift des DJH, durch Schreiben an die Mitglieder oder durch andere Print- oder Online-Medien.

(3) Alle Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift oder Informationen durch andere Print- oder Online-Medien.

§ 32 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Landesverbände. Voraussetzung dafür ist, dass die Landesverbände ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sind. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für die in § 5 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Aufteilung auf die Landesverbände obliegt den Liquidatorinnen/Liquidatoren. Bestehen keine oder keine als gemeinnützig anerkannten Landesverbände mehr, so geht das Vermögen des Vereins in die Verwaltung des zuständigen Bundesministeriums über, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendwanderns und der Jugendherbergen zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung des DJH am 18. November 2017 in Berlin verabschiedete Neufassung der Satzung. Eingetragen am 23.03.2018 unter der Nummer VR 60359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo.

Schiedsordnung gemäß § 30 Abs. 5 als Anlage zur Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

(1) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig in allen Rechtsstreitigkeiten nach § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 2 der Satzung. In allen anderen Verfahren macht es einen Einigungsvorschlag.

(2) Ausgenommen bleiben Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel-und Scheckprozess (§§ 592 bis 605 a ZPO) geltend gemacht werden. Für das Nachverfahren ist das Schiedsgericht zuständig.

(3) Streitigkeiten, für die nach § 101 Arbeitsgerichtsgesetz die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren keine Anwendung finden, und Streitigkeiten, für deren Entscheidung durch ein Schiedsgericht die konkreten Streitparteien die Voraussetzungen nach § 101 Arbeitsgerichtsgesetz nicht erfüllen, bleiben von der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ausgenommen.

(4) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und selbstständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff ZPO) gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtes. Für Hauptsache-Klagen und gerichtlich angeordnete Klagen (§§ 494 a und 926 ZPO) ist das Schiedsgericht zuständig.

(5) Das Mahnverfahren ist vor dem Schiedsgericht nicht möglich.

(6) Über Gegenansprüche, die nicht dieser Schiedsordnung unterfallen, entscheidet das Schiedsgericht nur, wenn die andere Partei sich ausdrücklich mit einer Entscheidung durch das Schiedsgericht einverstanden erklärt. Eine Einlassung der anderen Partei, ohne ausdrücklich erklärtes Einverständnis, genügt nicht.

(7) An diese Schiedsordnung sind auch die Gesamtrechtsnachfolger und Einzelrechtsnachfolger des Hauptverbandes und seiner Mitglieder gebunden.

§ 2 Besetzung des Schiedsgerichtes

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die/der Vorsitzende und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender werden als ständige Mitglieder des Schiedsgerichtes vom Vorstand des Hauptverbandes für vier Jahre bestellt. Fällt die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter weg, dann bestellt der Vorstand für die restliche Amtszeit eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter weggefallen, dann haben die Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer die Präsidentin/den Präsidenten des für den Sitz des Hauptverbandes zuständigen Landgerichtes zu ersuchen, eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden (Notvorsitzenden) zu ernennen. Die Amtszeit dieser/dieses Vorsitzenden endet mit der Bestellung einer/eines neuen Vorsitzenden durch den Vorstand, spätestens ein Jahr nach ihrer/seiner Ernennung.

(4) Jede Streitpartei ernennt für den einzelnen Streitfall gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich je eine Beisitzerin/einen Beisitzer. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, den Streitparteien eine Frist von mindestens einem Monat zur Benennung ihrer Beisitzerin/ihres Beisitzers zu setzen. Fällt eine Beisitzerin/ein Beisitzer weg, so hat diejenige Partei, die das Recht zu ihrer/seiner Ernennung hatte, binnen zweier Wochen gegenüber der/dem Vorsitzenden eine neue Beisitzerin/einen neuen Beisitzer schriftlich zu benennen. Übt eine Partei ihr Ernennungsrecht nicht fristgerecht aus, hat die andere Partei das Recht, deren Beisitzerin/Beisitzer gerichtlich ernennen zu lassen.

(5) Sind auf Seiten einer Streitpartei mehrere Personen beteiligt, benennen diese gemeinsam eine Beisitzerin/einen Beisitzer. Setzt die/der Vorsitzende für die Benennung eine Frist, dann hat diese mindestens zwei Monate zu betragen.

(6) Die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter sowie die/der nach Absatz 3 bestellte Notvorsitzende bleiben über den Ablauf ihrer Amtszeit für solche Schiedsgerichtsverfahren im Amt, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin für die mündliche Verhandlung angeordnet worden war.

§ 3 Rechtliche Stellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes und des Schiedsgerichtes

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes brauchen nicht Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., oder seiner Landesverbände zu sein. Personen, die dem Vorstand des Hauptverbandes angehören oder Organ eines Mitgliedes des Vereins, insbesondere Vorstand eines Landesverbandes sind oder in einem Anstellungsverhältnis zum Hauptverband oder einem Mitglied stehen, können nicht Schiedsrichterin/Schiedsrichter sein.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Hauptverband Erstattung ihrer Reisekosten einschließlich Tagegelder nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes wie Richterinnen/Richter am Landgericht.

(4) Auf Verlangen der/des nach § 2 Abs. 3 bestellten Notvorsitzenden hat der Hauptverband dieser/diesem eine Vergütung zu zahlen, die drei 13/10 Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung aus dem nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ermittelten Gegenstandswert des Verfahrens nicht übersteigen darf. Darüber hinaus hat die/der Notvorsitzende Anspruch auf Erstattung ihrer/seiner Reisekosten und sonstigen nachgewiesenen Auslagen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte auch über die Gültigkeit der Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., und über die Wirksamkeit dieser Schiedsordnung.

§ 4 Anrufung des Schiedsgerichtes

(1) Die das Schiedsverfahren betreibende Partei hat – soweit nicht das Verfahren nach § 29 Abs. 4 der Satzung eingeleitet wird – ihre Klage bei der/dem Vorsitzenden mit zwei Abschriften für die Beisitzerinnen/Beisitzer und je zwei Abschriften für jede Gegenpartei einzureichen und gleichzeitig ihre Beisitzerin/ihren Beisitzer zu benennen.

(2) Die/der Vorsitzende stellt die Klage zu. Sie/er kann mit der Zustellung verfahrensleitende Anordnungen treffen.

(3) Jede Streitpartei kann sich durch einen Beistand, insbesondere eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten werden nicht erstattet.

(4) Die/der Vorsitzende hat sich, auch schon vor Benennung der Beisitzerinnen/Beisitzer, in jeder Lage des Verfahrens um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites zu bemühen.

§ 5 Verhandlung vor dem Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Hauptverbandes, nach Möglichkeit in den Räumen des Hauptverbandes, doch kann das Schiedsgericht nach seinem Ermessen einen anderen Ort und andere Räume bestimmen.

(2) Über den Streitfall ist mündlich zu verhandeln, wenn nicht beide Parteien auf Anfrage des Schiedsgerichtes einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren schriftlich zugestimmt haben.

(3) Auch nach Benennung der Beisitzerinnen/Beisitzer soll das Schiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung durch die Parteien anstreben und einen vollstreckungsfähigen Schiedsvergleich herbeiführen.

(4) Die Akten darf das Schiedsgericht nur dem staatlichen Gericht herausgeben. Im Übrigen ist die Herausgabe an Dritte nur mit Zustimmung der Parteien zulässig. Dies gilt auch für die Überlassung der Akten an Sachverständige.

(5) Die Akten sind nach Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens vom Hauptverband noch 5 Jahre aufzubewahren. Die/der Vorsitzende kann in Streitigkeiten, deren Partei der Hauptverband war, anordnen, dass die Akten auf Kosten des Hauptverbandes von einem nicht verfahrensbeteiligten Landesverband oder einem verwahrungsbereiten Dritten aufbewahrt werden.

(6) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann Dritten die Teilnahme an den Verhandlungen gestatten, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(7) Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten.

§ 6 Entscheidungskompetenzen des Schiedsgerichtes

(1) Das Schiedsgericht hat nach billigem Ermessen unter Beachtung des materiellen Rechts zu entscheiden. In gleicher Weise entscheidet es über die Kosten des Verfahrens; die Kostenerstattung kann nur Reisekosten und Tagegelder nach § 3 Abs. 3 bzw. Reisekosten und Auslagen des Notvorsitzenden nach § 3 Abs. 4 Satz 2 umfassen.

(2) Das Schiedsgericht ist bei Streitigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 der Satzung berechtigt, folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Verweis.

b) Geldbußen bis zu 25.000 €.

§ 7 Zuständiges Gericht, Aufhebung des Schiedsspruches

(1) Zuständiges Gericht im Sinne der Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung ist das Landgericht am Sitz des Hauptverbandes. Die Vereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes erfolgt mit diesen Maßgaben auch für die Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger der unterzeichnenden Parteien.

(2) Wird der Schiedsspruch aufgehoben oder die Vollstreckbarerklärung eines das Schiedsverfahren beendenden Vergleichs rechtskräftig abgelehnt, so ist der Rechtsstreit erneut durch das Schiedsgericht zu entscheiden. Ihm steht dieselbe/derselbe Vorsitzende vor, soweit nicht ihre/seine Amtszeit geendet hat; die Streitparteien sind berechtigt, neue Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter zu benennen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Schiedsordnung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bestehende oder dadurch entstehende Regelungslücken sind durch sinngemäße Anwendung der gesetzlichen Regelung auszufüllen.

§ 9 Gesonderte Anerkennung

Die vorstehende Schiedsordnung erkennen der Hauptverband und die Landesverbände durch ihre Unterschrift auch an für die Entscheidung, alle Streitigkeiten zwischen ihnen aufgrund § 30 Abs. 2 der Satzung und der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung. Wird diese Schiedsordnung von der Mitgliederversammlung geändert, dann gilt die Änderung für die vorstehen den Streitigkeiten nur, wenn sie in gleicher Weise von allen Unterzeichnern oder von den Beteiligten des Streitfalls durch gesonderte Unterschrift anerkannt worden ist.

Von der Mitgliederversammlung des DJH am 23. November 2013 in Nürnberg verabschiedete Änderung der Schiedsordnung.

Europäischer Kartellverband christlicher Studentenverbände (EKV)

(Austritt mit Schreiben des Vorsitzenden im CV-Rat vom 15. Oktober 2025)

Gründung

Im Jahre 1971 wurde durch das Ministerkomitee des Europarates das Europäische Jugendwerk geschaffen. Dieses hat kulturelle, erzieherische, soziale und humanitäre Betätigungen zur Stärkung des Friedens, der Zusammenarbeit und des Verständnisses unter der Jugend Europas zu unterstützen. In den wesentlichen Gremien des Jugendwerkes, dem Präsidium und dem Vorstand, befinden sich neben Regierungsvertretern auch Mitglieder von internationalen Jugendorganisationen. Bisher ist beim Europäischen Jugendwerk noch kein internationaler Studentenverband tätig. Die gemeinsame Vertretung der Interessen der christlichen Studentenverbände soll durch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft erreicht werden, nämlich des Europäischen Kartellverbandes (EKV). Die Aufgabe des EKV besteht also in der gemeinsamen Vertretung gegenüber den europäischen Einrichtungen und Gemeinschaften, in der Setzung und Koordination von Initiativen, vor allem auf dem Sektor der Bildungs- und Gesellschaftspolitik, in der Informationsvermittlung und in der Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsverbänden.

Die Zugehörigkeit zum EKV setzt voraus, daß sich die Mitglieder zum Leben aus dem Christentum bekennen. Die Verbände des EKV bleiben autonom. Die Tätigkeit aller Organe des EKV ist ehrenamtlich. Als wesentliche Organe sind die Kartellverbandsversammlung (KVV) und das Präsidium vorgesehen. Die Mitgliedsverbände besitzen je nach Mitgliederzahl zwei bis acht Stimmen. Die Gründung soll am 15. November 1975 in Salzburg stattfinden.

C.V. 1975, Bonn / Prot. S. 112

EKV-Satzung

beschlossen auf der konstituierenden KVV am 24.02.2020 in Wien

I. Der Verein und die Mitgliedsverbände bzw. -vereine

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Europäischer Kartellverband christlicher Studentenverbände (EKV) zur Entwicklung, Koordination und Förderung von gemeinsamen Arbeits-, Netzwerk-, Kultur-, Traditions- und Kommunikationsplattformen in Europa“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa und in Ausnahmefällen auch auf weitere Erdteile.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Für diese EKV-Satzung gilt, dass der Begriff des „Mitgliedsverbands“ auch auf die Freie Kurie anzuwenden ist.

Artikel 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch Mithilfe beim Aufbau eines vereinten, vereinigten und geeinten Europas, im Geiste der christlichen Soziallehre, das sich global im Sinne von Menschenwürde, Freiheitsrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit engagiert einbringt. Dazu

a) vertritt er studentische, akademische und wissenschaftliche Interessen sowie gemeinsame Anliegen seiner Mitgliedsverbände gegenüber der Öffentlichkeit, den Institutionen der Europäischen Union und dem Europarat, gegebenenfalls nach Leitlinien der KVV (die Autonomie der Mitgliedsverbände wird davon nicht beeinträchtigt). Das Abstimmungsverhalten in Gremien, denen der EKV angehört, erfolgt in Rücksprache mit dem Präsidium,
b) fördert und koordiniert er Initiativen im Sektor Jugendaustausch und Jugendbildung,
c) vermittelt er Informationen zwischen den staatlichen, zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen einerseits sowie Studierenden, Akademikerinnen und Akademikern andererseits,
d) beobachtet er die Entwicklungen in Europa, insbesondere in den Bereichen Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Religionen.

Artikel 3: Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Als ideelle Mittel dienen Kommunikations- und Organisationsaktivitäten, etwa Kontaktaufbau, -koordination und -förderung zwischen den Mitgliedsverbänden (-vereinen), verbandsübergreifende und europabezogene Veranstaltungen zur Begegnung, zum Austausch, zum Diskurs auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesellschaftsbereiche (Koordination von Terminen, Versammlungen, Vorträgen, Bildungsveranstaltungen sowie Aufbau und Pflege eines Netzwerks christlicher Couleurstudentinnen und -studenten).

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die Einhebungen von Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Projektbeiträgen von Mitgliedsverbänden, durch Finanzierungs- und Sponsoring-Kooperationen mit Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie durch Förderungen seitens kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Stellen.

(3) Die Mittel des Vereins werden nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet. Außer allenfalls für die Umsetzung von Aktivitäten des Vereins erhalten die Mitgliedsverbände keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(4) Der Verein ist Verantwortlicher im Sinne der aktuell gültigen Datenschutzgesetze für die Daten seiner Mitglieder. Zum Zwecke der Administration der Vereinsmitglieder sowie zur Erfüllung der Vereinszwecke verarbeitet er folgende Datenkategorien: Na-

men und Adressdaten der Mitgliedsverbände sowie die bekanntgegebenen Daten der Vertreter und Mitglieder der Mitgliedsverbände (Namen samt Namenszusätzen, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum und -ort, Adress- und Kontaktdaten, berufliche Daten sowie verbindungs- und verbandsbezogene Daten).

Artikel 4: Vereinsgrundlagen

(1) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu einem Leben aus dem Christentum, zur Lebensfreundschaft und zu studentischer Tradition. Er tritt für Menschenwürde, Freiheit, Frieden, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und wissenschaftliche Redlichkeit ein. Er befürwortet den europäischen Einigungsprozess und treibt den europäischen Gedanken aktiv voran.

(2) Die offiziellen Sprachen des Vereins sind jene der Mitglieder der Verbindungen der Mitgliedsverbände. Als Verhandlungssprachen kommen Deutsch, Englisch und Französisch in Frage.

(3) Die Mitgliedsverbände (-vereine) sind autonom und parteipolitisch ungebunden, verlangen von den Angehörigen ihrer Verbindungen und Vereine ehrenhaftes Verhalten und lehnen jede Art von Zweikampf mit der Waffe ab.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in diesem Verein können solche Schülerinnen- und Schüler, Studentinnen- und Studenten sowie Absolventinnen- und Absolventenverbände (-vereine) erwerben, deren Satzungen/Statuten die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 3 erfüllen.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Dem Ansuchen ist eine Ausfertigung der gültigen Satzungen/Statuten, allfälliger Grundsatzerklärungen, eine kurze geschichtliche Darstellung des Verbandes (Vereins) sowie ein Mitgliederverzeichnis anzuschließen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Kartellverbandsversammlung (KVV). Durch die Mitgliedschaft im EKV wird der rechtliche Status des Mitgliedsverbandes (-vereins) nicht berührt.

(2) Abweichend von Abs. 1 können einzelne studentische Vereinigungen (Einzelverbindungen bzw. -vereine) nur als Mitglieder der „Kurie der freien Vereinigungen im EKV“, in abgekürzter Form „Kurie“, in den EKV aufgenommen werden. Die Aufnahmekriterien von Art. 5 Abs. 1 gelten entsprechend. Es sollen keine Einzelverbindungen (-vereine) aufgenommen werden, die das dritte Jahr ihrer Existenz noch nicht vollendet haben.

(3) Einzelverbindungen sind diejenigen Organisationen, die keinem Mitgliedsverband (-verein) angehören oder selbst keine Schüler- bzw. Schülerinnen-, Studierenden- und Absolventenverbände (-vereine) sind.

(4) Die Mitglieder der Kurie werden bei ihrer Vertretung in ihrer Gesamtheit als ein Mitgliedsverband (-verein) des Vereins behandelt. Umfasst die Kurie jedoch nur eine studentische Vereinigung (Einzelverbindung bzw. -verein) steht ihr abweichend von Art. 9 Abs. 3 nur eine Stimme auf der KVV zu.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedsverbände (-vereine) sind eingeladen, den Verein zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften mitzuwirken. Sie erfüllen die betreffenden, ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse und helfen bei der Aufbringung der Mittel, derer der Verein bedarf, mit.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der KVV festgelegt, gestaffelt nach der Anzahl der Delegiertenstimmen (Art. 9 Abs. 3). Maßgeblich ist die Anzahl der Delegiertenstimmen, wie sie in der Einberufung zu der dem Fälligkeitszeitpunkt vorausgehenden KVV festgelegt wurden (Art. 9 Abs. 2). Der Beitrag ist jährlich zum 1. März und für das Eintrittsjahr voll zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Bei Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur KVV verliert der Mitgliedsverband (-verein) für die Dauer der Säumnis das Stimmrecht auf der KVV. Änderungen der Satzungen der Mitgliedsverbände (-vereine) sind dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedsverbände (-vereine) teilen dem Präsidium oder der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Anfrage einmal jährlich ihre Mitgliederzahl mit.

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein geht verloren durch

a) Auflösung des Mitgliedsverbandes (-vereins),
b) Austritt,
c) Ausschluss.

(2) Austritt und Auflösung des Mitgliedsverbandes (-vereins) sind dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes (-vereins) entscheidet die KVV auf Antrag des Präsidiums, mindestens zweier Mitgliedsverbände (bzw. -vereine) oder auf Vorlage durch das EKV-Schiedsgericht. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Der betroffene Mitgliedsverband (-verein) ist vor dem Beschluss der KVV zu hören; dazu ist ihm eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren. Der ausgeschlossene Mitgliedsverband (-verein) kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses der KVV durch schriftlichen Antrag an das Präsidium eine Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der KVV durch das Schiedsgericht beantragen.

(4) Für den zeitweiligen Ausschluss (Suspendierung) gelten die Regeln des Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Präsidium hat den Ausschluss zu beantragen, wenn ein Mitgliedsverband (-verein) seine Satzung/Statuten derart ändert, dass er nicht mehr die Voraussetzungen für eine Aufnahme gemäß Art. 5 Satz 1 erfüllt.

(6) Das Präsidium hat den zeitweiligen Ausschluss (Suspendierung) zu beantragen, wenn ein Mitgliedsverband (-verein) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht leistet oder sich in sonstiger Weise schwerwiegende Verfehlungen gegen den Verein oder seine Zielsetzungen zuschulden kommen lässt. Besteht der Grund zwei Jahre nach dem Beschluss der KVV zur Suspendierung fort oder ist an dessen Stelle ein anderer gleich schwerwiegender Grund getreten, hat das Präsidium den Ausschluss zu beantragen. Der betroffene Mitgliedsverband (-verein) ist vor jedem Beschluss der KVV zu hören.

III. Die Organe des Vereins

Artikel 8: Organe des Vereins sind:

(1) die Kartellverbandsversammlung (KVV),
(2) das Präsidium,
(3) der Vorstand,
(4) die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer,
(5) das Schiedsgericht.

Artikel 9: Kartellverbandsversammlung (KVV)

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche KVV als Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzführung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Bei Verhinderung übernimmt ein/e Vizepräsident/in.

(2) Die KVV ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat die vorläufige Tagesordnung, Berichte, Anträge (gemäß Art. 10 Abs. 1 a) 5.; b) 2. und 3.) und die auf jeden Mitgliedsverband (-verein) entfallende Zahl von Delegiertenstimmen zu enthalten. Mitgliedsverbände (-vereine) sind berechtigt, Anträge in einer Frist von fünf Wochen beim Präsidium einzureichen. Anträge zu Art. 10 Abs. 1 c) 3. haben die beabsichtigte Textänderung gegenüber der letztgültigen Version zu enthalten und sind ebenso wie die Unterlagen zu Art. 10 Abs. 1 c) 1. und 2. allen Mitgliedsverbänden (-vereinen) nachweislich vier Wochen vor der KVV zuzusenden.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene KVV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen aller Mitgliedsverbände (-vereine). Jeder Mitgliedsverband (-verein) besitzt mindestens zwei Stimmen, soweit Art. 5 nichts anderes bestimmt. Mitgliedsverbände (-vereine), die eine Mitgliederzahl von 2000 bis 7999 aufweisen, besitzen vier Stimmen, jene, die eine Mitgliederzahl von 8000 bis 15999 aufweisen, sechs Stimmen, jene ab 16.000 acht Stimmen. Die jedem Mitgliedsverband (-vereins) zukommende Delegiertenstimmenanzahl kann von verschiedenen Delegierten ausgeübt oder vereinigt werden. Die Delegierten der Mitgliedsverbände (-vereine) haben vor Beginn der Tagung die schriftliche Vollmacht des Mitgliedsverbandes (-vereins), den sie vertreten, dem Präsidium zu übergeben. Das ist auch via E-Mail möglich.

(4) Ist eine KVV nicht beschlussfähig, kann diese für bis zu zwei Stunden vertagt werden. Ist das nötige Anwesenheitsquorum gemäß Abs. 3 nach Ablauf der Vertagung weiterhin nicht gegeben, ist diese KVV bereits mit der Hälfte der Mitgliedsverbände (-vereine) beschlussfähig. Eine natürliche Person darf das Stimmrecht von maximal zwei Mitgliedsverbänden ausüben.

(5) Über die Verhandlungen der KVV und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die nächste KVV entscheidet über die Annahme des Protokolls.

(6) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche KVV einberufen. Auf begründetes schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Delegiertenstimmen der Mitgliedsverbände (-vereine), der Rechnungsprüferinnen und -prüfer bzw. nach einem Beschluss der ordentlichen KVV ist vom Präsidium eine außerordentliche KVV einzube-

rufen. Für die Bemessung des Stimmanteils gilt Art. 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Hinsichtlich der Einberufung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche KVV.

Artikel 10

(1) Beschlüsse über die in diesem Absatz genannten Angelegenheiten sind ausschließlich der KVV vorbehalten. Dabei beschließt die KVV

a) mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen über
   1. Wahl und Entlastung der Mitglieder des EKV-Präsidiums,
   2. Wahl und Entlastung der Mitglieder des EKV-Vorstands,
   3. Wahl der/des Schiedsgerichtsvorsitzenden sowie der ständigen Beisitzer/innen des Schiedsgerichts und deren Ersatzmitglieder,
   4. Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer/innen,
   5. Haushaltsplan und Rechnungsabschluss,
   6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts von Präsidium und Vorstand,
   7. Stellungnahmen zu aktuellen Themen;

b) mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen über
   1. Mitgliedsbeiträge,
   2. grundsätzliche Stellungnahmen und gemeinsames Vorgehen der Mitgliedsverbände (-vereine),
   3. vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstands sowie die Beauftragung zur Abberufung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs oder sonstiger nicht dem Präsidium oder des Vorstands angehörenden Personen,
   4. etwaige Geschäfts- und Schiedsgerichtsordnungen,
   5. die zweite und folgende Wiederwahl gemäß Abs. 1 a) 1., 2. und 3.;

c) mit Drei-Viertel-Mehrheit sowohl der anwesenden Delegiertenstimmen als auch der abwesenden Mitgliedsverbände (-vereine) über
   1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden (-vereinen),
   2. Auflösung des Vereins,
   3. Änderung der EKV-Satzung.

(2) Die KVV kann über all jene Angelegenheiten, die ihr von Organen oder Mitgliedsverbänden (-vereinen) vorgelegt werden, Beschlüsse fassen.

(3) In der Regel erfolgen Abstimmungen offen. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgen Abstimmungen geheim. Bei Wahlen genügt der Antrag zweier Mitgliedsverbände (-vereine).

(4) Stimmenthaltungen sind bei Wahlen nicht zulässig.

Artikel 11

Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen; Art. 10 Abs. 1 b) und c) bleiben unberührt.

Artikel 12: Präsidium

(1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht jedenfalls aus

a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Obmann),
b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Finanzen (Kassier/in),

c) der Vizepräsidenten bzw. dem Vizepräsidenten für Organisation,

d) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Kommunikation und Vernetzung (Schriftführer/in).

(2) Bei Bedarf kann eine/ein vierte/r Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident gewählt werden. Bei Wahlvorschlägen für das Präsidium soll möglichst angemessene Repräsentation der Mitgliederverbände (-vereine) sowie deren weiblicher und männlicher Mitglieder in den Verbindungen/Vereinen angestrebt werden.

(3) In das Präsidium gewählt werden kann, wer Vollmitglied zumindest einer Verbindung / eines Vereins eines Mitgliedsverbandes (-vereins) ist. In zumindest einer Verbindung / einem Verein eines Mitgliedsverbandes (-vereins) als „aktives" Mitglied geführt zu werden, ist wünschenswert.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis neue Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Das Präsidium stellt die Übergabe im Zuge der Amtsführung sicher. Die Mitglieder des Präsidiums sind zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit der KVV verantwortlich.

(5) Das Leitungsorgan im Sinne des § 5 VerG 2002 besteht aus den in Abs.1 a) bis d) bezeichneten Personen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

Artikel 13

(1) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Ihm obliegt vor allem:

a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der KVV in Rücksprache mit dem Vorstand,

b) Ausführung der Beschlüsse der KVV,

c) Beschlussfassung über Anträge an die KVV hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses sowie der Suspendierung von Mitgliedsverbänden.

(2) Das Präsidiumsmitglied für Finanzen ist für die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig. Es erstellt den Rechnungs- und Haushaltsabschluss.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft das Präsidium bei Bedarf ein und führt den Präsidiums-Vorsitz. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig. Art. 9 Abs. 4 und Art. 11 Satz 1 gelten entsprechend.

Artikel 14

(1) Präsidium und Vorstand bestellen auf gemeinsamen Vorschlag der EKV-Präsidentin bzw. des EKV-Präsidenten und der/des EKV-Vorsitzenden zur Unterstützung von EKV-Präsidentin bzw. Präsidenten und EKV-Vorsitzender bzw. EKV-Vorsitzendem eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär. Diese/r nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die Amtszeit der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs endet mit dem Ende der Amtszeit von EKV-Präsidentin bzw. EKV-Präsident oder EKV-Vorsitzender bzw. EKV-Vorsitzendem bzw. mit der Bestellung einer / eines neuen Generalsekretärin / Generalsekretärs. Mit der

Wahl einer neuen EKV-Präsidentin bzw. eines neuen EKV-Präsidenten oder mit der Wahl einer neuen EKV-Vorsitzenden bzw. eines neuen EKV-Vorsitzenden ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär vom neu besetzten Gremium zu bestätigen. Nach dreimonatiger Vakanz kann eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär ohne Vorschlag von Vorstand und Präsidium bestellt werden. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin muss Vollmitglied einer Mitgliedsverbindung / eines -vereins eines Mitgliedsverbands (-vereins) sein.

(2) Beschlüsse des Präsidiums nach Abs. 1 sind den Mitgliedsverbänden (-vereinen) schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 15: Vorstand

(1) Der Vorstand ist ein Organ zur Beratung des Präsidiums sowie zur Repräsentation und Vernetzung des Vereins nach außen. Er besteht aus

a. der oder dem EKV-Vorsitzenden,
b. drei bis vier Vize-Vorsitzenden.

(2) Es können drei bis vier EKV-Vize-Vorsitzende gewählt werden. Bei Wahlvorschlägen für den Vorstand soll möglichst angemessene Repräsentation der Mitgliedsverbände bzw. -vereine sowie deren weiblicher und männlicher Mitglieder in den Verbindungen / Vereinen angestrebt werden.

(3) In den Vorstand gewählt werden kann, wer Vollmitglied zumindest einer Verbindung / eines Vereins eines Mitgliederverbands (-vereins) ist. In zumindest einer Verbindung / eines Vereins eines Mitgliederverbandes (-vereins) als „philistriertes“ Mitglied geführt zu werden, ist wünschenswert.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand stellt die Übergabe im Zuge der Amtsführung sicher. Die Mitglieder des Vorstands sind zusammen mit den Mitgliedern des Präsidiums für ihre Tätigkeit der KVV verantwortlich.

Artikel 16: Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der KVV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Art. 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören, noch in der Funktion der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs sein.

(2) Den Rechnungsprüfern bzw. den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Kontrolle der Finanzgebarung sowie die Überprüfung des Rechnungs- und Haushaltsabschlusses und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer/innen müssen ihren Prüfungsbericht jeder ordentlichen KVV zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht ist auf Antrag eines Organs oder Mitgliedsverbandes (-vereins) zuständig für Entscheidungen über:

a) Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins gemäß Art. 8 a) bis d) oder Organen des Vereins und einzelnen Mitgliedsverbänden(-vereinen) oder zwischen Mitgliedsverbänden (-vereinen) in Sachen des EKV,
b) Anträge gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 4,
c) Anfechtungen von Beschlüssen der KVV wegen Satzungswidrigkeit,
d) Anfechtungen von Beschlüssen, die ohne die Mitwirkung von nicht ordnungsgemäß zur KVV geladenen stimmberechtigten Mitgliedsverbänden (-vereinen) zustande gekommen sind. Anfechtungen nach Abs. 1 c) und d) sind binnen eines Monats nach Bekanntwerden der Beschlüsse schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen.

(2) Die Organe und Mitgliedsverbände (-vereine) sind in Fällen des Abs. 1 verpflichtet, das Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen und sich Entscheidungen des Schiedsgerichts zu unterwerfen.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:

a) einer/einem Schiedsgerichts-Vorsitzenden mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften,
b) vier ständigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, davon mindestens zwei mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften,
c) zwei von den Streitteilen benannten Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die binnen eines Monates nach Anhörung des Verfahrens der/dem Schiedsgerichtsvorsitzenden namhaft zu machen sind.

(4) Die/der Schiedsgerichtsvorsitzende und die ständigen Beisitzer/innen sowie je ein Ersatzmitglied werden von der KVV gewählt. Artikel 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Ein/e Richter/in kann verlangen, dass seine/ihre abweichende Meinung veröffentlicht wird. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglied in einem anderen Organ dieses Vereins sein. Solange keine Schiedsgerichtsordnung von der KVV festgelegt wurde, wird diese vom Schiedsgericht selbst bestimmt.

IV. Der Beirat

Artikel 18

(1) Der Beirat ist ein Netzwerk aus Angehörigen von Verbindungen bzw. Vereinen der Mitgliedsverbände (-vereine), welche den Verein und dessen Organe beraten, unterstützen und fördern. Bei Sitzungen des Beirats muss mindestens ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstands eingeladen und vertreten sein.

(2) Mögliche Beiratsmitglieder werden von der EKV-Präsidentin bzw. dem EKV-Präsidenten und der/dem EKV-Vorsitzenden, gegebenenfalls auf Vorschlag eines Mitgliedsverbands (-vereins), zur Mitwirkung im Beirat eingeladen. In Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie auf der KVV ist über die Aktivitäten von Beiratsmitgliedern zu berichten.

(3) Für die Vertretung des EKV in Gremien und bei inhaltlichen Veranstaltungen kann der Beirat für die Suche nach Verbindungs(Vereins)mitgliedern mit adäquater Fachexpertise herangezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche KVV.

(2) Die a.o. KVV hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Sicherheitsdirektion) schriftlich anzuzeigen.

Geschäftsordnung

Europäischer Kartellverband christlicher Studentenverbände (EKV)

beschlossen auf der konstituierenden KVV am 24.02.2020 in Wien

I. Geschäftsordnung

Art. 1

Die vorliegende Geschäftsordnung dient der Regelung der Abläufe im EKV; Regeln für die Arbeit von EKV-Präsidium und EKV-Vorstand gelten analog.

Art. 2: Einberufung der Sitzungen

Die EKV-Präsidentin bzw. der EKV-Präsident beruft die Präsidiumssitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Einberufung enthält die Tagesordnung sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wobei ein Versand via E-Mail zulässig ist.

Art. 3: Beschlussfassung im ordentlichen Verfahren

(1) Das Präsidium sucht zunächst den Konsens.

(2) Kommt es zu keinem Konsens, erfolgt eine offene Abstimmung. Dabei hat jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der EKV-Präsidentin bzw. dem EKV-Präsidenten im Sinne eines Dirimierungsrechts der Stichentscheid zu, den sie oder er unabhängig von der zuvor abgegebenen Stimme fällen kann.

Art. 4: Umlaufverfahren

(1) In dringenden Fällen oder wenn alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihr Einverständnis erklären, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Entsprechende Anträge stellt die EKV-Präsidentin bzw. der EKV-Präsident den Präsidiumsmitgliedern zur Stellungnahme zu. Sieben Tage nach Zustellung stellt die EKV-Präsidentin bzw. der EKV-Präsident den Präsidiumsmitgliedern den definitiven Antrag zu, der die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Stimmt binnen weiterer sieben Tage die erforderliche Mehrheit zu, ist der Antrag angenommen.

(3) Falls der Antrag nicht dringend ist, kann die EKV-Präsidentin bzw. der EKV-Präsident längere Fristen festlegen.

Art. 5: Kompetenz der EKV-Präsidentin bzw. des EKV-Präsidenten bei Dringlichkeit

(1) Falls eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet und auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft die EKV-Präsidentin bzw. der EKV-Präsident selbständig einen vorläufigen Entscheid.

(2) Sie oder er informiert die übrigen Präsidiumsmitglieder umgehend und erwirkt ehestmöglich einen Beschluss des Präsidiums.

Art. 6: Protokoll

Das Protokoll wird nur den Mitgliedern des Präsidiums zugestellt. Das Präsidium kann beschließen, das Protokoll oder Auszüge an weitere Personen zu versenden. Das Protokoll ist in Beschlussform den Mitgliedsverbänden (-vereinen) zuzustellen.

Art. 7: Ressortprinzip

(1) Die Aufgaben des Präsidiums werden in Ressorts gegliedert.

(2) Der EKV-Präsidentin bzw. dem EKV-Präsidenten fällt gemäß Art. 12 Abs. 1 EKV-Satzung die vereinsrechtliche Vertretung des Vereins sowie in erste Linie die Repräsentation des EKV in den Mitgliederverbänden (-vereinen) und deren Verbindungen bzw. Vereinen sowie bei deren Mitgliedern zu. Des Weiteren kommen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben zu, bei deren Erfüllung sie oder er von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär zu unterstützen ist:

a) inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen,
b) Beobachtung und Begleitung der Amtsführung der Mitglieder des Präsidiums,
c) Erstellung/Einhaltung konkreter Ziel- und Leistungsvorstellungen gegenüber der KVV,
d) Repräsentation des EKV nach außen sowie Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen, gemeinsam mit der/dem EKV-Vorsitzenden,
e) Durchführung regelmäßiger (mindestens quartalsweise) Telefonkonferenzen mit den Spitzenvertreter/innen der Mitgliedsverbände (-vereine) in Rücksprache mit der/dem EKV-Vorsitzenden,
f) enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Beirat.

(3) Die Zuständigkeiten der EKV-Vizepräsidentin bzw. EKV-Vizepräsidenten für Finanzen richten sich nach Art. 17 und 18.

(4) Die Zuständigkeiten der EKV-Vizepräsidentin bzw. des EKV-Vizepräsidenten für Organisation umfasst:

a) Durchführung der Erstellung des Programms gem. Art. 8,
b) Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen und Sitzungen,
c) das Ressort der Bildungskoordination, also a) Einfordern, Koordinierung, Controlling und Evaluierung von verbandsübergreifenden oder europabezogenen Bildungsveranstaltungen (z.B: Seminare, Brüssel-Tage).

(5) Der EKV-Vizepräsidentin bzw. dem EKV-Vizepräsidenten für Kommunikation und Vernetzung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Daten der Kontaktpersonen gemäß Art. 39 aktuell halten,
b) Koordination der Termine für die KVV mit den Mitgliedern,
c) Synchronisieren der Vereinszeitschriften (PDF bzw. Volltexte auf Homepage des EKV),
d) Austausch von Inhalten zwischen den Verbänden bzw. Vereinen (z.B.: Artikel von Verbandszeitschriften oder Newsletter),
e) Versorgen der Mitgliedsverbände (-vereine) bzw. Verbands(Vereins)-zeitschriften mit aktuellen Nachrichten des EKV (fertige Beiträge, Bildmaterial),
f) inhaltliche Aktualisierung der Homepage und anderer Kommunikationskanäle,

g) Pflege und Erweiterung des EKV-internen Netzwerks sowie des EKV-Stakeholdernetzwerks.

(6) Bei Bedarf kann das Präsidium zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche mit einfacher Mehrheit weitere Präsidiumsmitglieder kooptieren. Weitere Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) Der/dem EKV-Vorsitzenden und den EKV-Vizevorsitzenden fällt in erster Linie die Vertretung des EKV gegenüber der Öffentlichkeit und Teilöffentlichkeit gem. Art. 2 der EKV-Satzung zu.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, den EKV zur Teilnahme an Plattformen, Interessengemeinschaften und Arbeitskreisen anzumelden bzw. zu verpflichten, die dem Zweck des EKV gem. Art. 2 der EKV-Satzung förderlich erscheinen. Finanzielle Verpflichtungen (Mitgliedsbeiträge) bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(9) Der Vorstand ist angehalten, Aufgabengebiete der EKV-Vizevorsitzenden zu benennen und diese dem EKV-Präsidium und den Mitgliedsverbänden (-vereinen) zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8: Programm

Das Präsidium erstellt in Rücksprache mit dem Vorstand ein Veranstaltungsprogramm und gibt dies den Mitgliedsverbänden (-vereinen) frühzeitig in geeigneter Weise bekannt.

Art. 9: Berichterstattung

Das Präsidium verfasst jährlich einen umfassenden Tätigkeitsbericht zu Händen der KVV sowie einen Haushaltsplan und einen Rechnungsabschluss (vgl. Art. 10 Abs. a) 5. EKV-Satzung).

Art. 10: EKV-Satzung

Die EKV-Satzung regelt insbesondere:

1. Bestellung und Abberufung (Art. 14 Abs. 1),
2. vorzeitige Abberufung (Art. 10 Abs. 1 b) 3).

Art. 11: Funktion

Der/die Generalsekretär/in ist für die Vereinsadministration zuständig. Er bzw. sie unterstützt die EKV-Präsidentin bzw. den EKV-Präsidenten und die EKV-Vorsitzende bzw. den EKV-Vorsitzenden.

Art. 12: Aufträge/Weisungen

(1) Der/die EKV-Präsident/in bzw. die/der EKV-Vorsitzende sind befugt, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär Aufträge und Weisungen zu erteilen sowie Auskünfte zu verlangen.

(2) Der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär werden regelmäßig folgende Aufgaben übertragen:

a) Protokollführung auf der KVV,
b) administrative Umsetzung der Beschlüsse der Organe,

c) Führen des Mitgliederverzeichnisses mit Präsidiumsmitgliedern, Generalsekretären und Kontaktpersonen nach Art. 38 der Mitglieder,
d) technische Pflege der Homepage, Zuteilen von Benutzernamen, Kennwörtern und E-Mail-Adressen,
e) Unterstützung des Präsidiums bei der Erstellung von Publikationen,
f) Sicherstellung der Erreichbarkeit des Vereins (Post, Telefon, Telefax und E-Mail).

Art. 13: Spesen

(1) Den Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern und dem/der Generalsekretär/in werden die notwendigen Spesen und Auslagen erstattet, die ihnen bei Ausführung der ihnen durch EKV-Satzung, Geschäftsordnung oder Präsidium übertragenen Aufgaben anfallen.

(2) Das Präsidium kann die pauschale Abgeltung einzelner Spesen- und Auslagenarten beschließen.

Art. 14: Vertretung des Vereins

Die zur Vertretung des Vereins berechtigten Mitglieder des Präsidiums (Art. 12 Abs. 3 EKV-Satzung) können den/die Generalsekretär/in zur Vertretung des Vereins für einzelne Geschäfte bevollmächtigen.

Art. 15: Berichterstattung

Der/die Generalsekretär/in erstattet dem Präsidium laufend Bericht über seine/ihre Tätigkeit. Bei besonderen Vorkommnissen informiert er/sie das Präsidium umgehend.

Art. 16: Gemeinsame Beschlussfassung

Gemeinsame Beschlüsse von Präsidium und Vorstand brauchen die nötige Mehrheit in beiden Gremien.

2. Finanzordnung

Art. 17: Vizepräsident für Finanzen

(1) Der/die EKV-Vizepräsident/in für Finanzen legt der KVV einen ausgeglichenen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Dabei sorgt er/sie für ein ausreichendes Restbudget für die Zeit zwischen der Amtsübergabe an ein neues Präsidium und dem Ende des Geschäftsjahres. Er bzw. sie führt die Buchhaltung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

(2) Er bzw. sie sorgt für die termingerechte Einziehung von Mitgliederbeiträgen. Mitgliederverbände (-vereine), die sich im Verzug befinden, meldet er bzw. sie der EKV-Präsidentin bzw. dem EKV-Präsidenten.

(3) Er bzw. sie kontrolliert die Ausgaben laufend. Er bzw. sie prüft die Belege in formeller und materieller Hinsicht und achtet permanent auf die Einhaltung des Haushaltsplans.

(4) Er bzw. sie bemüht sich redlich um Finanzierungsmittel gemäß Art. 3 Abs. 3 der EKV-Satzung, insbesondere um Projekte im Einklang mit dem in Art. 2 Abs. 2 der EKV-Satzung definierten Vereinszweck zu ermöglichen und deren nachhaltige Finanzierung

abzusichern. Ihm bzw. ihr kommt in diesem Zusammenhang auch die Verwaltung des Projektfonds nach Art. 19 zu. Projektkosten bedürfen eines gemeinsamen Beschlusses von Präsidium und Vorstand im vorhinein.

(5) Im Haushaltsplan ist ein angemessener Budgetposten für die Tätigkeit des Vorstands bereitzustellen.

Art. 18: Zeichnungsberechtigung

Im Außenverhältnis gegenüber Geldinstituten ist allein der/die Vizepräsident/in für Finanzen zeichnungsberechtigt. Intern bedarf es einer schriftlichen Bestätigung durch die EKV-Präsidentin bzw. den EKV-Präsidenten in schriftlicher Form. Das ist auch auf elektronischem Weg möglich. Die EKV-Vizepräsidentin bzw. der EKV-Vizepräsident für Finanzen nimmt die Bestätigung der EKV-Präsidentin bzw. des EKV-Präsidenten zu ihren bzw. seinen Akten.

Art. 19: Ausgabenkompetenzen und Projektfonds

(1) Der/die EKV-Präsident/in und die/der EKV-Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bis zu einer Gesamthöhe von EUR 1000,00 pro Geschäftsfall sowie jeweils einzeln in der Höhe von EUR 500,00 zu bewilligen.

(2) Der/die EKV-Vizepräsident/in für Finanzen ist berechtig, Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bis zu einer Gesamthöhe von EUR 300,00 pro Geschäftsjahr zu bewilligen.

(3) Diese Kompetenzen bestehen nur insoweit, als es das Vereinsvermögen zulässt.

Art. 20: Vermögensverwaltung

Der/die EKV-Vizepräsident/in für Finanzen verwaltet das Vermögen des Vereins. Geschäfte, die mit Verlustrisiken verbunden sind, müssen sowohl durch das Präsidium als auch durch den Vorstand genehmigt werden. Geschäfte mit hohem Risiko dürfen nicht getätigt werden.

Art. 21: Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen Buchhaltung, Rechnung und Bilanz gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Ihnen sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Kontoauszüge, das Kassenbuch und Belege.

(2) Sie legen der KVV zum Ende jeder Budgetperiode einen Bericht vor.

(3) Darin sind insbesondere folgende Punkte zu erwähnen:

a) Vollständigkeit und korrekte Bewertung der Bilanz sowie Vorhandensein der darin ausgewiesenen Vermögenswerte,
b) Übereinstimmung der Rechnung mit dem Haushaltsplan,
c) Führung der Buchhaltung gemäß den einschlägigen Grundsätzen sowie deren Übereinstimmung mit den Vorschriften von EKV-Satzung und EKV-Geschäftsordnung.

(4) Die Rechnungsprüfer/innen werden zur KVV eingeladen und haben dort beratende Stimme. Ihnen werden die Protokolle der KVV komplett und Auszüge aus Präsidiumsprotokollen, die finanzielle Relevanz haben, zugesandt.

3. Kartellverbandsversammlung (KVV)

Art. 22: Einberufung

(1) Fristen und Form der Einberufung sind in Art. 9 Abs. 2 EKV-Satzung geregelt.

(2) Die Einberufung enthält die Tagesordnung sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wobei ein Versand per E-Mail zulässig ist. Die allfällige interne Weiterleitung der Einberufung an die zuständigen Stellen der Mitgliedverbände (-vereine) ist von diesen eigenverantwortlich vorzunehmen.

(3) Jeder Mitgliedsverband (-verein) meldet dem/der Generalsekretär/in des EKV seine Zustelladresse (Postanschrift und E-Mail-Adresse) und ist für deren Aktualität verantwortlich.

Art. 23: Beschlussfähigkeit und Vertretungsvollmacht

(1) Die Beschlussfähigkeit ist in Art. 9 Abs. 3 und 4 EKV-Satzung geregelt.

(2) Jede bzw. jeder Delegierte hat bis zu seiner Teilnahme an der KVV eine Bevollmächtigung nachzuweisen. Die Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn die anwesende Person die vereinsgesetzmäßige Vertretung (mit Amtsgewalt) des Mitgliedsverbandes (-vereins) ist. Sie kann insbesondere eine Vollmacht vorlegen, die eine Bevollmächtigung des von ihr vertretenen Mitgliedsverbandes (vereins) ausweist. Notwendiger Inhalt der Vollmacht ist der Name der delegierten Person sowie die Feststellung, dass diese zur verbindlichen Vertretung des Mitgliedsverbandes (-vereins) bevollmächtigt ist. Die Vollmacht kann auch zuvor dem Präsidium zugesandt werden.

(3) Mitglieder können bei der Generalsekretärin bzw. beim Generalsekretär eine Erklärung hinterlegen, dass regelmäßig die jeweilige Inhaberin bzw. der jeweilige Inhaber eines Amtes im Mitgliedsverband (-verein) die Vertretung gegenüber dem EKV wahrnehmen soll. In diesem Fall ersetzt der Nachweis der Wahl in das Amt des Mitgliedsverbandes (-vereins) die persönliche Vollmacht.

(4) Die Stimmen eines Verbandes/Vereins können nur einheitlich ausgeübt werden. Jede/r Delegierte kann max. zwei (9/4) Verbände/Vereine vertreten. Delegierte können sich während der KVV durch eine andere Person vertreten lassen.

(5) Mitglieder des zur Eröffnung der KVV im Amt befindenden Präsidiums können nicht als Delegierte benannt werden.

Art. 24: KVV-Vorsitz

(1) Die Zuständigkeit zur Führung des KVV-Vorsitzes ist in Art. 9 Abs. 1 der EKV-Satzung geregelt.

(2) Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung stehen der KVV-Vorsitzführung folgende Rechte zu:

a) Verweisen zur Sache,
b) Zurückweisung beleidigender Ausdrücke,

c) Entziehung des Wortes,
d) Verweisung von der Sitzung,
e) Unterbrechung der KVV für höchstens 30 Minuten.

Art. 25: Sprachen

(1) Als Verhandlungssprache kommen Deutsch, Englisch und Französisch in Frage.

(2) Zu Beginn der KVV ist einvernehmlich eine Arbeitssprache festzulegen. Sie ist von Vorsitzführung und als Protokoll-Sprache zu verwenden. Ist keine einvernehmliche Einigung zu erzielen, so entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten.

(3) Anträge und Beschlüsse sind in die Arbeitssprache zu übersetzen und zu protokollieren.

Art. 26: Öffentlichkeit

(1) Jede Person, die einem Mitglied bzw. einer Mitgliedsvereinigung angehört, kann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes als Zuhörer/in an der KVV teilnehmen.

(2) Personen nach Abs. 1 haben dem Vorsitz auf Verlangen nachzuweisen, dass sie einem Mitglied bzw. einer Mitgliedsvereinigung angehören. Dies kann durch mündliche Bestätigung der/s Delegierten des betreffenden Mitglieds erfolgen.

Art. 27: Protokoll

(1) Das Protokoll hat zu enthalten:

a) die Verhandlungsgegenstände,
b) Anträge (materielle Anträge sind wörtlich zu protokollieren),
c) Beschlüsse (wörtlich zu protokollieren) sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
d) wesentliche Grundzüge der Debatte,
e) die Frist für den Versand an die Mitglieder,
f) die Frist zur Geltendmachung von Einsprüchen durch die Mitglieder.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der KVV zuzustellen. Art. 23 Abs. 2 – 4 gelten sinngemäß.

(3) Gegen das Protokoll kann bis spätestens vier Monate nach dessen Zustellung Einspruch (Änderungsanträge) erhoben werden. Dieser ist dem/der Generalsekretär/in per E-Mail oder auf dem Postweg zu übermitteln.

Art. 28: Rede- und Stimmrecht

(1) Rederecht haben die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, der/die Generalsekretär/in. Ein Stimmrecht haben nur die Delegierten. Briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

(2) In besonderen Fällen kann die vorsitzende Person Mitgliedern des Beirats als auch anderen Personen zu bestimmten Themen das Rederecht einräumen.

Art. 29: Debatte

(1) In der Debatte wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen von der vorsitzenden Person erteilt. Gegebenenfalls erhält die für das Fachgebiet verantwortliche Person zuerst das Wort.

(2) Abweichend von der Reihenfolge der Meldung wird das Wort erteilt:

a) sofort – „zur GO", wenn auf den Satzungs- oder GO-widrigen Verlauf der Debatte aufmerksam gemacht werden soll;
b) sobald die Rednerin bzw. der Redner ausgesprochen hat,
1. „zur Anfrage", wenn Aufklärung über den Gegenstand oder Einzelheiten in der Debatte nötig werden;
2. „zur Berichtigung", wenn eine angeführte Tatsache berichtigt werden soll;
3. „zur Aufklärung", wenn die KVV über einen nicht bekannten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand aufgeklärt werden soll.
c) Bei Konkurrenz erfolgt die Worterteilung in der oben angeführten Reihenfolge.

(3) Nach der Abstimmung über einen Antrag soll keine weitere Debatte erfolgen.

Art. 30: Materielle Anträge (Sachanträge)

(1) Jede/r Delegierte kann während der KVV materielle Anträge in schriftlicher Form stellen. Besondere Regelungen für die fristgerechte Einbringung von materiellen Anträgen enthält Art. 9 Abs. 2 EKV-Satzung.

(2) Materielle Anträge, für die besondere Regeln nach Abs. 1, Satz 2 bestehen, können nach Fristablauf nur dann während der KVV eingebracht werden, wenn die Antragstellung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen schriftlich unterstützt wird (dringlicher Antrag).

Art. 31: Antragsarten und Antragskonkurrenz

(1) Es sind zu unterscheiden:

a) der Hauptantrag, das ist der in der Sache zuerst eingebrachte Antrag,
b) der Abänderungsantrag, der den Hauptantrag abändert, erweitert oder ergänzt,
c) der Gegenantrag, durch dessen Annahme der Hauptantrag gefallen ist, wobei Gegenanträge unzulässig sind, die sich zum Hauptantrag rein verneinend stellen.

(2) Bei verschiedenen Anträgen kommt der allgemeine vor dem besonderen, der Gegen- vor dem Hauptantrag, der Hauptantrag vor dem Abänderungsantrag, der weitergehende vor dem engeren, der schärfere vor dem milderen zur Abstimmung. Im Zweifel entscheidet die vorsitzende Person.

(3) Die/der Antragsteller/in hat nach Verlangen stets das Schlusswort.

Art. 32: Verfahrensanträge

(1) Delegierte sowie Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands sind berechtigt, Verfahrensanträge zu stellen.

(2) Über die Verfahrensanträge auf:

a) Vertagung des Punktes auf die nächste KVV,
b) Übergang zur Tagesordnung,
c) Begrenzung der Redezeit,
d) Schluss der Rednerliste,
e) Schluss der Debatte,
f) Schluss der KVV,
g) Aufrechterhaltung einer Verweisung nach Art. 24 Abs. 2 d) wird sofort abgestimmt, sobald die Rednerin bzw. der Redner ausgesprochen hat. Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Zu diesen Anträgen darf nur je eine Rednerin bzw. einem Redner pro und contra das Wort erteilt werden, wobei sich die Argumentation nur auf den Verfahrensantrag, nicht aber auf den materiellen Antrag beziehen darf. Im Anschluss erfolgt die sofortige Abstimmung.

(4) Zur Annahme der in Abs. 2 genannten Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn die EKV-Satzung eine höhere Mehrheit für den Beratungsgegenstand bestimmt, ist diese maßgeblich.

(5) Nach Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerliste kommen nur noch die vorgemerkten Teilnehmer/innen, auf Schluss der Debatte kein/e Redner/in mehr zu Wort, außer bei einer Wortmeldung „zur GO" und der/die Antragsteller/in des ursprünglichen Antrages.

(6) Wird der Antrag auf Schluss der KVV angenommen, sind die dadurch entfallenen Punkte automatisch in die Tagesordnung der nächsten KVV aufgenommen.

Art. 33: Umlaufbeschlüsse

(1) In nicht bis zur nächsten KVV aufschiebbaren Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Antragsrecht haben die Mitgliedsverbände (-vereine), der/die EKV-Präsident/in, der/die EKV-Vorsitzende, das Präsidium und der Vorstand.

(3) Der Antrag ist den Mitgliedsverbänden (-vereinen) vom Präsidium zuzustellen (Art. 22 gilt sinngemäß.). Diese haben ab dem Zeitpunkt des Versands 14 Tage Zeit zur Stellungnahme an das Präsidium. Das Präsidium stellt den Mitgliedsverbänden (-vereinen) unmittelbar danach unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen den endgültigen Antrag zu. Stimmt binnen 14 Tagen nach Versand die erforderliche Mehrheit zu, so ist der Antrag angenommen.

(4) Vom Umlaufverfahren ausgenommen sind die in Art. 10 Abs. 1 EKV-Satzung angeführten Materien.

(5) Umlaufbeschlüsse sind von der nächstfolgenden KVV zu beraten. Dabei ist entweder ihre Adaptierung, Weitergeltung oder Aufhebung zu beschließen.

4. Allgemeines

Art. 34: Amtsband

(1) Das Amtsband ist europablau mit goldener Perkussion.

(2) Das Amtsband darf von den gewählten Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstands sowie von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär getragen werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit darf das Amtsband nicht mehr getragen werden.

Art. 35: Ehrungen

(1) Als Ehrung für besondere Verdienste um den EKV kann an Angehörige eines Mitgliedsverbandes (-vereins) ein Ehrenring des EKV verliehen werden.

(2) Als Ehrung für besondere Verdienste um das Wirken des EKV kann an Angehörige eines Mitgliedsverbandes (-vereins) ein Ehrenband „pro meritis“ verliehen werden. Dieses ist den Amtsbändern nachempfunden und darf ab Verleihung von den Geehrten getragen werden.

(3) Der EKV kann eine ehemalige Amtsträgerin bzw. einen ehemaligen Amtsträger des EKV zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten, zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

(4) Der/die Ehrenpräsident/in oder der/die Ehrenvorsitzende soll sich durch besondere Verdienste um den EKV ausgezeichnet haben und/oder in seiner bzw. ihrer hervorgehobenen gesellschaftlichen Stellung den EKV repräsentieren.

(4) Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende haben in den EKV-Gremien keine Stimmrechte.

(5) Über Verleihungen und Ernennung beschließt die KVV mit 2/3-Mehrheit.

Art. 36: Anreden

Angehörige von Verbindungen, Vereinen sowie Mitgliedsverbänden (-vereinen) pflegen untereinander den Du-Comment sowie die Anrede Kartellbruder respektive Kartellschwester.

Art. 37: Revision

Anträge zur Änderung der Ordnungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 b) 4. EKV-Satzung sollen in der Einberufung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 EKV-Satzung enthalten sein.

Art. 38: Benennung von Kontaktpersonen der Mitglieder

(1) Die Mitglieder benennen jeweils der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Kommunikation und Netzwerk eine offizielle Kontaktperson als Ansprechpartner/in. Diese/r ist aufgefordert, der EKV-Vizepräsidentin bzw. dem EKV-Vizepräsidenten mindestens halbjährlich über europabezogene Aktivitäten des jeweiligen Verbandes (-vereins) zu berichten.

(2) Änderungen sind der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Kommunikation und Netzwerk unverzüglich mitzuteilen.

Art. 39: Beiträge der Kurie der freien Vereinigungen im EKV

Bei der Festsetzung von Beiträgen der Kurie sind die Summe der Mitglieder ihrer Mitgliedsverbindungen (-vereine) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Staates zu berücksichtigen.

Art. 40: Information des Kurienvorstands

Der Vorstand der Kurie wird vom Präsidium des EKV unverzüglich informiert und damit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben über

1. Eingang eines Aufnahmegesuchs iSd. Art. 5 EKV-Satzung,
2. Austritt oder Auflösung iSd. Art. 7 EKV-Satzung oder
3. Stellung eines Antrags auf Ausschluss oder Suspendierung iSd. Art. 7 EKV-Satzung, sofern ein (potentielles) Mitglied der Kurie betroffen ist.

Geschäftsordnung

Kurie der Freien Vereinigungen

im Europäischen Kartellverband christlicher Studentenverbände (EKV)

(KURIEN-GO)

beschlossen auf dem ordentlichen CC am 10. November 2012 in Innsbruck

I. Allgemeines

Artikel 1: Definition der Kurie

Die „Kurie der freien Vereinigungen im EKV“ (Kurie) fällt unter den Begriff Mitglied des Europäischen Kartellverbandes christlicher Studentenverbände (EKV).

Artikel 2: Zweck und Mitgliederautonomie

(1) Die Kurie verfolgt den Zweck, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder aus der Mitgliedschaft im EKV zu organisieren, insbesondere die Teilnahme an der KVV durch Vertreter einschließlich vorangegangener Willensbildung.

(2) Die Mitglieder sind unbeschränkt autonom. Der Kurienvorstand hat kein Recht auf Vertretung einer Mitgliedsverbindung der Kurie. Unabhängig davon kann einem Kurienvorstandsmitglied von der ihm zugehörigen Mitgliedsverbindung ein Mandat zur Vertretung, wie etwa auf den beschlussfassenden Organen der Kurie, erteilt werden. Die Stimmrechtsbestimmungen gemäß Art. 7 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

(3) Das Stimmrecht einer Mitgliedsverbindung kann an einen Vertreter einer anderen Mitgliedsverbindung übertragen werden. Hierfür ist jedenfalls eine nachweisliche schriftliche Vollmacht notwendig.

Artikel 3: Über die Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kurie sind die Mitglieder des EKV, die den Kriterien des Artikels 5 der EKV-Satzung unterfallen.

(2) Die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die KVV des EKV.

(3) Eine Doppelmitgliedschaft einer Mitgliedsverbindung der Kurie zu einem anderen Mitgliedsverband im EKV ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliedschaft von Verbindungen in der Kurie ist in speziellen Anlässen zu prüfen. Spezielle Anlässe sind:

a) Mitgliedsbeitragsschulden über zwei Jahre (vgl. EKV-Satzung Art. 7 Punkt 6)
b) Dauerhaftes unentschuldigtes Fernbleiben auf dem CC für zwei Jahre (= Desinteresse)

(5) Im Falle einer Prüfung des Mitgliedstatus nach Abs. 4 hat der Kurienvorstand dem CC darüber zu berichten. Entscheidet der CC auf Ausschluss, hat der Kurienvorstand einen entsprechenden Antrag auf der KVV einzubringen.

Artikel 4: Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Kurie zu fördern und an der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften mitzuwirken. Sie werden ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse erfüllen und bei der Aufbringung der Mittel, derer die Kurie bedarf, mithelfen.

(2) Jede Verbindung ist verpflichtet, die persönlichen Daten (zumindest Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Kontakt, Amtsperiode) ihres Präsidiums bzw. ChC an den Kurienvorstand zu übermitteln und aktuell zu halten. Der Vorstand der Kurie kann auf die Korrektheit der Daten vertrauen.

(3) Die Verbindungen sind ferner dazu angehalten, aktuelle und korrekte Stammdaten dem Vorstand zu übermitteln, welcher seinerseits mit der Erstellung und Pflege einer Datenbank beauftragt wird. Über den Zugang zur Datenbank entscheidet der CC.

(4) Jede Verbindung ist dazu verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag an die Kurie abzuführen. Dieser wird nach dem ersten CC eines Kalenderjahres vorgeschrieben.

Der Beitrag errechnet sich wie folgt: Mitgliedsbeitrag = Basisbeitrag (siehe lit a)* Indexzahl (siehe lit b)* Mitglieder (siehe lit c). Weiters wird ein Mindestbeitrag von derzeit 15 Euro festgesetzt.

a) Der Basisbeitrag wird für das jeweilige Kalenderjahr vom CC beschlossen.
b) Der Index ist der Indextabelle (siehe Anhang) zu entnehmen. Er wird alle vier Jahre einer Anpassung unterzogen. Der CC kann jederzeit eine Anpassung des Index anordnen. Dabei sind die Zahlen des vergangenen Kalenderjahres von Eurostat zu beziehen. Der Index errechnet sich wie folgt: Das BNE pro Kopf in Euro eines jeden Landes, in dem eine Mitgliedsverbindung beheimatet ist, wird jeweils durch 10.000 dividiert. Die Ergebnisse werden mittels eines Index in Relation gesetzt, wobei Österreich immer die Indexzahl 1 besitzt.
c) Als Grundlage für die Mitgliedszahlen dient die Standesmeldung des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Beiträge zu berechnen sind. Als Mitglied gilt jedes in der Verbindung zahlungspflichtige Vollmitglied.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden mit der Vorschreibung sofort fällig und sind binnen acht Wochen zu bezahlen. Ein Zahlungsrückstand führt zum Verlust der Stimme am CC bis zur Begleichung der Rückstände.

(6) Die Mittel der Kurie werden nur für die geschäftsordnungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kurie, es sei denn, sie verwenden sie für die Zwecke der Geschäftsordnung. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kurie fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Mitgliedsbeitrag der Kurie an den EKV wird aus ihrem Etat entrichtet.

Artikel 5: Sitzungssprache

(1) Die offiziellen Sprachen der Kurie sind jene der Mitglieder. Verhandlungssprachen sind jene des EKV: Deutsch, Englisch und Französisch.

(2) Im Falle von Sitzungen der Organe ist einvernehmlich eine Arbeitssprache festzulegen. Sie ist vom Vorsitzenden und als Protokollsprache zu verwenden. Ist keine einvernehmliche Einigung zu erzielen, so entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Artikel 6: Organe

Die Organe der Kurie sind:

a) der Kurienrat (CC),
b) der Vorstand der Kurie,
c) die Rechnungsprüfer und
d) der Kuriengerichtshof.

Artikel 7: Der Kurienrat (Curia Council, kurz: CC)

(1) Der CC wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Der CC soll entweder anlässlich einer KVV des EKV oder anlässlich eines Festes einer Mitgliedsverbindung abgehalten werden. Der Ort des CC soll jedes Jahr variieren. Der CC wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Der CC wird vom Vorstand einberufen. Einladungen sollen an die Mitgliedsverbindungen via Email geschickt werden. Die rechtzeitige Absendung der Email wirkt fristwahrend. Die Email ist binnen sieben Tagen zu bestätigen, ansonsten erfolgt die Einladung mit eingeschriebenem Brief auf Kosten des Mitglieds. Die Frist der Einberufung darf nicht weniger als vier Wochen betragen.

Die Einladung muss die Tagesordnung und Anträge und sollte die Berichte beinhalten. Anträge sind in schriftlicher Form einzubringen. Eilanträge können bis zur Verlesung der Tagesordnung des CC mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Eilanträge zu Vorschlägen zur Änderung der Geschäftsordnung der Kurie, dem Status der Mitgliedschaft einer Verbindung sowie die Wahl und Enthebung von Kurienvorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

(3) Der CC ist bei Anwesenheit, entweder persönlich oder per Videokonferenz, von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist diese Anwesenheit nicht gegeben, so ist der CC 30 Minuten nach dem festgesetzten Beginn, bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mehrere Einzelverbindungen eines Nicht-Mitgliedsverbandes haben lediglich eine gemeinsame Stimme. Die Mitgliedsverbindungen haben den Kurienvorstand vorab über die zu entsendenden Delegierten zu unterrichten. Im Zweifel haben die Delegierten der Mitglieder vor Beginn des CC die schriftliche Vollmacht des Mitgliedes, das sie vertreten, dem Vorsitzenden der Kurie oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

(4) Jede Person, die einer Mitgliedsverbindung angehört, kann als Zuhörer am CC teilnehmen.

(5) Der Vorsitzende des CC verfügt über kein allgemeines Stimmrecht, darf aber bei Stimmengleichheit im Zuge des Dirimierungsrechts eine Entscheidung herbeiführen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen ist für Delegierte eine Teilnahme mittels elektronischer Videokonferenz möglich. Ein entsprechender Antrag hat beim Kurienvorstand fristgerecht eingebracht zu werden, spätestens aber 14 Tage vor dem beschlussfassenden CC. Der Kurienvorstand hat auf diesen Antrag binnen drei Werktagen zu reagieren und die Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 8: Entscheidungsbefugnisse des CC

(1) Der CC kann über alle Belange im Sinne des Zwecks der Kurie entscheiden, welche der Vorstand oder die Mitglieder eingebracht haben, namentlich über die Themen des EKV. Falls diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse des CC mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

(2) Beschlüsse betreffend die Angelegenheiten dieses Absatzes werden ausschließlich vom CC beschlossen. Folgende Punkte benötigen eine einfache Mehrheit:

a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der Kurie,
b) Wahl der Mitglieder des Vorstands der Kurie,
c) Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfers,
d) Haushaltsplan und Feststellung des Jahresbeitrags,
e) Annahme der Berichte der Vorstandsmitglieder der Kurie,

Folgende Punkte benötigen eine 2/3-Mehrheit:

f) Änderung des Mindestbeitrages iSd. Art. 4 Abs. 4,
g) Änderung der Geschäftsordnung,
h) Vorschlag zur Aufnahme einer neuen Mitgliedsverbindung.

Artikel 9: Über den Kurienvorstand

(1) Der Vorstand der Kurie besteht aus

a) dem Vorsitzenden (Präsidenten),
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten),
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassier.

(2) Nur Vollmitglieder einer Mitgliedsverbindung können in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. September des Wahljahres. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte kommissarisch weiter, bis neue Mitglieder des Vorstandes gewählt worden sind. Der Vorstand ist dem CC gegenüber verantwortlich.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Kurie gegenüber dem EKV. Jeder kann im Abwesenheitsfall von Kassier oder Schriftführer des Kurienvorstandes vertreten werden.

(4) Der Kurienvorstand ist berechtigt, zur operativen Unterstützung der Agenden eigens definierte Referenten zu ernennen.

Artikel 10: Agenden des Kurienvorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Kurie zuständig, soweit dies die vorliegende Geschäftsordnung nicht anders bestimmt. Ihm obliegt vor allem:

a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitgliedsverbindungen dem EKV gegenüber,
b) die Vorbereitung und Durchführung des CC,
c) die Durchführung der Entscheidungen des CC,
d) die Veröffentlichung eines Newsletters mindestens einmal pro Jahr,
e) die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes auf dem CC,
f) die Durchführung der Vorstandswahl und der Wahl der Rechnungsprüfer.

(2) Der Kassier hat einen Haushaltsvorschlag für seine Amtszeit zwei Monate nach seiner Wahl zum Vorstandsmitglied zu veröffentlichen. Für die Einhaltung des Haushalts ist er allein zuständig. Er ist verpflichtet, eine ordentliche Buchhaltung zu führen und den Organen und den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick zu gewähren.

(3) Im Besonderen obliegen, so nicht anders bestimmt

a) dem Vorsitzenden: die Leitung, Repräsentation und Koordination des Vorstandes und die Zusammenarbeit mit dem EKV, seinen Organen und den anderen Verbänden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden: die Stellvertretung des Vorsitzenden, die Pflege des Netzwerks und der Kommunikation zu den Mitgliedsverbindungen sowie die Organisation von Veranstaltungen der Kurie,
c) dem Schriftführer: der gesamte Schriftverkehr der Kurie sowie die Homepagebetreuung sowie
d) dem Kassier: die Finanzgebarung, die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Haushaltsführung nach Abs. 2.

Artikel 11: Die Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer der Kurie, die nicht Mitglied des Kurienvorstandes sein dürfen, führen eine jährliche Rechnungsprüfung durch. Art. 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsbericht wird den Rechnungsprüfern des EKV unverzüglich zugeleitet.

(2) Es haben mindestens zwei Rechnungsprüfer vom CC bestellt zu werden.

Artikel 12: Der Kuriengerichtshof

Der Kuriengerichtshof ist im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes für Streitigkeiten unter Mitgliedsverbindungen zuständig. Er wird von drei Personen, von denen mindestens eine rechtskundig sein muss, auf dem CC für die Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Kurienvorstandes sind nicht passiv wahlberechtigt.

II. Wahlordnung

Artikel 13: Wahlordnung

(1) Die Nominierung der Kandidaten findet beim amtierenden Vorstand statt und ist den einzelnen Verbindungen zuzusenden.

(2) Die Kandidaten haben persönlich auf dem Wahl-CC vorstellig zu werden.

(3) Bei Stimmengleichheit zwischen Erst- und Zweitplazierten findet eine Stichwahl statt.

(4) Die Wahl erfolgt öffentlich. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Kurienvorstand. Der Kurienvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wahlvorsitz von einem Teilnehmer des CC, der kein passives Wahlrecht in Anspruch nimmt, übernommen wird.

(5) Das endgültige Wahlergebnis ist allen Mitgliedsverbindungen vom amtierenden Vorstand spätestens bis zum 15. August des Jahres bekanntzugeben.

III. Commentrechtliche Angelegenheiten

Artikel 14: Du-Comment

Angehörige von Mitgliedsverbindungen pflegen untereinander den Du-Comment. Es gelten die Bestimmungen der EKV-Satzung.

IV. Auflösungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15: Bestimmungen bei Auflösung des EKV

(1) Im Falle der Auflösung des EKV mit gleichartigem Rechtsnachfolger werden die geltenden Bestimmungen nach Beschlusslage übernommen. Der Vorstand hat über allfällige Änderungen dem CC darüber zu berichten.

(2) Im Falle der Auflösung des EKV ohne Rechtsnachfolger hat umgehend ein außerordentlicher CC einberufen zu werden, der über die weitere Zukunft der „Kurie der freien Vereinigungen im EKV“ (Kurie) zu entscheiden hat.

Artikel 16: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss am 10. November 2012 in Kraft.

Anhang A

Indextabelle zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge

Tschechische Republik	0,4718
Frankreich	0,8694
Litauen	0,2650
Österreich	1,0000
Rumänien	0,1761
Slowenien	0,4730
Slowakei	0,3531
Ukraine	0,0701

Berechnet auf Basis des BNE 2011. Zahlen von Eurostat und Weltbank.

Stellungnahmen zum EKV

Auf europäischer Ebene haben sich im Jahre 1975 christliche Studentenverbände im Europäischen Kartellverband (EKV) zusammengeschlossen, um gemeinsam an der Vereinheitlichung des Bildungssystems zu arbeiten. In der Zwischenzeit haben auch weitere Verbände die Notwendigkeit dieser Arbeit eingesehen und sind dem EKV beigetreten, der nunmehr aus Studentenverbänden aus Belgien, Italien, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Die konkrete Arbeit des EKV, insbesondere auch die Erstellung einer Synopse über das Bildungswesen in Europa, hat inzwischen zu einer weiteren Vergrößerung der Zahl der interessierten Verbände geführt. Insbesondere wurden innerhalb der Landelijke Kamer van katholike Verenigungen (LKVKV) der Niederlande erkannt, daß der EKV eine Möglichkeit der internationalen sachbezogenen Zusammenarbeit bietet.

Die Delegierten des 21. Studententages des CV begrüßen diese Entwicklung und fordern den EKV auf, nur mit seiner rein sachbezogenen Arbeit fortzufahren, um dadurch den konkreten Interessen der studierenden Generation angemessene Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Der Antrag wurde einmütig angenommen.

21. Stud.Tag Würzburg Sept. 1979 / Prot. S. 5

Aus dem Bericht des Vorsitzenden im CV-Rat, Cbr Prof. Dr. Siegbert Keller (Na)

„… Der EKV arbeitet zur Zeit an einer neuen Satzung, die nach Fertigstellung und Verabschiedung durch die EKVV auch der Cartellversammlung zur Ratifizierung vorgelegt werden wird. Der CV legt bei seiner vorbereitenden Mitarbeit an dieser Satzung Wert darauf, den Charakter des EKV als einer Arbeitsgemeinschaft zu betonen.

Als erfreulichste Tatsache kann hervorgehoben werden, daß der Schweizer Studentenverein (SchwStV) nunmehr auch Mitglied des EKV ist. Als konsequente Folge wurde danach die Einrichtung des bisherigen `Zwei-Verbände-Gesprächs´ (CV, ÖCV) zugunsten des `Drei-Verbände-Gesprächs´ (CV, ÖCVG, SchwStV) aufgelöst. …“

106. C.V. 1992 Prot. S. 15

Aufruf der Delegationen des CV, ÖCV und SchwStV

Die Verbandsspitzen des CV, des ÖCV und des SchwStV fordern anläßlich des Drei-Verbände-Gespräches in Dresden das Präsidium des EKV auf, sich auf seine satzungsmäßigen Aufgaben und Pflichten zu besinnen. Das bedeutet insbesondere, daß der EKV sich wieder als Plattform für Gespräche und Aktionen auf den Weg zu einem christlichen Europa versteht.

Dem EKV-Präsidium steht es hingegen nicht zu, sich in die inneren Angelegenheiten der eigenständigen und souveränen Verbände einzumischen.

Im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben in Mittel- und Osteuropa erwarten wir ein konkretes Engagement des EKV.

Prot. Drei-Verbände-Gespräch 26. März 1994 in Dresden, S. 6

EKV-Leitbild

„Der EKV ist ein Verein von Studentenverbindungen mit gemeinsamen Wertevorstellungen und bildet ein Netzwerk für christlich Korporierte in Europa."

Wer sind wir? Wir sind ein Verein …

- von christlichen Studentenverbindungen, Studentenverbänden und Studentenvereinen
- von Mittelschülern, Fachhochschülern und Hochschülern beiderlei Geschlechts aller Generationen
- dessen Mitglieder sich zum christlichen Glauben bekennen und im Sinne der Christlichen Soziallehre handeln
- mit gemeinsamen Wertevorstellungen, aber Autonomie der einzelnen Mitgliedsverbindungen und -verbände
- der Bildungs- und Gesellschaftspolitik auf europäischer Ebene mitgestaltet
- dessen Mitglieder das bewaffnete Duell und die Mensur ablehnen

Was bieten wir an?

Wir sind ein Netzwerk…

- für Kommunikation zwischen den Mitgliedsorganisationen, deren Verbindungen und interessierten Mitgliedern
- zum Informationsaustausch und zur Kontaktpflege
- mit Angeboten zum Bildungsaustausch
- mit Seminaren und Exkursionen in und über Europa, der inhaltlichen Kernkompetenz des EKV, und das europabezogene Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen fördert
- zur Förderung des christlichen Verbindungswesens und allgemein zur Völkerverständigung im vereinten Europa
- zum Aufbau und zur Integration christlicher studentischer Organisationen Europas besonders aus den neuen Demokratien
- das seinen NGO-Status im Europarat im Sinne eines im Frieden vereinten Europas gestaltend nutzt und als aktiver Partner für europäische Institutionen zur Verfügung steht.

Beschlossen auf der IV. KVV des EKV am 27. September 2008 in Engelberg (Schweiz).

Satzung

der Görres-Gesellschaft

(September 2016)

I.: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft“ will in Bewahrung ihres im katholischen Glauben wurzelnden Gründungsauftrags wissenschaftliches Leben auf den verschiedenen Fachgebieten anregen und fördern und die Gelegenheit zum interdisziplinären Austausch bieten.

(2) Ihren Zweck sucht die Görres-Gesellschaft zu erreichen

a) durch die wissenschaftliche Arbeit und Nachwuchsförderung;
b) durch Mitgliederversammlungen, öffentliche Tagungen und Symposien;
c) durch wissenschaftliche Unternehmungen, insbesondere durch Gründung und Unterhaltung wissenschaftlicher Institute sowie durch die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften, Reihen und Einzelwerke;
d) durch die Förderung internationaler Beziehungen und die Verbindung mit gleichgesinnten Wissenschaftlern und gleichgearteten Institutionen;
e) durch Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen im Sinne der Görres-Gesellschaft, namentlich durch die Gewährung von Stipendien.

(3) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Görres-Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Görres-Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Görres-Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Görres-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Die Görres-Gesellschaft hat als eingetragener Verein ihren Sitz in Bonn.

II.: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 6

(1) Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft der Görres-Gesellschaft verliehen werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich wesentliche Verdienste um die Görres-Gesellschaft erworben haben oder deren ehrende Teilnahme die Görres-Gesellschaft zur Förderung ihres Zweckes für erwünscht erachtet.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit; sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 7

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Generalversammlung.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der Görres-Gesellschaft erlischt:

a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
b) durch freiwilliges Ausscheiden;
c) durch Ausschließung seitens des Vorstandes. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder Teilnehmer in gröblicher Weise gegen die Interessen der Görres-Gesellschaft verstößt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Beirat zu.

III.: Verwaltung der Görres-Gesellschaft

§ 9

Organe der Görres-Gesellschaft sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Haushaltsausschuss,
5. der Beirat,
6. das Kuratorium,
7. der Ehrenpräsident.

1. Das Präsidium

§ 10

Dem Präsidium obliegt die Leitung der gesamten Tätigkeit der Görres-Gesellschaft. Es besteht aus dem Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Das Präsidium kann sich vom Generalsekretär beraten lassen und zur Unterstützung seiner Tätigkeit eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie des Beirats und des Kuratoriums. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Er zeichnet namens des Vorstandes und gibt rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Vorstandes ab. Er ist persönlich mit der Sorge für das wissenschaftliche Leben der Görres-Gesellschaft betraut. In Verhinderungsfällen werden seine Befugnisse von einem der Vizepräsidenten wahrgenommen.

§ 12

Der Generalsekretär wird vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten berufen. Er ist hauptamtlich tätig. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle, besorgt die laufenden Geschäfte und führt nach Maßgabe von § 19 die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er ist in Rücksprache mit dem Präsidenten verantwortlich für die Haushaltsführung. Er führt für den Vorstand schriftlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Görres-Gesellschaft, sammelt zu den Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Belege, stellt die Jahresrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Das Nähere regelt der Anstellungsvertrag.

§ 13

Das Präsidium ist befugt, einzelne Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäften zählen, bis zu einem Betrag von € 8.000,00 selbständig zu beschließen, sofern diese durch den Zweck der Görres-Gesellschaft geboten erscheinen, keine dauernde Belastung der Mittel der Görres-Gesellschaft zur Folge haben und der genehmigte Haushaltsplan hierdurch nicht überschritten wird. Bei höheren Beträgen entscheidet der gesamte Vorstand.

2. Der Vorstand

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Generalsekretär, sechs Beisitzern und dem Leiter des Cusanuswerks.

(2) Vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder i. S.v. § 26 BGB sind: der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbefugt.

§ 15

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer des Vorstandes werden alle sechs Jahre durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder neu gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt das Los den Ausschlag. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich von keiner Seite ein Widerspruch erhebt. Werden innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren Ergänzungswahlen notwendig, bleiben die Gewählten für die verbleibende Zeit der Wahlperiode im Amt.

(2) Kommt die Neuwahl nicht rechtzeitig zustande, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

§ 16

(1) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme (§ 5) und Ausschließung (§ 8 lit. c) von Mitgliedern, verwaltet das Vermögen der Görres-Gesellschaft, stellt den Haushaltsplan auf, billigt die vom Generalsekretär erstellte Jahresrechnung, bereitet die Mitgliederversammlung und die Generalversammlung vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand kann auf Wunsch örtliche Gruppen einrichten.

§ 17

(1) Der Vorstand versammelt sich:

a) im Allgemeinen anlässlich der Generalversammlung,
b) im Bedarfsfalle auf Einladung des Präsidenten bzw. eines der Vizepräsidenten,
c) auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern.

(2) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Der Vorstand kann zusammen mit den Sektionsvorsitzenden und den Leitern der Institute der Görres-Gesellschaft als erweiterter Vorstand tagen.

§ 18

(1) Zur Beschlussfassung des Vorstandes in den Fällen von § 17 Abs. (1) lit. b) und c) ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär, mindestens jedoch von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 19

Der Vorstand vertritt die Görres-Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20

Die Verwaltung des Vermögens der Görres-Gesellschaft (§ 16) hat so zu erfolgen, dass es, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe des Jahresvoranschlags bereitzuhalten ist, in sicheren Werten gemäß einer vom Haushaltsausschuss zu genehmigenden Richtlinie angelegt wird.

§ 21

Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Generalsekretärs – verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten ebenso wie die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Sektionen notwendige Aufwendungen ganz oder teilweise ersetzt. Für den Generalsekretär gelten die Bestimmungen seines Anstellungsvertrages.

3. Die Mitgliederversammlung

§ 22

Die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft, die im Allgemeinen jährlich stattfindet, umschließt:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten;
2. wissenschaftliche Veranstaltungen. Die näheren Bestimmungen über Ort und Zeit derselben trifft der Vorstand.

§ 23

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 11) unter allgemeiner Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder auf einen beim Vorstand schriftlich eingereichten Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder einzuberufen.

§ 24

Der Mitgliederversammlung kommen die folgenden Aufgaben zu:

1. die Entgegennahme der Berichterstattung und Aussprache über die Lage der Görres-Gesellschaft sowie deren Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung,
2. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Beisitzer des Vorstands und der Sektionsvorsitzenden (§§ 15, 35),
3. die Bestellung des Haushaltsausschusses (§ 27),
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 4),
5. die Wahlen zum Beirat (§ 29),
6. die Übertragung der Ehrenmitgliedschaft der Görres-Gesellschaft (§ 6 Abs.1),
7. die Berufung zum Ehrenpräsidenten der Görres-Gesellschaft (§ 31 Abs.1) ,
8. die Bildung neuer wissenschaftlicher Sektionen innerhalb der Görres-Gesellschaft (§ 33),
9. die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Görres-Gesellschaft, deren Verhandlung nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Organen übertragen ist,
10. Änderungen dieser Satzung (§ 37),
11. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Görres-Gesellschaft (§ 38 Abs.2).

§ 25

Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung zur Beratung kommen sollen (§ 24 Ziffer 9), müssen mindestens einen Monat vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§ 26

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch Präsident und Generalsekretär zu unterzeichnen ist.

4. Der Haushaltsausschuss

§ 27

Der Haushaltsausschuss besteht aus bis zu zehn Mitgliedern der Görres-Gesellschaft, die von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre bestellt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Mitglieder des Vorstands können nicht in den Haushaltsausschuss berufen werden. § 15 findet entsprechende Anwendung.

§ 28

Der Haushaltsausschuss ist zuständig für:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans (§ 16),
2. die Genehmigung der vom Generalsekretär erstellten und vom Vorstand gebilligten Jahresrechnung (§ 16),
3. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
4. die Genehmigung einer Anlagerichtlinie (§ 20).
5. Beirat und Kuratorium

§ 29

(1) Der Beirat besteht aus qualifizierten Wissenschaftlern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands aus ihrer Mitte auf Lebenszeit berufen werden. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt, wenn die Mitgliedschaft in der Görres-Gesellschaft erlischt.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Fragen, die das wissenschaftliche Profil der Görres-Gesellschaft betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

§ 30

(1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kirche und Medien, die ihrerseits nicht Mitglieder der Görres-Gesellschaft sein müssen. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allgemeinen Fragen der Entwicklung der Görres-Gesellschaft.

6. Ehrenpräsident

§ 31

(1) Ein Präsident kann nach Beendigung seiner Tätigkeit als Präsident auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten berufen werden.

(2) Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teilzunehmen.

IV.: Die Sektionen

§ 32

Die Görres-Gesellschaft gliedert sich bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit in fachliche Sektionen, deren aktuelle Liste auf der Homepage bekannt gemacht wird.

§ 33

Die Bildung einer neuen Sektion bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 34

Jede Sektion hat mindestens einen Vorsitzenden, dem die Vorbereitung und Leitung der Sektionssitzungen und die Durchführung der vom Vorstand den einzelnen Sektionen zugewiesenen wissenschaftlichen Aufgaben obliegt.

§ 35

(1) Die Wahl der Sektionsvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für einen Zeitraum von sechs Jahren, entsprechend den Perioden des Vorstands (§ 15).

(2) Die Sektionsvorsitzenden sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Wiederwahl die Altersgrenze für die Pensionierung nicht überschritten haben.

§ 36

Die Sektionen halten grundsätzlich auf den Generalversammlungen besondere Sitzungen ab, zu welchen alle Mitglieder Zutritt haben (§ 7).

V.: Schlussabschnitt

§ 37

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die befürwortende Mehrheit von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen (§ 24 Ziffer 10).

§ 38

(1) Der Antrag auf Auflösung der Görres-Gesellschaft kann nur vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses oder von mindestens 10% der Mitglieder der Görres-Gesellschaft gestellt werden.

(2) Zu einer Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 24 Ziffer 11).

§ 39

Bei Auflösung der Görres-Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Köln über mit der Auflage, das-

selbe unmittelbar und ausschließlich zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden, der dem satzungsmäßigen Zwecke der aufgelösten Görres-Gesellschaft möglichst nahekommt.

Satzung

der Katholischen Akademikerarbeit Deutschlands e.V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1 Der Name des Vereins lautet: „Katholische Akademikerarbeit Deutschlands (KAD) e.V.“.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

3 Der Verein ist kirchenrechtlich eine consociatio privata in Sinne C. 321ff des CIC 1983.

4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5 Der Verein ist im Vereinsregister Bonn unter der VR-NR. 4310 eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1 Die Katholische Akademikerarbeit Deutschlands ist der Zusammenschluss von katholischen akademischen Verbänden und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie versteht sich als Arbeitsgemeinschaft und wahrt die Selbständigkeit ihrer Mitglieder. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Zusammenführung des Akademiker-Apostolats in der Kirche, die Förderung der religiösen Gesinnung, des sozialen und caritativen Denkens, des Berufsethos und der Verantwortlichkeit der katholischen Akademiker gegenüber Gesellschaft, Staat und Wissenschaft sowie der internationalen Verständigungsbereitschaft durch:

1) einheitliche ideelle Vertretung der katholischen Akademiker in Kirche, Gesellschaft, Staat und auf internationaler Ebene,
2) Verstärkung der Zusammenarbeit aller katholischen Akademiker und deren Organisationen,
3) religiöse und geistige Anregung der katholischen Akademiker über die berufliche Bildung hinaus, um als Christ leben und Verantwortung übernehmen zu können,
4) Aufarbeiten grundsätzlicher und aktueller Sachfragen aus allen Bereichen der Wissenschaft, soweit sie für die katholischen Akademiker von besonderem Interesse sind.

2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Denkschriften und Informationen. Dabei ist ein enger, aber nicht institutionalisierter Kontakt zu den zuständigen Stellen der Deutschen Bischofskonferenz wünschenswert.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3 Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend von Satz 1 können ihnen Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1 Mitglied im Verein kann jeder katholische akademische Verband und jede katholische akademische Organisation in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2 Die Mitgliedschaft verpflichtet jedes Mitglied zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beiträge und/oder Umlagen.

3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei Auflösung des Mitgliedverbandes auf Bundesebene erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5: Organe

Die Organe der Katholischen Akademikerarbeit Deutschlands sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 6: Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Präsidium und je einem Vertreter der in der Katholischen Akademikerarbeit Deutschlands zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen. Soweit Mitglieder an den Hochschulen institutionell organisiert sind, entsenden sie einen Studierenden als weiteren Vertreter. Die Mitglieder benennen ihre Vertreter und bestellen in diesem Falle einen von ihnen zum stimmführenden Mitglied.

2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl, Entlastung und Abberufung des Präsidiums, die Entscheidung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen, die Bestellung eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Änderung der Satzung. Ihr obliegt die Förderung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen sowie die Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie verabschiedet das Jahresprogramm.

3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter der Mitgliedsverbände beschlussfähig.

4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr – mit einer Frist von zwei Wochen – in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wenn mindestens 1/3 der Mitgliederverbände eine außerordentliche Mitgliederversammlung – unter Angabe des Grundes – beim Präsidenten beantragen, so ist diese vom Präsidenten mit gleicher Frist einzuberufen.

5 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

6 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7: Das Präsidium

1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Einer der Vizepräsidenten fungiert als Schatzmeister.

2 Nach Ablauf seiner Amtszeit gehört der bisherige Präsident als Altpräsident für drei Jahre dem Präsidium an.

3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

4 Das Präsidium bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

5 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht stimmberechtigte Vertreter ihrer Verbände in der Mitgliederversammlung sein.

6 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und veranlasst die Ausführung ihrer Beschlüsse.

7 Im Falle der Verhinderung des Präsidenten sind die Vizepräsidenten in ihrer Reihenfolge vertretungsberechtigt.

8 Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der Präsident oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten den Verein nach außen.

9 Der Verein und seine Organe haften nur mit dem Vereinsvermögen.

10 Dem Präsidium obliegt die Leitung der KAD im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und Beschlüsse.

§ 8: Geschäftsjahr / Fristen / Buchführung / Kassenprüfung

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Maßgebend für den Beginn aller der in dieser Satzung genannten Fristen ist das Datum beim Versand der maßgebenden Erklärung.

2 Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister Rechnung zu legen.

3 Die Kassenführung ist durch den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Präsidium sein darf, nach Abschluss des Geschäftsjahres materiell und formell zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt den Antrag auf finanzielle Entlastung des Präsidiums bzw. auf finanzielle Nichtentlastung des Präsidiums.

§ 9: Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder.

2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen

Rechts, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2.

§ 10: Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 11: Gleichstellung

Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 12: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren frühere Satzungen ihre Gültigkeit.

Bonn, 25. Januar 2016

Subsidiarität: Beschluß zur KAD vormals KDA

„Die Zusammenarbeit aller katholischen Akademiker zur Förderung der religiösen, wissenschaftlichen und kulturellen Bildung, zur Vertretung des katholischen Christentums im öffentlichen Leben und zur Stärkung der sozial-caritativen Tätigkeit ist ein Anliegen des CV. Daher bekennt sich dieser ausdrücklich zur KDA.

Die Norm für diese Zusammenarbeit muß der Grundsatz: „Einheit in der Vielfalt“ sein; d.h.: die Verwirklichung der Lebensaufgaben ist der unteren lebensstarken Gemeinschaft zuzuschreiben, welcher alle übergeordneten Verbände und Koordinierungsstellen subsidiär zu dienen haben.

Dieser Grundsatz der Subsidiarität ist in allen organisatorischen, arbeitsmäßigen und finanziellen Belangen in dem Verhältnis des Verbandes zu den Verbindungen, wie auch der KDA zu den Verbänden zu wahren.“

65. C.V. Bonn 1951; CV-Mitteilungsblatt 5/51, S. 15

Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

§ 1: Das Zentralkomitee

(1) Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Diözesanräte und der katholischen Verbände sowie von Institutionen des Laienapostolats und von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

(2) Es ist das von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche.

(3) Die Mitglieder des Zentralkomitees fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2: Aufgabe

Das Zentralkomitee

a) beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit;
b) gibt Anregungen für das apostolische Wirken der Kirche und der Katholiken in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab;
c) wirkt an den kirchlichen Entscheidungen auf überdiözesaner Ebene mit und berät die Deutsche Bischofskonferenz in Fragen des gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Lebens;
d) hat gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der deutschen Katholiken, wie die Deutschen Katholikentage, vorzubereiten und durchzuführen;
e) nimmt die Anliegen und Aufgaben der deutschen Katholiken im Ausland und auf internationaler Ebene wahr;
f) trägt für die Durchführung und Erfüllung der entsprechenden Maßnahmen Sorge.

§ 3: Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentralkomitees sind:

a) aus jeder Diözese drei Persönlichkeiten des Diözesanrates; außerdem drei Persönlichkeiten des Katholikenrates beim katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr sowie drei Persönlichkeiten des Bundespastoralrates der Katholiken anderer Muttersprache;
b) 52 Persönlichkeiten aus den katholischen Verbänden;
c) 37 Persönlichkeiten aus Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;
d) 8 Persönlichkeiten aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten;
e) bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder;

f) die Mitglieder des Präsidiums und die Sprecherinnen und Sprecher der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr Mitglieder nach den Buchstaben a) bis e) sind.

(2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder gem. Abs. 1 e) können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Der Hauptausschuss erstellt als Wahlkommission aufgrund dieser Vorschläge, die er durch eigene ergänzen kann, eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erwerben:

a) die Persönlichkeiten der Diözesanräte durch Wahl in der Vollversammlung des Diözesanrates bzw. des Katholikenrates oder des dem Diözesanrat bzw. Katholikenrat entsprechenden Gremiums, das das von dem Diözesanbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium ist;
b) die Persönlichkeiten gemäß § 3 Abs. 1 b), c) und d) durch die Wahl der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands bzw. bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands auf Vorschlag der betreffenden Organisation;
c) die weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e) durch Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a), b), c), d) und f) in der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken;
d) die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht mehr Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 a) bis e) sind, durch die Wahl gemäß § 11 oder die Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 e); die Sprecherinnen bzw. Sprecher, soweit sie nicht mehr Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis e) sind, durch die Wahl gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis f) sollen Frauen und Männer in gleichem Maße berücksichtigt werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Wahl einer anderen Persönlichkeit;
b) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b), c) und d) durch Neuwahl der von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands zu wählenden Mitglieder oder während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands auf Vorschlag der betreffenden Organisation;
c) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 e) bis f) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Niederlegung ihres Mandats. Findet die Vollversammlung, in der die Neuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e) oder die Wahl der Mitglieder des Präsidiums oder der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 3 Abs. 1 f) erfolgt, erst nach Ablauf von vier Jahren statt, so endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende dieser Vollversammlung.

§ 6: Organe

Organe des Zentralkomitees sind:

a) die Vollversammlung
b) der Hauptausschuss
c) das Präsidium
d) die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 7: Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentralkomitees. Außerdem gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter an. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, werden zu den Vollversammlungen eingeladen, bei denen Fragen ihres Arbeitskreises behandelt werden. Insoweit haben Sie beratende Stimme.

(3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des Zentralkomitees ihre Einberufung verlangt.

(4) Die Vollversammlung berät über die in § 2 des Statuts genannten Aufgaben des Zentralkomitees und fasst dazu ihre Beschlüsse. Sie gibt Richtlinien für die Arbeit des Zentralkomitees.

(5) Die Vollversammlung legt die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen, fest.

(6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben.

(7) Die Vollversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit bedürfen. Zu Sprecherinnen bzw. Sprechern können auch Personen gewählt werden, die Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind. Sie wählt ferner die neben dem Präsidium in die „Gemeinsame Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees. Bei den Wahlen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz ist eine weitestgehende paritätische Vertretung von Frauen und Männern zu gewährleisten. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für das ZdK.

§ 8: Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 35 Mitgliedern des Zentralkomitees. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie die zum Hauptausschuss kooptierten Mitglieder.

(2) Außerdem gehören dem Hauptausschuss mit beratender Stimme der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter an.

(3) Der Hauptausschuss

a) berät die in § 2 genannten Aufgaben des Zentralkomitees und fasst dazu seine Beschlüsse, soweit die Vollversammlung dies nicht selbst tut;

b) koordiniert die Tätigkeit der Sprecherinnen bzw. Sprecher in den von der Vollversammlung festgelegten Sachbereichen und trägt dafür Sorge, dass das öffentliche Wirken der Sprecherinnen und Sprecher im Rahmen der Sachbereiche auf der Grundlage der Richtlinien der Vollversammlung und der Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees erfolgt;

c) entscheidet über die Einrichtung der Arbeitskreise und legt fest, ob diese Arbeitskreise nur für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben oder für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet werden;

d) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;

e) entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten über die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs;

f) entscheidet über die Zustimmung zur Bestellung des Geistlichen Assistenten durch die Deutsche Bischofskonferenz;

g) entscheidet über die Vorschläge der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs zur Einrichtung der Referate im Generalsekretariat;

h) entscheidet über den Vorschlag des Geistlichen Assistenten und der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs für die Bestellung des Rektors im Generalsekretariat;

i) erstellt die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten, der weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e), der Mitglieder des Hauptausschusses, der Sprecherinnen bzw. der Sprecher für die jeweiligen Sachbereiche sowie der neben dem Präsidium zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz;

j) wirkt bei der Regelung der Zusammenarbeit von Bischofskonferenz und Zentralkomitee in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit.

§ 9: Wahl des Hauptausschusses

(1) Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 8 Abs. 1) sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Für ihre Wahl kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen sind, oder weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. In einem dritten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen

und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(2) Bei der Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher sollen die Mitgliedsgruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der jeweiligen Sachbereiche kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf dem Stimmzettel sind alle von der Vollversammlung beschlossenen Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Sprecherinnen bzw. Sprecher des jeweiligen Sachbereiches aufzuführen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist. Zu Sprecherinnen bzw. Sprechern für den jeweiligen Sachbereich ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so sind in diesen die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(3) In begründeten Fällen kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums bis zu drei Mitglieder des Zentralkomitees kooptieren, auch wenn sich dadurch die Zahl von 35 Mitgliedern um die Zahl der kooptierten Mitglieder erhöht.

(4) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied oder eine Sprecherin bzw. ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus der Mitte der Vollversammlung kooptieren. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste Vollversammlung.

§ 10: Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär. Der Geistliche Assistent nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(2) Das Präsidium entscheidet in Fällen, in denen die mit der Einberufung des Hauptausschusses verbundenen Verzögerungen einen nicht vertretbaren Nachteil herbeiführen würde.

(3) Das Präsidium

a) beruft die Mitglieder der Arbeitskreise, die vom Hauptausschuss für bestimmte Sachbereiche eingerichtet werden. Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis setzt nicht die Mitgliedschaft im ZdK voraus;
b) gibt den Arbeitskreisen Richtlinien für ihre Arbeit;
c) entscheidet über die Frage, ob Vorlagen, die ein Arbeitskreis im Auftrag der Organe des Zentralkomitees erstellt hat, zu veröffentlichen sind, soweit das entsprechende Organ dies nicht selbst entschieden hat;
d) gibt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär Weisungen für ihre bzw. seine Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über die Durchführung der Arbeit;

e) bestellt auf Vorschlag der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten.

§ 11: Wahl des Präsidiums

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt gesondert in einem gemeinsamen Wahlgang. Für die Wahl können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, dem Hauptausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Bei den Vorschlägen für die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten soll die Zusammensetzung der Vollversammlung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier und weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen als Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind.

§ 12: Die Präsidentin bzw. der Präsident

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Zentralkomitee und wird dabei von den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unterstützt.

(2) Sie bzw. er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann sich durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident schlägt dem Hauptausschuss die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär zur Bestellung vor. Sie bzw. er kann dem Hauptausschuss die Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs vorschlagen.

§ 13: Geistlicher Assistent

(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses bestellt die Deutsche Bischofskonferenz einen Geistlichen Assistenten. Der Geistliche Assistent berät das Zentralkomitee in geistlichen und theologischen Fragen.

(2) Der Geistliche Assistent schlägt gemeinsam mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär dem Hauptausschuss einen Priester zur Bestellung als Rektor vor. Die Bestellung wird von der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt.

§ 14: Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für acht Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Auf Vorschlag

der Präsidentin bzw. des Präsidenten und mit dem Einverständnis der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs kann der Hauptausschuss im Falle der Wiederbestellung eine kürzere Amtszeit als acht Jahre beschließen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär kann auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den Hauptausschuss vorzeitig abberufen werden.

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die Aufgaben des Zentralkomitees gemäß § 2 des Statuts im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees eigenverantwortlich aus. Sie bzw. er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation des Generalsekretariats und die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie bzw. er leitet das Generalsekretariat und erteilt die für die Arbeit des Generalsekretariats erforderlichen Weisungen.

(3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Hauptausschuss die Einrichtung der Referate und – gemeinsam mit dem Geistlichen Assistenten – die Bestellung des Rektors vor.

(4) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Präsidium die Bestellung der Referatsleiterinnen und Referatsleiter und Referentinnen und Referenten vor.

§ 15: Generalsekretariat

(1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) In der Arbeit des Generalsekretariats nimmt der Rektor in besonderer Weise die geistlichen, theologischen und pastoralen Aufgaben wahr.

§ 16: Sprecherinnen bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl.

(2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Organe des Zentralkomitees zu beraten und auf Beschluss der Organe des Zentralkomitees unter Beteiligung des jeweiligen Arbeitskreises Vorlagen zu bestimmten Fragen zu erarbeiten. Die Sprecherinnen bzw. die Sprecher können dem Präsidium Vorschläge für die Berufung der Mitglieder ihrer Arbeitskreise machen.

(3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Sachbereiche des Zentralkomitees können unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Erklärungen und Stellungnahmen im Rahmen ihres Sachbereiches abgeben. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften leisten sie ihren Beitrag zu der Aufgabe, die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 17: Arbeitskreise

(1) Der Hauptausschuss richtet für die von der Vollversammlung beschlossenen Sachbereiche Arbeitskreise ein. Dabei legt er fest, ob der jeweilige Arbeitskreis für die Dau-

er der Amtszeit des Hauptausschusses oder lediglich für ein befristetes Arbeitsvorhaben eingerichtet werden soll.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher für den jeweiligen Sachbereich ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der für ihren bzw. seinen Sachbereich eingerichteten Arbeitskreise. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Arbeitskreise und kann für den eigenen Sachbereich die Erarbeitung von Vorlagen im Hauptausschuss beantragen.

(3) Soweit von den Organen des Zentralkomitees für den jeweiligen Sachbereich des Arbeitskreises die Erarbeitung von Vorlagen beschlossen ist, hat die Sprecherin bzw. der Sprecher unter Beteiligung des Arbeitskreises diese zu erstellen und sie dem entsprechenden Organ des Zentralkomitees zuzuleiten. Für die Tätigkeit des Zentralkomitees kann der Arbeitskreis der Sprecherin bzw. dem Sprecher und dem Hauptausschuss Anregungen geben und Vorschläge machen.

§ 18: Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Anträge, die auf eine Änderung des Statuts zielen, sind als solche in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Annahme der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Zentralkomitees.

(2) Soweit keine besonderen Regelungen in diesem Statut getroffen sind, bedürfen alle sonstigen Beschlüsse wie auch die Wahlen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Dieses Statut tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft; dasselbe gilt für Änderungen des Statuts.

Annahme durch die Vollversammlung am 25. Oktober 1974

Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 20. Januar 1975

Geändert durch die Vollversammlung am 20./21. November 1987 und 18./19. November 1988

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 25. April 1988

Geändert durch die Vollversammlung am 5./6. Mai 1989

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 26. September 1989

Geändert durch die Vollversammlung am 24./25. November 1995

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 22. Januar 1996

Geändert durch die Vollversammlung am 26./27. April 2013

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 24./25. Juni 2013

Geändert durch die Vollversammlung am 22. November 2013

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 10.–13. März 2014.

Geschäftsordnung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

I. Vollversammlung

§ 1: Sitz- und Stimmrecht

(1) An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Zentralkomitees mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an der Vollversammlung der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter teil.

(3) Die Mitglieder der Arbeitskreise, soweit sie nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind, werden dann zur Vollversammlung eingeladen, wenn Vorlagen oder Fragen ihres Arbeitskreises auf der Tagesordnung der Vollversammlung stehen. Bei der Beratung von Vorlagen oder Fragen, die ihren jeweiligen Arbeitskreis betreffen, nehmen sie mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.

(4) Das Präsidium kann Gäste zur Vollversammlung einladen.

§ 2: Einberufung

(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Termin der Vollversammlung. Die Vollversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Beschließt der Hauptausschuss oder verlangt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (§ 7 Abs. 3 des Statuts), so muss die Vollversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen zusammentreten.

(3) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Frist tragen.

§ 3: Anträge

(1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Zentralkomitees, vom Präsidium, vom Hauptausschuss und vom Geistlichen Assistenten gestellt werden.

(2) Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich beim Generalsekretär des Zentralkomitees eingehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Brief, mit dem der Antrag übersandt wird, den Poststempel bzw. das Telefax- bzw. Maildatum spätestens vom Tage vor Beginn der Frist trägt. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Das Präsidium kann zu jedem Beschlusstext, der in der Vollversammlung beraten werden soll, eine Antragskommission mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern berufen.

(4) Initiativanträge müssen vor Beschlussfassung über die Tagesordnung vorgelegt werden. Nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung zu Beginn der Vollversammlung sind weitere Anträge nicht mehr zulässig.

(5) Zusatz- oder Änderungsanträge sind schriftlich zu stellen. Für sie gilt nicht die in Abs. 2 genannte Frist. Sie können auch noch im Verlauf der Vollversammlung gestellt werden.

§ 4: Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen. Sie wird zum Beginn der Vollversammlung von dieser beschlossen.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge, die fristgerecht beim Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken eingegangen sind, aufzunehmen. Anträge, die nicht in der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Frist beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschließt.

§ 5: Leitung der Vollversammlung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Leitung der Vollversammlung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen. Sie bzw. er muss dies bei Beratungspunkten tun, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen.

(3) Zu Beginn der Vollversammlung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Zentralkomitees anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Vollversammlung erhalten.

§ 6: Beratung in der Vollversammlung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

(2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und innerhalb des Tagesordnungspunktes zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachbereichen. Sie sind schriftlich abzugeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann von dem Erfordernis der schriftlichen Wortmeldung absehen.

(3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.

a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
6. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,

8. Hinweis zur Geschäftsordnung und
9. Antrag auf Nichtbefassung.

c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

d) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.

e) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages, erteilt.

(4) Den Mitgliedern des Präsidiums, dem Geistlichen Assistenten und der jeweiligen Berichterstatterin oder Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Berichterstatter oder Antragsteller ist auf ihr bzw. sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so haben sie zu bestimmen, welchem Mitglied das Wort als Antragstellerin bzw. Antragsteller außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden soll. Wird eine solche Bestimmung nicht getroffen, so erhalten alle Antragsteller das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident, der die Versammlung leitet, kann die Redezeit beschränken. Auf einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung kann die Vollversammlung die Beschränkung der Redezeit beschließen oder die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angeordnete Beschränkung aufheben oder abändern. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung ohne Debatte.

(6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben (§ 7 Abs. 6 des Statuts).

§ 7: Beschlussfassung

(1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei ihr wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gefragt: "Wer ist dafür?", "Wer ist dagegen?", "Wer enthält sich?". Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann geheime Abstimmung anordnen.

(2) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Hierzu gibt die vom Präsidium gebildete Antragskommission Beschlussempfehlungen, über die zunächst abgestimmt wird. Soweit sich aus dem Statut oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist sowohl für die Zusatz- und Änderungsanträge als auch für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 8: Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) des Statuts

(1) Für die nach § 3 Abs. 1 e) des Statuts zu wählenden Mitglieder können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Eine entsprechende

Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

(2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. l eigene Wahlvorschläge machen. Er erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt

(3) Die Vollversammlung wählt bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder (§ 3 Abs. l e) des Statuts) für die Dauer von vier Jahren. Vor Eintritt in den ersten Wahlgang legt die Vollversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest.

(4) Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, oder wenn auf ihm weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für die weiteren Wahlgänge, die erforderlich sind, damit die von der Vollversammlung festgelegte Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten erreicht wird.

(5) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang oder in den weiteren Wahlgängen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten in einem Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind.

(6) Erhält in einem Wahlgang niemand von den Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so unterbricht die Präsidentin bzw. der Präsident die Wahl. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums daraufhin die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten neu festlegen. Beschließt die Vollversammlung eine Zahl, die der der bis dahin gewählten Anzahl der Persönlichkeiten entspricht, so ist die Wahl beendet. Hält die Vollversammlung an der vor dem ersten Wahlgang beschlossenen Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest, so eröffnet die Präsidentin bzw. der Präsident erneut die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Wahl der weiteren Mitglieder, die zum Erreichen der von der Vollversammlung festgelegten Zahl noch zu wählen sind, erfolgt in diesem Fall in der nächsten Vollversammlung.

(7) Das im Abs. 6 festgelegte Verfahren gilt auch dann, wenn bis zum Zeitpunkt des Endes der Vollversammlung die von der Vollversammlung festgelegte Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten nicht erreicht ist.

(8) Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 45 festgelegt, so kann bei Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums, für den Rest der laufenden Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Mitglied nach § 3 Abs. l e) des Statuts während der laufenden Amtszeit ausscheidet. Die Wahl erfolgt nach den vorstehenden Absätzen.

§ 9: Wahl des Hauptausschusses

(1) Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 des Statuts) müssen mindestens sieben Frauen und sieben Männer sein. Für diese Wahl des Hauptausschusses kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, an die Mitglieder zu richten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur.

(2) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 des Statuts).

(3) Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ergänzt werden kann. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten bzw. wieviele Frauen und Männer unter Beachtung von Abs. 1 mindestens noch zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als 15 oder weniger als zwölf Namen oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für den jeweiligen Wahlgang erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen und wieviele Namen dementsprechend mindestens anzukreuzen sind, wenn der Wahlzettel gültig sein soll.

(4) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl gewählt. In den ggf. erforderlichen weiteren Wahlgängen sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern

übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein Mitglied kooptieren. Die Kooptation ist in der nächsten Vollversammlung durch diese zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses.

§ 10: Wahl des Präsidiums

(1) Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 11 des Statuts) können bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, von jedem Mitglied des Zentralkomitees beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

(2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 eigene Wahlvorschläge machen. Er soll die Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn durch die bis zum Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigt ist (§ 11 Abs. 1 des Statuts). Er klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten vor.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten endet mit der Neuwahl.

(4) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

(5) Unter den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten müssen zwei Frauen und zwei Männer sein. Deren Wahl erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unter Beachtung von Satz 1 zu wählen sind. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier oder weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind, oder weniger als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für diesen Wahlgang noch erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor je-

dem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten noch zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(6) Bei Ergänzungs- und Nachwahlen für die Mitglieder des Präsidiums nach § 10 Abs. 1 des Statuts endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 11: Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher

(1) Für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden Sprecherinnen oder Sprecher aus der Mitte der Vollversammlung (§ 16 Abs. 1 des Statuts) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Sprecherinnen oder Sprechern können auch Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses nach § 9 des Statuts gewählt werden. Bei der Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist, soweit sie nicht Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind, die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Statuts zu berücksichtigen, wonach der Hauptausschuss aus höchstens 35 Mitgliedern bestehen darf.

(2) Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Ist eine Persönlichkeit für mehrere Sachbereiche als Sprecherin bzw. Sprecher vorgeschlagen, so klärt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.

(3) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 des Statuts).

(4) Auf einem gemeinsamen Wahlzettel, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Vollversammlung ergänzt werden kann, sind die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die für den jeweiligen Sachbereich zur Kandidatur bereit sind, aufzuführen. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen jeweils eines Namens für jeden Sachbereich. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn auf ihm für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist oder für weniger als drei Viertel der zu besetzenden Sachbereiche Namen angekreuzt sind.

(5) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. In weiteren erforderlichen Wahlgängen sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben in einem Wahlgang zwei Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sachbereich die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

(6) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit der Neuwahl von Sprecherinnen und Sprechern oder mit ihrer Abwahl. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Sprecherin oder einen Sprecher für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit kooptieren. Die Kooptation ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Sprecherinnen und Sprecher.

§ 12: Wahl der vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Mitglieder in die „Gemeinsame Konferenz"

(1) Die neben dem Präsidium in die "Gemeinsame Konferenz" zu entsendenden Mitglieder des Zentralkomitees (§ 7 Abs. 7 des Statuts) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 – 4 "Wahl des Hauptausschusses".

(2) Scheidet ein Mitglied der Gemeinsamen Konferenz während der Amtszeit aus, so kann die Vollversammlung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Zentralkomitees in die Gemeinsame Konferenz wählen.

§ 13: Protokollführung

(1) Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Verlangt eine Rednerin oder ein Redner die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat sie bzw. er die Protokollnotiz schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu übergeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung über die Aufnahme in das Protokoll.

(2) Gegen das Protokoll kann von jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer der Vollversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Poststempels, das der Briefumschlag, mit dem das Protokoll versandt wurde, angibt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

II. Hauptausschuss

§ 14: Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss nimmt die in § 8 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr.

§ 15: Sitz- und Stimmrecht

(1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten und kooptierten Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecherinnen und Sprecher mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter des Generalsekretariats nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 16: Einberufung

(1) Der Hauptausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(2) Verlangen wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung des Hauptausschusses, so muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Hauptausschusses stattfinden.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.

§ 17: Tagesordnung

(1) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hauptausschusses zur Tagesordnung sind der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag vor dem Sitzungstermin, mitzuteilen.

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Tagesordnung vor. Über die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder des Hauptausschusses, die rechtzeitig eingegangen sind, entscheidet der Hauptausschuss vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung des Hauptausschusses beschließt dieser die Tagesordnung.

§ 18: Leitung, Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Sie bzw. er kann die Leitung einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten übertragen. Bei Beratungspunkten, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen, muss sie bzw. er die Sitzungsleitung übertragen.

(2) Für die Beratungen im Hauptausschuss gelten die Regelungen in § 6 "Beratung in der Vollversammlung" entsprechend.

(3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst seine Beschlüsse, soweit im Statut oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die jeweilige Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Präsidium

§ 19: Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt die in § 10 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr. Es beschließt das Statut für die Deutschen Katholikentage.

§ 20: Einberufung und Leitung

(1) Das Präsidium wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung.

(2) Verlangen zwei Mitglieder des Präsidiums oder die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär die Einberufung des Präsidiums, so muss unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung des Präsidiums unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Die außerordentliche Sitzung findet innerhalb der nächsten vier Wochen statt.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums. Sie bzw. er kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.

(4) Über die jeweilige Sitzung des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher, Arbeitskreise

§ 21: Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher

Die Vollversammlung bestimmt, welche Sachbereiche einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen (§ 7 Abs. 5 des Statuts) und wählt die Sprecherinnen und Sprecher für diese Sachbereiche für eine Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl. Zu Sprecherinnen und Sprechern können Mitglieder des Zentralkomitees einschließlich der Mitglieder des Präsidiums und der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses gewählt werden (§ 7 Abs. 7 des Statuts).

§ 22: Aufgabe der Sprecherinnen und Sprecher

(1) Die Aufgabe der Sprecherinnen bzw. Sprecher bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 des Statuts. Sie können im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereichs unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Erklärungen und Stellungnahmen abgeben. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften leisten sie ihren Beitrag zu der Aufgabe, die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten (§ 16 Abs. 3 des Statuts). Sie sind für die Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben, die ihnen die einzelnen Organe des Zentralkomitees übertragen haben, verantwortlich. Soweit für ein einzelnes Arbeitsvorhaben oder für den Sachbereich der jeweiligen Sprecherin bzw. des jeweiligen Sprechers ein Arbeitskreis eingerichtet ist, beteiligen sie den Arbeitskreis an der Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben sowie an der Erstellung von Vorlagen.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher halten Kontakt zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Kommissionen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Organisationen, Institutionen und katholischen Verbänden, insbesondere auf überdiözesaner Ebene, und weisen die Organe des Zentralkomitees sowie die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär auf Entwicklungen in diesen Bereichen hin.

(3) Die Sprecherinnen und Sprecher können jeweils für ihren eigenen Sachbereich die Erarbeitung von Vorlagen beantragen (§ 17 Abs. 2 des Statuts).

§ 23: Einrichtung der Arbeitskreise

Der Hauptausschuss entscheidet (§ 17 des Statuts), für welche von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche Arbeitskreise für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet werden (ständige Arbeitskreise). Soweit einer Sprecherin bzw. einem Sprecher von den Organen des Zentralkomitees ein bestimmtes Arbeitsvorhaben zugewiesen wird, entscheidet der Hauptausschuss, ob für dieses Arbeitsvorhaben ein Arbeitskreis einzurichten ist.

§ 24: Zusammensetzung der Arbeitskreise

Das Präsidium beruft die Mitglieder der Arbeitskreise, die vom Hauptausschuss für bestimmte Sachbereiche oder bestimmte Arbeitsvorhaben in einem Sachbereich eingerichtet wurden. Mitglieder des Arbeitskreises können auch Persönlichkeiten sein, die nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind. Die jeweilige Sprecherin bzw. der jeweilige Sprecher kann dem Präsidium Vorschläge für die Berufung der Mitglieder machen (§ 16 Abs. 2 des Statuts).

§ 25: Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitskreise

(1) Die Arbeitskreise kommen je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Sie können zur Erledigung bestimmter Arbeitsvorhaben Arbeitsgruppen bilden. Die Meinungsbildung in den Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Arbeitskreise, die für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet sind, haben die Aufgabe, die Sprecherin bzw. den Sprecher in ihrer bzw. seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen.

(3) Arbeitskreise, die für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben eingerichtet sind, haben die Aufgabe, das Arbeitsvorhaben zu erledigen und über die Sprecherin bzw. den Sprecher dem entsprechenden Organ des Zentralkomitees das Ergebnis vorzulegen.

(4) Vorlagen von Arbeitskreisen können gegebenenfalls mit Zustimmung des Präsidiums als Diskussionsbeiträge veröffentlicht werden.

§ 26: Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitskreise

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Arbeitskreises ist die Sprecherin bzw. der Sprecher, die bzw. der für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Sie bzw. er lädt im Einvernehmen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unter Angabe des Vorschlages für die Tagesordnung zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung ein und leitet diese.

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär bestellt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Generalsekretariats zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Arbeitskreises. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer fertigt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an.

V. Generalsekretariat

§ 27: Generalsekretariat

(1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 15 Abs. 1 des Statuts).

(2) Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Unter der Leitung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs erledigt es die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees durch.

(3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Hauptausschuss die Einrichtung der Referate vor (§ 14 Abs. 3 des Statuts). Sie bzw. er schlägt dem Präsidium die Bestellung der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie der Referentinnen und Referenten vor (§ 14 Abs. 4 des Statuts).

(4) Der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats.

§ 28: Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen "für die Vollversammlung des ZdK", "für die Kommissionen des ZdK" und "für die Ständigen Arbeitskreise des ZdK".

Annahme durch die Vollversammlung am 27. April 1996

Geändert durch die Vollversammlung am 26. April 1997

Geändert durch die Vollversammlung am 24. November 2001

Geändert durch die Vollversammlung am 26/27. April 2013

Geändert durch die Vollversammlung am 22. November 2013

Teil IV:
Rechts- und Beschlußsammlung

Stand: Oktober 2023

Markenschutz

„Ich empfehle in Übereinstimmung mit Cbr Dr. Heiner Emrich (Nv). Mit dem ich die Probleme besprochen habe, academia und CV ohne Graphik als Wortzeichen **und** als Logo anzumelden.

Anmelder könnte der Verein der Freunde und Förderer des CV (VFF) sein.

Zur Absicherung des CV sollten wir mit dem Anmelder eine Vereinbarung treffen, wonach dieser dem CV, den Verbindungen und einigen Einrichtungen des CV Benutzungsrechte einräumt. Außerdem sollte geregelt werden, dass die Marke bei Vereinsauflösung etc. auf einen vom CV bestimmten anderen Rechtsträger übertragen wird. Cbr Dr. Emrich wird uns bei der Abfassung dieser Vereinbarung gerne beraten.

Die Vereinbarung sollte dann auf einer C.V. öffentlich gemacht und protokolliert werden, um später Nachweise zu haben.

Als Waren und Dienstleistungen schlage ich vor:

Academia	CV
Klasse 16: Druckerzeugnisse	Klasse 41: Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten; Herausgabe einer Zeitschrift
Klasse 41: Herausgabe einer Zeitschrift	Klasse 42: Verpflegung, Beherbergung, berufsständische Vertretung von Akademikern
Klasse 35: Werbung	Klasse 39: Veranstaltung von Reisen

Nach Eintragung in Deutschland kann überlegt werden, ob eine europäische Ausdehnung (Art. 34 und 35) gewünscht ist.“

Dr. Friedrich Albrecht (Ae), AHB-Vorstand

Angenommen in der 72. AHB-Vorstandssitzung vom 6. Februar 2000, Prot. S. 5

Gründung selbständiger Zusammenschlüsse weiblicher katholischer Studierender

Die CV-Verbindungen befürworten die Gründung selbständiger Zusammenschlüsse weiblicher katholischer Studierender, die ihr Verbindungsleben entsprechend den Grundsätzen, der Satzung sowie der Cartellordnung des CV gestalten.

Die CV-Verbindungen fördern derartige Zusammenschlüsse aktiv.

Cbr Dietmar Herfs (Rl PhilX)

Stellungnahme des CV-Rates: Der CV-Rat stimmt dem vorliegenden Antrag einstimmig zu und weist darauf hin, daß folgender Passus schon 1992 in der „Nachwuchsbroschüre des CV“ aufgenommen wurde: „Der CV begrüßt jedoch das Entstehen von Studentinnen-verbindungen.“

Angenommen 117. Cartellversammlung Mainz 2003, VU, S. 38; Prot. 38

Vgl. auch **Teil V / Resolutionen / Prinzip amicitia**: Stellungnahme des AHB-Vorstandes zu „Frauen in CV-Verbindungen“

Aufnahme von Damenverbindungen in den CV

Der CV-Rat wird beauftragt, der nächsten Cartellversammlung einen Bericht über die Tatsachen und Erfahrungen aus Österreich und Schweiz mit weiblichen Mitgliedern in studentischen Verbindungen zu erstatten.

Der CV-Rat wird weiterhin beauftragt, der Cartellversammlung Vorschläge zur Aufnahme von Verbindungen mit weiblichen Mitgliedern in den Cartellverband vorzulegen.

Cbr Paul Hubmann (FcC PhilX)

Der Antrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt, da kein Handlungsbedarf besteht.

126. Cartellversammlung Freiburg 2012, VU, S. 20 f; Prot. 10 f.

Hochschulen der Bundeswehr

I.

Die Einrichtung von Hochschulen der Bundeswehr eröffnet auch für den CV neue Perspektiven, z.B.

1. Die Information von Abiturienten, die in der Bundeswehr ihren Dienst ableisten und im Anschluß daran studieren wollen, über den CV (langfristige Mitgliederwerbung).

2. Die Aufnahme von Offiziersanwärtern und Offizieren, die an den Hochschulen der Bundeswehr studieren, in die am Ort der BW-Hochschulen ansässigen Verbindungen des CV.

II.

In Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundeswehr können zur Verwirklichung dieser Ziele folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Studienberatung für BW-Angehörige
2. Informationsbesuche von BW-Angehörigen bei Verbindungen des CV
3. Informationsbesuche von CbrCbr bei Einheiten der Bundeswehr
4. Einladung von BW-Angehörigen zu Veranstaltungen des Verbindungslebens

III.

Das Vorortspräsidium wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Durchführung dieses Vorhabens zu prüfen und die dafür erforderlichen Kontakte herzustellen.

87. C.V. Fulda 1973; Prot. S. 63; Mitteilungsblatt 3/73;

Aufnahme von PH-Studenten

1. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme von Studenten der Pädagogischen Hochschulen, sofern diese den Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule haben.

2. Es bestehen keine Bedenken gegen die Gründung von CV-Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen wissenschaftlichen Charakters, auch wenn ihnen nur Studenten der Pädagogik angehören sollten.

3. Über die Zulässigkeit der Aufnahme in den CV muß im Einzelfall entschieden werden.

73. C.V. Nürnberg 1959; Prot. S. 15

Stellungnahme des auf der 78. C.V. in Würzburg gebildeten Fünfer-Ausschusses

1. Die Frage, inwieweit die Aufnahme von Lehrerstudenten empfohlen werden kann, hängt von dem jeweiligen Status ihrer Hochschule und davon ab, daß die Aufnahme nicht im Widerspruch zu der von der Universität bzw. Technischen Hochschule genehmigten Satzung der aufnehmenden Verbindung steht. Insoweit besteht weiterhin Übereinstimmung mit den Beschlüssen der 73. C.V. in Nürnberg, wonach keine Bedenken gegen die Aufnahme von Studenten der Pädagogischen Hochschulen besteht, sofern diese den Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule mit Universitätsrang haben.

2. Die Frage, inwieweit die Gründung und Aufnahme von Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen oder Akademien empfohlen werden kann, hängt ebenfalls von dem jeweiligen Status dieser Hochschulen oder Akademien ab. Auch insoweit besteht Übereinstimmung mit der 73. C.V. in Nürnberg, wonach keine Bedenken gegen die Gründung von CV-Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen wissenschaftlichen Charakters mit Universitätsrang bestehen, auch wenn ihnen weitgehend nur Studenten der Pädagogik angehören, jedoch mit der Einschränkung, daß zumindest ihre Gründer nicht ausschließlich dieser Fachrichtung angehören sollten.

3. Zu der Frage der Gründung und Förderung berufsgebundener katholischer Töchterverbände oder mit dem CV zu assoziierender Verbände nimmt der Ausschuß wie folgt Stellung: Die Gründung oder Förderung solcher Verbände wird nicht für erforderlich erachtet.

4. Darüber hinaus vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß die auf der 72. C.V. in Nürnberg gefaßten Beschlüsse in verstärktem Maße Allgemeingültigkeit haben sollten. Hinsichtlich der Aufnahme von Studenten und Verbindungen sollten deshalb folgende Richtlinien aufgestellt werden:

a) Die als ordentliche Mitglieder von den Verbindungen aufzunehmenden Studierenden müssen die Reifeprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung abgelegt haben.

b) Die aufzunehmenden Studierenden müssen an einer staatlich anerkannten Universität, Technischen Hochschule, Philosophisch-Theologischen Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Hochschule mit Universitätsrang immatrikuliert sein. Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang sind solche, die sich freier Forschung und Lehre widmen.

c) Vor der Aufnahme einer Verbindung in den CV sollten alle damit zusammenhängenden Umstände sorgfältig geprüft werden. Beachtlich erscheint dabei vor allem folgender Gesichtspunkt:

Abgesehen von der Entwicklungsfähigkeit soll eine Verbindung nicht einseitig fachlich ausgerichtet sein.

Je mehr Fachrichtungen in einer Verbindung vertreten sind, um so weniger besteht die Gefahr einer Gruppenbildung innerhalb einer Verbindung. Deshalb sollen – soweit möglich – bereits die Gründer einer Verbindung mehreren Fachrichtungen angehören.

Stellungnahme des VbA: Der VbA ist deshalb der Auffassung, daß alle Pädagogischen Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang angesehen werden.

80. C.V. Berlin 1966; Prot. S. 94 f

Bericht des Achterausschusses zur Pädagogenfrage

Gutachten

Der Ausschuß hatte die Aufgabe, nach dem Beschluß der 80. C.V. „auf den Vorarbeiten des Fünferausschusses aufbauend das Problem der Aufnahme von Studenten der Pädagogik in den CV weiter zu vertiefen und zu konkretisieren“.

Der Ausschuß ist auf seinen Sitzungen am 20. 10. 1966 in Köln und am 17. 12. 1966 in Mainz einstimmig zu folgendem Ergebnis gekommen: Das Problem weist zwei Seiten auf: Es handelt sich einmal um die Aufnahme von einzelnen Studenten der Erziehungswissenschaft in schon bestehende Korporationen, zum anderen um die Aufnahme von Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen in den CV:

I.

1. Art. 1,1 CO bestimmt: „Verbindungen des CV können nur an solchen Hochschulen bestehen, die grundsätzlich die Reifeprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliche Studierende verlangen.“[4] Das Reifezeugnis ist grundsätzlich zum Studium an Pädagogischen Hochschulen in allen Bundesländern erforderlich.

[4] Jetzt geändert: § 2, Abs 2 CO: „Verbindungen des CV können nur an Hochschulen bestehen, die mindestens zu einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss führen.“

2. Auf Grund des Beschlusses der 73. C.V. in Nürnberg können nur Studenten in den CV aufgenommen werden, die an Hochschulen studieren, die den Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule mit Universitätsrang haben; dies sind solche, die sich freier Forschung und Lehre widmen.

Die Pädagogischen Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen mit der Aufgabe „der freien Lehre und Forschung auf allen Gebieten der Erziehung und des Bildungswesens in steter Verbindung mit der Schulwirklichkeit“ (z.B. Berliner PH-Gesetz vom 6. 11. 1958). Diese Auffassung wird durch die Entschließung der 56. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz, 5. – 7. 7. 1966, Hamburg, zur Volksschullehrerbildung bestätigt.

Daraus ergibt sich eindeutig, daß Studierende der Erziehungswissenschaft an Pädagogischen Hochschulen in den CV aufgenommen werden können.

II.

Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen können in den CV aufgenommen werden, wenn sie u. a. „auf den Grundsätzen Religion, Wissenschaft und Lebensfreundschaft aufgebaut sind“ (Stck. 1,1 CVS).

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht für den CV grundsätzlich keine Veranlassung, die Aufnahme von Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen abzulehnen. Die in Art. 13,1 CO[5] gemachte Einschränkung bezüglich Fachvereinigungen trifft nicht zu.

III.

Nachdem bereits die meisten Verbindungen einzelne Studenten der Erziehungswissenschaft aufgenommen haben, stellt sich nur noch die Frage der Aufnahme von Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen in den CV als verbandspolitisches Problem.

Man könnte zunächst einer Aufnahme reserviert gegenüberstehen, wenn man eine solche Verbindung als Fachvereinigung i. S. des Art. 13,1 CO ansieht.

Diese Betrachtungsweise ist falsch. Die Geschichte sowie die gegenwärtige Praxis des CV beweisen, daß Gründungen dieser Art im Einzelfall notwendig werden können und sich im Laufe der Zeit als gerecht-fertigt erweisen (vgl. z.B. Verbindungen an forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, bergbaulichen und seinerzeit auch technischen Hochschulen), wenn auch an sich der Zusammenschluß von Angehörigen mehrerer Fakultäten in einem Bund wünschenswert erscheinen muß.

Für die Fortsetzung dieser Politik sprechen nicht nur die Weite des Studienprogramms einer Pädagogischen Hochschule, das eine Vielzahl von Fächern umfaßt, sondern auch die Tatsache, daß ein CVer den größeren Teil seines Lebens der Altherrenschaft angehört, in der gerade auch der Lehrer und Erzieher einen wichtigen Beitrag zu Begegnung und Gespräch der verschiedenen Fakultäten leisten kann und soll. Das hier anstehende Problem darf also nicht allein aus der Sicht der kurzen aktiven Zeit betrachtet werden.

[5] Art. 13,1 CO existiert heute nicht mehr.

Die Erziehungsaufgabe und gesellschaftspolitische Stellung des Lehrers läßt ohne Zweifel eine Bereicherung für das Leben im CV erwarten.

Standespolitische Ressentiments sollten in einem Bund von Akademikern keine Berücksichtigung finden.

Die Gefahr einer „Fraktionsbildung“ im CV ist nicht gegeben. Nach der gegenwärtigen Situation kann erwartet werden, daß an etwa 8 Orten mit Pädagogischen Hochschulen, an denen sich nicht gleichzeitig eine Universität befindet, Neugründungen möglich sind. Die Höchstzahl von 126 CV-Korporationen vor Auflösung des CV dürfte somit auch bei Aufnahme von Verbindungen an Pädagogischen Hochschulen nicht mehr erreicht werden. Gegenüber der Forderung, der CV müsse sich aus mancherlei Gründen „gesundschrumpfen“ bemerkt der Ausschuß, daß solche Bemühungen nicht auf Kosten eines einzelnen Berufsstandes unternommen werden dürfen. Die bedeutsamen Aufgaben unserer Zeit würden für eine solche Notwendigkeit ganz andere Maßnahmen erfordern.

81. C.V. Stuttgart 1967; Prot. S. 15 f, 33

Zur Gründung von Verbindungen

Bevor neue Verbindungsgründungen durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob nicht Verbindungen, die Nachwuchsschwierigkeiten haben, für eine Umsiedlung gewonnen werden können. Auf Silesia Bonn zu Bochum wird verwiesen.

87. C.V. Fulda 1973; Prot. S. 42; Mitteilungsblatt 3/73

Geldsammlung für Verbindungshäuser

Es wird den einzelnen Cartellverbindungen bzw. ihren Heimbauvereinen untersagt, Sammelaktionen im Gesamtcartell für ihre Verbindungshäuser durchzuführen.

78. C.V. Würzburg 1964; Prot. S. 142; Mitteilungsblatt 1/65

Ehrenbandverleihungen zwischen Verbindungen

Ehrenbandverleihungen von Korporationen untereinander sollen nach Möglichkeit unterbleiben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des CV-Rates, im Einvernehmen mit dem Vorort und dem AHB-Vorstand nach Anhörung des Brauchtumsausschusses.

Verbindungen, die gegenseitig bereits derartige Ehrenbänder tragen, sollen überprüfen, ob die seinerzeit bestehenden Voraussetzungen heute noch ein solches Bandverhältnis rechtfertigen.

69 C.V. Karlsruhe 1955; Prot. S. 54 ff, 63

Zivile Trauung Geschiedener und Mitgliedschaft in den Verbindungen des CV

Stellungnahme des CV-Rates und des Vorstandes des Altherrenbundes

1. Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen bindet sich mit seinem Prinzip "religio" an die Glaubens- und Sittenlehre der römisch-katholischen Kirche.

Diese Lehre hat ebenso wie die Kirche selbst ihren Ursprung in der übernatürlichen Offenbarung Jesu Christi. In seiner Kirche lebt Jesus Christus fort, und er wirkt in ihr durch das Wort und durch die Sakramente.

Die Zeichenhaftigkeit der Ehe erklärt der Heilige Paulus im Brief an die Epheser (5, 21 ff), indem er sie als Bild der Vereinigung Jesu Christi mit seinen Gläubigen darstellt. Das bedeutet nicht nur, daß die Ehe ein Symbol dieser Einheit ist, sondern auch, daß sich im Sakrament diese Einheit mit Christus ereignet.

2. Der Heilige Vater hat in dem Apostolischen Schreiben „Familiaris Consortio“ vom 22. November 1981 unmißverständlich zur Frage wiederverheirateter Geschiedener Stellung genommen:

„Die Kirche bekräftig ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen. Sie können nicht zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen im objektiven Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht.“

Mit der Mahnung, die Unauflöslichkeit der Ehe nicht in Frage zu stellen, fordert der Heilige Vater die Priester und die Gemeinschaft der Gläubigen auf „den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind“.

Die geschiedenen Wiederverheirateten ermuntert und tröstet der Heilige Vater:

„Die Kirche vertraut fest darauf, daß diejenigen, die sich vom Gebot des Herrn entfernt haben und noch in einer solchen Situation leben, von Gott die Gnade der Umkehr und des Heils erhalten können, wenn sie ausdauernd geblieben sind in Gebet, Buße und Liebe.“

3. Der CV bekennt sich als katholischer Verband zu dieser Lehraussage des Heiligen Vaters; er weiß aber auch um die religiösen und oftmals psychischen Nöte der Cartellbrüder, die nach einer Ehescheidung wieder geheiratet haben oder mit einem geschiedenen Partner zivil getraut sind.

Der CV teilt die Sorge der Kirche, daß durch eine in unserer Gesellschaft erschreckend ansteigende Zahl von Ehescheidungen, von nur Ziviltrauungen oder von freien Verbin-

dungen die Sexualmoral und das Eheleben auch von Katholiken sich immer stärker von den Forderungen der Heiligen Schrift entfernen.

Der CV bekennt sich ebenso zum Grundsatz unverbrüchlicher Freundschaft in Stück 1 seiner Satzung; er ist deshalb in besonderem Maße dazu aufgerufen, dem „Freund und Bruder“ beizustehen, der als Folge einer irregulären Situation in der Ehe von der heiligen Eucharistie ausgeschlossen ist.

4. Der CV-Rat rät den Verbindungen des CV:

    1. Sucht im ständigen Gespräch und in der dauernden Hinwendung den Bundesbruder im Sinne der Aussagen des Heiligen Vaters zu ermuntern.

    2. Seht darauf, daß kein Ärgernis durch den Bundesbruder gegeben wird, der in einer irregulären Ehesituation lebt. Er sollte vor allem keine Ämter in der Verbindung innehaben oder mit besonderen Ehrungen ausgezeichnet werden.

    3. Weckt bei Euren jungen Bundesbrüdern die Einsicht in die Lehre der Kirche zur Unauflöslichkeit der Ehe; nehmt jede Gelegenheit wahr, daß sie vor der Trauung die volle Tragweite der kirchlich geschlossenen Ehe erkennen; sorgt Euch um jene, deren Ehe in eine Krise geraten ist.

    4. Scheut Euch aber auch nicht, Bundesbrüder, die sich weder helfen lassen wollen noch bereit sind, gewisse persönliche Konsequenzen im Verbindungsleben zu ziehen, in geeigneter Weise vom Verbindungsleben auszuschließen.

Verabschiedet auf der 33. Sitzung des AHB-Vorstandes am 26./27. Juli 1986 in Coesfeld und auf der 79. Sitzung des CV-Rates am 27. September 1986 in München.

Vgl. hierzu **Teil V / Resolutionen / Prinzip religio**: Solidarität des CV mit den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz (Geschiedenenpastoral)

Gründung von Schülerarbeitskreisen

„Der CV empfiehlt, an höheren Schulen dem CV nahestehende Schülerarbeitskreise oder Gruppen zu initiieren. Die Präsidien des AHB und StB werden beauftragt, den Verbindungen und örtlichen AHZ Vorschläge zur praktischen Verwirklichung und Empfehlungen zu unterbreiten. Der 85. C.V. soll ein Erfahrungsbericht erstattet werden."

84. C.V. München 1970; Prot. S. 143; Mitteilungsblatt 3/70

Positionspapier der Kommission für Schülerverbindungen

1. Ziel des Papieres

Die 97. C.V. in Darmstadt hat beschlossen, eine Kommission zur Erarbeitung eines Positionspapiers zur Gründung von Schülerverbindungen einzusetzen. Diese Stellungnahme sollte Chancen, Risiken und praktische Vorschläge enthalten, um die zur damaligen Zeit intensive Diskussion über dieses Thema auf eine breitere Grundlage zu stellen und der C.V. eine Entscheidung zu ermöglichen, ob und welche Aktivitäten der CV in dieser Sache unternimmt.

Da dem CV die Förderung und Verwirklichung seiner Grundsätze als satzungsgemäßes Ziel obliegt, ist die Beantwortung der Frage – Gründung von Schülerverbindungen – zwangsläufig mit dieser Zielsetzung verknüpft. Hinter der Überlegung der Gründung von Schülerverbindungen durch studentische Korporationen oder Verbände stehen u. a. folgende Fragen:

- Welches Ziel will man mit einem Engagement des CV an Gymnasien erreichen?
- Welche Prägung müssen diese Gruppen haben, damit sie nicht ein Profil entwickeln, welches evtl. zur Antiwerbung für den CV wird?

  (Dies betrifft insbesondere die Frage nach Verwirklichung unserer Prinzipien.)
- Sind Gymnasialverbindungen die einzige Form des Zusammenschlusses katholischer Gymnasiasten, die dieses Ziel erreichen kann?

Das Positionspapier versucht, ausgehend von einer Analyse vier bestehender Schülerverbindungen, diese Fragen zu beantworten.

2. Darstellung und Analyse

1. Analyse vier bestehender Schülerverbindungen

1.1 KSV Aho-Suevia zu Ehingen

CV-orientierte Schülerverbindung, die sehr gut gedeiht. Ein gelungenes Beispiel für katholische Schülerarbeit in Korporationsform, bei der die äußeren Formen positiv mit Inhalt gefüllt sind; Bierseligkeit steht nicht im Vordergrund.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß die Voraussetzungen in Ehingen optimal sind: katholische Kleinstadt, nur ein Gymnasium, sehr engagierter Phil-X (CVer!), der die Geschicke der Verbindung lenkt.

Ehingen bietet ein Beispiel für Chancen von Schülerverbindungen.

Ca. 30 Aho-Sueven wurden mittlerweile CVer.

1.2 FSV Hohentwiel

Von einem CVer (Cbr Glockner (Ht), Gründungsmitglied des allgemeinen deutschen Schülerkartells ADSK) ohne Absprache mit dem örtlichen CV-Zirkel gegründet. Unter der Leitung von Cbr Glockner gab die Verbindung bald das religio-Prinzip auf, wendete sich schlagenden Verbindungen zu, siedelte von Radolfzell nach Konstanz über und nimmt seit dem auch Studenten und Studentinnen auf und tritt so in Konkurrenz zur KDStV. Bodensee im CV.

Eine Unterstützung dieser Verbindung seitens des CVs ist daher abzulehnen (siehe Bericht der Kommission auf der 98. C.V.).

1.3 GV Gaudeamus zu Mühlheim

Nach den spärlichen Informationen scheint der Schwerpunkt mehr auf Geselligkeit als auf Inhalten zu liegen, zumindestens seit der engagierte Phil-X, Cbr Hinkelmann, gestorben ist.

Eine verstärkte Unterstützung durch den Zirkel Mühlheim scheint dringend geboten, um die Orientierung dieser Verbindung zum CV zu stärken.

Nach Meinung der Kommission hätte die Position des Phil.-X wieder in die Hand eines ortsansässigen CVers gehört.

Am Beispiel der Gaudeamus werden mögliche Risiken bei der Gründung von Schülerverbindungen deutlich.

1.4 KDSV Nordgau zu Neumarkt in der Oberpfalz

Die Gründung erfolgte nach dem Vorbild der Aho-Suevia im Herbst 1984. Inzwischen hat sich nach der Gründung das Verbindungsleben stabilisiert (12 Aktive).

Die äußeren Umstände erscheinen günstig. Neumarkt ist eine katholische Mittelstadt mit drei Gymnasien. Der CV-Zirkel war an der Gründungsphase wesentlich beteiligt und engagiert sich auch weiterhin. Der Phil.-X, Mitglied des Vororts Erlangen 1983/84, gehört zum Zirkel Neumarkt.

1.5 Analyse

Insgesamt zeigt sich, daß eine erfolgreiche Gründung und Lebensfähigkeit von Schülerverbindungen nur dann gewährleistet scheint, wenn mindestens folgende Faktoren vorhanden sind:

- katholische Klein- oder Mittelstadt
- direktes und dauerhaftes Engagement des örtlichen Zirkels
- ein CV-Philister des Zirkels als spiritus rector

- aktive CV-Verbindung als Patenverbindung.

2. Darstellung bestehender Abkommen der Schülerverbindungen

2.1 Abkommen mit dem MKV

Zwischen Aho-Suevia, Gaudeamus und Nordgau existiert ein Abkommen in Form einer Arbeitsgemeinschaft (bisher wurde noch kein Cartell gegründet). Zwischen dieser AG und dem MKV besteht seit Mai 1980 ein Arbeitsabkommen.

2.2 Abkommen mit dem CV

Ein Abkommen dieser AG mit dem CV hinsichtlich spezieller Fragen (gemeinsame Mitgliedschaft, CV-Akademie, Austausch von Informationsmaterial) erscheint der Kommission als Vorschlag an die Cartellversammlung wünschenswert (siehe Anlage 2).

3. Zielsetzung des Cartellverbandes

3.1 Was will der CV hinsichtlich Schülerverbindungen?

Der CV will Gymnasiasten mit seinem Gedankengut und den aus diesen Grundsätzen resultierenden Verpflichtungen vertraut machen.

Im Vordergrund muß hierbei aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und des Standortes des Cartellverbandes das Prinzip religio stehen.

Es ist in diesem Zusammenhang leider festzustellen, daß trotz der Initiative der deutschen Bischöfe zur katholischen Schülerarbeit an Gymnasien, diese in weiten Gebieten nahezu Null ist. Daher verpflichtet uns das Prinzip religio den katholischen Schülern eine Orientierungshilfe zu geben, indem wir ihnen unsere katholischen Wertvorstellungen vermitteln. Hierzu gehört auch die Erkenntnis der Verpflichtungen und des Gewinns, welche aus einem personenorientierten Lebensbund erwachsen, der dazu Kontinuität für katholische Schülerarbeit in gesteigertem Maße möglich macht.

Diese Überlegungen gewinnen gerade vor dem Hintergrund der Auflösung des Klassenverbandes in der reformierten Oberstufe und der damit verbundenen Möglichkeit, das Fach Religion abzuwählen, besondere Bedeutung.

Es muß außerdem im Interesse des Cartellverbandes liegen, eine umfassendere außerschulische Bindung anzubieten.

Darüber hinaus sollte bei katholischer Schülerarbeit die Pflege des Demokratieverständnisses durch Einübung sozialer Verhaltensweisen und rationaler Konfliktbewältigung einen Schwerpunkt darstellen.

Naturgemäß muß es im Interesse des CV liegen, zu dem Vordringen schlagender Verbindungen im Schulbereich (seit 1977 ca. ein Dutzend) ein wirksames Gegengewicht zu schaffen (siehe hierzu nochmals den vorläufigen Kommissionsbericht auf der 98. C.V.).

3.2 Was will der Cartellverband in diesem Zusammenhang nicht?

Der Cartellverband will keine CV-abhängigen Verbindungen oder Gymnasialsektionen nach Vorbild des SchwStV, da der CV als ein rein akademischer Verband auf die Universität ausgerichtet ist und Schülerverbindungen in ihrem eigenen Problembereich eigene Formen finden und entwickeln müssen.

Aus dem gleichen Grund erscheinen Gymnasialgruppen als Anhang aktiver CV-Verbindungen an Hochschulorten nicht wünschenswert.

Der Cartellverband muß auf jeden Fall vermeiden, daß durch Schülerverbindungen, die sich nur an äußeren Formen orientieren, ein Negativbild von Verbindungen allgemein entsteht. Urstudentische Traditionsformen sollten daher von Schülerverbindungen nicht blindlings übernommen und exerziert werden, ein Minimum muß jedoch gewahrt bleiben (Konvente, Farbentragen, allgem. Comment, Chargen, Leibverhältnis).

4. Vorschläge der Kommission

Die Kommission erachtet die Gründung und Unterstützung von Schülerverbindungen für geboten. Dabei muß darauf geachtet werden, daß diese Verbindungen die oben genannten Kriterien erfüllen.

Jedoch ist die Kommission der Überzeugung, daß die Gründung und Unterstützung von Schülerverbindungen keine Aufgabe des Gesamtverbandes, sondern der jeweils ortsansässigen Philister-Zirkel darstellt.

Nur die Philister-Zirkel können eine dauerhafte Unterstützung der Schülerverbindungen garantieren und die Verantwortung dafür übernehmen, daß die oben aufgezeigten negativen Entwicklungen verhindert werden.

Bei der Gründung von Schülerverbindungen ist darauf zu achten, daß eine Ausrichtung im Sinne des CV erfolgt. Nur in diesem Fall ist eine weitere Zusammenarbeit zu befürworten (siehe Antrag der Kommission, Anlage 1).

Bei örtlichen Gegebenheiten, die eine Gründung einer Schülerverbindung nicht zulassen, sollte der Philister-Zirkel bemüht sein, eine katholische Schülerarbeit im Sinne des Prinzips religio aufzubauen. Dabei sollte langfristig die Überführung in eine Schülerverbindung angestrebt werden.

Unabhängig von allen oben genannten Möglichkeiten bleibt für jeden einzelnen Cartellbruder die Verpflichtung bestehen, Abiturienten mit dem Gedankengut des CV bekanntzumachen und so an den Verband heranzuführen.

Für die Kommission:

gez. Norbert Hofbauer (GEl)

99. C.V. Mainz 1985; Prot. S. 54 f

Grundsatzbeschluß zur Frage der Schülerverbindungen

1. Der CV ist katholischer Schülerarbeit gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt.

2. Insbesondere unterstützt er Gründung und Aktivitäten katholischer Schülerverbindungen, sofern sie den Status „CV-orientiert“ besitzen. Voraussetzung zur Erlangung des Status ist Einhaltung der von der Kommission vorgelegten Mustersatzung. Über Verleihung des Status entscheidet der CV-Rat auf Vorschlag des Beauftragten des CV-Rates für Schülerverbindungen.

Die Entscheidung kann frühestens ein Jahr nach Gründung der Schülerverbindung gefällt werden.

3. Die Unterstützung durch den CV umfaßt:

   - Zusendung einiger Exemplare der „Academia“,
   - Teilnahmeberechtigung an Veranstaltungen der CV-Akademie sowie Bezug von Informationsmaterial der Akademie,
   - Zusendung eines Exemplars des CV-Handbuches.

4. Der CV leistet keine direkte finanzielle Unterstützung.

5. Gründung und Betreuung obliegt den ortsansässigen Cartellbrüdern. Hierbei werden sie durch den Beauftragten des CV-Rats für Schülerverbindungen unterstützt.

6. An Orten, an denen eine Gründung von Schülerverbindungen nicht möglich ist, sind die ortsansässigen Cartellbrüder gehalten, eine andere Form von katholischer Schülerarbeit zu initiieren (Kath. Schülerkreise o.ä.). Die Bestimmungen über den Status „CV-orientiert“ und Unterstützung gelten analog.

7. Weitere Einzelheiten regelt ein Abkommen zwischen CV und der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Schülerverbindungen.

99. C.V. Mainz 1985; Prot. S. 54

Gaststatus für Nicht-Katholiken

I.

Nach § 27 CO können als ordentliche Mitglieder nur immatrikulierte katholische Studenten und gem. § 26 in Verbindung mit § 35 CO als Verkehrsgäste auch nicht immatrikulierte männliche Katholiken mit Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden. Die Altherrenverbände können Katholiken, die sich in angemessener Lebensstellung befinden, aufnehmen.

Es gibt also nach geltendem CV-Recht keine Möglichkeit, nichtkatholische Christen als Verkehrsgäste aufzunehmen.

Neben dem klaren Wortlaut der zitierten §§ 27 und 35 CO spricht dafür auch der Umstand, daß § 35 Abs. 2 CO anordnet, daß mit der Verleihung des Burschenbandes durch den Altherrenverband der Verkehrsgast damit den „Status eines ordentlichen Mitgliedes als Alter Herr erhält“.

Dies dürfte unstreitig sein.

II.

Der CV-Rat soll seine Stellungnahme außerdem „im Hinblick“ (d. h. wohl „unter Berücksichtigung“) „auf die Debatte über die Aufnahme nichtkatholischer Christen“ abgeben.

Zu berücksichtigen sind also die einschlägigen Beschlüsse der 91. Cartellversammlung.

Hier ist festzuhalten, daß sowohl die Anträge, die eine Aufnahme nichtkatholischer Christen als „ordentliche Mitglieder“ in Ausnahmefällen vorsahen, als auch der Antrag der KDStV Burgundia Leipzig, der die Möglichkeit eröffnen wollte, nichtkatholischen Christen den Status von „außerordentlichen Mitgliedern“ zu geben, der Ablehnung verfielen.

Hieraus kann der CV-Rat nur schließen, daß die Cartellversammlung es abgelehnt hat, künftig – also de lege ferenda – einen wie immer gearteten „Mitglieds“-Status für nichtkatholische Christen zu schaffen, der letztlich zu einer Vollmitgliedschaft im Sinne von § 35 Abs. 2 CO führen könnte und würde.

III.

Der CV-Rat begreift seinen ihm von der 91. Cartellversammlung gestellten Auftrag daher so, daß geprüft werden soll, ob nichtkatholischen Christen eine Form des Umgangs innerhalb der CV-Verbindungen ermöglicht werden kann und in welchem Umfang dies möglich ist. Hierbei kann es sich – wie ausgeführt – nicht um eine irgendwie geartete („Sonder“-)Mitgliedschaft handeln. Es geht hier nicht um ein Weniger, sondern um ein Aliud.

Der betroffene Personenkreis muß sich also nach innen und außen von den ordentlichen Verbindungsmitgliedern des § 27 CO und von den Verkehrsgästen des § 35 CO

unterscheiden, jedenfalls in Bezug auf die die wesentlichen Merkmale einer Mitgliedschaft ausmachenden Mitgliedsrechte.

Bei der inhaltlichen Ausfüllung dieser Mitgliedsrechte ist auf das allgemeine Verbindungsrecht zurückzugreifen, da das Cartellrecht hier expressis verbis nichts sagt.

1. Die jedem Vereinsmitglied zustehenden Statusrechte, insbesondere die des aktiven und passiven Wahlrechts, hat dieser Personenkreis nicht.

2. Dieser Personenkreis hat auch kein Stimmrecht im übrigen.

3. Gegen ein Anwesenheitsrecht auf Conventen mag aus der Sicht des Cartellrechts nichts einzuwenden sein. Diese Frage berührt mehr das Satzungsrecht der Verbindungen selbst.

Der CV-Rat meint jedoch, daß ein solches Anwesenheitsrecht – und ein damit wohl einhergehendes beratendes Stimmrecht – wegen der Einzigartigkeit der Convente als alleiniger beschließender Organe der Verbindungen weder zweckmäßig noch wünschenswert ist.

4. Nach außen hin wird die Vollmitgliedschaft durch die Verleihung des Bandes, in der Regel des Burschenbandes (vgl. § 35 Abs. 2 CO) dokumentiert. Die Verleihung des Burschenbandes kommt daher für diesen Personenkreis nicht in Betracht.

5. Die das Cartellverhältnis regelnden Bestimmungen der Cartellordnung (§ 36 ff) sind nicht anwendbar, weil das Cartellrecht sich auf den hier behandelten Personenkreis nicht bezieht. Dies hat insbesondere Konsequenzen in Bezug auf § 36 (Du-Komment), § 40 (Meldepflicht), § 42 (CV-Beitrag), § 63 (Beitragspflicht der AHAH).

IV.

Welche Rechte und Pflichten der betroffene Personenkreis im übrigen – unterhalb der aufgezeigten Linie – haben kann, ist von den Verbindungen frei zu entscheiden.

Nicht gegen das Cartellrecht verstößt es, wenn

1. die Verbindung dem Gast die Teilnahme an einzelnen oder allen Veranstaltungen ermöglicht,

2. bei finanziellen Angelegenheiten das Stimmrecht gewährt wird, sofern Beiträge entrichtet werden.

V.

1. Der CV kann diesen Personenkreis insoweit anerkennen, als er ihn auf Veranstaltungen des Verbandes begrüßt und ihm Dienstleistungen anbietet, die er seinen Mitgliedern gibt (Academia-Bezug, Teilnahme an religiösen, Bildungs- und gesellschaftlichen Veranstaltungen).

2. Da der Begriff „Verkehrsgast“ durch den im § 35 CO angesprochenen Personenkreis besetzt ist und – wie gezeigt – etwas anderes regelt, kann nur eine Bezeichnung wie „ständiger Gast“ oder „Freund der Verbindung“ in Betracht gezogen werden.

VI. Übergangslösung

Nichtkatholiken müssen um Verständnis dafür gebeten werden, daß eine „ordentliche Mitgliedschaft“ und eine „außerordentliche Mitgliedschaft“ im CV für sie aus den genannten Gründen nicht möglich ist, da sie in jedem Fall satzungswidrig zustande gekommen ist.

Mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich eingetretenen menschlichen Bindungen ist es denkbar, daß die betroffenen Verbindungen aus der Sicht ihres Satzungsrechts eine Möglichkeit sehen, diesem Personenkreis eine Sonderform der Zugehörigkeit lediglich in der eigenen Korporation zu ermöglichen.

Diese Übergangsregelung bezieht sich nur auf Fälle, die vor der 91. C.V. entstanden sind.

92. C.V. Köln 1978; Prot. S. 131

Freund der Verbindung

Der Beschluß der 92. Cartellversammlung 1978 in Köln über den Gaststatus für Nichtkatholiken wird in Ziff. III. 4. Dahingehend konkretisiert, daß der neu in der Verbindung aufgenommene nichtkatholische, christliche „Freund der Verbindung“ als Symbol weder Band noch Kopfcouleur gleich welcher Ausgestaltung tragen darf. Das gleiche gilt für die CV-Nadel. Der „Freund der Verbindung“ kann auch nicht als Repräsentant seiner Verbindung auftreten.

Antrag des CV-Rates

117. Cartellversammlung Mainz 2003, VU, S. 30; Prot., S. 34 f

Beschluß zu extremistischen Gruppen

„Freiheit ist das wesentliche Element der Demokratie. Sie verpflichtet alle zur politischen Verantwortung. Aus dieser Verantwortung heraus bekennt sich der CV zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie das Grundgesetz allen zur Verwirklichung aufträgt. Der CV erteilt allen extremen politischen Gruppen, die eine Beseitigung der demokratischen Ver-fassung anstreben oder die die Grundrechte antasten, eine klare Absage.“

Deswegen bestätigt die Cartellversammlung die „Resolution zur NPD“ des 1. CV-Studententages in Saarbrücken im Grundsätzlichen.

Der CV hält die Mitgliedschaft eines CVers in links- oder rechtsextremistischen Gruppen für unvereinbar mit den Grundsätzen des CV. Das gilt für unseres Erachtens neonazistische und marxistisch-leninistische Gruppen.

84. C.V. München 1970; Prot. S. 122 f; Mitteilungsblatt 2/70; Academia 3/70, S. 88

Aufnahme von Ausländern

Gegen die Aufnahme von Ausländern können aus den Grundsätzen des Verbandes keine Bedenken abgeleitet werden. Weder der Vorspruch noch Stück 1 der Satzung sprechen gegen eine Aufnahme von Ausländern. Es ist Sache jeder Verbindung, im Einzelfall festzustellen, ob sie eine Aufnahme zu läßt. Dabei ist als Kriterium lediglich zu werten, ob die aufnehmende Verbindung glaubt, daß der aufzunehmende Ausländer das Prinzip der Lebensfreundschaft verwirklichen kann und verwirklichen wird. Mindesterfordernis wird daher die Beherrschung der deutschen Sprache sein, ohne daß allerdings die sogenannte „Deutschstämmigkeit“ Voraussetzung der Aufnahme ist.

Im übrigen gelten alle Vorschriften der CO, in denen bestimmte Voraussetzungen von Aufzunehmenden gefordert werden, für Ausländer genau wie für deutsche Staatsangehörige.

70. C.V. München 1956; Prot. S. 46 f.; Academia 1/57, S. 22 f

Freimaurerloge

Die Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen, die der Kirche oder der rechtmäßigen Staatsgewalt entgegenwirken, zieht gemäß Canon 2353 CJC die Exkommunikation und gemäß Canon 1240 CJC die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nach sich. Sie fällt damit unter den Beschluß der Bonner C.V., welcher besagt:

„Wer sich gegen die Grundsätze der katholischen Kirche vergeht, kann weder Mitglied einer Cartellverbindung sein noch in einem offiziellen Verkehrsverhältnis zu ihr stehen. Grundsätzliche Vergehen im vorgenannten Sinne sind solche, als deren Folge die Kirche das kirchliche Begräbnis verweigert."

68. C.V. Münster 1954; Prot. S. 65

Anmerkung:

Laut Auskunft Erzbistum Köln vom 1.4.1984

Erklärung der römischen Glaubenskongregation:

(Auszug v. 26.11.1983)

„Das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen bleibt unverändert, weil ihre Prinzipien immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet wurden und deshalb der Beitritt zu ihnen verboten bleibt. Die Gläubigen, die freimaurerischen Vereinigungen angehören, befinden sich also im Stand der schweren Sünde und können nicht die Heilige Kommunion empfangen."

CV-Stellungnahme zum CDA

Der CV hält einen Zusammenschluß im Rahmen des CDA – Conventes Deutscher Akademikerverbände – nicht für notwendig. Er ist aber bereit, gemeinschaftlich interessierende Fragen mit den übrigen Akademiker-Verbänden zu besprechen.

65. C.V. Bonn 1951; CV-Mitteilungsblatt 4/51, S. 5

Teilnahmepflicht an (ASTA)-Wahlen

Alle studierenden Cartellbrüder sind gehalten, sich an den ASTA-Wahlen zu beteiligen und dafür zu sorgen, daß viele geeignete Kandidaten aufgestellt und gewählt werden.

66. C.V. Berlin 1952; Prot. S. 115

Anerkennung des CV-Gauverbandes „Südtirol“

Die Altherrenschaft des CV in Südtirol erhält die rechtliche Stellung eines Gauverbandes des CV.

84. C.V. München 1970; Prot. S. 29 f

Mustersatzung für Ortsverbände

1. Der Ortsverband (OV) _____ besteht aus folgenden, dem CV angehörenden Verbindungen:

2. 1 Der Zweck des Ortsverbandes ergibt sich aus § 70ff CO.
   2 Neben den Aufgaben, die sich aus seiner Zweckbestimmung ergeben, obliegendem Ortsverband die in den nachstehenden Bestimmungen genannten Aufgaben: § 81, 187, 193, 203ff, 217f.

3. Organe des Ortsverbandes sind:
   1 der Ausschuß des OV (Ortsverbandsausschuß)
   2 der Vorstand des Ortsverbandes

4. 1 Der Ortsverbandsausschuß ist das willensbildende und beschließende Organ des Ortsverbandes. In den Ortsverbandsausschuß entsendet jede Verbindung einen ihrer Studierenden und einen Alten Herren.
   2 Beschlüsse des Ortsverbandsausschusses, die mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden, sind für die dem Ortsverband angehörenden Verbindungen bindend.
   3 Der Ortsverbandsausschuß wird von dem Ortsverbandsvorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der im OVA Stimmberechtigten es verlangt.

5. 1 Der Vorstand des Ortsverbandes besteht mindestens aus:
   a) dem Ortsverbandsvorsitzenden (OVV)
   b) dessen Stellvertreter
   c) dem Ortsverbandsschriftführer
   2 Der Vorstand wird gem. §. 71 Abs. 1 CO von der vorsitzenden Verbindung oder gem. §. 71 Abs. 2 CO gewählt. Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen und führt die Geschäfte des Ortsverbandes.
   3 Von allen Sitzungen des OVA sind durch den Vorstand Niederschriften anzufertigen und an die Mitglieder des Ortsverbandsausschusses sowie an das Vorortspräsidium zu senden.

6. Während der vorlesungsfreien Zeit hat die Verbindung, der der OVV angehört, eine einwandfreie Führung der Geschäfte zu gewährleisten.

7. Der Vorsitz wechselt am _____
   Die Reihenfolge ergibt sich aus _____

8. Die durch die Geschäftsführung des Ortsverbandes entstehenden und vom Ortsverbandsausschuß genehmigten außerordentlichen Kosten werden umgelegt.

9. Änderungen der Satzung des OV sind nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsausschusses möglich. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn in Einzelfällen von Bestimmungen der OV-Satzung

abgewichen werden soll: ausgenommen jedoch sind Bestimmungen des CV-Rechts.

10. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den CV-Rechtspfleger (§ 74 Abs. 1)

vom _____ am _____ in Kraft.

Gemeinnützige Einrichtungen des CV

1. Die gemeinnützigen Einrichtungen, die in Zusammenhang mit ihrem Namen den Namen des Cartellverbandes (CV) führen oder sich in ihren Aktivitäten auf ihn berufen, erörtern mindestens einmal im Jahr mit dem CV-Rat ihr Jahresprogramm. Diese Erörterung dient dem Ziel, einvernehmlich die Aktivitäten dieser gemeinnützigen Einrichtungen zu koordinieren und gegebenenfalls Prioritäten festzulegen.

2. Die Rechnungsprüfung dieser gemeinnützigen Einrichtungen unterliegt, unbeschadet ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Regelungen, der Rechnungskontrolle der durch die Cartellversammlung gewählten Rechnungsprüfer des Cartellverbandes.

3. Gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen, die sich unter Verwendung des Namens des CV bilden, sind verpflichtet, die von ihnen beabsichtigte Gründung anzuzeigen und von der Cartellversammlung genehmigen zu lassen. Der CV-Rat kann eine vorläufige Genehmigung aussprechen.

4. Ein Mitglied des CV-Rates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes soll nach Möglichkeit im Vorstand der jeweiligen Einrichtung vertreten sein.

93. C.V. Würzburg 1979; Prot. S. 33

Veranstaltungsform der C.V.

Der CV stellt fest, daß repräsentative Veranstaltungen nicht zwingende Voraussetzung einer Cartellversammlung sind.

74. C.V. München 1960; Prot. S. 82 ff, S. 87

Ortskomitee (O.K.)-Richtlinien

Der CV-Rat hat auf seiner 182. Sitzung am 26.06.2015 folgende aus dem Jahre 1984 (66. Sitzung vom 05.07.) stammenden „Richtlinien für das Ortskomitee“ überarbeitet und mit der herzlichen Bitte um Beachtung beschlossen:

Die Tätigkeit des Ortskomitees ist in den §§ 90 bis 95 der CV-Cartellordnung (CO) geregelt.

Dem OK obliegt demnach die organisatorische Vorbereitung der Cartellversammlung. Nach der CVCO setzt sich das Ortskomitee aus den Mitgliedern des Vorortspräsidiums, je einem studierenden Vertreter der ortsansässigen Verbindungen und mindestens zehn Alten Herren, die von dem zuständigen CV-Altherrenzirkel zu wählen sind, sowie dem CV-Sekretär zusammen.

Das Ortskomitee wählt aus seinen Reihen einen Alten Herrn zum Vorsitzenden und einen weiteren Alten Herrn, der für die finanzielle Planung, Abwicklung und Abrechnung und für den Kostenvoranschlag verantwortlich ist.

Bei der ersten Zusammenkunft des OK, also vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit, ist eine Vereinbarung über die Art der Kostentragung (Anteile, Höhe der Vorschüsse) sowie die Verteilung eines Gewinns zwischen den beteiligten Verbindungen/Zirkeln schriftlich niederzulegen.

Der CV-Schatzmeister ist zur endgültigen Beschlußfassung über den Kostenvoranschlag hinzuzuziehen; hierbei ist festzuhalten, dass das Ortskomitee bzw. die von ihm vertretenen Verbindungen/Zirkel für alle Kosten haften, zu deren Übernahme durch den Verband nicht die vorherige Zustimmung des CV-Schatzmeisters eingeholt wurde.

Grundsätzlich werden die Kosten des Hauptprogramms (VbA, Studententag, AH-Tag, Plenarsitzungen und Tagungsbüro) vom Cartellverband übernommen. Die Kosten des Rahmenprogramms hat das Ortskomitee zu tragen. Diesem allein steht auch die Entscheidung über Art und Umfang der Rahmenveranstaltungen zu. Auf die unter II. nachfolgende Zusammenstellung der Zuständigkeiten und Kostenträger wird verwiesen.

I. Grundsätzliche Anregungen

(1) In jedem OK sollten ca. 15 – 20 Cartellbrüder vertreten sein.
Neben dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer und dem Kassenführer sind für folgende Aufgaben Cartellbrüder verantwortlich zu machen

1. Unterbringung und Transporte
    - Unterbringung der Aktivenvertreter (in Zusammenarbeit mit dem CV-Sekretär)
    - Transporte Aktivenvertreter und Wichskoffer

2. Presse, Werbung und Information
   - ACADEMIA-Einhefter
   - eigene Web-Site
   - Pressemitteilungen, -konferenzen (in Zusammenarbeit mit dem CV-Pressesprecher)
   - Anzeigenakquisition
   - Werbung und Grafik
   - Ortsbezogene Informationen, Pläne, Hinweisschilder
   - Kontakte zu Behörden, Verwaltung und Repräsentanten
   - abschließender Erfahrungsbericht
3. Organisation Hauptprogramm (durch den CV-Sekretär)
   - VbA
   - Studententag
   - Altherrentag
   - Plenarsitzungen Cartellversammlung
   - Tagungsbüro
4. Organisation Rahmenprogramm
   - Gottesdienste
   - Kommers
   - Gesellschaftsabend
   - Akademisches Forum (in Zusammenarbeit mit der CV-A)
   - Frühschoppen
   - Rundfahrten, Besichtigungen
   - Begrüßungsabend
   - Damenprogramm
5. Finanz- und Rechtsangelegenheiten
   - Haushaltsführung und Kontenverwaltung
   - Karten(vor)verkauf
   - Versicherungen
   - notarielle Angelegenheiten

(Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!)

(2) Eine Namensliste aller OK-Mitglieder mit Angabe ihrer Funktion und Kommunikationsdaten ist dem CV-Sekretär zuzuleiten.

(3) Räumlichkeiten
Alle Säle und Nebenräume sind so früh wie möglich im Einvernehmen mit dem CV-Sekretär und dem CV-Schatzmeister zu reservieren.

(4) Beratung
Der CV-Sekretär und der CV-Schatzmeister stehen dem Ortskomitee beratend zur Verfügung. Die persönliche Beratung durch den CV-Sekretär am Ort der jeweiligen Cartellversammlung ist üblich. Die hierfür anfallenden Reisekosten trägt der Etat „Cartellversammlung“.

(5) Von den Einladungen und Niederschriften des Ortskomitees sollen der Vorsitzende im CV-Rat, der CV-Schatzmeister und der CV-Sekretär jeweils eine Kopie erhalten.

II. Zuständigkeiten, Verantwortung und Kostenträger

Aufgaben	Zuständigkeiten/Verantwortung			Kostenträger		
	CV-Rat AHB-Vorstand Vorort	Sekretariat	OK	OK	Vorort	Schatzamt
(1) Drucksachen						
Festschrift			x	x		
Plakate			x	x		
Einhefter ACADEMIA (Anzeigenakquisition)			x	x		
Vertreterunterlagen						
offizielle		xx				x
inoffizielle			x	x		
(2) Dekorationen						
Präsentation während der Sitzungen		x				x
sonstige Hinweise		x	x	x		x
(3) Miete für Räume						
3.1 Beratungssäle						
Altherrentag		xx				x
Studententag		xx				x
Cartellversammlung		xx				x
Tagungsbüro		xx	x			x
2-4 Konferenzräume		xx				x
VbA		xx				x
Festkommers			xx	xx		
Gesellschaftsabend			xx	xx		
3.2 Mikrophone/Aufzeichnung						
Präsidium		x				x
Rednerpult		x				x
Saal						
Aufzeichnung		x				x
Bewirtung Ehrengäste		x	xx	x		x
Feuerwehr			x	x		
DRK			x	x		
Versicherungen			x	x		
(4) Porto						
Eintrittskartenversand			x	x		
Tagungsunterlagen		x				x
(5) Kopierer		x				x
(6) Telefon-Tagungsbüro		x				x

Aufgaben	Zuständigkeiten/Verantwortung			Kostenträger		
	CV-Rat AHB-Vorstand Vorort	Sekretariat	OK	OK	Vorort	Schatzamt
(7) Reisekosten						
VbA		x				x
Verbandsleitung		x				x
(8) Unterbringung						
Aktivenvertreter		x				x
VbA		x				x
Gäste des CV-Rates		x				x
AHB-Vorstand		x				x
Verhandlungsleitung /Protokollant		x				x
(9) Protokoll		x				x
(10) Pressekonferenz	Pressesprecher					x
(11) OK-Sitzungen			x	x		
(12) Tagungsbüro		xx	x			x
Aktive als Helfer			x			x
(13) Gäste						
Einladung	x	x	x			x
Betreuung/Bewirtung	x	x	x	x		anteilig
(14) Gottesdienste						
Eröffnung	CV-Seelsorger		x	x		
Festamt	x		x	x		
(15) Akad. Forum	CV-Akademie		x	x		x
(16) Kommers/G-abend	x		xx	xx		
(17) Frühschoppen			x	x		

III. Ergänzende Hinweise zur Aufstellung II

(1) Drucksachen

Durch Anzeigen oder Spenden kostengünstigste Lösung anstreben.

(2) Dekoration

Das Jahres-Leitthema wird evtl. im Verhandlungssaal der Cartellversammlung und in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht.

(3) Miete für Räume (durch CV-Sekretär)

3.1 VbA (ca. 25 Personen) - U-Form oder Rechteck
2-4 Konferenzräume (ca. 20 – 25 Personen) - U-Form oder Rechteck

Altherrentag und Studententag:
jeweils für ca. 170 Personen (Delegierte/Vorstände/Zuhörer)
Parlamentarische Bestuhlung an Tischen.
Die Säle sollten im selben Haus liegen; ein Saal ist der Saal der C.V.

Cartellversammlung:
für ca. 350 Personen (270 Delegierte/25 Vorstände (teils Podium)/50 Zuhörer Stuhlreihen)
Ausreichender und guter Platz für Pressevertreter, wenn vorgesehen.
Parlamentarische Bestuhlung an Tischen; je Reihe gerade Anzahl von Stühlen.
Mittelgang und Außengänge, Podium an der Stirnseite ca. 50 cm erhöht.

Nebenräume:

Tagungsbüro:
In der Nähe des Eingangs vor dem Saal zur Cartellversammlung, ab Freitag bis Samstag nach den C.V.-Beratungen, ca. 15 qm.
Abschließbarer Raum, ca. 10 - 15 qm mit Strom- und Internet-Anschluß, möglichst in der Nähe des Tagungsbüros.

Festkommers/Festball:
Wenn die Abendveranstaltungen in denselben Sälen wie die Beratungen stattfinden, ist mit dem CV-Sekretär Ab- und Aufbauplan abzustimmen. (Ende der Beratungen.

3.2 Mikrofone und Aufzeichnungsmöglichkeit für Altherrentag/Studententag
Präsidium und Rednerpult je ein Mikrofon, im Saal jeweils zwei Standmikrofone.
Tonaufzeichnung in beiden Sälen für Protokoll inklusive Bedienungspersonal.

Cartellversammlung
Präsidium und Rednerpult je ein Mikrofon, im Saal/Mittelgang zwei bis vier Standmikrofone.
Tonaufzeichnung für Protokoll inklusive Bedienungspersonal.

(8) Unterbringung
Die Unterkunft der Aktivenvertreter wird vom CV-Schatzamt finanziert.

(12) Helfer
Das OK stellt dem Tagungsbüro während der C.V. zwei Cartellbrüder für die dort anfallenden Arbeiten zur Verfügung.

(13) Gästebewirtung
Seitens des CV-Schatzamtes werden die Eintrittskosten der Ehrengäste (nicht der AH-Delegierten) zum Festkommers übernommen. Die Übernahme der Bewirtung für die Ehrengäste findet nach Absprache statt.

(14) Gottesdienste
Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert der CV-Seelsorger. Der Hauptzelebrant beim Hochamt ist im Einvernehmen mit dem CV-Rat zu nominieren. Die Einladung spricht der Vorsitzende im CV-Rat aus.

(15) Festakt oder Akademisches Forum
Der Festredner für einen evtl. Festakt oder das Akad. Forum ist mit dem CV-Rat abzustimmen.

(16) Festkommers/Ball

Der Festredner für einen eventuellen Kommers ist im Einvernehmen mit dem CV-Rat zu nominieren. Die Einladung spricht der Vorsitzende im CV-Rat aus.
Sind mehrere Zuständigkeiten/Verantwortungen bzw. Kostenträger vermerkt, so hat derjenige mit xx als Entscheider die Verantwortung. Eine rechtzeitige Abstimmung hat unbedingt stattzufinden. Die Abstimmung erfolgt auf Initiative des OK.

Checkliste für CV-Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung ist ein solches Blatt anzulegen!

1	Saal	Reservierung vereinbart
2		Vertrag vorbereitet
3		Vertrag unterschrieben
4		Bestuhlungsart vereinbart
5		Mikrofonaufstellung/Lautsprecheranlage
6		Blumenschmuck
7		Fahnenschmuck
8		Textunterlagen/Programme/Liedertexte
9		Beschlußvorlagen/Stimmzettel
10		Musikkapelle(n) vereinbart
11		Vertrag unterschrieben
12		Umkleidemöglichkeit Chargen
13		Aufstellungsordnung/Sitzordnung Chargen
14		Antransport/Abtransport Wichskoffer
15		Eintrittskarten
16		Liste der Ehrengäste
17		Sitzordnung/Tischkarten Ehrengäste
18		Empfang Ehrengäste an Saaltüre
19		Gästeliste/protokollarische Reihenfolge
20		Verzehr- und Getränkebons
21		Fahnenständer
22	Gottesdienste	Celebrans, Festredner, Teilnehmer Podiumsdiskussion
23		u.a.: Termin vereinbart
24		Unterbringung geklärt
25		Betreuung vorhanden
26		Ersatz (bei Erkrankung o.ä.)
27		Absprache mit CV-Rat
28		Einladung durch CV-Rat
30	Verschiedenes	Wegweiser/Hinweisschilder
31		Informationstheke
32		…
33		…
34		…
35		…

CV-Rat v. 26.06.2015

Verteilung von Verhandlungsunterlagen während der C.V.

„Zukünftig ist jeweils dafür Sorge zu tragen, daß Dokumente, die als Unterlagen für die Verhandlungen dienen, nur von einem dafür Verantwortlichen vervielfältigt und ausgegeben werden, und das nur auf Anweisung der Verhandlungsleitung."

82. C.V. Bonn 1968; Prot. S. 192

Beauftragung des CV-Rates, zu aktuellen Fragen Stellungnahmen abzugeben

Der CV-Rat hat das Recht und den Auftrag, zu aktuellen Fragen im Namen des Cartellverbandes Stellungnahmen abzugeben. Er darf dies tun, ohne vorher eine Abstimmung unter den Verbindungen herbeizuführen. Der CV-Rat ist berechtigt, dieses Recht auf den Vorsitzenden zu übertragen.

Dieser Antrag schließt Äußerungen aus, die erkennbar den Prinzipien des CV widersprechen.

Auf jeder Cartellversammlung ist über die abgegebenen Erklärungen zu berichten.

Für den AHV B-S Günter Schneider Philx

Bei 21 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

110. Cartellversammlung Marburg 1996, VU S. 19, Prot. S. 18f

Goldene CV-Nadel

Voraussetzungen

1. Viel Zeit und hohes Engagement weit über die Einzelverbindung hinaus dem Cartellverband gewidmet.
2. Vorbild für junge Aktive
3. Vorbild im Leben der Prinzipien
4. Maximal eine Verleihung per annum, höchstens 20 Nadelträger
5. Der zu ehrende Cartellbruder muß das 70. Lebensjahr vollendet haben.
6. Anträge zur Verleihung müssen schriftlich an den CV-Rat zur finalen Entscheidung gerichtet werden.

Träger

1. Cbr Erzbischof Dr. Paul Josef Cordes (Sd)† anläßlich 70. Geburtstag
2. Cbr Dr. Norbert Matern (TsK), ACADEMIA-Redakteur, anläßlich 70. Geburtstag
3. Cbr Erich Hasselkuss (BvBo)†, Alt-CV-Rats-Vorsitzender, anläßlich 80. Geburtstag
4. Cbr Dr. Max Haneke (Ber)† anläßlich Verabschiedung als Präsident der CV-Akademie
5. Cbr Edmund Dillinger (Vc)† anläßlich 33 Jahre Vorsitz der CV-Afrika-Hilfe
6. Cbr Msgr. Dr. Paul Mai (Rup)†, CV-Archivar, anläßlich 70. Geburtstag
7. Cbr Georg Müller (GEl), langjähriger vors. Richter d. CV-Hauptgerichts
8. Cbr Dr. Johannes Leclerque (ArH)†, ACADEMIA-Redakteuranläßlich 70. Geburtstag
9. Cbr Dr. Friedrich Diedrich (G-S)†, Alt-CV-Seelsorger, anläßlich 70. Geburtstag
10. Cbr Prof. Dr. Siegbert Keller (Na)†, Alt-CV-Rats-Vorsitzender anläßlich früherer Verdienste
11. Cbr Urban Zinser (Sd)†, Alt-CV-Rats-Vorsitzender anläßlich früherer Verdienste
12. Cbr Josef Nienhaus (Hr)†
13. Cbr Dr. Karlheinz Götz (Rup)†, Alt-CV-Rats-Vorsitzender zum 70. Geburtstag
14. Cbr Dr. Klaus Küchenhoff (Wf)†, AHB-Vorstand / jahrzehntelanger Vorsitzender der FP-JD.-St.
15. Cbr Norbert Sklorz (Gbg/Asc), Alt-CV-Pressesprecher, jahrzehntelanger ACADEMIA-Redakteur
16. Cbr Gregor Janßen (RAa), Alt-AHB-Vorstand, EKV-Vize-Präsident zum 70. Geburtstag
17. Cbr Manfred Speck (H-RG), Alt-CV-Rats-Vorsitzender
18. Cbr Dr. Heiner Emrich (Nv), Alt-CV-Rats-Vorsitzender
19. Cbr Richard Weiskorn (Ae), Alt-CV-Sekretär zum 70. Geburtstag

Prot. 156. CV-Rats.-S. v. 19.09.2006, S. 6; Prot. 161. CV-Rats-S. v. 09.02.2008, S. 12;

Prot. 162. CV-Rats.-S. v. 05.07.2008, S. 4f

Anlagerichtlinien für das Vermögen des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)

Präambel

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) ist der Zusammenschluss von katholischen deutschen Studentenverbindungen, die nach ihren Satzungen ausdrücklich auf den Grundsätzen Religion, Wissenschaft und Lebensfreundschaft aufgebaut sind. Der CV verlangt von den Mitgliedern seiner Verbindungen eine auf sozialer Verantwortung gegründeten Liebe zum Vaterland in völkerverbindender Gesinnung. Im Rahmen seiner Grundsätze läßt er seinen Mitgliedern politische Freiheit, Artikel 1 Satzung des CV (CVS).

Der CV ist ein nicht eingetragener Verein, sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Vorsitzenden des CV-Rates.

Die Mitglieder des CV-Rates sind in Gemeinschaft mit dem CV-Schatzmeister Treuhänder des Vermögens des CV, §160 Cartellordnung (CO). Die Verwaltung des Verbandsvermögens ist Aufgabe des Schatzamtes, §171 CO. Der CV-Schatzmeister ist verpflichtet, alljährlich der Cartellversammlung Rechnung zu legen und dem CV-Rat vierteljährlich schriftlichen Bericht zu erstatten, § 173 CO.

Mit dieser Anlagerichtlinie gibt sich der CV verbindliche Vorgaben für den Vermögenserhalt und die Vermögensverwaltung. Sie sind für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ein notwendiges Instrument, mit dem für das CV-Schatzamt der Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen es agieren darf. Zudem sorgen die Richtlinien für Transparenz im Innen- und Außenverhältnis.

Die Anlagerichtlinie bringt zum Ausdruck, in welchen Emittenten der Verband in Übereinstimmung mit seiner Wertorientierung nachhaltig investiert sein möchte. Bei den Kapitalanlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten und auf ethisch-ökologisch-soziale Kriterien Rücksicht zu nehmen.[6]

§ 1 Allgemeines

(1) Der CV benötigt für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben finanzielle Mittel, die er in Übereinstimmung mit seinem Leitbild und seinen verbandlichen Strategien nach kaufmännischen Prinzipien verwaltet, einsetzt und kontrolliert. Die Anlagerichtlinien regeln generell die Anlagemöglichkeiten für das Verbandsvermögen und legen Anlageziele, Anlagerahmen und -struktur sowie Kriterien für die Anlageentscheidung fest.

(2) Die Mittel dienen der Finanzierung der laufenden Aufgaben, Einrichtungen, Projekte und Aktionen sowie der damit verbundenen Betriebs- und Personalkosten.

(3) Das Vermögen ist in treuhänderischer Verantwortung mit den Zielen der Nachhaltigkeit, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit anzulegen und zu verwalten.

[6] vgl. Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz „Ethisch nachhaltig investieren“

(4) Bei allen Geldanlagen ist die Zahlungsfähigkeit des Verbandes jederzeit sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Anlagerichtlinien gelten nur für den CV in engerem Sinne, die gemeinnützigen Einrichtungen des CV sind hiervon nicht erfasst.

(2) Die für das tägliche Liquiditätsmanagement des Geschäftsbetriebs erforderlichen Gelder sowie die gemäß Haushaltsplan zeitnah zu verwendenden Mittel (Umlaufvermögen) sind mittels Bankeinlagen (Sicht-, Spar- und Termingeldeinlagen) zu steuern. Diese dürfen nur bei Kreditinstituten unterhalten werden, die einem deutschen Einlagensicherungssystem ohne Betragsbegrenzung angeschlossen sind.

(3) Nachfolgende Anlagerichtlinien beziehen sich im Wesentlichen auf mittel- und langfristige Geldanlagen (Anlagevermögen).[7]

§ 3 Anlageziele

(1) Ziel bei allen mittel- und langfristigen Anlageaktivitäten muss es sein, das Vermögen für die Arbeit und Ziele des CV auf lange Sicht zu erhalten und wo möglich zu vermehren. Dabei darf das CV-Schatzamt nicht in spekulative und hochspekulative Anlagen investieren, da solche Aktivitäten den Erhalt des Vermögens gefährden.

(2) Ziel ist es, in den jeweiligen Anlageklassen marktkonforme Erträge zu erwirtschaften. Größere Wertschwankungen und erhöhte Kapitalverlustrisiken sind zu vermeiden. Größtmögliche Wertbeständigkeit und Ertragskraft sind zentrale Ziele der Anlageentscheidung.

(3) Um die Anlageziele zu erreichen, ist eine angemessene Diversifikation des Verbandsvermögens in nachfolgend aufgeführte Anlageklassen vorzunehmen. Durch die Vermögensstreuung soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und langfristiger Absicherung erreicht werden, ohne dabei mögliche Liquiditätserfordernisse des Verbandes außer Acht zu lassen.

§ 4 Anlagerahmen

(1) Die Vermögensanlage hat schwerpunktmäßig in Form von Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren zu erfolgen. Andere Anlageklassen können risikokontrolliert, im Interesse einer Risikostreuung und unter Einhaltung der generellen Risikobereitschaft als risikoscheuer Anleger (Anlageklasse 2) beigemischt werden.[8]
Der Anlagerahmen des Verbandes besteht aus folgenden Anlageklassen:

- Bankeinlagen,
- festverzinsliche Wertpapiere,
- Aktien,
- Immobilien,
- Beteiligungen,
- alternative Anlageklassen,

[7] Der nachfolgend verwendete Begriff des Gesamtvermögens umfasst die Summe aller kurz-, mittel- und langfristigen Kapitalanlagen. Bestandsimmobilien sind hiervon ausgenommen.

[8] Anlageklasse beschreibt die Risikobereitschaft des Anlegers auf einer Skala von 1 bis 5. Die Anlageklasse 2 (risikoscheu/begrenzt Risikobereit) heißt: Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft, Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kurs- bzw. Wertschwankungen.

- Mischfonds.

(2) Investmentfonds (Renten-, Aktien-, Misch-, Geldmarkt-, Immobilien-, Mikrofinanz-, Themenfonds etc.) können im Sinne der Risikostreuung erworben werden und dienen vor allem der langfristigen Geldanlage (Anlagehorizont: über fünf Jahre). Die Fonds haben die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches zu erfüllen.

(3) Der direkte Erwerb geschlossener Fonds ist nicht erlaubt.

(4) Das Vermögen darf in Anlagen jeglicher Art desselben Wertpapieremittenten nur bis zu 5% des Gesamtvermögens angelegt werden. Ausnahmen hiervon bilden Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland und Papiere ihrer Bundesländer sowie Inhaberschuld-verschreibungen von Kreditinstituten des genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Sektors.

(5) Die Basiswährung des Vermögens muss auf EURO lauten. Der Fremdwährungsanteil darf am Gesamtvermögen des Verbandes 30% nicht übersteigen. Keine einzelne Fremdwährung soll in ihrer aggregierten Position 15% des Gesamtvermögens überschreiten.

(6) Es dürfen keine Kredite zur Finanzierung von Investments aufgenommen werden.

(7) Reallokationen in der Vermögensstruktur über alle Anlageklassen hinweg dürfen jederzeit vorgenommen werden. Sie verfolgen die Ziele Renditeoptimierung und Risikoreduktion.

(8) Umschichtungen zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder zur Begrenzung bereits eingetretener Vermögensausfälle sind frühestmöglich vorzunehmen.

4.1 Bankeinlagen

(1) *Sicht-*, *Spar-* und *Termingeldeinlagen* sind bei Geldinstituten zu unterhalten, die einer deutschen Sicherungseinrichtung ohne Betragsbegrenzung angehören. Die Einlagen müssen auf EURO lauten und eine Minimalquote von 20% muss eingehalten werden.

(2) *Geldmarktfonds* können generell bis zu einem Anteil von 10% erworben werden.

4.2 Festverzinsliche Wertpapiere

(1) Festverzinsliche Wertpapiere von Einzelemittenten müssen ein Rating von mindestens „Investmentgrade“ (BBB- nach Standard & Poor’s) oder (Baa3 nach Moody’s) aufweisen. Sollte sich das Rating bei einem direkt gehandelten Wertpapier verschlechtern (Downgrade) und unter oben genannte Grade fallen, muss der CV-Schatzmeister in Abstimmung mit dem CV-Rat über das weitere Vorgehen (Halten/Verkaufen) entscheiden.[9]

(2) Der Anteil von *Anleihen (Anleihen, Anleihenfonds und -zertifikate, strukturierte Produkte mit Anleihencharakter)* darf maximal 80% des Gesamtportefeuilles betragen.

(3) Der Anteil von *Staatsanleihen und Pfandbriefen* darf 40% des Verbandsvermögens nicht überschreiten.

(4) Der Anteil von *Unternehmensanleihen und Schuldverschreibungen* darf 20% des Verbandsvermögens nicht überschreiten.

[9] Der Vorfall ist mit seinen Entscheidungsparametern im Sinne der Transparenz zu dokumentieren und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar zu machen.

(5) Festverzinsliche Werte können auch im Rahmen von *Rentenfonds* erworben werden. Ihr Anteil des Verbandsvermögens darf 50% nicht übersteigen. Die Rentenpapiere müssen ein Durchschnittsrating von mindestens „Investmentgrade“ (BBB- nach Standard & Poor’s) oder (Baa3 nach Moody’s) aufweisen.

(6) Obligationen mit Zinsvereinbarungen sind in Form variabel gestalteter Kupons, Stufenzinsvereinbarungen sowie inflationsindexierten Zins- und Kurskomponenten zugelassen. Voraussetzung für die Aufnahme der zugelassenen Zinsstrukturen ist ein klar definierter Fälligkeitszeitpunkt, zu welchem das Papier zum Nominalwert getilgt wird. Alle weiteren Zinsstrukturen sind nicht zulässig.

(7) Strukturierte Investmentprodukte dürfen als Anleihen mit Kündigungsstruktur erworben werden, soweit eine maximale Laufzeit auf Basis eines letztmöglichen Tilgungstermins (Fälligkeit) definiert ist. Papiere ohne festen Tilgungstermin sind nicht zulässig.

(8) Innerhalb des Rentenbestands ist eine möglichst breite Streuung in Branchen und Regionen zu gewährleisten.

4.3 Aktien

(1) Die Aktienquote am Gesamtvermögen ist bei Erwerb auf 15% beschränkt. Eine durch Wertzuwachs bedingte Überschreitung soll innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Feststellung an die entsprechende Maximalquote angepasst werden. Die Überprüfung ist zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Aktienanlagen können in Form von Einzeltiteln in *Aktien* und *Aktienfonds* erfolgen.

(3) Der Erwerb von Einzelaktienwerten ist nur in beschränktem Maß möglich. Erst ab einem Verbandsvermögen in der Höhe von 1.000.000 EURO darf unter Einhaltung der Gesamtaktienquote in Einzeltitel investiert werden.

(4) Innerhalb der Anlageklasse Aktien ist eine möglichst breite Streuung in Branchen und Regionen zu gewährleisten.

4.4 Immobilien

(1) Eine Anlage in offene *Immobilienfonds* bis zu einem Anteil von 15% des Gesamtvermögens ist möglich.

(2) Der Erwerb von nicht betriebsnotwendigen Immobilien im Direktbestand ist nicht zulässig.

4.5 Beteiligungen

Kapitalbeteiligungen an sozial-caritativen Initiativen/Gesellschaften und an gemeinnützigen Einrichtungen des CV sind nur im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenstellung möglich. Dieser Vermögensteil muss nicht im Einklang mit den Anlagerichtlinien verwaltet werden.

4.6 Alternative Anlageklassen

(1) *Mikrofinanzfonds* können als Beimischung bis zu einem Anteil von 10% erworben werden.

(2) *Themenfonds*, etwa in den Bereichen erneuerbare Energien, Umwelttechnologien, Holz, Wasser, Klima oder Soziales, können bis zu einem Anteil von 5% beigemischt werden.

(3) Weitere alternative Anlageklassen wie Genussrechte, Wandelanleihen, Private Equity, Real Assets oder Hedgefonds sind nicht zulässig.

(4) Derivateähnliche Instrumente wie strukturierte Produkte (Zertifikate) dürfen eingesetzt werden. Ihr Anteil am Gesamtvermögen wird in der Aktienquote berücksichtigt.

(5) Investitionen in Finanzinstrumente mit Hebelwirkung sind nicht zulässig.

(6) Investitionen in Rohstoffe (Metalle, Energierohstoffe, nachwachsende Rohstoffe) sind unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten als kritisch einzustufen und daher nicht zulässig.

4.7 Mischfonds

(1) Als *Mischfonds* werden jene Fondsvehikel definiert, die nicht alleinig einer der zuvor genannten Anlageklassen zuzuordnen sind.

(2) Die Vermögensaufteilung des Fonds muss in die jeweils festgelegten Grenzen der Anlageklassen und Währungsquoten passen.

(3) Der Rentenbestand innerhalb des Fonds muss ein Durchschnittsrating von mindestens „Investmentgrade“ (BBB- nach Standard & Poor’s) oder (Baa3 nach Moody’s) aufweisen.[10]

(4) Der Anteil von Mischfonds am Verbandsvermögen darf 50% nicht überschreiten.

§ 5 Kriterien für die Anlageentscheidung

(1) Es darf nicht in Emittenten investiert werden, die den ethischen Wertvorstellungen des CV widersprechen. Hierzu zählen insbesondere Schutz der menschlichen Personenwürde, solidarisches Zusammenleben, Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit. Leitlinie für die Nachhaltigkeit des Verbandsvermögens bildet der Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Caritas.

(2) Insgesamt wird ein finanzielles Engagement in Unternehmen angestrebt, die sich ökologisch-nachhaltig und sozial-verantwortungsbewusst verhalten.

(3) Da es bei nachhaltigen Geldanlagen nicht um einzelne Produkte geht, sondern um den Finanzdienstleister an sich, wird das Verbandsvermögen bei jenen angelegt oder verwaltet, die sich einer ausgewiesenen Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet haben.

§ 6 Transparenz

(1) Die Anlageentscheidungen werden ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert und können von den Mitgliedern der Verbandsleitung des CV (CV-Rat, AHB, Ämter) jederzeit, von der Cartellversammlung jährlich eingesehen werden. Eine ordnungsgemäße Buchführung wird vorausgesetzt.

(2) Die regelmäßige Berichterstattung ist durch die Cartellordnung festgelegt.

(3) Bei der Kapitalanlage ist eine Funktionstrennung zwischen Handel und Überwachung vorzunehmen. Die Funktion ‚Handel‘ wird durch das CV-Schatzamt ausgeführt, die Funktion ‚Überwachung‘ durch den CV-Rat.

[10] Analog zum Rating Festverzinslicher Wertpapiere – Rentenpapiere Nr. 4.2 (5).

(4) Der Vorstand des CV-Altherrenbundes wird in die Berichterstattung mit eingebunden.

(5) Bei Abstufung unter oben festgelegte Ratinggrenzen und drohender Vermögensausfälle besteht eine Informationspflicht.

§ 7 Außerordentliche Zuwendungen

(1) Wertpapiere (Aktien, Fonds, Wandelanleihen, Beteiligungen, Zertifikate etc.), die dem CV durch Spende, Erbschaft oder auf sonstige Weise zugekommen sind, können umgeschichtet werden.

(2) Soll der Vermögensbestand auf Wunsch des Zuwendungsgebers erhalten bleiben, muss dieser Vermögensteil nicht im Einklang mit den Anlagerichtlinien verwaltet werden. Er kann bei Bedarf in die Vermögensverwaltung eines Kreditinstitutes übergeben werden.

(3) Sind berechtigte Zweifel an der Kapitalherkunft bei Zuwendungen bekannt, sind diese von dem CV auszuschlagen.

§ 8 Allgemeine Verfahrensweisen

(1) Für die Verwaltung des Verbandsvermögens zeichnet das CV-Schatzamt verantwortlich. Es trifft die jeweiligen Anlageentscheidungen.

(2) Eine Änderung der kontoführenden Bank darf vom CV-Schatzamt nicht vorgenommen werden. Dies obliegt dem CV-Rat in Abstimmung mit dem AHB.

(3) Änderungen der Anlagerichtlinien kann der CV-Rat nur mit Zustimmung des AHB vornehmen.

(4) Die Verwaltung des Vermögens kann ganz oder in Teilen an ein Kreditinstitut übertragen werden. Grundlage bildet dann ein Vermögensverwaltungsvertrag, der vorliegende Anlagerichtlinien zum Bestandteil hat.

§ 9 Gültigkeit

(1) Die Anlagerichtlinien werden mit Unterzeichnung durch den CV-Rat gültig gesetzt.

(2) Sie gelten für unbestimmte Zeit.

Bad Honnef, 27. Februar 2016

Für das CV: Schatzamt:
Cbr Ulrich Hock (F-Rt)

Für den CV-Rat:
Cbr Dr. Heiner Emrich (Nv)
Cbr Dr. Thomas Krahwinkel (R-P)
Cbr Andreas Heddergott (Cpf)
Cbr Florian Rankenhohn (Mk)

Anhang:

Vermögensstruktur nach Anlageklassen

Anlageklasse	Maximale Quote	Minimale Quote
Bankeinlagen	**100 %**	**20 %**
Sicht-, Spar-, Termingeldeinlagen	100 %	
Geldmarktfonds	10 %	
Festverzinsliche Wertpapiere	**80 %**	
Pfandbriefe	40 %	
Staatsanleihen	40 %	
Unternehmensanleihen	20 %	
Bankschuldverschreibungen	20 %	
Rentenfonds	50 %	
Aktienquote über alles	**15 %**	
Aktienfonds	15 %	
Aktien (Direktbestand)*	15 %	
Immobilien	**15 %**	
Immobilienfonds	15 %	
Immobilien betriebsnotwendig **		
Alternative Anlageklassen	**15 %**	
Mikrofinanzfonds	10 %	
Themenfonds (z. B. Erneuerbare Energien)	5 %	
Mischfonds	**50 %**	
Maximaler Fremdwährungsanteil	**30 %**	

* Erst ab einem Gesamtvermögen von mehr als 1.000.000 EURO.

** Gesonderte Behandlung und Bewertung in Bezug auf das Verbandvermögen.

Aufgabenfortschreibung des Amtes für Informationstechnologie

Abs. 3 IT-technischen Beschaffungen des Cartellverbandes sind vom Leiter des IT-Amts fachlich freizugeben und sofern möglich auch abzunehmen.

Begründung

Die Einführung des Amtes für Informationstechnologie und die damit verbundene Kompetenzbündelung in Sachen Informationstechnologie hat sich aus Sicht des CV-Rates bewährt. In Rücksprache mit dem amtierenden Amtsinhaber wurde bereits im Frühjahr 2020 der Aufgabenbereich auch auf operative Fragestellungen ausgeweitet, z.B. bzgl. der Prüfung und Freigabe von IT-Beschaffungen für das CV-Sekretariat oder der Beauftragung und Abnahmen von Softwareentwicklungen im Bereich des Webauftritts oder der CV-Mitgliederverwaltung.

201. CV-Rats-Sitzung, 13.03.2021

Sperrung von Adressdaten zu Werbezwecke und Mailing-Aktionen

Sämtliche Daten eines Cartellbruders dürfen ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Organe des CV (z.B. CV-Sekretariat, Vorort, AHB-Vorstand) nicht zu Werbezwecken oder für Mailing-Aktionen weitergegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Weitergabe unentgeltlich oder gegen Bezahlung erfolgt.

Freigaben der Daten, die durch zurückliegende stillschweigende Zustimmung der Cartellbrüder entstanden sind, sind aufzuheben, und von allen Cartellbrüdern ist neu eine Zustimmung zu verlangen. Wird diese nicht ausdrücklich erteilt, bleiben die Daten des betreffenden Cartellbruders für jegliche Weitergabe gesperrt.

Die Daten dürfen Vereinen und Gesellschaften des CV (die ihre Berichte im Rahmen der Cartellversammlung vorlegen müssen) ausschließlich zu deren Zwecken weitergegeben werden.

122. Cartellversammlung Bonn 2008, VU S. 18; Prot. S. 12

Aufteilung in Regionen

NORD: Berlin, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Göttingen, Greifswald, Hamburg, Hannover, Kiel, Magdeburg, Münster, Osnabrück

WEST: Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Löwen, Paderborn, Wuppertal

SÜDWEST: Darmstadt, Frankfurt a.M., Freiburg i.Br., Freiburg i.Ue., Fulda, Gießen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Landau, Mainz, Mannheim, Marburg, Saarbrücken, Straßburg, Trier

SÜDOST: Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Dresden, Eichstätt, Erlangen, Halle, Jena, Leipzig, Nürnberg, Oppeln, Passau, Regensburg, Würzburg

SÜD: Augsburg, Freising, Ingolstadt, Konstanz, Landshut, München, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Rom, Weingarten

Academia 4/95, S. 176; vereinzelt wurden in späteren Jahren Veränderungen durchgeführt!

Auftrag an das (Vororts-)Präsidium zu Kontaktgesprächen

Der CV-Studentenbund beauftragt das Präsidium zu Kontaktgesprächen mit anderen Korporationsverbänden. Im Mittelpunkt dieser Gespräche sollen Versuche stehen, in Hochschule und Gesellschaft eine gemeinsame Basis für die Stellung der Korporationen zu finden. Ebenso sollen solche Gespräche von den Ortsverbänden der einzelnen Verbindungen geführt werden.

86. C.V. Freiburg 1972; Prot. S. 200 ff

Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder eines Vorortspräsidiums bei ihrer Amtsübernahme und während ihrer Amtsführung

Der CV-Rat hat auf seiner 182. Sitzung am 26.06.2015 folgende aus dem Jahre 1984 (66. Sitzung vom 05.07.) stammenden „Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder eines Vorortspräsidiums …“ überarbeitet und beschlossen:

Die §§ 202 – 218 der CV-Cartellordnung (CO) regeln die Nominierung, Wahl und Aufgaben eines Vorortspräsidiums. Folgende Punkte sind vom jeweiligen Vorortspräsidium zu beachten:

(1) Jahresleitthema
Das Jahres-Leitthema wird vom designierten Vorortspräsidenten rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntgabe dem CV-Rat vorgeschlagen. Dieser entscheidet sodann über den Vorschlag.

(2) Kostenübernahme
Dem Vorortspräsidium steht ein Etat aus dem Gesamtetat des CV zur Verfügung, über den es unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verfügen kann. Dieser Etat deckt grundsätzlich alle Kosten des Vorortspräsidiums. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem CV-Schatzmeister.
Bei Übergabe von einem Vorortspräsidium auf das nächste Vorortspräsidium gilt folgendes:

2.1 Übernahmekosten
Eine Kostenübernahme für vom vorigen Vorort vorhandenes Werbe- und ggf. Büromaterial ist zwischen den Vorortspräsidien zu regeln, wobei anfallende Kosten zu Lasten des neuen Vororts-Etats gehen. Werbematerial ist ggf. nach Abstimmung mit dem CV-Schatzmeister zu Lasten des CV-Etats Nachwuchswerbung zu übernehmen.

2.2 Reisekosten des alten Vorortspräsidiums
Reisekosten des alten Vorortspräsidiums aus Anlaß der Amtsübergabe sind aus dem Etat des neuen Vorortspräsidiums zu begleichen. Reisekosten, die aus Anlaß des Übergabekommerses und eines Studententages entstehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Veranstaltung.
Findet zum gleichen Zeitpunkt aus Anlaß der Vorortsübergabe oder einer sonstigen Veranstaltung eine Sitzung des CV-Rates statt, zu der Cartellbrüder aus den Vorortspräsidien geladen sind, so gehen deren Kosten ebenfalls zu Lasten des Etatansatzes der jeweiligen Veranstaltung (Übergabekommers bzw. Studententag o.ä.).

(3) Anschaffungen, Miete oder Leasing

3.1 Alle Anschaffungen, die dem Vermögen (Inventar) des Cartellverbandes zugeführt und aus dem Gesamtetat des CV bezahlt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des CV-Schatzmeisters.

Es ist nicht zulässig, derartige Anschaffungen aus dem Etat des Vorortspräsidiums vorzunehmen.

3.2 Abschlüsse von Miet- und Leasing-Verträgen bedürfen der Zustimmung des CV-Schatzmeisters.

(4) Aufwandsentschädigung
Die Mitglieder der Vorortspräsidien erhalten für jeden Monat ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung.
Alle zur Anmeldung sowohl der Minijob-Zentrale als auch beim Finanzamt erforderlichen Daten, wie Steuer-ID, Rentenversicherungsnummer etc. müssen dem CV-Sekretariat rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit mitgeteilt werden.

(5) Reisetätigkeit

5.1 Reisen von Mitgliedern des Vorortspräsidiums
Reisekosten für Dienstreisen während der Amtszeit eines Vorortspräsidiums werden nach Maßgabe der Reisekosten-Richtlinien erstattet.
Dienstreisen der Mitglieder des Vorortspräsidiums sollen nur dann unternommen werden, wenn sie erforderlich sind und der betreffende Vorgang weder schriftlich noch telefonisch erledigt werden kann.
Dienstreisen zu Verbindungsfesten sollen auf ein notwendiges Maß beschränkt bleiben. Dies bedeutet, daß nur "runde" Stiftungsfeste berücksichtigt werden sollten.
Da es bei derartigen Einladungen zum Teil üblich ist, daß die einladenden Verbindungen die Kosten für den Besuch des Vorortes übernehmen, sind diese Möglichkeiten auszuschöpfen.

5.2 Reisen zu Veranstaltungen des Vorortspräsidiums

5.2.1 Bei Einladungen des Vorortspräsidiums zu eigenen Veranstaltungen - z.B. Vorortsübergabekommers, Studententag - an außerhalb des CV stehende Gäste und Mitglieder der Verbandsleitung sowie Amtsträger, Referenten usw. sind die Kosten zu Lasten der jeweiligen Veranstaltung (Übergabekommers, Studententag u.ä.) zu übernehmen. Hiervon abweichende interne Vereinbarungen sind zulässig.
5.2.2 Einladungen müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Einladende nur zu Lasten seines Etats, jedoch nicht zu Lasten eines anderen Trägers eines Teiletats verfügen kann.

CV-Rat v. 26.06.2015

Verträge zur Aufbewahrung außer Dienst gestellter CV-Standarten

Kopie

V e r t r a g

zwischen der Aktivitas der VKDSt Saxonia,
der Aktivitas der AV Alsatia und
der Aktivitas der KDStV Sauerlandia

zur Durchführung des Abkommens mit dem CV-Rat aus dem WS 1984/85 über den Verbleib der alten Standarte des CV aus dem Jahre 1925, im folgenden Standarte genannt:

§ 1

Die Standarte wird jeweils jahrgangsweise von einer der vertragsschließenden Corporationen für den CV eigenverantwortlich aufbewahrt.

§ 2

Zu den "runden" Festen der jeweiligen beteiligten Corporation soll dieser mit Vorrang das Recht zustehen, die Standarte aufzubewahren.

Fußend auf dieser Überlegung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1984/85 Als	1989/90 Als	1994/95 Sx
1985/86 Sx	1990/91 Sd	1995/96 Sd
1986/87 Sd	1991/92 Sd	1996/97 Sd
1987/88 Sx	1992/93 Sx	1997/98 Sx
1988/89 Als	1993/94 Als	1998/99 Als

Abweichende Absprachen zwischen den vertragsschließenden Corporationen (über Ausleihen o.ä.) sind möglich.

Die Aufbewahrung der Standarte für den in diesem Vertrag nicht geregelten Zeitraum - ab 1999/2000 - ist rechtzeitig, spätestens aber mit Ablauf des S.S. 1999 zwischen den vertragsschließenden Corporationen zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat den Zeitraum von 10 Jahren abzudecken. Jede weitere Vereinbarung ist in Anlehnung an § 5 des Abkommens zwischen dem CV-Rat und den vertragsschließenden Corporationen für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren abzuschließen.

- 2 -

§ 3

Die Übergabe von der einen an die andere Corporation soll zu Beginn des Wintersemesters erfolgen. Es obliegt dabei der Chargen, eine geeignete Form der Übergabe zu vereinbaren.

§ 4

Ein "Führen" (d.h. Chargieren mit) der Standarte ist ausgeschlossen. Das Recht des amtierenden VCP, die Standarte zu besonderen Anlässen zu führen, bleibt unberührt.

§ 5

Die Corporation, die die Standarte für den CV aufbewahrt, ist für sichere Verwahrung und für eventuell hierbei entstehende Schäden verantwortlich.

Zur leichteren Aufbewahrung sollen die Befestigungsvorrichtungen kompatibel sein.

§ 6

In Streitfällen über die Auslegung dieses Vertrages kann jede der vertragsschließenden Corporationen das Ortsehrengericht anrufen (gem. § 24 MCV-GO vom 29.11.1975).

Münster, den 14. Februar 1986

Für die Aktivitas der VKDSt Saxonia: .....

Für die Aktivitas der AV Alsatia: .....

Für die Aktivitas der KDStV Sauerlandia: .....

Für den CV-Rat als Koordinator: .....

(VKP)

CV

Abkommen

Zwischen dem Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen, vertreten durch den CV-Rat, dieser vertreten durch den Vorsitzenden im CV-Rat, Urban Zinser, Coesfeld, Am Honigbach 12 A

und der AV Alsatia, vertreten durch Herrn Bankdirektor Diplom-Volkswirt Hans-Georg Feldhege,
der KDStV Saxonia, vertreten durch Herrn Verleger Dr. Michae Laumanns,
sowie der KDStV Sauerlandia, vertreten durch Herrn Dr. Hans-Hermann Westermann

wird folgendes vereinbart.

§ 1

Die alte Standarte des CV verbleibt im alleinigen Eigentum des Cartellverbandes.

§2

Die Renovierung dieser Standarte sowie die Finanzierung der neuen Standarte wurde dankenswerterweise durch die drei genannten Korporationen ermöglicht.
Die Standarte soll dafür als Dauerleihgabe bei diesen drei Korporationen verbleiben.
Für Erhalt, würdige und gesicherte Unterbringung sowie Gebrauch der alten Standarte treten die genannten Korporationen ein.
Ein Chargieren mit der CV-Standarte ist ausgeschlossen.

§ 3

Der CV-Rat erteilt seine Genehmigung, daß die genannten Korporationen die näheren Einzelheiten über den Verbleib, Gebrauch und die Übergabe intern vereinbaren.
Eine Ausfertigung dieser noch zu treffenden Vereinbarung wird dem CV-Rat zugestellt.

§ 4

Der CV behält sich das Recht vor, die alte Standarte für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

...

CV

§ 5

Der Vertrag gilt für die Dauer von 25 Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht innerhalb einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende gekündigt wird.

Gegeben zu am

VEREINBARUNG ZUR AUFBEWAHRUNG

zwischen dem Spender der neuen CV-Standarte

Altvorortspräsident
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Sebastian Roedig (Na, Cp), Rehweg 21, 40883 Ratingen

- nachfolgend „SPENDER" genannt -

und der KDStV Nassovia im CV, Alexanderstr. 27, 64283 Darmstadt

vertreten durch den Philistersenior
OStR a.D. Adam Bachmann (Na), Höhenweg 21, 64385 Reichelsheim

und durch den Senior
stud. mach. Andreas Krah (Na), Alexanderstr. 27, 64283 Darmstadt

- nachfolgend „NASSOVIA" genannt -

Präambel

Nachdem Sebastian Roedig (Na, Cp) zum Jubiläum im Jahre 2005 dem Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CARTELLVERBAND) eine neue Standarte dediziert hatte, obliegt ihm das Recht, eine Verbindung des Cartellverbandes zur Aufbewahrung der alte CV-Standarte aus dem Jahr 1984 zu bestimmen. Es wurde vereinbart, dass diese Verbindung zum Abschluss eines Verwahrungsvertrages bereit sei.

Wunschgemäß ist NASSOVIA als Urverbindung des SPENDERS unter Maßgabe folgenden Bedingungen zur Verwahrung der alten Standarte bereit:

§ 1 Es gelten die Bedingungen des Verwahrungsvertrag zwischen dem CARTELLVERBAND und NASSOVIA vom August 2010 (VERWAHRUNGSVERTRAG).

§ 2 NASSOVIA stellt eine den Anforderungen des CARTELLVERBANDES gerecht werdende Glasvitrine für die Standarte und sorgt für eine exklusive Beleuchtung dieser.

§ 3 **(1)** NASSOVIA muss den VERWAHRUNGSVERTRAG gegenüber dem CARTELLVERBAND kündigen, wenn der SPENDER kein Urmitglied mehr bei der KDStV Nassovia zu Darmstadt im CV ist und die Kündigung ausdrücklich innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende seiner Urmitgliedschaft wünscht.

(2) NASSOVIA hat bei Eintreten von § 3 (1) dem CARTELLVERBAND in Abstimmung mit dem SPENDER eine Empfehlung für eine andere Verbindung des CARTELL-VERBANDES als Aufbewahrungsort für die alte Standarte zu benennen.

(3) Ist der SPENDER kein Mitglied mehr in einer Verbindung des CARTELLVERBANDES, verliert er das sich aus § 3 (1) und § 3 (2) ergebende Recht und der CV-Rat des CARTELLVERBANDES kann über den weiteren Aufbewahrungsort entscheiden.

(4) Möchte NASSOVIA den VERWAHRUNGSVERTRAG kündigen, so hat sie den SPENDER umgehend darüber zu informieren.

§ 4 Wünscht der SPENDER bei Eintritt von § 3 (1) bis zum Ende des Jahres 2020 einen anderen Aufbewahrungsort als NASSOVIA, so hat er NASSOVIA anteilig die sich aus § 2 entstandenen Anschaffungskosten für die Glasvitrine und Beleuchtung gemäß einer linearen Abschreibung über 10 Jahre zu erstatten.

Als SPENDER Darmstadt, 02.09.2010 S. Rodig & Förster
Ort, Datum Sebastian Rodig (Na, Cp)

Für die NASSOVIA Reichelsheim, 24/8/2010 Adam Bachmann (Na)
Ort, Datum Adam Bachmann (Na)

Darmstadt, 31.08.2010 Andreas Krain (Na)
Ort, Datum Andreas Krain (Na)

VERWAHRUNGSVERTRAG

zwischen dem Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen

vertreten durch den Vorsitzenden im CV-Rat
Dipl.-Oec. Manfred Speck (H-RG, Cp), Ludwigstraße 27, 64625 Bensheim

- nachfolgend „CARTELLVERBAND" genannt -

und der KDStV Nassovia im CV, Alexanderstr. 27, 64283 Darmstadt

vertreten durch den Philistersenior
OStR a.D. Adam Bachmann (Na), Höhenweg 21, 64385 Reichelsheim

und durch den Senior
stud. mach. Andreas Krah (Na), Alexanderstr. 27, 64283 Darmstadt

- nachfolgend „NASSOVIA" genannt -

Präambel

Da die Standarte des CARTELLVERBANDES aus dem Jahr 1984 (die „alte Standarte") infolge ständigen Gebrauchs einen abgenutzten Eindruck erweckte, beschloss der CV-Rat auf seiner 149. Sitzung am 5. März 2005 eine neue Standarte anzuschaffen (siehe auch ACADEMIA 4/2005, S. 199). Es wurde vereinbart, dass die Verwahrung der alten Standarte dem Spender dieser neuen Standarte gewährt würde, wenn er dies wünsche und zum Abschluss eines entsprechenden Verwahrungsvertrages bereit sei.

Nachdem Sebastian Roedig (Na, Cp) als Mitglied der KDStV Nassovia zu Darmstadt im CV dem CARTELLVERBAND eine neue Standarte dediziert hatte, wird NASSOVIA die alte Standarte unter Maßgabe folgender Bedingungen übergeben:

§ 1 Die alte Standarte verbleibt im alleinigen Eigentum des CARTELLVERBANDES.

§ 2 NASSOVIA erhält die alte Standarte zur Verwahrung und als Dauerleihgabe unter besonderer Berücksichtigung des § 4.

§ 3 Der CARTELLVERBAND behält sich das Recht vor, mit ausreichend großer Vorlaufzeit die alte Standarte für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 4 NASSOVIA verpflichtet sich zum Erhalt sowie zu einer würdigen und gesicherten Aufbewahrung der alten Standarte. Hierzu zählen insbesondere:

(1) Ein Chargieren mit der alten Standarte ist ausgeschlossen.

(2) Einem allgemeinen respektvollen Verhalten gegenüber der alten Standarte ist durch NASSOVIA Rechnung zu tragen.

(3) Die alte Standarte ist an einem frei zugänglichen Ort, der der Bedeutung der alten Standarte für den CARTELLVERBAND gerecht wird, bei NASSOVIA sicher aufzubewahren.

(4) Die alte Standarte ist gegen Diebstahl und Verschmutzung durch eine Vitrine zu sichern und ausreichend mit mindestens dem Wiederbeschaffungswert zu versichern.

(5) Der Aufbewahrungsort ist dem CARTELLVERBAND mitzuteilen. Jede spätere Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem CARTELLVERBAND rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Dieser Verwahrungsvertrag gilt grundsätzlich für die Dauer von 20 Jahren ab dem 1. August 2010. Danach verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht innerhalb einer Frist von jeweils 3 Monaten vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

Es besteht jedoch für den CARTELLVERBAND das Recht zur jederzeitigen Kündigung dieses Verwahrungsvertrages, wenn NASSOVIA gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag – insbesondere die des § 4 – verstößt. Diese kann auch fristlos erfolgen.

Ebenso besteht für NASSOVIA das Recht zur jederzeitigen Kündigung dieses Verwahrungsvertrages mit einer Frist von 6 Monaten.

Für den CARTELLVERBAND Ingelheim, 02.09.2010 Manfred Speck (H-AG, Cp)
Ort, Datum

Für die NASSOVIA Reichelsheim, 29/8/2010 Adam Bachmann (Na)
Ort, Datum

Darmstadt, 31.8.2010 Andreas Krah (Va)
Ort, Datum

Eingegangen
01. Juli 2016

Vereinbarung

zwischen dem ***Cartellverband*** der katholischen deutschen Studentenverbindungen

vertreten durch den Vorsitzenden des CV-Rats
Dr. Heiner Emrich
Arnulfstraße 2
80335 München

nachfolgend ***„Cartellverband"***

und der K.D.St.V. ***Gothia-Würzburg*** im CV

vertreten durch den Philistersenior Dr. Peter Motsch
und den Aktiven Senior Marek Bonk
Rottenorfer Straße 26
97074 Würzburg

nachfolgend ***Gothia-Würzburg***

Präambel:

Nachdem die Standarte des CV infolge ständigen Gebrauchs einen abgenutzten Eindruck erweckte, beschloss der CV-Rat auf seiner 186. Sitzung am 8. Juli 2016 eine neue Standarte anzuschaffen. Zur Anschaffung dieser neuen Standarte wurde vereinbart, dass die Verwahrung der alten Standarte dem Spender dieser neuen Standarte gewährt würde, wenn er dies wünsche und zum Abschluss eines entsprechenden Verwahrvertrages bereit sei.

Nachdem die ***K.D.St.V. Gothia-Würzburg*** dem CV eine neue Standarte geschenkt hatte, wurde ihr die alte Standarte
unter Maßgabe folgender Bedingungen übergeben

§ 1 Die alte Standarte verbleibt im alleinigen Eigentum des ***Cartellverbandes.***

§ 2 ***Gothia-Würzburg*** erhält die alte Standarte zur Verwahrung und als Dauerleihgabe.

§ 3 ***Gothia-Würzburg*** verpflichtet sich zum Erhalt und zu einer würdigen und gesicherten Aufbewahrung der alten Standarte. Hierzu zählt insbesondere

- ein Chargieren mit der alten Standarte oder ein irgendein sonstiges Führen der Standarte ist ausgeschlossen.

- Die Standarte ist an einem öffentlich zugänglichen Raum aufzubewahren.
- Dieser Ort hat der Bedeutung der Standarte für den Cartellverband Rechnung zu tragen.
- Die Standarte ist gegen Diebstahl und Verschmutzung zu sichern und ausreichend zu versichern.

§ 4 Der ***Cartellverband*** behält sich das Recht vor, die alte Standarte für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 5 Diese Vereinbarung gilt für 25 Jahren ab dem 1.10.2016. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nich innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wurde.

Für den ***Cartellverband*** besteht das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn Gothia-Würzburg gegen die Verpflichtungen hieraus verstößt.

München /Bad Honnef, den 14.9.2016

Würzburg, den 02.07.2016

Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen

Dr. Heinrich Emrich
Vorsitzender des CV-Rats

K.D.St.V. Gothia-Würzburg

Dr. Peter Motsch
Philistersenior

Marek Bonk
Aktiven Senior

Verbandserhebliche persönliche Daten

Zur Erfüllung der in der Satzung des Cartellverbands verankerten Grundsätze und Zwecke, hierzu gehören auch das Andenken an Verstorbene und historische Dokumentation, benötigt der Verband von jedem seiner (auch mittelbaren) Mitglieder sog. „verbandserhebliche persönliche Daten“.

Diese bestimmt der CV-Rat durch Beschluss (CV-Recht § 279, Abs. 1, Satz 2).

Diese sind:

Anrede
Nachname
Vorname
Geburtstag
Heimatanschrift mit PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.
Staat
Telefon
E-Mail
Fachrichtung

Verbindung
Rezeptionsdatum
Mitgliedsnummer
Austrittsdatum
Austrittsgrund

Ohne Angabe dieser Daten ist eine Mitgliedschaft in einer CV-Verbindung und im Cartellverband nicht möglich.

Weitere Angaben sind möglich und erwünscht, z.B.:

Akad. Titel, Sonst. Namenszusätze
Geburtsort, Geburtsname
Mobiltelefon
Hochschule, ggf. Abschluss
Angaben über im Verband ausgeübte Ämter und Funktionen

Hinweis:

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die verbandserheblichen persönlichen Daten ohne Tel. und E-Mail archiviert, CV-Recht §184.

Prot. CV-Rats-Sitzung vom 9. Januar 2026, S.

Teil V: Resolutionen

Stand: 13. November 2023

Allgemein

Stand: 13. November 2023

Grundsatzprogramm des CV

Selbstverständnis des CV

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen beurteilt seine Aufgabe in der Gesellschaft, Staat, Kirche und Hochschule aus seinen Prinzipien. Religio, Scientia, Amicitia, Patria und ihre ausgewogene Verwirklichung in der gemeinsamen Arbeit charakterisieren den Verband in seiner Eigenart. Sie sind Ausdruck des Anspruchs, den der Verband an jedes seiner Mitglieder stellt, aktiv mitzuhelfen, diese Welt für die Menschen zu verbessern. So orientiert sich das Handeln des einzelnen, der Verbindungen und des Verbandes an den im folgenden festgelegten Grundsätzen:

Religio

Der CV ist ein katholischer Verband. Die Mitglieder seiner Verbindungen leben aus dem christlichen Glauben.

Daraus ergibt sich die Aufgabe – einzeln und in der Gesellschaft – an der Gestaltung des kirchlichen Lebens in allen Erscheinungsformen, insbesondere in Hochschule und Pfarrgemeinde, und den sich in ihnen vollziehenden Entscheidungsprozessen mitzuwirken, um auch dadurch die Gewissensentscheidung des einzelnen als ein tragendes Element des Glaubens zum Ausdruck zu bringen. Dabei bemühen sich die Mitglieder des CV, insbesondere das Verständnis innerhalb der christlichen Konfessionen zu fördern, wobei sie in der Nivellierung des eigenen Standpunktes keine tragfähige Grundlage für eine Annäherung erkennen. Die Zulassung der Aufnahme von nicht katholischen Christen hält der CV im gegenwärtigen Zeitpunkt zu diesem Verständnis nicht für erforderlich.

Aus der Botschaft, der sich die Christen verpflichtet wissen und die dieser Welt half und hilft, zu sich selbst zu finden, erwächst die entscheidende Verantwortung des Christen für diese Welt. Nicht nur verbal, sondern aktiv muß der Christ den Auftrag erfüllen, diese Welt menschlicher zu machen, der einzelne wie die Gesellschaft. Die Forderung der christlichen Lehre nach Frieden, nach mehr Gerechtigkeit, nach sozialem Ausgleich ist für den CV konkreter Auftrag und Grundlage für sein Verhältnis zu Gesellschaft, Staat und Hochschule.

Scientia

Der CV sieht in der Pflege der Wissenschaft eine zentrale Aufgabe des Verbandes und seiner Mitglieder. Er setzt sich für die Freiheit von Forschung und Lehre ein.

Im Auftrag der Gesellschaft werden dem Menschen Informationen, Werte, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermittelt, die zur Orientierung in Welt und Gesellschaft notwendig sind. Das erfordert, daß neben dem Staat, der die Ansprüche der Gesamtgesellschaft wahrnimmt, die Beteiligten auf Gestaltung, Ablauf und Ziele der Ausbildung einen organisatorisch gewährleisteten Einfluß nehmen.

Der CV bejaht ein wahrheits-, leistungs- und erfolgsbezogenes pluralistisches Bildungssystem.

Die Verbindung sieht es als wesentliche Aufgabe in Durchführung ihres Prinzips „Scientia“ an, ihre Mitglieder in deren Bemühungen um einen erfolgreichen Ablauf und Ab-

schluß zu fordern. Sie bejaht ebenso die Verpflichtung für jeden einzelnen, die ihm gegebenen Möglichkeiten der Information und des Lernens so intensiv wie möglich wahrzunehmen. Die Verbindung als Zusammenschluß von studierenden und berufstätigen Akademikern hat sich mit hochschul- und bildungspolitischen Problemstellungen zu befassen, zur Meinungsbildung ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit beizutragen. Dies gilt in gleichem Maße für den Verband.

Amicitia

Als integrierendes Moment zwischen den verschiedenen Alters- und Berufsgruppen innerhalb des CV und als Komplementärfunktion der drei anderen Prinzipien kommt der Cartell- und Bundesbrüderlichkeit besondere Bedeutung zu.

Sie ist die Basis für geistige und materielle Hilfe untereinander und gleichzeitig Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen um eine verantwortungsbewußte Verwirklichung der Prinzipien.

Daraus ergeben sich der Charakter der Verbindung als Lebensbund und eine Unterscheidung zu anderen gesellschaftlichen Gruppierungen. Die Haltung der Cartellbrüderlichkeit ist Teil der vom christlichen Glauben geforderten Zuwendung zu allen Menschen.

Voraussetzung für eine effektive Zusammenarbeit in Verbindung und Verband ist Offenheit und Verständnisbereitschaft untereinander. Es bedarf einer ständigen Wechselbeziehung zwischen gemeinsamer, sachbezogener Arbeit und verständnisvollem Eingehen auf jeden einzelnen, damit einerseits die Aufgaben von Verbindungen und Verband befriedigend gelöst werden können und andererseits sich unser Gemeinschaftsleben nicht in Unverbindlichkeit und Indifferentismus erschöpft.

Patria

Um diese Welt für den Menschen besser zu gestalten, muß oberster Grundsatz jedes politischen Handelns nach innen und außen der Verzicht auf jegliche Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele sein. Nur auf friedlichem Wege ist es möglich, die Beziehungen der Menschen, Gruppierungen und Staaten untereinander zu verbessern. Dies fordert das Prinzip „Patria“.

Aufgabe jeder staatlichen Ordnung muß es sein, diesem Ziel zu dienen. Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat bietet hierzu die besten Möglichkeiten; das pluralistische Verständnis von Staat und Gesellschaft zeigt die Grenzen zu allen absoluten Ideologien.

Ausgehend von der Würde und den Rechten des einzelnen Menschen und von der Gleichberechtigung der Menschen untereinander ergeben sich folgende Forderungen an die Gesellschaft und deren Ordnung:

- Jeder einzelne muß sich in größtmöglicher Freiheit selbst verwirklichen können. Diese Freiheit findet jedoch ihre Grenze, wo Rechte anderer oder der Gesellschaft angetastet werden.

- Diese Chancengleichheit aller Menschen in allen Lebensbereichen muß gewährleistet sein.

- Aufgabe jeder staatlichen Ordnung muß es sein, die unterschiedlichen Interessen und Konflikte in einer pluralistischen Gesellschaft gerecht und sozial auszugleichen.

Voraussetzung hierzu sind Vernunft, Toleranz sowie die Bereitschaft zur rationalen Auseinandersetzung mit Andersdenkenden.

Staat und Gesellschaft können nur handlungsfähig sein, wenn der einzelne sich seiner Mitverantwortung bewußt wird. Der CV, die Verbindungen und jeder Cartellbruder verpflichten sich, in Gesellschaft und Staat nach bestem Vermögen tätig zu sein.

Gesellschaftspolitische Grundsätze des CV

In der Verfassung des CV ist die Vaterlandsliebe an zwei politischen Ordnungsvorstellungen gebunden: an die soziale Verantwortung nach innen und die völkerverbindende Gesinnung nach außen.

Im Rahmen dieser verfassungsmäßigen Grundsätze läßt der CV seinen Mitgliedern politische Freiheit.

I. Konsequenzen aus dem Prinzip „religio“ für das Menschen- und Gesellschaftsbild

In einer Zeit, in der auf die Existenzfragen der Menschen verschiedenste Antworten ideologischer Art zum Teil mit Fanatismus und Intoleranz vorgetragen werden, hält es der CV für erforderlich, seine aus dem Glauben erwachsene Stellung zu Gesellschaft und Staat erneut zu überdenken.

1. Alle Menschen sind von Gott nach seinem Bild in ihr Dasein berufen und zwar einzeln und unersetzbar. Alle Menschen sind von Gott mit der gleichen Liebe angenommen und zu dem Gleichen Ziel berufen. Dadurch erhält jede menschliche Person ihre Würde. Diese Würde kommt allen Menschen in gleicher Weise zu und ist unantastbar.

2. In dem Willen Gottes, daß alle Menschen eine Gemeinschaft bilden, und der Tatsache, daß der Mensch als personales Wesen seinen Wert in sich selbst trägt, liegt das Gebot der Nächstenliebe begründet. Durch die Taufe auf Jesus Christus wird der Mensch in das Leben Christi einbezogen. Darum muß er – wie Jesus Christus – sein Leben von der Nächstenliebe prägen lassen. Was wiederum bedeutet, daß gerade der Christ nach Gerechtigkeit streben und sich in den selbstlosen Dienst am Nächsten begeben muß. Die Liebe zum Mitmenschen und das Wissen um seine Bestimmung sind die beste Grundlage für soziale Gerechtigkeit. Nächstenliebe ist für den Christen keine Sozialtheorie neben anderen. Nächstenliebe verlangt ständig dienen-den Einsatz in der Gesellschaft. Sie bestimmt über den rechtlichen Bereich hinaus das Gewissen des Menschen.

3. Der Christ wird sich darum mit allen Kräften, getragen von seinem Glauben, dafür einsetzen müssen, daß unter allen Menschen immer mehr Freiheit und Frieden, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliches Wohlergehen, Verständnis und gegenseitige Achtung herrschen. Um das zu erreichen, bedarf es nicht nur des persönlichen Einsatzes in der privaten Sphäre, sondern auch der Mitarbeit im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Politische Tätigkeit, d. h. Einsatz für die Gemeinschaft, ist eine Verpflichtung, die sich für den Christen unmittelbar aus dem Glauben ergibt.

4. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland spricht von der Verantwortung vor Gott und den Menschen. Diese von der Verfassung geforderte Verantwortung beruht auf dem Gewissen des einzelnen als oberste Instanz jedes Menschen. Der Christ

lehnt daher jeden totalen Politikbegriff ab. Er fordert einen Toleranzspielraum, in dem sich die Freiheit des Individuums, insbesondere sein religiöses Leben entfalten kann.

5. Diese Freiheit ist gefährdet, wenn der Staat totalitäre Lehren mit ersatzreligiösem Charakter begünstigt und unter dem Anspruch einer „Demokratisierung" in Bereiche vorstößt, in denen das Gewissen des einzelnen Entscheidungen der Mehrheit unterworfen wird. Der Christ wird jeder Begriffsverwirrung, die diesen Prozeß fördert, energischer entgegentreten und den Raum der Freiheit gegenüber allen extremistischen Bestrebungen beharrlicher verteidigen müssen.

II. Die Verwirklichung des Menschen- und Gesellschaftsbildes in einer politischen Ordnung

1. Aufgabe der Politik kann nicht sein, Sinndeutungen zu geben oder gar vorzuschreiben. Vielmehr besteht die Aufgabe der Politik darin, Voraussetzungen und Grundlagen dafür zu schaffen, daß Antworten auf die Sinndeutung der eigenen Existenz in freier Gewissensentscheidung gefunden werden.

2. Jede Politik bezieht ihre Maßstäbe aus der Welt, in der wir leben. Christliche Sinndeutung bezieht Ihre Maßstäbe aus dem Glauben. Die verschiedenen Antworten auf die Sinnfragen können politisch nicht bewertet und entschieden werden.

3. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist die pluralistische Demokratie die dem christlichen Menschenbild angemessene politische Ordnung. Sie ermöglicht die Kontrolle von Herrschaft und verlangt die friedliche Austragung von Interessenkonflikten.

4. Eine pluralistische Demokratie verlangt eine offene Gesellschaft. Eine Gesellschaft ist nur dann wirklich offen, wenn sie Gliederungen enthält, die in ihren eigenen Angelegenheiten autonom sind und sich an anderen Kriterien als die politische Gesamtorganisation orientieren. Nur auf diese Weise können sich unterschiedliche Interessen manifestieren und organisieren. Dies entbindet Gruppen und einzelne nicht, Solidarität mit den Schwächeren zu üben. Die Optimierung der eigenen Wirksamkeit zwingt sie sogar dazu. So ist auch der einzelne imstande, das Ziel der Sinndeutung der eigenen Existenz um so konsequenter zu verfolgen. Dies gilt auch für die begrenzten Ziele der unterschiedlichen diesseitsbezogenen Interessen.

5. In der pluralistischen Demokratie sind Minderheiten und nicht mehrheitsfähige Ziele strukturell benachteiligt. Es muß unsere Aufgabe werden, gerade diese Probleme ins politische Bewußtsein zu bringen und uns zum Anwalt der Schwachen und der Zukunft gegen die Gegenwart zu machen.

Die Lebensfähigkeit der pluralistischen Demokratie beruht auf der Mündigkeit ihrer Bürger und ihrer Bereitschaft zum Engagement gegen jede Ideologisierung der politischen Ordnung oder politischen Ziele. Gerade der Christ, der den Sinn seiner personalen Existenz transzendental begreift, muß sich für eine politische Ordnung engagieren, um dort die diesseitig bezogenen Interessen seiner eigenen Existenz und die seiner hilfsbedürftigen Mitmenschen verfechten zu können.

III. Soziale Verantwortung und politisches Engagement

Die Sicherung von Freiheit und Würde des Menschen ist die zentrale Aufgabe des CV für sein politisches Engagement in der pluralistischen Gesellschaft. Die soziale Verantwortung des CV erlaubt es ihm nicht, grundlegenden politischen Fragen auszuweichen.

Das politische Engagement des CV kann darauf zielen, Bestehendes zu verändern, es zu bewahren oder erfolgte und nicht bewährte Veränderungen rückgängig zu machen.

1. Als akademischer und studentischer Verband richtet der CV seine besondere Aufmerksamkeit auf die Hochschule. Freiheit der Wissenschaft bedeutet nicht eine von der Gesellschaft unabhängige Hochschule. Vielmehr hat die Hochschule als integraler Bestandteil der Gesellschaft deren Bedürfnissen zu dienen. Als Stätte der Forschung, Lehre und des Studiums trägt sie den Bedürfnissen der Gesellschaft dann Rechnung, wenn sie sowohl dem Streben nach wissenschaftlicher Wahrheit und der Selbstverwirklichung des Menschen dient als auch leistungsorientiert und erfolgsbezogen ist. Über die unmittelbaren gesellschaftlichen Interessen hinaus ist es die Aufgabe der Hochschule, in der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium die Gewissensentscheidung aller ihrer Mitglieder zu achten. Insoweit Ist die Hochschule eine nicht primär politische Instanz und deshalb nicht in gleichem Maße demokratisierbar wie politische Organe.

2. Daher lehnt der CV die Bestrebungen radikaler Gruppen nach einer unbeschränkten Anwendung des Mehrheitsprinzips in der Wissenschaft ab. Da der Radikalismus von rechts und von links die Freiheit des einzelnen nicht akzeptiert – weil er Individuum und Gesellschaft total nach seinen Heilslehren formen will – , ist der CV ein Feind jeder totalitären Ideologie und Politik. Die bloße Verurteilung des Radikalismus und Totalitarismus genügt nicht, der CV muß sie konsequent bekämpfen.

3. Die Ablehnung jedes totalen Politikbegriffs prägt auch die Vorstellungen des CV von Erziehung und Ausbildung. Die Verantwortung für die Erziehung obliegt vorrangig den Eltern, die vom Staat in die Lage versetzt werden müssen, ihrer Verpflichtung gerecht zu werden. Oberste Grundsätze der staatlichen Bildungspolitik sind die Herstellung der Chancengleichheit und optimale Förderung des einzelnen durch ein umfassendes Bildungs- und Ausbildungsförderungssystem. Vorrangig ist darüber hinaus der Aufbau von Vorschule und Bildungsberatung.

4. Ausgehend vom Sakrament der Ehe als Lebensbund und in Erkenntnis der Ehe als Voraussetzung für die Familie, unterstützt der CV Vorstellungen, die den Zusammenhalt der Ehe fördern. Eine zivile Ehescheidung muß zwar prinzipiell möglich sein, soll aber weiterhin als Ausnahme gelten. Eine Neuordnung des Eherechts darf nicht zu Lasten der Frau gehen. Würde die Eheschließung zur leicht revidierbaren Formalität degradiert. müßte der Staat die Erziehung und Alimentierung der Kinder übernehmen. Eine solche inhumane, kollektivistische Entwicklung lehnt der CV ab.

5. Der CV sieht mit Besorgnis die sprunghafte Zunahme des Konsums von Rauschdrogen und Rauschgiften, insbesondere unter der Jugend. Schon Rauschdrogen haben verhängnisvolle Folgen für die Persönlichkeit gerade junger Menschen und können einen Prozeß der physischen und psychischen Zerrüttung einleiten. Auch wenn Rauschdrogen nicht in jedem Fall zur Sucht führen, so bauen sie jedoch die Barrieren vor dem Genuß von Rauschgiften ab. Der CV fordert eine Verschärfung der Strafbedingungen gegen den Rauschgifthandel und eine wirkungsvolle Aufklärungskampagne unter der Jugend.

6. Der CV will in der Bundesrepublik Deutschland und in der Welt mithelfen, das soziale Gefälle zu beseitigen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Menschen und Völkern zu fördern. In der Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies konkret Herstellung von Chancengleichheit im Bildungswesen als Voraussetzung für

eine soziale Mobilität, eine breite Vermögensbildung und betriebliche Mitbestimmung. Das Grundrecht auf Eigentum muß gesichert bleiben, jedoch soll seine soziale Bindung stärker berücksichtigt werden. Dies bedeutet eine gerechtere Verteilung des Eigentums. Am Arbeitsplatz kann die unmittelbare Mitbestimmung des Arbeitnehmers nicht von außerbetrieblichen Organisationen ersetzt werden. Der CV begrüßt alle Entwicklungen, die Stellung und Sicherung des Arbeitnehmers festigen.

7. Der CV tritt für eine Entwicklungshilfe ein, die frei von politischen Bedingungen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit fördert. Er erwartet von seinen Mitgliedern ein Bekenntnis zu den Aufgaben der Entwicklungshilfe, die von großen Teilen unserer Mitbürger nicht in ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedeutung erfaßt werden.

Mit diesen politischen Leitgedanken knüpft der CV an seinen sozialpolitischen Traditionen an. Es war stets sein Wille, die Gesellschaft durch Mitgestalten weiter zu entwickeln. Dieses Ziel wird durch radikale Strömungen und ihre Folgeerscheinungen gefährdet. Die Einflußnahme dieser Strömungen auf staatliche Organe und große Organisationen wächst bedrohlich an. Der CV wird dieser Entwicklung stets Widerstand leisten. Auch der CV hat einst die Konsequenzen der totalitären nationalistischen Ideologie und ihre Taktik nicht rechtzeitig erkannt. Dies muß uns heute Mahnung und Ansporn zugleich sein.

Ziele der Bildungspolitik

In der ersten Phase der Nachkriegszeit kam der Sicherheits- und Wirtschaftspolitik der größte Teil des politischen Interesses zu. Erst in letzter Zeit tritt die Bildungspolitik verstärkt in den Vordergrund – allerdings immer noch nicht mit der ihr zukommenden Gewichtigkeit.

Das Bildungswesen ist auf der ganzen Welt hinter der explosionsartigen wirtschaftlich-technischen Entwicklung zurückgeblieben. Aufgabe verantwortungsbewußter Bildungspolitik muß daher sein,

- diese sowohl für die geistige als auch wirtschaftliche Existenz des Menschen gefährliche Diskrepanz aufzuheben und dadurch
- den Ansprüchen des einzelnen und der Gesellschaft gerecht zu werden und diese in Einklang zu bringen.

Die Bildungspolitik Im eigentlichen Sinne ist in einer freiheitlichen Demokratie weder Sozialpolitik allein, noch darf sie einem esoterischen Bildungsdünkel dienen; vielmehr muß sie als dynamisches Element der Gesellschaftspolitik bestimmenden Charakter für die zukünftige Entwicklung unserer Gesellschaft gewinnen.

I. Allgemeine Zielsetzungen In der Bildungspolitik

Bildungspolitik wirkt dabei In zwei Richtungen. Für den einzelnen

- schafft sie In der Verwirklichung des Grundrechtes auf Bildung die Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 GG) und
- fördert dadurch die Sicherung seiner Individualität und der persönlichen Freiheit.

Für die Gesellschaft

- schafft sie mit der Erhöhung des Bildungsniveaus entscheidende Voraussetzungen zur Bewältigung gesamtgesellschaftlicher Probleme und

- fördert die Mündigkeit der Bürger und befähigt sie dadurch zu aktiver Teilnahme an demokratischen Entscheidungsprozessen. In Verfolgung dieser Ziele vermittelt Bildung als der Vorgang, in dem der Mensch sein Grundverhältnis zu den existentiellen Bereichen seines Lebens – Gott, Welt, Natur und Gesellschaft – erwirbt und gestaltet zur Verwirklichung seines Menschseins,

- das Bewußtsein für die grundsätzlichen Probleme und übergreifenden Zusammenhänge,

- die Fähigkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit seiner Umwelt und

- die Einsicht In gesellschaftliche und kulturelle Gegebenheiten.

Ausbildung dagegen entfaltet bestimmte Anlagen des Menschen und vermittelt ihm Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn instandsetzen, aufgrund seiner Fähigkeiten bestimmte Funktionen im ganzen der Gesellschaft zu erfüllen. Bildung und Ausbildung sind daher nicht als Gegensätze zu begreifen. Wenn die Ausbildung nicht im Dienst der Bildung als der Herstellung der richtigen Grundbeziehung des Menschen zu den Bereichen des Seins und zu Gott steht, erreicht sie nur die Formung des Menschen als Funktionär in einer Gesellschaft, niemals aber die Formung des Menschen als Person.

Der CV tritt daher ein für einen geistig umfassenden Ausbildungsgang, der in die Lage versetzt, schnelle gesellschaftliche und berufliche Veränderungen zu bewirken und zu bewältigen.

II. Begabungserschließung und Chancengleichheit

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß bei den meisten Menschen zahllose Fähigkeiten brachliegen und ein großer Teil der Kapazität des Gedächtnisses ungenutzt bleibt. Hier liegen noch ungeahnte Möglichkeiten nicht nur zur Ausschöpfung von Begabungsreserven, sondern auch zur Weckung und Ermunterung von Begabung.

Für die Zukunft darf es nicht mehr heißen „Förderung des Begabten“, sondern „Förderung der Begabung und zur Begabung“. Nicht die Selektion, sondern die möglichst adäquate Förderung jeder noch so verschütteten oder unentdeckten Begabung ist die Hauptforderung an die Bildungspolitik der Zukunft.

Wissenschaftliche Untersuchungen moderner Pädagogen haben bewiesen, daß Intelligenz und Begabung des einzelnen die Synthese von individuell verschieden zusammengesetzten Komponenten sind.

III. Durchlässigkeit des Bildungssystems

Bel einer Reihe von Schülern lassen sich Umfang und Besonderheit der Begabung während der Grundschulzeit noch nicht deutlich erkennen. Den vorhandenen individuellen Unterschieden muß daher ein differenziertes Bildungssystem Rechnung tragen. Den Überlegungen zur Struktur unseres Bildungssystems muß daher das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Punkt des Bildungssystems von jedem Ausgangspunkt unter Auslassung vermeidbarer Reibungsverluste erreichbar sein soll. Der Grundsatz der Durchlässigkeit wird so grundliegend für die Verwirklichung der Chancengleichheit.

IV. Leistungsprinzip als Grundlage der Bildungspolitik

Immer wieder wird das Leistungsprinzip als „repressives Instrument der herrschenden Klasse zur Ausbeutung der Arbeitnehmer“ bezeichnet.

Gegenüber derartigen übersteigerten und einseitigen Ablehnungen des Leistungsprinzipes weist der CV darauf hin, daß Leistung als Kriterium des persönlichen, nationalen und internationalen Wettbewerbes ein unverzichtbares Element des Bildungssystems ist und daher auch Kriterium der Ausbildung bleiben muß.

Doch darf das Leistungsprinzip als pädagogischer Grundsatz nur in Zusammenhang mit den Grundsätzen des schöpferischen Arbeitens, der Eigenverantwortlichkeit, der Förderung von problembewußtem und -lösendem Verhalten und der möglichst angemessenen Entfaltung aller Individuellen Möglichkeiten gesehen werden.

Gleichzeitig setzt Leistung als Beurteilungskriterium Startchancengleichheit und Bildungswerbung sowie eine umfassende Bildungsberatung voraus. Aus diesem Grunde sind

- Vorschulerziehung
- Ausbildungsförderung und
- Objektivierung der Prüfungsbedingungen zu verbessern.

V. Bildungsberatung

Die Vielgestaltigkeit unseres Bildungssystems erfordert eine fortlaufende Bildungsberatung.

Die Bildungsberatung umfaßt

- den schulpsychologischen Dienst
- die Schullaufbahnberatung
- die Studienberatung sowie die Berufs- und Weiterbildungsberatung.

Der Aufbau eines alle Stufen des Bildungsprozesses umfassenden Dokumentations- und Informationswesens ist die Grundlage für eine wirksame Bildungsberatung. Dabei Ist eine enge Kooperation von Schule, Hochschule und Kultusverwaltung sicherzustellen.

VI. Reform der bestehenden Bildungsinstitutionen

Eine zügige und finanziell gesicherte Reformierung der vorhandenen Bildungsinstitutionen muß vorangetrieben werden. Der CV befaßt sich dabei insbesondere mit

- der Schaffung von Gesamthochschulen
- der Neugliederung der Personalstruktur an den Bildungseinrichtungen
- der Umformung der akademischen und staatlichen Prüfungsverfahren und
- dem großzügigen Ausbau vorhandener Baulichkeiten

VII. Moderne Bildungsinstitutionen und -methoden

Neue Verfahren der Bildungsvermittlung müssen verwirklicht werden. Dies gilt nicht nur für das öffentliche Schulfernsehen, sondern auch für das Telekolleg, mit dessen

Hilfe es möglich ist, den vollen Unterricht einer Schulart selbst in abgelegenste Regionen zu bringen. Die Bemühungen in dieser Richtung müssen weitergeführt werden.

Die mittlerweile angelaufenen Verhandlungen um ein deutsches Universitätsfernsehen und das Fernstudium im Medienverbund sind beschleunigt fortzusetzen. Der CV verlangt den Ausbau und die Erweiterung dieser modernen Bildungsmöglichkeiten.

VIII. Flexibilität des Bildungssystems

Bei dem Versuch, die Organisation des Bildungssektors auf einen modernen und fortschrittlichen Stand zu bringen, ist es bisher in keinem Bereich gelungen, Patentlösungen zu entwickeln – die gegenwärtige Phase der Bildungspolitik ist gekennzeichnet durch Erprobung und Versuche auf allen Gebieten. Es ist daher dringend geboten, flexible Lösungsmodelle anzubieten, die alle gangbaren Wege für zukünftige Entwicklungen offenhalten.

Der CV hält daher die Erprobung von Reformmodellen im gesamten Bildungswesen für erforderlich. Er warnt aber vor ihrer Institutionalisierung, bevor ihre Effizienz wissenschaftlich nachgewiesen ist.

IX. Die Demokratisierung von Bildungsinstitutionen

1. Zur Demokratisierung der Schule

Die Forderung nach einer Demokratisierung der Schule ist von der Aufgabenstellung und Funktion der Schule her zu beurteilen. Aufsicht, Leitung und Verwaltung der Schule haben primär unter fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die innere Ordnung der Schule muß gewährleisten, daß das Verhältnis Lehrer-Schüler durch gegenseitiges sachbezogenes Zusammenwirken und nicht durch Gegensätzlichkeiten bestimmt Ist. Die künftige Schule wird dabei vom Schüler – seinem jeweiligen Alter entsprechend – mehr Selbständigkeit und Eigenverantwortung im schulischen Geschehen erfordern.

Die Lehrer sind in ihrer kollegialen Verantwortung zu stärken und von Verwaltungsarbeit zu entlasten. Die Eltern müssen mehr Mitwirkungsrecht an der Schule erhalten.

Da für die Gestaltung der Schule alle an ihr Beteiligten – Lehrer, Schüler, Eltern, Schulträger und Schulverwaltung – Mitverantwortung tragen, ist ein nach Aufgaben und Verantwortung abgestuftes Mitwirkungsrecht zu schaffen.

2. Zur Demokratisierung der Hochschule

Wissenschaft ist ihrem Charakter nach prinzipiell offen für alle Arten von Ansätzen und Lösungen, die nach wissenschaftlichen Kriterien arbeiten, d. h. vor allem, daß ihre Ergebnisse nicht von außen determiniert werden können:

- keine Instanz, etwa im Sinne bestimmter Personengruppen, kann wissenschaftliche Wahrheit festlegen
- wissenschaftliche Wahrheitsfindung und ideologische Vorprägung schließen einander aus.

Gerade in einer pluralistischen, rechtsstaatlichen Demokratie muß Wissenschaft alle möglichen Ansätze und Lösungen zulassen, ungeachtet ihrer Erwünschtheit. Wissenschaftsfreiheit im Sinne der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium ist daher

- Voraussetzung für einen offenen, durch keine Hierarchien oder Amtsautoritäten behinderten wissenschaftlichen Diskussionsprozeß.

Folge der Freiheit aller am Wissenschaftsprozeß Beteiligten ist ihr Recht auf an Sachkenntnis gebundene Mitbestimmung über

- die äußeren Bedingungen und Umstände
- die konkreten Erkenntnisziele und
- die Organisation des Forschens, Lehrens und Studierens sowie
- ihr Recht, die vorhandene Macht einzelner Gruppen zu kontrollieren

Der Im Einzelfall auftretende Zielkonflikt zwischen den Intentionen von einzelnen Wissenschaftlern, Gruppen oder der Gesellschaft kann nur im Rahmen von Entscheidungsprozessen gelöst werden, an denen alle konkret Betroffenen beteiligt werden.

Neben der nach Funktionen und dem Grad der Betroffenheit qualifizierten und differenzierten Partizipation erfordert wissenschaftliche Erkenntnissuche

- eine offene Diskussion und
- größtmögliche Transparenz der Entscheidungsprozesse in den Institutionen, die Wissenschaft betreiben.

Konstitutiv für den Wissenschaftsprozeß ist die Sicherung des Freiheitsraumes für Minderheiten und unbequeme Meinungen, die von den allgemeinen Tendenzen abweichen. Diese Minderheiten müssen jedoch auch ihrerseits bereit sein, anderen Gruppen diesen Freiheitsraum zuzugestehen. Nur so ist der für die Gesellschaft lebensnotwendige wissenschaftliche Fortschritt möglich.

Die „Demokratisierung“ von Bildungsinstitutionen

I. Zum Begriff der Demokratisierung

1. Das Schlagwort der Demokratisierung ist Im Verlaufe der politischen Auseinandersetzungen zu einem schillernden und vielschichtigen Begriff geworden. Er wird von verschiedenen Gruppen mit unterschiedlichem ideologischen Hintergrund und unterschiedlichen Zielsetzungen für sich In Anspruch genommen. Zwei Positionen können als wesentlich bezeichnet werden:

a. Demokratie wird verstanden als eine allgemeine Lebensordnung, die alle Bereiche, den gesellschaftlichen ebenso wie den politischen erfassen soll: die Trennung von gesellschaftlichem und politischem Bereich führe zu einer bloß formalen Demokratie, die eine Identität von Regierenden und Regierten verhindere, d. h. die Herrschaft des Volkes über sich selbst unterbinde (totaler Demokratiebegriff).

Davon ausgehend wird Demokratisierung als ein Prozeß verstanden, der zu einer totalen Demokratie im Sinne einer vollständigen und umfassenden Politisierung aller Lebensbereiche führt.

b. Demokratie wird verstanden als politisches Organisationsprinzip, das auf der Grundlage der Gleichheit vor dem Gesetz dem einzelnen den größtmöglichen Freiheitsraum gegenüber dem Staat und den Mitmenschen sichern soll und für die Ausübung und Kontrolle politischer Macht Normen setzt. Vom politischen Organisationsprinzip werden dabei alle Bereiche umfaßt, die als Gesamtinteresse aller Bürger („Gemeinwohl“) bezeichnet werden können. Partikulare Interessen einzelner Gruppen und

Verbände werden von diesem Demokratieverständnis nicht umfaßt und dem gesellschaftlichen Bereich zugeordnet.

Davon ausgehend wird Demokratisierung als ein Prozeß verstanden, der den gesellschaftlichen Bereich nur dort erfassen kann und erfassen muß, wo es zum Bestand des politischen Organisationsprinzipes notwendig ist, d. h. als ein Prozeß, der zur Festigung und Entwicklung der Demokratie als politischer Ordnung führt.

2. Der CV lehnt den totalen Demokratiebegriff ebenso wie den aus ihm abgeleiteten Begriff der Demokratisierung aus folgenden Gründen ab:

a. Die personelle Identität von Regierenden und Regierten ist in einer modernen Massendemokratie nicht möglich. An der Stelle der Identität tritt die Repräsentation. Darüber hinaus kann eine sachliche Identität, d. h. eine übereinstimmende Vorstellung aller Bürger vom Gemeinwohl, nicht vorausgesetzt werden.

b. Die Achtung der persönlichen Freiheitsrechte des Individuums und die individuell verschiedenen Vorstellungen vom Gemeinwohl als deren Ausfluß, verbieten daher eine totale Demokratisierung und Politisierung und damit verbunden eine mögliche einseitig festgelegte, verbindliche Definition des Gemeinwohls. Eine so verstandene totale Demokratie ist Kennzeichen eines totalitären Staates.

Der CV bejaht dagegen die Demokratie als politisches Organisationsprinzip. Daraus folgt, daß grundsätzlich nur die Bereiche „demokratisierbar“ sind, die unmittelbar der politischen Ordnung zuzurechnen sind. Der Begriff der „Demokratisierung“·erweist sich im Hinblick auf die notwendigen Reformen gesellschaftlicher Institutionen als untauglich. Die Frage, inwieweit das politische Ordnungsprinzip der Demokratie im gesellschaftlichen Bereich Anwendung finden kann und muß, läßt sich nur durch differenzierte Betrachtungsweise beantworten. Die Übertragung demokratischer Ordnungsformen kann nur und muß aber auch in dem Maße erfolgen, als es zur Erhaltung, Festigung und Entwicklung der politischen Demokratie notwendig ist. Wo immer diese Übertragung erfolgt, muß sie

- die Kontrolle der Machtträger
- die Transparenz des Entscheidungsprozesses und
- die Beseitigung nicht gerechtfertigter Autoritätsstrukturen

als grundlegende demokratische Verhaltensweisen beinhalten. Das bedeutet nicht, daß demokratische Strukturen im gesellschaftlichen Bereich keine Berechtigung haben. Abgelehnt werden muß aber eine unter dem Anspruch der „Demokratisierung“ vollzogene Politisierung gesellschaftlicher Bereiche, denen der Staat ihre Organisations- und Lebensform aufgezwungen hat.

II. Das Beispiel Schule

1. Die Schule ist eine nicht primär politische Institution. Die Schule als Stätte der Ausbildung und Wissensvermittlung – auch im politischen Bereich – hat in einer Demokratie die Aufgabe, bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen zu vermitteln, die als Grundvoraussetzungen einer parlamentarischen Demokratie erst deren Funktionsfähigkeit ermöglichen.

2. Die Schule muß daher die Einsicht in den Ablauf demokratischer Entscheidungsprozesse vermitteln. Dazu gehören die Notwendigkeit von Mehrheitsentscheidungen,

die Tolerierung von Minderheiten und die Beschränkung eigener Individualrechte zugunsten des Gesamtinteresses.

Sodann muß klargestellt werden, daß alle Entscheidungen in einer Demokratie unmittelbar oder mittelbar alle Bürger betreffen.

Davon ausgehend ist es möglich, die Eigeninitiative des Schülers zu wecken und ihn zur Teilnahme an diesem Entscheidungsprozeß zu motivieren.

3. Dies kann nur gelingen, wenn über die Theorie hinaus dem Schüler in der Schule in bestimmten Bereichen die Möglichkeit zum praktischen Einüben dieser Verhaltensweisen gegeben wird. Über die selbstverantwortliche Gestaltung des schülereigenen Bereichs (Schülerzeitung, eigene Veranstaltungen z. B.) hinaus, gehört dazu eine nach Einsicht, Interesse, Betroffenheit und Fähigkeit abgestufte Beteiligung am schulischen Entscheidungsprozeß. Grundsätzlich ist eine Mitwirkung (Anhörung, Beratung) in fast allen Bereichen (Ausnahme: personelle und dienstrechtliche Angelegenheiten des Lehrkörpers) möglich, wünschenswert und notwendig. Einer institutionalisierten Mitbestimmung sind dagegen enge Grenzen gezogen.

4. Angebracht erscheint eine Mitwirkung bei der Unterrichtsgestaltung und bei der Planung zusätzlicher Lehrveranstaltungen sowie bei Klassenreisen, Schulfesten und ähnlichen Sonderveranstaltungen. In weiteren Fragen der Mitwirkung müssen grundsätzlich die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Unvertretbar erscheint eine Mitbestimmung in den Bereichen, wo fachliche Qualifikation und gesetzlich bestimmte Verantwortlichkeit Entscheidungsvoraussetzungen sind. Exemplarisch für diese Bereiche seien hier die Entscheidungen über Notengebung, Versetzung und Disziplinarmaßnahmen genannt. Delegierte Schülervertreter in diesen Bereichen mitbestimmen zu lassen, würde zudem zur Machtausübung von Schülern über Schüler werden, eine Tatsache, die sich auch aus pädagogischen Gesichtspunkten heraus nicht vertreten läßt.

5. Ein politisches Mandat – vor allem im Sinne einer Mitentscheidung bei den Aufgaben von Schulbehörde und Gesetzgeber – in den Händen der Schülervertretung, hält der CV unter Hinweis auf die nicht primär politische Funktion der Schule für unzulässig.

6. Für die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Eltern gelten im Grundsatz die gleichen Grenzen wie für die Schüler. Insbesondere dürfen auf dem Wege der Mitbestimmung durch Eltern nicht die Weisungsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden und damit verbunden die parlamentarischen Kontrollrechte beschnitten werden.

7. Um eine möglichst breite Mitwirkung und Mitbestimmung im Bereich Schule durch alle an ihr beteiligten Kräfte wirksam werden zu lassen, ist es unbedingt erforderlich, daß im pädagogischen Bereich eine schon vorhandene Bürokratisierung durch die Schulaufsichtsbehörden abgebaut und ein „Mißbrauch“·der Weisungsbefugnisse verhindert werden. Eine in das Detail gehende Reglementierung unterbindet die notwendigen Eigeninitiativen und erschwert dadurch eine Einübung demokratischer Verhaltensweisen.

III. Das Beispiel Hochschule

1. Auch die Hochschule ist eine nicht primär politische Instanz. Art und Umfang der Übertragung demokratischer Strukturen in diesen gesellschaftlichen Bereich ergeben

sich aus der Aufgabe der Hochschule, Wissenschaft zu betreiben. In der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung des Artikels 5, III GG wird die Freiheit der Wissenschaft; d. h. die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium, garantiert.

Eine Übertragung demokratischer Strukturen auf den Hochschulbereich wird also da erforderlich, wo durch sie diese Freiheit gewährleistet, da wünschenswert, wo durch sie diese Freiheit nicht gefährdet, und da unzulässig, wo durch sie diese Freiheit verletzt wird.

2. Der Umfang des Grundrechtes aus Artikel 5, III GG läßt sich dabei schon deshalb nur schwer bestimmen, weil es eine Reihe unterschiedlicher Definitionen des Wissenschaftsbegriffes gibt. Unbestritten ist Wissenschaft ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung nur durch wissenschaftliche Instanzen selbst möglich ist. Jede andere Bestimmung wird als Intervention in den Wissenschaftsprozeß selbst für unzulässig gehalten. Ausgehend von der Tatsache, daß es sehr unterschiedliche wissenschaftstheoretische Ansätze gibt, ist eine eindeutige und verbindliche Definition nicht möglich. Aus der in Artikel 5, III GG individuell garantierten Freiheit von Forschung und Lehre folgt aber, daß alle wissenschaftstheoretischen Positionen vertretbar und zulässig sind. Das bedingt die Unzulässigkeit des Versuchs einer Wissenschaftsposition, sich als verbindlich für alle in der Wissenschaft Tätigen zu erklären.

3. Mit dem so verabsolutierten Wissenschaftsverständnis ist in der Regel der Anspruch verbunden, die politischen Konsequenzen der wissenschaftlich gewonnenen Erkenntnis eindeutig festlegen zu können. Eine solche Festlegung könnte natürlich nur durch den Wissenschaftler selbst vorgenommen werden, dem damit als Wissenschaftler ein politisches Mandat zukommt. Auch dieses politische Mandat soll dabei von der Freiheitsgarantie des Art 5, III GG umfaßt werden: das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit wird wesentlich verstanden als institutionelle Garantie.

Über das politische Mandat wird nach dieser Auffassung die Hochschule zur politischen Instanz, die vollständig demokratisierbar ist. Drittelparität und konsequent durchgeführte Mitbestimmung in allen Bereichen der Hochschule sind logische Folge.

4. Der CV geht davon aus, daß im Wissenschaftsprozeß eine Wahrheitsfindung möglich ist. Er geht aber auch davon aus, daß keine Institution in der Lage ist, diese Wahrheit verbindlich festzulegen. Die Wahrheit einer gefundenen Erkenntnis kann sich vielmehr erst in der offenen Diskussion aller vorhandenen Theorien und Meinungen erweisen. Die wissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse können auf vielfältigen Wegen in die Praxis umgesetzt werden. Die Entscheidung zwischen diesen Alternativen ist ein rein politischer Prozeß, der eine weltanschaulich fixierte Wertentscheidung voraussetzt. Aufgabe der Wissenschaft ist es also, mögliche Alternativen aufzuzeigen. Unbestritten bleibt dabei für den einzelnen Wissenschaftler das Recht, eine persönliche Wertentscheidung zu fällen und ihr in der politischen Praxis zur Durchsetzung zu verhelfen. Dieser Vorgang allerdings wird von der Garantie der Freiheit der Wissenschaft des Art 5, III GG nicht mehr umfaßt; denn da der Wissenschaftler in gleichem Maße wie Jeder andere Staatsbürger zur Mitgestaltung im politischen Bereich aufgerufen ist, kann eine Privilegierung des Wissenschaftlers durch das Grundgesetz bezüglich seiner politischen Betätigung nicht begründet werden.

Der CV lehnt daher ein politisches Mandat der Wissenschaftler und die damit verbundene Forderung nach vollständiger Demokratisierung aller Bereiche der Hochschule ab.

Der CV begreift so das Freiheitsrecht des Artikels 5, III GG ausschließlich als ein individuelles Grundrecht, nicht als institutionelle Garantie und damit auch nicht als Bestandsgarantie der deutschen Hochschule in ihrer jetzigen Gestalt. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus Wortlaut, Sinn und Zweck des Artikels 5, III sowie aus der Gesetzessystematik.

5. infolge der Ausprägung der Wissenschaftsfreiheit als individuelles Grundrecht ist eine Übertragung politischer Ordnungsstrukturen in den Bereich des Wissenschaftsprozesses hinein nicht möglich. Grundsätzlich wird das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nicht eingeschränkt, allein im Bereich der Lehre setzt die Verpflichtung der „Treue zur Verfassung“ eine Grenze.

Da das Fällen politischer Wertentscheidungen nicht dem Bereich der Hochschule zugeordnet werden kann, bleibt für eine Übertragung demokratischer Strukturen nur noch dort Raum, wo organisatorische, personelle und finanzielle Möglichkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6. Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Wie bei allen Organisationen dieser Art, kann der Staat die Organisationsform bis in das Detail hinein bestimmen. Im speziellen Fall der Hochschule hat sich der Staat dieses Eingriffes weitgehend enthalten (Hochschulautonomie). Dies hat sich insoweit als sinnvoll erwiesen, als sich die Hochschule im Konflikt mit der auf Effizienz drängenden Gesellschaft und der wissenschaftlich begründeten Sachnotwendigkeit zugunsten der letzteren entscheiden konnte. Allerdings hat diese Möglichkeit auch zu Fehlentwicklungen beigetragen, die die Universität heute vielfach als ineffektiv und praxisfern erscheinen lassen.

Die Frage nach Art und Umfang von Mitwirkung und Mitbestimmung aller an der Universität beteiligten Kräfte muß so nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt des gesellschaftlichen Anspruchs auf Effektivität und Kontrolle der Hochschule beantwortet werden. Eine mögliche Selbstkontrolle inneruniversitärer Gremien findet dabei ihre Grenze am Kontrollrecht des zuständigen Parlamentes.

7. Die Frage, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die einzelnen Mitgliedsgruppen in der Hochschule mitwirken und mitbestimmen sollen, richtet sich nach Einsicht und Betroffenheit der einzelnen Gruppe sowie nach ihrer Fähigkeit, sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Dort, wo gruppenspezifische Interessen gegen die sachlichen Notwendigkeiten des Wissenschaftsprozesses oder gegen Interessen anderer Gruppen verstoßen, ist besonders sorgfältig zu untersuchen, wie der hier auftretende Zielkonflikt gelöst werden kann.

In dem die Studenten existentiell berührenden Bereich der Studien- und Stundenplangestaltung ist eine möglichst weitgehende Mitbestimmung der Studenten als der Betroffenen daher wünschenswert und – aus der Garantie der Studienfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG heraus – auch zu fordern.

In dem die gesamte Universität betreffenden Organisations- und Strukturfragen (Satzungen etc.), die in den zentralen Gremien entschieden werden, sind die Studenten ebenso betroffen und zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage, wie alle übrigen Mitgliedsgruppen der Hochschule. Sie sind daher ebenso zu beteiligen wie diese.

In Fragen der Berufung von Hochschullehrern und der Entscheidung über Forschungsprojekte sind öffentliche Stellenausschreibungen und Offenlegung der Argumentation

zu fordern. Der CV hält es für unbedingt notwendig, daß sowohl Studenten als auch der sogenannte Mittelbau am Berufungsverfahren beteiligt werden. Die Mitwirkung der Studenten ist so zu gestalten, daß Pressionen auf unerwünschte Hochschullehrer verhindert werden.

In Forschungsfragen würde eine gleichberechtigte Mitbestimmung der Studenten gegen die Freiheit des einzelnen Forschers verstoßen. Eine Mitentscheidung ist nur dort in engem Rahmen zu vertreten, wo insbesondere ältere Assistenten und Studenten von solchen Projekten direkt betroffen sind (an denen sie selbst mitarbeiten).

8. Die gleichwertige Teilnahme aller Hochschullehrer – auch des sogenannten Mittelbaues – an Forschung und Lehre und das für alle Hochschullehrer geltende Recht aus Art. 5, III GG, erfordern eine vollständige korporations- und dienstrechtliche Gleichstellung auch des Mittelbaues. Die Reform des Lehrkörpers ist Voraussetzung für eine sinnvolle Studienreform und damit für die Hochschulreform. Nur so kann die längst überfällige Spezialisierung der Hochschullehrer auf bestimmte Funktionen durchgeführt werden.

9. Alle oben angeführten einzelnen Forderungen nach Mitbestimmung, Mitwirkung, Transparenz und Gleichstellung einzelner Gruppen kommen in einem demokratischen Staat zwar im politischen Bereich vor und sind insofern Merkmale der politischen Ordnungsform „Demokratie“.

In der Hochschule leiten sie sich aber aus dem Recht auf freie wissenschaftliche Betätigung, aus dem Charakter des Wissenschaftsprozesses und aus der Autonomie der Gesamtkorporation Hochschule ab und finden ihre Grenze an der Notwendigkeit des sachgerechten Funktionierens der Hochschule mit dem Ziel der Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Fortschritte.

Sie sind also nicht Folge einer formalen „Demokratisierung “·des Hochschulbereichs, der als gesellschaftlicher Teilbereich mit nicht primär politischer Funktion keineswegs den Grundsätzen der politischen Organisationsform „Demokratie“ unterliegt.

Fernstudium im Medienverbund

Das Fernstudium wird definiert als ein aus der Ferne planmäßig gelenktes Selbststudium. Die Lenkung und Beratung des Selbststudiums werden ermöglicht durch den Einsatz technischer Medien, die wesentlich rationeller sein können als die Medien traditioneller Lehren an der Universität.

Die schnelle Einrichtung eines Fernstudiums darf sich jedoch nicht auf die Herstellung eines Multiplikationseffekts der Lehre beschränken, um ausschließlich die Probleme der Massenuniversität zu lösen. Vielmehr bedarf es zunächst eingehender didaktischer Überlegungen, als deren Ergebnis aufzustellen sind

- Regeln des Verlaufs des akademischen Unterrichts,
- Regeln für die Auswahl des Unterrichtsinhalts,
- Regeln für die Unterrichtsmethode.

In diese Regeln müssen die spezifischen mediendidaktischen Bedingungen eingearbeitet werden, wobei das Medium Fernsehen eine wichtige Rolle spielen wird, aber nicht zwingend Leitmedium sein muß. Die Gewichtung der Medien Fernsehen, Hörfunk,

Schallplatte, schriftliches Studienmaterial, Direktunterricht, Computerlernen etc. muß sich nach den Ergebnissen der didaktischen Untersuchungen richten.

In der Regel bedarf das Fernstudium der Ergänzung durch Direktunterricht sowohl im Grundstadium, um dem Studierenden zumindest die Grundlagen wissenschaftlichen Lernens zu vermitteln, als auch studienbegleitend, um das Lernen in der Gruppe einzuüben und eine Erfolgskontrolle sicherzustellen. Schließlich lassen sich auch Praktika nicht durch Fernkurse ersetzen. Es erscheint daher fraglich, ob das Fernstudium zu einer wesentlichen Einsparung von Lehrkräften, Unterrichtsraum und finanziellen Mitteln an den Universitäten führen kann. Jedenfalls wird es aber zu einem wünschenswerten zusätzlichen Bildungsangebot führen und einen wichtigen Faktor nicht nur für das berufsvorbereitende Hochschulstudium, sondern auch für die akademische und nichtakademische Fortbildung darstellen. Zu fordern ist daher

- die Beschleunigung didaktischer Untersuchungen über die Voraussetzungen, die Wirkungsweise und zweckmäßige Gestaltung des Fernstudiums im Medienverbund
- die experimentelle Erprobung von Unterrichtsmodellen
- eine intensive Zusammenarbeit zwischen Kultusministerkonferenz, Hochschulen und Vertretern der Medienträger unter klarer Abgrenzung der Zuständigkeiten mit dem Ziel, das Fernstudium im Medienverbund umgehend einzuführen
- die Mitwirkung der Professorenschaft, Assistentenschaft und Studentenschaft an der Einführung dieses neuen Studienganges ist in jeder Phase der Vorbereitung sicherzustellen.

Grundsätze zur Sozialen Marktwirtschaft

Wirtschaftliches Handeln muß erfolgsorientiert sein, es gibt dem Menschen die Möglichkeit, seine Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen. In der Sozialen Marktwirtschaft ist Voraussetzung und Begrenzung des wirtschaftlichen Handelns die soziale Verantwortung, die Sicherung der freien Entfaltung jedes Menschen.

1. Die Soziale Marktwirtschaft beruht auf der Freiheit des einzelnen, einem funktionsfähigen Wettbewerb, der individuellen Leistung sowie der sozialen Sicherung des Menschen durch den Staat. Von allen Wirtschaftssystemen steigert die Soziale Marktwirtschaft am effektivsten die Produktivität und die Beteiligung des Arbeitnehmers.

2. Dieser Unterschied in der Produktivität ist jedoch für uns nicht das Wichtigste. Bei Wahrung der individuellen Freiheit sollte die Soziale Marktwirtschaft dazu führen, durch ihre soziale Komponente die wirtschaftliche Sicherheit des einzelnen zu gewährleisten. Planwirtschaftliche Systeme scheinen ein höheres Maß an kollektiver Sicherheit zu gewähren, aber zu Lasten von Produktivität und Individueller Freiheit.

3. Das Eigentum und soziale Sicherung sind die wirtschaftlichen Fundamente der individuellen Freiheit, die allen Mitgliedern der Gesellschaft zuerkannt werden müssen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Eigentums, um bei allen dieses Fundament zu schaffen und zu stärken. Der Eigentumsbildung, insbesondere der Beteiligung breiter Schichten am Produktivvermögen, muß aus diesem Grunde eine wesentlich höhere Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden. Gleichzeitig müssen ebenso alle Anstrengungen unternommen werden, um noch bestehende Lücken Im System der sozialen Sicherung zu schließen.

4. Die Soziale Marktwirtschaft verlangt, daß alle an der Wirtschaft beteiligten Kräfte zu einer funktionsgerechten Mitbestimmung und Mitverantwortung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit vereinigt werden. Der Ausbau der Mitbestimmung und Mitverantwortung soll, auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft basierend, zu mehr sozialer Gerechtigkeit führen.

5. Soziale Marktwirtschaft und Planwirtschaft stehen sich in der heutigen Welt als wesensverschiedene Wirtschaftssysteme gegenüber. Theorien gehen davon aus, daß eine Annäherung aufgrund eines ökonomischen Prozesses erfolge. Das Zwangsverhältnis, das die Planwirtschaft dem Menschen setzt, ist Jedoch mit der Vorstellung der freiheitlichen Rolle des Individuums auf einem privatwirtschaftlichen Fundament unvereinbar.

6. Der Christ erwartet von der ihn umgebenden Wirtschafts- und Sozialwelt, daß sie dem einzelnen einen möglichst weiten Entfaltungs- und Wirkungsbereich beläßt, in dem sich seine Verantwortung vor Gott und den Menschen zu erweisen und In dem sich der Sinn des Lebens zu erfüllen vermag.

Das Spannungsverhältnis zwischen eigenem Wohl, dem Wohl der anderen und dem Gemeinwohl, wird am besten Im System der Sozialen Marktwirtschaft zu aller Nutzen bewältigt Auf der Grundlage von Leistung und sozialer Gerechtigkeit, von Wettbewerb und Solidarität, von Eigenverantwortung und sozialer Sicherung, ist die Soziale Marktwirtschaft wie keine andere Wirtschaftsordnung geeignet, persönliche Freiheit, Gleichheit der Chancen, Eigentum. wachsenden privaten und öffentlichen Wohlstand und sozialen Fortschritt für alle zu verwirklichen und zu sichern.

86. Cartellversammlung in Freiburg i.Br 1972; Teil-Abdruck: Academia 3/72, S. 66
(Hier vollständiger Text!)

Charta´90

Gesellschaftspolitische Grundsätze
Verantwortlich handeln –Aus dem Glauben die Zukunft gestalten

1: Zielsetzung

Mit dieser Charta nimmt der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) am Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts eine Standortbestimmung nach innen und außen vor. Damit setzt er eine bewährte Tradition fort.

Von seiner Gründung im Jahre 1856 an hat der CV seine Verbindungen nie ausschließlich als studentische Traditionsverbände und lebenslange Freundschaftsbünde betrachtet. Vielmehr wussten sich der Verband, die Verbindungen und ihre einzelnen Mitglieder von Anfang an aufgrund des gemeinsamen Glaubens aufgefordert, das Leben in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Hochschule, Wissenschaft und Kirche mitzugestalten und dadurch ein Glaubenszeugnis abzulegen, ihre Verantwortung als Akademiker wahrzunehmen und ihrer staatsbürgerlichen Verpflichtung gerecht zu werden.

Um diesem Grundanliegen nachzukommen, hat der CV angesichts der jeweiligen Zeitumstände immer wieder sein Selbstverständnis formuliert, Stellungnahmen erarbeitet, Projekte initiiert und Aktionen unternommen. Zum letzten Mal hat der Cartellverband 1974 in Fulda mit den „Gesellschaftspolitischen Grundsätzen des CV“ eine umfassende Standortbestimmung vorgenommen.

Die geistige und kirchliche, die gesellschafts- und die hochschulpolitische Situation hat sich inzwischen verändert. Neue Fragen und Probleme in Technik, Wirtschaft und Wissenschaft haben sich ergeben. Sie erfordern unsere Stellungnahme und unser verantwortliches Handeln: sowohl hinsichtlich des Gesamtverbandes wie der Verbindungen als auch der einzelnen Cartellbrüder. Diesem Ziel dient die vorliegende Charta.

Charta `90 formuliert darum nicht nur Bekenntnis und Forderung gegenüber der Öffentlichkeit außerhalb des CV. Vielmehr dient diese Charta auch dazu, die einzelnen Cartellbrüder zu veranlassen, sich mit ihrem eigenen Selbstverständnis als Mitglieder des CV zu befassen und sie – wie die Verbindungen und den Gesamtverband – zum verantwortlichen Handeln im Bereich von Glaube und Kirche, Staat und Gesellschaft, Hochschule und Bildung sowie Wirtschaft und Technik aufzufordern.

2: Selbstverständnis des CV

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen sieht seine Aufgabe in Kirche, Staat, Gesellschaft und Hochschule zusammengefasst in seinen Prinzipien „Religio“, „Amicitia“, „Scientia“ und „Patria“. Deren ausgewogene Verwirklichung in den einzelnen Verbindungen und in der gemeinsamen Verbandsarbeit verleihen dem CV seine Eigenart. In diesen Prinzipien spiegelt sich der grundsätzliche Anspruch des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern wider: die Welt aus unserem Glauben menschlicher zu gestalten. In den Prinzipien sind unsere Grundhaltungen zusammengefasst. Aus diesen Grundhaltungen ergibt sich:

- Der gemeinsame Glaube ist grundlegend für das Zusammenleben in der Verbindung und in allen anderen Bereichen unseres Lebens. Er muss darum erfa0hren und bewusst gelebt werden.

- Gemeinsamer Glaube und bundesbrüderliche Freundschaft sind Grundlage für unseren Lebensbund.

- Ein solcher Lebensbund zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und verschiedener Temperamente und Charaktere verlangt Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Bereitschaft zur rationalen Auseinandersetzung mit Andersdenkenden.

- Lebenslange Freundschaft führt nicht nur zu Zuwendung, Verständnis und Hilfe gegenüber Bundesbrüdern, sondern gegenüber jedem, der der Hilfe – gleich welcher Art – bedarf.

- Das Studium dient nicht nur der Erlangung einer Berufsqualifikation und kann nicht nur in einer fachspezifischen Ausbildung gesehen werden, sondern muss den Blick und das Verständnis für das Ganze des Lebens und der Welt eröffnen.

- Die Verbindungen des CV kennen keine Festlegung auf partei- und hochschulpolitische Pro-gramme. Sie geben während des Studiums Gelegenheit, sich über politische, kirchliche, wirtschaftliche und technische Fragen und Probleme zu informieren. Sie helfen, die Meinungsbildung der einzelnen Mitglieder zu fördern und deren Verantwortungsbewußtsein zu schärfen. So tragen sie zu verantwortlichem Urteils- und Handlungsvermögen bei.

- Die Verbindungen des CV schaffen während des Studiums aufgrund eines der Welt und den Menschen zugewandten Glaubens einen Ort, wo verantwortliches Handeln im politischen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Bereich eingeübt wird.

- So dient das Verbindungsleben während der Studienzeit entscheidend der Persönlichkeitsentwicklung.

- Diese Persönlichkeitsentwicklung führt zu Grundhaltungen für die weiteren Lebensabschnitte, die während des aktiven Verbindungslebens eingeübt werden: Kooperation, Solidarität im Lernen, Arbeiten und Glauben, Hilfsbereitschaft, Toleranz sowie Befähigung zu rationaler Auseinandersetzung.

- Was während der Studienzeit in den Verbindungen gefördert wird, steht unter dem Anspruch, dem wir uns im staatlichen und gesellschaftlichen Leben stellen und den wir anderen gegenüber erheben: Freiheit in Verantwortung.

- Das bedeutet: Jeder einzelne muss sich in größtmöglicher Freiheit selbst verwirklichen können. Diese Freiheit findet ihre Grenzen, wo Rechte anderer oder der Gesellschaft grundlegend angetastet werden. Die Verbundenheit durch diese gemeinsamen Grundeinstellungen und Grundhaltungen, die im gemeinsamen Glauben wurzeln, führt zu einer Solidargemeinschaft unter den Bundes- und Cartellbrüdern in allen Lebenssituationen.

3: Glaube und Kirche

3.1 Katholizitätsprinzip

Der CV bekennt sich zum Katholizitätsprinzip. Das bedeutet, dass nur Katholiken Mitglieder werden können. Damit weiß sich der CV mit seinen Verbindungen in die Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche eingebunden.

Mit dem Bekenntnis zum Katholizitätsprinzip wollen wir uns nicht gegenüber anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen abkapseln. Vielmehr bestimmen wir damit unseren eigenen geistigen Standort. Dieser ermöglicht und verpflichtet uns, an der Verwirklichung der Einheit des Glaubens in einer Kirche mitzuarbeiten und den Dialog mit anderen geistigen, gesellschaftlichen und politischen Gruppen als einzelne, als Verbindungen und als Verband aufzunehmen.

3.2.1 Glaube – Grundlage für unser Leben

Einen solchen Dialog sehen wir als Konsequenz an, die sich unmittelbar aus unserem Glauben ergibt. Denn im Bekenntnis dieses Glaubens wissen wir uns aufgerufen, an der Gestaltung der Welt mitzuwirken – nicht in dem Sinn, dass die Welt unser Eigentum wäre, sondern als Handeln im Auftrag des Schöpfers, dem wir Menschen verantwortlich sind (vgl. Gen 1). Und das Wort Jesu „Ihr seid das Salz der Erde… Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt 5,13a, 14a) verpflichtet uns, aus seinem Geist unsere Gesellschaft mitzugestalten.

Unser Glaube und die von ihm getragene Einstellung sind der Welt und dem Menschen zugewandt, welt- und menschenbejahend. Denn wir glauben an einen Gott, der im Alten und Neuen Testament die Welt und den Menschen bejaht. Dieses Ja Gottes zeigt sich unüberbietbar in seiner Menschwerdung.

Ein solcher Glaube erweist sich nicht nur und vor allem nicht zuerst als ein „Für – wahr – halten“ von Lehren und Sätzen. Er verlangt vielmehr das „Wagnis unseres Herzens“, er ruft nach unserer Über-zeugung. Solch „wagend-überzeugter“ Glaube ist unsere Antwort auf den Anruf Gottes, der uns in vielfältiger Weise erreicht: in unseren Herzen, in der Schöpfung, in den verschiedenen positiven wie negativen Erfahrungen unseres individuellen wie sozialen Lebens, in unseren Begegnungen mit den Menschen, im Wort der Schrift, in der Verkündigung der Kirche.

Alle Anrufe Gottes an den Menschen erreichen ihren Höhepunkt in Jesus Christus: „Und das Wort ist Fleisch geworden …“ (Joh 1,14a). Wenn wir uns als Christen bekennen, dann wollen wir unser Leben als ein stets fortschreitendes Bemühen verstehen, es als ein „Ja“ zu Jesus Christus zu führen. Wir können nur Christen sein, wenn wir in Gemeinschaft mit ihm leben, indem wir auf sein Wort hören, aus seinen Sakramenten Erneuerung und Bekräftigung zum glaubenden Leben und zu lebendigem Glauben schöpfen und in seinem Geist handeln. So ist uns Christus Grundlage und Maßstab für unser Leben. Als Christen beziehen wir im letzten allein von ihm Mut und Hoffnung zum Leben, gerade auch angesichts von Sünde und Tod. Darum sind für uns Tod und Auferstehung Jesu Christi die Mitte unseres Glaubens. Unsere ganze Lebenshoffnung, die sich nicht im Irdischen und vor allem nicht im Materiellen erschöpft, sondern darin Vorletztes erblickt, verbinden wir mit Christus: „… ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10, 10b).

Ein solcher Glaube wird für uns zur Mitte unseres Lebens, die unser ganzes Denken und Handeln im individuellen und im gesellschaftlichen Bereich prägen soll. So wird Glaube nicht zu einem Lebensbereich neben vielen anderen – eventuell sogar noch von diesen isoliert –, begrenzt auf einige Stunden im Monat und wenige Ereignisse im Leben. Vielmehr verleiht der Glaube unserem Leben, das äußerst differenziert und vielfältig ist und von auseinander- und widerstrebenden Erfahrungen geprägt wird, die Dimension der Einheit und Ganzheit. So finden wir durch den Glauben zu einer ganzheitlichen Weltsicht und -verantwortung, zu Lebenshoffnung und Sinnerfüllung – für uns persönlich, für die Menschheit wie für die gesamte Schöpfung.

Im Glauben beurteilen und gestalten wir unser Leben und die Welt nicht nur nach unseren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen und nach sachbezogenen Nützlichkeitserwägungen. Vielmehr wissen wir uns in unserem individuellen wie kollektiven Handeln Gott verantwortlich. Von ihm und nicht letztlich von unserem eigenen Tun erwarten wir die endgültige Erfüllung und Vollendung unseres eigenen Lebens wie der ganzen Schöpfung. Ausdruck dieser Hoffnung ist unser Glaube an die Auferstehung Jesu Christi.

3.2.2 Weitergabe des Glaubens

Wir bekennen uns zum christlichen Glauben, wie er in der katholischen Kirche überliefert und gelebt wird. Dabei dürfen wir nicht nur in die Vergangenheit blicken. Auf dem Boden der Überlieferung des Glaubens in Schrift und Tradition wollen und müssen wir auch immer wieder neu fragen, wie dieser Glaube heute verantwortbar und fruchtbringend in der Kirche und für die Welt von uns verstanden, gelebt und weitergeführt werden kann. Hilfestellung bei diesen suchenden Fragen zu geben, ist eine Aufgabe unseres Verbandes und seiner Verbindungen.

In dem Bemühen, unseren Glauben zu leben, ist uns heute insbesondere das II. Vatikanische Konzil mit seinen Aussagen Richtschnur. Daher sind unsere Verbindungen aufgefordert, ihre Mitglieder besser mit den Dokumenten dieses Konzils vertraut zu machen. Diese Forderung gilt auch hinsichtlich der Ergebnisse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Das oberste Lehramt der Kirche darf dabei unserer gläubigen Aufmerksamkeit und unserer Bereitschaft, ihm zu folgen, sicher sein. Wir wissen aber auch zu unterscheiden zwischen dem, was definitiv zu glauben, und dem, was nicht endgültig festgelegt ist. Im letzteren sehen wir für uns und die ganze Kirche – im Respekt gegenüber dem Lehramt von Papst und Bischöfen und in der Bindung an das überlieferte Glaubensgut der Kirche – den Bereich, wo unterschiedliche Antworten möglich sind und wo vor dem Finden von Antworten zuerst noch eigenes Suchen und Fragen ihren legitimen Ort haben.

Glaube kann nur entstehen und wachsen, wenn er verkündet wird. Dies geschieht, wenn er überzeugend von Überzeugten gelebt und inhaltlich dargelegt und begründet wird. Eine solche Weitergabe des Glaubens ist gegenwärtig eines der bewegendsten Probleme der Kirche in unserem Land. Viele erfreuliche Neuansätze sind auszumachen. Dennoch gilt auch weiterhin der Befund: Es ist nicht nur das Glaubensleben geschwächt, sondern auch das Glaubenswissen ist zurückgegangen. Unsicherheit, Halb- und Nichtwissen sind heute dort anzutreffen, wo früher ein in Schule und Christenlehre vermitteltes Katechismus-Wissen ein meistens sicheres Gerüst für den Glaubenden

darstellte. Der konkrete alltägliche Glaubensvollzug ist oft auf ein Minimum reduziert oder fast ganz aufgegeben. Das ernsthafte Gespräch über theologische und religiöse Fragen in der Familie, im Freundeskreis, an der Arbeitsstätte und auch in Verbindungen ist weitgehend tabuisiert.

Gerade unsere Verbindungen als Freundschaftsbünde innerhalb der katholischen Kirche müssen ein Ort der Weitergabe des Glaubens sein, an dem ohne Scham und Angst sowohl der den Glauben Praktizierende wie auch der ihn Suchende sich offenbaren können.

In jeder Verbindung sollte es selbstverständlich sein, vor und nach dem gemeinsamen Mittagstisch auf dem Haus zu beten. Die gemeinsame Mitfeier der sonntäglichen Eucharistie in einer Pfarrkirche oder in der Studentengemeinde mit einem anschließenden Beisammensein muss Bestandteil des Semesterprogramms sein, ebenso wie es auch Besinnungswochenenden und Einkehrtage sein sollten. Neben Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu theologischen und kirchlichen Fragen sind in den Verbindungsprogrammen auch Glaubensgespräche vorzusehen. Die Verbindungen sollten sich um einen Verbindungsseelsorger bemühen, der nicht unbedingt Cartellbruder sein muss.

Im Zusammenhang mit der Weitergabe des Glaubens kann sich insbesondere die CV-Akademie mit ihren Möglichkeiten einbringen. Sie sollte Glaubenskurse zur Erneuerung und Erweiterung des Glaubenswissens durchführen. Die CV-Akademie bietet sich zudem als ein Ort für eine qualifizierte Ehevorbereitung an, die insbesondere das Verständnis der sakramentalen Ehe erschließt.

3.2.3 Sonntägliche Eucharistiefeier – Mitte unseres Glaubenslebens

Die Eucharistiefeier ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (II. Vatikanisches Konzil, „Lumen gentium“, Nr. 11), aus der „die Kirche immerfort lebt und wächst“ (ebd. Nr. 26). Darum muss auch für die CV-Verbindungen als Gemeinschaften innerhalb der katholischen Kirche die Meßfeier die geistliche Mitte ihres Bundes darstellen. Das wird insbesondere dann deutlich, wenn sich anlässlich von Festen alle Bundesbrüder zur Hl. Messe zusammenfinden. Aber das Glaubensleben der einzelnen wie der Verbindungen gewinnt nur dann Richtung und Bestand, wenn es kontinuierlich aus dieser Mitte lebt. Darum muss die Eucharistiefeier regelmäßig mitgefeiert werden.

In der Mitfeier der Sonntagsmesse sehen wir nicht nur die Erfüllung eines kirchlichen Gesetzes, sondern einen glaubenden Lebensvollzug. Christsein beschränkt sich nämlich nicht auf das Bemühen, das Gebot der Nächstenliebe gegenüber Nahen und Fernen zu erfüllen. Dies zu tun ist uns selbstverständliche Konsequenz unseres Glaubens; solches wird aber auch von Nichtchristen geleistet. Zum Christen werden wir vielmehr durch die Aufnahme in die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus in der Taufe.

In der Feier der Eucharistie wird das, was in der Taufe grundgelegt wurde, erneuert und vertieft. Von neuem werden wir in die Gemeinschaft mit dem Auferstandenen aufgenommen und dadurch mit Gott, dem Vater, und untereinander tiefer verbunden (communio). Aus dieser Gemeinschaft, die sein Geist wirkt, werden uns Vergebung unserer Sünden, Richtung, Stärkung, Mut und Tröstung für unseren Lebensweg geschenkt. In diese Gemeinschaft können wir unser Lob, unseren Dank und unsere Bitten

für uns, die Kirche und die Welt einbringen. Wir tun das am Sonntag, dem Tag der Auferstehung, die Grund für unsere Lebens- und Welthoffnung ist. So führt uns die sonntägliche Eucharistiefeier als Mitte unseres Glaubenslebens immer wieder zur Mitte unseres Glaubens.

Leider vermittelt die konkrete Mitfeier der Sonntagsmesse nur selten emotional wie rational die Erfahrung, in der Eucharistiefeier zur Mitte unseres Glaubens zu finden und von daher mit Trost und Zuversicht, Freude und innerer Erfüllung, Mut und Hoffnung unseren Lebensweg weiterzugehen. Wenn dies immer mehr gelingen soll, dann sind alle angesprochen: die Priester und alle, die die Messe mitfeiern und mitgestalten.

3.2.4 Mitarbeit in der Kirche und Gesellschaft

Mit dem Bekenntnis zur Eucharistiefeier als der Mitte unseres Glaubenslebens und damit als der Mitte allen kirchlichen Lebens sind für uns christliches Leben und Gemeinschaft der Kirche zwei untrennbar miteinander verbundene Größen. Dabei verstehen wir Kirche nicht nur als Glaubensgemeinschaft, begründet und gehalten durch Wort und Sakrament, sondern insgesamt in ihrer konkreten Verfasstheit als Volk Gottes hier und heute. Wir alle sind Kirche, nicht nur diejenigen, die ein besonderes Amt aufgrund der Weihe innehaben. Durch unser bewusstes Leben aus dem Geist Christi und somit aus der inneren Verbindung mit Christus und der Gemeinschaft seiner Kirche arbeiten wir mit, den Sendungsauftrag der Kirche zu verwirklichen. Dieser besteht entscheidend darin, zur Vereinigung mit Gott wie zur Einheit der ganzen Menschheit beizutragen (vgl. „Lumen gentium“, Nr. 1). In dieser Mitwirkung sehen wir die Verwirklichung unser aller Teilhabe am gemeinsamen Priestertum aufgrund von Taufe und Firmung.

Der Verband und seine Verbindungen sehen es als ihre besondere Aufgabe an, die einzelnen Cartellbrüder zu befähigen und anzuregen, ihre berufliche, gesellschaftliche und politische Tätigkeit bewusst im Zusammenhang mit ihrer Teilhabe am Priestertum Jesu Christi zu sehen. Die Mitglieder des CV wissen sich als Akademiker nicht nur zu fachspezifischem beruflichem Handeln aufgrund ihrer wissenschaftlichen Ausbildung befähigt. Vielmehr sehen sie sich gerade auch in ihren beruflichen Entscheidungen in eine Verantwortung gerufen, die sich aus ihrem Glauben ergibt, da Glauben und Leben eine Einheit bilden. In diesem Zusammenhang ist die Forderung des Mitbegründers des CV, Franz Lorenz Gerbl, zu sehen: „in die Sozietät wirken“.

Aber auch innerhalb des kirchlichen Lebens wissen sich die Mitglieder des CV zu verantwortlicher Mitarbeit berufen und gefordert. Der CV erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie in Pfarr- und Hochschulgemeinden mitarbeiten, nicht nur durch die Teilnahme an Veranstaltungen, sondern auch durch die Bereitschaft, sich in kirchliche Gremien wählen zu lassen. Der Beitrag dieser Gremien zu einem lebendigen Gemeindeleben hängt entscheidend davon ab, ob in ihnen befähigte und engagierte eigenständige Persönlichkeiten zu finden sind. Wir erwarten, dass die verantwortlichen Geistlichen die mitarbeitenden Laien respektieren, ihr Mühen aus dem Glauben schätzen und sie gemäß ihrem Fachwissen eigenständig arbeiten lassen. Insgesamt hängt die Zukunft des kirchlichen Lebens entscheidend davon ab, wie das Verhältnis von Laien und Amtsträgern sich gestaltet. Das geschieht in Anerkennung der jeweiligen besonderen Aufgaben, Beauftragungen und Befähigungen, auch in der Fähigkeit, Konflik-

te auszutragen und zu bewältigen, und im gemeinsamen Bemühen, das sich aus einer Gesamtverantwortung für die Kirche ergibt. In diesem Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen im Gemeindeleben müssen gerade Cartellbrüder das einbringen, was das Verbindungsleben während des Studiums fördern sollte: Toleranz, Bereitschaft zur rationalen Auseinandersetzung und Kooperation.

Es wäre wünschenswert, wenn Cartellbrüder auch in anderen katholischen Verbänden die Mitgliedschaft suchten. Dadurch kann einem Gruppen- und Schichtendenken und einem unangebrachten elitären Bewusstsein in der Kirche vorgebeugt werden. Zudem wird es auf diese Weise eher möglich, den einzelnen Problemen unserer Zeit, die in ihrer Differenziertheit ein komplexes Ganzes bilden, angemessen zu begegnen.

Mitglieder des CV sollten bei den unterschiedlichen Diensten, insbesondere als Kommunionhelfer und Lektoren, in den Gemeinden mitwirken. Aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit sind viele unserer Cartellbrüder für die Tätigkeit als Katechet bei der Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente der Buße, Eucharistie und Firmung, als Referenten für Vortrags- und Diskussions-abende und nicht zuletzt für den Beruf des verheirateten Ständigen Diakons im Nebenamt geeignet. Die Initiative zur Bildung von Familienkreisen könnte gerade von Cartellbrüdern mit jüngeren Kindern ausgehen.

Diese erwähnten Ämter, Dienste, Aufgaben und Tätigkeiten gewinnen gerade in priesterlosen Gemeinden eine besondere Bedeutung und Verantwortung. In solchen Gemeinden sollten sich die Mitglieder des CV erst recht zur Mitarbeit angesprochen wissen. Es wäre wünschenswert, wenn die Deutsche Bischofskonferenz eine Pastoralkonzeption für priesterlose Gemeinden – gerade im Hinblick auf deren sicherlich noch anwachsende Zahl – erarbeitete. Damit kann eine Notsituation – der Priestermangel – als Chance ergriffen werden, die Aussage des II. Vatikanischen Konzils über die Würde, Stellung und Aufgabe des Laien für unser Land zu konkretisieren und auf dem Weg zu einem neuen Miteinander von Klerikern und Laien im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung für das kirchliche Leben voranzuschreiten.

Hier wäre auch der Ansatz gegeben, die Frage der Priesterweihe von Männern zu behandeln, die sich in der Gemeinde bewährt haben und weiterhin ihrem Beruf nachgehen („viri probati“).

Nachdenken müssen wir auch über die zukünftige Stellung der Frau in der Kirche.

3.3 Anmerkungen zu Fragestellungen im Bereich von Ehe und Sexualität

Wer sich in der Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus weiß, für den ergeben sich daraus Konsequenzen für alle Bereiche seines Lebens, auch für sein Ehe- und Sexualverhalten. Aber hier wie auch in vielen anderen Lebensbereichen gilt, dass sich aufgrund des biblischen Befundes nur wenige konkrete Verhaltensnormen finden lassen. Vielmehr müssen weithin die allgemeinen Folgerungen des „Lebens in Christus“ im Hören auf das Wort der Hl. Schrift und unter Beachtung der kirchlichen Lehrtradition zu diesen und ähnlichen Fragen auf die konkrete Ehe- und Sexualmoral angewandt werden. Das macht schon deutlich, dass viele Fragen zu Ehe und Sexualität nicht zu den Kernfragen des Glaubens zählen.

Nicht wenige Mitglieder unseres Verbandes stimmen in ihrem konkreten Verhalten oft nicht mit den Anweisungen des authentischen Lehramts der Kirche bezüglich Ehe und Sexualität überein. Das betrifft u.a. die Fragen des vorehelichen Geschlechtsverkehrs und der Wiederheirat nach ziviler Scheidung. Viele dieser Cartellbrüder leiden unter der Diskrepanz zwischen ihrer Ansicht und ihrem Verhalten und der kirchlichen Lehre und Disziplin. Sie fühlen sich in der Kirche ausgegrenzt und diskriminiert, wollen aber als glaubende Glieder dieser Kirche in ihr beheimatet sein. Wir können ihre Fragen und Nöte nicht übersehen, wollen sie aufgreifen und mit wenigen Überlegungen ansprechen.

Wir verkennen nicht das hohe Ideal der Keuschheit. Wir sind uns zudem der christlichen Tugenden der Mäßigung und des Verzichts – auch im sexuellen Bereich – bewusst. Wir sehen aber auch die Schwierigkeit, sich auf die eheliche Partnerschaft heute so vorzubereiten, dass diese gelingt. Der heute oft lange Weg zur ehelichen Partnerschaft bedarf sicherlich mehr denn je der seelsorglichen Begleitung in unterschiedlichen und differenzierten Formen.

Gott, der Ursprung allen Lebens und aller Liebe, hat in die Schöpfungsordnung die von gegenseitiger Liebe getragene partnerschaftliche Gemeinschaft von Mann und Frau gegeben. In der Ehe findet diese Gemeinschaft ihren vollen Ausdruck und ihre letzte Sinnerfüllung. So wird die Ehe durch ihre Grundlegung in der Schöpfungsordnung zur menschlichen Grundgemeinschaft, auf der sich das gesamte soziale Leben aufbaut. Ehe und Familie verdienen daher besonderen Schutz und aufmerksame Förderung durch den Staat. Kinder haben ein natürliches Recht, in einer beständigen und gesicherten Familie aufzuwachsen. Wo das nicht möglich ist, muss die Gesellschaft nach besten Kräften Verantwortung übernehmen.

Auch für die Kirche ist die Ehe Grundgemeinschaft. Zu Recht sieht die Bibel im Alten und Neuen Testament im ehelichen Liebes- und Treuebund ein Abbild des Bundes Gottes mit uns Menschen und seiner unwiderruflichen Treue und Liebe zu uns.

Die Liebe und Treue Gottes zum Menschen ist einzigartig Wirklichkeit geworden in Jesus Christus. Diese besondere Verwirklichung der treuen Liebe Gottes zu uns besteht fort in der bleibenden Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Kirche. Die Ehe zweier Getaufter hat in dieser bleibenden Zuwendung der Liebe und Treue Gottes zu uns Menschen ihren tiefsten Grund, soll ein Zeichen für sie sein und sie so verwirklichen. Deshalb spricht die Kirche von der Familie als „ecclesiola“, als „Kirche im Kleinen“, und als „Hauskirche“. Wenn diejenigen, die durch die Taufe in Gemeinschaft mit Christus leben, sich zur ehelichen Lebensgemeinschaft verbinden, dann wird diese zum Sakrament, zum „Hl. Zeichen“: Beide „Gemeinschaften“ werden miteinander verwoben.

Aus vielfältigen Gründen werden heute mehr Ehen geschieden als früher. Auch viele der zivil geschiedenen Cartellbrüder heiraten wieder standesamtlich. Die cartell- und bundesbrüderliche Freundschaft verpflichtet uns, in besonderem Maße dem Freund und Bundesbruder beizustehen, der in einer solchen Situation lebt.

Das Kirchliche Gesetzbuch von 1983 sieht keine Strafen mehr für denjenigen vor, dessen kirchlich gültige, sakramentale und vollzogene Ehe staatlich geschieden wird und der danach zivil wieder heiratet. Gerade im Zusammenhang mit den obigen Überle-

gungen und Fragen sieht darum auch unser Verband generell keinen Anlass, solchen Cartellbrüdern die Mitgliedschaft zu entziehen.

4: Staat und Gesellschaft

4.1 Glaube und Politik

Unser Glaube verpflichtet uns zu politischem Handeln. Wir wenden uns aber gegen jede Form von politischem Messianismus oder von Theokratie. Unser Glaube darf nicht zur Ideologie verkommen.

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes müssen wir jeden Verstoß gegen die Menschenwürde abwehren und für die Grundsätze von Gerechtigkeit und Billigkeit eintreten, die für eine humane Gesellschaft unverzichtbar sind.

Grundsätze sind kein Aktionsprogramm. Aus ihnen kann man auf unterschiedlichen Wegen praktische Konsequenzen ziehen. Die konkrete Sache der Politik ist damit nicht entschieden.

Ein so bestimmtes Zuordnungsverhältnis setzt Politik in ihr Eigenrecht, verhindert aber ihre Loslösung vom Sittengesetz oder gar ihre Stilisierung zur Ersatzreligion. Eine Unterscheidung zwischen Glauben und Politik ist geboten; Glaube und Politik haben, wie das II. Vaticanum betont, ihre „rechte Eigengesetzlichkeit“. Damit sind Abgrenzungen nach beiden Seiten ausgesprochen. Eine theologische Ideologisierung der Politik verstößt ebenso gegen diesen Grundsatz wie andererseits eine Politik, wenn sie ohne ethische Orientierung politischer Ziele und Wege auszukommen glaubt und die religiöse Dimension des Menschen ignoriert oder bewusst leugnet. Politik bedarf ethischer Fundierung.

In einem demokratischen Staat und einer pluralistischen Gesellschaft findet ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Gesellschaftslehren statt. Das erfordert Toleranz.

Unsere Grundsätze für die Ordnung von Staat und Gesellschaft ergeben sich aus der katholischen Soziallehre:

- Personalität des Menschen
- Prinzip der gegenseitigen Verwiesenheit und Verantwortung (Solidaritätsprinzip)
- Prinzip des hilfreichen Beistands (Subsidiaritätsprinzip).

Diese Grundsätze sind auf das Gemeinwohl in Staat und Gesellschaft ausgerichtet.

4.2 Personalität als Ausgangspunkt

Alle Menschen sind von Gott nach seinem Bild in ihr Dasein gerufen, und zwar einzeln und unersetzbar. Alle Menschen sind von ihm mit der gleichen Liebe angenommen und zu dem gleichen Ziel berufen. Dadurch erhält jede menschliche Person ihre Würde. Diese Würde kommt allen Menschen in gleicher Weise zu und ist unantastbar.

Aus dieser Sicht begreifen wir den Menschen zugleich als Individual- und Sozialwesen. Individualismus und Kollektivismus in ihrer jeweiligen Radikalität missachten allerdings den umfassenden personalen Charakter des Menschen. Der Individualismus versucht zwar den Menschen vor seiner Vermassung zu retten, wird aber seiner Gemein-

schaftsbezogenheit nicht gerecht. Im Kollektivismus hingegen geht der Mensch als selbstgestaltende Einzelperson unter; er wird zu einer Funktion innerhalb des gesellschaftlichen Fortschritts.

Die menschliche Person ist durch Freiheit ausgezeichnet, und sie besitzt Recht. Diese finden dort ihre Grenze, wo Freiheit und Rechte anderer ungebührlich beeinträchtigt werden.

Wert und Würde jedes einzelnen Menschen, auch seine Freiheit und seine Fähigkeit zur Verantwortung, weisen auf seine Gemeinschaftsbezogenheit hin. So ist „der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen“ (Enzyklika „Mater et magistra“, Nr. 219). Dieser oberste Grundsatz christlicher Gesellschaftslehre verlangt: „Die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung müssen sich dauernd am Wohl der Personen orientieren; denn die Ordnung der Dinge muss der Ordnung der Personen dienstbar sein und nicht umgekehrt“ (II. Vatikanisches Konzil, „Gaudium et spes“, Nr. 26).

Viele Menschen sehen diesen Grundsatz aber nur unzureichend verwirklicht, denn sie können die vielfältigen Zusammenhänge von Wirtschaft, Technik, Politik oder Medizin nicht mehr verstehen. Sie suchen daher Schutz bei innerweltlichen „Heilslehren“ oder ziehen sich aus der Gemeinschaft zurück, da sie sich mehr als Objekt obwaltender Umstände denn als anerkanntes Subjekt fühlen.

4.3 Bekenntnis zu Demokratie und Gemeinwohl

Wir bekennen uns zum freiheitlichen, sozialen und demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland. Die Würde des Menschen und seine wesensmäßige Gleichheit sind unverrückbare Grundlagen eines Staates, den wir als den höchsten Hüter des Gemeinwohls anerkennen. „Dieses Gemeinwohl begreift in sich die Summe aller jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die den einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestattet“ („Gaudium et spes“, Nr. 74).

Der Staat, der in der Menschennatur gründet, hat die Gesamtheit der Voraussetzungen für die gedeihliche Entfaltung der einzelnen Menschen, der kleineren Lebenskreis und der Gesamtgesellschaft zu schaffen. Weder der einzelne noch die Familie können alle Lebensnotwendigkeiten meistern. Notwendig sind hierfür vielfältige Formen des gemeinsamen Lebens, sei es für die Familie, die Gemeinden, das Arbeitsleben oder die kulturellen Einrichtungen.

Bei der Durchsetzung einer rechtlich gesicherten Ordnung – im Interesse des einzelnen und des gedeihlichen Miteinanders – kommt dem Staat das ausschließliche Machtmonopol zu.

Unter allen bekannten Staatsformen ist die Demokratie mit ihrer Gewaltenteilung am ehesten geeignet, Würde und Personalität des Menschen zu fördern und zu sichern.

Dem Mehrheitsprinzip in Sachentscheidungen geht in dieser Staatsform der Grundkonsens der Verfassung über die gemeinsamen Grundwerte der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität voraus.

Die Repräsentanten des demokratischen Staates müssen in Wort und Tat ständig ihr Bemühen um das Gemeinwohl beweisen. Ihre ethische Bindung muss erkennbar sein. Nur so können sie Vertrauen erwarten und ein Verantwortungsbewusstsein bei den Bürgern wecken, ohne dass die Demokratie nicht bestehen kann.

Wer dem Staat nur als einer befehlenden und versorgenden Instanz passiv gegenübersteht, der wird seiner Verantwortung für die Gestaltung der Politik nicht gerecht. In der Demokratie sind alle dem Gemeinwohl in gleicher Weise verpflichtet. Das muss sich vor allem auch in der Wahrnehmung des Wahlrechts in Gemeinde, Land, Bund und Europa zeigen. Schließlich gehören verantwortungsvolle Kritik und Kontrolle zu den staatsbürgerlichen Aufgaben.

Mit unserem Bekenntnis zu Demokratie und Gemeinwohl verbinden wir die Aufgabe zur Mitarbeit in Parteien und Verbänden. Dabei ist für uns entscheidend, dass deren Programme nicht im Wider-spruch zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehen; unvereinbar ist die Mitgliedschaft in links- oder rechtsextremistischen Parteien.

Wir begrüßen die Mitarbeit in Berufsverbänden und anderen Interessengruppen. Auch sie müssen ihre berechtigten Sonderinteressen dem Gemeinwohl unterordnen.

4.4 Bekenntnis zu Deutschland und Europa

Wirtschaftlich und politisch, aber auch militärisch, insbesondere wegen der technischen und weltpolitischen Entwicklung, sind die überkommenen Nationalstaaten kaum noch in der Lage, aus eigener Kraft die Funktionen des obersten Garanten des Gemeinwohls auszuüben. Sie sind so sehr aufeinander angewiesen, dass höchste und lebenswichtige Aufgaben nur noch gemeinsam in einer Wertegemeinschaft verwirklicht werden können.

Die Umwälzungen in Deutschland haben die Einigung Europas beschleunigt. Über alle notwendigen Entscheidungen in wirtschaftlichen Fragen hinaus wollen wir eine Werteunion auf dem Fundament des christlichen Menschenbildes, auf der Grundlage von Nächstenliebe, Würde des Menschen und Toleranz.

Europa wird nur gelingen, wenn es sich als Wertegemeinschaft begreift. Die gemeinsame Kultur ist das stärkste Band, das Europa zusammenhält und auch in Zukunft zusammenschließen wird.

Diese Kultur ist geprägt von Antike, Christentum und Aufklärung. Daraus entwickelten sich Menschenrechte und Demokratie.

Die vielfältigen Gemeinsamkeiten in Europa müssen erlebbar werden. Daher sind insbesondere Jugendbegegnungen zu fördern. Wer erkennt, dass sein Gegenüber trotz unterschiedlicher Sprache und Interesse im einzelnen aus derselben Grundüberzeugung denkt und handelt, weiß, dass dies kein Fremder ist. Diese Verwandtschaft schafft Solidarität. Europa darf deshalb nicht allein der Politik überlassen werden.

Ein wesentlicher Beitrag der Politik ist in der Organisation der Wertegemeinschaft zu sehen. Die demokratische Entwicklung innerhalb des Gefüges der EG-Institutionen hat nicht Schritt gehalten mit der gewachsenen Bedeutung der Gemeinschaft.

Nachdem nationale Parlamente Kompetenzen verloren haben, sind dem Europäischen Parlament für die im Vertragswerk vorgesehenen Politikbereiche endlich umfassende Gesetzgebungskompetenzen einzuräumen. Nur so wird auch dem Bürger die Möglichkeit eröffnet, Europa politisch mitzugestalten.

4.5 Menschenwürde von Anfang bis Ende

Das Leben des Menschen ist von seiner Entstehung bis zum Tode vom Staat zu schützen.

Die modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Möglichkeiten fordern unsere Verantwortung für die Würde des Menschen neu heraus.

Unser christliches Verständnis vom Menschen verpflichtet uns, Forschung, Medizin und Technik zu fördern, wo sie dem Menschen dienen. Wir müssen aber dort Grenzen setzen, wo die Unverfügbarkeit des Lebens dies erfordert. Der Mensch wird zur Bedrohung seiner selbst, wenn die von ihm geschaffene Technik nicht mehr dem Leben, seiner unantastbaren Würde und seiner Entfaltung dient.

Besonderer Schutz ist geboten am Lebensanfang, weil der Mensch dann am meisten auf die Hilfe anderer angewiesen ist.

Der Wunsch nach einem Kind rechtfertigt nicht jeden medizinischen Eingriff, denn die Entstehung menschlichen Lebens darf nicht von der Liebe und Verantwortung der Eltern getrennt werden. Zur Familie gehören die leibliche und soziale Verbundenheit von Eltern und Kindern. Entscheidungen sind auch hier an der Würde des Menschen, an der Achtung vor dem Leben, dem Schutz von Ehe und Familie und dem wohlverstandenen Anspruch des Kindes auszurichten.

Das ungeborene Kind bedarf unserer Solidarität. Allerdings reicht der strafrechtliche Schutz, der allenfalls an der Grenze des ethischen Minimums ansetzt, nicht aus. Umfassender wird der Schutz durch die Förderung der Familie sowie die finanzielle und soziale Absicherung des Kindes. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die zur Entwicklung einer kinderfreundlichen Gesellschaft beitragen.

Völlig neue Herausforderungen an unsere Verantwortung stellt die Gentechnik, die sich immer mehr zu einer wichtigen Zukunftstechnik entwickelt.

Der Staat muss schützend eingreifen, wenn die Auswirkungen der Forschung mit den Grundsätzen der Menschenwürde, der Verantwortung für die Schöpfung und für künftige Generationen in Konflikt kommen.

Auch das Sterben muss menschenwürdig sein.

Dem Menschen kommt nicht das Recht zu, über Leben und Tod zu verfügen.

Der Sterbende bedarf der Zuwendung, die durch keine Technik ersetzt werden kann. Diese zu fördern ist Aufgabe der Mitmenschen und, wenn nötig, des Staates – in wohlverstandener Subsidiarität.

Wenn der Tod unabwendbar ist, muss die Entscheidung des Sterbenden respektiert werden, auf lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten.

Die Tötung auf Verlangen ist mit der Menschenwürde unvereinbar. Der Arzt muss alles tun, den Menschen zu heilen und die Leiden zu lindern. Der Krankheitsprozess – und damit das Leiden – sollten aber nicht unnötig hinausgezögert werden.

Schmerzlinderung kann hier Vorrang vor der Verlängerung des Lebens haben.

Organspenden können Leben retten; sie bedürfen allerdings der Einwilligung des Spenders, die dieser frühzeitig zum Wohle eines Mitmenschen erteilen sollte.

5: Hochschule und Bildung

Der CV hat sich in der Vergangenheit – insbesondere in den sechziger Jahren – mehrfach zur Not-wendigkeit von Hochschulreformen geäußert. Dabei beruft er sich auf seine Kompetenz als Verband, in dem alle Mitglieder der Hochschule (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) vertreten sind.

5.1 Verantwortung des Wissenschaftlers

Die Wissenschaft insgesamt ist zum Motor unserer Gesellschaft geworden. Sie ist mit politischen Entscheidungsprozessen eng verknüpft. Der Wissenschaftler hat daher die Verpflichtung, korrekte und umfassende Informationen zu geben und mögliche Folgen aus der gewonnenen Erkenntnis aufzuzeigen. Der Wissenschaftler ist Staatsbürger und trägt so Verantwortung für die Entwicklungen der Zukunft. Er trägt dabei nicht nur für sich selbst, sondern für die Gemeinschaft der Wissenschaftler im ganzen Mitverantwortung.

Deshalb sollte er einen freien Informationsaustausch und die Korrespondenz innerhalb und zwischen allen Disziplinen anstreben. Voraussetzung für diesen interdisziplinären Dialog ist Toleranz und das gegenseitige Verständnis über die angewandten Methoden.

Lehrende und Lernende müssen bei aller notwendigen Spezialisierung die Wissenschaft als Einheit betrachten. Der Mensch als Subjekt von Wissenschaft bildet den Rahmen dieser Einheit. Der Begriff der „Universitas“ muss daher künftig in einer globalen Dimension gesehen werden. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen Wissenschaftszweigen und die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen sind dazu die Voraussetzung.

5.2 Ausbildung an den Schulen

Der CV spricht sich für ein gegliedertes und durchlässiges Schulsystem aus. Nicht Nivellierung, sondern Differenzierung muss das Ziel sein. Für das Bildungsniveau eines Volkes ist nicht die Zahl der Abiturienten, sondern eine insgesamt qualitativ hochwertige, auch staatsbürgerliche, Bildung entscheidend. In allen Bereichen des Schulsystems ist diese Zielrichtung sicherzustellen. Ziel der Schul-ausbildung muss es sein, die eigenständige Erfassung und Verarbeitung von Erkenntnissen zu ermöglichen.

Bildungswege sind aufgrund der individuellen Begabung und der Interessen des einzelnen, nicht aber wegen des sozialen Prestiges einzuschlagen. Diese Erkenntnis muss den Eltern schulpflichtiger Kinder nahegebracht werden. Den Eltern, die nach der Grundschule die geeignete Schulform für ihre Kinder auswählen, sind Entscheidungshilfen zu geben.

Die Gesamtschule verschleiert die unterschiedlichen Talente der Schüler und verschüttet ihre Begabungsreserven. Sie hemmt damit die Ausprägung besonderer, individueller Fähigkeiten und vernachlässigt die Förderung der eigenen Persönlichkeit. Darüber hinaus ist die Gesamtschule wegen ihrer größenmäßigen Unüberschaubarkeit als Regelschule abzulehnen.

Die duale Form der beruflichen Ausbildung ist beizubehalten und fortzuentwickeln. Fachübergreifend muss in der Berufsschule verstärkt staatspolitisches, geschichtliches und kulturelles Wissen und Verständnis vermittelt werden. Eine Verknüpfung der Abschlüsse kann dazu führen, Begabungsreserven besser auszuschöpfen und Diskriminierungen abzubauen.

Auch der „zweite Bildungsweg“ sollte so ausgebaut werden, dass damit für qualifizierte Arbeitnehmer ein berufliches Fortkommen ermöglicht wird. Für die berufliche Fort- und Weiterbildung sollte auf den Erhalt und den Ausbau von Schulungseinrichtungen besonderer Wert gelegt werden.

Sonderbegabungen jeglicher Art verdienen auch besondere staatliche Förderung. Die Begabungen sollten von speziellen Schulen gefördert werden.

Die Erlangung der Hochschulreife muss eine bundesweit vergleichbare Wissensgrundlage voraussetzen. Das Gymnasium hat vor allem die Aufgabe, eine breite Allgemeinbildung zu vermitteln und den selbständigen Umgang mit wissenschaftlichen Fragestellungen einzuüben. Neben den Grundvoraussetzungen für ein späteres Studium, z.B. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, also den sogenannten Kernfächern, ist vornehmlich Wert auf das Verständnis von Kunst und anderen geistigen Strömungen, den historischen und politischen Grundlagen der Demokratie sowie den Einblick in die Naturwissenschaften zu legen.

Jeder Schüler sollte in der Schule gelernt haben, sich mit wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Problemen gezielt auseinanderzusetzen. Ferner ist es notwendig, dass er die Werte, von denen unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung getragen wird, sehr genau kennt. Diese Werte muss die Schule ihm anbietend vermitteln. Bereits in der Schule muss auf die Fähigkeit Wert gelegt werden, sich neues Wissen selbständig anzueignen und darzustellen.

Ziel des Fächerkanons ist eine Kommunikationskompetenz und die Heranbildung einer Toleranz für Andersdenkende. Im Zeitalter elektronischer Datenverarbeitung sollte auch die Informatik einen festen Platz im Fächerkanon erhalten.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Oberstufe des Gymnasiums nicht eine Vorwegnahme von Teilen des Studiums, sondern eine Vorbereitung auf das Studium.

Die Gesamtdauer der Gymnasialzeit ist um ein Jahr zu verkürzen. Diese Verkürzung ist auch ohne Qualitätsverlust möglich, weil einerseits die Organisation des Abiturs gestrafft und andererseits durch Konzentration der Stoffgebiete in der Mittel- und Oberstufe Zeit gespart werden kann.

5.3 Hochschulzugang

Die Hochschulen müssen das Recht erhalten, vermehrt selbst Einfluss auf die Auswahl der Studenten nehmen zu können. Dies unter Beibehaltung des grundrechtlich abgesi-

cherten Anspruchs auf einen Studienplatz an (irgend-) einer deutschen Hochschule sicherzustellen, ist Aufgabe der Bildungspolitik in den 90er Jahren.

5.4 Studienreform an den Universitäten

Studienreform ist ein kooperativer und korporativer Prozess und kann daher nicht hoheitlich verordnet werden. Die Universitäten und die einzelnen Fakultäten müssen sich selbst z.B. um die Verbesserung der Studiengänge und Verkürzung der Studienzeiten bemühen. Die Hochschuladministration soll nur fördernd wirken. Für jedes einzelne Fachgebiet gelten andere Kriterien und Einzelziele. Daher müssen jede einzelne Fakultät und jedes einzelne Fachgebiet für sich ein Konzept entwerfen. Zielsetzungen können nur in beschränktem Maße formuliert werden. Die nachfolgenden Richtlinien sollten jedoch in jedem Fachgebiet angemessen verwirklicht werden können:

5.4.1 Ziele des Studiums

Nicht die Fülle des Faktenwissens, sondern Methoden gelernt zu haben, ist von hervorragender Bedeutung und kennzeichnend für das Studium. Das Studium muss so ausgerichtet sein, dass die Grundlagen des jeweiligen Fachs erlernt werden, die eine solide Basis für die im späteren Beruf zu erwartenden Aufgaben und für ständiges Weiterbilden in Spezialbereichen des Fachs schaffen. Vor diesem Hintergrund müssen Rahmenpläne für jeden einzelnen Studiengang erarbeitet werden, die das Studium in möglichst kurzer Zeit erlauben. Ziel des Hochschulstudiums ist es nicht, bereits auf den Arbeitsmarkt zugeschnittene Absolventen auszubilden. Dies unterscheidet die Universitäten entscheidend von den Fachhochschulen. Die Absolventen müssten demgegenüber das Rüstzeug erhalten, sich in individuellen, wirtschaftlichen, staatlichen, hochschulinternen, internationalen oder privaten zusätzlichen Ausbildungsabschnitten auf ihr künftiges Tätigkeitsfeld vorzubereiten.

5.4.2 Selbstkontrolle beim Studium

Um diese Studienreform zu ermöglichen, ist auch eine Verschulung der Anfangssemester mit dem Ziel, das Grundlagenwissen zu überprüfen, sinnvoll. Vor allem in der zweiten Hälfte des Studiums sollte jedoch der Schwerpunkt in Praktika und Projektarbeiten liegen, die auch vermehrt in einem direkten Zusammenhang mit der Forschung stehen. Um dem einzelnen Studenten frühzeitig ein Bild über seine Eignung für das gewählte Studienfach zu geben, sollten bereits in den ersten Semestern Leistungskontrollen stattfinden. Solchen Leistungskontrollen sollte der Vorzug vor Auswahlprüfungen vor Studienbeginn gegeben werden, da sie ein umfassenderes und faireres Leistungsbild ermöglichen. Dadurch würde auch die Fähigkeit der Studenten zu selbständigem, verantwortungsbewusstem und konzentriertem Arbeiten gestärkt.

5.4.3 Studium generale mit neuer Perspektive

Die Internationalisierung des politischen und wirtschaftlichen Lebens und die komplexen Zukunfts-probleme verlangen von jedem einzelnen wissenschaftlich Tätigen methodische wie kulturelle Offenheit und Sensibilität für die Konsequenzen des eigenen Tuns.

Das traditionell angestrebte Studium generale erhält unter den Anforderungen der 90er Jahre eine neue Dimension. Das so verstandene Studium generale muss folgenden Anforderungen genügen:

- Das Fachstudium muss dem Studierenden einerseits soviel Freiraum lassen, dass die Zeit für zusätzliche Qualifikationen wie technisch/handwerkliche Fähigkeiten und Fremdsprachen bleibt.

- Andererseits ist neben der Schulung fach- und methodenübergreifenden Verständnisses dem Studium generale die Aufgabe zuzurechnen, die geistige und gesellschaftliche Dimension kultureller Zusammenhänge auch für Studierende anderer Fächer zu öffnen.

- Die interdisziplinären Aspekte des eigenen Fachs sind bereits in den Fachvorlesungen aufzugreifen. Auf diese Art und Weise werden die Studierenden und auch die Lehrenden angehalten, das wissenschaftliche Gespräch zu anderen Fächern und Wissenschaftszweigen zu suchen. Damit wird auch die Fähigkeit geschult, in anderen, fachfremden Denkstrukturen zu leben.

- Ohne „ethische Verantwortungsprinzipien“ kann die Urteilskompetenz des einzelnen nicht ge-schult werden.

5.4.4 Lebenslanges Lernen

Neben dem Angebot eines grundlagenorientierten Hauptstudiums sollten sich die Universitäten um den Aufbau eines Systems von Sekundärstudiengängen bemühen, die von auf dem Hauptstudium aufbauenden Spezialstudien über Zusatzstudien zur Weiterqualifikation bereits im Beruf stehender Wissenschaftler bis zum weiterbildenden Studium für Senioren reichen können.

Das wachsende Tempo wissenschaftlichen Fortschritts macht insbesondere weiterqualifizierende Studiengänge langfristig unentbehrlich. Gerade in diesem Bereich besteht auch ein erhöhter Kooperationsbedarf zwischen Hochschulen und privater Wirtschaft.

5.5 Forschung

Die Forschung an den Hochschulen muss zweckfrei betrieben werden können. Grundlagenforschung ist Voraussetzung für angewandte Forschung. Die Verantwortung für die Forschungsergebnisse muss jedoch bei den Wissenschaftlern selbst liegen. Diese Verantwortung kann nicht durch „gesellschaftliche Gruppen“ substituiert werden. Insoweit ist Wissenschaft ein an Erfahrungssätzen orientierter Entscheidungsprozess, der sich einer völligen Demokratisierung entzieht.

Die so verantwortete Freiheit des Wissenschaftlers ist auch Leitbild für alle am Forschungsprozess beteiligten Mitglieder der Hochschule. Wissenschaft und Forschung werden von Menschen gemacht und haben dem Menschen zu dienen.

In wachsendem Maße fällt der Forschung die Aufgabe zu, dem Menschen Erkenntnisse und Fähigkeiten, die zur Orientierung in Staat und Gesellschaft notwendig sind und zu einer besseren und menschenwürdigeren Welt beitragen können, zu vermitteln. Staat und Gesellschaft können Wissenschaft und Forschung aus ihrer Sicht notwendige For-

schungsziele vorgeben, jedoch muss den Universitäten der hinreichende Freiraum bleiben, in eigener Verantwortung zu forschen und zu lehren.

Anwendungsbezug ist sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erwünscht, aber nicht ausschließliche Maxime der primär für die Grundlagenforschung eingerichteten Universitäten. Insoweit müssen Universitäten wieder als zentraler Ort von Forschung und Lehre in der Gesellschaft anerkannt werden. Die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit der Forscher muss institutionell und finanziell gesichert sein.

Grundlagenforschung ist unverzichtbarer Teil von Forschung und Lehre. Gegen eine Beziehung universitärer Forschung und wirtschaftlicher Notwendigkeit zum Zwecke des schnelleren Wissenstransfers ist nichts einzuwenden.

5.6 Hochschulorganisation

Die Hochschulen müssen so organisiert sein, dass der einzelne Professor nicht überproportional in seiner Lehr- und Forschungstätigkeit behindert wird. Die akademische Freiheit des einzelnen schließt die akademische, kollegiale Selbstkontrolle ein. Jeder Forscher hat nicht nur eine eigene Verantwortung, sondern auch die Verpflichtung, sich anderen gegenüber zu rechtfertigen. Darüber hinaus steht der Lehrende in der Verantwortung gegenüber den Studierenden. Ein Mitwirkungsrecht der Studierenden hat seine Grenze dort, wo Grundsatzentscheidungen in Forschung und Lehre berührt sind. Hier muss den dazu berufenen Professoren das entscheidende Stimmgewicht zukommen.

Dem Studenten kommt sowohl hinsichtlich der Studienreform als auch bei der Berufung von Professoren ein eigenständiger Beitrag zu. Hier sind die Studierenden aufgerufen, ihre eigenen Erfahrungen und die ihrer Kommilitonen in die weiteren Beratungen der Hochschulgremien einzubringen. In Berufungsverfahren kommt den Studierenden die Aufgabe zu, über die Eignung des Bewerbers für Lehrveranstaltungen mitzuentscheiden. Insoweit ergibt sich ein Schwerpunkt studentischer Interessenvertretung innerhalb der einzelnen Fachbereiche.

5.7 Europäische Integration im Bereich der Bildungspolitik

Die kulturelle Vielfalt in Europa darf nicht der fortschreitenden wirtschaftlichen und politischen Integration Europas geopfert werden. Allerdings steht das Bildungssystem vor einer neuen Herausforderung, um den Bürgern den geistigen Reichtum Europas zugänglich zu machen. Es kann nicht darum gehen, die bewährten Strukturen des deutschen Bildungssystems dem Bildungssystem anderer europäischer Staaten anzupassen. Die Konkurrenz verschiedener Bildungssysteme kann auch in Europa nur motivierend wirken. Ein Ausgleich der Interessen ist so zu suchen, dass verschiedene Bildungswege und -abschlüsse im jeweils anderen Bildungssystem auf einer in etwa adäquaten Stufe harmonisiert und insoweit grundsätzlich anerkannt werden. Wie bereits zuvor dargelegt, muss die Schulzeit um ein Jahr verkürzt und unter Beachtung der Grundsätze der Studienreform die Hochschulausbildung um ein Jahr vermindert werden. Damit würde die Konkurrenzfähigkeit deutscher Absolventen im Vergleich zu denen aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft verbessert.

Das intensive Erlernen einer modernen europäischen Fremdsprache ist für die Zukunft unerlässlich. Zu diesem Zweck muss, soweit die Zeitpläne der Schul- und Studienzeit

dies nicht schon jetzt ermöglichen, eine weitere Reduzierung der übrigen Lehrstoffe in Kauf genommen werden.

Hochschulen und Fakultäten müssen Ihre Kontakte zu europäischen Partnerhochschulen verstärken und die Kooperation bei Forschungsvorhaben intensivieren.

Die Möglichkeiten der Auslandsaufenthalte sind auszubauen, das System öffentlicher Finanzierungsbeihilfen für Studenten zu erweitern. Insbesondere ist eine frühzeitige Information der Studierenden über die Möglichkeiten des Auslandsstudiums notwendig, damit der Studierende bereits zu Beginn seines Studiums diese Aufenthalte einplanen kann. Vermehrt sind insoweit auch integrierte Auslandsstudien anzubieten.

Bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass nicht durch diese Anerkennungspraxis erneut Zeitverluste eintreten.

6: Wirtschaft und Technik

6.1 Wirtschaftsordnung der Freiheit und Bildung

6.1.1 Leistungsstreben und Ethik

Aus dem biblischen Auftrag, dass der Mensch sich die Erde untertan machen solle, und aus der katholisch-optimistischen Erwartung der Hilfe Gottes folgt die positive Einschätzung eines Strebens nach Veränderungen, Verbesserungen und Erneuerungen. Auf dieser Grundlage ist das Leistungs-streben zu bejahen.

Das durch Leistung für jeden erwerbbare Eigentum trägt entscheidend zur Entfaltung von Personalität und Subsidiarität bei; es ist allerdings sowohl dem Einzel- als auch dem Gemeinwohl verpflichtet und muss entsprechend der Sozialpflichtigkeit gerecht verteilt werden.

Eine soziale und ökologische Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung der Freiheit und solidarischen Verpflichtung beruht auf schöpferischer Eigeninitiative, die verbunden sein muss mit der Einsicht, dass der freien Entfaltungsmöglichkeit Grenzen gesetzt sind. Entsprechend sind die Möglichkeiten, sich wirtschaftlich betätigen und sich Technik dienstbar machen zu können, mit Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung zu nutzen. Macht und Einfluss durch Kapital oder Position sind in größerer Verantwortlichkeit auszuüben.

Aus der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Individuen und aufgrund ihrer unterschiedlichen Startchancen ergeben sich Unterschiede im jeweils Erreichbaren. So muss der Leistungsfähigere für die Absicherung des weniger Leistungsfähigen immer dann sorgen, wenn dieser zur Eigenabsicherung nicht imstande ist.

6.1.2 Orientierung am Gemeinwohl als Regulativ

Eine gerechte soziale Wirklichkeit kann aus dem Wettbewerb allein nicht entstehen.

Risiken zu verteilen, geschaffene Werte zuzuordnen und Kapital und Arbeit in ein gerechtes Verhältnis zu setzen, darf nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden, sondern bedarf zusätzlich eines Ordnungsrahmens. Er muss deutlich machen, dass der Mensch „Urheber, Mittelpunkt und Ziel“ aller Wirt-

schaft ist. Entsprechend kann eine Wirtschaftsordnung nur dann moralische Ausstrahlung entfalten, wenn sie Bestandteil eines humanen Leitbildes ist.

Darüber hinaus müssen diese ethischen Normen zu gesetzlichen Vorschriften führen, die einen Missbrauch oder unsozialen Gebrauch verhindern und dort eine Grenze ziehen, wo die schrankenlose Ausnutzung der Freiheit des einzelnen zu unerträglichen Konsequenzen für den anderen führen kann.

So kann Konzentration in der Wirtschaft, mag sie auch betriebswirtschaftliche und technische Vorteile für die fusionierten Unternehmen haben, eine Gefahr darstellen. Sie führt zur Bündelung von wirtschaftlicher und politischer Macht. Es ist wirksamer als bisher zu verhindern, dass durch Konzentration marktbeherrschende Großgebilde entstehen, die den Wettbewerb beschränken oder sogar ausschalten. Auch im gemeinsamen Europa darf nicht eine gespaltene Wettbewerbspolitik fortbestehen, indem in einigen Mitgliedsländern Zusammenschlüsse untersagt werden und in anderen nicht.

Immer mehr sind Gesellschaftsformen auch auf eine Haftungsbegrenzung der Handelnden angelegt. Unternehmungen werden in zunehmendem Maße durch angestellte Manager geleitet. Die Versuchung ist vorhanden, aufgrund solcher Strukturen Entscheidungen zu treffen, die anders aussähen, wenn die Entscheidungsträger auch selbst unmittelbar Risikoträger wären. Die Folgen von Fehlentscheidungen haben dann diejenigen zu tragen, die selbst zwar keine Entscheidungsbefugnis hatten, jedoch unmittelbar den Risiken ausgesetzt sind – als Arbeitnehmer, Verbraucher, Gläubiger und letztlich als Steuerzahler.

Auch die Verschuldung der Unternehmen bei nicht ausreichendem Eigenkapital hat ähnliche Folgen. Durch sie werden Fremdkapitalanleger zum eigentlich entscheidenden Machtfaktor im Unternehmen. Daher ist es notwendig, dass die Banken ihr unternehmerisches Eigeninteresse sorgfältig gegenüber der Verantwortung für ein kapitalnehmendes Unternehmen und dessen Umfeld abwägen.

Langfristige Abhängigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Dauersubventionen müssen vermieden werden.

Ziel eines verantwortungsbetonten Wirtschaftslebens muss es also sein, die jeweils Handelnden wieder stärker in die Folgen ihrer Entscheidungen einzubinden.

6.1.3 Soziale Partnerschaft durch Mitarbeiter – Beteiligung und Mitbestimmung im Unternehmen

Hauptziel eines Unternehmens muss der unternehmerische Erfolg in sozialer Verantwortung sein. Dieser Erfolg beruht auf der gemeinsamen Leistung von Unternehmern und Arbeitnehmern.

Entsprechend muss eine gerechte Wirtschaftsordnung ermöglichen, dass nicht allein der Unternehmer Eigentümer der Produktionsmittel ist. Um ein qualitatives Mehr an Ausgleich zu schaffen, sind Modelle der stärkeren Einbindung des

Arbeitnehmers sinnvoll: Sonderzahlungen, Zinsen und fiktive Beteiligungen, Belegschafts-Aktien und ähnliche Initiativen.

Entscheidend für den Weg zu mehr Unternehmensbeteiligung in Arbeitnehmerhand ist aber, dass sich beide Sozialpartner zu Trägern dieser Idee machen und damit dazu beitragen, dass der notwendige breite gesellschaftliche Konsens für ein solches Wirtschaftsmodell hergestellt wird.

Eine gerechte und erfolgreiche Wirtschaftsordnung bedarf des Miteinanders und der sozialen Partnerschaft. Dies muss sich aber auch in der Wirtschaftsverfassung und in der Entscheidungsfindung im Unternehmen widerspiegeln, denn nur so kann auch Würde und Freiheit des arbeitenden Menschen gewahrt werden.

Mitbestimmung muss die unmittelbare Teilnahme der Unternehmensangehörigen an Entscheidungen sein und nicht eine Fremdbestimmung durch Funktionäre. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entscheidungsfähigkeit des Unternehmens erhalten bleibt.

Mitbestimmung heißt allerdings auch immer Mitverantwortung. Damit ist sie nicht Durchsetzungs-mechanismus von Partikularinteressen, sondern dem Gemeinwohl in seiner Gesamtheit verpflichtet.

Eine solche differenzierte Mitbestimmung darf durch nationale Konzernbildung und Konzentration nicht ausgehöhlt werden.

6.1.4 Europa – innen frei und nach außen offen

Auch im gemeinsamen europäischen Markt kann Wohlstand für alle nur dann gemehrt werden, wenn eine freiheitliche und sozialgebundene Wirtschaftsordnung gewährleistet ist.

Europa darf kein verwaltungsrechtliches und bürokratisches Großgebilde werden. Wettbewerb im Innern und nach außen muss Vorrang haben. Darum sind offene und versteckte Handelshemmnisse im Binnenmarkt selbst, aber auch nach draußen, abzubauen. Der Strukturwandel, der sich im gemeinsamen Binnenmarkt noch beschleunigen wird, ist mit größerer Bereitschaft zur Anpassung und ohne Euro-Protektionismus nach innen und außen zu bewältigen. Nur so können die Europäer neue Kräfte und Fähigkeiten freisetzen, die es ihnen ermöglichen, sich im Weltmarkt und in der Weltpolitik zu behaupten.

Damit die Wirtschaftsgemeinschaft Europa auch zu einer Stabilitätsgemeinschaft wird, müssen verstärkt die wirtschaftspolitischen Maßnahmen koordiniert werden.

Die Harmonisierung der Sozialsysteme ist mit Blick auf Kosten- und Entwicklungsvorteile und damit auch auf Arbeitslosigkeit mit großer Sorgfalt zu betreiben.

Eine entstehende Technologiegemeinschaft muss vor allem auch zur Lösung der gemeinsamen Umweltprobleme genutzt werden.

6.1.5 Verpflichtungen für die Dritte Welt

Der Beitrag der Industrienation zur Entwicklung der Dritten Welt ist ein Test auf die Glaubwürdigkeit der Grundwerte unserer politischen und sozialen Ordnung. Entwicklungshilfe ist ein Gebot internationaler Solidarität. Wir sind dem Gemeinwohl über Grenzen hinaus verpflichtet.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern bedeutet vor allem, die Bevölkerung dieser Länder zu politischer Eigenverantwortung und demokratischer Freiheit zu führen.

Dabei sind politische und ökonomische Sanktionen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die öffentliche und private Verschuldung vieler Staaten der Dritten Welt hat ein Ausmaß angenommen, das zu ernsten Gefahren für die internationale Gemeinschaft führt. Diese Krise ist nur durch weitsichtige Maßnahmen zu bewältigen, zu denen auch der Schuldenerlass zu rechnen ist.

Gläubiger- und Schuldnerstaaten müssen insbesondere ihre ökonomischen Anpassungsbemühungen verstärken und dabei die natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen sichern.

Projekte der Entwicklungshilfe müssen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung breiter Bevölkerungsschichten fördern und dürfen keine Prestigeobjekte sein. Bei der Planung und Abwicklung der Projekte muss beachtet werden, dass sie auch ohne weitere finanzielle und personelle Hilfe von außen durchgehalten werden können. Darum ist die einheimische Bevölkerung auch von Anfang an an den Projekten zu beteiligen: so wird Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Traditionen und gewachsenen Strukturen sind ebenso zu berücksichtigen wie der Umweltschutz.

Gerechtigkeit schafft Frieden. Entwicklungshilfe geht damit über das Materielle hinaus; sie trägt zur weltweiten Friedenssicherung bei, wenn sie krasse soziale Ungleichheiten und rassische, ethnische und religiöse Diskriminierungen beseitigen hilft und die kulturelle Eigenständigkeit erhält. Dabei kommt auch den Missionaren eine im Lichte des Evangeliums zu leistende befreiende Aufgabe zu. In diesem Zusammenhang findet die Theologie der Befreiung, die in eine soziale Aufbaubewegung einmünden muss, die Unterstützung des CV. Schließlich muss Hilfe und Unterstützung für die „Dritte Welt“ immer mehr zum gleichberechtigten Nehmen und Geben in der „Einen Welt“ führen.

6.2 Mensch und Arbeitswelt

6.2.1 Arbeitslosigkeit als Herausforderung

Arbeit ist für den Menschen Vollziehung des Auftrages, den eigenen und den Lebensunterhalt anderer, soweit sie bedürftig sind, zu sichern und die Welt menschenwürdig zu gestalten. Hierzu ist einerseits jeder verpflichtet, hat aber zum anderen auch ein Anrecht darauf, diesen Dienst zu leisten.

In der Arbeit soll sich der Mensch darüber hinaus als Person und als soziales Wesen verwirklichen, wodurch sie zu einer Quelle der Freude, der schöpferischen Initiative, der Mitverantwortung und der Solidarität wird.

Wirtschaftlich und technologisch bedingte Veränderungen dürfen nicht dazu führen, dass den Betroffenen nicht einmal mehr einfache Ersatztätigkeiten angeboten werden, sondern sie zu dauernder Arbeitslosigkeit verurteilt werden. Es darf nicht zugelassen werden, dass sich die Gegensätze auf dem Arbeitsmarkt so verschärfen, dass eine Entsolidarisierung zwischen verschiedenen Gruppen – Ältere und Jüngere, Gesunde und eingeschränkt Leistungsfähige, gering und hoch Qualifizierte – eintritt.

Ausmaß, Struktur und Dauer der Arbeitslosigkeit können nicht bloß als schicksalhaftes Geschehen hingenommen werden. Bei den Betroffenen führt die Ausgrenzung aus dem Arbeitsprozess selbst dann, wenn das soziale Sicherungssystem – wie in der überwiegenden Zahl der Fälle – materielle Not nicht eintreten lässt, häufig zu Lebens-, Sinn- und Familienkrisen, die dazu zwingen, diese Last mitzutragen und mit einzutreten für eine Änderung und Besserung der Situation.

Ernstzunehmende und wirkungsvolle Lösungsvorschläge müssen eine Vielzahl von Ansatzpunkten umfassen. Zunächst muss der Abbau der Arbeitslosigkeit als eine solidarische Aufgabe des Staates und aller gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Arbeitsplatzbesitzer und der Arbeitslosen selbst betrachtet werden. Es bedarf eines Zusammenwirkens aller zur Minderung der Krise; denn Arbeit ist immer auch ein Eintreten in ein schon vorher geschaffenes Erbe, an dem alle Mitglieder einer Volksgemeinschaft Anteil haben, nicht nur die glücklichen Besitzer eines Arbeitsplatzes.

Die sich unter weitgehend unbeeinflussbaren wirtschaftlichen Prämissen durch den Einsatz moderner Technologien entwickelnden Arbeitsplatzstrukturen erfordern auch veränderte Qualifikations-strukturen, die ein großes Maß an Flexibilität von den Arbeitnehmern verlangen. Die erlernbare Fähigkeit und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung bis hin zur Umschulung bestimmen dabei entscheidend die Zukunftschancen jedes einzelnen.

Ausbildungsstätten, Gewerkschaften und Unternehmen sind aufgerufen, konzertierte Beiträge bei der Entwicklung einer entsprechend notwendigen Grundhaltung zur Bewältigung dieser Situation zu leisten.

6.2.2 Arbeitszeitgestaltung im Wandel

Der sich mit großer Geschwindigkeit vollziehende technische Wandel ist eng verbunden mit der sozialen Gestaltung von Arbeitsplatzstrukturen. Immer stärker rückt in diesem Zusammenhang die Sonntagsarbeit ins Blickfeld der Diskussion.

Obwohl der Sonntag als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ durch das Grundgesetz und die Gewerbeordnung geschützt wird, ist Sonntagsarbeit ein fester Bestandteil unserer Arbeits-welt, insbesondere im Dienstleistungsbereich.

Im produzierenden Gewerbe zwingen immer stärker technische und wirtschaftliche Gründe zu kontinuierlichen Maschinenlaufzeiten. Persönliche Arbeitszeit und Maschinenlaufzeit werden in Zukunft immer stärker entkoppelt. Durch eine solche Flexibilisierung von Produktionsbedingungen in Teilbereichen der Industrie ist auch eine Individualisierung, d.h. eine Verlagerung von Arbeitszeitentscheidungen in die einzelnen Betriebe gefragt.

Die Einbeziehung des Sonntags zur Kapazitätsauslastung von Maschinen mit hohen Investitionskosten gewinnt gerade mit Blick auf die Sicherung von derzeitigen und zukünftigen Arbeitsplätzen unter internationalem Wettbewerbsdruck zunehmend an Bedeutung. Weitere Arbeitszeitverkürzungen ohne Lohneinbußen bei starrem Arbeitszeitrhythmus sind ohne eine Schwächung des Industriestandorts Bundesrepublik nicht möglich.

Gleichzeitig aber muss bedacht werden, dass der Sonntag über die Religionsausübung hinaus den größeren Teil unserer Leistungsgesellschaft durch den besonderen Charakter gemeinschaftlich geübter Arbeitsruhe verbindet. Bei der Schaffung neuer Gesetze bzw. Ausnahmeregelungen zur Sonntagsarbeit ist dieser integrierende Wert zu berücksichtigen.

6.3 Gesellschaft und Technik

6.3.1 Verantwortlich gestaltete Technik

Technischer Fortschritt ist Teil einer gottgewollten Welt für den Menschen. Immer deutlicher wird uns aber bewusst, dass mit allem, was technischer Fortschritt bisher zum Wohle der Menschheit bewirkt hat und in Zukunft bewirken kann, auch immer Schädigungen und potentielle Gefahren für Mensch und Natur verbunden sind.

Diese Situation verlangt ein Abwägen von Chancen und Risiken technischer Entwicklungen und falls notwendig auch eine Nutzungsbegrenzung durch Ge- und Verbote. Wir brauchen verantwortlich gestaltete Technik.

6.3.2 Sorgsamer Umgang mit Umwelt und Ressourcen

Der Mensch ist in den ökologischen Lebensraum unserer Erde hineingeboren. Er hat von Gott die Verantwortung für die Schöpfung übernommen. Natur ist nicht ein Depot von Ressourcen zur unersättlichen Befriedigung materieller Bedürfnisse. Vielmehr benötigt eine zukunftsorientierte Wirtschaft die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Deshalb braucht sie einen ökologischen Ordnungsrahmen, der den durchgreifenden Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen im Spannungsfeld von Ökologie und Ökonomie gewährleistet.

Umwelt und Ressourcen sind dem Menschen nur auf Zeit anvertraut. Umweltbewusstsein ist daher auch Generationenbewusstsein.

Die Menschheit bildet mit der Natur eine Solidar- und Schicksalsgemeinschaft. Deswegen hat der verantwortliche Umgang mit Umwelt und Ressourcen eine supranationale Dimension. Aber auch jeder einzelne muss wissen, dass er gegenüber der Natur keine uneingeschränkte Verfügungsgewalt hat.

Einer ethisch vertretbaren und technisch wie finanziell realisierbaren Energiepolitik kommt in Zukunft eine besondere Bedeutung zu. Die Verantwortung der Industrienationen liegt verstärkt in der Einsparung von Energie und der Entwicklung von neuen, umweltschonenden und für die Dritte Welt geeigneten Energietechniken. Es ist allerdings derzeit keine neue Energiequelle oder Energietechnik verfügbar, die es aufgrund ihres Versorgungspotentials und ihrer Kosten und Kostenerwartungen erlaubt, sie als tragende Säule eines zukünftigen Energiesystems anzusehen.

6.3.3 Technik und menschliches Leben

Das Leben des Menschen beginnt mit der Empfängnis und ist in all seinen Stadien unantastbar. Es gibt kein Recht des Menschen, über das Leben Dispositionen zu treffen, seien sie selektiv oder exklusiv.

Keine wissenschaftlich-technische Entwicklung hat dem Menschen die Grenzen seiner Entscheidungsfähigkeit so offensichtlich gezeigt, wie dies im Bereich der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnik geschieht. Jeder Fehltritt kann entweder unlösbare Konflikte oder unübersehbare Folgen verursachen.

- Chancen und Risiken der Fortpflanzungsmedizin

Die Chancen der Fortpflanzungsmedizin liegen in der Behandlung der Kinderlosigkeit bei Ehepaaren. Insemination oder Gametenübertragung bei Ehepaaren (homologe Insemination) ist eine kaum umstrittene therapeutische Maßnahme. Die Anwendung dieser Technik darf jedoch nicht Methode zur Erfüllung eines zeitgenehmen Kinderwunsches sein. Auch bei Sterilität durch soziologische Faktoren (z.B. Stress) darf diese Technik erst als „ultima ratio“ zum Einsatz kommen.

Insemination oder Gametentransfer bei nicht verheirateten Partnern oder mit einem außerehelichen Spender (heterologe Insemination) und Leihmutterschaft sind mit unseren ethischen Grundsätzen nicht vereinbar. Diese als Therapie angewandten Methoden bergen beispielsweise gesellschaftliche Risiken für die spätere Integration und Identität des Kindes, familiäre Risiken bei der Anerkennung eines so entstandenen Kindes durch die Ehegemeinschaft unter hoher psychischer Belastung, gesundheitliche Risiken durch Einschleppung von Krankheitserregern, die nicht von der durchgeführten Diagnostik erfasst wurden. Auch gesetzgeberische Maßnahmen können dieses Risiko nicht ausschalten.

Bei der extrakorporalen Befruchtung (in-Vitro-Vertilisation) kommt es derzeit zur Befruchtung von mehr Eizellen, als für eine Schwangerschaft erforderlich sind. Werden nur einige implantiert, so schließt sich die ethisch nicht vertretbare Vernichtung der übrigen Embryonen an.

Auch die Implantation aller befruchteten Eizellen mit der Absicht, je nach Nidationserfolg einen oder mehrere Föten kurze Zeit später aus medizinischer Indikation abzutreiben, führt zu einem bewusst herbeigeführten ethisch nicht lösbaren Konflikt. Eine Weiterverwendung solchen Lebens, gleich welcher Zielsetzung, entspricht nicht unseren Normen. Der Mensch darf nicht zum Objekt der

wissenschaftlichen Forschung erniedrigt werden; er muss vom Status der Befruchtung an als Subjekt mit der Würde und den Rechten des Menschen behandelt werden. Auch wenn ein entsprechendes Verbot vom Gesetzgeber und anderen durchgesetzt wurde, besteht doch das Risiko, dass auf Dauer die Argumente des Verbotes durch Vergleich mit der Abtreibungspraxis an Kraft verlieren.

Unsere Gesellschaft kann den Schutz des menschlichen Lebens bei diesen Methoden im derzeitigen Stand nicht bewahren. Vielmehr sollte bei den wenigen Fällen, bei denen auch die homologe Insemination oder Gametentransfer keinen therapeutischen Erfolg bringen, die Erleichterung des Adoptionsverfahrens angestrebt werden, auch über ethnische Grenzen hinaus. Dadurch wird Leben beschützt.

- Chancen und Risiken der Gentechnik

Einwirkungsmöglichkeiten bei Nutzpflanzen und Nutzvieh zur Sicherung der Welternährung, die Anwendung zur Erzeugung von Mikroorganismen zur Umwandlung schädlicher Abfälle und die Erzeugung von Medikamenten sind große Chancen der Gentechnik.

Die Unternehmer haben beim großtechnischen Einsatz der Gentechnik vor allem beim Eingriff in die Umwelt durch Freisetzung genetisch veränderter Organismen eine besondere Verantwortung.

Auch unter Inkaufnahme einer unternehmenspolitisch vertretbaren finanziellen Einbuße darf diese Technik nur eingesetzt werden, wenn keine andere Technik zum erwünschten Ziel führt. Beim Ein-stieg in den großtechnischen Einsatz müssen die Arbeitskräfte gegen alle denkbaren Gefahren geschützt werden.

In der Humangenetik zeichnen sich Erfolge gentechnischer Verfahren zur Änderung des Erbgutes unmittelbar noch nicht ab. Bei der Therapie von Erbkrankheiten sind gentechnische Eingriffe grundsätzlich zu befürworten. Sie sind jedoch solange fragwürdig, bis die Risiken durch andere als die gewünschten Effekte am therapierten Genort abgeklärt sind. Jede weitere Anwendung birgt das Risiko einer Züchtung von Menschen. Gezielte gentechnische Eingriffe in die Keimbahn zerstören die Individualität der Person und ihrer Nachkommenschaft und sind daher abzulehnen.

Die Analyse von Teilen des Genoms hat heute bereits in verschiedenen Bereichen (z.B. kriminalistische Ermittlung oder genetische Beratung von Ehepaaren) Eingang gefunden. Es ist jedoch das Risiko nicht zu unterschätzen, dass die Gesellschaft bei der Nutzung solcher Daten das kollektive Interesse vor den Schutz der Person stellt. Die Erstellung und Verwendung von Genomanalysen darf in allen Lebensbereichen nur unter Gewährleistung des unantastbaren Kernbereichs der Individualsphäre und Abwägung mit schwerwiegenden Gemeinschaftsinteressen erfolgen. Genomanalysen sind stets auszuschließen, wenn andere diagnostische Methoden in Betracht kommen.

Auch bei Föten werden Genomanalysen zur Aufdeckung und frühzeitigen Therapie von Erbkrankheiten durchgeführt. Sie bergen für das ungeborene Leben bei Erkennung einer Erbkrankheit derzeit aber auch das Risiko der Tötung.

6.3.4 Informationsgesellschaft wachsam entwickeln

Noch nie zuvor in der Geschichte der Menschheit konnten so viele Informationen so rasch, so flexibel und so effizient übermittelt und verarbeitet werden wie heute. Die Grenzen zwischen Produktion und Dienstleistung werden fließender. Information ist, ähnlich wie Energie, zu einer Ressource geworden.

Der Mensch erfährt durch die neuen Informations- und Kommunikationstechniken eine Unterstützung seiner geistigen Fähigkeiten. Dies ist etwas ganz Neues, für das es keine Verhaltenserfahrungen gibt, auf die man zurückgreifen könnte. Gerade deshalb hängen Chancen und Risiken dieser Techniken von den Bedingungen ab, unter denen sie eingesetzt werden. Die Informations- und Kommunikationstechniken entsprechen den strukturellen Erfordernissen der deutschen Volkswirtschaft. Sie benötigen in der Geräteproduktion wenig Energie und wenig Rohstoffe und belasten die Umwelt kaum. Sie ermöglichen ein vielseitigeres, quantitativ besseres, technisch moderneres und preiswerteres Leistungsangebot durch eine verbesserte Allokation der volkswirtschaftlichen Ressourcen und können dadurch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf den Weltmärkten beitragen.

Diese neuen Techniken kommen auch den Bedürfnissen der Menschen nach flexibleren Arbeitszeiten entgegen. Im Dienstleistungsgewerbe ermöglichen sie die Aufhebung der strikten Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz, der allerdings die Gefahr sozialer Isolation gegenübersteht. Die weiträumige elektronische Vernetzung erlaubt eine Informationsbeschaffung unabhängig von Zeit und Ort.

Gesellschaftspolitisch ist ein besserer Zugang zu mehr Information sinnvoll. Ein besseres Informationsangebot führt zur Partizipation, zum Abbau von Hierarchien und kann zur Stärkung unserer Demokratie beitragen. Der freie Zugang zu Daten und Informationen – soweit sie nicht dem Daten-schutz unterliegen – ist ein wesentliches Merkmal unserer Demokratie und muss gewährleistet werden. Dabei ist es wichtig, dass die Bürger nicht nur Einblick in die über sie gesammelten Daten bekommen, sondern darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, nachzuvollziehen, welche Auswirkungen die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten hat und welche Möglichkeiten sie haben, ihre Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Das vergrößerte Informationsangebot verlangt allerdings von jedem einzelnen größere Verantwortlichkeit hinsichtlich Auswahl und Bewertung.

Diesen positiven Aspekten steht gegenüber, dass das individuelle und soziale Verhalten des einzelnen gegenüber der Gesellschaft und seiner Umwelt sicher einer drastischen Wandlung unterworfen wird. Die durch diese Techniken erzeugte „künstliche Wirklichkeit“ wird leicht zu „Ersatzwissen“, das die gelebte Erfahrung als Bewertungs- und Beurteilungsmaßstab unzulässig einschränkt,

die Entwicklung von Phantasie behindert und der Entfaltung zwischenmenschlichen Verhaltens kaum noch Raum lässt. Deshalb ist zu fordern, dass in Aus- und Fortbildung die Anwendung dieser Techniken soweit erlernt werden kann, dass deren Nutzen und Gefahren abschätzbar sind und somit ihr Einsatz nicht aus Unwissenheit kritiklos befürwortet, verängstigt abgelehnt oder einfach ignoriert wird.

7: Schlußbemerkung

Das zu Ende gehende Jahrhundert ist erfüllt von vielerlei geradezu apokalyptischen Ängsten. Es herrscht immer noch die Angst um den Frieden, die Angst um den Lebensraum, um die integre Erhaltung der menschlichen Art, um nicht mehr zu bewältigende, neu auftretende Krankheiten.

Es kann nicht bestritten werden, dass diese Sorgen zu recht bestehen. Allein diese Ängste bewirken auch oft radikale Veränderungen von Lebensgewohnheiten und Ansprüchen.

Christliche Verantwortung sieht hier einen ernsthaften Aufruf, notwendige, auch schmerzliche Veränderungen mitzutragen.

Die christliche Hoffnung aber muss uns in allem bestimmen, die Hoffnung auf den Frieden Christi, die Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde (Off. 21.1), die Hoffnung auf ein unvergängliches Leben.

Auch darin besteht ein Auftrag für das aktuelle christliche Zeugnis der Mitglieder des CV.

104. Cartellversammlung in Tübingen 1990, Prot. S. 38 bzw. 44; Abdruck: Academia 4/90, mittig 16 S.

Charta´15

Gesellschaftspolitische Grundsätze des CV

Präambel

Mit dieser Charta nimmt der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) eine Standortbestimmung nach innen und außen vor. Damit setzt er eine bewährte Tradition fort. Denn von seiner Gründung im Jahre 1856 an hat der CV seine Verbindungen nie ausschließlich als studentische Traditionsverbände und lebenslange Freundschaftsbünde betrachtet. Vielmehr wussten sich der Verband, die Verbindungen und ihre einzelnen Mitglieder von Anfang an aufgrund des gemeinsamen Glaubens aufgefordert, das Leben in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Hochschule, Wissenschaft und Kirche mitzugestalten und dadurch ein Glaubenszeugnis abzulegen, ihre Verantwortung als Akademiker wahrzunehmen und ihrer staatsbürgerlichen Verpflichtung gerecht zu werden.

Seit der Verabschiedung der Charta ‘90, in welcher der CV letztmals eine umfassende gesellschaftspolitische Standortbestimmung vorgenommen hat, sind 25 Jahre vergangen. Die Welt hat sich seither maßgeblich verändert: Unsere Lebenswelt hat ein neues Gesicht gewonnen, Möglichkeiten und Grenzen der Technik haben sich verschoben, und neue Probleme und Herausforderungen in Wirtschaft, politischer Ordnung und Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens haben sich aufgetan. Vor allem aber ist unsere Zeit von neuen geistigen Auseinandersetzungen geprägt, unter denen unser Cartellbruder, seine Heiligkeit Papst Benedikt XVI., einmal mit der „Diktatur des Relativismus“ eine zentrale Krise unserer Tage benannt hat.

„Tradition heißt: Das Feuer hüten und nicht, die Asche aufzubewahren.“ (hl. Johannes XXIII.). Wir bekennen uns zu den Grundsätzen und Prinzipien, aus denen heraus der CV gegründet wurde. Aber wir wissen auch darum, dass es nicht genügt, Grundsätze und Prinzipien formelhaft zu wiederholen. Deshalb wollen wir diese Charta zum Anlass nehmen, uns aufs Neue auf unser geistiges Fundament zu besinnen, das in den vier Prinzipien „religio“, „scientia“, „amicitia“ und „patria“ begründet ist. Auf diesem Fundament wollen wir Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit suchen, denn wir sind überzeugt, dass diese Prinzipien auch heute Ansätze für eine gelingende Gestaltung unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft begründen.

Gerade weil wir unseren Mitgliedern im Rahmen unserer Prinzipien weltanschauliche und politische Freiheit gewähren, ist es nicht unsere Aufgabe, auf jede politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderung unserer Tage eine gemeinsame Antwort zu finden. Diese Charta soll vielmehr dazu dienen, im Hinblick auf die Aufgaben und Probleme unserer Zeit Leitlinien für das gesellschaftspolitische Engagement unseres Verbands, der ihm zugehörigen Verbindungen und jedes Cartellbruders aufzuzeigen. Sie sind auf der Basis unserer Prinzipien formuliert und wissen sich dem Gedanken, an unserer Gesellschaft im Geiste unseres katholischen Glaubens und im Hinblick auf die Idee eines geeinten Europas mitzubauen, verpflichtet.

1: Der Cartellverband in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft

Der CV steht in der Tradition seiner Gründung. Diese beruht zunächst auf dem Streben vieler Studenten nach der Freiheit des Einzelnen, demokratischen Strukturen und einem geeinten Deutschland, aus dem heraus zahlreiche Studentenverbindungen entstanden sind. Darüber hinaus entstanden katholische Verbindungen mit der bewussten Zielsetzung, dem Glauben ein stärkeres Gewicht und eine größere Anerkennung in der Gesellschaft zu verschaffen. Durch den Cartellgedanken und die Gründung des CV wurde dieser Anspruch verstärkt; die Aufforderung unseres Cartellbruders Franz Lorenz Gerbl zum „Einwirken auf die Societät“ gehört damals wie heute zum grundlegenden Selbstverständnis des CV.

Dieser Aufforderung kommt der CV als Verband männlicher, katholischer Akademiker in Kirche, Staat, Gesellschaft und an der Hochschule auf dem Fundament der gemeinsamen Prinzipien „religio“, „scientia“, „amicitia“ und „patria“ nach. Deren ausgewogene Verwirklichung in den einzelnen Verbindungen und in der gemeinsamen Verbandsarbeit verleiht ihm seine Eigenart. In diesen Prinzipien spiegelt sich auch ein grundlegender Anspruch uns selbst gegenüber wider: Die Welt aus unserem Glauben heraus menschlicher zu gestalten und die unaufgebbare Bedeutung eines christlichen Fundaments unserer Gesellschaft in Wort und Tat zum Ausdruck zu bringen.

Die sich daraus ergebenden Grundhaltungen sind in der Charta‘90 zusammengefasst und wir halten sie weiterhin für gültig. Ihre Eckpunkte fassen wir folgendermaßen zusammen:

- Der gemeinsame katholische Glaube ist grundlegend für das bundesbrüderliche Zu-sammenleben in der Verbindung und in allen anderen Bereichen unseres Lebens. Er muss darum erfahren und bewusst gelebt werden.

- Gelebter Glaube führt zu Zuwendung und Hilfe durch Cartellbrüder, Verbindungen und Verband gegenüber jedem, der einer Hilfe – gleich welcher Art – bedarf.

- Ein Lebensbund zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und verschiedener Temperamente und Charaktere verlangt Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Bereitschaft zur rationalen Auseinandersetzung mit Andersdenkenden. In der Heraus-bildung einer solchen Haltung sehen wir eine wesentliche Aufgabe der Verbindungs-gemeinschaft.

- Nach unserem Bildungsverständnis dient das Studium außer der Erlangung einer fach-spezifischen Ausbildung und Berufsqualifikation auch der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Allgemeinbildung. Das Verbindungsleben fördert diesen Prozess nachhaltig und dient zur Herausbildung eines verantwortlichen Urteils- und Handlungsvermögens der Bundesbrüder.

- Als katholische Akademiker haben wir eine besondere Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft, gegenüber der Kirche und gegenüber jedem einzelnen Mitmenschen. Um diese wahrnehmen zu können, muss unser eigenes Leben auf eine entsprechende innere Haltung und nach außen hin auf ein Beispiel gebendes Verhalten im Geist unseres katholischen Glaubens und christlicher Nächstenliebe ausgerichtet sein.

- Die Verbindungen des CV kennen keine Festlegung auf partei- und hochschulpolitische Programme. Vielmehr fördern sie ihre Mitglieder darin, sich über politische, kirchliche, wirtschaftliche und technische Fragen und Probleme zu informieren und sich im Rahmen unserer Prinzipien und ihres Gewissens eine Meinung zu bilden. So wird das Verantwortungsbewusstsein geschärft und ein verantwortliches Urteils- und Handlungsvermögen aufgebaut.

Unsere Prinzipien und die sich aus ihnen ergebenden Grundhaltungen verbinden die Cartellbrüder und die einzelnen Verbindungen untereinander. Auf dieser Grundlage ist jeder Cartellbruder aufgerufen, seiner Freiheit in Verantwortung gerecht zu werden. Bei allen sich daraus ergebenden politischen und weltanschaulichen Divergenzen eint uns die auf unsere gemeinsamen Prinzipien gegründete Freundschaft. Diesen Gedanken finden wir in unserem Wahlspruch ausgedrückt:

„In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas."

Vor diesem Hintergrund nehmen der CV, die einzelnen Verbindungen und jeder Cartellbruder gesellschaftliche Verantwortung wahr.

Es ist dabei die Aufgabe des Verbandes, die verbandsinterne Meinungsbildung zu fördern und unsere Grundhaltungen und Überzeugungen, die auf unseren Prinzipien fußen, der Öffentlichkeit nahezubringen. Dies geschieht vorrangig durch Gespräche mit Vertretern der relevanten Institutionen, durch öffentliche Veranstaltungen und Vorträge sowie Stellung-nahmen gegenüber den Medien. Er respektiert dabei die Grenzen, welche die verbandsinterne Meinungsbildung und ihre Kommunikation nach außen in der Freiheit der Cartellbrüder findet. Darüber hinaus unterstützt der Verband durch verbindungsübergreifend angebotene Schulungen, vor allem im Rahmen der CV-Akademie, die pädagogische Zielsetzung der ihm zugehörigen Verbindungen.

Die Verbindungen des CV sind der primäre Ort, an denen die Bundesbrüder sich gegenseitig im Geiste unserer Prinzipien erziehen und zur Herausbildung reifer, ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen bewusster und zum gesellschaftlichen Engagement befähigter Persönlichkeiten beitragen. Darüber hinaus stehen studentische Verbindungen seit dem Mittel-alter in der Tradition einer Verbindung von Lehr- und Lebensgemeinschaft. Deshalb ist der Ort einer Verbindung nicht nur das Verbindungshaus, sondern auch die Universität. Es ist Aufgabe jeder Verbindung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, etwa durch Bildungs- und Debattenveranstaltungen, an der Universität präsent zu sein.

Die Prinzipien der Verbindungen des CV und des Cartellverbands selbst werden dann wirk-sam, wenn sie im Leben der Cartellbrüder ihren Widerhall finden. Mit dem Burscheneid verbindet sich der selbstgewählte Auftrag, das eigene Leben nach diesen Prinzipien zu gestalten. So trägt der Einzelne zugleich zum Aufbau einer menschenwürdigen, auf christlichem Geist gegründeten Gesellschaft bei.

2: Glaube und Kirche – Glaube in der Gesellschaft

2.1 Die Bedeutung des Katholizitätsprinzips

Eine zunehmend pluralistische Gesellschaft erfordert Standpunkte. Nur wer seinen eigenen Standpunkt geklärt hat, kann mit anderen in ein fruchtbares Gespräch treten.

Mit dem Katholizitätsprinzip nehmen der CV, seine Verbindungen und deren Mitglieder einen solchen Standpunkt ein. Wir bekennen uns zu unserem katholischen Glauben, durch den wir in die Gemeinschaft der katholischen Kirche eingebunden sind. Deshalb können nur Katholiken Mitglieder in Verbindungen des CV werden.

Aus unserem katholischen Glauben heraus wollen wir unser eigenes Leben und unsere Verbindungsgemeinschaft gestalten. Aus diesem Glauben heraus wollen wir uns aber auch gesellschaftlich engagieren. Denn wir sind überzeugt, dass ein demokratisches Staats- und Gesellschaftswesen auf Voraussetzungen verwiesen ist, die es sich selbst nicht geben kann. Eine solche wesentliche Voraussetzung sehen wir im christlichen Glauben und der christlichen Kultur unseres Landes. Sie hat unser Verständnis von der Würde des Menschen und der Freiheit des Einzelnen, von einer auf Personalität, Solidarität und Subsidiarität basierenden Wirtschaftsordnung wesentlich geprägt.

In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft ist unser Bekenntnis zum katholischen Glauben vielfachen Anfragen ausgesetzt. Auch in Deutschland sind laizistische und säkularistische Strömungen weithin sichtbar. Ein weitverbreiteter Relativismus stellt die Gültigkeit von Wahrheitsüberzeugungen überhaupt infrage. Wir sehen diese Situation als Chance und Auftrag, für unseren Glauben und unsere Überzeugungen auch dort einzutreten, wo sich vermeintliche Nachteile ergeben oder wir nicht dem gesellschaftlichen „Mainstream“ entsprechen. Zahlreiche Cartellbrüder wie etwa der sel. P. Rupert Mayer SJ, die selbst im Angesicht des Todes ihren Glauben bekannt haben, ermutigen uns, frei und freudig für diesen einzutreten. Denn wir vertrauen auf die Zusage des Herrn: „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ (Joh 8,32).

2.2 Den Glauben leben

Unser Glaube ist das Bekenntnis zum lebendigen, dreifaltigen Gott. Dieses Bekenntnis ist für uns als Christen Grundlage unseres Lebens, Stütze, Orientierung und Quelle der Freude. Gelebter Glaube ist deshalb die Voraussetzung unseres Engagements als Christen in der Welt. Dabei haben wir Teil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi im Rahmen der Sendung des ganzen Volkes Gottes.

Wir bekennen uns dabei im Einklang mit dem Lehramt zur ganzen katholischen Tradition, wie sie sich im II. Vatikanischen Konzil wiederfindet und wie sie auch im Katechismus der katholischen Kirche Eingang gefunden hat. Unbeschadet der persönlichen Freiheit jedes Einzelnen treten wir als Verband für diesen Glauben in seinem ganzen Reichtum und seiner Fülle ein.

In den Verbindungen des CV wird christliche Gemeinschaft gelebt und erfahren. Das Prinzip „religio“ soll alle Bereiche des Verbindungslebens prägen. Das Tischgebet beim gemeinsamen Mittagessen, der gemeinsame sonntägliche Besuch der Heiligen Messe, das gemeinsame Begehen der Feiern im Jahreskreis, Wallfahrten und auch die kirchlichen Feiern im Leben eines Bundesbruders (Hochzeit, Taufe, Weihe, Beerdigung) sind Orte, an denen sich der Wert einer christlichen Gemeinschaft zeigt.

Für in Kirche und kirchlicher Jugendarbeit beheimatete junge Menschen ergibt sich durch die Mitgliedschaft in einer Verbindung des CV die Möglichkeit, ihr Glaubensleben auch während des Studiums innerhalb einer festen Gemeinschaft zu pflegen. Denjenigen, die bisher keine nähere Beziehung zur Kirche hatten, bietet der Cartellverband

die Chance, den katholischen Glauben in seinem Reichtum kennen zu lernen und das weitere Leben prägende Erfahrungen mit ihm und der Kirche zu machen. Dies wird durch die Arbeit der Verbindungs- und Verbandsseelsorger maßgeblich unterstützt.

Vernunft und Glaube schließen sich nicht aus, sondern bedingen einander. Deshalb können wir die Prinzipien „religio“ und „scientia“ verbinden. Theologische Vorträge in den Verbindungen helfen, das Wissen über unseren Glauben zu festigen und jeden Cartellbruder dabei zu unterstützen, begründet seinen Glauben nach außen hin vertreten zu können.

Der persönliche Glaube steht in der Verantwortung des Einzelnen. Wie ein Mitglied einer katholischen Verbindung seinen Glauben lebt, ist demnach Ausdruck seiner persönlichen Freiheit. Die Verbindungen des CV bieten ihm einen Raum, in dem er den katholischen Glauben und das Leben in einer christlichen Gemeinschaft für sich erfahren kann. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Sakramenten der Eucharistie und der Versöhnung zu. Geistliche Vorträge und Wallfahrten helfen uns, uns gegenseitig in unserem Glauben zu stärken. Es ist darüber hinaus Aufgabe der Verbindungen, der Zirkel und subsidiär auch des Verbandes, Cartellbrüder und ihre Familien zu befähigen und anzuregen, ihre beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Tätigkeiten aus ihrem christlichen Glauben heraus wahrzunehmen. Auch innerhalb des kirchlichen Lebens ist Mitarbeit möglich. Diese kann auf vielfältige Weise geschehen, etwa durch die Mitarbeit in Pfarr- und Hochschulgemeinden wie anderen kirchlichen Gemeinschaften oder das Engagement in kirchlichen Gremien.

2.3 Glaube in einer pluralistischen und säkularisierten Gesellschaft

Die religiöse und weltanschauliche Pluralität unserer Gesellschaft ist die Herausforderung, unseren Glauben noch engagierter und deutlicher zu leben. Wir treten zugleich für das Konzept einer positiven Religionsfreiheit ein: Religion ist nicht nur private Sache des Einzelnen, sondern ist immer auch auf öffentlichen Vollzug hin ausgelegt. Es ist deshalb Aufgabe des Staates, Religion einen Platz in der Öffentlichkeit zu sichern. In Deutschland gehört dazu auch das Angebot von Religionsunterricht in den Schulen. Laizistische Konzepte lehnen wir strikt ab. Religiöser Pluralismus bedeutet Vielfalt. Diese Vielfalt darf jedoch nicht dazu führen, dass voreilig die Erinnerung an die christlichen Wurzeln und Fundamente unseres Lan-des abgelegt wird. Auf diese Fundamente ist unsere Verfassungsordnung gebaut; wer diese Fundamente infrage stellt, fragt bald auch diese Ordnung selbst an. Zunehmende Angriffe auf die Menschenwürde und den Schutz des menschlichen Lebens zu seinem Beginn und an seinem Ende belegen diesen Zusammenhang deutlich.

Feststehende Wahrheiten und Überzeugungen werden durch den zunehmenden Relativismus mitunter dem Verdacht unterzogen, einer freien Gesellschaft entgegenzustehen. Wir sind jedoch der festen Ansicht, dass Freiheit sich erst dort entfalten kann, wo sie auf Wahrheit hin ausgelegt ist; andernfalls steht sie in der Gefahr, zu Willkür und Beliebigkeit zu mutieren. In einer Auseinandersetzung mit einer solchen „Diktatur des Relativismus“ (Benedikt XVI.) sehen wir eine der großen Aufgaben für die katholische Kirche in Deutschland und damit auch für uns als Verband, für die Arbeit in unseren Verbindungen und für jeden einzelnen Cartellbruder an seinem jeweiligen Wirkungsort.

Religiöser Pluralismus und Säkularismus tragen mit dazu bei, dass vertraute kirchliche Strukturen im Umbruch begriffen sind. Weil Glaube nicht zuerst auf den Erhalt von Strukturen und innerweltlichen Beziehungen abzielt, sondern die Beziehung zum lebendigen Gott bedeutet, kann dieser Umbruch nur durch eine Erneuerung des Glaubenslebens gemeistert werden. Deshalb unterstützen wir unseren Heiligen Vater und die Bischöfe in ihren Bemühungen um eine Neuevangelisierung Europas.

2.4 Ehe und Familie

Die Ehe zwischen Mann und Frau und die daraus hervorgehende Familie ist Keimzelle der Gesellschaft. Sie zu schützen und zu fördern ist uns eine besondere Aufgabe. In der Ehe bin-den sich Mann und Frau und versprechen sich Liebe, Treue und Unterstützung, in guten wie in schlechten Zeiten, bis zum Tod. In der Familie erfahren die Kinder Geborgenheit und er-werben Grundvertrauen für ihr ganzes Leben. Die Weitergabe des Glaubens ist in einer christlichen Familie eine der großen Aufgaben der Eltern. Wenn die Eltern ihren Glauben aktiv bekennen und danach leben, können die Kinder diesem Vorbild folgen.

Gesellschaft und Staat sind auf die Existenz der Familie angewiesen. Selbstbewusstsein und Solidarität, soziales und politisches Engagement in der Gesellschaft werden in der Familie erfahren und grundgelegt. Deshalb ist es die Aufgabe von Staat und Gesellschaft, Eheleute und Familien subsidiär bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder darf dabei nicht angetastet werden. Es ist zudem eine der wesentlichen Aufgaben des Staates, die Einzigartigkeit von Ehe und Familie zu schützen.

Das Leben in unseren Verbindungen und Zirkeln wird sehr oft auch von den Familien der Cartellbrüder getragen; nicht zuletzt deshalb wissen wir uns den Familien besonders verbunden.

Wir verkennen nicht, dass dem Ideal der christlichen Ehe und Familie heute auch durch unsere Mitglieder nicht immer entsprochen wird. Katholiken in gescheiterten Ehen und geschiedenen, gegebenenfalls wiederverheirateten Katholiken stehen wir in ihren oft schwierigen Lebenslagen mit Hilfe und Gebet bei. Auch Menschen in anderen Lebensgemeinschaften verdienen unseren Respekt.

2.5 Schöpfung

Den Kosmos, diese Erde und unser eigenes Leben verdanken wir unserem Schöpfer. Unser Glaube an die Schöpfung schließt naturwissenschaftliche Theorien zur Entstehung des Kosmos und des Lebens nicht aus, sondern bedeutet ein Bekenntnis zu Gott als liebendem Ur-grund und personalem Urheber allen Seins. Aus diesem Glauben heraus wollen wir diese Verantwortung dieser Schöpfung gegenüber im eigenen Leben, in Familie, Beruf und Gesellschaft wahrnehmen.

Der Glaube an Gott den Schöpfer bedeutet für uns zugleich das Bekenntnis zur unverlierbaren Würde jedes Menschen von der Zeugung bis zum Tod. Für den Wert des menschlichen Lebens in allen seinen Stadien einzutreten ist für uns eine der drängendsten Herausforderungen unserer Tage.

Durch die Schöpfung ist uns zugleich die ganze Welt anvertraut. Ein verantwortungsbewusstes und von Nachhaltigkeit getragenes Handeln gehören deshalb zu den ethischen Grund-prinzipien unseres Glaubens.

3: Wirtschaft und Technik

3.1 Grundzüge einer gerechten Wirtschaftsordnung

„Der Mensch ist Träger, Schöpfer und Ziel jeder gesellschaftlichen Einrichtung." (hl. Johannes XXIII.). Dieses Grundprinzip der katholischen Soziallehre ist Bedingung jeder gerechten Wirtschaftsordnung. Aus diesem Personalitätsprinzip folgt das Solidaritätsprinzip und damit der gesellschaftliche Auftrag, den einzelnen bei seiner Entfaltung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zu fördern. Zugleich folgt aus ihm das Subsidiaritätsprinzip und damit die Selbstbegrenzung jeder übergeordneten Instanz, den Einzelnen und kleinere Gruppen nur insoweit bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen und zu bestimmen, als sie das selbst nicht leisten können. Erst durch das Zusammenwirken dieser Prinzipien kann echtes Gemeinwohl entstehen.

Der biblische Auftrag, „Macht euch die Erde untertan" (Gen 1,28), bedeutet aktives Handeln, die Schätze der Erde zum Vorteil menschlichen Seins zu nutzen. Natur ist für den Menschen jedoch nicht bloße Verfügungsmasse, der er als gänzlich autonom agierendes Subjekt gegenübergestellt wäre. Als Teil der Schöpfungsordnung ist dem Menschen vielmehr die Bewahrung dieser Schöpfung selbst anvertraut. Deshalb darf menschliches Handeln nicht grenzenlos sein, sondern weiß sich der Rücksichtnahme auf die Mitmenschen, die nachfolgenden Generationen und die Natur selbst verpflichtet. Initiative und Nachhaltigkeit verbinden sich so in einer solidarischen und ökologischen Marktwirtschaft.

Eigentum ist kein Selbstzweck, sondern verpflichtet. Ein damit verbundener Ordnungsrahmen verlangt die Unterstützung der Leistungsschwächeren durch die Gesellschaft. Dabei erwächst dem Empfänger von Unterstützung die Verpflichtung, verantwortlich damit umzugehen. Schrankenloses Handeln auf Kosten anderer ist aus christlicher Sicht ebenso wenig hinzunehmen wie die unreflektierte Erwartung, sich einfach auf den Stärkeren verlassen zu können und zu dürfen.

International agierende Unternehmen gehören zum Alltag jeder Wirtschaftsgesellschaft. Dem ordnenden Handeln einzelner Staaten und Gesellschaften sind damit Grenzen gesetzt. Transnationalen Kooperationen zur Wahrung und Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten Wirtschaftsordnung kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die am Menschen orientierte Gestaltung wirtschaftlicher Abläufe liegt jedoch auch in der Verantwortung des einzelnen Entscheidungsträgers. Deshalb sehen wir unsere Aufgabe als Cartellbrüder darin, im Rahmen unserer jeweiligen Verantwortlichkeit und Möglichkeiten zu einer Kultur einer am Menschen orientierten Wirtschaftsordnung beizutragen. Aufgabe der Verbindungen und subsidiär des Verbandes ist es, durch Vorträge, Schulungen und Seminare für die Grundprinzipien einer gerechten Wirtschaftsordnung zu sensibilisieren.

3.2 Mensch und Arbeit

Der Mensch ist auf Arbeit nicht nur verwiesen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern; Arbeit ist zugleich Erfüllung einer wesensmäßigen Anlage im Menschen. Sie muss des-

halb immer menschenbezogen und menschenwürdig gestaltet sowie angemessen entlohnt sein.

Für unsere Gesellschaft zeichnen sich drastische demographische Umbrüche ab. Sie stellen die bisherige Form der Einkommenssicherung im Alter infrage und sind eine Herausforderung für die Solidarität zwischen den Generationen. Die Entwicklung einer tragfähigen und nachhaltigen Lösung, die auf das Recht der älteren Generation auf einen Lebensabschnitt ohne intensive und andauernde Arbeit bei gleichzeitiger Sicherung der materiellen Lebens-grundlage Rücksicht nimmt und zugleich die jüngere Generation nicht über die Maßen belastet, ist eine der drängenden und bisher nicht gelösten Aufgaben der Gesellschaftspolitik unserer Tage. Dies gilt ebenso für die aus der höheren Lebenserwartung folgenden Herausforderungen für eine gerechte und gesamtgesellschaftlich zumutbare Gestaltung des Gesundheitssystems. Der Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung darf jedenfalls nicht alleine von den finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen abhängen.

Flexibilität und die Bereitschaft zur beruflichen Umorientierung gehören zu den Anforderungen unseres Arbeitsmarktes. Ein flexibel und durchlässig gestalteter Arbeitsmarkt bietet älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu einem ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihr Auskommen sichernden Arbeitsplatz. Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote sollen einer solchen dynamischen Struktur des Arbeitsmarktes ebenso Rechnung tragen. Den Bedürfnissen, Leistungs- und Entwicklungsgrenzen des einzelnen Arbeitsnehmers muss jedoch im Sinne des Personalitätsprinzips ebenso Rechnung getragen werden.

Insofern die Familie Keimzelle der Gesellschaft ist, sind familiengerechte Arbeitsmöglichkeiten eine zentrale Anforderung an heutige Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Es muss dabei der Freiheit der Familien überlassen bleiben, wie Beruf und die Sorge für die Familie zwischen den Ehepartnern verteilt werden. Aufgabe von Staat und Gesellschaft ist es, in finanzieller Hinsicht und durch den Verzicht auf diffamierende Bewertung von Aufteilungsmodellen die Familien in einer solchen freien Wahl subsidiär zu unterstützen.

3.3 Gesellschaft und Technik

Technik und technische Entwicklung sind kein Selbstzweck, sondern haben dienende und das Leben der Menschen erleichternde Funktion. Nicht alles, was technisch machbar ist, darf auch verwirklicht werden. Technik findet ihre unaufhebbaren Grenzen in der Würde des Menschen. Eingriffe in die menschliche Keimbahn, die diese Würde infrage stellen, können deshalb in einer wahrhaft menschlichen Gesellschaft nicht zugelassen werden.

Darüber hinaus sind technische Entwicklungen, statt sie uneingeschränkt und pauschal als Fortschritt zu klassifizieren, stets nach ihrem langfristigen Nutzen und Schaden für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Natur zu befragen. Der bewusste Umgang mit den Ressourcen der Erde, die Entwicklung an Nachhaltigkeit orientierter Techniken sowie eine intelligente Nutzung von Effizienzspielräumen, soweit nicht ökonomische Vernunft und der Blick auf nachfolgende Generationen dagegenstehen, sind deshalb geeignete Handlungsmaximen.

Unsere Gesellschaft ist bis in den Alltag hinein stark von neuen Informationstechnologien geprägt, auf die wir oftmals nicht mehr verzichten wollen. Vor dem Hintergrund einer zu-nehmenden ökonomischen Verwertung von Daten und personenbezogenen Informationen gewinnen Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine besondere Bedeutung.

4: Bildung und Hochschule

4.1 Bildungspolitische Leitlinien

Aus unserem christlichen Menschenbild, unserem „scientia“-Prinzip und der damit verbundenen Bildungstradition möchten wir einige Leitlinien für eine gelingende Bildungs- und Hochschulpolitik formulieren.

Mit diesem „scientia“-Prinzip bekennen wir uns zur grundlegenden Bedeutung von Bildung und Forschung für den Einzelnen wie für die Gesellschaft.

Bildung bedeutet für uns die Herausbildung einer im Verhältnis zu sich, zu den anderen und zur Welt reflektierten Gesamtpersönlichkeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Interessen. Ein gelingender Bildungsprozess muss deshalb immer auf Ganzheitlichkeit angelegt sein und darf nicht durch rein wirtschaftliche Erfordernisse begrenzt wer-den. Ein so verstandener Bildungsprozess ist zudem nicht auf ein Hochschulstudium begrenzt, sondern ein lebenslanger Prozess.

Forschung erwächst aus dem grundlegenden menschlichen Streben nach Weisheit und Er-kenntnis. Die Freiheit der Forschung im Rahmen ethischer Grenzen ist deshalb ein hohes Gut, das durch finanzielle und hochschulpolitische Rahmenentscheidungen nicht allzusehr eingeschränkt werden darf. Wiewohl es legitim ist, dass Forschung in ihren Schwerpunktset-zungen gesellschaftlichen und ökonomischen Erfordernissen folgt, darf sie doch nicht allein daran orientiert sein.

4.1.1 Frühkindliches Lernen

Die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbeteiligung werden bereits in den ersten Lebensjahren gelegt. Frühe Musik-, Kunst- und Bewegungserziehung, eine altersgerechte Sprach- und Wissensvermittlung und ein engagiertes Elternhaus sind hierfür maßgeblich.

4.2 Schule

Schule hat insbesondere dort, wo die Hochschulreife erreicht werden soll, die Aufgabe, eine breite, unsere abendländische Kultur und Tradition in genügendem Maße berücksichtigende Allgemeinbildung zu vermitteln. Um den Weg ins Studium und Berufsleben zu erleichtern, ist bereits während der Schulzeit eine qualifizierte Studien- und Berufsorientierung zu ermöglichen. Um den jeweiligen Interessen und Fähigkeiten gerecht zu werden, ist dabei die ganze Breite des beruflichen Spektrums auch jenseits akademischer Berufe aufzuzeigen.

Schule ist kein Experimentierfeld der Politik. Politik soll aufhören, nach einem Politikwechsel ideologisch begründete Verfahren an ihnen auszuprobieren. Der Elternwille ist angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Hochschule

Gerade in Zeiten zunehmender fachlicher Differenzierung und Spezialisierung innerhalb der Hochschule wie zwischen den einzelnen Hochschulen selbst kommt dem hergebrachten Ideal der Hochschule als universitas grundlegende Bedeutung zu. Es bedeutet nämlich den An-spruch, die Hochschule als Fachgrenzen überschreitenden und ganzheitlichen Lehr- und Lernort zu konzipieren. Der Student ist nicht Kunde der Hochschule, sondern Teil einer Lehr- und Forschungsgemeinschaft, die entsprechend zu unserer Verbindungsgemeinschaft verstanden werden kann. Nur so kann ein Hochschulstudium einen umfassenden Bildungsprozess garantieren.

Das Studium in der Verbindungsgemeinschaft trägt wesentlich zu solch einem Bildungsprozess bei und füllt ein durch die Umstrukturierungen der Hochschullandschaft entstehendes Vakuum aus. Der gegenseitige Austausch mit Gleichaltrigen und die Übernahme von Verantwortung innerhalb der Verbindungsgemeinschaft fördern die Entwicklung der Persönlichkeit. Die innere demokratische Struktur der Verbindungen trägt wiederum dazu bei, dass sich ihre Mitglieder in einem ständigen argumentativen Diskurs bewähren müssen. Vorträge und Seminare durch den Cartellverband und innerhalb seiner Mitgliedsverbindungen erweitern den Horizont weit über die fachlichen Grenzen hinaus. Nicht zuletzt ist es Aufgabe der Verbindungsgemeinschaft, ihre Mitglieder bei organisatorischen und fachlichen Schwierigkeiten im Studium zu unterstützen.

Ein Verständnis der Hochschule als Grenzen überschreitender universitas macht eine Horizonterweiterung über den eigenen Hochschulort hinaus sinnvoll. Ein Studienabschnitt im Ausland bereichert nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern ist ist zugleich ein bedeutender Schritt bei der Persönlichkeitsbildung. Zugleich trägt die Präsenz von internationalen Studenten für einen Studienabschnitt oder die Dauer des ganzen Studiums zur Bereicherung unseres Hochschullebens bei. Die Verbindungen des CV nehmen dementsprechend auch solche Studenten im Rahmen der Beitrittsbedingungen gerne als Mitglieder auf. In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft ist die Hochschule ein Ort des freien Diskurses und der Möglichkeit, sich mit divergierenden Überzeugungen und Weltanschauungen auseinander-zusetzen. Bestrebungen, die sichtbare Präsenz von Verbindungen an der Hochschule einzuschränken oder sie gar aus dem Gesamtbild der Hochschule zu verbannen, widersprechen diesem Geist und sind deshalb strikt abzulehnen. Vielmehr ermuntern wir unsere Verbindungen, an der Hochschule selbst in geeigneter Weise, etwa durch Bildungsveranstaltungen, präsent zu sein und jeden einzelnen Cartellbruder, sich in der Hochschulpolitik und durch die Mitarbeit in studentischen Gremien zu engagieren.

Forschung und Lehre sind aufeinander verwiesen. Eine Lehre, die sich nicht den Erkenntnissen der Forschung verpflichtet weiß, wird schnell gestrig und verfehlt ihren Auftrag, zur ei-genständigen Forschung und kritischen Reflexion von Forschungsergebnissen zu erziehen; Forschung, die nicht an Lehre interessiert ist, beraubt sich der bedeutendsten Möglichkeit zur Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Einheit von Forschung und Lehre muss deshalb auch heute ein Grundmotiv der Hochschulpolitik bleiben.

Gemäß unserem “scientia”-Prinzip ermuntern wir Cartellbrüder dazu, sich innerhalb von Forschung und Lehre zu engagieren.

Hohe Abbruchquoten führen nicht nur zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Auch wenn Studienabbrüche im Einzelfall zur positiven Entwicklung der eigenen Persönlichkeit führen können, sind Sie auch ein unübersehbares Alarmsignal an die Verantwortlichen und vor allem unverantwortlich gegenüber den jungen Menschen, die Lebenskraft und -zeit vergeuden. Mitentscheidend für den Studienerfolg ist eine zuvor erfolgte Studienberatung sowie eine angemessene Betreuung der Studierenden. Die Betreuungsrelation muss deshalb angemessen ausgestaltet werden.

Der Übergang vom Studium in eine feste Anstellung ist zunehmend schwierig. Deshalb sind im Rahmen der Hochschulen Instrumente der Berufsberatung und der Berufsförderung stärker zu implementieren.

Hochschulen müssen sich stärker für qualifizierte Berufstätige ohne herkömmliche Studien-berechtigung öffnen. Dem Konzept des lebenslangen Lernens folgend können die Hochschulen so einen aktiven Beitrag zu Sicherstellung des Weiterbildungsbedarfs leisten. Die stärkere Durchlässigkeit fordert gleichzeitig auch, dass alle Studierenden unter den gleichen Bedingungen ihr Studium absolvieren und sich keine differenzierten Leistungsniveaus etablieren. Der Zugang zu Masterstudiengängen setzt dabei zwingend ein wissenschaftlich-methodisches Studium voraus. Die Qualität wissenschaftlicher Arbeit darf dadurch jedoch nicht abgesenkt werden. Qualitäts- und Leistungsstandards sind auch zukünftig für das Profil einer Hochschule entscheidend.

Lebenslanges Lernen erfordert auch die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterbildung an den Hochschulen. Einige Hochschulen haben dies bereits erkannt und entsprechende Aktivitäten entwickelt. Weiterbildung muss noch stärker einen festen Platz an den Hochschulen finden.

4.4 Autonomie und Finanzierung der Hochschulen

Der Cartellverband und seine Verbindungen haben den akademischen Kulturkampf erlebt, in dem politisch und konfessionell missliebige Meinungen aus dem universitären Raum verdrängt werden sollten. Uns ist deshalb das Eintreten für die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Lehre und Forschung besonders wichtig und eng mit dem “scientia”-Prinzip verbunden. Damit sich diese Freiheit entfalten kann, ist eine universitäre Kultur vonnöten, in der auch nicht der gesellschaftlichen Mehrheitsmeinung entsprechende Ansichten ihren legitimen Platz haben.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Staates, bei der Finanzierung der Hochschulen, vorzugs-weise durch die Bereitstellung eines Globalhaushaltes, jeden finanziellen und sonstigen politischen Einfluss auf Forschung und Lehre zu vermeiden. Drittmittelprojekte sind eine wert-volle Ergänzung der Finanzierung der Hochschulen, führen jedoch nicht selten zu einer Ungleichgewichtung zwischen Fachbereichen und Forschungsschwerpunkten. Neben der Förderung solcher Projekte muss es deshalb in Zukunft vermehrt Aufgabe des Staates sein, hier ausgleichend entgegenzuwirken, um an unseren Hochschulen eine echte Autonomie und Vielfalt zu erhalten.

Forschung erfordert oft Zeit und Freiraum, in dem sich wissenschaftliche Kreativität entfalten kann. Um die Autonomie der Forschung auch für den wissenschaftlichen

Nachwuchs zu gewährleisten, ist es deshalb notwendig, nach verbesserten Formen der Finanzierung von jungen Wissenschaftlern zu suchen. Knapp begrenzte Zeitverträge und unsichere Finanzierungsrahmen verunsichern dagegen und führen zu einer Abwanderung fähiger Nachwuchs-wissenschaftler.

5: Staat und Gesellschaft

5.1 Gesellschaft aus dem „patria“-Prinzip heraus gestalten

Wir bekennen uns zu unserem Prinzip „patria“. Diese Verpflichtung des Cartellverbandes und der Mitglieder der in ihm organisierten Verbindungen gilt in erster Linie der Bundesrepublik Deutschland, in der das deutsche Volk zu staatlicher Einheit und Selbstbestimmung gelangt ist, als gleichberechtigtem Glied in einem vereinten Europa und in der Weltgemeinschaft der Staaten. Seit seiner Gründung hat der CV Verbindungen aus verschiedenen Ländern und Staaten zu seinen Mitgliedern gezählt. Von seiner Tradition und seiner Geschichte her weiß er sich besonders dem deutschsprachigen Kulturraum verbunden. Gerade weil wir als Katholiken von der Einheit der Menschheitsfamilie überzeugt sind, ist es für uns jedoch selbstverständlich, auch katholische Männer aus anderen Ländern und Kulturen in unsere Verbindungen aufzunehmen. Jegliche Ausgrenzung aus nationalistischen oder gar rassistischen Gründen lehnen wir strikt ab.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir unser “patria”-Prinzip als Verpflichtung, am Gemein-wohl unseres jeweiligen Vaterlandes und seiner Gesellschaft aktiv mitzuarbeiten und für dieses einzutreten. Unser gesellschaftliches Engagement ist damit nicht nur von unserem “religio”-Prinzip her begründet, sondern weiß sich auch von echter Vaterlandsliebe getragen.

Zahlreiche unserer Mitglieder, die gegen den Nationalsozialismus teilweise bis in den Tod hinein Widerstand geleistet haben, sind uns Aufforderung, unser Engagement für unser Vaterland und unsere Gesellschaft nicht mit einem blinden Nationalismus zu verwechseln, sondern uns in wahrhaft christlichem Geist und in solidarischer Haltung gegenüber allen Mit-menschen in die Gestaltung unserer Gesellschaft einzubringen. Im Wissen um die Einheit der Menschheitsfamilie ist unser Bekenntnis zu unserem Vaterland auf Frieden und eine völker-verbindende Gesinnung hin ausgelegt.

5.2 Bekenntnis zu einem geeinten, auf christlichem Geist gegründeten Europa

Die Geschichte unseres christlichen Glaubens ist eng mit der Geschichte Europas verbunden. Das Christentum hat Europa nachhaltig geprägt und zugleich aus Athen und Rom wesentliche Grundlagen empfangen, auf denen es sich entfalten konnte. Zu dieser Geschichte, aus deren Geist auch die europäischen Einigungsprojekte nach dem Zweiten Weltkrieg hervor-gegangen sind, bekennen wir uns. Deshalb treten wir als katholische Christen im Rahmen des “patria”-Prinzips auch für ein geeintes Europa ein, das sich seiner christlichen Grundlagen bewusst ist und diese nach Kräften unterstützt. Bestrebungen, die europäische Gemeinschaft auf eine bloße ökonomische Kooperation oder ein rein säkulares Programm zu grün-den, sehen wir dementsprechend mit großer Sorge, berauben sie doch Europa derjenigen Wurzeln, aus denen heraus es als geistige Gemeinschaft entstanden ist. Aus unserem “patria”-Prinzip heraus erkennen wir die Bedeutung an, die Heimat und Vaterland für den Einzelnen haben. Das Projekt

einer europäischen Einigung kann deshalb nur dann Erfolg haben, wenn es Staaten, Regionen und den Einzelnen nicht einem fehlgeleiteten Zentralismus unterwirft, sondern das Subsidiaritätsprinzip und damit innereuropäische Vielfalt zur zentralen Maxime europäischer Politik erhebt. Den Leitspruch des Cartellverbandes „in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas“ betrachten wir deshalb auch als ein Grundparadigma europäischer Politik.

5.3 Mitarbeit an einer menschenwürdigen Gesellschaft

Die Überzeugung von der unantastbaren Würde jedes Menschen von der Zeugung bis zum Tod gehört zu den Grundlagen unseres katholischen Glaubens. Der Erhalt und die Förderung dieser Würde ist deshalb für uns Leitmaxime unseres gesellschaftlichen Engagements und Grundbedingung jeder gerechten Politik.

Der Cartellverband setzt sich für den Schutz des Lebens ein, von seiner Entstehung bis zu seinem Ende. Wie das ungeborene Kind eines besonderen Schutzes bedarf, braucht der Sterbende besondere Zuwendung. Wir wollen, dass alle Möglichkeiten der Palliativmedizin ausgeschöpft werden, aber für uns gilt: Dem Menschen kommt nicht das Recht zu, über Leben und Tod zu verfügen.

Aus unserem Bekenntnis zur Würde des Menschen heraus bejahen wir die Menschenrechte und die persönliche Freiheit eines jeden Einzelnen. Wir sehen diese in einer parlamentarischen Demokratie und einem sozialen Rechtsstaat verwirklicht. Der CV identifiziert sich mit keiner politischen Partei, grenzt sich jedoch von allen extremistischen Parteien ab, die diese Grundlagen einer gerechten Gesellschaftsordnung ablehnen.

Um der persönlichen Freiheit des Einzelnen willen bejahen wir einen Staat, der jedem die gleiche Freiheit bietet, seinen Überzeugungen gemäß zu leben und zu wirken. Aus Freiheit erwächst Verantwortung, gerade auch dem Andersdenkenden und Andersglaubenden gegenüber. Deshalb lehnen wir jede verunglimpfende Beleidigung religiöser Bekenntnisse strikt ab.

6: Schlussbemerkung

Mit dieser Charta legt der CV Leitlinien vor, die aus seinen Prinzipien heraus entwickelt sind. Sie sollen nicht die Freiheit der einzelnen Cartellbrüder einschränken, sondern Orientierung bieten, um aus unserem christlichen Glauben und unseren Prinzipien heraus aktiv Gesellschaft zu gestalten. Sie bieten zugleich den Verbindungen und dem Verband in seinen subsidiären Aufgaben ein Fundament, an der Gestaltung unseres Zusammenlebens in Staat, Gesellschaft, Hochschule und Kirche mitzuwirken. Zahlreiche Cartellbrüder haben die Gesellschaft unserer Vaterländer maßgeblich geprägt und mit ihrem Bekenntnis zu ihrem christlichen Glauben und ihren Überzeugungen zu einer menschenwürdigen, auf christlichem Geist gegründeten Gesellschaft beigetragen. Im Bewusstsein dieser Geschichte möchten auch wir in veränderten Zeiten weiterhin einem solchen Auftrag unseres Verbandes, der Verbindungen und jedes einzelnen Cartellbruders gerecht werden!

129. Cartellversammlung in Heidelberg/Mannheim 2015 / ACADEMIA 4/15, S. 37 – 44

Charta‘15

Gesellschaftspolitische Grundsätze des CV

Kurzfassung

Vorwort

Seit der Verabschiedung der Charta ‘90, in welcher der CV letztmals eine umfassende gesellschaftspolitische Standortbestimmung vorgenommen hat, sind 25 Jahre vergangen. Die Welt hat sich seither maßgeblich verändert. Daher nimmt der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) mit dieser Charta ‘15 eine erneute Standortbestimmung nach innen und außen vor. Er setzt damit eine bewährte Tradition fort. Denn von seiner Gründung im Jahre 1856 an hat der CV seine Verbindungen nie ausschließlich als studentische Traditionsverbände und lebenslange Freundschaftsbünde betrachtet. Vielmehr wussten sich der Verband, die Verbindungen und ihre einzelnen Mitglieder von Anfang an auf-grund des gemeinsamen Glaubens aufgefordert, das Leben in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Hochschule, Wissenschaft und Kirche mitzugestalten und dadurch ein Glaubenszeugnis abzulegen, ihre Verantwortung als Akademiker wahrzunehmen und ihrer staatsbürgerlichen Verpflichtung gerecht zu werden.

Glaube und Kirche

Als Mitglieder des Cartellverbandes bekennen wir uns zum katholischen Glauben, durch den wir in die Gemeinschaft der Kirche eingebunden sind. Aus diesem Glauben heraus wollen wir unser eigenes Leben, unsere Verbindungsgemeinschaft sowie das gesellschaftliche Leben verantwortungsvoll gestalten. Hierzu gehört selbstverständlich auch, dass wir diese Verantwortung der uns anvertrauten Schöpfung gegenüber im eigenen Leben, in Familie, Beruf und Gesellschaft wahrnehmen wollen.

Unser Glaube ist das Bekenntnis zum lebendigen, dreifaltigen Gott und gleichzeitig Grundlage unseres Lebens, Stütze, Orientierung und Quelle der Freude. Daher ist es selbstverständlich, dass das Prinzip „religio“ auch alle Bereiche des Verbindungslebens prägen soll. Glaube und Vernunft schließen sich hierbei nicht aus, sondern bedingen einander. Deshalb können wir als Akademiker die Prinzipien „religio“ und „scientia“ verbinden.

In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft ist unser Bekenntnis zum katholischen Glauben allerdings vielfachen Anfragen ausgesetzt. Zudem stellt ein weit verbreiteter Relativismus die Gültigkeit von Wahrheitsüberzeugungen überhaupt infrage. Wir sehen diese Situation als Chance und Auftrag, für unseren Glauben und unsere Überzeugungen auch dort ein-zutreten, wo sich vermeintliche Nachteile ergeben oder wir nicht dem gesellschaftlichen „Mainstream“ entsprechen.

Die Verantwortung in unseren Verbindungen und Zirkeln wird jeweils vom einzelnen Cartellbruder und damit oft von seiner Familie übernommen. Nicht zuletzt deshalb wissen wir uns den Familien besonders verbunden. Die Ehe zwischen Mann und Frau und die daraus her-vorgehende Familie als Keimzelle der Gesellschaft zu schützen und zu fördern ist uns eine besondere Aufgabe.

Wirtschaft und Technik

Der biblische Auftrag, „Macht euch die Erde untertan“, bedeutet aktives Handeln, die Schätze der Erde zum Vorteil menschlichen Seins zu nutzen. Als Teil der Schöpfungsordnung ist dem Menschen insbesondere die Bewahrung dieser Schöpfung selbst anvertraut. Deshalb darf menschliches Handeln nicht grenzenlos sein, sondern weiß sich der Rücksichtnahme auf die Mitmenschen, die nachfolgenden Generationen und die Natur selbst verpflichtet.

Daher ist auch Eigentum kein Selbstzweck, sondern verpflichtet. Ein damit verbundener Ordnungsrahmen verlangt folglich auch die Unterstützung der Leistungsschwächeren durch die Gesellschaft.

Die am Menschen orientierte Gestaltung wirtschaftlicher Abläufe liegt in der Verantwortung des einzelnen Entscheidungsträgers. Deshalb sehen wir unsere Aufgabe als Cartellbrüder darin, im Rahmen unserer jeweiligen Verantwortlichkeit und Möglichkeiten zu einer Kultur einer am Menschen orientierten Wirtschaftsordnung beizutragen.

Arbeit ist ganzheitliche Erfüllung einer wesensmäßigen Anlage im Menschen und nicht nur Sicherung der Lebensbedürfnisse. Sie muss deshalb immer menschenbezogen und menschenwürdig gestaltet sowie angemessen entlohnt sein. Dies gilt ebenso für die aus der höheren Lebenserwartung folgenden Herausforderungen für eine gerechte und gesamt-gesellschaftlich zumutbare Gestaltung des Gesundheitssystems. Der Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung darf jedenfalls nicht alleine von den finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen abhängen.

Insofern die Familie Keimzelle der Gesellschaft ist, sind familiengerechte Arbeitsmöglichkeiten eine zentrale Anforderung an heutige Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Es muss da-bei der Freiheit der Familien überlassen bleiben, wie Beruf und die Sorge für die Familie zwischen den Ehepartnern verteilt werden.

Technik und technische Entwicklung sind kein Selbstzweck, sondern haben dienende und das Leben der Menschen erleichternde Funktion. Nicht alles, was technisch machbar ist, darf auch verwirklicht werden. Technik findet ihre unaufhebbaren Grenzen in der Würde des Menschen. Beispielsweise können deshalb Eingriffe in die menschliche Keimbahn, die diese Würde infrage stellen, in einer wahrhaft menschlichen Gesellschaft nicht zugelassen werden.

Bildung und Hochschule

Eine gelingende Bildungs- und Hochschulpolitik basiert auch auf unserem „scientia“-Prinzip. Die Freiheit der Forschung ist dabei im Rahmen ethischer Grenzen ein hohes Gut. Bildung bedeutet für uns die Herausbildung einer Gesamtpersönlichkeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Interessen. Ein so verstandener Bildungsprozess ist ein lebenslanger Prozess.

Die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbeteiligung werden bereits in den ersten Lebensjahren gelegt. Frühe Musik-, Kunst- und Bewegungserziehung, eine altersgerechte Sprach- und Wissensvermittlung sowie ein engagiertes Elternhaus sind hierfür maßgeblich.

Schule hat die Aufgabe, eine breite Allgemeinbildung zu vermitteln. Um den Weg ins Studium und Berufsleben zu erleichtern, ist bereits während der Schulzeit eine Stu-

dien- und Berufsorientierung zu ermöglichen. Dabei ist die ganze Breite des beruflichen Spektrums auch jenseits akademischer Berufe aufzuzeigen.

Ein Verständnis der Hochschule als Grenzen überschreitender universitas macht eine Horizonterweiterung über den eigenen Hochschulort hinaus sinnvoll. Ein Studienabschnitt im Ausland trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Zugleich tragen ausländische Studenten zur Bereicherung unseres Hochschullebens bei. Die Verbindungen des CV nehmen diese Studenten im Rahmen der Beitrittsbedingungen gerne als Mitglieder auf. In einer unserer Gesellschaft ist die Hochschule ein Ort, sich mit divergierenden Überzeugungen und Weltanschauungen auseinanderzusetzen. Bestrebungen, die sichtbare Präsenz von Verbindungen an der Hochschule einzuschränken, widersprechen diesem Geist und werden strikt abgelehnt. Wir ermuntern jeden einzelnen Cartellbruder, sich in der Hochschulpolitik und durch die Mitarbeit in studentischen Gremien zu engagieren.

Hohe Studienabbruchquoten führen nicht nur zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Sie sind auch unverantwortlich gegenüber den jungen Menschen und ein unübersehbares Alarmsignal an die Verantwortlichen. Mitentscheidend für den Studienerfolg sind eine zuvor erfolgte Studienberatung sowie eine angemessene Betreuungsrelation.

Hochschulen müssen sich stärker für qualifizierte Berufstätige ohne herkömmliche Studien-berechtigung öffnen. Die Qualität wissenschaftlicher Arbeit darf aber nicht abgesenkt wer-den.

Die Einheit von Forschung und Lehre muss ein Grundmotiv der Hochschulpolitik bleiben. Wir ermuntern Cartellbrüder dazu, sich in Forschung und Lehre zu engagieren.

Um die Autonomie der Forschung auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu gewährleisten, ist es notwendig, eine bessere Finanzierung von jungen Wissenschaftlern zu finden.

Staat und Gesellschaft

Wir bekennen uns zu unserem Prinzip „patria“. Diese Verpflichtung des Cartellverbandes und der Mitglieder der in ihm organisierten Verbindungen gilt in erster Linie der Bundesrepublik Deutschland, in der das deutsche Volk zu staatlicher Einheit und Selbstbestimmung gelangt ist, als gleichberechtigtem Glied in einem vereinten Europa und in der Weltgemeinschaft der Staaten. Seit seiner Gründung hat der CV Verbindungen aus verschiedenen Ländern und Staaten zu seinen Mitgliedern gezählt. Von seiner Tradition und seiner Geschichte her weiß er sich besonders dem deutschsprachigen Kulturraum verbunden. Gerade weil wir als Katholiken von der Einheit der Menschheitsfamilie überzeugt sind, ist es für uns jedoch selbstverständlich, auch katholische Männer aus anderen Ländern und Kulturen in unsere Verbindungen aufzunehmen. Jegliche Ausgrenzung aus nationalistischen oder gar rassistischen Gründen lehnen wir strikt ab.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir unser “patria”-Prinzip als Verpflichtung, am Gemein-wohl unseres jeweiligen Vaterlandes und seiner Gesellschaft aktiv mitzuarbeiten und für dieses einzutreten. Im Wissen um die Einheit der Menschheitsfamilie ist unser Bekenntnis zu unserem Vaterland auf Frieden und eine völkerverbindende Gesinnung hin ausgelegt.

Die Geschichte unseres christlichen Glaubens ist eng mit der Geschichte Europas verbunden. Deshalb treten wir als katholische Christen auch für ein geeintes Europa ein, das sich seiner christlichen Grundlagen bewusst ist und diese nach Kräften unterstützt. Bestrebungen, die europäische Gemeinschaft auf eine bloße ökonomische Kooperation oder ein rein säkulares Programm zu gründen, sehen wir dementsprechend mit großer Sorge, berauben sie doch Europa derjenigen Wurzeln, aus denen heraus es als geistige Gemeinschaft entstanden ist. Den Leitspruch des Cartellverbandes „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas“ betrachten wir deshalb auch als ein Grundparadigma europäischer Politik.

Die Überzeugung von der unantastbaren Würde jedes Menschen von der Zeugung bis zum Tod gehört zu den Grundlagen unseres katholischen Glaubens. Der Erhalt und die Förderung dieser Würde sind deshalb für uns Leitmaxime unseres gesellschaftlichen Engagements und Grundbedingung jeder gerechten Politik. Daher setzt sich der Cartellverband für den Schutz des Lebens ein, von seiner Entstehung bis zu seinem Ende.

Aus diesem Bekenntnis zur Würde des Menschen heraus bejahen wir die Menschenrechte und die persönliche Freiheit eines jeden Einzelnen. Daher bejahen wir einen Staat, der jedem die gleiche Freiheit bietet, seinen Überzeugungen gemäß zu leben und zu wirken. Aus Freiheit erwächst Verantwortung, gerade auch dem Andersdenkenden und Andersglaubenden gegenüber.

31.03.2016

Werte- und Strukturkommission

Ergebnisse der Beratungen

Bad Honnef, im Mai 2001

Vorwort

Bericht zur 115. Cartellversammlung in Regensburg

Die am 19. März 2000 in Frankfurt auf Anregung der 113. Cartellversammlung 1999 in Würzburg konstituierte Werte- und Struktur-Kommission übergibt anläßlich der Cartellversammlung 2001 in Regensburg dem CV-Rat die Ergebnisse ihrer über fünfzehn Monate dauernden Beratungen.

Der Arbeitsauftrag des CV-Rates und die von ihm benannten Mitglieder wurden in unserer Verbandszeitschrift ACADEMIA „Heft 3/2000, Seite 170“ vorgestellt; ebenso die Funktionsträger und die vier Arbeitsgruppen. Von den ursprünglich Benannten haben einige Cartellbrüder vorzeitig ihre zugesagte Mitarbeit beendet; die Arbeitsfähigkeit wurde durch „Nachrücker“, wie Cbr Joachim Schmittgen (Gu), gewahrt.

Die Kommission hat in sechs Vollversammlungen die in vielen Arbeitsgruppen-treffen und in unzähligen persönlichen Kontakten erarbeiteten Dokumente beraten, bearbeitet und daraus die Beratungsunterlage für alle Mitglieder des Cartells erstellt. Diese soll entsprechend dem von der Kommission vorbereiteten Antrag des CV-Rates allen Aktivitates, Altherren-Verbänden, Ortszirkeln, Gauverbänden und Einrichtungen zugehen und dort intern beraten werden. Auf den folgenden Regionaltagen werden dann die erzielten Ergebnisse ausgetauscht. Abschließend wird die Kommission die Anregungen und Anträge in die Beratungs- und Abstimmungsgrundlage für die 116. Cartellversammlung in Düsseldorf einarbeiten und diese fristgerecht vorlegen.

Die in vier Kapitel unterteilte Vorlage der Kommission umfaßt viele Seiten. Sie ist deshalb so umfangreich, weil die Kommission nicht von vornherein die ihr bekannt gewordenen Überlegungen in Verbindungen und von Cartellbrüdern über den Verband sowie die Vielfalt und Fülle der Ideen und Anregungen ihrer Mitglieder zur Werte- und Strukturdiskussion innerhalb des Verbandes und ihrer Wirkung nach außen begrenzen wollte. Auch Urteile und Vorurteile in der Öffentlichkeit über den CV und das katholische Korporationswesen mußte sie berücksichtigen. Veränderte Rahmenbedingungen, nicht nur in Gesellschaft und Hochschule, geboten umfassendes Prüfen und Aktualisieren.

Statt nach schlagwortartigen und prägnanten Kompromissformeln zu suchen, wollte die Kommission wertvolle Gedanken ihrer Mitglieder aller Altersgruppen, verschiedener Berufe und Fakultäten, verschiedener Strömungen im Cartell, abweichender Traditionen ihrer Verbindungen und nicht zuletzt die reichen persönlichen Erfahrungen wiedergeben. Diese Pluralität ist ein Kennzeichen, vielleicht auch ein „Markenzeichen“ des CV.

Gedankenfreiheit im Rahmen der unstreitig von allen ohne Zweifel respektierten notwendigen Prinzipien, Bereitschaft zum Dialog, wenn nötig auch zum Streit, Toleranz und das Streben zum Gemeinsamen prägten die fruchtbare Arbeit der Kommission.

Cartellbrüderlichen Konsens auf Kosten der Klarheit und Wahrhaftigkeit darzustellen konnte somit nicht die Aufgabe der Kommission sein. Vielmehr wollte sie Anhaltspunkte für die Besinnung und Gespräche innerhalb der Verbindungen und des Cartells über den Bestand und die Zukunftsfähigkeit erarbeiten. Daher hat die Kommission auch Mindermeinungen oder alternativen Ansichten Raum gegeben. Die Cartellbrüder sollen selbst über die Zukunft des CV entscheiden.

Die Kommission hat jetzt die Beratungsgrundlage für die anstehende Arbeit im Cartell in den nächsten Monaten vorgelegt. Sie wird helfen, ausgehend von den in Antragsform eingehenden Vorstellungen der Cartellbrüder zur jetzigen Vorlage die Abstimmungsgrundlage für die nächste Cartellversammlung zu erarbeiten, sofern sie beauftragt wird.

Ziel der gemeinsamen Anstrengungen soll die Festigung eines erneuerten Selbstverständnisses sein, das große Anerkennung in der Öffentlichkeit, besonders in der Studentenschaft findet.

Karl-Peter Frauenkron (Gbg, Walth)
– Vorsitzender –

Arbeitsgruppe I: Glaube und Kirche

Glaube und Kirche

I. Zur Analyse der gegenwärtigen Situation

Seit mehreren Jahrzehnten beschäftigt sich der CV immer wieder mit dem Prinzip Religio. Er tut dies in engagierter und bisweilen auch kontroverser Form. Oftmals stand dabei das Katholizitätsprinzip, an dem freilich stets festgehalten wurde, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Mit der Diskussion waren stets auch die Bemühung um die Ökumene, aber ebenso zum Beispiel Einzelaspekte, wie die Frage nach dem Umgang mit wiederverheiratet geschiedenen Cartellbrüdern, verbunden.

Der CV lebt das Prinzip Religio nicht isoliert, sondern im Rahmen der katholischen Weltkirche, der katholischen Kirche in Deutschland, als Teil des jeweiligen Bistums, der jeweiligen Gemeinde und insbesondere der Hochschulgemeinde.

Eine zutreffende Analyse der Lage hat daher zu berücksichtigen, daß sich die gegenwärtige Situation von Glaube und Kirche im CV nicht allein unmittelbar aus dem Leben des CV selbst ergibt, sondern vielmehr aus der Situation der katholischen Kirche in Deutschland allgemein bzw. speziell in den einzelnen Bistümern und lokalen Gemeinden und – noch weiter gefasst – aus der Situation der Christen in der säkularen postindustriellen Gesellschaft. Bekennende und praktizierende Christen stellen heute kaum mehr die Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland dar. Christliche Überzeugungen erscheinen oftmals schon eher als Randpositionen. Insbesondere ist das Katholischsein in Deutschland so angefochten, wie kaum eine andere religiöse Überzeugung. Da liegt es nahe, sich entweder diesem Zeitgeist anzupassen und das eigene Profil zu verleugnen oder sich ängstlich in eine katholische Trutzburg einzuschließen und den Kontakt zur Gesellschaft zu kappen. Freilich sind beide Extrempositionen mit dem Selbstverständnis dieser Kirche unvereinbar, die noch zuletzt auf dem II. Vatikanischen Konzil den engagierten und profilierten Dialog mit der Welt in den Mittelpunkt gestellt hat.

Erschwerend kommt allerdings hinzu, daß in Deutschland die Einheit zwischen Laien, Bischöfen und dem Papst brüchig geworden ist. All das wirkt sich massiv in den Cartellverband hinein aus, wo sehr unter-schiedliche kirchenpolitische Positionen aufeinandertreffen, so daß der Verband als solcher aus Respekt vor dem Lebensbundprinzip sorgfältig darauf achten muss, durch eigene Erklärungen nicht unnötig die Glaubensüberzeugung mancher Cartellbrüder zu verletzen, ohne dabei aber auf profilierte Äußerungen verzichten zu dürfen.

Zu den Schwierigkeiten der besonderen kirchlichen Situation in Deutschland kommt hinzu, daß das Wissen über Glaube und Kirche nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch in der Kirche und damit auch in unseren Verbindungen rapide abnimmt. Während früher neu aufgenommene Aktive noch über eine religiöse Sozialisation durch Elternhaus und Schule verfügten, bringen heute viele eine solche Prägung nicht mehr mit. In der jungen Studentengeneration zeigt sich allerdings zunehmend die Sehnsucht und Suche nach religiösen Inhalten und fester geistlicher Orientierung. Dabei ist für viele Studenten die Begegnung mit dem Prinzip Religio im CV die erste Begegnung mit der katholischen Kirche nach langen Jahren der Abstinenz oder vielleicht sogar Erstbegegnung mit dem katholischen Glauben überhaupt. Es fällt auf, daß es diesen jungen CVern offenkundig weniger um die vordergründigen kirchenpolitischen Positionen geht, als vielmehr um die Mitte des Glaubens, um persönliche Bekehrung und ein echtes Hineinwachsen in den Raum der Kirche. Auf diese Situation muss der CV eine Antwort finden, die zwar ihre Identität aus der Tradition gewinnt, aber ihre Lebendigkeit und Überzeugungskraft der sensiblen Wahrnehmung der Zeichen der Zeit verdankt.

II. Das Katholizitätsprinzip und seine Konsequenzen

Das Katholizitätsprinzip bestimmt in besonderer Weise die Identität des CV und seiner Verbindungen. Schon die ersten katholischen Verbindungen und der Verband entstanden aus dem Bedürfnis heraus, die bereits lange bekannte Institution Studentenkorporation mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zum katholischen Glauben und zur katholischen Kirche zu verbinden. Bis in unsere Tage war und ist dies ein wesentlicher Grund für viele CVer und CV-Verbindungen, dem CV beizutreten und weiter anzugehören. Damit hat es zu tun, daß die Diskussionen über die Aufnahme von Nichtkatholiken in den CV bisweilen einen so emotionalisierten Charakter annehmen.

Es wird befürchtet, daß der Verzicht auf ein katholisches Profil das Prinzip Religio auf einen abstrakten kleinsten gemeinsamen Nenner ermäßigt. Wie immer man zu dieser Frage stehen mag: Es muss nüchtern festgestellt werden, daß ein Verzicht auf das Katholizitätsprinzip und damit eine Aufnahme von Nichtkatholiken in den CV nicht zu empfehlen ist, zumal diese Debatte in der Regel keine neuen Argumente liefert und Gefahr läuft, differenzierte inhaltliche Überlegungen zur Umsetzung des Prinzips Religio zu behindern. Demgegenüber wären beispielsweise konkrete Ideen zu vermehrten ökumenischen Aktivitäten von CV-Verbindungen zu entwickeln oder, wenn schon vorhanden, zu verbreiten. Gerade wenn man am Katholizitätsprinzip festhält, ist unbestreitbar, daß ein wesentlicher Auftrag der Katholizität spätestens seit dem II. Vatikanischen Konzil und auch in den Lehrschreiben Papst Johannes Pauls II. die intensive Bemühung um die Ökumene ist. Man ist nicht katholisch, wenn man sich nicht um die Ökumene bemüht. Auch die respektvolle Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Religionen gehört zu gelebter katholischer Weite, ohne die einzigartige Heilbedeutsamkeit Jesu Christi und seiner Kirche zu verdunkeln.

Insofern muss das Katholizitätsprinzip immer wieder mit Leben gefüllt werden. Wenn es nämlich bloß noch in rein äußerlichen Formen und Ritualen in den Verbindungen vorkommt und sich im übrigen auf die Tatsache beschränken würde, mit Bedauern oder ohne Bedauern Nichtkatholiken die Aufnahme zu verweigern, dann wäre das nur noch eine anachronistische Absurdität und obendrein ein Etikettenschwindel. Auf solche Weise „katholische“ Studentenverbindungen machten sich trotz formaler Korrektheit eines Missbrauchs des Wortes katholisch schuldig.

Gerade dann ist es aber wichtig, daß CV-Verbindungen jungen katholischen Studenten konkrete Erfahrung von Glaube und Kirche ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, daß es in der klassischen katholischen Tradition von Einheit in Vielfalt zu vielen Fragen legitimerweise unterschiedliche Positionen in der katholischen Kirche geben kann, die sich wechselseitig zu respektieren haben. Freilich kann als katholisch nur gelten, wer das Lehramt in der Kirche, insbesondere das oberste Lehramt des Papstes und der Konzilien in Einheit mit dem Papst anerkennt. Um schon allein diese Situation angemessen zu verstehen, aber vor allem den Glauben in einer säkularisierten Welt intellektuell redlich bekennen und vertreten zu können, bedarf es einer tiefergehenden Einführung nicht nur in das Glaubensleben, sondern auch in das Glaubenswissen. Dies erscheint gerade heute eine unabdingbare und herausragende Aufgabe einer akademischen katholischen Korporation. Andernfalls fördert man einerseits einen als Christentum verkleideten bloßen Humanismus oder andererseits eine nicht begründungsfähige Form allzu engen Bekenntnisses.

Zwar kommt bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zweifellos den Klerikern und Theologen eine besondere Rolle im Dienst am lebendigen Glauben der Cartellbrüder zu. Doch muss daran erinnert werden, daß gerade das II. Vatikanische Konzil den Laien in der Kirche eine besondere Berufung in der Verkündigung des Glaubens zugesprochen hat. Das Prinzip Religio fordert also nicht bloß spezielle Gruppen innerhalb des CV, sondern jeden CVer. Wenn dabei nicht übersehen werden kann, daß auch bei manchen Cartellbrüdern – bisweilen durch einige irritierende Erfahrungen – der Glaube und das Bekenntnis müde geworden sind, so können katholische Studentenverbindungen Orte sein, an denen der frische und unverbrauchte Glaubensimpuls einzelner den Glauben der anderen Cartellbrüder wieder entfacht. Auf diese Weise kann auch das Generationen übergreifende Lebensbundprinzip äußerst sinnvoll genutzt werden, um eine Begegnung der Generationen über den wechselseitigen Austausch von Glaubenserfahrungen fruchtbar zu machen. Insofern sind gerade theologisch-thematische Veranstaltungen aber vielleicht auch gewisse geistliche Angebote für die Alten Herren zu öffnen. Jedenfalls ist es von Ausschlag gebender Bedeutung, für die Zukunft unserer katholischen akademischen Verbindungen, daß auf dem Gebiet der religiösen und theologischen Bildung eine Offensive unter Nutzung der reichen personellen Ressourcen des CV gestartet wird.

Nicht nur das Glaubenswissen aber gilt es zu verbessern, sondern man muss auch ganz praktisch Anleitungen und Gelegenheit zum Verständnis und aktiven Mitvollzug des gemeinschaftlichen liturgischen und sakramentalen Lebens der Kirche geben. Schließlich darf das caritative Engagement nicht vergessen werden. Der CV und seine Verbindungen haben ihre christliche Glaubwürdigkeit gerade auch auf diesem Gebiet durch entsprechende Tätigkeiten zu erweisen.

Von besonderer Bedeutung für farbentragende katholische Verbindungen ist aber das öffentliche Farbe-Bekennen, das offene Bekenntnis zum katholischen Glauben und zur

katholischen Kirche. Dazu müssen die besonderen Kräfte und Fähigkeiten dieser Kirche wieder in den Blick gerückt werden, ihre Glaubenszeugen und Märtyrer bis in unsere Tage, ihre geistigen und kulturellen Leistungen in Aufgeschlossenheit gegenüber Vernunft und Wissenschaft, ihre spirituellen Schätze und der Reichtum ihres liturgischen und sakramentalen Lebens und nicht zuletzt ihre sozialcaritative Tätigkeit über die Jahrhunderte hinweg. Auch die weltweiten ermutigenden Entwicklungen der katholischen Kirche in unseren Tagen z. B. in den neuen geistlichen Bewegungen gehört zu einem differenzierten und wirklichkeitsgerechten Bild dieser ältesten und größten religiösen Großinstitution der Welt. Das schließt selbstverständlich fundierte Kritik an einigen Entwicklungen nicht aus. Konstruktive Kritik kann eine Form lebendiger Solidarität mit der Kirche sein.

Gerade katholische Laien, die sich auf dieser Weise mit der katholischen Kirche identifizieren, sind aufgerufen, katholische Auffassungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene wirksam zu vertreten. Vor allem den ethischen Fragen eines globalen Lebens müssen sie sich stellen: Fragen der Gen- und Biotechnologie, Fragen der Medienethik, Fragen der Wirtschaftsethik und einer christlich fundierten politischen Ordnung. Dem muss eine seriöse Gewissensbildung entsprechen. Wenn CVer auf diese Weise bereit sind, sich ihrer besonderen Aufgabe als katholische Akademiker zu stellen und die Verbindungen im CV diesen Weg engagiert fördern und begleiten, dann wird der CV nicht bloß weiter sinnvoll sein, sondern geradezu unverzichtbar als Farbe tragender und Farbe bekennender Verband katholischer Akademiker.

III. Konkrete Vorschläge zur Umsetzung des Katholizitätsprinzips

Wichtigster Gesichtspunkt bleibt die Umsetzung des Prinzips Religio in den Alltag der Verbindungen. Dazu müssen alle erfahrungsgemäß erfolgreichen Initiativen weiter gefördert und so weit im CV bekannt gemacht werden, daß sie auch andernorts umgesetzt werden können.

Die Kirche ereignet sich in ihren vier Grundfunktionen: Bekenntnis, Gottesdienst, Caritas und Gemeinschaft. Diese Funktionen müssen im Leben katholischer Verbindungen erfahrbar werden und sollen die hier gemachten Vorschläge gliedern. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne jede Verbindlichkeit seien hier einige konkrete Hinweise gegeben:

Um dem Bekenntnis Tiefe und geistige Weite zu verleihen, ist es von großer Bedeutung, durch Bildungsveranstaltungen – mit intensiv dialogischem Charakter – das Wissen über Glaube und Kirche zu vermehren. Hier hat die CV-Akademie eine besondere Aufgabe. Dabei ist darauf zu achten, daß moderne Kommunikationsmittel der Glaubensverbreitung wie z.B. das Internet genutzt werden und die Hilfsmittel der Kirche wie der Katechismus etc. ihren Einsatz finden. Insbesondere ist der Heiligen Schrift vermehrte Beachtung zu schenken. Schließlich sollte die Verbandszeitschrift, die ACADEMIA, dieses Thema regelmäßig und nicht bloß als zeitweiliges Schwerpunktthema aufgreifen und dies auf eine Weise, die dem Bedürfnis mancher gerade jüngeren CVer nach kompetenterem Bekenntnis zum Glauben und zur Kirche gerecht wird.

Zweitens sollten religiöse Erfahrungen zu Bildung einer vertieften Spiritualität im Verbindungsleben Platz finden. Liturgische Formen der Kirche und spirituelle Angebote gehören ebenso dazu, wie z.B. geistliche Musik und anderes. Dabei ist sowohl der Voll-

zug innerhalb der Verbindung von Bedeutung als auch die Teilnahme an Gottesdiensten und gottesdienstlichen Veranstaltungen außerhalb der Verbindung. Neben der Eucharistie als dem Zentrum des liturgischen Lebens und der persönlichen Frömmigkeit geht es auch um einen lebendigen Zugang zu Gottesdienstformen außerhalb der Heiligen Messe. Meditationen, Gebetskreise, Besinnungstage, Wallfahrten als ganzheitliches Erlebnis und vieles mehr können zur Entwicklung einer individuellen Spiritualität unter Nutzung des vielfältigen geistlichen Reichtums der Kirche führen.

Drittens kann das Katholizitätsprinzip erfahrbar werden durch Aktivitäten der CV-Verbindungen im caritativen Bereich. Der Besuch der kranken und alten Bundesbrüder gehört ebenso dazu, wie darüber hinaus die Sammlung materieller Mittel für Notleidende, die Begleitung Sterbender, der Besuch von Kranken und Inhaftierten oder der engagierte Einsatz für die Menschenrechte auf der ganzen Erde. Hierzu sind nicht nur die einzelnen CVer, sondern alle Verbindungen und der Verband selbst gefordert.

Viertens sollten Formen von Gemeinschaft eingeübt werden. Das gilt über den engeren kirchlichen Rahmen hinaus. Es bedeutet das Erlernen von Formen des gemeinschaftlichen Lebens, wie anspruchsvollen Diskursen, einer guten Streitkultur und des Zueinanderstehens im Geist der Solidarität und einer Toleranz, die nicht Gleichgültigkeit bedeutet. Auch die Integration von behinderten Studenten in die Verbindungen gehört hierzu. Es wäre besonders erfreulich, wenn im cartellbrüderlichen Geist gelingende kontroverse Diskurse zwischen zerstrittenen kirchlichen Lagern heilsame Einflüsse in die ganze Kirche hinein haben könnten. Außerhalb der Grenzen der Verbindung wäre der Umgang mit Fremden, aber vor allem auch mit Christen anderer Bekenntnisse zu nennen. Begegnungen mit evangelisch geprägten Korporationen könnten einen konkreten Beitrag zur Ökumene leisten. Im übrigen sollte der CV den Kontakt zu anderen katholischen Verbänden, aber auch zu den neuen geistlichen Bewegungen verstärken.

Um all dies konkret zu realisieren, sollten die Personalressourcen des CV besser genutzt werden. Dazu wäre die Bildung einer Gruppe von theologisch qualifizierten CVern – und das heißt nicht nur von Klerikern – anzuregen, die die einzelnen Verbindungen unterstützen bei der Eröffnung einer Glaubensoffensive. Diese CVer sollten zu einer Gemeinschaft geformt werden, die dem Gesamtverband und den einzelnen Verbindungen zur Verfügung steht. Das zu organisieren, ist eine wesentliche Aufgabe des CV-Seelsorgers.

GLAUBE UND KIRCHE

MINDERHEITSVOTUM

A) Vorbemerkung

Minderheitsvoten sind aus der Praxis deutscher Parlamente sowie des Bundesverfassungsgerichts bekannt. Über sie erhalten Parlamentarier bzw. Richter Gelegenheit, sich mit ihren unterlegenen Ansichten und Meinungen der Öffentlichkeit mitzuteilen.

In Anlehnung daran möchten die Unterzeichner als Mitglieder der Werte- und Strukturkommission des CV ihre weitergehenden und weiterführenden Auffassungen zum Arbeitspapier der Unterkommission (AK I) Glaube und Kirche sowohl der Cartellversammlung als Organ des CV wie auch allen interessierten Mitgliedern des Verbandes vorlegen.

Vorausgeschickt sei ferner, daß die Unterzeichner am Zustandekommen des mehrheitlich verabschiedeten Papiers des AK I konstruktiv-kritisch mitgewirkt haben.

Die in mehreren Diskussionsrunden erzielten Ergebnisse bleiben jedoch hinter den Erwartungen der Unterzeichner zurück, sind diese doch der Auffassung, daß der CV das Katholizitätsprinzip künftig intensiver als Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit allen christlichen Religionen verstehen und vor allem leben muß. Mit allen Christen, insbesondere deutscher und europäischer Herkunft, aber auch weltweit sollte er beispielgebend aktiv zur Förderung der ökumenischen Bewegung beitragen. Die Zeit ist gekommen, die für viele Christen Hoffnung gebende Bewegung aus den Phasen des Denkens und Wünschens heraus- und in jene des mutigen und praktischen Handelns hineinzuführen und umzusetzen.

Noch einmal sei deshalb ausdrücklich auf die Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zum Thema „In der Kirche Zuhause – Offen für die Gesellschaft. Zum Profil der katholischen Verbände“ von 1978 hingewiesen, wonach Nichtkatholiken vollwertige Mitglieder katholischer Verbände dann sein können, „wenn die katholischen Verbände ihre Identität als katholische Organisation wahren. Die katholischen Verbände selbst müssen entsprechende Kriterien für die Mitgliedschaft auf der Grundlage“ der genannten Stellungnahme erarbeiten und verbindlich machen.

Hinzu kommen die seit den jüngsten Personal-Entscheidungen des Vatikans unübersehbaren Entwicklungen für die katholische Kirche in Deutschland. Vier deutsche zusätzlich ins Kardinalskollegium berufene Bischöfe bzw. Theologieprofessoren vergrößern nicht nur Auftrag und Chance, die deutschen Erfahrungen mit dem ökumenischen Dialog stärker als bisher in die Weltkirche hinein zu transportieren. Speziell Karl Kardinal Lehmann und der frühere Rottenburger Bischof Walter Kardinal Kasper, jetzt als Präsident des päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen für die Ökumene zuständig, sind bekannt als Förderer des Ökumene-Gedankens, wobei letzterer auch als leidenschaftlicher, kompetenter und konsequenter Vorkämpfer der Einheit unter den christlichen Konfessionen gilt. Daß gerade sie beide für den Kardinals-Purpur erkoren worden sind, dürfte nicht Ergebnis blanken Zufalls sein. Ebenso ist die „ökumenische Sehnsucht“ von Papst Johannes Paul II keine Leerformel. In seinem Brief an Kardinal Lehmann vom 22. Februar 2001 formuliert er: „... Wir müssen daher alles uns Mögliche tun, um die Einheit der Christen in der Wahrheit und in der Liebe zu fördern.“

Das Öffnen des CV an den Rändern könnte also zum einen der drohenden Milieu-Verengung entgegenwirken. Zum anderen würde der Verband neue Zukunft gewinnen durch das Durchbrechen und Verlassen des status quo. Schließlich wäre ein solcher mutige Schritt nach vorn die Umsetzung des Auftrages von Rom zur praktischen Überwindung der Spaltung.

Die über Jahrzehnte von kirchlichen Amtsträgern und anderen katholischen Verantwortlichen in Theorie und Praxis empfohlene Behutsamkeit bei der Wiederzusammenführung der christlichen Kirchen hat der CV bisher befolgt. Zu Beginn des 3. Jahrtausends n.Chr. kann er auf viele geglückte Beispiele im Zusammenleben konfessionell unterschiedlicher Menschen hinweisen, deren neue Menschlichkeit und gelebte religiöse Toleranz zunehmend die Realität im Leben der Christen bestimmen und das ökumenische Zusammenwachsen immer wieder aufs neue bestätigen. Die Zeit der Religionskriege ist, in Europa jedenfalls, weitgehend vorbei. Und die gelegentlichen

Auseinandersetzungen, insbesondere unter Theologen, haben oft nur noch die Bedeutung von Nachhutgefechten.

So gesehen könnte als Empfehlung zur kritischen Überprüfung und Reflexion des Katholizitätsprinzips festgehalten werden: Wer nicht Amboß bleiben, vielmehr Hammer werden will, muß das Maß seiner Abhängigkeit gering halten und verstärkt auf die eigenen Kräfte vertrauen.

B) Konkret bedeutet dies:

Wir wollen im Verbund mit möglichst vielen Cartellbrüdern dafür eintreten, daß sich alle CV-Verbindungen für alle Mitglieder christlicher Kirchen öffnen – hilfsweise, daß es den einzelnen CV-Verbindungen freigestellt ist, auch nicht-katholische Christen als Mitglieder aufzunehmen.

(Zu den ökumenischen Partnern zählen – auch aus Sicht der katholischen Kirche – z.B. Kirche der Union, Reformierte, Lutheraner, Freikirche, Orthodoxe).

C) Begründung:

1. Das seit Bestehen des CV geltende Katholizitätsprinzip ist Ausfluß der sich Mitte des 19. Jahrhunderts diametral gegenüberstehender, miteinander unvereinbarer Überzeugungen: Die Mitgliedschaft eines Katholiken in einer preußisch-evangelisch geprägten schlagenden Studentenverbindung führte zum automatischen Ausschluß aus der katholischen Kirche (Exkommunikation). Das Bedürfnis katholischer Studenten nach Teilhabe an dieser dem Zeitgeist entsprechenden sozialen „Elite“, und zwar unter konfliktfreier Wahrung des Wunsches nach Katholischsein, führte zur Gründung des CV.

2. Im Rückblick könnte man den CV, zumindest anfangs, daher als Protest-Bewegung bezeichnen. Wie viele solcher Bewegungen war er in der Anfangsphase von großer Dynamik gekennzeichnet, später aber dann von Verfestigung geprägt, nicht unähnlich manchen religiösen Bewegungen.

3. Das Interesse aneinander und die Aufgeschlossenheit füreinander, wie es die christlichen Kirchen vor allem in den letzten Jahren entwickelt haben, führten allmählich zu einer ökumenischen Denk- und Praxis-Kultur. Im Vordergrund stand und steht dabei, die (erhalten gebliebenen) Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und zu betonen sowie Wege zu beschreiten, an deren Ende das Trennende für alle an diesem Prozeß Beteiligten tolerabel bleibt, und zwar wegen der gemeinsamen christlichen Grundeinstellung.

Die zahlreichen Begegnungen und die Zusammenarbeit von Christen unterschiedlichster Sozialisation entwickelten und förderten zunehmend neue Kooperationsformen: So etwa gemeinsame Gottesdienste, Vortragsabende, Engagement bei bestimmten (sozialen) Zielgruppen, gegenseitige Unterstützung in Alltagsfragen – bis hin zum gemeinsamen Gebet für den Papst und die kirchlichen Repräsentanten aller christlicher Konfessionen (vgl. Treffen in Assisi).

4. In vielen ehelichen und anderen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften wurden unterschiedliche religiöse und konfessionelle Ausprägungen besonders deutlich. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage nach dem Realitätsbezug des Katholizitätsprinzips nachdrücklich in den Vordergrund – insbesondere angesichts der rund 6.000 bis 8.000 (geschätzten) CVer, die inzwischen mit nicht-katholischen Partnerinnen

zusammenleben. Verstärkt wird dieser integrative Prozeß dadurch, daß in sehr vielen CV-Familien oftmals Eltern, Geschwister, Kinder und Kindeskinder mit Partnern protestantischen Glaubens zusammenleben.

Schmerzhaft empfinden es viele Cartellbrüder, wegen teilweise unerträglicher Diskussionen über das Thema Misch-Ehe innerhalb und außerhalb des CV Freunde verloren zu haben.

5. Ebenso haben sich tradierte Vorstellungen der katholischen Kirche, wie sie nachhaltig in das Katholizitätsprinzip des CV eingeflossen sind, mittlerweile zu (ideologischen) Wunschvorstellungen mit geringem Realitätsgrad entwickelt. Viele sind längst pure Illusion, andere blanke Selbsttäuschung. Und in der mittleren Generation stoßen die altbekannten Debatten über die Beibehaltung des Katholizitätsprinzips schon seit Jahren auf Unverständnis. Gemessen wird die katholische Kirche an ihrer zentralen Aussage und Forderung, für die Menschen da zu sein – einer Anforderung, die sie in eine schwierige Lage zwischen Anspruch und Wirklichkeit gebracht hat. So sehr der CV als kirchennahe Organisation auch hieran mitleidet, so hat er dank seiner Autonomie dennoch die Möglichkeit, sich mit seinen grundsätzlichen Ansprüchen gegenüber den Wünschen und Vorstellungen seiner Mitglieder verständnisvoll und aufgeschlossen zu verhalten. Vielleicht kann er sogar Wege weisend für diejenigen werden, die öffentlich nur ungern eingestehen, in ihrem Innersten bereits zu menschen-dienlicheren Einsichten gelangt zu sein. Ohne Aufgabe seiner Treue zu den christlichen Grundwerten sollte und könnte der CV allen, die sich der Nachfolge Christi verpflichtet fühlen, zeitgemäße Stätte der Begegnung sein und damit auch in zunehmendem Maße neben sozialer auch geistige und geistliche Heimat werden.

6. Die bisherige Entwicklung des CV wird vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts und ihrer – zum Teil fatalen – Auswirkungen im 20. Jahrhundert nachvollziehbar.

Die jüngste Vergangenheit hat indessen neuartige Perspektiven und Chancen eröffnet und sollen hier nur als Schlagworte einfließen: Europa und Globalisierung. Christen kommt in diesem Zusammenhang entgegen, daß ihr Glaube schon immer weltweit angelegt war. Bei umfassender Zuordnung der nunmehr global wirkenden Kräfte im Spannungsfeld religiösen und säkularen Denkens und Handelns ist denn auch das Wirkungsfeld der Ortskirche zugunsten größerer Einflußsphären zu überdenken.

Ein vom Denken der Ortskirche vorgegebener und abgesteckter Rahmen verbindet sich für die jüngere Generation nicht selten mit erdrückender Enge. Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich des weiteren dem CV als akademischem und studentischem Verband aller wissenschaftlichen Disziplinen die in jüngster Zeit schwieriger gewordene Aufgabe, entsprechend (höchst-) qualifizierte Entscheidungsträger hervorzubringen. (Lokale) Fesseln dürfen daher nicht um ihrer selbst willen weiter gepflegt werden. Die tradierten ethisch-moralischen und religiösen Vorstellungen müssen vielmehr erweitert werden.

Dies ist nicht zuletzt unumgängliche Voraussetzung dafür, daß junge Menschen von heute sich als Verantwortungs- und Entscheidungsträger von morgen den Herausforderungen einer veränderten Welt stellen können – und das mit Erfolg. Das alles und die sich hieraus entwickelnde neuartige Komplexität verlangen Zusammenrücken und Zusammengehen – und das vor allem gerade aller christlich geprägten Menschen über die Generationen hinweg.

7. Der CV steht zu seiner Nähe zur katholischen Kirche. Er muß sich künftig aber auch seiner Eigenverantwortung bewußt(er) werden. Für die Vergangenheit gebührt der katholischen Kirche, ihren Bischöfen, Priestern und Ordensleuten Dank für ihr Mitwirken während der fast 150-jährigen Geschichte des CV.

Mit Blick auf die Zukunft ist freilich auch jenen Cartellbrüdern zu danken, die trotz der Probleme und Schwierigkeiten, die ihnen aus Bindungen an Partner anderer Konfessionen erwachsen sind, christlich geprägte Annäherung vorgelebt haben. Dieser Prozeß, das Zusammenwirken historischer Erfahrungen und religiöse Grenzen überwindender Lebensformen, kann der christlichen Akademikerschaft insgesamt neue religiöse Überzeugungskraft verleihen. Nicht wenige können ihr Katholischsein als Ergebnis von solchen Erfahrungen überzeugend darstellen, die sie in nachhaltigen Begegnungen mit Menschen anderer Konfessionen erlebt haben. Katholischsein entwickelt und wächst heute womöglich nicht mehr so sehr in Mono-Kulturen, sondern wird beeinflußt und begünstigt von der Begegnung mit anderen Konfessionen, also von Kommunikation im weitesten und besten Sinne. Modernes Religiössein erfordert daher – allein schon aus praktischen Erwägungen – offene und faire Bereitschaft zur Begegnung.

Der CV verfügt (noch) über eine weitgehend intakte Infrastruktur an den meisten Hochschulorten Deutschlands. Er muß es daher als seine Aufgabe erkennen und akzeptieren, Forum der Begegnung für alle diejenigen zu werden, die bereit sind, die Welt von morgen in christlicher Verantwortung mitzugestalten.

8. Die Öffnung des CV für alle Christen darf allerdings nicht Einstieg in den Ausstieg aus katholischer Verwurzelung sein. Im Gegenteil: Was nachweislich in der Begegnung einzelner Christen unterschiedlicher Konfessionen Positives bewirkt, soll nun auch als „Erfolgs-Rezept“ für Begegnungsformen in größerem Rahmen dienen. Auf diese Weise würde Schritt für Schritt das Bedürfnis wachsen nach Fortsetzung des Gedankenaustauschs und bleibenden Kontakten sowie am Ende nach Aufnahme in den als Lebensbund konzipierten CV. Der CV darf bei der epochalen Herausforderung, an der Schaffung eines gleichberechtigenden und auch gleichverpflichtenden Forums für alle Christen mitzuwirken, nicht zu spät kommen. Der tiefste Sinn seiner Existenz muß der uneingeschränkte Dienst am Menschen sein und bleiben – und dies auf möglichst breitem und zugleich anspruchsvollem christlichem Niveau.

Welche Idee kann da segensreicher sein, als jene wieder zusammenzuführen, die ohnehin schon zum größten Teil über zwei Jahrtausende hinweg eng beieinander waren.

9. Die Gefahr, daß der CV vielleicht langfristig seine (heutige) Identität verlieren könnte, darf keine Rechtfertigung dafür sein, alles beim Alten zu belassen. Der CV ist keine Ansammlung Kleingläubiger. Solange es der katholischen Kirche gelingt, mit Papst, Bischöfen und Priestern die Botschaft Christi wirkungsvoll in der Welt und damit auch in Schulen und Universitäten zu vermitteln, wird es weiterhin junge Katholiken in den Verbindungen des CV geben, die sich ideenreich und eifrig dem geistigen Wettbewerb mit Christen jedweder Herkunft stellen. Immer wieder werden sie in vorbildlicher Weise den Beweis liefern, daß sie Wahrheitssucher sind und sich als solche bewähren.

Es würde ein weiterer vielversprechender Weg beschritten, dem Säkularisierungsprozeß und insbesondere dem damit verbunden Glaubensschwund wirkungsvoll zu begegnen.

10. Es wird sich langfristig am Beispiel der mit diesem Votum angestrebten und empfohlenen größeren Aufgeschlossenheit des CV bewahrheiten, daß nur der sich treu bleibt, der sich zu ändern bereit ist. Wann jemals hat der Leitspruch des CV mit seinem dritten Gedanken „... in omnibus caritas“ richtungsweisendere und tiefsinnigere Bedeutung erfahren?!

Cbr Walter Kardinal Kasper (AlSt) formulierte es, auch für den CV, so: „Manche Aspekte des Kircheseins sind in anderen Kirchen besser verwirklicht. Deshalb ist Ökumene keine Einbahnstraße, sondern ein Austausch der Gaben.“

Soll in einer solchen Situation des Aufbruchs gerade der CV ängstlich zurückstehen?

Bonn, den 17. März 2001

Hermann Buerstedde (Sb)
Hanns G. Noppeney (Asc, Rfs, R-GM)
Norbert A. Sklorz (Gbg)

Arbeitsgruppe II: Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Europa

Das Prinzip Patria: Der CV im politischen Umfeld Europas

1. Die Lebenswirklichkeit wirtschaftlich und politisch-partizipativ aktiver Menschen ist immer weniger von nationalen Grenzen bestimmt. Nationale Volkswirtschaften gibt es nicht mehr, die Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit hat das rein wirtschaftliche Feld längst verlassen und sich anderen Bereichen der Politik zugewendet. Darunter sind auch solche, deren politische Gestaltung moralisch-ethische Maßstäbe politischen Handels voraussetzt. So wird beispielsweise die anstehende Debatte darüber, wie ein europäischer Verfassungsvertrag in einem Europa der Vaterländer aussehen soll, grundlegende Prinzipien der Definition und Identität einer europäischen Gesellschaft und damit auch solche eines christlichen Menschenbildes berühren.

2. Diese veränderte Lebenswirklichkeit betrifft auch die Bereiche von Bildung und Ausbildung. Zu den Ausstellungsvoraussetzungen in weiten Bereichen der Wirtschaft zählt nachgewiesene Internationalität und Mehrsprachigkeit. Die Erweiterung des persönlichen Lebensradius und auch die Fragen der Immigration und Ausländerintegration, die verstärkt auftreten werden, machen dies notwendig.

3. Das Prinzip „patria“, wie es in Studentenbünden seit 150 Jahren gilt, hat also an Bedeutung verloren und kann insoweit nur noch ein bekenntnishafter Rückgriff auf die persönlichen, identitätsstiftenden kulturellen Wurzeln sein. Im politischen Kontext gibt dieser Begriff aber kein Handlungsprinzip mehr ab. Dieser Kontext muß in erster Linie von der Festigung des europäischen Gedankens geprägt sein. Das ist um so richtiger, als die geschichtlichen und ethischen Wurzeln Deutschlands in die europäische Geschichte des lateinischen Christentums hineinreichen, worin die wesentliche Gemeinsamkeit mit allen anderen Staaten Zentraleuropas liegt.

4. Die programmatische und organisatorische Gestaltung des CV muß sich auf allen seinen Ebenen dieser veränderten Lebenswirklichkeit anpassen. Dies sollte freilich nicht einfach reaktiv geschehen, vielmehr steht dem CV gut an, die europäische Idee

so betont zu promovieren, wie dies die Studenten des Jahres 1848 mit der nationalen Idee taten.

5. Hinter einem solchen „Cartellverband katholischer Europäischer Studentenverbindungen“ steht die Idee, das konkrete Leben des CV und einer Verbindung vor Ort auch europäisch zu gestalten.

- Das betrifft den Einsatz für Europa und mithin die Abkehr von allen nationalistischen Untertönen.
- Das umfaßt eine entsprechende Gestaltung des Programms in seinen Vortrags- und Veranstaltungsthemen und seiner Reisen.
- Das beinhaltet die Organisation europäischer Kontakte zu Schwesterverbindungen, katholischen Bünden und Hochschulen in Europa sowie konkreten Studentenaustausch.
- Das umschließt auch die Vernetzung der international tätigen Bundesbrüder, auch durch die Vermittlung europäischer und internationaler Praktika für CV-Studenten.
- Das bedeutet die Umgründung der CV-Akademie in eine Europäische Akademie, die ihre Programme auch der Brillanz des Katholischen in Europa entlehnt.
- Das setzt voraus, daß sich die deutsche Zentrale des CV im Zentrum des deutschen politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Diskurses befindet, also Berlin und nicht in Bad Honnef.
- Das alles muß in einem international beachteten Internet-Auftritt des CV und seiner Verbindungen sichtbar sein.

6. Zu den Zielen muß gehören, dem CV wieder zum Teilnehmer an der politischen Debatte zu machen. Dies gilt für alle politischen Ebenen, was entsprechende Aktivitäten und Vernetzungen voraussetzt. Im Kern des CV-Interesses wird dabei stehen, das Prinzip einer Verbindung, sich gegenseitig Menschlichkeit und Solidarität zu gewähren, auch auf die verschiedenen Ebenen der Gesellschaft zu übertragen und einzufordern. Er tut dies in der Erkenntnis, daß der Geschwindigkeit einer globalisierten Welt Mitmenschlichkeit und (religio !) Innerlichkeit entgegengesetzt werden muß. Nur diese Kombination schafft Zukunft.

7. Eine solche Europäische Verbindung wird unter jungen Menschen, die an die Hochschulen kommen, attraktiv sein. Diese Attraktivität wird um so mehr zunehmen, je weniger selbstverständlich es ist, in eine solche Verbindung auch aufgenommen zu werden. Die Aufnahmevoraussetzungen, zu denen die deutsche Staatsbürgerschaft ausdrücklich nicht gehört, müssen auf ein Ziel hin formuliert werden: Die Herausbildung eines Verbindungs-Absolventen, der

- katholisch-ethisch gefestigt
- kulturell vielseitig interessiert
- international ausgebildet und vernetzt
- gewandt und in konkretem gesellschaftspolitischem Engagement befindlich, als sozial kompetent

ist. Insofern von einer Elite zu sprechen, ginge am Kern der Sache nicht vorbei.

In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, diesen Anspruch auch an das Erscheinungsbild des CV nach außen und innen zu stellen. Insofern werden die gesamten traditionspflegenden Bräuche des CV, vom Liedgut über die Kneipen bis zur „Wichs“ einer Revision unterzogen werden müssen. Der Charakter aller Aktivitäten muß welt- und zukunftsoffen und niveauvoll sein. Das muß sich auch in den Aktivitäten der Geschäftsstelle niederschlagen.

Bonn, 15.03.2001

Michael Spangenberger, Hanns G. Noppeney,
Hermann Buerstedde, Michael Rutz

Arbeitsgruppe	**Textvorschlag 1**	**Textvorschlag 2**
1. Die Lebenswirklichkeit wirtschaftlich und politisch-partizipativ aktiver Menschen ist immer weniger von nationalen Grenzen bestimmt.	**1.** dito	**1.** dito
Nationale Volkswirtschaften gibt es nicht mehr, die Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit hat das rein wirtschaftliche Feld längst verlassen und sich anderen Bereichen der Politik zugewendet.	dito	Aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 ist seit der Gründung der Europäischen Union seit dem Jahre 1991 die europäische Zusammenarbeit *(hat)* eine neue Qualität.
Darunter sind auch solche, deren politische Gestaltung moralisch-ethische Maßstäbe politischen Handelns voraussetzt.	dito	Die Felder der Zusammenarbeit wurden erheblich erweitert.
So wird beispielsweise die anstehende Debatte darüber, wie ein europäischer Verfassungsvertrag in einem Europa der Vaterländer aussehen soll, grundlegende Prinzipien der Definition und Identität einer europäischen Gesellschaft und damit auch solche eines christlichen Menschenbildes berühren.	dito	Aus dem Europäischen Wirtschaftsraum wurde ein europäischer Lebensraum.
		Neben der Staatsbürgerschaft erhielten wir die Unionsbürgerschaft mit eigenen Rechten und Pflichten.
		Neue Chancen eröffnen sich besonders für junge Menschen.
		Ein markantes Beispiel stellt sich die im Dezember 2000 in Nizza angenommene Charta der

	Grundrechte der Europäischen *(Gemeinschaft)* dar, die das Verhältnis der Europabürger der Union gestaltet.
	Die ebenfalls mit der Gründung der Union vertraglich verankerten Grundsätze der Subsidiarität, der Bürgernähe und der solidarischen Zusammenarbeit der europäischen Völker und Regionen unter Respekt vor ihrer jeweiligen Identität entsprechen den Vorgaben der Christlichen Staats- und Gesellschaftslehre und eröffnen einer Politik, die sich am christlichen Menschenbild orientiert, einen gewaltigen Spielraum.
	Die Beachtung dieser Grundsätze ist Bedingung für eine geordnete Erweiterung.
2. Diese veränderte Lebenswirklichkeit betrifft auch die Bereiche von Bildung und Ausbildung.	**2.** dito
Zu den Ausstellungsvoraussetzungen in weiten Bereichen der Wirtschaft zählt nachgewiesene Internationalität und Mehrsprachigkeit.	dito
Die Erweiterung des persönlichen Lebensradius und auch die Fragen der Immigration und Ausländerintegration, die verstärkt auftreten werden, machen dies notwendig.	dito
	2. Dieser rechtliche völlig neue Rahmen hat in den vergangenen Jahrzehnten die Lebenswirklichkeit stark verändert Nicht nur das Wirtschaftsleben ist nahezu voll europäisch beeinflusst, sondern auch Wissenschaft, Forschung, Bildung, Ausbildung, Studium und Berufsausübung unterliegen immer mehr dem Einfluss Europas. Wer sich hier nicht anpasst, wird den Anforderungen des Berufslebens nicht mehr gerecht.

		Ohne Mehrsprachigkeit und Internationalität bleibt man im künftigen Europa chancenlos, von den Anforderungen der Globalisierung ganz zu schweigen. Der durch die europäischen Grundfreiheiten erweiterte Lebensradius verlangt ein neues Denken und Handeln, wenn man die Zukunft gestalten will. Fragen der Immigration, der Emigration und der Ausländerintegration erhalten eine individuelle Dimension, die persönliche Antworten, auch im Freundeskreis, erfordert.
3. Das Prinzip „patria“, wie es in Studentenbünden seit 150 Jahren gilt, hat also an Bedeutung verloren und kann insoweit nur noch ein bekenntnishafter Rückgriff auf die persönlichen, identitätsstiftenden kulturellen Wurzeln sein.	**3.** Das Prinzip „patria“ hat bei der Wiederbegründung des CV nach dem 2. Weltkrieg einen Bedeutungswandel erfahren: mit dem in die Verfassung des CV aufgenommenen Zusatz „in völkerverbindender Gesinnung“ war eine Abkehr von allen nationalistischen Untertönen der Vergangenheit verbunden.	**3.** Eine Beschränkung auf den Begriff „patria“ als die „Liebe zum Vaterland“, wenn auch „in völkerverbindender Gesinnung“, wie dies Anfang der 50er Jahre der CV formulierte, muss ebenfalls der Wirklichkeit angepasst werden, wie dies ohnehin vielfach praktiziert wird.
Im politischen Kontext gibt dieser Begriff aber kein Handlungsprinzip mehr ab.	---	Die von der rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung geprägte Lebenswirklichkeit verlangt auch eine grundsätzliche Öffnung hin zu Europa.
Dieser Kontext muß in erster Linie von der Festigung des europäischen Gedankens geprägt sein.	Dieses neue Verständnis muß nach den Entwicklungen der letzten 50 Jahre in erster Linie von der Festigung des europäischen Gedankens geprägt sein.	Wir müssen die Vielfalt in Europa, insbesondere im Kulturellen auch als unseren gemeinsamen Reichtum begreifen.
Das ist um so richtiger, als die geschichtlichen	dito	Diese Vielfalt gründet anerkanntermaßen in der

und ethischen Wurzeln Deutschlands in die europäische Geschichte des lateinischen Christentums hineinreichen, worin die wesentliche Gemeinsamkeit mit allen anderen Staaten Zentraleuropas liegt.		Antike, dem Christentum und der Aufklärung. Eine Reduzierung auf eine dieser Wurzeln würde uns toleranzunfähig machen und damit einem solidarischen Zusammenleben entfremden.
4. Die programmatische und organisatorische Gestaltung des CV muß sich auf allen seinen Ebenen dieser veränderten Lebenswirklichkeit anpassen. Dies sollte freilich nicht einfach reaktiv geschehen, vielmehr steht dem CV gut an, die europäische Idee so betont zu promovieren, wie dies die Studenten des Jahres 1848 mit der nationalen Idee taten.	**4.** dito Dies sollte freilich nicht einfach reaktiv geschehen, vielmehr steht es dem CV gut an, die europäische Idee so betont zu promovieren, wie dies die Studenten des 1848 mit der nationalen Idee und die Wiederbegründer des Jahres 1951 mit deren Überwindung taten.	**4.** dito Die Aufnahme von Unionsbürgern sollte freilich nicht einfach reaktiv geschehen, vielmehr steht dem CV gut an, die europäische Idee so betont zu promovieren, wie dies die Studenten des Jahres 1848, unter völlig anderen Umständen, mit der nationalen Idee taten.
5. Hinter einem solchen „Cartellverband katholischer Europäischer Studentenverbindungen“ steht die Idee, das konkrete Leben des CV und einer Verbindung vor Ort auch europäisch zu gestalten.	**5.** Hinter einem solchen „Cartellverband katholischer deutscher Studentenverbindungen“ steht die Idee, das konkrete Leben des CV und einer Verbindung vor Ort auch europäisch zu gestalten.	**5.** dito Kontakte mit AIESEC und ELSA, Junge Europäische Föderalisten und anderen europäischen Jugend- und Studentenvereinen sind einzuführen.

5.1 Das betrifft den Einsatz für Europa und mithin die Abkehr von allen nationalistischen Untertönen.	**5.1** Das betrifft den Einsatz für Europa.	**5.1** dito
5.2 Das umfaßt eine entsprechende Gestaltung des Programms in seinen Vortrags- und Veranstaltungsthemen und seiner Reisen.	**5.2** dito	**5.2** dito
5.3 Das beinhaltet die Organisation europäischer Kontakte zu Schwesterverbindungen, katholischen Bünden und Hochschulen in Europa sowie konkreten Studentenaustausch.	**5.3** dito	**5.3** dito
5.4 Das umschließt auch die Vernetzung der international tätigen Bundesbrüder, auch durch die Vermittlung europäischer und internationaler Praktika für CV-Studenten.	**5.4** dito	**5.4** dito
5.5 Das bedeutet die Umgründung der CV-Akademie in eine Europäische Akademie, die ihre Programme auch der Brillanz des Katholischen in Europa entlehnt.	**5.5** Das Bedeutet, daß die CV-Akademie ihre Programme auch der Brillanz des Katholischen in Europa entlehnt.	**5.5** dito
5.6 Das setzt voraus, daß sich die deutsche Zentrale des CV im Zentrum des deutschen politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Diskurses befindet, also Berlin und nicht in Bad Honnef.	**5.6** ---	**5.6** ---
5.7 Das alles muß in einem international beachteten Internet-Auftritt des CV und seiner Verbindungen sichtbar sein.	**5.7** dito	**5.7** dito
6. Zu den Zielen muß gehören, dem CV wieder zum Teilnehmer an der politischen Debatte zu machen.	**6.** dito	**6.** dito

		Hier steht eine Besinnung auf die Katholische Gesellschaftslehre dem CV gut an.
Dies gilt für alle politischen Ebenen, was entsprechende Aktivitäten und Vernetzungen voraussetzt.	dito	dito
Im Kern des CV-Interesses wird dabei stehen, das Prinzip einer Verbindung, sich gegenseitig Menschlichkeit und Solidarität zu gewähren, auch auf die verschiedenen Ebenen der Gesellschaft zu übertragen und einzufordern.	dito	dito
Er tut dies in der Erkenntnis, daß der Geschwindigkeit einer globalisierten Welt Mitmenschlichkeit und (religio!) Innerlichkeit entgegengesetzt werden muß.	dito	dito
Nur diese Kombination schafft Zukunft.	dito	dito
7. Eine solche Europäische Verbindung wird unter jungen Menschen, die an die Hochschulen kommen, attraktiv sein.	**7.** Ein solches Programm wird unter jungen Menschen, die an die Hochschulen kommen, attraktiv sein.	**7.** dito
Diese Attraktivität wird um so mehr zunehmen, je weniger selbstverständlich es ist, in eine solche Verbindung auch aufgenommen zu werden.	dito	dito
Die Aufnahmevoraussetzungen, zu denen die deutsche Staatsbürgerschaft ausdrücklich nicht gehört, müssen auf ein Ziel hin formuliert werden: Die Herausbildung eines Verbindungs-Absolventen, der	dito	dito
7.1 katholisch-ethisch gefestigt	dito	dito
7.2 kulturell vielseitig interessiert	**7.1** dito	**7.1** dito
7.3 international ausgebildet und vernetzt	**7.2** dito	**7.2** dito

7.4 gewandt und in konkretem gesellschaftspolitischem Engagement befindlich, als sozial kompetent ist.	**7.3** dito	**7.3** dito
Insofern von einer Elite zu sprechen, ginge am Kern der Sache nicht vorbei.	**7.4** dito	**7.4** dito
** In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, diesen Anspruch auch an das Erscheinungsbild des CV nach außen und innen zu stellen.	** dito	** dito
Insofern werden die gesamten traditionspflegenden Bräuche des CV, vom Liedgut über die Kneipen bis zur „Wichs“, einer Revision unterzogen werden müssen.	dito	dito
Der Charakter aller Aktivitäten muß welt- und zukunftsoffen und niveauvoll sein.	dito	dito
Das muß sich auch in den Aktivitäten der Geschäftsstelle niederschlagen.	dito	dito
Bonn, 15.03.2001	Hilden, 26.03.2001	Bornheim, 25.03.2001

Textvorschlag 3

Gedanken und Stichworte zu Staat / Wirtschaft / Gesellschaft / Europa

Deutschland befindet sich, dieses Mal im europäischen Verbund, in der dritten Phase seiner neueren Geschichte. Die Zeit der Sicherheit und Überschaubarkeit, der klaren Grenzen und massenhaften Normalität, der großen Organisationen und der flächendeckenden Programme ist vorbei. Im Rückblick waren es aber auch die Jahre der starren Strukturen – und nicht zuletzt die Zeiten des eindimensionalen Lebens. Schaut man noch genauer hin, war es das Leben einer privilegierten Generation, zwischen 1930 und 1950 geboren, die über Erinnerung und/oder Erzählung eine Ahnung von Krieg und Diktatur, von Hunger und Armut hatte.

Die männliche berufliche (Normal-)Biographie und die bürgerliche Familie waren Dreh- und Angelpunkt der sozialen Architektur in der Bundesrepublik Deutschland. Doch der eindimensionale Zuschnitt der industrie-gesellschaftlichen Moderne hat viele Möglichkeiten und Fähigkeiten der Menschen brach liegenlassen. Und wie immer man diese Industrie-Gesellschaft auch bilanzieren mag – sie ist ein Auslauf-Modell. Grundlegende Veränderungen in der post-industriellen Welt kündigen sich an, sie sind nötig und können nicht aufgehalten werden. Nicht nur die soziale Architektur muß neu konstruiert werden. Während das 20. Jahrhundert im Zeichen des ideologischen Gegensatzes Markt vs. Staat stand, wird das 21. Jahrhundert ein neues Verständnis und eine neue Balance von Staat, Markt und Bürger-Gesellschaft finden und formulieren müssen. Der Staat wird seine Bedeutung für Mensch und Gesellschaft nicht verlieren, aber wesentlich verändern. Und die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts braucht nicht weniger, aber eine andere soziale Sicherheit mit weitreichenden Konsequenzen.

Und schließlich braucht es neben einer dynamischen Wirtschaft und einem motivierenden und aktivierenden Staat eine lebendige Bürger-Gesellschaft. Das 21. Jahrhundert wird die Gesellschaft, die Regionen, die Städte und Gemeinden, wiederentdecken als Ort nicht nur neuer sozialer Probleme, sondern ebenso als Chance großer (sozialer) Möglichkeiten und Aktivitäten. Den sozialen Wandel richtig gestalten, Strukturen, wo nötig, verändern – das wird die zentrale Aufgabe einer Gesellschaft im Übergang sein.

Inhalte dieser Debatte:

- Globalisierung: Macht der Unternehmen, Rolle der Politik und Aufgaben des CV
- Europa: demokratischer Lebens- und politischer Gestaltungsraum; Aufgaben des CV
- Rolle des Staates, Aufgabe der Gesellschaft, Verantwortung des Einzelnen
- Erwartungen an den CV, seine Themen, sein Auftreten, seine Stärken und Schwächen

Es geht also um die Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen durch Globalisierung und Migrations-Prozesse, Wiedervereinigung Deutschlands und europäische Einigung sowie das Ende der politischen System-Konkurrenz. Zu beachten sind dabei die Veränderungen der sozialen Rahmenbedingungen: Individualisierung, Werte-Wandel, Milieu-Instabilität. Und schließlich muß der Fokus auf die Veränderung der Rahmenbedingungen des CV gerichtet werden. Mit der Anlage und Struktur einer solchen Zukunfts-Debatte überschreitet der CV den Tellerrand des Vertrauten, wagt Neues und erprobt Wege, die bisher nicht gegangen worden sind.

Das Prinzip „patria“ gibt in diesem politischen Kontext kein Handlungsprinzip mehr ab. Die veränderte Lebenswirklichkeit betrifft auch Bildung und Ausbildung. Diesen neuen Lebenswirklichkeiten muß sich auch der CV programmatisch, inhaltlich und organisatorisch anpassen. Ein „Cartellverband christlicher europäischer Studentenverbindungen“ wäre die erste Konsequenz.

Entsprechend wäre das konkrete Verbindungsleben vor Ort auch europäisch zu gestalten: Veranstaltungen, Vorträge, Reise, Austausch, Aufenthalte in EU-Staaten, Mehrsprachigkeit, Organisation von Kontakten zu anderen europäischen Studentenvereinigungen, Vernetzung der international tätigen Cartellbrüder, Vermittlung europäischer und internationaler Praktika, Stammtische und Zirkel an den TOP-Universitäten Europas und überall sonst in der Welt, CV-Akademie als Europa-Akademie, international beachteter Internet-Auftritt des CV, Teilnahme am gesellschaftspolitischen Diskurs in Europa.

Gemessen an diesem neuen Anspruch ist die Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes und Revision der gesamten traditionspflegenden Bräuche und Rituale erforderlich.

Gründung von CV-Korporationen in Europa und anderswo in der Welt.

Köln, 21.03.2001

Textentwurf für den AK II:

Stichwort „patria“

Die Lebenswirklichkeit wirtschaftlich und politisch-partizipativ aktiver Menschen ist immer weniger von nationalen Grenzen bestimmt. Deutschland befindet sich, dieses Mal im europäischen Verbund, in der dritten Phase seiner neueren Geschichte. Die Zeit der Sicherheit und Überschaubarkeit, der klaren Grenzen und massenhaften Normalität, der großen Organisationen und der flächendeckenden Programme ist vorbei. Im Rückblick waren es aber auch die Jahre der starren Strukturen – und nicht zuletzt die Zeiten des eindimensionalen Lebens. Die männliche berufliche (Normal-)Biographie und die bürgerliche Familie waren Dreh- und Angelpunkt der sozialen Architektur. Dieser Zuschnitt der industrie-gesellschaftlichen Moderne hat viele Möglichkeiten und Fähigkeiten der Menschen brach liegenlassen. Grundlegende Veränderungen in der post-industriellen Welt kündigen sich an; sie sind nötig und können nicht aufgehalten werden. Den sozialen Wandel richtig gestalten, Strukturen, wo nötig, verändern – das wird die zentrale Aufgabe einer Gesellschaft im Übergang sein.

Nationale Volkswirtschaften gibt es nicht mehr. Aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 ist die Europäische Union geworden, diese Intensivierung der Zusammenarbeit hat das rein wirtschaftliche Feld längst verlassen und sich weiteren Bereichen der Politik zugewendet, darunter sind auch solche, deren politische Gestaltung moralisch-ethische Maßstäbe politischen Handelns voraussetzt. Der europäische Wirtschaftsraum wurde ein europäischer Lebensraum, neben der Staatsbürgerschaft erhielten wir die Unionsbürgerschaft mit eigenen Rechten und Pflichten. Der Staat wird seine Bedeutung für Mensch und Gesellschaft nicht verlieren, aber wesentlich verändern. Die Bürger-Gesellschaft des 21. Jahrhundert wird die Gesellschaft, die Re-

gionen, die Städte und Gemeinden wiederentdecken, als Ort nicht nur neuer sozialer Probleme, sondern ebenso als Chance großer (sozialer) Möglichkeiten und Aktivitäten.

Neue Chancen eröffnen sich besonders für die junge Generation. So wird beispielsweise die anstehende Debatte darüber, wie ein europäischer Verfassungsvertrag in einem Europa der Vaterländer aussehen soll, grundlegende Prinzipien der Definition und Identität einer europäischen Gesellschaft und damit auch solche eines christlichen Menschenbildes berühren. Die mit der Gründung der Union vertraglich verankerten Grundsätze der Subsidiarität, der Bürgernähe und der solidarischen Zusammenarbeit der europäischen Völker und Regionen unter Respekt vor ihrer jeweiligen Identität entsprechen den Vorgaben der Christlichen Staats- und Gesellschaftslehre und eröffnen der Politik einen gewaltigen Spielraum.

Es geht um die Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen durch Globalisierung und Migrations-Prozesse, Wiedervereinigung Deutschlands und europäische Einigung, das Ende der politischen System-Konkurrenz. Diese veränderte Lebenswirklichkeit betrifft nicht nur das Wirtschaftsleben, sondern Wissenschaft, Forschung, Bildung, Ausbildung, Studium und Berufsausübung unterliegen immer mehr dem Einfluss Europas. Wer sich hier nicht durch Internationalität und Mehrsprachigkeit anpasst, wird den Anforderungen nicht mehr gerecht. Der durch die europäischen Grundfreiheiten erweiterte persönliche Lebensradius, die Fragen der Immigration, der Emigration und Ausländerintegration, die verstärkt auftreten werden, verlangen ein neues individuelles Denken und Handeln, die persönliche Antwort, auch im Freundeskreis, wenn man die Zukunft gestalten will.

Das Prinzip „patria“, wie es in Studentenbünden seit 150 Jahren gilt, hat an Bedeutung verloren und kann insoweit nur noch ein bekenntnishafter Rückgriff auf die persönlichen, identitätsstiftenden kulturellen Wurzeln sein. Eine Beschränkung auf den Begriff „patria“ als die „Liebe zum Vaterland“, wenn auch „in völkerverbindender Gesinnung“, wie dies Anfang der 50er Jahre der CV als deutliche Abkehr von allen nationalistischen Untertönen der Vergangenheit formulierte, muss der Wirklichkeit angepasst werden – wie dies ohnehin vielfach praktiziert wird. Letztlich gibt dieser Begriff im politischen Kontext kein Handlungsprinzip mehr ab. Ein neues Verständnis muß nach den Entwicklungen der letzten 50 Jahre in erster Linie von der Festigung des europäischen Gedankens geprägt sein. Wir müssen die Vielfalt Europas, insbesondere im Kulturellen auch als unseren gemeinsamen Reichtum erfahren. Das ist um so richtiger, als die geschichtlichen und ethischen Wurzeln Deutschlands in die europäische Geschichte der Antike, des lateinischen Christentums und in die Aufklärung hineinreichen, worin die wesentliche Gemeinsamkeit mit allen anderen Staaten Zentraleuropas liegt. Eine Reduzierung auf eine dieser Wurzeln würde uns toleranzunfähig machen und damit einem solidarischen Zusammenleben entfremden.

Diesen neuen Lebenswirklichkeiten muß sich auch der CV programmatisch, inhaltlich und organisatorisch anpassen. Dies sollte freilich nicht einfach reaktiv geschehen. Vielmehr steht es dem CV gut an, die europäische Idee so betont zu promovieren, wie dies die Studenten 1848, unter völlig anderen Umständen, mit der nationalen Idee und der Wiederbegründer des Jahres 1951 mit deren Überwindung taten. Hinter einem solchen „Cartellverband katholischer europäischer Studentenverbindungen“, als eine erste Konsequenz, steht die Idee, das konkrete Leben des CV und seiner Verbindungen vor Ort auch europäisch zu gestalten: Veranstaltungen, Vorträge, Reisen, Austausch, Aufenthalte in EU-Staaten, Mehrsprachigkeit, Organisation von Kontakten zu anderen

europäischen Jugend- und Studentenvereinigungen, Kontakte mit AIESEC und ELSA, Junge Europäische Föderalisten, Vernetzung der international tätigen Cartellbrüder, Vermittlung europäischer und internationaler Praktika, Stammtische und Zirkel an den TOP-Universitäten Europas und überall sonst in der Welt, CV-Akademie als Europa-Akademie, international beachteter Internet-Auftritt des CV, – ideologiefreie Teilnahme am gesellschaftspolitischen Diskurs in Europa.

Dies gilt für alle politischen Ebenen, was entsprechende Aktivitäten und Vernetzungen voraussetzt. Im Kern des CV-Interesses wird dabei stehen, das Prinzip einer Verbindung, sich gegenseitig Menschlichkeit und Solidarität zu gewähren, auch auf die verschiedenen Ebenen der Gesellschaft zu übertragen und einzufordern. Hier steht eine Besinnung auf die Katholische Soziallehre dem CV gut an. Er tut dies in der Erkenntnis, daß der Geschwindigkeit einer globalisierten Welt Mitmenschlichkeit und (religio!) Innerlichkeit entgegengesetzt werden muß. Ein solches Programm wird unter jungen Menschen, die an die Hochschulen kommen, attraktiv sein. Diese Attraktivität wird um so mehr zunehmen, je weniger selbstverständlich es ist, in eine solche Verbindung auch aufgenommen zu werden. Die Aufnahmevoraussetzungen, zu denen die deutsche Staatsbürgerschaft ausdrücklich nicht gehört, müssen auf ein Ziel hin formuliert werden: Die Herausbildung eines Verbindungs-Absolventen der katholisch-ethisch gefestigt, kulturell vielseitig interessiert, international ausgebildet und vernetzt, gewandt und in konkretem gesellschaftspolitischem Engagement befindlich, als sozial kompetent ist. Insofern von einer Elite zu sprechen, ginge am Kern der Sache nicht vorbei.

Insofern werden die gesamten traditionspflegenden Bräuche des CV, vom Liedgut über die Kneipen bis zur „Wichs“ einer Revision unterzogen werden müssen. Der Charakter aller Aktivitäten muß welt-, zukunftsoffen und niveauvoll sein. Das muß sich auch in den Aktivitäten der Geschäftsstelle niederschlagen.

Arbeitsgruppe III: Bildung – Hochschule – Beruf

Bildung, Hochschule und Beruf

1. Zur gegenwärtigen Situation

1.1 In den vergangenen Jahren ist die Dominanz des linken und linksradikalen Spektrums der Studentenschaft zurückgegangen; im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Bereichen hat der Rechtsradikalismus im Hochschulbereich keine Bedeutung. Die freiheitlich demokratische Grundordnung, die gerade im Hochschulbereich von besonderer Bedeutung ist, ist durch wegweisende Gerichtsentscheidungen gestärkt worden.

1.2 Vermehrt etabliert hat sich in den letzten Jahren eine leistungsbewusste, gesellschaftskonforme, Technik und Konsum bejahende, an gesellschafts- und hochschulpolitischen Fragen eher desinteressierte Mehrheit in der Studentenschaft. Zwar spielen ökologisches, soziales und politisches Engagement durchaus noch eine Rolle im Wertekanon der heutigen Studenten, haben an Wichtigkeit und Stellenwert eingebüßt. Da sucht sich jeder aus verschiedenen Lebensformen das heraus, was ihm gefällt, und die Tendenz, Verantwortung zu übernehmen, läßt erkennbar nach. Damit unterscheiden sich die angehenden Akademiker nur wenig von gleichartigen Jugendlichen, die die „Fun-Gesellschaft“ prägen.

Daraus ergeben sich zwei Folgerungen:

- Die Neigung, nach dem Abitur, ein Studium aufzunehmen, ist in den vergangenen Jahren merklich zurückgegangen; dies ist nur unwesentlich auf die Entwicklung des BaföG zurückzuführen; vielmehr sehen mehr als ein Drittel der Studienberechtigten die Hochschulausbildung nicht mehr als Königsweg ihrer beruflichen Entwicklung; darüber hinaus ist ein steigender Anteil nach der Schulausbildung interessiert, zunächst „etwas anderes zu machen", als sofort wieder zur „(Hoch)schule" zu gehen.

- Die Einbindung in das in der Schulzeit gewachsene Umfeld befördert den Wunsch, heimatnah („Hotel Mama") zu studieren.

1.3. Mit der Entidealisierung der Bildung verlieren sich nicht nur die typischen, nonkonformistischen und asketischen studentischen Lebensstile. Sie gehen auf in einem Bestreben, möglichst bald finanziell unabhängig zu sein. Auf dem Vormarsch sind die Karrieristen aus dem konservativ–technokratischen Milieu, die mit zwanzig schon peinlich darauf achten, von allen gesiezt zu werden. Computer-Tüftler gründen heute – statt brav ihren Abschluß zu machen – schon während ihres Studiums ein Unternehmen.

2. Das CV-Prinzip „scienta" und seine Konsequenzen.

Der Begriff „scientia" muss nicht neu definiert, aber für die neue studentische Generation neu vermittelt werden. Neben der Erlebniswelt „amicitia" muss die Verbindung ein konkretes Angebot zur aktiven Hilfestellung gerade in der Anfangsphase des Aufenthalts im Hochschulbereich machen. Diese Hilfestellungen müssen mit der Lebensplanung des Jungakademikers „kompatibel" sein. Neben der selbstverständlich erwarteten technischen Infrastruktur auf den Verbindungshäusern setzt dies ein Angebot an studienbegleitenden Veranstaltungen und Aktivitäten voraus, die mehr als früher leistungs- und anwendungsorientiert und erst in zweiter Linie dem Leben in Gemeinschaft dient.

Die Tradition des CV, die Förderung der individuellen Begabung zu unterstützen und insoweit Elite zu fördern, kommt diesen Vorstellungen entgegen.

Aus Gesamtverantwortung für die Gesellschaft will der CV sich auch mit bildungs- und hochschulpolitischen Fragestellungen befassen, auch weil dies zugleich der Abstimmung über gemeinsame inhaltliche Fragestellungen unter den Cartellbrüdern dient.

2.1 Bildungs- und Hochschulpolitik sollten in den öffentlichen Debatten und Haushalten einen höheren Stellenwert erhalten; gleichzeitig müssen die vorhandenen Mittel effizienter verwandt werden. Die staatliche Mittelfinanzierung an die Hochschulen sollte leistungsorientiert sein; das hergebrachte System der Kapazitätsberechnungen ist durch Vereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen zu ersetzen. Die Gründung privater Universitäten ist zu fördern. Privatschulen belegen seit langem, daß Mittel effizient verwandt werden und durch diese Organisationsform engagiertes Lehrpersonal gewonnen werden kann. Für Studierende und Schüler wird eine Betreuung auch über die reine Wissensvermittlung ermöglicht.

2.2 Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland legt es nahe zu prüfen, ob die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Hochschulen zugunsten einer verstärkten Verantwortung der Länder nicht gestrichen werden könnte. Dies böte die Gelegenheit zu einem verstärkten Wettbewerb zwischen den Ländern um die besten Bildungsangebote. Die Forderung des Grundgesetzes, gleiche Lebensverhältnisse zu schaffen, darf

nicht mit Gleichmacherei verwechselt werden. Die Vertretung im Bildungsbereich auf europäischer Ebene erfordert einen funktionierenden kooperativen Föderalismus.

2.3 Bildung ist mehr als Ausbildung; sie dient der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit. Sie ist Erziehung in und für eine freiheitlich demokratische Grundordnung. Bildung ist inhaltlich und regional universal orientiert; sie macht weder an Landesgrenzen noch an Fachdisziplinen halt. In dem zusammenwachsenden Europa ist bereits frühzeitig das Lernen von Fremdsprachen zu fördern.

2.4 Die Verpflichtung zur Erziehung ist zuvörderst Aufgabe der Familie; Kindergärten und Schulen unterstützen die Familie, ersetzen sie aber nicht; die Kirchen sollten die Chancen nutzen, die sich in diesem Bereich bieten.

2.5 In der Schulzeit ist stärker auf Vermittlung von Allgemeinbildung und der Befähigung zur eigenen Fortbildung zu setzen; Studienanfänger beherrschen zu wenig die Methoden und Techniken des Lernens. Die zentralen Fächer – Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Geschichte – sind wieder in den Pflichtkanon des Abiturs aufzunehmen. Deshalb ist eine kritische Prüfung des Systems der in den 80er Jahren eingeführten „reformierten Oberstufe“ mit ihrem Leistungs- und Grundkurssystem notwendig. Ein differenziertes Schulsystem soll die unterschiedlichen Begabungen fördern und Bildungseliten ermöglichen. Die Schulzeit ist auf zwölf Jahre zu verkürzen.

2.6 Die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung muss auch formal anerkannt werden; international ist die duale Berufsausbildung vergleichbar mit Hochschulangeboten in unseren Nachbarländern; es ist nicht not-wendig, 6.000 unterschiedliche Arten von Sekundar-Abschlüssen in Deutschland vorzuhalten, insbesondere nachdem fast überall der Hochschulzugang auch für beruflich Qualifizierte ermöglicht wird.

2.7 Das Abitur soll auch weiterhin den Zugang zur Hochschulausbildung ermöglichen; dies schließt jedoch nicht aus, daß die Hochschulen vermehrt Einfluss auf die Auswahl der Bewerber nehmen, nachdem die Hochschulen ein eigenständiges Profil in der Lehre entwickelt haben. Zugleich sind die Hochschulen an ihre Verantwortung zu erinnern, den Studenten nach zwei Semestern durch aussagefähige Zwischenprüfungen eine Orientierung zu ermöglichen, ob sie für den gewählten Studiengang geeignet sind. Die Beibehaltung des Numerus clausus in diesem System könnte sich erübrigen.

2.8 Die Zahl der Studienplätze sollte bei dem bevorstehenden Generationswechsel der Professoren zugunsten der Fachhochschulen / Berufsakademien verändert werden.; mindestens 40% der Plätze für Studienanfänger sind an Fachhochschulen / Berufsakademien vorzuhalten; dabei sind vermehrt in Kooperation mit der Wirtschaft berufsintegrierende Studiengänge anzubieten. Das Studium ist stärker zu modularisieren und zu differenzieren, zum Beispiel durch Bachelor- und Masterstudiengänge. In das Studium sollte ein Auslandssemester integriert werden.

2.9 Die Studienbedingungen werden insbesondere beeinflusst durch

- persönliche Studienberatung und Studienbetreuung durch die Professoren
- die finanzielle Förderung neben dem BAföG durch mehr private Stipendienmittel; das BAföG ist an dem Grundsatz zu orientieren, daß die Familie grundsätzlich in der Lage sein muß, das Studium aus eigenen Mitteln zu finanzieren; die steuerliche Entlastung der Familie hat deshalb Vorrang vor eine Ausweitung des BAföG,
- Tutorien und das Arbeiten in kleinen Gruppen; dies wird unterstützt durch den Einsatz neuer Medien,

- Ablauf der Prüfungsorganisation; in jedem Studiengang ist ein „Freiversuch“ vorzusehen.
- Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Einführung von Studiengebühren gerechtfertigt. Diese Einnahmen müssen den Hochschulen unmittelbar zur weiteren Verbesserung der Studienbedingungen zufließen. Bereits jetzt soll durch das Instrument der „Bildungsgutscheine“ ein Anreiz für die Hochschulen geschaffen werden, sich vermehrt um die Belange der Studenten zu kümmern.

2.10 Der CV fordert die Hochschulen auf, sich der Tatsache bewusst zu werden, daß die Cartellbrüder und die Verbindungen seit Jahrzehnten als „Alumni“ tätig sind.

3. Konkrete Umsetzung des Prinzips „scientia“ in den CV-Verbindungen

3.1 In dem öffentlichen Erscheinungsbild müssen Verband und Verbindungen stärker als akademischer Verband wahrzunehmen sein. Dies gilt insbesondere die den Verbindungen angehörenden Lehrer und Hochschullehrer. Sie werden aufgefordert, in geeigneter Weise auf ihre Zugehörigkeit zu einer CV Verbindung aufmerksam zu machen.

3.2. Die Verbindungen unterstützen die Studenten durch:

- die Bereitstellung von Wohnheimplätzen, einschließlich der technischen Infrastruktur,
- Studien- und Berufsberatung,
- Tutorien,
- Sport- und Freizeitveranstaltungen,
- Förderung von Auslandsaufenthalten und Praktika,
- Gewährung von Stipendien,
- Rekrutierungsveranstaltungen für Berufsanfänger

3.3 Der CV beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem EKV ein europäisches Netzwerk zum Austausch der Studenten zu schaffen.

3.4 Die Verbindungen fördern den interdisziplinären Dialog während und nach der Studienzeit und unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch Veranstaltungen der CV-Akademie; dem Dialog dient auch die Mitgliederzeitschrift ACADEMIA.

3.5 Die Verbindungen und ihre Mitglieder fühlen sich dem Wohl ihrer Heimatuniversitäten besonders verpflichtet; sie sind deshalb als Ansprechpartner für die Alumni-Organisationen der Hochschulen prädestiniert.

Arbeitsgruppe IV: Struktur – Tradition – Selbstverständnis

Amicitia

Persönliches Erlebnis in der Begegnung

Amicitia im Sinne und Verständnis des CV ist Freundschaft schlechthin. Sie vor allem symbolisiert und verkörpert als persönliches Erlebnis in der Begegnung Inhalt und Prinzip der Lebensfreundschaft in der Korporation und im Cartellverband. Mit den anderen Prinzipien religio, scientia und patria steht amicitia in einem Beziehungsgeflecht, das weder den Austausch noch das ersatzlose Herausbrechen des einen oder anderen Prinzips gestattet. Welchen Stellenwert amicitia in diesem Kanon letztlich einnimmt – darüber kann diskutiert werden. Eine Antwort mit genereller Gültigkeit ist freilich unmöglich, solange alle vier Prinzipien essentiell bleiben. Tatsache bleibt allerdings, daß die einzelnen Korporationen wie der CV sich ohne das Prinzip Lebensfreundschaft nicht hätten entwickeln können. Ohne amicitia wären der Verband und seine Verbindungen in ihrer Besonderheit nicht existenzfähig.

Dieser hohe Stellenwert von amicitia wird besonders deutlich bei den für die Mitgliedschaft in einer Korporation wichtigsten Entscheidungen:

Der Entschluß zum Eintritt in eine studentische Organisation hängt in erster Linie davon ab, ob der Interessierte für den vorgefundenen Freundeskreis Zuneigung und Sympathie verspürt.

Das weitere Verbleiben, auch über die Studienzeit hinaus, hängt dann entscheidend davon ab, für welche lebensrelevanten Grundaussagen und Grundüberzeugungen dieser Kreis steht und deswegen auch eine Identifikation mit dem jeweiligen Erscheinungsbild von Korporation und Verband möglich ist.

Die Heraushebung von amicitia entspringt nicht akademisch getünchter Eitelkeit oder Überheblichkeit, sondern ist gerade in Zeiten des Werteverfalls und der Orientierungslosigkeit sowie einer weitverbreiteten Gleichmacherei eine echte Alternative und ein Angebot. Weil diese Pointierung, weil dieser Anspruch herausfordernder Natur ist, könnte mit amicitia ein oftmals nur versteckter Wunsch vor allem jener erfüllbar werden, die mehr als die moderne "Spaß-Gesellschaft" wollen.

Die Verwendung des Begriffs Freundschaft erfolgt gerade bei jungen Menschen zunehmend unreflektiert. Sein Gebrauch droht inflationär zu werden. Auslöser und Verstärker für diese Entwicklung ist sicherlich der allgemein zu beobachtende Zustand in unserer Gesellschaft, dass traditionelle Formen der Bindung mit lebenslangen Verpflichtungen eher abgelehnt werden und daß man sich statt dessen lieber mit einer Vielzahl von Menschen umgibt und diese mit oberflächlichen Freundschafts-Bekundungen "bindend manipuliert".

Dagegen steht das Prinzip Lebensfreundschaft im CV für eine soziale Beziehung zwischen den Mitgliedern der einzelnen Verbindungen und der verschiedenen Verbindungen, die auf gegenseitiger Sympathie basiert, zudem wechselseitig angelegt ist, herkunftsunabhängig, studien- und berufsübergreifend, auf Lebenszeit angelegt ist und von höchstem gegenseitigem Vertrauen getragen wird.

Dieses weitreichende und umfassende Verständnis von Freundschaft im CV begründet gelegentlich den Vorwurf der "Geheimbündelei". In solcher Kritik oder dem polemischen Hinweis auf den "Zufall, der sich mit CV schreibt", wird manchmal so etwas wie Neid darüber deutlich, daß es neben den lockeren, jederzeit aufkündbaren Formen der Begegnung auch, im wahrsten Sinne des Wortes, ein Band oder Bänder gibt, deren Zerreißfestigkeit sehr hoch ist. Hieraus resultiert nicht zuletzt jenes CV-signifikante Phänomen, daß der Hinweis auf Zugehörigkeit zum CV bei vielen Zeitgenossen so etwas wie einen "Vertrauensvorschuß" auf kommunikativer und informeller Ebene auslöst. Der Burscheneid, allen Bundesbrüdern "Freund und Helfer" zu sein, und das auf Lebenszeit, hat – und das trotz der vielen bösen Kommentare – offenbar auch in der Einschätzung der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert.

1. Mit Traditionen brechen – aus Treue zum Alten

Den Intentionen und Wünschen der 113. Cartellversammlung von Würzburg folgend sollte und soll die selbstkritische, schonungslose Bestandsaufnahme und ungeschminkte Situations-Analyse, die also auch entsprechend plakativ und pointiert formuliert ist, Anregungen und Anhaltspunkte für die weiterführende Diskussion innerhalb des Ver-

bandes liefern: Die Zukunft des CV als Gemeinschaftsprojekt des Gesamtverbandes. Die gemeinsame Debatte als Plattform für die unterschiedlichsten Erfolgs-Rezepte!

Der CV ist im staats- und gesellschaftspolitischen Erscheinungsbild der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht mehr als eine bunte Randerscheinung, eine Arabeske. Überraschen kann und sollte das niemanden. Steht er doch samt seinen verschiedenen Gliederungen bis hin zu den einzelnen Verbindungen vor Ort – in den meisten wesentlichen Dingen neben und außerhalb der gesellschaftspolitischen Realität. Selbst an der modernen Hochschule präsentiert sich der CV mit seinen Korporationen nicht mehr als Wesensbestandteil der Universitäten, sondern als Fremdkörper, sind doch die Aktivitäten der allermeisten Korporationen eher geselliger Art, was gezielte und kompetente Hochschulpolitik verhindert. Das war nicht immer so.

Ähnlich desolat ist seine kirchenpolitische Situation innerhalb der katholischen Kirche.

Der Öffentlichkeit stellt sich der CV als Verband dar, dessen Mitglieder derzeit weitgehend introvertiert denken und handeln, ihre Aktivitäten in erster Linie auf die Korporation beschränken, den hochschulpolitischen Problemen und Konflikten ohne Interesse gegenüberstehen, wobei in den einzelnen Verbindungen, ganz entsprechend dem Zeitgeist, vor allem der gesellige Kontakt gesucht wird. Doch der Drang der jungen Generation, Neues zu erleben, bestimmt nicht nur die jugendliche Oppositionshaltung, sondern ebenso die Einstellung zum technischen Fortschritt. Spaß am Computer ist eng an den Erlebnisgrad moderner Technik gebunden. Hippies sind out, Jung-Manager in („Dax statt Disco“).

Besonders den nachwachsenden Studenten-Generationen muß sich der fatale Eindruck einprägen, daß für den CV und seine Verbindungen bunte Symbole, her-übergerettet aus dem 19. Jahrhundert, das Wichtigste sind – anscheinend ausreichender Beweis für das Fortleben einer Idee, der man sich verpflichtet fühlt, Symbole und Prinzipien einer vermeintlich ungebrochenen Kontinuität, die auch das Überstehen jeder Krise garantiert. Indes entpuppt sich ein derartiges Selbstverständnis bei näherem Hinsehen als blanke Illusion und pure Selbsttäuschung.

Die Frage, warum der CV und viele seiner Verbindungen ein Nachwuchs-Problem haben, ist mit dem Hinweis auf den Zeitgeist nicht hinreichend beantwortet.

Eine ebenso große Rolle spielen in der modernen Gesellschaft etliche Ausschluß- und Ausgrenzungs-Kriterien (Frauen und Nichtkatholiken).

Der Ansatz für eine auch in der Zukunft tragfähige Verbesserung kann daher nur sein, das Nachwuchs-Potential entscheidend zu erweitern, indem man eines oder mehrere der Ausschluß- und Ausgrenzungs-Kriterien beseitigt. Die notwendige Erweiterung des möglichen Keil-Segments ist ohne Alternative und wird vom CV und seinen Verbindungen mittel- und langfristig große Reform-Bereitschaft und den entschiedenen Willen zu grundlegenden Veränderungen verlangen. Ohne schmerzhafte Prozesse wird das nicht abgehen.

Verändert werden muß nicht nur das Äußere ("Corporate Design"), verändert werden muß grundlegend auch das „Produkt CV“ selbst, sein Inhalt also. Und ans Eingemachte, an die bisherige Identität des CV muß jede Veränderung des Verbandes – egal ob sich der CV auf das arg zusammengeschrumpfte traditionelle Nachwuchs-Potential beschränkt oder aber den Schritt nach vorne wagt und den Kreis der Adressaten möglichst weit faßt. Mit der Änderung von ein paar Statuten wird es nicht getan

sein. Aus Gründen der Existenz-Sicherung muß der CV mit seinen Traditionen brechen – aus Treue zum Alten, aus Treue zu seiner Idee. Es sei denn, man begnügt sich weiterhin mit dem status quo, klagt permanent über Nachwuchs-Mangel und geht sehenden Auges in eine länger anhaltende Phase des zunehmenden Siechtums. Nur wer sich ändert, bleibt sich treu.

Und selbst bei den allergrößten Anstrengungen ist nicht sicher, daß der angestrebte Erfolg auch eintritt. Es könnte durchaus sein, daß die ursprüngliche Idee der Korporationen inzwischen überlebt ist. Erforderlich ist zum Überleben ein Drahtseil-Akt: einerseits Bedürfnis und Wünsche der Jugendlichen aufnehmen, andererseits nur ja keine Anbiederung!

2. Aufnahme von Frauen

Es gibt nur wenige Fragen, die im CV solche Emotionen auslösen und freisetzen wie die Frage nach der Aufnahme von Frauen in die Verbindung. Die Debatte ist alt. War es vor drei Jahrzehnten noch die Frage, ob dem steigenden Anteil von weiblichen Studierenden an den deutschen Universitäten Rechnung getragen werden müßte, so hat diese Auseinandersetzung mittlerweile für manche den Charakter einer Fundamental-Kontroverse angenommen – für die einen Symbol der Akzeptanz sozialer und gesellschaftspolitischer Veränderungen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs; für die anderen Symbol der unwiderruflichen Aufgabe einer traditionellen Männer-Gemeinschaft und ihrer Besonderheit in den CV-Korporationen.

Der Wunsch, diese Debatte endlich ad acta zu legen, ist verständlich, aber nicht realistisch bildet doch das ausdrückliche Bekenntnis zum reinen Männerbund angesichts der gesellschaftspolitischen Situation und im Hinblick auf das Selbstverständnis des CV ein ständiges Konflikt-Potential.

Zu den selbst gewählten und öffentlich formulierten Ansprüchen des Verbandes und seiner Verbindungen gehören es, auch sozial und gesellschaftspolitisch tätig zu sein, etwas zu "bewegen". Gemessen an diesen Ansprüchen führt die Tatsache, daß sie von einem Männerbund erhoben werden, der bewußt Frauen als Mitglieder ausschließt, zu einer unüberbrückbaren Diskrepanz. Mit einiger Sensibilität führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, daß ein solcher Verband, selbst wenn er in der Sache Recht hat, in weiten Teilen der Öffentlichkeit heutzutage nicht mehr ernst genommen werden kann.

(Empfehlung)

3. Aufnahme von nicht katholischen Christen

Ähnlich verhält es sich mit der Diskussion um die Aufnahme von nicht katholischen Christen in den CV. Auch hier könnte und müßte der Verband sich öffnen und so einer drohenden Milieu-Verengung entgegenwirken und den Auftrag zur Überwindung der konfessionellen Spaltung in der Praxis leben. Das II. Vatikanische Konzil hat jedenfalls die Möglichkeit dazu geschaffen. Für die Ökumene, über die zwar viel geredet, in der Praxis aber immer noch lahmt, könnte ein solch mutiger Schritt neue Impulse bedeuten.

(Empfehlung)

4. Aufnahme von Ausländern

Zwar muß es sich bei Mitgliedern des CV nicht mehr ausschließlich um deutsche Staatsangehörige handeln, ist die Aufnahme von Ausländern erleichtert worden. Das aber sollte auch so in der CV-Verfassung und in den Satzungen der einzelnen Verbindungen entsprechend formuliert werden.

Hinzu kommen die notwendigen Überlegungen, daß nicht zuletzt auch der CV seinen aktiven Studenten angesichts der Arbeitsmarkt-Lage sowie im Hinblick auf die Internationalisierung und Globalisierung von Wissenschaft und Wirtschaft empfehlen müßte, bereits während oder nach dem Studium einen Auslandsaufenthalt einzuplanen. Wenn nun im Gegenzug Ausländer nach Deutschland kommen – dies ist obendrein erklärtes Ziel der Bildungs- und Beschäftigungspolitik – sollte ihnen die Aufnahme in den CV möglich sein. Es ist notwendig, den in der Formulierung der CV-Satzung zutage tretenden Widerspruch aufzuheben und dies der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Darüber ist hier auf die Ergebnisse des Papiers "Der CV im politischen Umfeld Europas" der Arbeitsgruppe II hinzuweisen.

(Empfehlung)

5. Strategische Fragen

Über die sich aus diesen grundsätzlichen Überlegungen ergebenden Empfehlungen und die verschiedenen Lösungs-Möglichkeiten sollte im Verband ausführlich diskutiert und gestritten werden, und zwar ohne Tabu. Am Ende dieser Debatte wäre als Ergebnis etwa die pragmatische, aber vielleicht deswegen erreichbare und damit durchsetzbare Entscheidung denkbar, daß der CV als Verband am bisherigen Status festhält, einzelnen Verbindungen aber, sofern sie dieses Experiment wagen wollen und die dafür notwendigen Beschlüsse ihrer Convente fassen, die Möglichkeit schafft, Frauen und nicht katholische Christen als Mitglieder aufzunehmen.

(Empfehlung)

6. Übernahme des Schweizer „Modells“

Als Möglichkeit könnte sich unter Umständen auch das „Modell“ des Schweizerischen Studentenvereines StV anbieten, das den Einzelverbindungen die Wahlfreiheit zur Aufnahme von Frauen läßt und das, nach allem, was man hört, durchaus zufriedenstellend „läuft“.

(Empfehlung)

7. Ein Ausweg immerhin

Auf der Grundlage der 92. Cartellversammlung von 1978 wäre immerhin die Öffnung des CV für nicht katholische Christen über die formale Regelung des Status eines "Verkehrs"-Gastes bzw. des „Amicus“ möglich oder wie immer man sich auf die Bezeichnung eines solchen Mitglieds der Verbindung verständigt. (Hier könnte etwa die Regelung der AV Alania, Stuttgart als Beispiel dienen.)

Mit einer solchen Regelung würde der CV den Verbindungen, die das wollen, die Chance geben, Studierende anderer Konfessionen, die von sich aus bereit sind, für die Grundsätze des CV einzutreten, die aktive Teilnahme am Leben der jeweiligen Korporation vor Ort zu gestatten und so fest an sich zu binden.

(Empfehlung)

8. Alternative:

Gesundschrumpfen bei Beibehaltung des status quo

Als Alternative bleibt selbstverständlich – und auch darüber muß ohne Vorgaben und Tabus diskutiert wer-den – das Gesundschrumpfen des CV bei Beibehaltung des status quo mit den entsprechenden Folgen für den Gesamtverband und seine Gliederungen

(Empfehlung)

9. Amicitia ergänzt um das Prinzip familia

Die größten Einbrüche im praktizierten Lebensbund der einzelnen Verbindungen sind derzeit eindeutig bei den jungen und mittleren Alten Herren festzustellen. Doch gerade diese Gruppe ist für die aktiven Verbindungen vor Ort von entscheidender Bedeutung, und zwar sowohl für den attraktiven Ablauf des Semesterprogramms als auch für die Nachwuchs-Arbeit.

Nach dem Studium beginnt für die meisten Jung-Philister eine Lebensphase, die wenig oder nur am Rande mit den Aktivitäten und Angeboten der eigenen Korporation in Einklang zu bringen ist. Diese Phase zwischen 30 und 50 Jahren ist weitgehend geprägt durch den Aufbau einer Berufs-Karriere und/oder den Aufbau einer Familie. Damit wird das Zeitfenster für Verbindungs-Aktivitäten von zwei Seiten nachhaltig eingeschränkt.

Berufliche Zwänge machen regelmäßige Besuche am Verbindungsstandort unter der Woche unmöglich. Doch die Masse der Semesterveranstaltungen findet genau „unter der Woche“ statt. Die Folge: Aktive und Philister sehen sich nicht mehr und beklagen gegenseitig die fehlende Kommunikation, verbunden mit den bekannten Frustrationserscheinungen auf beiden Seiten.

Das Familienleben findet schwerpunktmäßig in der privaten Freizeit, also nach Berufsschluß am Abend sowie an den Wochenenden und Feiertagen statt. Entsprechend sind die angebotenen Veranstaltungen am Verbindungsort heute in der Regel bereits ohne Beteiligung und Einbindung von Familien vorgesehen. Verheiratete Alte Herren, mit und ohne Kinder, setzen in dieser Zeit Prioritäten. Faktisch spielt dabei die Verbindung verständlicherweise oft nur, wenn überhaupt, die zweite Rolle. Erwerbstätigkeit der Partnerin steigert diese Zwänge noch weiter.

Es kann daher keine Überraschung sein, daß CVer dieser Altersgruppe bei Rotary und Lions zum Teil mit weitaus höherem Zeit-Engagement im Einsatz sind und daß die Mehrheit der aus dem CV austretenden Cartellbrüder vor allem dieser Altersgruppe entstammt.

Daraus ergibt sich die Forderung, Familie und Beruf müssen im Verbindung-Alltag stärker Berücksichtigung finden. Die Bedürfnisse von Familien (Partnerinnen, Kinder, Jugendliche Erwachsene) müssen sich in den Aktivitäten und Angeboten der Ortsverbindungen widerspiegeln. Freilich darf sich dieses neue Denken nicht in Rand-Aktivitäten erschöpfen. Damen-Programme nach „alter Väter Art und Sitte“ wären zu wenig. Das bedeutet bei gleichbleibender Zahl der Semester-Veranstaltungen die Reduzierung traditioneller Programm-Punkte. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung solcher Überlegungen ist allerdings die Einsicht, daß eine derartige Einbindung der Fami-

lie schon in naher Zukunft eine ganz wichtige Bedingung für den Fortbestand auch der aktiven Verbindung bedeutet.

Als positive Nebenwirkung kann die Keilarbeit bereits in „Kindertagen“ beginnen und muß nicht erst mühsam und im Wettbewerb mit anderen Korporationen am Hochschulort stattfinden.

Neben den Konsequenzen für die Auswahl der Themen und das Veranstaltungs-Angebot sind auch bei der Termin-Festlegung und Termin-Planung neue Wege zu gehen (Einbeziehung der Ferien-Zeiten, Jahres- statt Semester-Planung). Ähnliches gilt für die Veranstaltungs-Orte und in noch stärkerem Maße für Form und Ablauf der bisherigen Verbindungsveranstaltungen.

Das, was bei den aktiven Verbindungen vor Ort, bis auf Ausnahmen, noch Eingang finden muß, gilt ebenso für die Altherrenzirkel und wird dort schon länger in unterschiedlicher Intensität praktiziert. So gibt es Altherrenzirkel und Stammtische, bei deren Treffen Frauen nie, bei anderen Frauen stets dabei sind. Anderswo sind die Frauen ein- oder zweimal im Jahr Gast oder beteiligen sich an regelmäßig stattfindenden Wochenend-Touren oder Kultur-Reisen.

Daneben gibt es private Kontakte, die unter den dann meist schon älteren Mitgliedern der AHZ und Stammtische rege gepflegt werden.

Schließlich gibt es bei den AHZ und Stammtischen Veranstaltungen, bei denen die ganze Familie, Kinder eingeschlossen, eingeladen und beteiligt sind. Das sich auf dieser Ebene der AHZ und Stammtische erschließende Potential für die Nachwuchs-Förderung sollte stärker und gezielter genutzt werden. Wer von früher Jugend an mit und im CV aufwächst, wird vielleicht selbst eines Tages aktiv und hat eine wichtige Multiplikatoren-Funktion gegenüber Schul- und Klassen-Kameraden.

(Empfehlung)

10. Betreuung Aktiver durch AHAH („Tutoren-System“)

Das Ansehen des CV und seiner Verbindungen steigt und fällt mit dem seiner Mitglieder. Oft wird es, gelegentlich auch fälschlicherweise, vom Erscheinungsbild einzelner in Familie, Beruf oder Gesellschaft geprägt. Vor allem aber hängt es davon ab, wie Aktive und Alte Herren miteinander umgehen, also mit der Ausprägung ihrer Sozial-Kompetenz sowie der Zielstrebigkeit, Wissen zu vermitteln, Wissen weiterzugeben und anzunehmen.

Das Miteinander im CV und seinen Verbindungen steht unter dem Leitspruch: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas“. Mittlerweile ist unübersehbar, daß Theorie und Praxis immer öfter auseinanderdriften. Bruch und Verschwinden der Werte haben ebenso zu verändertem Denken wie täglicher Praxis geführt. Darüber hinaus haben erleichterte Zugänge zu Abitur bzw. zum Hochschulstudium zu neuen Vorstellungen über jene Frage beigetragen, was überhaupt noch unter „akademischer Bildung“ zu verstehen ist. Oftmals verfügen die jungen Menschen über beachtliches Wissen auf ganz bestimmten Sektoren, derweil sich erschreckende Leere auftut etwa in Literatur und Geschichte, also in kulturrelevanten Fächern. Vermutlich in und aus der Verkennung jener Werte, die sich mit dem Einüben und Erlernen solchen kulturellen Wissens ganz allgemein für die spätere Lebensgestaltung schlechthin verbinden, werden Defizite dieser Art im Studium immer häufiger sichtbar. Das führt dazu, auch

wenn die neue Wissens-Kultur verteidigt wird, daß sich der einzelne einem zunehmenden Druck ausgesetzt sieht, der sich dann zu echtem Wettbewerbsdruck verstärken kann, wenn das persönliche „Überleben“ von guten Examens-Noten bei möglichst kurzer Studienzeit abhängig gemacht wird.

Bei einer hieraus möglicherweise resultierenden Verengung der persönlichen Freiräume des einzelnen könnte unter Umständen das Engagement in einer Verbindung zu einem problematischen Druck-Verstärker werden. Es kommt zu der zunächst logisch und zwangsläufig richtig erscheinenden Entscheidung, sich mit ganzer Kraft nur noch dem Studium zuzuwenden.

Diese veränderte Studiensituation hat dazu geführt, daß viele Verbindungen inzwischen Neulingen bei Studienbeginn Starthilfe anbieten. Hier müßten sich die Alten Herren noch mehr und intensiver engagieren. An ihnen läge es, jungen Gästen Einführungen über ökonomisches Time-Management oder Techniken zur Selbstorganisation nicht nur im Programm, sondern auch in der Tat bereitzuhalten. So würde verhindert, daß Verbindungsleben zunächst einmal grundsätzlich als Zeitvergeudung abgetan wird. Die Erfahrung, daß eine Verbindung durchaus Phasen wohltuender Entspannung und dabei den Umgang mit Menschen unterschiedlichster Art bieten kann, kann erst durch persönliches Erleben gemacht werden.

Es wäre daher wünschenswert, Studium und Verbindung wieder in symbiotischer Weise zusammenzubringen. In modern geführten Unternehmen würde und wird man bei diesem Prozeß an einen Coach und seine Aufgaben und Möglichkeiten denken. Verbindungen indessen können auf eine ganze Reihe von erfahrenen Bundes- und Cartellbrüdern zurückgreifen, die mit ihrem Wissen gerade jungen Menschen die richtigen Wege erschließen könnten und sie, wegweisend, zu lebensrelevanten Entscheidungen ermutigen sollten. In kritischen Phasen kann dann später, im Verlauf des Studiums, das aufmerksame Zuhören eines Älteren und deren auf Erfahrung basierendes Fragen und Hinterfragen von eminent wichtiger Bedeutung und klärender Wirkung sein.

Die Begleitung junger Studierender durch ein solches „Tutoren-System“ der Verbindungen ist für den wirklich Ratsuchenden in der Regel nutzbringender und effektiver als Behörden-Rat. Indessen sollten die einmal eingegangenen Verpflichtungen von den Alten Herren auch aufrechterhalten und nicht abrupt abgebrochen werden, wie häufig geklagt wird. Daß es dabei zu lebenslangen persönlichen Freundschaften kommen kann, ist ein bekannter Nebeneffekt solchen Engagements.

(Empfehlung)

11. Kontaktpflege zu betagten und kranken AHAH sowie Witwen

Intensiviert werden müssen Kontaktpflege, regelmäßige Besuche und Kommunikation mit alten Cartellbrüdern, insbesondere wenn sie krank sind. Hier sollten sowohl die Aktivitates als auch Altherrenzirkel und Stammtische ihr Angebot gelebter Lebensfreundschaft und konkreter Nächstenliebe erheblich verstärken. Viele Cartellbrüder warten regelrecht darauf.

Ebenso müßten sich vor allem die Aktivitates, aber auch AHZ und Stammtische intensiver um die Witwen verstorbener Cartellbrüder kümmern und bisherige Kontakte aufrechterhalten.

(Empfehlung)

Cartellverhältnis: Verbindung – Verband – Führung

War früher die Korporation mehr oder weniger Ort, Schwerpunkt und Zentrum des Verbindungslebens, so sind heute vor allem außerhalb der Hochschulorte die Altherrenzirkel und Stammtische in den Mittelpunkt gerückt, deren Bedeutung für den CV damit erheblich zugenommen hat. Die Mitglieder dieser AHZ und Stammtische mit ihrer bunten Zusammensetzung aus verschiedenen CV-Verbindungen sehen sich mittlerweile stärker durch den Verband als durch die eigene Ver-bindung repräsentiert.

Der CV braucht aber das Engagement aller Mitglieder der dem Verband angehörenden Verbindungen, auch das der älteren Studierenden und der (jüngeren) Alten Herren, selbst wenn sie meist durch ihre berufliche und familiäre Situation besonders stark beansprucht werden.

Einer der Gründe, die einer stärkeren Mitarbeit dieser Cartellbrüder im Wege stehen, liegt in deren zunehmender Entfernung zum bisher gewohnten Geschehen in der Aktivitas. Die Phase nach dem Verlassen der Aktivitas erfordert strukturelle Veränderungen, die der beruflichen und familiären Situation der älteren Studierenden und vor allem der jüngeren Alten Herren besser Rechnung tragen und zugleich der Bedeutung gerecht werden, die dem Freundschaftsprinzip im CV zukommt. Das gilt sowohl im Verhältnis der Verbindungen und ihrer Mitglieder zu anderen CV-Verbindungen und deren Mitgliedern als auch in der Stellung der Verbindungen gegenüber dem Verband.

Ziel der folgenden Vorschläge ist vor allem die Verbesserung der freundschaftlichen Beziehungen der Studierenden und Alten Herren zu den Mitgliedern der anderen CV-Verbindungen:

1. Jede CV-Verbindung muß sich und alle ihre Mitglieder in den CV einbringen; Mitglieder einer CV-Verbindung, die vom Cartellverhältnis ausgeschlossen werden, kann es nicht geben. Wenn sich eine Verbindung durch dieses Cartell-Prinzip unerträglich beengt fühlt, sollte ihr das Ausscheiden aus dem CV erleichtert werden.

(Empfehlung)

2. Sowohl für Studierende als auch für Alte Herren sollte die Möglichkeit des Wechsels von ihrer Urverbindung zu ihrer Bandverbindung oder zu einer anderen CV-Verbindung erleichtert werden – dies insbesondere dann, wenn triftige Gründe ein weiteres Verbleiben in der Urverbindung zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen.

(Empfehlung)

3. Weil die Jurisdiktion des Verbandes über die ihm angehörenden Verbindungen und deren Mitglieder auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben muß, sollte die Jurisdiktion der Verbindungen über ihre Mitglieder auch von anderen Verbindungen oder von Altherrenzirkeln oder von Organen des Verbandes angerufen werden können.

(Empfehlung)

4. In der Führungsstruktur des Verbandes, die in den letzten Jahren durch regionale Zusammenkünfte belebt worden ist, sollte darüber hinaus das Prinzip der Verantwort-

lichkeit der Organ-Mitglieder für einzelne Sachbereiche (Ressort-Prinzip) Platz finden, auch wenn dies eine Erweiterung der Zahl der Mitglieder des CV-Rats zur Folge haben sollte.

(Empfehlung)

5. Für die Regionaltage sollte keine eigene (formaljuristische) Struktur innerhalb der CV-Satzung geschaffen werden. Angesichts der gewachsenen Bedeutung sollten sie jedoch Anträge für die Cartellversammlung stellen können.

(Empfehlung)

Werbung – Marketing – Keilarbeit

Dem CV gehen die Studenten aus! Angesichts sinkender Rezeptions-Zahlen wird die Frage nach dem Nachwuchs zu einem Existenz-Problem. „Die Entwicklung zur Fragmentierung der Gesellschaft und der dramatische Wertewandel, der Trend zu immer mehr 'Spaß haben' und Ellbogenmentalität üben natürlich auch einen wesentlichen Einfluß auf unsere Korporationen aus. Die Angst vor Bindung in einer Gemeinschaft, die Weigerung zur Übernahme von Verantwortung und die Distanz zur katholischen Kirche treffen jedoch nicht nur den CV. Daher wäre es zu einfach, die Ursache für den ausbleibenden Nachwuchs ausschließlich der allgemeinen Entwicklung und dem Zeitgeist anzutasten“ („Fit für die Zukunft“, 1998, Seite 5).

Ein Schritt in die richtige Richtung war denn auch die Ende 1998 vom Vorstand des AHB herausgegebene Broschüre „Fit für die Zukunft. Eine Arbeitshilfe für die Keilarbeit“, die gerade in einer 2. Auflage in erweiterter Form vorgelegt wurde. Hier wird der Versuch unternommen, Ideen und Anregungen zur Nachwuchs-Werbung in übersichtlicher Form zusammenzufassen und damit die Verbindungen und Altherrenzirkel bei ihren Bemühungen um neue Mitglieder zu unterstützen.

Das reicht jedoch angesichts der Not und der Bedeutung des Themas bei weitem nicht aus. Erforderlich ist ein Ausschuß, besetzt mit (einer repräsentativen Anzahl von) Vertretern zum einen der aktiven Verbindungen und zum anderen der Altherrenzirkel und Gauverbände, CV-Rat und AHB-Vorstand gegenüber berichtspflichtig jeweils am Ende eines Semesters, der für jeweils eine Amtsperiode von maximal zwei Jahren die Nachwuchs-Werbung und Keilarbeit des CV zu koordinieren hat.

(Empfehlung)

Schon heute gibt es gute Beispiele etwa aus dem Kreis der AHZ, deren Erfahrungen von diesem Ausschuß zentral für eine erfolgreiche Keilarbeit des CV genutzt werden können, wobei einzelne AHZ bereits ein „Produkt“ anbieten, das durchaus den Wettbewerb mit Programmen von aktiven Verbindungen bestehen könnte.

1. Gründung und Förderung von Frauen-Verbindungen

Als Werbe- und Marketing-Maßnahme, aber auch als denkbare und mögliche Alternative zur Aufnahme von Frauen in bestehende CV-Verbindungen könnte und sollte der Verband aktiv die Gründung und Förderung von Frauen-Verbindungen an deutschen Universitäten und Fachhochschulen betreiben, mit denen die verschiedensten Formen der Zusammenarbeit bzw. Freundschafts-Abkommen vereinbart werden könnten.

(Empfehlung)

2. Gründung und Förderung von SchülerInnen-Verbindungen an Gymnasien

Angesichts der Tatsache, daß sich das Nachwuchs-Potential des CV in seiner derzeitigen Form und Verfassung auf weniger als ein Prozent der Studentenschaft an jedem Hochschulort beschränkt, sind als Segment-Erweiterung und „Vorsorge“ nicht zuletzt auch die Gründung und Förderung von SchülerInnen-Verbindungen an deutschen Gymnasien zu überlegen. Von den bis jetzt enttäuschenden Versuche sollte man sich nicht abschrecken lassen. Immerhin gab es um 1980 noch rund 80 Schüler-Verbindungen an bundes-deutschen Gymnasien.

Voraussetzung für eine solche Wiederbegründung von SchülerInnen-Verbindungen ist freilich, daß sie nicht konfessionell gebunden sind und daß sie Jungen und Mädchen gleichberechtigt aufnehmen.

(Empfehlung)

3. CV-Zirkel an den Top-Universitäten der Welt

Wenn es dem CV aus verständlichen Gründen derzeit schon nicht gelingt, außer in Rom und Tokio, an anderen Universitäten in Europa, den USA oder anderswo eigene Verbindungen zu gründen, was gleichwohl immer wieder versucht werden sollte, so müßten doch angesichts der sich rasant entwickelnden neuen Lebensverhältnisse und der Globalisierung zumindest Anstrengungen unternommen werden, an Top-Universitäten überall in der Welt, wo immer sich eine Chance bietet, CV-Zirkel einzurichten.

(Empfehlung)

4. „Spätberufene“

Ebenso muß der CV jener Tatsache Rechnung tragen, daß in der Bildungspolitik – als Ergebnis der Flexibilisierung und Internationalisierung des Arbeitsmarktes – „Arbeitsmigration“, also die nach- und/oder nebenuniversitären Ausbildungswege an Bedeutung gewonnen haben und noch wichtiger werden. Das heißt konkret: Hochschulausbildung ist schon jetzt nur noch ein Weg, eine hochstehende Berufsqualifikation zu erwerben. Deshalb ist es ein Anachronismus, das Bewerber-Spektrum ausschließlich auf den (historischen) Gedanken einer „Akademiker-Elite“ zu beschränken.

Das Kriterium Lebensstellung ist ebenso antiquiert, da diese heutzutage, insbesondere für die jüngere Generation mehr die Ausnahme als die Regel ist.

Der CV muß also den potentiellen Kreis von Bewerbern ausdehnen auf herausragende Verantwortungsträger in unserer Gesellschaft, die sich mit den Prinzipien des Verbandes einverstanden erklären und bereit sind, sich dafür einzusetzen.

(Empfehlung)

5. Behinderte

Dasselbe gilt für die Behinderten in unserer Gesellschaft. Behinderte haben nur in sehr wenigen Fällen die formale Zugangsberechtigung zum CV, da ihnen wegen vielerlei Erschwernissen ein reguläres Hochschulstudium häufig verschlossen ist.

Trotz vieler Bemühungen seitens der Hochschulen bleibt die psychologische Hemmschwelle (ständig auf fremde Hilfe angewiesen sein). Zudem ist der barrierefreie Zugang zum ÖPNV, zu Einrichtungen der Hochschule (auch im sanitären Bereich) immer

noch nicht flächendeckend gegeben. Deshalb ist der CV gefordert, das Seine für die volle Integration und Beweglichkeit Behinderter beizutragen

6. Wille, Wunsch oder Absicht eines Behinderten, einer CV-Verbindung beizutreten, haben gegenüber anderen (formalen) Kriterien Vorrang. Das gilt auch, wenn der Antrag von einer Vertrauensperson gestellt wird.

(Empfehlung)

7. In den Vorständen der Verbindungen (Aktivitas und Altherrenschaft) sollte es Ansprechpartner für Behindertenfragen geben, die auch im Semesterprogramm jeweils ausgewiesen sind. Vielleicht sollte man diese Namen auch dem örtlichen Studentenwerk bekanntgeben.

(Empfehlung)

Notwendige Standortbestimmung

Ein politischer Faktor war der CV auch früher schon nicht. Alles andere wäre Selbstüberschätzung. Aber anders als heute hat er in der Vergangenheit selbstbewußt seine Auffassungen und Stellungnahmen im staats- und gesellschaftspolitischen Willens- und Meinungsbildungsprozeß vertreten. Seine Kraft und Stärke bestand auch kirchenpolitisch darin, als Laien-Verband in Eigenverantwortung da tätig und wirksam zu werden, wo es erforderlich war, und zwar ungeachtet einer individuellen Meinungspluralität der Mitglieder bei tagespolitischen Entscheidungen.

Auch als erklärte Werte-Gemeinschaft kann es sich ein so großer Akademikerverband wie der CV nicht leisten, bei wichtigen Entscheidungen der Tagespolitik abseits zu stehen. Der moderne demokratische Staat und seine Gesellschaft verlangen von einem Verband, der aufgrund seiner Bedeutung in der Vergangenheit eine Daseinsberechtigung für Gegenwart und Zukunft beansprucht, Beteiligung am demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß. Verweigern kann sich ein Verband diesem demokratischen Postulat nur unter Inkaufnahme existenzbedrohender Isolation.

Es ist daher wichtige Aufgabe und Funktion der durch Satzung und Geschäftsordnung dazu legitimierten Führungs-Gremien des Verbandes sowie der demokratischen Vertretung aller CV-Mitglieder, der Cartellversammlung, sein, sich in Stellungnahmen und Resolutionen zu grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Debatten und wichtigen tagespolitischen Entscheidungen zu äußern.

Das gilt selbstverständlich auch für die innerkirchlichen und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen.

Einen Verzicht auf Stellungnahmen zu bildungs- und hochschulpolitischen Fragen kann und darf es schon gar nicht geben, wird doch auf diese Weise der Öffentlichkeit der falsche Eindruck vermittelt, der CV begnüge sich mit einer Existenz am Rande oder außerhalb der Gesellschaft.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligter und zugleich Gegenstand des gesellschafts-politischen Dialogs zu sein, das kann für den CV nur heißen, selbst seinen Beitrag zu diesem demokratischen Prozeß zu liefern, durch Informationen, Stellungnahmen und (öffentliche) Selbstdarstellung zu überzeugen. Diesen Beitrag zur Willens- und Meinungsbildung im modernen Staat lei-

stet, für jedermann sichtbar, die Öffentlichkeitsarbeit. Möglich wird diese in einer Massengesellschaft in erster Linie über die Massenmedien Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie neuerdings in zunehmendem Maße über das Internet.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist damit für jeden Verein, jeden Verband, jede Institution, die am demokratischen Willens- und Meinungsbildungsprozeß teilnehmen will, entscheidend für den Nachweis der Existenzberechtigung und deren Sicherung für die Zukunft. Die Zeit, da der CV und seine Verbindungen erfolgreich gewissermaßen außerhalb bzw. jenseits der gesellschaftspolitischen Prozesse nur nach eigenen Gesetzen leben konnten, ist vorbei. Wie existenzbedrohend solche Abstinenz sein kann, erfahren der CV und ein Teil seiner Verbindungen derzeit sehr deutlich. So gesehen steht der Verband vor der Wahl, sich entweder resignierend dem Schicksal seines allmählichen Verschwindens zu ergeben oder sich zur Wehr zu setzen. Denn Isolation, das Gefühl, mit sich und seinen Grundsätzen (Prinzipien) im Einklang zu sein, ist für eine Institution wie den CV längst keine Tugend mehr. Es gilt: Gerade in existenzbedrohenden Krisen ist Public Relations (PR), ist Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar.

Agieren ist also allemal besser als reagieren. Der CV, seine Gliederungen (Ortszirkel, Gauverbände) und auch die einzelnen Verbindungen brauchen daher eine offensive PR, offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Es müssen Ereignisse gesucht und gefunden werden, die für die relevante Öffentlichkeit lesenswert, für Redakteure schon aus diesem Grund interessant und druckwürdig sind. Wer abwartet, setzt leicht Schimmel an, und wer in solcher Passivität davon ausgeht und hofft, daß sich die Medien von selbst als Gesprächspartner „melden“, hat schon verloren. Der CV und seine Gliederungen, vor allem die Verbindungen vor Ort sollten ihr „Produkt“, die Inhalte und Programme, die sie im „Angebot“ haben, bekannt machen; also aktiv Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Zuerst ist also einzusehen, daß ohne öffentliche Kommunikation „nichts läuft“, durch eine unvollständige und unprofessionelle meist Falsches. Denn der gute Wille, die löbliche Absicht, der Öffentlichkeit Auskunft zu geben, Rede und Antwort zu stehen, ist allein noch keine kompetente Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. PR von heute muß aktuell und professionell sein.

Daraus ergibt sich für den CV als Konsequenz die Einrichtung eines hauptamtlichen PR-Profis, der dem CV-Rats-Vorsitzenden bzw. dem CV-Rat direkt unterstellt ist und seinen Arbeitsplatz am Sitz der Bundespressekonferenz bzw. des CV-Sekretariats hat.

(Empfehlung)

Für die verschiedenen Gliederungen vor Ort, also Zirkel, Gauverbände und Einzelverbindungen, die ebenfalls systematisch und kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit betreiben sollten, käme vor allem aus Kostengründen nur ein Cartellbruder in Frage, der diese gewiß nicht leichte und vor allem zeitaufwendige Arbeit neben- und ehrenamtlich über eine längere „Amts-“ Dauer erfüllen kann.

(Empfehlung)

Denkbar wäre für Zirkel, Gauverbände und Einzelverbindungen, unter Umständen aber auch für den CV selbst, die Inanspruchnahme eines außenstehenden PR-Beraters oder einer professionellen PR-Agentur.

(Empfehlung)

Das Know how für die neben- und ehrenamtlich in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätigen Cartellbrüder könnte die CV-Akademie zur Verfügung stellen.

(Empfehlung)

Indessen muß vor der Illusion gewarnt werden, daß professionelle PR ohne Kosten durchgeführt werden kann. Ohne einen angemessenen Etat für anfallende Personal- und Sachkosten (Porti, Telefon, Fax, Vervielfältigungs-, Druck-, Grafik- und Designer-Kosten etc.) ist eine erfolgversprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unmöglich.

Darüber hinaus muß auf allen Ebenen des Verbandes die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden:

Von wichtigen, besonders gelungenen Veranstaltungen, herausragenden Vorträgen, Regional-Treffen und Keil-Kneipen sollten kurze Berichte (evtl. mit Foto) der lokalen Presse (einschließlich kommunalen Mitteilungs- sowie Anzeigen-Blättern) angeboten werden. Schon vorher könnten solche Termine den lokalen und regionalen Presse-Organen für die jeweiligen „Veranstaltungs-Kalender“ mitgeteilt werden. Schließlich sollten zu bedeutsamen Veranstaltungen auch Vertreter der lokalen Presse selbst persönlich eingeladen werden.

Ebenso können Jubiläen, Geburtstage und Würdigungen sowohl von den AHZ als auch von den Korporationen vor Ort zum Gegenstand lokaler Berichterstattung gemacht werden.

Die aktiven Verbindungen müssen viel stärker als bisher Gebrauch davon machen, ihre Semester-Veranstaltungen in den Mitteilungsblättern des örtlichen AStA, der Universität und der Studenten-Gemeinden im jeweiligen Termin- bzw. Veranstaltungs-Kalender „unterzubringen“. Zu überlegen wäre ferner das Schalten von Anzeigen in derartigen Organen.

Stärker genutzt werden müssen von den aktiven Verbindungen auch die Möglichkeiten der Schwarzen Bretter (in Uni, Mensa, Studenten-Gemeinde und Wohnheimen), um Einzelveranstaltungen anzukündigen.

(Empfehlung)

2. CV-Arbeitsmarkt

Das Monopol zur Vermittlung von Arbeitsplatz-Suchenden war noch bis vor wenigen Jahren exklusives Recht der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit. Der Service eines eigenen CV-Arbeitsmarktes hätte daher zu einer Kollision mit dem geltenden Gesetz führen müssen. Ein Heer von Headhuntern und Personalvermittlungs-Unternehmen haben indessen solange an dem Rad zur normativen Kraft des Faktischen gedreht, bis der Gesetzgeber auch hier seinen schwindenden ordnungspolitischen Einfluß eingestehen mußte. Inzwischen kokettiert dieser Markt mit Millionen-Umsätzen.

Es stellt sich die Frage, ob der Berufseinstieg examinierter CV-Mitglieder weiter so erfolgt wie bisher, oder kann der CV zugunsten sowohl der Berufseinsteiger bzw. Berufsveränderungs-Interessierten als auch der Arbeitsplatz-Anbieter an dieser Entwicklung ideell, öffentlichkeitswirksam und vielleicht auch ein wenig mehr partizipieren?

Jährlich dürften 300 bis 500 junge Mitglieder des CV einen beruflichen Einstieg suchen. Vielleicht sind es weniger, weil es manche von ihnen schaffen, bereits während ihres Studiums, bei Praktika oder Ferien-Jobs, (dauerhafte) Kontakte zu einem künftigen

Arbeitgeber zu knüpfen. Tatsache bleibt jedoch, daß ein beträchtlicher Teil der CV-Hochschulabgänger – bis zur Erlangung einer Lebensstellung – auf die üblichen Bewerbungswege angewiesen ist.

Aber was heißt heute und noch mehr in Zukunft Lebensstellung? Der Wechsel des Berufs bzw. des Arbeitsplatzes ist längst nichts Außergewöhnliches mehr. Also auch im Beruf stehende Cartellbrüder werden künftig immer öfter ihren Arbeitsplatz wechseln. Entsprechend werden sie ihre Chance auf den althergebrachten Bewerbungswegen suchen (Arbeitsmarkt-Kontakte, Inserate, Blindbewerbungen, Nutzung des Internets, Bewerbung auf ausgeschriebene Positionen).

Kann und soll der CV in dieser Situation weiter tatenlos zusehen? Welche Möglichkeiten zur Hilfe hat er bzw. kann der Verband erschließen?

Natürlich gibt es Alte Herren, die bis heute förderungswürdigen Cartellbrüdern mit Rat, möglicherweise sogar mit Tat nützlich sind. Indessen dürften die mittlerweile praktizierten subtilen Einstellungsverfahren jedweden Versuchen des Protektionismus die Chance auf Erfolg genommen haben. Bedenkt man zusätzlich noch die heute gültigen betriebsverfassungsrechtlichen Reglements, so ist davon auszugehen, daß eigentlich nur noch demjenigen (mit Rat und/oder Tat) geholfen werden kann, der auch aus eigener Kraft sein Leben gestalten kann.

Dennoch gibt es schon heute eine ganze Reihe von „Förder“-Maßnahmen, die jungen Berufseinsteigern helfen könnten, weil sie Such- und Erkennungsprozesse verkürzen. So mangelt es oft etwa an dem notwendigen Know how, wie man Anschreiben bzw. Bewerbungsunterlagen gefällig gestaltet. Oder viele Bewerber verkennen beim Vorstellungsgespräch, daß es hierbei dem (suchenden) Unternehmen weniger auf Schul- und Examensnoten ankommt, sondern auf die Fähigkeit, mit anderen kommunizieren und Dritte für eigene Ideen begeistern zu können.

Der CV hat viele Möglichkeiten, um ein solches intelligentes Netzwerk zu schaffen, dessen wesentlicher Wert darin bestehen müßte, berufsförderliche Informationen sowohl zum Nutzen des Bewerbers als auch zum Vorteil des Stellenanbieters abrufbar zu machen. Operieren könnte man mit einer Zentrale und, wenn notwendig, mit verschiedenen Nebenstellen. Der unumgängliche Begleitdienst wäre obendrein ein interessantes und sicherlich auch zufriedenstellendes Betätigungsfeld für Früh-Pensionäre und solche Cartellbrüder, die nicht alt werden wollen. Eine enge Zusammenarbeit mit der CV-Akademie würde sich geradezu anbieten.

(Empfehlung)

3. CV-Recruiting-Kongresse bzw. Abiturienten-Messen

Der wachsende Erfolg der verschiedenen Absolventen-Kongresse und Recruiting-Messen quer durch die Republik machen zum einen deutlich, daß es hier einen großen Bedarf bei den Studierenden gibt. Auf der anderen Seite machen Teilnehmerzahlen von über l0.000 bereits heute das Problem der Masse erkennbar. Hier hat der CV eine Chance, durch kleinere, überschaubare Veranstaltungen seinen studierenden Mitgliedern ein interessantes Angebot zu machen, mit dem man auch in der Öffentlichkeit auf sich aufmerksam machen könnte und das man ebenso für die Nachwuchs-Werbung einsetzen müßte. Ähnliches gilt für die sich gerade entwickelnden Abiturienten-Messen.

(Empfehlung)

Zusammenarbeit mit anderen akademischen Verbänden/Institutionen

Der Erfolg der Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Organisationen hängt im wesentlichen von der Klarheit der Ziel-Definition sowie den Chancen ab, dieses Ziel auch zu erreichen.

Ein wichtiges Ziel bei einer denkbaren und wünschenswerten Kooperation mit anderen akademischen Verbänden und Institutionen könnte sein, wie oben für den CV dargestellt, die Vorbereitung Studierender auf ihren Berufseinstieg. Auch hier hätte die CV-Akademie eine zentrale Funktion, das Wissen und Beherrschen jener (Management-) Techniken anzubieten, die in aller Regel nicht zum Studien-Programm der Hochschulen zählen.

Angesichts der zu schwachen Akzeptanz der inhaltlich hochwertigen Seminare der CV-Akademie wäre zu überlegen, ob von Seiten des CV Gemeinsamkeiten mit Dritten etwa im Bildungsbereich angestrebt werden sollen, zumal die erkennbare Tendenz staatlicher Stellen, sich immer öfter der Verpflichtung zu entziehen, jungen Menschen christliches Gedankengut zu vermitteln, akuter Anlaß für derartige Anstrengungen sein könnte und sollte.

Angesichts knapper werdender Mittel ist die Unterhaltung zahlloser kirchlicher Einrichtungen, wie zum Beispiel von 20 bistumseigenen Akademien und Instituten, schierer Luxus. Angesichts einer zunehmend unbefriedigenden Gesamtsituation könnte die Verantwortlichen schon bald der Vorwurf treffen, warum sie die Effizienz kirchlicher Bildungsarbeit zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt bzw. umgekehrt dafür gesorgt haben, daß es nicht zur Konzentration aller auf dem kirchlichen Bildungssektor vorhandenen Möglichkeiten gekommen ist.

Vor allem der CV als größter deutscher Akademikerverband könnte eines Tages insoweit in Argumentations-Nöte geraten, weil er bis jetzt die Chancen einer Zusammenarbeit etwa mit kirchlichen Bildungseinrichtungen nicht ausgelotet hat. Entsprechende Fragen wären an die Bischöfe, an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie an die anderen katholischen Akademiker-Verbände zu stellen.

Die Debatte über „Multi-Kulti“, also multi-kulturelle Gesellschaftsstrukturen, darf nicht dazu führen, daß christliche Wertvorstellungen zugunsten anderer Wert-Systeme, auch wenn diese ihre Berechtigung haben, immer mehr ins Hintertreffen geraten. Für den CV muß selbstverständlich sein und bleiben, daß die christlich-abendländische Kultur in ihrer Bedeutung für Europa nicht relativiert werden darf, vielmehr mit ihrem Wurzelwerk zum Verständnis der Gegenwart erforderlich ist und für die Entwicklung einer menschenwürdigen Zukunft unverzichtbar bleibt.

Mit diesem Ziel und auf dieser Grundlage muß der CV seine Verbundenheit pflegen und weiterentwickeln mit allen christlichen Kirchen, ihren Bildungseinrichtungen, caritativen Einrichtungen, Studienstiftungen, konfessionellen Studenten-Gemeinden, allen konfessionellen Verbänden (UV, KV, RKDB etc.) im Inland sowie in Europa und weltweit.

(Empfehlung)

1. Zusammenarbeit mit anderen katholischen Verbänden

Der CV gehört zu den konfessionell ausgerichteten Verbänden. Aus seiner Entstehungsgeschichte leitet sich sein Katholizitätsprinzip ab. Nur von daher ist es zu erklären und letztlich auch heute noch zu verstehen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ökumene wird nicht erst seit heute die Frage einer Öffnung für Mitglieder aller christlichen Konfessionen diskutiert. Die Nähe zu den Grundaussagen der katholischen Kirche soll bei diesem Prozeß nicht aufgegeben werden; gesucht und verstärkt werden sollen dabei die Gemeinsamkeiten aller Christen.

Zur Förderung dieser Entwicklung sollte es selbstverständliche und gleichzeitig ehrenvolle Aufgabe des CV sein, bereits früh Kontakte zu solchen Jugendlichen zu knüpfen, die schon Vereinen, Verbänden und Institutionen katholischer Prägung angehören. Konkret in Betracht kommen unter anderem katholische Pfadfinder, KAB-Jugendorganisationen, Jung-Kolping, DJK, BDKJ, Jugendgruppen auf Pfarr- und Diözesan-Ebene.

(Empfehlung)

2. Um gegenüber den jungen Menschen aus diesem Umfeld als CV mit einem geschärften und eindeutigen Profil auftreten zu können, sind entsprechende Werbemaßnahmen notwendig. Ein professionell konzipierter und produzierter Video-Film etwa über den CV und seine Studentenverbindungen und/oder ein Kino-Trailer wären eine geeignete Präsentation. Deutlich werden sollte indessen bei solchem Werbematerial des CV auch die große Vielfalt innerhalb des Verbandes. Auf diese Weise kann man mit Sicherheit den bekannten, immer wieder öffentlich nicht zuletzt auch im katholischen Bereich geäußerten Vorurteilen und manchen Vorbehalten entgehen.

(Empfehlung)

3. In einem späteren Schritt wäre beim CV-Sekretariat eine entsprechende Schüler-Datei anzulegen, die möglichst alle erfaßt, die an weiterführenden Informationen über den CV und seine Korporationen interessiert sind, und die dann bei Bedarf an die Verbindungen vor Ort weitergegeben werden können und damit die direkte Ansprache der Interessierten ermöglichen. Folge-Programme, veranstaltet durch das CV-Sekretariat oder Beauftragte der ebenfalls erforderlichen Marketing-Kommission sollen für die Kontinuität sorgen.

(Empfehlung)

4. Ferner muß der CV, vielleicht durch offizielle Kontakte und konkrete Absprachen, in die Lage versetzt werden, sich auf dem gleichen Weg das Adress-Material zu beschaffen, das den katholischen Studenten-Gemeinden vor Ort den Nachwuchs sichert. Um allzu scharfe Konkurrenz und einen unter Umständen kontraproduktiven Wettbewerb zu verhindern, sollten neue Formen der Zusammenarbeit mit den KSG gesucht und entwickelt werden, die ein weiteres Neben- und Miteinander garantieren. Auf diese Weise könnten insbesondere auch die Vorbehalte und Vorurteile abgebaut werden, die weiterhin auf Seiten der katholischen Studentengemeinden gegenüber den katholischen Studentenverbindungen bestehen.

(Empfehlung)

5. Verstärkt und verbessert werden muß die Kommunikation mit anderen katholischen Organisationen über das Internet.

(Empfehlung)

6. Ausgesprochen selten ist die Kommunikation der CV-Verbindungen mit katholischen Schülern vor Ort. Dieser Kontakt sowohl über die örtlichen Pfarreien als auch die Gymnasien muß aufgebaut, entwickelt und entsprechend gepflegt werden. So gibt es beispielsweise in Bonn drei konfessionell ausgerichtete Gymnasien, aber noch nie hat sich eine Bonner CV-Verbindung intensiv um die Kontaktaufnahme zu den Schülern der dortigen Oberstufe bemüht. Solche notwendigen Anstrengungen sind deshalb erfolgversprechend, weil mittlerweile ein beachtlicher Teil der jungen Studierenden im Einzugsbereich der Universität bzw. Hochschule weiterhin wohnt und lebt (Stichwort: „Hotel Mama"). Mit dieser quer durch die Republik festzustellenden Veränderung studentischer Lebensformen muß sich auch die Mitgliederstruktur und das Angebot der CV-Verbindungen vor Ort weiterentwickeln.

(Empfehlung)

7. Zur Verbesserung der Attraktivität des CV und seiner Verbindungen bieten sich des weiteren Kontakte und Zusammenarbeit mit dem BKU (Bund katholischer Unternehmer) sowie dem BEU an. Dieser unterhält bundesweit mehr als 30 Diözesangruppen. Die hier versammelten Entscheidungsträger (Arbeitgeber/Unternehmer, Manager, Leitende Angestellte in Wirtschaft, Handel und Industrie) wissen von der Existenz der ihnen geistig durchaus nahestehenden Korporationen in der Regel zwar wenig, interessieren könnte sie freilich die Tatsache, daß jährlich 300 bis 500 Hochschul-Absolventen mit anspruchsvollen Studiengängen möglicherweise auch über eine evtl. Tätigkeit in ihrem Einflußbereich nachdenken.

(Empfehlung)

8. Ob und inwieweit ein Nebeneinander von CV, UV, KV, RKDB etc. überhaupt noch zeitgemäß ist – darüber muß angesichts der Nachwuchs-Schwierigkeiten konfessioneller Verbände und im Hinblick auf die abnehmende Bedeutung der Konfessionen in der Gesellschaft dringend und ohne Vorbedingungen offen mit-einander geredet werden. Ernsthaft überlegt werden müssen zumindest bereits engere Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen, etwa Katholikentagen, Bildungsarbeit sowie Personal-Entwicklung. Hier hat der CV mit der CV-Akademie eine einzigartige Institution, die man unter Umständen in eine solche Kooperation einbringen könnte.

(Empfehlung)

Farbentragen

Der CV und seine Verbindungen stehen in der Tradition der farbentragenden Studentenverbindungen. Öffentlichkeit und Gesellschaft haben das Farbentragen der Studenten in der Zeit der Entstehung von Korporati0nen und lange Zeit danach als Ausdruck vor allem des Freiheits- und Reformwillens verstanden und gebilligt, auch mit den besonderen konfessionellen und/oder landsmannschaftlichen Ausprägungen, zu denen sich einzelne Verbindungen und später Verbände bekannten.

Diese traditionelle Anerkennung in Gesellschaft und Öffentlichkeit besteht heute aus vielfältigen Gründen so nicht mehr, auch deswegen nicht, weil sich die farbentragenden Korporationen zu wenig darum bemühen, den Sinn des Farbentragens und den Wert ihrer Prinzipien zu erklären und verständlich zu machen. Würde der CV auf eine

Anerkennung in der Gesellschaft keinen Wert mehr legen, wäre damit ein wesentliches Element des traditionellen Farbentragens aufgegeben und würde allmählich verlorengehen. Soll aber wenigstens eine Akzeptanz in Gesellschaft, Staat und Öffentlichkeit wieder erreicht werden, muß das Auftreten nach außen, vor allem das Tragen von Mütze und Vollwichs, in einer für unsere Zeit angemessenen Form und mit verständlicher Begründung erfolgen.

Tritt der CV mit seinen Verbindungen derzeit nach außen auf, so sind das in der Regel Festkommerse und Umzüge. Dieses Erscheinungsbild wirkt stark traditions-überlastet, es wird selbst von gutwilligen neutralen Beobachtern in der Nähe von Heimat- bzw. Schützen-Vereinen und/oder Landsmannschaften bzw. Karnevalsgesellschaften vermutet und angesiedelt.

(Empfehlung)

1. Mehr Mut zum Experiment

Der CV spricht viel von und über seine Prinzipien, aber wenig von seinen konkreten Zielen, die er und seine Verbindungen erreichen wollen, wenig über die Strategien, mit deren Hilfe diese Ziele angestrebt werden sollen, und nie über Visionen, die Impuls und Ansporn sind für seine gesellschafts- und/oder kirchenpolitischen Zielsetzungen.

Doch der moderne Mensch, auch und gerade der orientierungslose, erwartet zumindest die Formulierung von Zielen, für die zu engagieren und zu arbeiten es sich unter Umständen lohnt, und er respektiert Visionen, selbst wenn sie nicht umgesetzt werden können.

Obendrein sind die Semesterprogramme der allermeisten Verbindungen im CV zur Schablone erstarrt: Gottesdienst, Kommers, Kneipe, AC, BC, CC ... Selbst die alljährliche Cartellversammlung ist zur Stereotype geworden.

Semester für Semester, Jahr für Jahr rollen diese Programme in gleichförmiger Eintönigkeit ab. Dem Einfallsreichtum und dem guten Willen der Chargen bleibt nichts, als die eine oder andere Variante und Variation zu finden in der Zusammenstellung der festen, traditionellen Veranstaltungs-Elemente. Nicht mehr. Die Last der angeblichen Muß-Veranstaltungen ist erdrückend.

Für alles, aber wirklich auch alles, was der Bundesbruder scheinbar braucht, haben die Verbindungen ihr rituelles, vorgestanztes Veranstaltungs- und Programmschema. Aber Geschäftsordnung und seit Jahrzehnten praktizierte Übung wollen es so.

Es ist höchste Zeit, aus diesem Schema nach dem Motto Semesterprogramm und Tagesordnung Punkt 1 bis 10 wie immer endlich auszubrechen, mehr Mut zum Experiment zu demonstrieren. Nützlich wäre eine solche Kraftanstrengung nicht nur nach innen als Herausforderung an Kreativität und Vielfalt der Programmgestaltung in den einzelnen Korporationen, nützlich und dringend erforderlich ist solcher Mut zum Experiment vor allem für die Außenwirkung.

(Empfehlung)

Hinzu kommt die Tatsache, daß sich auch im CV und seinen verschiedenen Gliederungen – wie augenblicklich überall hierzulande – die Tendenz, in erster Linie zu konsumieren, ebenfalls weitgehend durchgesetzt hat. Unter großem Einsatz von wenigen, meist den Chargen, werden unter zum Teil Mühen Programme zusammengestellt, die

dann vom Rest ohne große Resonanz lediglich „konsumiert“ wird. Auf die Idee mitzuhelfen, kreativ mitzugestalten, kommen nur erschreckend wenige, wenn überhaupt.

Auch der neue Modetrend Wellness ist Teil des Erlebnismarktes. Die Love Parade ist Ausdruck dieses antiintellektuellen, mehr emotionalen Lebensgefühls der jungen Generation. Event-orientiert müssen sie deshalb sein – unsere CV-Verbindungen, und „Spaß“ verbreiten müssen sie („morgens Hörsaal, abends Rave“).

Das Internet verändert Lebensstile – die Einsamkeit im elektronischen Dorf. Der PC verdrängt den Fernseher, Medien übernehmen immer stärker die Rolle von Elternhaus und Schule. Lieber chatten als diskutieren. Und die studentischen Angebote im Netz bieten mehr Kommerz als Hochschulpolitik. Diese Entwicklung hat Folgen: Die junge Generation knüpft immer mehr Kontakte, die keinen Bestand haben. Die Generation @ sucht ihre Sprache. Computer verdrängen die Präsenz-Uni. Wo sind die Angebote der CV-Verbindungen, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen?

Im Zeitalter des „Events2 wäre es doch allemal interessant zu erfahren und zu erleben, wie etwa eine Event-Agentur, von denen es an Hochschulorten inzwischen Dutzende gibt, das Semesterprogramm einer traditionellen Studentenverbindung gestaltet und attraktiv macht. Selbst für die Cartellversammlung ist ein solches „outsourcing“ denkbar und als Versuch wünschenswert.

(Empfehlung)

Der Not, aber auch modernen Führungsstrukturen gehorchend, sollten und müßten endlich auch Personal- und Zeitaufwand des (traditionellen) Chargen-Kabinetts Management-Methoden von heute angepaßt werden.

(Empfehlung)

2. "Events"/Angebote des CV

Angesichts der Trends in der Event-Jugendkultur wird auch der CV als Dienstleister sein Angebot erweitern müssen. Hier sollte von der Möglichkeit, projektbezogene und damit zeitlich begrenzte Referate bzw. Ausschüsse sowie Kommissionen einzusetzen, viel stärker Gebrauch gemacht werden. So gab es schon einmal in der Vergangenheit etwa ein Sport-Referat. Diese Idee sollte wiederbelebt werden, aber unter den heutigen Zeit- und Erlebnis-Bedingungen. Denkbar wäre also jährlich oder alle zwei Jahre beispielsweise eine CV-Olympiade.

(Empfehlung)

Ebenso interessant wäre die Gründung eines CV-Orchesters. Möglichkeiten des Einsatzes und Anlässe für Auftritte sind vorstellbar.

(Empfehlung)

Schließlich sollte das Angebot von CV-Reisen systematisiert und um etliches erweitert werden. Bedarf besteht im Verband, vor allem in den Altherrenzirkeln allemal.

(Empfehlung)

3. Überprüfung von Comment und Liedgut

Das derzeitige Image des CV und seiner Verbindungen ist für die Öffentlichkeit und mehr noch für junge Leute wenig attraktiv. Prominente Cartellbrüder vermeiden es deshalb nach Möglichkeit, sich als CVer zu „outen". Ebensowenig treten jene Cartellbrüder als „Werbe-Träger" des CV auf, die sich in Kirche und Gesellschaft engagieren. Die Medien sind zurückhaltend angesichts des mangelnden inhaltlichen Angebots des Verbandes. Verbreitet werden daher weitgehend die bekannten plakativen Klischees. Das praktizierte Kommers- und Kneipen-Gehabe hat auf Außenstehende kaum noch Anziehungskraft und kann auf Berufstätige, die im harten Existenzkampf und im (beruflichen) Wettbewerb stehen, nur lächerlich wirken. Eine gründliche Revision wäre also dringend erforderlich. Und sie muß tiefgreifend sein.

4. Comment

Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit von Verbindungsformen stellt der Comment nun einmal so etwas wie die „Kleider-Ordnung" einer Korporation dar. Es ist deshalb zu überlegen, wo, der Comment – wie in der Vergangenheit schon öfter – angesichts der festgestellten Mängel und im Hinblick auf die Erfordernisse der Gegenwart und insbesondere der Zukunft fortentwickelt werden.

Dabei hat der Comment zwei wesentlichen Ansprüchen gerecht zu werden:

- Als Leitschnur für die „innere" Ordnung der Verbindung:

  Hier ist zu prüfen, ob die tradierten Regeln den heutigen Anforderungen an das Verbindungsleben entsprechen und inwieweit dringender Handlungsbedarf besteht.

  Zu fragen ist des Weiteren, ob der Comment in der Praxis tatsächlich die Leitlinie für das Verbindungsleben darstellt und, ebenso wichtig, ob er durch das Verbindungsleben in seiner Ausgestaltung lebendig wird.

Schließlich: Kann der Comment Keil-Gäste begeistern?

- Als „Spiegel" für den Auftritt der Verbindung in der Öffentlichkeit:

  Hier wäre die erste Frage, stimmt die „Kleider-Ordnung" überhaupt mit den inhaltlichen Schwerpunkten der Verbindung überein. Soll mit dieser Kleiderordnung nach außen Werbewirksamkeit erzielt werden? Ist sie beabsichtigt? Und welche Schlußfolgerungen kann und muß selbst eine gutmeinende, weil neutrale Öffentlichkeit, aus dem derzeit praktizierten Comment als Inhalt und Ausgestaltung des Verbindungslebens ziehen?

(Empfehlung)

5. Kommers

Der Kommers als besondere Form der Kneipe gilt vielfach als die Ansichtskarte der Verbindung und des gesamten Verbandes. Hier muß wie beim Comment die Frage gestellt werden: Kann die gegenwärtige Praxis von der Öffentlichkeit überhaupt noch verstanden werden? Und welche (positiven) Auswirkungen hat der Kommers nach innen und nach außen? Entsprechend müssen Reformen her!

(Empfehlung)

6. Kneipe

Die Kneipe als besondere Form studentischen Feierns ist in die Jahre gekommen. Angefangen vom ausgesuchten Liedgut bis zur „handwerklichen“ Präsentation ist der „Auftritt“ oft keine Werbung, sondern eher Abschreckung für interessierte Gäste. Auch viele Alte Herren können diesem Ritual in der derzeitigen Ausgestaltung nur noch wenig Attraktivität und schon gar keine inhaltliche Bedeutung mehr bescheinigen, zumal bei den Aktivitates so mancher Verbindung eine „Rückbesinnung“ auf Traditionen der Burschenschaften zu Beginn des vorletzten Jahrhunderts stattfindet (mit besonderer Wertschätzung von eigentlich schon vor langer Zeit aussortierten Trink-Ritualen). Zudem scheint der vielerorts weiterhin praktizierte Ausschluß von Damen an der Kneiptafel die Begeisterung vieler Cartellbrüder nicht eben zu stimulieren. Dabei ist eine gut vorbereitete Kneipe mit entsprechendem Programm eine echte Attraktion für alle Beteiligten (Aktivitas, Philister, Gäste).

(Empfehlung)

Die in Einzelverbindungen praktizierten Sonderformen wie Brandungs- und/oder Trauerkneipe sind in der Öffentlichkeit – vorsichtig ausgedrückt – überhaupt nicht mehr zu vermitteln. Insgesamt gilt der Grundsatz, was die äußeren Formen angeht: Weniger wäre mehr!

(Empfehlung)

7. Liedgut

Es ist zu prüfen, ob das im CV-Liederbuch ausgewählte Liedgut heute noch angebracht ist. Darin sind sich wohl auch die meisten Cartellbrüder einig.

Angesichts des nur bei wenigen vorhandenen Wissens um das geschichtliche und gesellschaftliche Umfeld der Lieder, ihrer Verfasser und ihrer Entstehung wirkt die (unkommentierte) Übernahme bei Kneipen und Kommersen vielfach eher peinlich und hat immer wieder nicht beabsichtigte Nebenwirkungen und überflüssige Mißverständnisse zur Folge.

Das distanzlose Absingen von überholtem Liedgut ist mittlerweile deplaziert und erschwert unnötigerweise eine eindeutige Positionierung bzw. Abgrenzung des CV gegenüber anderen Verbänden.

Auch sollte das studentische Liedgut der letzten Jahrzehnte eine entsprechende Berücksichtigung finden. Hier könnte und sollte der CV eigene „Marken“ setzen und nicht nur in der Tradition anderer Verbände stehen. Wie wäre es beispielsweise mit den internationalen Studentenliedern?

Eine eigene Kommission bzw. ein eigener Ausschuß, in dem auch die Aktiven angemessen vertreten sind, oder aber die Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum sollte sich gründlich und umfassend um die Durchforstung, Revision und Fortentwicklung der augenblicklich praktizierten Formen von Comment, Kommers, Kneipen und Liedgut kümmern und der Cartellversammlung binnen Jahresfrist erste Ergebnisse vorlegen.

(Empfehlung)

Reform der Strukturen von CV-Rat, CV-Sekretariat und AHB-Vorstand

Die einzelnen Verbindungen vor Ort sind die konstitutiven Glieder des CV. Dies ist unbestritten und soll sich auch nicht ändern. Ebenso gewiß ist aber auch, daß ein Verband gerade in schwierigen Zeiten eine effektive Führung braucht.

Angesichts der rasanten Entwicklungen in Staat und Gesellschaft werden Fehler und Defizite in der Verbands-Struktur des CV immer offenkundiger. Die einzelnen Verbindungen als Basis des CV sind vielfach nicht mehr in der Lage, die konzeptionellen und operativen Anforderungen nach innen und nach außen zu formulieren und umzusetzen. Dies gilt in ähnlicher Weise für die Führung des Gesamtverbandes. Auch in der neuen Form der Arbeitsaufteilung, insbesondere im AHB-Vorstand, sind die Defizite unübersehbar.

Es gibt in der derzeitigen Struktur kein ernstzunehmendes „Organ“ in der CV-Führung, das in der Lage wäre, weitreichende Aktionsprogramme oder konkrete Zielsetzungen zu entwerfen, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Exekutive fehlt, solche Programme und Konzepte erfolgreich umzusetzen. Erforderlich wäre also der Aufbau einer administrativen Ebene, die in der Lage ist, Aktionsprogramme und Ziele zum einen zu entwikkeln und zum anderen dann auch professionell umzusetzen. Solange jene CV-Organe, die als beschlußfassende, geschäftsführende und beratende Gremien in Erscheinung treten (Cartellversammlung, CV-Rat, AHB-Vorstand, CV-Sekretariat) ohne aktionsfähige Exekutive lediglich reagieren, werden die Mängel einer nicht zeitgemäßen Führungs-Struktur mit Sicherheit sehr bald zu einem großen Problem.

Hinzu kommt, daß die Drei-Teilung in Gesamtverband, Aktiven-Verband und Altherrenbund beim Auftreten nach außen sowie beim (notwendigen) Koordinieren Schwerfälligkeiten und Reibungsverluste mit sich bringt. Die Reform der Verbands-Struktur müßte diesen Defiziten Rechnung tragen.

Kein Wunder, daß angesichts dieser Strukturmängel die Suche nach geeignetem Führungspersonal im CV immer schwieriger wird. Die Zahl derjenigen, die die Zeit aufbringen können, für vier Jahre oder im Falle der Wiederwahl gar für acht Jahre, ein wichtiges Amt in der CV-Führung auszufüllen, wird zwangsläufig zunehmend kleiner. Die Zahl würde sicher wachsen, wenn die Amtszeit der CV-Vorstände etwa auf zwei Jahre ohne Wiederwahl begrenzt würde.

Voraussetzung für eine solche Führungsstruktur wäre freilich die Schaffung einer veränderten Ebene im administrativen und geschäftsführenden Bereich durch die Einrichtung eines Generalsekretariats des CV, das nicht nur die Kontinuität der Arbeit garantiert, sondern auch wesentliche Funktionen erfüllt, die bisher bei den Vorständen des CV oder bei den verschiedenen Amtsträgern lagen.

Hier sollte ein Ausschuß installiert werden, der sich Gedanken über eine dringend notwendige Reform der Strukturen des CV macht und konkrete Vorschläge für ein modernes Management und das dazu erforderliche Führungspersonal erarbeitet.

(Empfehlung)

Empfehlungen

Empfehlung 1:

Aufnahme von Frauen

Empfehlung 2:

Aufnahme von nicht katholischen Christen

Empfehlung 3:

Aufnahme von Ausländern erweitern (Stichwort Europa)

Empfehlung 4:

CV bleibt beim Katholizitäts-Prinzip, schafft aber den Verbindungen vor Ort durch eine Experimentier-Klausel die Möglichkeit, Frauen und/oder nichtkatholische Christen als vollwertige Mitglieder auszunehmen.

Empfehlung 5:

Übernahme des Schweizer „Modells“, wonach der Schweizerische Studentenverein StV den Einzelverbindungen die Wahlfreiheit zur Aufnahme von Frauen läßt.

Empfehlung 6:

Als Kompromiß bietet sich die generelle „Amicus“-Regelung an.

Empfehlung 7:

Gesundschrumpfen des CV bei Beibehaltung des status quo

Empfehlung 8:

Amicitia wird ergänzt durch das Prinzip familia

Empfehlung 9:

Betreuung Aktiver durch Alte Herren (Tutoren-System)

Empfehlung 10:

Kontaktpflege mit betagten bzw. kranken Alten Herren sowie Witwen

Empfehlung 11:

Erleichterung des Ausscheidens aus dem CV

Empfehlung 12:

Erleichterung des Wechsels von der Urverbindung zu einer Bandverbindung bzw. einer anderen CV-Verbindung

Empfehlung 13:

Anrufung der Jurisdiktion einer Einzelverbindung durch andere CV-Verbindungen und Organe des Gesamtverbandes

Empfehlung 14:

Für die Führungsstruktur des Verbandes sollte das Ressort-Prinzip eingeführt werden

Empfehlung 15:

Regionaltage werden antragsberechtigt auf die Cartellversammlung

Empfehlung 16:

Einrichtung eines Koordinierungs-Ausschusses für die Keilarbeit beim CV-Rat bzw. AHB-Vorstand

Empfehlung 17:

Gründung und Förderung von Frauen-Verbindungen sowie Vereinbarung von Kooperationen und/oder Abschluß von Freundschaftsabkommen

Empfehlung 18:

Gründung und Förderung von SchülerInnen-Verbindungen

Empfehlung 19:

Einrichtung von CV-Zirkeln an den Top-Universitäten der Welt

Empfehlung 20:

Erweiterung der Aufnahme-Möglichkeiten für „Spätberufene“ in den CV

Empfehlung 21:

Neue Prioritäten bei der Aufnahme Behinderter in CV-Verbindungen

Empfehlung 22:

Berufung eines Behinderten-Beauftragten in den Vorständen der Einzelverbindungen (Aktivitas und Altherrenschaft)

Empfehlung 23:

Einrichtung eines hauptamtlichen PR-Profis beim CV-Rat

Empfehlung 24:

Verstärkung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Verbindungen und Altherrenzirkeln durch Berufung von jeweils ehrenamtlichen "Beauftragten"

Empfehlung 25:

„Outsourcing“ von PR-Profis bzw. PR-Agenturen durch CV, Altherrenzirkel und Einzelverbindungen

Empfehlung 26:

Das Know how für die neben- und ehrenamtlichen Medien-Beauftragten der verschiedenen CV-Gliederungen stellt die CV-Akademie zur Verfügung

Empfehlung 27:

Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen, insbesondere der Verbindungen vor Ort, wobei Schwerpunkt die Präsens in der lokalen bzw. regionalen Presse, in der Universität und in den christlichen Hochschulgemeinden sowie in den Angeboten des AStA und schließlich im Internet sein müssen.

Empfehlung 28:

Einrichtung und Aufbau eines CV-Arbeitsmarktes und eines entsprechenden Netzwerks.

Empfehlung 29:

Durchführung von jährlich stattfindenden Recruiting- sowie von Abiturienten-Kongressen und Absolventen-Messen

Empfehlung 30:

Verstärkung der systematischen Zusammenarbeit mit anderen akademischen Verbänden / Institutionen auf der Grundlage neuer strategischer Zielsetzungen

Empfehlung 31:

Verbesserung und Förderung der Kontakte zu den Mitgliedern der katholischen Schüler- und Jugend-Organisationen

Empfehlung 32:

Produktion eines Video-Films bzw. Kino-Trailers zu Werbezwecken speziell bei Jugendlichen

Empfehlung 33:

Anlage einer entsprechenden Schüler-Datei im CV-Sekretariat, die auch der Nutzung durch die CV-Verbindungen vor Ort offensteht

Empfehlung 34:

Beschaffung des Adress-Materials von Studien-Anfängern auf demselben Weg wie die konfessionellen Hochschulgemeinden

Empfehlung 35:

Kommunikation mit anderen katholischen Verbänden und Einrichtungen über das Internet

Empfehlung 36:

Aufbau und Entwicklung des Kontakts der Einzelverbindungen mit den Jugendlichen von Pfarreien und Gymnasien vor Ort

Empfehlung 37:

Aufbau und Entwicklung von Kontakten und Kooperationen mit dem Bund katholischer Unternehmer (BKU) und evtl. dem BEU

Empfehlung 38:

Zusammenarbeit von CV, UV, KV, RKDB etc. bei Großveranstaltungen (Katholikentage), Bildungsarbeit und Personal-Entwicklung

Empfehlung 39:

Farbentragen in der Öffentlichkeit in angemessener Form sowie mit einer verständlichen Begründung

Empfehlung 40:

Mehr Mut zum Experiment bei der Programmgestaltung der Verbindungen als Herausforderung an Kreativität und Vielfalt (nach innen) sowie Selbstdarstellung von Verband und Korporationen nach außen

Empfehlung 41:

Experimente von Verband (Cartellversammlung) und Einzelverbindungen (Programmgestaltung und Semesterablauf) mit „Event"-Agenturen

Empfehlung 42:

Überprüfung und Anpassung von Personal- und Zeitaufwand der Einzelverbindungen im Hinblick auf die Belastung des (überkommenen) Chargenkabinetts

Empfehlung 43:

CV (Gesamtverband) als Dienstleister: Als Beispiel denkbar die Wiedereinrichtung etwa des Sport-Referats und die Durchführung (jährlich bzw. alle zwei Jahre) einer CV-Olympiade

Empfehlung 44:

Gründung eines CV-Orchesters

Empfehlung 45:

Systematisierung und Erweiterung des Angebots von CV-Reisen

Empfehlung 46:

Überprüfung des Verbindungs-Comments auf seine Zukunftsfähigkeit hin

Empfehlung 47:

Überprüfung und Reform der auch nach außen wirksamen Spitzenveranstaltung von CV und Einzelverbindungen, des Kommerses also

Empfehlung 48:

Überprüfung und Reform des gegenwärtig praktizierten Kneip-Comments

Empfehlung 49:

Abschaffung der Kneipen-Sonderformen wie Brandungs- und Trauerkneipe

Empfehlung 50:

> Überprüfung und Revision des Liedguts durch eine Kommission bzw. einen Ausschuß oder die Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum unter Berücksichtigung des modernen studentischen Liedguts in Deutschland als auch der internationalen „Szene“

Empfehlung 51:

> Einrichtung einer Kommission zur Überprüfung der Führungsstrukturen im CV und die Vorlage notwendiger Reformvorschläge für ein modernes Management und das dazu erforderliche Führungspersonal.

Dissenting opinion

Begründete Empfehlungen setzen eine Analyse voraus, die der Realität des gesamten CV und seiner Verbindungen gerecht wird. Diese kann leider für einige der besonders kritischen Empfehlungen aus dem AK IV, die von Cbr Sklorz zusammengefaßt und vorgelegt worden sind, nicht festgestellt werden, wie die kontroverse Diskussion im AK IV und im Plenum der Kommission gezeigt hat, während das vorgelegte Papier den unzutreffenden Eindruck vermittelt, alle Empfehlungen würden zumindest von einer Mehrheit der Kommission getragen.

Als zu einseitig und übertrieben bewerte ich die Aussagen zur gegenwärtigen Situation des CV

- der CV sei in Staat und Gesellschaft eine Arabeske
- seine Situation innerhalb der Kath. Kirche sei ähnlich desolat
- im Selbstverständnis des CV seien bunte Symbole ausreichender Beweis für das Fortleben einer Idee und Prinzipien die Garantie für das Überstehen jeder Krise.

Diese Aussagen sind gewollt pointiert und plakativ, aber weder solide Bestandsaufnahme, noch reelle Situationsanalyse. Der Auftrag einer realistischen Diagnose der CV-Wirklichkeit wird verfehlt, vielleicht gerade wegen der gewollten Zuspitzung. Die aufgestellten Behauptungen sind weder bewiesen noch schlüssig vorgetragen und vermögen deshalb die vorgelegten Empfehlungen zur Erweiterung des „Nachwuchs-Potentials“ oder des „Keilsegments“ nicht zu begründen. Die Schlußfolgerung, der CV müsse aus Gründen seiner Existenzsicherung „ans Eingemachte“ gehen, seine bisherige Identität verändern und mit seinen Traditionen brechen, läßt außerdem jede Auseinandersetzung mit der Auffassung vermissen, eine Belebung sei von der zeitgerechten Umsetzung der überkommenen Grundsätze zu erwarten.

Die Empfehlung zur Aufnahme von Nichtkatholiken, die mit den Schlagwörtern von der Öffnung des Verbandes, von der drohenden Milieu-Verengung und von der Überwindung der konfessionellen Spaltung in der Praxis begründet wird, deckt nicht das ganze Spektrum der Diskussion im AK IV und in der Kommission ab, wie schon das Sondervotum zum Papier des AK I zeigt. Überdies sind die Erwartungen an Beifall und Zustrom von nicht-katholischen Christen reichlich spekulativ. Dagegen ist zu befürchten, daß sich Cartellbrüder enttäuscht vom CV abwenden würden, wenn er das Katholizitätsprinzip aufgeben würde. Für junge Studenten, die in wieder zunehmender Zahl bewußt ihren Glauben in Gemeinschaft mit anderen katholischen Studenten leben wollen, wä-

re der CV dann nicht mehr interessant. Unsere Zeit braucht die in ihrem Glaubensbekenntnis profilierten und engagierten Christen, auch in der ökumenischen Aufgabe. Nicht ein Verzicht auf das Katholizitätsprinzip, sondern dessen Belebung wird den CV für junge Studenten interessant machen und die Zukunft der Verbindungen sichern.

Der Empfehlung zur Aufnahme von Frauen kann in ihrer Begründung nicht gefolgt werden: Wenn es um eine Fundamental-Frage gehen würde, wenn durch die geltende Aufnahmeregel die Würde der Frau verletzt würde, bestünde wohl ein Zugzwang. Tatsächlich ist es aber bei soziologischen Gebilden nach Art und Ordnung des CV eine Frage der Wahlfreiheit, ob sie sich geschlechterspezifisch organisieren wollen oder nicht. Das gilt für Männerbünde genauso wie für Frauengemeinschaften. Im übrigen könnte auch die mit dieser Empfehlung erwartete Zukunftssicherung eine Fehlspekulation sein.

Auf eine weitere Anmerkung will ich mich beschränken:

Die Rolle der Öffentlichkeitsarbeit wird in ihrer Relevanz für die Berechtigung (!) und Sicherung der Existenz des CV stark überschätzt. Ob ein hauptamtlicher Mitarbeiter sich ausschließlich mit Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit befassen kann, muß auch unter Etat-Aspekten beantwortet werden. Das gilt auch für den Vorschlag, im Verband eine administrative Ebene aufzubauen, die Programme und Ziele entwickeln und umsetzen soll. Sicherlich haben die Aufgaben sowohl der Verbindungen als auch der Altherrenzirkel und Gauverbände – also jener Einrichtungen, denen Mitglieder einer Mehrzahl von Verbindungen angehören – und auch die Aufgaben des Verbandes erheblich zugenommen. Dennoch wird die Zukunft des CV mehr vom Einsatz der ehrenamtlich tätigen Cartellbrüder abhängen, als daß sie von hauptamtlich tätigen Mitarbeitern gesichert werden kann.

Georg Müller (GEl, Alm)

ACADEMIA 2/2002, S. 84f (Abdruck der Empfehlungen)

Werte und Strukturkommission (WSK)

Auswertungsbericht der Rückmeldungen

Bad Honnef, im Mai 2002

An erster Stelle sei allen Cartellbrüdern herzlichst für Ihr persönliches Engagement gedankt. Zahlreiche Rückmeldungen haben die Arbeitsgruppe erreicht, und es galt, diese entsprechend aufzubereiten. Dies gestaltete sich besonders kompliziert; die Palette reicht von der völligen Ablehnung bis zu weitreichenden, revolutionären Reformvorschlägen. Unter dem Strich behandelten die meisten Einreichungen die Textvorlage der WSK. Auffallend war, dass viele die 51 Empfehlungen als Gesamtergebnis ansahen und nicht als Position der Arbeitsgruppe IV.

Bei den Rückantworten wurde die traditionsbewahrende Position in aller Regel von den Aktiven vertreten. Dagegen fanden sich bei AHV, AHZ und älteren Philistern eher liberale, nicht selten auch sehr progressive Positionen wieder. Es ließe sich mancher Erklärungsversuch anbringen, jedoch würde es hier den Rahmen sprengen.

Für die bessere Darstellung der Rückmeldungen wurden sechs Kategorien geschaffen. Unter diesen Kategorien wurden verschiedene Thematiken festgehalten. In einem ersten Arbeitsschritt waren es ca. 60 Thematiken; diese wurden für die Endredaktion auf lesbare 18 gekürzt. Die nachfolgend aufgeführte Reihenfolge soll keine Wertigkeit darstellen:

Kategorie: **religio**

Thematik: K-Frage / Nichtkatholische Christen
Kategorie: **scientia**
Thematik: Bildung & Beruf (Netzwerk) / Hochschulpolitik / ethische Maßstäbe
Kategorie: **amicitia**
Thematik: Frauen / Ausländer / Spätberufene / Lebensfreundschaft
Kategorie: **Struktur**
Thematik: Verbandsleitung / CV-Struktur / Verbindungsaufbau / PR + Öffentlichkeitsarbeit
Kategorie: **patria**
Thematik: Nationalität / Europa (Internationalität) / Verantwortung in Staat und Gesellschaft
Kategorie: **Tradition**
Thematik: Festakte / Comment / Programmgestaltung

Bei der bewußten Engführung wird manches Stichwort fehlen. Dennoch finden sich in den Ausführungen die entsprechenden Verweise wieder. In erster Linie lag der Arbeitsgruppe daran, dem Cartellverband eine repräsentative Tischvorlage an die Hand zu geben. Diese sollte zugleich die angefangene Diskussion unterstützen. Mit der Vorlage ist zugleich der Wunsch verbunden, dass diese Diskussion weitergeht und sich noch viele daran beteiligen. Eine totale Verweigerung – wie sie von einer kleinen Minderheit gefordert wird –, kann nicht die Antwort sein.

Für die WSK II mit cartellbtrüderlichen Gruß

Andreas Kopp (Si)

Kategorie: religio
Thematik: K-Frage / Nichtkatholische Christen

Die eindeutige Mehrheit spricht sich für die Beibehaltung des Katholizitätsprinzips aus. Eine kleine Minderheit votiert für die Abschaffung oder Umwandlung in „Christlich“. Bei dieser grundlegenden Frage sprechen die Gruppen (Verbindungen, AHZ, CbrCbr) fast mit einer Stimme.

Bei den Rückmeldungen fanden sich auch Ergänzungen. Neben dem Ja zur K-Frage wurden Alternativen benannt:

- mit bzw. ohne Experimentierklausel
- Gründung eines eigenen (ökumenischen) Verbandes (befreundet assoziieren)
- Eigenverantwortung der Verbindung
- Verzicht auf Meldepflicht
- Einzelfall widerspricht nicht dem Regelfall
- ‚amicus‘ – oder Verkehrsgast-Regel
- Aufnahme mit Quote
- Aufnahme unter Auflagen: aktive Toleranz, Gottesdienstteilnahme, kath. Position vertreten

Diese Zusätze sind besonders vor dem Hintergrund erstaunlich, da die einhellige Position sich zugleich gegen die Aufnahme von Nichtkatholischen Christen ausspricht. Dabei wird die Ökumene als eine wichtige Aufgabe angesehen. Die Überwindung der getrennten Kirche geschieht jedoch nicht durch die Aufnahme von allen Christen. Als eine persönliche und zugleich auch verbindungsinterne Aufgabe wurde die Glaubenserfahrung angesehen. Dazu zählt neben der Möglichkeit der Vermittlung insbesondere auch der lebendige Austausch vor Ort. Des weiteren wurde die Notwendigkeit, sich auch außerhalb des Verbandes zu engagieren, in den Rückmeldungen betont. Den mangelnden Einfluß nicht beklagen, sondern Einsatz zeigen, war das Motto.

Für die weitere Vorgehensweise:

- Die Beibehaltung des Katholizitätsprinzip findet eine breite Mehrheit
- Die Aufnahme von Nichtkatholischen Christen findet keine Zustimmung
- Die Alternativen sollten in Bezug auf Anwendung und Konsequenz überprüft werden
- Die Verbindungen sind ggf. in ihrer Programmgestaltung gefordert

Kategorie: scientia
Thematik: Bildung & Beruf (Netzwerk) / Hochschulpolitik / ethische Maßstäbe

Bei den Voraussetzungen für Bildung & Beruf – damit auch für die Aufnahme in unsere Verbindungen – zeichnet sich keine klare Linie ab. Die verschiedenen Möglichkeiten heutiger Zugangsmöglichkeiten zu einer akademischen Laufbahn werden dabei berücksichtigt. Im folgenden werden die Aussagen wiedergegeben:

Voraussetzungen / Studium

- Nur Deutsch und/oder Akademiker
- Abitur als Zugangsvoraussetzung
- Studierende an Fachhochschulen, Berufsakademien, private Universitäten
- Exkl. Nur Studierende an Universitäten
- Gleichwertigkeit von berufl. Bildung und akad. Studium – entsprechend auch Nichtakademiker als Verantwortungsträger im CV
- Förderungsmöglichkeiten auf den Häusern schaffen
- Über das enge Spezialistentum hinausgehende Ausbildung fördern
- Fachstudium und interdisziplinäre Öffnung
- Erlangen von Schlüsselqualifikationen

- Studienabschluss einfordern (ohne vorzeitigen Job)

Bei den Themen Auslandsstudium, Praktika und Tutorien fand sich eine sehr eindeutige Position wieder. Gerade aus den Reihen der Aktivitates und der jungen Alten Herren wurden diese Forderungen nachdrücklich betont. Nur eine Verbindung stand einer Tutorienbegleitung negativ gegenüber. Hier sehen sich die Verbindungen unterschiedlich in die Pflicht genommen. Die Studierenden sehen in diesen Möglichkeiten einer besseren Qualifikation, verbunden mit einer Hilfe durch die Altherrenschaft. Zugleich wird von den Alten Herren die Notwendigkeit einer Finanzierung durch die Verbindung kritisch angefragt.

Zu Beruf & Bildung wird ein Ausschuss für Bildungspolitik und Arbeitsmarkt beantragt oder ein studium generale gefordert. Die Durchführung von jährlich stattfindenden Recruiting- sowie Abiturienten-Kongressen und Absolventen-Messen finden gleichermaßen geringe Zustimmung wie Ablehnung in den Rückmeldungen.

Die Hochschulpolitik nimmt einen eigenen Themenkomplex ein. Gerade in der Aktivitas sollte dieser Bereich eine wichtige Stelle einnehmen. Durch den Kontakt in den verschiedenen Gremien erschließt sich ein Keilpotential besonderer Art. Dennoch finden sich in den Rückantworten nur sehr wenige – wenn auch durchgängig positive – Aussagen dazu. Die Notwendigkeit des Hochschulpolitischen Engagements wird evtl. nicht richtig erkannt.

In einigen Rückantworten findet sich eine bejahende Aussage bzgl. Der Thematik der ethischen Maßstäbe. Sie werden für die persönliche Entwicklung, zugleich aber auch für das Studium und die spätere Berufszeit eingefordert. Gerade in Bezug auf die Forschung und ihre Anwendung zeigt sich eine große Sensibilität der jungen Generation.

Für die weitere Vorgehensweise:

- Die Voraussetzungen sind kritisch zu überprüfen.
- Die Möglichkeiten der einzelnen Verbindungen sind intern angefragt.
- Die Notwendigkeit eines Hochschulpolitischen Engagements muß gefordert werden.
- Ethische Maßstäbe fordern, fördern, weiterentwickeln.

Kategorie: amicitia
Thematik: Frauen / Ausländer / Spätberufene / Lebensfreundschaft

Ein zweites heikles Thema stellt die „Frauen-Frage“ dar. Hier ist die Position noch deutlicher als bei der K-Frage. Es findet sich keinerlei Mehrheit für die Aufnahme von Frauen. Nur sehr vereinzelt finden sich Ergänzungen zu dieser Mehrheitsmeinung. Darunter auch die Forderung nach radikaler Öffnung, der außerordentlichen Mitgliedschaft im Zirkel oder die Anwendung der Experimentierklausel bzw. des Schweizer Modells für einzelne Verbindungen. Ein irgendwie begrenztes Pilotprojekt ausgesuchter Verbindungen gehört ebenso dazu. Weniger kritisch wird die Gründung und/oder Förderung eines eigenen Studentinnenverbandes gesehen. Selbst eine freundliche Verbundenheit der Dachorganisationen wird dabei in die Überlegungen mit einbezogen.

Im weiteren Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Aufnahme von Ausländern, die an deutschen Hochschulen ihr Studium absolvieren. Die deutliche Mehrheit verwies auf die bestehenden Möglichkeiten und zahlreichen Erfahrungen einzelner Verbindungen. Aber auch hier gab es Ergänzungen und Anmerkungen. Neben der exklusiven Forderungen nach deutscher Nationalität, auch Empfehlungen für eine Quotenre-

gelung (20 – 45%), Betonung der notwendigen Sprachanforderungen und Identifikation mit dem Kulturkreis, dem Erweis der Notwendigkeit der Aufnahme, der Beschränkung auf Europa oder der internationalen Öffnung.

Die Thematik Spätberufene fand ein mehrheitlich positives Echo in den Rückmeldungen, wenngleich in diesem Zusammenhang einige Anmerkungen gemacht wurden. So wurde neben der Katholizität auch eine akademische Laufbahn gefordert. Des weiteren nur die außerordentliche Mitgliedschaft, nicht die Ehrenmitgliedschaft (nur Bandinhaber), nur dies oder gar ein eigener Status benannt. Nur in Einzelfällen wurde die Aufnahme von Spätberufenen grundsätzlich abgelehnt.

Lebensfreundschaft umfasst in den Rückantworten einen relativ breiten Raum. In der bedeutenden Mehrheit ist man sich im cartellbrüderlichen Umgang und dem daraus resultierenden Auftritt einig. Neben dem Bundesbruder ist auch der lebendige Kontakt zu Witwen, Familien und Cartellbrüdern zu halten. Dies auch in Bezug auf Behinderte, wobei eine „Sonderbehandlung" von der Mehrheit (Gefahr der Diskriminierung) abgelehnt wird. Verbindung wird gesehen als eine Erziehungs- und Wertegemeinschaft. Es handelt sich um einen besonderen qualitativen Generationenvertrag. Entsprechend wurde der Wunsch nach einem leichteren Austritt aus der Gemeinschaft eher skeptisch bis ablehnend betrachtet, ebenso eine mögliche Ergänzung oder gar Änderung der amicitia mit/in familia. Nur sehr wenige würden eine Änderung befürworten. Unmissverständlich dagegen die Position, dass Rechtsradikale und deren Sympathisanten nicht in eine Verbindung gehören.

Für die weitere Vorgehensweise:

- Für die Aufnahme von Frauen findet sich keine Mehrheit.
- Ggf. Förderung oder Hilfe bei der Gründung von Frauenverbindungen anbieten.
- Die Aufnahme von ausländischen Studenten steht jeder Verbindung offen.
- Für die Aufnahme von Spätberufenen ggf. einheitliche Regularien entwickeln.
- Der Lebensbund ist generationsübergreifend zu fördern, er wirkt auch nach außen.

Kategorie: Strukturen
Thematik: Verbandsarbeit / CV-Struktur / Verbindungsaufbau / PR + Öffentlichkeit

Bei der Kategorie Strukturen gab es zahlreiche Rückmeldungen. Sie umfassten eine grundlegende Reform der Verbandsleitung (Schaffung eines „Generalsekretärs", Hauptstadtbüro, Verband als Dienstleister, Einführung des Ressortprinzips), und der CV-Strukturen (Regionaltage mit Antragsrecht, Betonung der Verbindungen und Ortszirkel contra AHZ, Streichung der Gauverbände, der Studententage im Wintersemester). In Bezug auf Versammlungen reichen die Antworten von Paritätischer Besetzung der Aktiven und der Alten Herren, einer gewichteten Stimmteilung, bis zur Einberufung auf Antrag (keine Turnusveranstaltungen). Auch eine personelle Verkleinerung des Vororts wird in den Rückantworten erwogen. Ein weiterer dringender Handlungsbedarf wird bei der Reform der Verfassung des CV gesehen. Jedoch sollten dabei nicht ausschließlich Juristen die Feder führen.

Für den Bereich der Verbindungen wird der anhaltende, geringe Nachwuchs als besonderes Problem gesehen. Die Zahlen der letzten Jahre machen deutlich, dass die personellen Leistungen nichr mehr gehalten werden können. Einzelne Rückmeldungen verweisen auf die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit der Fusion. Für andere ist damit ein Problem nur aufgeschoben. An der geringen Personaldecke in den Verbindungen hängt

die Arbeit auf der Verbandsebene: Vorort, Regionaltage, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Akademie usw. Viele Aufgaben und Leistungen sind auf den Prüfstand zu stellen.

Im Bereich von PR und Öffentlichkeitsarbeit wird nahezu einstimmig die Notwendigkeit einer Intensivierung aller möglichen Kräfte eingefordert. Eine Vergabe an eine professionelle Agentur ist auf dem Hintergrund der Finanzierbarkeit zu prüfen. Unbeschadet dessen ist der Ideenreichtum jedes einzelnen Cartellbruders und jeder Verbindung vor Ort gefragt. Insbesondere der persönliche Kontakt in der Keilarbeit und das gepflegte Auftreten in der Öffentlichkeit verschaffen den notwendigen Erfolg.

Die Förderung und Hilfe bei der Gründung von SchülerInnenverbindungen stehen die wenigen Wortmeldungen positiv gegenüber. Jedoch ist zu beachten, dass es dabei nicht um die Schaffung einer in sich abgeschlossenen Organisation geht, sondern um erste Kontakte mit verbandlicher Arbeit, die den Eintritt in den CV vorbereiten sollte. Eine Verzettelung der wenigen Kräfte kann nicht Sinn und Ziel eines solchen Engagements sein.

Für die weitere Vorgehensweise:

- Für eine Reform der Verbandsleitung sind konkrete Vorschläge zu entwickeln.
- Für eine Reform der CV-Strukturen sind konkrete Vorschläge zu entwickeln.
- Die Verfassung des CV ist auf ihre zeitgemäße Anwendbarkeit zu prüfen.
- Die Verbindungen sind angehalten, ihre Aufgaben am Personalstand auszurichten.
- Notwendige Fusionen sind rechtzeitig einzuleiten.

Kategorie: patria

Thematik: Nationalität / Europa (Internationalität) / Verantwortung in Staat und Gesellschaft

Durchgängig wird in den Rückmeldungen der ursächliche Bezug einer jeden Verbindung zur Heimat, zur deutschen Nation gesehen. Europa wird nicht als Ersatz für „Deutsch“ angesehen. Ein Bekenntnis zur EU und fortschreitender Internationalisierung geht einher mit dem Bekenntnis zur Heimat. Nur einzelne Verbindungen betonen eine klassische Nationalstaatlichkeit und lehnen deshalb eine mögliche Europäisierung oder gar Internationalisierung ab. Verhalten kritische Töne beziehen sich auf eine mögliche Gefahr der Entchristlichung der europäischen Kultur, Verlust der nationalen Identität und Interessen.

Die Mehrheitsmeinung – insbesondere aus der Aktivitas und den jungen Alten Herren – sehen auch Chancen und Möglichkeiten des sogn. Grenzenlosen Europas und der sogn. Globalisierung. Es wird sogar nachdrücklich zu entschiedenem politischen Engagement aufgerufen. Vereinzelt wir das Prinzip patria für entbehrlich gehalten. in anderen Fällen sehr weitschweifend gedeutet, um eine sprachliche Auseinandersetzung zu verhindern.

Für die weitere Vorgehensweise:

- Der einzelne Cartellbruder steht in der Verantwortung als Christ und Staatsbürger.
- Politisches Engagement ist zu fördern.

Kategorie: Tradition

Thematik: Festakte / Comment / Programmgestaltung

In den Rückantworten wurde zu Recht auf die Eigenständigkeit einer jeden Verbindung, gerade in Bezug auf ihre Traditionen verwiesen. Es kann und darf nicht Aufgabe

des Verbandes sein, mit Verordnungen eine evtl. Änderung oder Anpassung vorzunehmen. Diese Aufgabe kann sich nur vor Ort stellen und ist dann auch dort zu klären. Dabei sind Auswirkungen auf das Cartellverhältnis zu berücksichtigen. Nicht wenige Verbindungen stehen einer solchen ernsthaften Überprüfung positiv gegenüber. Auch wurde dabei betont, dass vor einer Abschaffung oder Änderung die Entwicklung und Erprobung von „neuem Brauchtum“ stehen muss. Insgesamt ist aber ein deutliches Bekenntnis zur Tradition und der Aufruf zur Pflege, notfalls zur Erklärung, aus den Antworten abzulesen.

Zur weiteren Vorgehensweise:

- Die Eigenständigkeit der Verbindungen in Fragen der Tradition ist zu wahren.
- Der Verband kann Vorschläge, Ideen oder Hilfe anbieten.
- Es ist Aufgabe und Verpflichtung der Verbindungen, ihre Traditionen zu pflegen.

Studienkommission der 117. Cartellversammlung
Zusammenfassung der Fragen und Empfehlungen

Für eine weitere Beratung der Frage, ob nichtkatholische Christen in CV-Verbindungen aufgenommen werden können, empfiehlt die Studienkommission, von folgenden Grundlagen auszugehen:

- den jeweils mit etwa Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlüssen der Cartellversammlungen seit 1969, wonach dem CV nur katholische Verbindungen angehören können,
- dem wachsenden Wunsch (von mehr als 40 Prozent der eingegangenen Stellungnahmen), bei grundsätzlicher Beibehaltung des katholischen Charakters der Verbindungen des CV im Einzelfall nicht-katholische Christen aufnehmen zu dürfen

und dabei zunächst zu untersuchen, welche Möglichkeiten das Selbstverständnis der katholischen Kirche nach ihren Lehraussagen und ihren Rechtsvorschriften zulässt.

Dabei könnten insbesondere folgende Fragen bedeutsam sein:

1. Ist es allgemeine Meinung, dass sich der katholische Charakter einer Verbindung aus dem katholischen Glauben ihrer Mitglieder herleitet?
2. Ist es allgemeine Meinung, dass für die katholische Prägung eines Christen die trinitarische Taufe, das apostolische und das nicäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis und die nach den Lehren der Kirche vollberechtigte Teilnahme an der Eucharistiefeier einschließlich der Kommunion wesentlich sind?
3. Ist es allgemeine Meinung, dass die (legitime) Teilnahme an Eucharistiefeier einschließlich Kommunion von konstitutiver Bedeutung für eine katholische Verbindung ist, weil eine möglichst intensive Gemeinschaft auch die Gemeinschaft am Altar voraussetzt?
4. Wird der Beschluß der 117. Cartellversammlung inhaltlich von allen mitgetragen, wonach Mitglied des CV nur eine Verbindung sein kann, die ihrerseits als Mitglieder neben den Angehörigen der römisch-katholischen Kirche einschließlich der unierten Ostkirchen auch Angehörige von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften aufnimmt, mit denen eine Sakramentsgemeinschaft besteht?
5. Wird dem Erfordernis (legitim), gemeinsam Eucharistie feiern zu können, entsprochen, wenn die Kirche, deren Angehöriger mitfeiern möchte, zwar das gleiche Eucharistieverständnis hat wie die katholische Kirche (Realpräsenz, Transsubstantiation, Opfercharakter, Bindung der Feier an das Weihepriestertum in apostolischer Sukzession), aber eine förmliche Eucharistiegemeinschaft (noch) nicht begründet ist, z.B. griechisch-orthodoxe Kirchen des Patriarchats von Konstantinopel?
6. Wird die nach n 45 der Enzyklika „Ut unum sint“ und nach n 46 der Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ im Einzelfall zulässige Spendung der Sakramente der Buße, der Krankensalbung und der Eucharistie an nicht-katholische Christen als ausreichend angesehen; um von regelmäßig zulässiger gemeinsamer Eucharistie-

und Kommunionfeier sprechen zu können, wenn sie als notwendige Grundlage der Einheit katholischer Verbindungen angesehen und verstanden wird?

7. Welche Grenzen zieht die deutsche Bischofskonferenz für die Mitgliedschaft nicht-katholischer Christen in katholischen Vereinen?

8. Empfiehlt es sich für den CV, den möglicherweise gegebenen Rahmen voll auszunützen?

9. Wenn die vorstehenden Fragen alle oder wenigstens zum Teil bejaht werden, welchen Rechtsstatus und welche Mitgliedschaftsrechte könnten die Verbindungen und der Verband den nicht-katholischen Christen einräumen?

Die Studienkommission der 117. C.V. empfiehlt also, die Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Aufnahme nicht-katholischer Christen in CV-Verbindungen, deren katholischer Charakter unangetastet bleiben soll, auf die Grundlagen zurückzuführen, warum Einheitlichkeit des Glaubensvollzuges ein prägendes Kennzeichen katholischer Verbindungen ist und worin diese Einheitlichkeit des Glaubensvollzuges besteht und erkennbar wird. Daran knüpft die Frage, welche nicht-katholischen Christen an diesem Glaubensvollzug teilnehmen können, und schließlich, welchen Status Verbindungen und Verband solchen Christen einräumen können und wollen.

Studienkommission zur Erfragung religiösen Lebens bei der Aufnahme nichtkatholischer Christen

Schlußbericht der Studienkommission der 117. Cartellversammlung

I.

Der ursprüngliche Antrag der KDStV Aenania zur Cartellversammlung in Mainz zielte unter anderem darauf ab, von den Verbindungen, die für die Aufnahme von nichtkatholischen Christen votieren, zu erfragen, wie sie sich selbst das religiöse Leben einer solchen Verbindung vorstellten, insbesondere im Hinblick auf Gottesdienste und auf die unvermeidliche Toleranz gegenüber den gedachten nichtkatholischen Mitgliedern. Der von der Studienkommission vorbereitete Fragebogen, der Anfang 2004 versandt wurde, sollte darüber Aufschluß geben.

Leider haben sich die erstrebten Ergebnisse nicht eingestellt. Zum einen haben nur fünf Stellungnahmen für uneingeschränkt ökumenische Verbindungen plädiert, von denen zwei auf religiöse Bindungen und Bezüge überhaupt verzichten wollten.

Die übrigen Stellungnahmen sprechen sich für den Gottesdienstbesuch der eigenen Konfession und für Toleranz bezüglich des Besuches katholischer Gottesdienste aus. Auf die Fragen 6 – 9 des Fragebogens, die auf das religiöse Leben der ökumenischen Verbindungen abstellten, wurde kaum eingegangen. Vielleicht wurden die erhofften Aufschlüsse auch deswegen nicht erzielt, weil die Fragen von verschiedenen Autoren stammten und nicht vollständig abgestimmt waren.

Die Studienkommission hat diesen Teil der Fragen auch nicht weiter verfolgt, zumal von den 56 Stellungnahmen, die die Aufnahme von nichtkatholischen Christen in die Cartellverbindungen für denkbar, nicht selten sogar für wünschenswert gehalten haben, 51 Stellungnahmen eindeutig am katholischen Charakter der CV-Verbindungen festhalten wollen; manche Stellungnahmen äußerten – aus ihrer Sicht völlig logisch und konsequent – Unverständnis für die Fragen, die auf eine ökumenische Gestaltung des Verbindungslebens abzielten: Wenn ich in einer katholischen Verbindung bleiben will, muß ich auf die Bedürfnisse nichtkatholischer Christen keine besondere Rücksicht nehmen.

II.

Angesichts des Beschlusses zum Antrag des CV-Rates und angesichts der 51 (von 56) Stellungnahmen, die für die Beibehaltung des katholischen Charakters der CV-Verbindungen plädierten, auch wenn im Einzelfall nichtkatholische Christen aufgenommen werden sollten, sah es die Studienkommission als Aufgabe an zu bedenken, was „katholisch“ im Hinblick auf die Mitglieder bedeutet, d.h., welche Mitglieder eine katholische Verbindung haben kann, ohne ihren Charakter einzubüßen. Dazu waren zunächst die Aussagen des kirchlichen Lehramtes heranzuziehen, um möglichst die Grenzen des „Katholisch“ zu ertasten; damit ist keineswegs gesagt, dass der Cartellverband die Grenzen wirklich voll ausnützen soll oder ob er sich selbst beschränken will.

Die – **trinitarische – Taufe** erscheint allein nicht genügend prägnant, um die katholischen Mitglieder zu kennzeichnen, da im Rahmen der ökumenischen Bemühungen die trinitarische Taufe als Gemeingut aller christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften anerkannt ist, also für eine Unterscheidung nichts ergibt. Ähnliches gilt für

das **nicäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis**, das wir als großes Credo in der Messe beten. Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften der griechischen wie der russischen Orthodoxie und der Reformation haben alle das gleiche Glaubensbekenntnis, auch wenn sie gelegentlich von der „allgemeinen“ statt von der „katholischen“ Kirche sprechen.

Die Studienkommission geht von der These aus, **daß entscheidend ist, ob ein Christ nach der Lehre der katholischen Kirche vollberechtigt und ohne Einschränkung an der katholischen Eucharistiefeier teilnehmen kann.** Dem liegt zugrunde, daß die Gründer der CV-Verbindungen großen Wert darauf legten, daß die Verbindungsmitglieder in möglichst vielen Lebensbereichen die gleichen Voraussetzungen aufweisen, um möglichst viele Gemeinsamkeiten pflegen und entwickeln zu können. Dadurch sollte größtmögliche Einheit, Freundschaft und Geschlossenheit erreicht werden. Diese Einheit sollte sich im religiösen Bereich unter anderem in der gemeinsam gefeierten Eucharistie äußern; es wäre den Gründervätern schwer erträglich, ja als ausgesprochen verbindungssprengend erschienen, wenn ein Teil der Korporation den Gottesdienst einer anderen Konfession hätte besuchen müssen. Die gemeinsame Eucharistiefeier war und ist ein wesentliches Zeichen der Einheit einer katholischen Korporation.

Die Studienkommission stützt ihre Auffassung auf die Aussage des II. Vatikanischen Konzils in dem Dekret über den Ökumenismus „Unitatis Redintegratio“:

n 22 „Der Mensch wird durch das Sakrament der Taufe, wenn es gemäß der Einsetzung des Herrn recht gespendet und in der gebührenden Geistesverfassung empfangen wird, in Wahrheit dem gekreuzigten und verherrlichten Christus eingegliedert und wiedergeboren. [...]

Die Taufe begründet also ein sakramentales Band der Einheit [...] dennoch ist sie nur ein Anfang und Ausgangspunkt, da sie ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Daher ist die Taufe hingeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens [...] schließlich auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft [...]“

Von dieser Grundannahme ausgehend, daß die nach den Lehren der katholischen Kirche mögliche vollberechtigte Teilnahme an der Eucharistiefeier entscheidend ist, ergibt sich folgendes Bild:

1) Zunächst hat schon der CV-Rat in seinem Antrag zur Cartellversammlung in Mainz, der dann angenommen wurde, erstmals den Begriff des „Katholisch“ inhaltlich anzufüllen unternommen, indem er die vollberechtigte Teilnahme an der Eucharistiefeier unausgesprochen als Grundlage für die Umschreibung annahm, wonach **neben den Angehörigen der römisch-katholischen Kirche auch die der mit Rom unierten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und die der Gemeinschaften, die mit der römisch-katholischen Kirche in förmlicher Eucharistiegemeinschaft stehen, katholisch im Sinn des Cartellrechts sind.**

2) Es gibt eine Reihe altorientalischer Kirchen einschließlich der Orthodoxie der verschiedenen Jurisdiktionen, die nicht mit der römisch-katholischen Kirche uniert sind oder in förmlicher, feierlich vereinbarter Eucharistiegemeinschaft leben, insbesondere weil sie den Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht anerkennen, die aber das gleiche Eucharistieverständnis wie die römisch-katholische Kirche haben:

- Transsubstantiation und Realpräsenz
- Opfercharakter

- Bindung der Eucharistiefeier an das Weihepriestertum und dieses wiederum an die apostolische Sukzession.

Auch hier stützt sich die Studienkommission zunächst auf das Dekret des II. Vaticanums „Unitatis Redintegratio“:

n 14 „Die Kirchen des Orients und des Abendlandes sind Jahrhunderte hindurch je ihren besonderen Weg gegangen, jedoch miteinander verbunden in brüderlicher Gemeinschaft des Glaubens und des sakramentalen Lebens, wobei dem Römischen Stuhl mit allgemeiner Zustimmung eine Führungsrolle zukam [...]

Auch darf in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden, daß die Grunddogmen des christlichen Glaubens von der Dreifaltigkeit und von dem Wort Gottes, das aus der Jungfrau Maria Fleisch angenommen hat, auf ökumenischen Konzilen definiert worden sind, die im Orient stattgefunden haben [...].“

n 15 „[...] Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam. [...]“

In der Enzyklika Papst Johannes Paul II. vom 25.5.1995 über den Einsatz für die Ökumene „Ut unum sint“ finden sich zu den orientalischen (orthodoxen) Kirchen unter anderen folgende Aussagen:

n 54 „[...] Die Kirche muß mit ihren beiden Lungen atmen! Diese Formulierung bezieht sich im ersten Jahrtausend der Geschichte des Christentums vor allem auf die Dualität Byzanz-Rom; seit der Taufe der Rus’ dehnt diese Formulierung ihre Grenzen aus: Die Evangelisierung hat sich auf ein viel weiteres Gebiet erstreckt [...] Wenn man sodann bedenkt, daß dieses Heilsereignis [...] in eine Zeit zurückreicht, in der es zwischen der Kirche im Orient und jener im Abendland noch keine Spaltung gab, begreift man sehr, daß die Perspektive [...] jene der Einheit in der legitimen Verschiedenartigkeit sein soll. [...]“

n 57 „[...] Durch die Taufe sind wir „einer“ in Christus Jesus (vgl. Gal. 3,28). Kraft der apostolischen Sukzession verbinden uns das Priestertum und die Eucharistie enger; [...]“

n 58 „[...] Wegen der bestehenden engen sakramentalen Bande zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen hat das Dekret „Orientalium ecclesiarum“ betont: ‚Die Seelsorgepraxis zeigt [...] daß bei den in Frage kommenden ostkirchlichen Brüdern mancherlei persönliche Umstände in Betracht zu ziehen sind, unter denen weder die Einheit der Kirche verletzt wird noch irgendeine Gefahr zu fürchten ist, vielmehr ein Heilsnotstand und das geistliche Wohl der Seelen drängt. Daher hat die katholische Kirche [...] allen die Mittel zum Heil und das Zeugnis gegenseitiger christlicher Liebe durch Teilnahme an Sakramenten [...] dargeboten.’ [...]“

Nach diesen Verlautbarungen ist es wohl zulässig, **daß orthodoxe Christen an der katholischen Eucharistiefeier legitim teilnehmen** (und umgekehrt wohl auch Katholiken an orthodoxen Feiern). Das Ziel höchstmöglicher Gemeinsamkeit auch um den Altar ist demnach wohl nicht gefährdet, wenn griechisch- oder russisch-orthodoxe Christen als vollberechtigte Mitglieder in CV-Verbindungen aufgenommen werden, was in den vergangenen Jahrzehnten, auch schon im 19. Jahrhundert, bisweilen geschehen ist.

Die Studienkommission hat keine Bedenken, an dieser bisweilen bereits geübten Praxis festzuhalten, **griechisch- oder russisch-orthodoxe Christen in CV-Verbindungen aufzunehmen**. Der durch die legitime gemeinsame Feier der Eucharistie definierte katholische Charakter der Verbindung wird dadurch nicht berührt oder gar eingeschränkt. Ob die Grenze ausgeschöpft wird, soll der einzel-

nen Korporation überlassen bleiben; sie soll von Verbands wegen weder dazu veranlasst noch daran gehindert werden.

(Dazu auch: Nikolaus Wyrwoll (Ale) „800 Jahre Kirchenspaltung?“ ACADEMIA 3/2004, S. 177 ff, insbesondere S. 179)

3) **Wenn auch andere nichtkatholische Christen an der – katholischen – Eucharistiefeier nach katholischer Lehre vollberechtigt teilnehmen könnten, wäre es denkbar, sie aufzunehmen, ohne daß der katholische Charakter der Verbindung gefährdet würde**, der sich in der gemeinsamen Eucharistiefeier manifestiert.

Die kirchlichen Aussagen zu der Mitfeier von Angehörigen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften der Reformation sind eher unübersichtlich. Die Enzyklika „Ut unum sint“ vom 25.5.1995 stellt unter der Zwischenüberschrift „Dialog mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Abendland“ zunächst den Sachstand dar:

n 66 „[...] Zudem stellt das Sakrament der Taufe, das wir gemeinsam haben ‚ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen (dar), die durch sie wiedergeboren sind.‘ [...] Obwohl dieses Sakrament ‚nur ein Anfang und Ausgangspunkt‘ ist, ‚ist es hingeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens, auf die vollständige Eingliederung in die Heilsveranstaltung, wie Christus sie gewollt hat, und schließlich auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft‘ [...]“

n 67 „[...] Während das Dekret ‚Unitatis Redintegratio‘ hervorhebt, daß den nachreformatorischen Gemeinschaften die ‚aus der Taufe hervorgehende volle Einheit mit uns fehlt‘, stellt es zugleich fest, daß sie ‚vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben‘, obwohl sie ‚bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl bekennen, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet wurde, und sie seine glorreiche Wiederkunft erwarten‘ [...]“

Verheißungsvoll klingt ein anderer Abschnitt der Enzyklika „Ut unum sint“

n 46 „Ein Grund zur Freude ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die katholischen Priester in bestimmten Einzelfällen die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung anderen Christen spenden können, die zwar noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber sehnlich den Empfang der Sakramente wünschen, von sich aus darum bitten und den Glauben bezeugen, den die katholische Kirche in diesen Sakramenten bekennt. [...] Die Bedingungen für diesen gegenseitigen Empfang sind in Normen festgelegt und ihre Einhaltung erscheint für die Förderung der Ökumene nötig.“

In der Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ vom 17.4.2003 greift Papst Johannes Paul II diese Gedanken wieder auf:

n 46 „In der Enzyklika ‚Ut unum sint‘ habe ich selbst meine Wertschätzung für diese Norm zum Ausdruck gebracht, die es erlaubt, mit angemessenem Urteilsvermögen für das Heil der Seelen Sorge zu tragen: ‚Ein Grund zur Freude [...] (s.o. n 46..) […] in diesen Sakramenten bekennt‘. […]

Es tut Not, diese Bedingungen, die unumgänglich sind, genau zu beachten, obgleich es sich um begrenzte Einzelfälle handelt. Denn die Ablehnung einer oder mehrerer Glaubenswahrheiten hinsichtlich dieser Sakramente und [...] die Leugnung jener Wahrheit, welche das zu ihrer Gültigkeit unabdingbare Erfordernis des Weihepriestertums betrifft, macht den Bittsteller indisponiert für den Empfang [...] der Sakramente. Und umgekehrt wird ein katholischer Gläubiger die heilige Kommunion in einer Gemeinschaft, in der das gültige Weihesakrament nicht vorhanden ist, nicht empfangen können.“

Nach der Einleitung „ein Grund zur Freude“ möchte man erwarten, daß nichtkatholische Christen zur Eucharistiefeier eingeladen sind, wenn sie nur das katholische (und orthodoxe) Verständnis der Eucharistie haben. Tatsächlich wird die Aussage aber durch die anschließenden Verweisungen wieder eingeschränkt, wenn nämlich die Teilnahme nur in Fällen der Not möglich sein soll. Das Ökumenische Direktorium knüpft sogar noch eine weitere Bedingung daran, daß nämlich Geistliche der eigenen Konfession nicht erreichbar sein dürfen. Im Gegensatz zur oben dargestellten Fallgruppe 2 haben nicht die Kirchen das gemeinsame Eucharistieverständnis, sondern der einzelne nichtkatholische Christ bekennt sich zu den katholischen Vorstellungen dessen, was Eucharistie ist.

Angesichts der Aussagen der katholischen Lehre, wonach nichtkatholische Christen, insbesondere Mitglieder der Kirchen der Reformation, nur in Ausnahmefällen zur vollen Mitfeier der Eucharistie einschließlich der Kommunion zugelassen werden dürfen, hat **ein Teil der Studienkommission nicht den Mut, dem Cartellverband vorzuschlagen, er möge es den CV-Verbindungen freistellen, nichtkatholische Christen als Mitglieder aufzunehmen**, wenn sie bereit sind, sich an den katholischen Eucharistiefeiern zu beteiligen. Der andere Teil der Kommission stützt sich bei seiner Meinung vor allem auf das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 110, 1993 S. 32):

> „Sie [die Organisationen von katholischen Gläubigen] sollten dafür sorgen, daß die ökumenischen Dimensionen in ihrer Arbeit angemessen berücksichtigt werden, und diese sollten, wenn nötig, Ausdruck in ihren Statuten und Strukturen finden.“

Die Zweifel werden durch die Bilder von der Beisetzung von Papst Johannes Paul II verstärkt. Der langjährige Prior von Taizé, Fr. Roger Schütz, nach allem was bekannt ist, evangelisch-reformierter Christ aus der Schweiz, empfing aus der Hand des Kardinaldekans die Kommunion. Dies drängt zu der Vermutung, daß die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Eucharistie und Kommunion auch in Rom umfassender ermöglicht wird, als dies nach den bisher bekannten kirchenamtlichen Verlautbarungen denkbar erscheint.

4) Zur **kirchenrechtlichen Seite** sind der Studienkommission Gutachten der Offizialate der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Würzburg zugegangen, die zu der Schlußfolgerung gelangen, daß **die katholischen Korporationen frei sind**, auch nichtkatholische Christen aufzunehmen.

Der Codex Juris Canonici mache in seinem vereinsrechtlichen Teil keine Aussage über die Konfession der Vereinsmitglieder, woraus schon deutlich werde, daß in katholischen Vereinen nichtkatholische Mitglieder nicht grundsätzlich ausgeschlossen seien.

III.

1) Bei der Diskussion über Gestaltungsmöglichkeiten hat die Studienkommission erwogen vorzuschlagen, daß der CV eine **II. Sektion (II. Kammer, II. Abteilung, II Curie) bildet,** in die alle diejenigen Verbindungen überwechseln sollten, die nichtkatholische Christen als Mitglieder aufnehmen möchten. Die Verbindungen, die weiterhin den Anforderungen des heutigen CV-Rechts entsprechen möchten,

könnten dann die I. Sektion (Kammer, Abteilung o.ä.) bilden. Diese gedachte Lösung ist in die Frage 11 c des Fragebogens eingeflossen.

Diese Lösungsmöglichkeit wurde **mit starker Mehrheit verworfen**. Von den 79 Stellungnahmen, die eine Aufnahme nichtkatholischer Christen ablehnen, haben sich 48 ausdrücklich und 15 konkludent gegen eine solche Lösung ausgesprochen; lediglich zwei Stellungnahmen hielten diese Form für möglich (Korrektur früherer Angaben: drei).

Von den insgesamt 50 Stellungnahmen, die eine Aufnahme nichtkatholischer Christen zumindest in begründeten Einzelfällen für denkbar halten, sprechen sich 41 ausdrücklich und drei konkludent gegen ein Sektionsmodell aus; lediglich drei halten das Modell für erwägenswert (Korrektur der früheren Angabe: eine).

Die Studienkommission hatte die Sektionenlösung unter einem überwölbenden gemeinsamen Dach erwogen, weil trotz möglicherweise auseinander driftenden Entwicklungen der Verband in seiner Größe und Bedeutung erhalten bleiben, ja vielleicht sogar noch wachsen sollte, was im Hinblick auf den Anspruch des CV in der Öffentlichkeit gehört zu werden und im Hinblick auf die Leistungen des CV (ACADEMIA, CV-Akademie, Stiftungen und Vereine) notwendig schien.

Die Studienkommission hat angesichts der überwältigenden Ablehnung das Sektionenmodell nicht weiter verfolgt und demgemäß auch die Antworten zu den Fragen 12 bis 16 nicht mehr differenziert ausgewertet; diese Fragengruppe zielte auf die denkbare Ausgestaltung des Sektionenmodells.

2) Während das Sektionenmodell für den Fall unbeschränkt ökumenischer Verbindungen wie für den Fall katholischer Korporationen mit nichtkatholischen Mitgliedern bedacht wurde, kämen die beiden nachfolgenden Lösungsversuche nur für den Fall in Betracht, daß Verbindungen unter Beibehaltung ihres katholischen Charakters in begründeten Einzelfällen nichtkatholische Christen aufnehmen dürften.

a) Entsprechend mancher offenbar vorhandener „amicus“ Regelungen sollten die **nichtkatholischen Christen zwar Mitglieder der einzelnen Verbindung, aber nicht Cartellbrüder** werden können. Für diese im Fragebogen unter 11 b angelegte Lösung votierten sechs Stellungnahmen von 79, die grundsätzlich gegen die Aufnahme nichtkatholischer Christen sich äußern (ursprüngliche Angabe: drei) und sechs Stellungnahmen von 50, die eine Aufnahme nichtkatholischer Christen zumindest im Einzelfall für denkbar halten (ursprüngliche Angabe: eine Stellungnahme).

Immerhin war in 28 Stellungnahmen berichtet worden, daß die Verbindung in den letzten zehn Jahren den „Amicus“, Freund der Verbindung, Bundesfreund, Mitglied am Ort, „hospes“ oder eine ähnliche Form der Zugehörigkeit (außerordentliche Mitgliedschaft) kannte, wobei die Intensität der Zugehörigkeit zur Verbindung durchaus unterschiedlich war. **Die Studienkommission empfiehlt, daß der Cartellverband derartige Lösungen besonderer Zugehörigkeit** (eingeschränkte, außerordentliche Mitgliedschaften) **weiterhin zuläßt**.

Angesichts der offenbar im Fluß befindlichen innerkirchlichen dogmatischen Entwicklung soll es den Verbindungen nicht verwehrt werden, solche sehr begrenzte Formen der Zugehörigkeit beizubehalten, wenn sie es wünschen. Der Status eines „amicus“ oder „hospes“ oder „Mitglieds am Ort“ o.ä. sollte wie bisher nur ein lockeres Zugehörigkeitsverhältnis zur einzelnen Verbindung ausdrücken, für die anderen Verbindungen des CV aber ohne Belang sein.

Denkbar wäre allenfalls eine behutsame Fortentwicklung in der Form, daß sich solche „amici“ oder „hospes“ bei Hochschulwechsel bei den CV-Verbindungen melden könnten, die ihrerseits den Status eines „amicus“ kennen. Der katholische Charakter der Verbindung könnte durch solche besonderen Mitgliedschaften nicht gefährdet werden, da diesen Mitgliedern kein bestimmender Einfluß auf den Conventen eingeräumt werden kann und sie nach ihrem nur lockeren Mitgliedschaftsverhältnis auch nicht wählbar sind. So votierten zur Wahrung des katholischen Charakters der Verbindung von den 50 Stellungnahmen, die eine Aufnahme nichtkatholischer Christen für möglich halten, acht für eine Beschränkung des Mitgliedstatus und siebzehn für eine Beschränkung der Wählbarkeit zu höheren Chargen (Fragen 5 d und 5 e des Fragebogens).

b) Für den Fall, daß die Studienkommission dem Cartellverband hätte empfehlen können zu dulden, daß einzelne Verbindungen unter bestimmten Bedingungen auch nichtkatholische Christen aufnehmen (s.o. II 3), hat sie bezüglich des **Cartellzwanges (Melderecht und Meldepflicht bei Hochschulwechsel)** eine Lösung bedacht, die der Schweizer Studentenverein (StV) seinerzeit entwickelt hat. Als der StV seinen Sektionen freistellte, auch Damen aufzunehmen, hat er seine Statuten dahin geändert, daß seine Sektionen die von einem anderen Hochschulort und einer anderen Sektion kommenden Damen nur dann aufnehmen müssen, wenn sie selbst Damen als Mitglieder haben.

Eine vergleichbare Konstruktion wäre hinsichtlich der nichtkatholischen Mitglieder von CV-Verbindungen denkbar gewesen; **eine Verbindung hätte die von einem anderen Hochschulort und einer CV-Verbindung kommenden nichtkatholischen Christen nur dann aufnehmen müssen, wenn sie selbst ähnliche Regelungen für ihre Mitglieder gehabt hätte**, also nichtkatholische Christen aufgenommen hätte. Eine solche Regelung hätte die Verbindungsautonomie auch der Korporationen respektiert, die von einer Öffnungsklausel keinen Gebrauch machen wollten.

Da die Studienkommission mehrheitlich die innerkirchliche Diskussion noch nicht so weit fortgeschritten sieht, daß sie dem Verband eine Öffnung hätte empfehlen können (s.o. II 3), sind auch diese Überlegungen derzeit rein hypothetisch; sie werden aber der Vollständigkeit halber dokumentiert.

3) Nach der Beschlußlage und der Exegese dessen, was „katholisch“ bedeutet, empfiehlt die Studienkommission den Verbindungen, die nichtkatholische Christen aufnehmen wollen nach dem Vorbild der KÖHV Austria Wien und wohl auch anderer ÖCV-Verbindungen, eine **eigene, nicht dem CV angehörende Tochterverbindung zu gründen** (Austria Sagitta). Bei dem Namen könnte auf die Mutterver-

bindung, die im CV bliebe, hingewiesen werden, z.B. Borussia nova, Borussia secunda. Den katholischen Mitgliedern sollte abweichend von Art. 27. Abs. 1 und 2 CO eine **Doppelmitgliedschaft** gestattet werden, wenn andernfalls die beiden Aktivitates nicht lebensfähig wären. Sollte sich das ganze studentische Leben auf die Tochterverbindung verlagern und die Mutterverbindung sistieren müssen, könnte zumindest der Mantel erhalten bleiben bis zu einer entsprechenden Reaktivierung. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, daß die Altherrenschaft im CV verbliebe und auch diejenigen Verbindungsmitglieder Cartellbrüder blieben, die für ihre Person sich an der Gründung einer Korporation mit nichtkatholischen Christen nicht beteiligen wollen. Sollte die Aktivitas sistiert werden müssen, falls sich das studentische Leben zur ökumenischen Verbindung verlagert, sollte Art. 153 Abs. 2 CO entsprechend geändert werden, der den Fortbestand des Altherrenverbands vom Bestand einer Aktivitas bisher abhängig macht.

4) Wesentlich schwieriger ist der Fall zu lösen, in dem die **Korporation als solche** (Aktivitas und Altherrenschaft) **nichtkatholische Christen als ordentliche Mitglieder** aufnehmen will und deswegen konsequenterweise **aus dem CV ausscheidet**. Von den 79 Stellungnahmen, die gegen die Aufnahme nichtkatholischer Christen votieren, plädieren insgesamt 48 für ein freundschaftliches Verhältnis mit den ausscheidenden Verbindungen; 15 sprechen sich für ein schlichtes Ausscheiden (Austritt oder Ausschluß) ohne weitere Beziehungen aus. Es empfiehlt sich, die **Rechte und Pflichten der ausscheidenden Verbindung** wie des Cartellverbandes in einem **Vertrag** zu regeln; dabei könnte zum Beispiel der Schutz des Namens und der Farben, der Bezug der ACADEMIA oder sonstiger Leistungen und der Duz-Comment mit den zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Verbindungsmitgliedern geregelt werden.

   a) Nach den eingegangenen Stellungnahmen ist damit zu rechnen, daß **einzelne Mitglieder der Verbindung, die ausscheidet, für ihre** Person mit dem Kurs ihrer Verbindung nicht einverstanden sind und an dem klassischen katholischen Charakter der Verbindung festhalten und mit deren Ausscheiden **nicht die Stellung eines Cartellbruders verlieren** wollen.

      Soweit die Cartellbrüder **Bandinhaber** einer anderen CV-Verbindung sind, dürfte der Übertritt zu ihr als künftiger Urverbindung keine Schwierigkeiten bereiten.

   b) Für die übrigen Cartellbrüder sollte im Rahmen der Vertragsverhandlungen über das Ausscheiden versucht werden, eine **andere CV-Verbindung** zu gewinnen, die gewissermaßen eine Art **Patenschaft für die Cartellbrüder übernimmt**, die nicht mit einer ökumenischen Verbindung aus dem CV ausscheiden wollen. Diese Patenschaftserklärung müßte vor allem ein **Garantieversprechen umfassen, die Mitglieder der ausscheidenden Korporation auf Wunsch als eigene ordentliche Mitglieder, mindestens als Bandinhaber, aufzunehmen**. Nach dem II. Weltkrieg sind einige Verbindungen nicht wiederbegründet worden; ihre Mitglieder wurden, soweit sie es wünschten, von anderen Verbindungen aufgenommen; so fand Algovia München Heimat bei Vindelicia, Landeck Freiburg bei Hercynia, Germania Berlin bei Borusso-Saxonia und Elbmark bei Vandalia. Diese Lösung könnte als Muster dienen.

c) Sollte eine solche Patenschaftslösung, die ja die freiwillige Bereitschaft der ausscheidenden wie der aufnehmenden Verbindung voraussetzt – in die Verbindungsautonomie soll nicht eingegriffen werden – sich nicht finden lassen, müßte **eine eigene Auffangverbindung** gegründet werden, die die Cartellbrüder aufnimmt, die nicht mit ihrer Verbindung aus dem CV ausscheiden wollen. Auch dazu gibt es ein Vorbild: als nach 1933 den reichsdeutschen Mitgliedern österreichischer Cartellverbindungen eine Heimat geboten werden sollte, wurde die Austria Köln gegründet. Mit der Abschaltung der ÖCV-Verbindungen war das Cartellverhältnis mit diesen zunächst einmal beendet; zu einer förmlichen Neuregelung kam es bis zur Auflösung des Cartellverbandes 1935 nicht mehr. Ob eine solche mehr formale und synthetische Lösung zu einem wirklichen Verbindungsleben führen könnte, erscheint fraglich.

IV.

Im übrigen knüpft dieser abschließende Bericht an den Bericht und die Materialien an, die mit dem CV-Mitteilungsblatt 2/2004 und den Einladungen zu den Regionaltagen im Herbst 2004 versandt wurden. Es wird gebeten, diese Unterlagen, insbesondere den Bericht über die Ergebnisse der Befragung, als Bestandteil dieses Schlußberichts zu betrachten. Die Ergebnisse der Befragung und die Materialien werden in diesem Bericht nur noch dann zitiert, wenn die Studienkommission unmittelbare Folgerungen und Schlüsse daraus zieht.

Abgeschlossen auf Grund der Beratungen der Studienkommission am 7. Mai 2005 in Köln.

Federführend für die Studienkommission: Alfons Brandl (Ae)

Prinzip: religio

Stand: 13. November 2023

Das K-Prinzip des CV in der Diskussion

Hrsg. von der Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V. (GGB), Regensburg 2004, ISBN-Nr.: 3-922485-14-6 in Form einer CD

Die Dokumente und Ausführungen der GGB über das „K-Prinzip des CV“ erstrecken sich momentan auf 589 Seiten. Ein Komplettabdruck kann aber nicht Aufgabe des Consenioratsbuches sein. Einige Dokumente sind jedoch im Consenioratsbuch enthalten und in der nachfolgenden Inhaltsübersicht farblich bzw. durch ein * kenntlich gemacht.

Inhalt

1.	Einführung zum Thema:	5
2.	78. C.V. Würzburg 1964	16
3.	80. C.V. Berlin 1966	20
4.	KV	29
5.	81. C.V. Stuttgart 1967	35
5.1	Bericht des Zehner-Ausschusses	35
5.2	Aus der Diskussion dazu:	37
5.3	Aus dem Bericht des CV-Rechtspflegers	40
6.	82. C.V. Bonn 1968	42
6.1	Ergebnis der Umfrage	42
6.2	Empfehlung des Ausschusses	43
6.3	Erklärung des VbA	45
7.	Vor der 83. C.V. Kiel (1969)	52
7.1	Erklärung des CV-Rates vom Dezember 1968	52
7.2	Erklärung des Ausschusses	54
7.3	Die in diesem Bericht angesprochene Grundsatzerklärung	57
7.4	Heidelberger Tagung	60
7.5	Arbeitskreis Religio der AV Rheinstein	75
8.	83. C.V. Kiel (1969)	93
8.1	Bericht des Leiters des CV-Seelsorgeamtes	93
8.2	Bericht des CV-Rechtspflegers	96
8.3	Diskussion zum Punk6t: Verwirklichung der CV-Grundsätze	99
9.	84. C.V. München 1970	311
9.1	Antrag Sugambria	311
10.	87./88. C.V. Fulda	314
10.1	Bericht des CV-Rechtspflegers	314
10.2	Das Prinzip „Religion“ im CV – Papier des Ausschusses der 86. C.V.*	314
10.3	Die Hochschulgemeinde in der Sicht des CV – Papier des Ausschusses der 86. C.V.	320
11.	90. C.V. München 1976	323
11.1	Bericht des CV-Seelsorgers	323
11.2	Angaben aus dem Fragebogen 1975 des Arbeitskreises Verbandsfragen	324

12. 91. C.V. Fulda 1977 327
12.1 Bericht des CV-Seelsorgers 327
12.2 Bericht des CV-Rechtspflegers 330
12.3 Antrag AV und AHV PG 330
12.4 Antrag BuL 333
12.5 Antrag Bs: außerordentliche Mitgliedschaft von Nichtkatholiken 334
12.1 Stellungahme des CV-Rechtspflegers zu diesen Anträgen 335
12.2 Nach eingehender Diskussion stellte Rap folgenden Zusatzantrag 336
12.3 Antrag Sx (sowie Hr und Gbg) 337
12.4 Antrag FcC 337
12.5 Ergebnisse der namentlichen Abstimmung 339

13. 92. C.V. Köln 1978 348
13.1 Gutachten zum Gaststatus für Nichtkatholiken* 348

14. 96. C.V. Bochum 352
14.1 Bericht des CV-Rechtspflegers 352
14.2 Aus der Diskussion 353
14.3 Antrag KDStV Elbmark 359
14.4 Stellungnahme CV-Rat 362
14.5 Wahl des CV-Seelsorgers 363

15. 108. C.V.Münster 376
15.1 Bericht des Vorsitzenden des Altherrenbundes 376
15.2 Bericht des Vorortspräsidenten über die Umfrage des CV-Rates hinsichtlich der Aufnahme von Nichtkatholiken 377
15.3 Umfrage des CV-Rates von 1993 378

16. 107. C.V. Berlin 1993 383
16.1 Aus der Festschrift – Überlegungen des VOP 383
16.2 Bericht des Vorsitzenden im CV-Rat 390
16.3 Bericht des VOP Cbr Kübler 393
16.4 Die Stellung der deutschen Katholiken in Staat und Gesellschaft von 1800 bis heute 396
16.5 Statement des CV-Seelsorgers 420
16.6 Aus der Diskussion 427
16.7 Resolution Novesiae 456
16.8 Weitere Anträge 462
16.1 academia-Bericht (4/93) über die 107. C.V. 479
16.1.1 Editorial 479
16.1.2 Der Kommentar 479
16.1.3 Rückblick auf Kiel, Fulda und Berlin 483
16.1.1 Die Ergebnisse der 107. Cartellversammlung 493
16.1.2 Bericht vom Altherrentag 495
16.1.3 Der neue Vorort äußerte sich 496
16.1.4 Resolution Novesiae* 501

17. Urteil des CV-Hauptgerichts* 503

18. Quo vadis CV? 509
18.1 Editorial 509
18.2 Studentischer Trachtenverein? 511

19. Werte- und Strukturkommission* 514
19.1 Vorwort 514
19.2 Arbeitsgruppe I: „Glaube und Kirche“ 516

19.3 Arbeitsgruppe IV – Struktur, Tradition, Selbstverständnis 534
19.4 Aus der Diskussion über dieses Papier 536
19.4.1 Stellungnahme der KDStV Aenania zum Thesenpapier 536
19.5 Austrittsvertrag 541
19.5.1 Stellungnahme Cbr Theodor Boddenberg, Zirkel Hilden 544
19.6 Papier der Werte- und Strukturkommission II* 545

20. C.V. Mainz 548
20.1 Antrag des CV-Rates* 548
20.1.1 Antrag der KDStV Agilolfia 550
20.2 Antrag AV Rheinstein, KDStV Normannia 551
20.3 Antrag Thuringia 558
20.4 Antrag Carolingia 560
20.5 Antrag der KDStV Aenania 561
20.5.1 Antrag des CV-Rates zum Seelsorgeamt, Änderung des Art. 117 CO 565
20.6 Antrag Aenania – Seelsorgeamt 566
20.7 Aus der Beratung zum Katholizitätsprinzip 568
20.8 Klage 573
20.9 Zur materiellen Berechtigung der Klage gab es eine Stellungnahme zweier Cartellbrüder 574

21. Studienkommission (Aenanenkommission)* 576
21.1 Fragebogen 576

Nachwort 582

Index 585

Der CV versteht sich als katholischer Verband

Das bedeutet: Mitglieder können nur Verbindungen sein, die als Mitglieder ausschließlich Angehörige der Römisch-katholischen Kirche (einschließlich der unierten Ostkirchen) oder der Kirchen, mit denen eine Sakramentsgemeinschaft besteht, aufnehmen.

Wenn eine Verbindung diese Sicht des Katholizitätsprinzips nicht zu teilen vermag und selbst einzelne Nichtkatholiken als Mitglieder aufnimmt, soll die dann notwendige Trennung einer solchen vom CV in freundschaftlicher Weise geregelt werden.

Antrag des CV-Rates

117. Cartellversammlung Mainz 2003; VU, S. 21; Prot., S. 31 f

Urteil des CV-Hauptgerichts in Sachen Katholizitätsprinzip

„Das CV-Hauptgericht hat in dem vom CV-Rat beantragten Verfahren gegen AV Alania Stuttgart, KDStV Ripuaria Freiburg, AV Zollern Münster, KDStV Moenania München, KDStV Arminia Freiburg, KDStV Schwarzwald Karlsruhe, FAV Rheno-Guestfalia Göttingen und KDStV Agilolfia Freising wegen Verstoßes gegen Artikel 26 der Cartellordnung durch Aufnahme nicht katholischer Studierende als ordentliche Mitglieder folgendes Urteil erlassen:

1. Den zu 1 bis 8 genannten Verbindungen wird für die 110. Cartellversammlung das Stimmrecht entzogen.
2. Den genannten Verbindungen wird je 100 DM Beitrag zu den Kosten des Verfahrens auferlegt.

3 Dieses Urteil wird unter Angabe der wesentlichen Gründe der 110. Cartellversammlung bekanntgegeben.

Die wesentlichen Gründe darf ich kurz wie folgt zusammenfassen:

Auszugehen ist davon, daß die vom CV-Rat beanstandeten Verstöße von allen Antragsgegnern eingeräumt wurden. Das CV-Hauptgericht hatte sich im wesentlichen mit der Frage zu befassen: ‚Wie ist die Ahndung auszulegen?' und ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen.

1. Die Cartellversammlungen sind wiederholt mit Anträgen befaßt worden, die darauf abzielten, die Aufnahme von nicht katholischen Studierenden als ordentliche Mitglieder der Verbindungen des CV zu ermöglichen. Alle dahingehenden Anträge sind abgelehnt worden. Die Cartellversammlung des Jahres 1978 in Köln hat beschlossen: ‚Die Verbindungen sollten für nicht katholische Studierende, die vor 1977 aufgenommen worden sind – um dieses Datum ging es damals – einen besonderen Status als Gäste oder Freunde der Verbindung schaffen.' Für eine Amnestie, wie sie noch bei der ersten Diskussion im Jahre 1969 in Kiel beschlossen worden war, fand sich auf der Cartellversammlung in Köln und in Fulda keine Mehrheit. Im Jahre 1993 hat schließlich die Cartellversammlung in Berlin einen als Leitantrag bezeichneten Antrages des CV-Rates, der nach Rücknahme durch den CV-Rat von der KDStV Borusso-Saxonia erneut eingebracht wurde und die Möglichkeit der Aufnahme von christlichen Studierenden als Verkehrsgäste vorsah, abgelehnt. Einen Antrag hingegen, der ein ausdrückliches Bekenntnis zum Katholizitätsprinzip enthielt, zugestimmt.
2. Diese Beschlüsse der Cartellversammlungen und die den Beschlüssen vorausgehende Debatten haben den hohen Stellenwert unterstrichen, der dem Katholizitätsprinzip nach dem Selbstverständnis des CV, nach seiner Verfassung und nach seiner Tradition zukommt. Die Verbindungen sind auf diesem Prinzip aufgebaut, wie es in Stück 1 der Satzung heißt, das Leben in den CV-Verbindungen soll vom katholischen Glauben geprägt sein. Deswegen stehen auch ausfallend Aufnahme von Studierenden als ordentliche Mitglieder einer CV-Verbindung in diesem Zusammenhang, und Verstöße gegen Regeln sind von grundlegender Bedeutung,

und wenn die Verstöße nach so lang anhaltenden und eingehenden Diskussionen erfolgen, wie sie in den Cartellversammlungen seit 1969 geführt worden sind, dann kann man diese Verstöße nach Auffassung des CV-Hauptgerichts nicht auf sich beruhen lassen, wie einige Antragsteller meinten.

3. Es konnte auch keine Unklarheit darüber bestehen, daß nicht katholischen Studierenden der Status eines ordentlichen Mitglieds in einer dem CV angehörenden Verbindung nicht zuerkannt werden kann.

4. Das CV-Hauptgericht meinte, daß es nicht ausreichend sei, wie in einigen Fällen vom CV-Rat beantragt wurde, diese Verstöße mit einer Mißbilligung, mit einem Verweis oder mit einer Rüge zu ahnden.

5. Diese Ahndungen sind Mindestmaße, die den CV-Gerichten zur Verfügung stehen, und kommen in erster Linie für Verstöße in Betracht, die sich nicht gegen Kernregeln richten oder bei denen der Grad der Vorwerfbarkeit eine besonders milde Ahndung rechtfertigen würde. Beide Voraussetzungen liegen nach Auffassung des CV-Hauptgerichts in diesen Fällen nicht vor, vor allem nicht im Hinblick auf die schon genannten Debatten in den Cartellversammlungen und auf die dort gefaßten Beschlüsse. Die Ahndung muß nach Auffassung des CV-Hauptgerichts zum Ausdruck bringen, daß der Beachtung des Artikels 26 der Cartellordnung nach dem Willen der Cartellversammlungen eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Eine Mißachtung dieses Willens, wie sie in der Aufnahme nicht katholischer Studierender zum Ausdruck kommt, muß mindestens mit einem Entzug des Stimmrechts auf der Cartellversammlung geahndet werden.

6. Nachdem allerdings lange Jahre der Beobachtung ins Land gegangen sind und der CV-Rat sich erst auf Drängen der Cartellversammlung entschlossen hat, Verstöße gegen Artikel 26 der Cartellordnung festzustellen und deren Ahndung beim CV-Hauptgericht zu beantragen, erscheint auch in vergleichsweise schwerwiegenderen Fällen ein Stimmrechtsentzug für eine längere Dauer, er wäre bis zu drei Jahren möglich, nicht gerechtfertigt.

7. Das CV-Hauptgericht ist auch nach Abwägung aller Fälle zu der Auffassung gelangt, daß eine differenzierte Ahndung nicht erforderlich sei. Die gleiche Form der Ahndung in den acht Fällen soll vielmehr zum Ausdruck bringen, daß die Gründe, die Verstöße ihrem Grunde nach schwerwiegender, schwerer wiegen als nach ihrer Zahl und nach den etwaigen besonderen Umständen des Einzelfalles.

8. Es erscheint dem Gericht deshalb ausreichend, das Stimmrecht für die 110. Cartellversammlung zu entziehen. Ausschlaggebend dafür war insbesondere, daß alle betroffenen acht Verbindungen Artikel 26 der Cartellordnung als geltendes Recht nicht in Frage stellen und sich trotz der eingeräumten Verstöße, die teilweise mehr als zehn Jahre zurückliegen, ausdrücklich zum Katholizitätsprinzip bekennen.

9. [Bei der Entscheidung der Kostenfrage ist eine Differenzierung der acht Fälle ebenfalls nicht angebracht, ein Kostenanteil von je 100 DM ausreichend und zugleich angemessen. *Nicht im Wortprotokoll, lediglich in der Academia erwähnt*]."

Düsseldorf, den 11. 5. 1996

Georg Müller (GEl), Hans-Jörg Böckling (Si), Dr. Thomas Klüber (NbB), Manfred Noé (Gf), Gustav Schneider (GW)

Anmerkung des CV-Rechtspflegers: „Die Entscheidung des CV-Hauptgerichts betrifft nur die besondere Situation der acht Verbindungen, die die Verstöße selbst eingeräumt haben. Sie ist kein Richtmaß für zukünftige Ahndungen, falls erneut Verstöße gegen das Katholizitätsprinzip bekannt werden. Unter Umständen kann ein neues Verfahren – nicht nur gegen die betroffenen acht Verbindungen – bis zum Ausschluß aus dem Cartellverband führen."

110. Cartellversammlung Marburg 1996, Prot. S. 16 und S. 30, Academia 4/96, S. 210 f, Wortprotokoll S. 283 ff

Beibehaltung des Katholizitätsprinzips

Im Hinblick auf die in den verschiedensten Gremien und Organen des CV immer wieder neu entfachte Diskussion um das Katholizitätsprinzip verabschiedet der Hohe Convent der Activitas der Katholischen Deutschen Studentenverbindung NOVESIA zu Bonn im CV die nachfolgende Resolution

2. Die Activitas der K.D.St.V. Novesia zu Bonn im CV bekennt sich ausdrücklich zur Beibehaltung des Katholizitätsprinzips im Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen.
3. Wir begrüßen und unterstützen vollumfänglich die Argumente der Philisterseniores der Münsteraner CV-Verbindungen sowie deren Forderung zur Einberufung eines außerordentlichen Altherrentages nach Artikel 158 CO, gemäß deren Rundschreiben vom 6. Februar 1993.

   Wesentlich gilt daraus festzuhalten, daß

   a) die in den verschiedenen CV-Verbindungen aufgenommenen nichtkatholischen „Mitglieder“ keine Mitglieder des CV sind, weil sie dies in rechtsgültiger Weise nie werden konnten;
   b) es die vornehmste Pflicht des Vorortes ist, über die Einhaltung der Prinzipien zu wachen;
   c) das Katholizitätsprinzip nach Stück 1 der CV-Satzung nur einstimmig geändert werden kann, was nie zu erreichen ist.
4. Grundsätzlich lehnen wir jedwede nachträgliche Sanatio von – man beachte: rechtsunwirksam! – aufgenommenen nichtkatholischen Mitgliedern ab.
   Ebenfalls halten wir es für eine völlig ungeeignete Maßnahme, nichtkatholischen Freunden von CV-Verbindungen den Verkehrsgast-Status zuzuerkennen, mit dem Recht das Fuchsenband zu tragen, wie dies vom CV-Rat als Änderung des Artikel 36 CO zur Beschlußfassung auf der 107. Cartellversammlung in Berlin vorgelegt werden soll.
   Während der Illegalität von 1935 – 1945 wurden die Prinzipien des CV in Bonn durch die Untergrundverbindung Conrübia – später Coronia – fortgeführt. Dabei haben sich auch die aufgenommenen evangelischen Christen zu den hergebrachten Prinzipien bekannt und sich ebenso möglichen Verfolgungen durch das Nazi-Regime ausgesetzt. Nachdem Novesia 1946 als eine der ersten Verbindungen überhaupt wiederzugelassen worden war, ermöglichten wir jedem Coronen, unabhängig seiner Konfession, die Aufnahme in die Novesia. Die Aufnahme evangelischer Christen war und ist nur nach der gemeinsam durchlebten Extremsituation des Totalitarismus für uns mit dem Prinzip der amicitia vereinbar. Überlegungen, nichtkatholische Verbindungsfreunde nur aus Mitgliedermangel aufzunehmen, halten wir für den perfiden Versuch, die Grundsätze des CV auf dem Altar des Zeitgeistes zu opfern!
5. Mit unserem Eintreten für die Beibehaltung des Katholizitätsprinzips bemühen wir uns um die Erhaltung und Stärkung unserer eigenen Identität, ohne die auch eine vernünftige und qualifizierte Ökumene-Diskussion vollkommen sinnlos ist,

mit der ja die Befürworter der Diskussion um das Katholizitätsprinzip ihre Bemühungen immer wieder gerne umschreiben.

Es erscheint uns schon sehr bedenklich und diffamierend, wenn der Hohe VOP Andreas Kübler (B-S) in der Academia behauptet, daß heute kaum jemand – auch kein Cartellbruder – die Unterschiede zwischen dem Protestantismus und Katholizismus kenne, und es deshalb auch nicht Aufgabe des CV sein könne, als Speerspitze des Katholizismus den Kulturkampf fortzusetzen (vgl. Academia 2/93, S. 62). Abgesehen von der Ungeheuerlichkeit dieser Behauptung (vgl. auch Punkt 2.b. dieser Resolution), scheint der Hohe VOP tatsächlich zu übersehen, daß gerade hier unser geschichtlicher Ursprung, unsere Identität und unsere Quelle liegen. Und so sei er desweiteren darauf hingewiesen, daß es im CV sogar noch Cartellbrüder geben soll, die sonntags zur Kirche gehen, bzw. damals ganz bewußt wegen dieses Unterschieds in eine katholische Verbindung des CV eintraten.

Zahlreiche große und kleine Ereignisse der Geschichte belegen, daß es schon immer der Anfang vom Ende war, wenn man Prinzipien aufgab, denen man den eigenen Ursprung verdankt.

Dabei verwundert es auch außerordentlich, daß die Befürworter der Abschaffung bzw. Aufweichung des Katholizitätsprinzips nicht durch die offensichtlich schlechten Erfahrungen anderer Korporationsverbände abgeschreckt werden.

Insofern besteht die gesamte Existenzberechtigung des CV eben in dem Prinzip, das hier angetastet werden soll.

6. In einer Zeit des Postrationalismus und des Atheismus, in der viele überhaupt nur noch glauben, sich schon für ihr Katholischsein entschuldigen zu müssen, sollte es eine unserer vornehmsten Pflichten sein, gerade auch hier Farbe zu bekennen.

   Der Vorsitzende des CV-Rates und AHB-Vorstandes, Cbr Siegbert Keller (Na) schreibt: „Die katholische Kirche hat unverrückbare Glaubensgrundsätze, trotzdem nimmt sie in Hirtenbriefen, Enzykliken und Konzilsbeschlüssen zu zeitbedingten Fragen Stellung. Scheuen wir uns also nicht, uns heute und in Zukunft den Lebensfragen zu stellen und unsere jeweilige Position deutlich zu machen“ (Academia 2/93, S. 63). Selbstverständlich war und ist dies die Praxis der katholischen Kirche, dies hat sie aber immer mutig, und mitunter auch gegen den scheinbaren Trend der Zeit, eben aus katholischer Sicht und Überzeugung getan, ohne ihre Identität und ihre Prinzipien zu unterlaufen oder gar aufzugeben.

   Cbr Keller schreibt ebenda weiter: „Wir können die Prinzipien als Gefäße sehen, die wir mit durchaus zeitgemäßen und aktuellen Inhalten füllen können – oder müssen.“ Auch diesem Gedanken schließen wir uns an, sofern nicht beabsichtigt wird, katholische Gefäße mit anderen Inhalten zu füllen, nur aus Angst, die Gefäße könnten sonst auf dem Dachboden landen.

7. Wir befürchten, daß die Befürworter der Öffnung des CV hin zu Nichtkatholiken – wenn auch bemerkenswerterweise immer wieder offen bleibt, welche „Christengruppieren“ denn gemeint sind! – das Ökumeneargument mißbrauchen, um ihre Mitgliedersorgen durch Aufnahme von nichtkatholischen Christen zu mindern.

   Andererseits entspricht es aber auch nicht der Realität, wenn – zumindest einige – Verfechter des Katholizitätsprinzips den Eindruck erwecken, als erbrächten die CV-Verbindungen eine katholische Akademikerelite als Speerspitze des (Laien-) Katholizismus in Deutschland.

8. Vielmehr – glauben wir und dies ist keineswegs pharisäerhaft, sondern durchaus selbstkritisch gemeint –, daß es hinsichtlich des praktisch gelebten katholischen Glaubens einen erheblichen Nachholbedarf im gesamten CV gibt. Und insofern sollten wir uns nicht fragen, ob unsere Prinzipien noch stimmen, sondern ob unser Verhalten noch stimmt, d.h. an ihnen orientiert ist. „Unter dem warmen Mantel eines großen Verbandes zu verbleiben, während man seine Prinzipien nicht mehr teilt, halte ich für würdelos – ebenso übrigens den Versuch, von der Mehrheit eine Änderung Ihrer Prinzipien zu verlangen, weil man selbst nicht mehr mit ihnen zurechtkommt“, schreibt Cbr Thomas Thamm (Sld) hierzu sehr treffend (Academia 2/93, S. 81).

   Deshalb rufen wir dazu auf, den ernsthaften Versuch anzutreten, den Geist der Charta ‘90 mit (Verbindungs-)Leben zu füllen. Auf diesem Wege, der uns zwar durch gehörigen Gegenwind des sogenannten Zeitgeistes erschwert werden wird, glauben wir nicht nur unsere eigene Korporation und den CV auf Dauer festigen zu können, sondern auch zur eigenen Identität und zum Geist unserer Gründer zurückzufinden.

9. Insofern darf die Schlußfolgerung aus dieser Situationsbeschreibung nicht die weitere Aufweichung des Katholizitätsprinzips sein mit der Begründung, daß ohnehin nur noch eine Minderheit im katholischen Glauben lebe. Das Gegenteil ist unsere vornehmste Pflicht, nämlich nunmehr neu anzutreten, um die Mitglieder des CV im katholischen Glauben weiterzubilden und zu bekräftigen.

   Gerade hierin sehen wir die große Herausforderung unserer Zeit. Das Katholizitätsprinzip ebenso wie die Charta ‘90 definieren nicht einen Ist-Zustand sondern einen Soll-Zustand, d.h. unser Bekenntnis zum katholischen Glauben verlangt keine täglichen Andachten auf unseren Verbindungshäusern, aber es fordert uns auf, unser gesamtes bundesbrüderliches Tun aus dem katholischen Geist heraus zu leben, um den wir uns immer wieder neu bemühen sollten.

In diesem Sinne, und in der Hoffnung, daß uns dies gelingen möge, verabschieden wir diese Resolution. Sie soll nicht verstanden werden als Ausgrenzung oder Diffamierung, sondern als Darstellung unseres eigenen Profils.

Denn wir sind herausgefordert, und wir haben die einmalige Chance, in einer Gesellschaft des unheilvollen Indifferentismus Kontur zu zeigen und ein Bekenntnis abzulegen, statt im gesichtslosen Heer der Jasager unterzugehen.

Vivat, crescat, floreat Cartellverband ad multos annos et in aeternam!

Bonn, im Juni 1993

Für den Hohen AC Novesiae

gez. Peter Nüsser, Senior

107. C.V. Berlin 1993

Prot. S. 37; Academia 4/93, S. 151

Das Prinzip "religio" im CV

Der CV bekennt sich im Stück 1 seiner Satzung ausdrücklich zur "Religion" als erstem seiner Grundsätze. Die folgenden Aussagen sollen das Verständnis dieses Grundsatzes im CV darlegen und die Konsequenzen aus diesem Grundsatz für den CV aufzeigen.

I.

Religion ist mit dem Menschen gegeben. Sie manifestiert sich immer in einer bestimmten Form. Der CV lehnt ein unbestimmtes Religionsprinzip ab, da es der Wirklichkeit menschlicher Existenz widerspricht. Es konnte nur aus allgemeinen Regeln bestehen, gefunden im Vergleich verschiedener Erscheinungsformen von Religion. Auch ein allgemeines christliches Religionsprinzip kann für den CV nicht gelten, da es die christliche Religion nicht gibt, sondern sie nur in verschiedenen christlichen Konfessionen in Erscheinung tritt. Wird ein allgemeines Religionsprinzip dahingehend aufgefaßt, daß jedes Mitglied aufgerufen ist, bewußt seinen Glauben zu leben und aus ihm heraus die Arbeit der Verbindung zu gestalten, ist der Einheit einer CV-Verbindung die Grundlage entzogen.

Der CV hat sich von Anfang an für das sog. „Katholizitätsprinzip“ entschieden. d.h. daß nur Katholiken Mitglieder werden können. Zu diesem Prinzipat sich die 83. Cartellversammlung 1969 in Kiel wiederum bekannt. Das bedeutet nicht. daß sich der CV gegenüber den anderen christlichen Konfessionen abkapselt oder gar zur Konfrontation gerufen weiß. Vielmehr wird auch er sich um die Einheit der Christenheit mühen, indem er versucht, mit nichtkatholischen Christen das Unterscheidende im Glauben bewußter werden zu lassen und das Einigende zu vermehren. So wird der CV gemeinsame Gottesdienste halten, sozial aktiv werden und den gesellschaftlichen und hochschulpolitischen Bereich mitgestalten. Die gemeinsame Hl. Schrift, die eine Taufe, Not und Elend auf der ganzen Welt, Indifferentismus, geistige und religiöse Verflachung, praktischer Materialismus und moderner Atheismus erfordern gemeinsames Handeln aller Christen. Dieses gemeinsame Handeln kann nur erfolgreich sein, wenn es aus der Kraft und dem Reichtum des Glaubens kommt

II.

Jesus Christus ruft die Menschen durch seine Frohe Botschaft zum Glauben und zur Umkehr auf und in der Taufe wird der Mensch in das Leben Christi einbezogen. Der Getaufte muß daher sein Leben von Jesus Christus und seinem Geist prägen lassen und wie Jesus die Herrschaft Gottes verkünden und zu verwirklichen suchen. Christliches Leben ist gelebter Glaube an Jesus. Religion im christlichen Verständnis kann daher kein Teilbereich menschlichen Lebens sein, sondern bedeutet Existenzvollzug in Christus. „Religion“ ist für den CV daher nicht ein Grundsatz neben anderen, vielmehr muß er das Leben des einzelnen wie die Arbeit des Verbandes bestimmen und ist darum zurecht den übrigen Grundsätzen vorangestellt.

III.

Wenn es gilt, daß christliches Leben „Gelebter Glaube“ ist, dann ist Glaube von seinem Wesen her dynamisch und der Christ darf sich nicht mit Taufe und schulischem Religionsunterricht zufrieden geben. Für den CV bedeutet das, daß er als Verband und in seinen Verbindungen sich verpflichtet weiß, seinen Mitgliedern Möglichkeiten zu Reflexion und Vertiefung des Glaubens anzubieten.

IV.

Die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden und auf ihn Getauften ist die christliche Gemeinde: Jesus Christus ist der tragende Grund der Gemeinde: Er hat sie gestiftet, ist in Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig und leitet sie durch seinen Geist. Darum sind Wort und Sakrament die untrennbaren Lebensvollzüge der Gemeinde, d.h. sie schaffen, einigen und erhalten sie. Im Mittelpunkt der Gemeinde – d.h. nicht an ihrem Ausgangspunkt – steht die eucharistische Versammlung. Zurecht sagt darum das Gemeindefaszikel „pastoral“: „Die eucharistische Versammlung“ am Sonntag ist die Stunde der Gemeinde. Die einzelnen Gemeinden jedoch standen von Anfang an nicht isoliert nebeneinander, sondern waren und sind miteinander verbunden in der Gesamtkirche.

Für den CV ergibt sich daraus die Verpflichtung, die Arbeit der Hochschulgemeinden und der Territorialgemeinden zu unterstützen und mitzutragen. Daher wird der CV sich weiterhin bemühen, alle Vorgänge in der Kirche wachsam zu verfolgen, und seine Mitglieder zur Mitarbeit in den Gemeinden anzuhalten, mitzuhelfen, Mißstände in der Kirche aufzudecken und zu beseitigen, Erstarrung zu verhindern und neues Leben zu bewirken. Darum wird der CV weiterhin alle Möglichkeiten wahrnehmen, in den kirchlichen Gremien und Organisationen mitzuarbeiten, denen er aufgrund seiner Struktur und Zielsetzung angehören kann.

V.

Die christliche Gemeinde ist missionarisch. Die Botschaft Jesu drängt danach, verwirklicht zu werden, auch in den Bereichen, die ihr nicht angehören. Die Gemeinschaft der Liebe, wie sie sich im eucharistischen Mahl manifestiert, ist tot, wenn sie sich nicht auch auf die erstrecken will, die sich nicht der Gemeinde zuzählen. Jesus ist nicht für einen elitären Kreis gekommen. Seine Botschaft vom Reich Gottes, das ein Reich der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens ist, gilt allen Menschen.

Die christliche Gemeinde verwirklicht sich daher u. a. in der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft. Nach neutestamentlichem Verständnis geht es nie allein um das „Heil“ des einzelnen, sondern immer zugleich um das Heil der Gesellschaft. Aus ihrer Verantwortung für die Gesellschaft müssen sich die Gemeinden besonders den Unterdrückten und Schwachen verpflichtet wissen. Das bedingt, daß die Botschaft Christi jeweils neu zu interpretieren und zu verwirklichen ist. Gemeinde und Gesamtkirche sind „wanderndes Gottesvolk“, vorläufig und nicht endgültig, immer kritischer Selbstprüfung bedürftig.

Der CV anerkennt daher seinen Auftrag, aus dem Glauben heraus das politische Leben mitzugestalten. Er ist überzeugt von der Notwendigkeit, das christliche Menschen- und Gesellschaftsbild zu verwirklichen. Ausführlich hat der CV dazu seine Vorstellungen in den „Gesellschaftspolitischen Grundsätzen des CV“ entwickelt. Der CV wird darüber

hinaus seine Mitglieder auf die Probleme der Entwicklungshilfe hinweisen, einzelne Projekte unterstützen und sich mit Friedensforschung befassen. Der CV ist davon überzeugt, daß konkrete Modelle entwickelt werden sollten, an denen sich beispielhaftes und christliches Denken und verantwortliches Handeln aufzeigen läßt.

Der CV lehnt es ab, die gesellschaftliche Verantwortung des Christen auf bestimmte politische Parteien festzulegen. Die Verbindungen des CV bleiben gemäß dem Beschluß der 83. Cartellversammlung aufgerufen, sich als religiös aktive Gemeinschaften in der katholischen Kirche zu begreifen und entsprechend zu lernen und zu arbeiten.

87. C.V. Fulda 1973

Prot. S. 61/62

Kirchliches Engagement des Studenten im CV

Die Seelsorge an der Hochschule erreicht die Studenten nur sehr unvollkommen. Meist nimmt nur ein kleiner Kreis engagierter Studenten am Leben der Hochschulgemeinde teil; die Art ihrer Aktivitäten erscheint oft sehr unbefriedigend. Hier sind die Studenten im CV besonders gefordert.

Wie auch in anderen Bereichen gilt für Studenten, daß die Religion für das Bewußtsein nur noch mit einem Teilbereich des Lebens zu tun hat. Die Kirche hat für viele daher nur noch eine Angebotsfunktion in bedeutenden Ereignissen oder Krisen des Lebens. Mit dem Wechsel zur Hochschule reißt für die Studenten häufig der Kontakt zur Heimatgemeinde ab. Nicht wenige geben ihre kirchliche Praxis ganz auf. Andere Studenten wiederum wagen nicht, von ihrem Glauben ihren Kommilitonen Zeugnis zu geben.

Die durch ungünstige Wohnverhältnisse, hohe Studienanforderungen, mangelnden Kontakt zu Kommilitonen und Professoren geförderte Vereinsamung der Studenten und ein Vakuum an Lebenssinn machen die Notwendigkeit einer umfassenden Hochschulseelsorge deutlich.

Hier sieht der CV-Studentenbund eine wesentliche Aufgabe und große Chance. Die Verbindungen des CV sollen sich als pastorale Selbsthilfegruppe, als aktive Gemeinschaft innerhalb der Kirche verstehen und verstärkt die Aufgaben des christlichen Dienstes in der Welt, insbesondere an der Hochschule, wahrnehmen. Auch in ihren Veranstaltungen sollte dieser Aspekt deutlich werden; denn das christliche Leben darf sich nicht auf einen konsumtiven wöchentlichen (oder gar selteneren) Kirchgang beschränken, sondern muß als Prinzip und Grundlage der Gemeinschaft wirksam werden. Gerade die Korporationen könnten wegen der engen Freundschaft dies gut leisten und so auch Glaubenserfahrung vermitteln.

Als kirchliche Institutionen für die Hochschulpastoral dienen die Hochschulgemeinden. Wegen ihrer exponierten Lage entwickelten sie sich häufig zu einem Experimentierfeld für neue kirchliche und liturgische Formen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Papst Paul VI. hat eigenverantwortlich engagierte Gruppen (unter gewissen Voraussetzungen) für einen Segen und ein Geschenk des Heiligen Geistes an die Kirche gehalten. Es gibt wohl kaum Hochschulgemeinden, in denen die sonst so oft zu beklagende Mentalität des „Sich-versorgen-und-betreuen-Lassens“ herrscht. Allerdings führt dies, wie man an zahlreichen Hochschulen feststellen kann, sehr leicht zu einer Beschränkung auf rein soziales und politisches Engagement, das zwar notwendig ist, aber in seiner Einseitigkeit die Grundlage des gemeinsamen Glaubens und die Toleranz nur zu leicht vergißt.

Die Prinzipien religio und patria fordern die CV-Studenten zu gesellschaftspolitischem und kirchlichem Engagement auf. Zur Zeit arbeiten einige Verbindungen gut mit der örtlichen Hochschulgemeinde zusammen; viele Korporationen haben sich jedoch zurückgezogen, teils weil sie in den Gemeinden nicht mehr toleriert wurden, teils weil sie aus mehr oder weniger berechtigten Gründen sich nicht engagieren wollen. Durch gemeinsame Veranstaltungen von Hochschulgemeinden und Verbindungen, durch die

Mitarbeit einzelner Verbindungsmitglieder (bei der Gottesdienstgestaltung, in Arbeitskreisen, im Gemeinderat, ...) können die Hochschulgemeinden an Pluralität gewinnen und die Verbindungen zu mehr kirchlichem Engagement finden.

27. Stud.Tag Trier 1982

„Mehr soziale Gerechtigkeit – eine christliche Forderung

„In spätestens 20 Jahren werden die Christen in Europa eine kleine Sekte von Freiheitlichen sein“. Diesen Satz sprach Cbr Pater Stertenbrink, als er vor drei Jahren mit Cbr Dr. Herpers mehrere aufsehenerregende Adventspredigten hielt.

„Europa wird in einem guten Jahrzehnt marxistisch sein“, soll der amerikanische Außenminister Kissinger Ende vorigen Jahres gesagt haben.

„Es ist der Skandal des 20. Jahrhunderts, daß die Kirche die Arbeiterschaft verloren hat“. Diesen Satz sprach Pius XI. zu Kardinal Cardijn, dem Gründer der christlichen Arbeiterjugend. Inhaltlich hat die Würzburger Synode im November 1975 diese These mit Mehrheit beklagt.

„Die Entfremdung gegenüber der Kirche ist nicht auf die Arbeiter beschränkt; vielmehr ist es eine Gegebenheit der Geschichte der industriellen Entwicklung, daß der Verfall der christlichen Substanz, der in der Bildungsschicht begann, notwendigerweise im Volk sich fortsetzen mußte.“ (Hanssler 1961 Bensberg). Diese Erkenntnis ist wohl ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Struktur der jeweiligen Zeit, auch der heutigen, zu betrachten.

Diese Feststellungen und Befürchtungen kann man zwar resignierend als Trend der Zeit hinnehmen; will man aber selbst künftig in einer anderen Welt leben, so steht die Herausforderung, eine dem Zeittrend widerstrebende Alternative mit zu erarbeiten. Es wäre wohl gegenüber unseren Familien, den jungen Cartellbrüdern und Bundesbrüdern und den übrigen in unserer Gemeinschaft lebenden Menschen verantwortungslos, ihnen eine unvorbereitete Zukunft zu überlassen.

Ein Festhalten am Hergebrachten wäre sicherlich keine Lösung, weil damit die den Zeittrend begründenden negativen Fakten festgeschrieben würden. Ebensowenig hilfreich wäre ein bloßes Bekämpfen der anderen Ansichten; denn defensive Reaktion ist nicht konstruktiv. Vielmehr sind diejenigen, die in einer nach ihrer Ansicht besseren Welt leben wollen, aufgefordert – dies gilt insbesondere für die jüngere Generation –, offensiv Welt und Gesellschaft zu gestalten.

Da wir uns zum christlichen Glauben als Basisprinzip unserer Verbindung und unseres Verbandes bekennen, wird es künftig noch entscheidender darauf ankommen, daß sich jeder Cartellbruder, selbstverständlich im Kreise von Freunden, mit der Gesellschaftslehre der Kirche vertraut macht. Es war das besondere Anliegen des letzten Konzils, deutlich zu machen, daß christlicher Glaube zur Gestaltung von Welt und Gesellschaft auffordert. Vorab jeder politischen und gesellschaftlichen Bestätigung muß sich der Christ entsprechend seinen geistigen Fähigkeiten mit den Grundlagen seines Tuns befassen.

Die tragenden Grundsätze der christlichen Gesellschaftslehre sind:

1. die Personalität des Menschen,
2. die gegenseitige Verantwortung der Menschen (Solidarität),
3. die Verpflichtung zum hilfreichen Beistand (Subsidiarität).

Menschenwürde im Arbeitsleben

Mehr Menschenwürde im Arbeitsleben ist eine der dringlichsten Forderungen der christlichen Soziallehre. Die Aktualität dieser Forderung mag zunächst befremden, wenn man den rasanten Anstieg der Löhne, die Verlängerung des Urlaubs, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Vielzahl der sozialpolitischen, insbesondere auf mehr Leistung ausgelegten Gesetze ansieht. Auch die bisher eingeräumten kollektiven Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte haben den Arbeitnehmern manche Vorteile gebracht. Das umfassende Netz der sozialen Sicherheit, das standardgerechte Leistungen in Risikofällen garantieren soll, läßt wohl ebenfalls daran zweifeln, daß unser Arbeits- und Berufsleben nicht den menschlichen Bedürfnissen entspricht.

Dies ist aber in weiten Bereichen der Fall, denn die Personalität des Menschen findet nicht die ihrer Bedeutung genügende Berücksichtigung, sie wird aufs neue ständig beschränkt. Dies wird erkennbar, wenn man die Arbeits- und Berufswelt am folgenden Satz von Johannes XXIII. in seiner Friedensenzyklika mißt:

„Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft- und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich aus seiner Natur hervorzugehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden."

Diese Personalität bedeutet zugleich Freiheit, nämlich die Fähigkeit, daß sich der Mensch selbständig entscheiden kann. Er ist also nicht, wie viele fatalistisch meinen, durch unabänderbare, materielle, psychische oder soziale Faktoren grundsätzlich vorbestimmt, wenn auch diese Bedingungen seinen Freiheitsspielraum einengen. Gerade in industriellen Gesellschaften sollten aber die Vorbedingungen für mehr Freiheit gegeben sein, so daß auch im Arbeitsleben folgende Forderung des letzten Konzils (Pastoralkonstitution Nr. 17) erfüllt werden muß:

„Die Würde des Menschen verlangt daher, daß er in bewußter und freier Wahl handele, d.h. Personal von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem inneren Drang oder unter bloßem äußeren Zwang."

Damit kommt auch die Individualität, die Einmaligkeit, Verschiedenheit aber auch die Ungleichheit der Personen zum Tragen, die einmal manchen gesellschaftlichen Konflikt auslösen, aber auch erst ein menschliches Leben nach christlichem Weltbild ermöglichen. Die Menschen sind also nicht gleichartig, wohl aber gleichwertig. Denn jeder Mensch besitzt eine unantastbare Würde, unabhängig von Geburt und Stand, von Begabung und Besitz, von wirtschaftlichen Leistungen und gesellschaftlichen Funktionen, von Gesundheit und Krankheit, von Versagen und Schuld. Die Menschenwürde ist unteilbar. In ihrer Würde als Personen haben alle Menschen eine wesentliche Gleichheit in der Ebenbildlichkeit Gottes. Ausgehend von der Würde des individuellen Arbeitnehmers ist der so freie Arbeitnehmer, ebenso wie der freie Arbeitgeber notwendiger Bestandteil der freien Wirtschaftsordnung. (So Norbert Blüm, Rede beim Katholikentag 1974).

Eine Freiheit, die in die Freizeit oder den Feierabend verschoben wird, ist nur eine Freiheit im „Hobbyformat". Aber selbst diese Freiheit kann sich nicht entfalten, wenn die Arbeitswelt als schicksalhaft fremdbestimmt erfahren wird. Dies wiegt um so schwerer, weil die Arbeit und der Beruf zumindest zeitlich den wesentlichen Teil des

bewußt gelebten Lebens in Anspruch nehmen. Sie sind also eine Kernzone, von der alle Lebensbereiche beeinflußt werden. Wer kennt nicht den Berufstätigen, der ausgelaugt und abgestumpft nach Hause kommt. Er entwickelt weder Initiativen noch wird er schöpferisch tätig. Er ist weder der Ehemann oder der Vater, der er sein möchte. Wenn diese Erfahrungen bereits in akademischen Berufen gemacht werden, so wird diese Erfahrung noch schwerwiegender sein, wenn der Vater vom Fließband oder einer anderen monotonen Tätigkeit heimkommt. Hieraus folgt, wer bei der Arbeit nicht die Freiheit als ein Mindestmaß an Autonomie, Mitsprache- und Verantwortungsrechten erfährt, kann auch in der politischen Praxis nicht den Hunger nach Freiheit spüren. Den Menschen im Arbeitsleben lediglich als Träger einer produzierenden oder verwaltenden Funktion zu sehen, würde bedeuten, ihm das Herzstück seiner Persönlichkeit, die Würde nehmen.

Für die Praxis der Arbeits- und Berufswelt sollen einige praktische Beispiele folgen:

- Es sollte das Ziel der Verantwortlichen sein, mehr Zufriedenheit bei der Arbeit für die arbeitenden Menschen zu erreichen.
- Bei technologischen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen sollte die Berücksichtigung menschengerechter Arbeit eine Selbstverständlichkeit werden. (Cbr Prof. Dr. Meinolf Dierkes hat hierzu mehrere wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht.)
- Bei der Organisation der Arbeit sollten mehr kooperative Arbeitsformen gefunden werden.
- Mitbestimmung und Vermögensbildung der Arbeitnehmer sollten nicht nur unter machtpolitischen Gesichtspunkten angesehen werden, sondern als Chance für die Arbeitnehmer, mehr aus der Objektstellung im wirtschaftlichen Leben in eine ihrer menschlichen Würde entsprechende Subjektstellung zu kommen. Die Bedeutung der Mitbestimmung im Rahmen der christlichen Gesellschaftslehre verdeutlicht die Verwendung des gleichen lateinischen Ausdrucks „partizipatio aktuosa“ für die Mitbestimmung, wie auch für die Beteiligung der Gläubigen am Gottesdienst. Die Vermögensbildung wurde bereits vom Bischof Ketteler als der Ausgleich zwischen den Interessen von Kapital und Arbeit verstanden.
- Vorgesetzte sollten ihre Mitarbeiter als mit Würde ausgestattete Partner ansehen.
- Auch bei den mehr formellen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Schichtzeiten, Tempovorgaben, anonymen Kontrollen durch Fernsehen oder mechanische Einrichtungen sollte die Würde des Menschen mehr ein ernstzunehmender Faktor werden.

Das christliche Menschenbild

Die auf der Freiheit gründende verantwortliche Brüderlichkeit, die das christliche Menschenbild erfordert, muß aber auch in den Bereich der sozialen Sicherheit aller Menschen durchschlagen.

Obwohl in der Bundesrepublik Deutschland in einem in der Welt einmaligen System von ca. 200 Gesetzen jährlich etwa 300 Milliarden an öffentlichen Sozialleistungen erbracht werden, haben dennoch fast 6 Mio Menschen (dies sind 10 % der Bevölkerung) ein Einkommen unter dem Sozialhilfeniveau. Diese Mitmenschen, die mit eigener Arbeit oder Hilfe ihrer Familien ihre Notlage nicht beheben können, sind in erster Linie Familien mit mehreren Kindern, alte Menschen, auf sich gestellte junge Menschen, sei es in der Berufsausbildung oder während des Studiums.

Immer mehr der über eine Million Arbeitslosen haben ihren am Lebensstandard orientierten Anspruch auf Arbeitslosengeld verbraucht und erhalten nur noch die erheblich niedrigere Arbeitslosenhilfe. Arbeitslose Jungakademiker erhalten allenfalls diese geringe Leistung.

Selbst aktive Arbeitnehmer in bestimmten Gegenden, Berufen oder einfach als Frauen erreichen durch ihre Arbeit kaum die öffentlichen Bedarfssätze. Behinderte, speziell geistig- und seelisch Behinderte, stehen im beruflichen Abseits. Alleinstehende Mütter zählen vielfach auch beruflich zu den Unterprivilegierten. Diese Aufzählung könnte man fortsetzen: augenfällig ist jedoch diesen „Randgruppen der Gesellschaft", zu denen auch die Mehrzahl der Gastarbeiter und ihre Familien gehören, daß sie keine eigene lautstarke durchsetzungsfähige Gruppe bilden können, wie die Gewerkschaften, die Arbeitgeber, die Ärzteschaft oder die Kirchen.

Um auch diesen Mitmenschen ihrer persönlichen Würde entsprechendes Leben in unserer Gemeinschaft zu sichern, sind private und öffentliche Anstrengungen dringend notwendig.

- Dies verlangt das christliche Gebot der Nächstenliebe.

Zu Lasten dieser Menschen darf

- weder an einen Abbau der sozialen Leistungen gedacht werden
- noch die Grenze des Sozial- und Bildungsstaates erreicht oder gar überschritten sein.

Menschenwürde und Gerechtigkeit, diese am christlichen Menschenbild orientierten Staatszwecke, dürfen nicht am Geld scheitern, wenn sich der Staat nicht selbst aufgeben will. Es geht nicht in erster Linie um höhere Ausgaben im sozialen Bereich, sondern um die gerechtere Verteilung. Die Belastbarkeit der auf marktwirtschaftlichen Grundsätzen aufbauenden Volkswirtschaft kann nicht über ihre Sozialpflichtigkeit hinaus strapaziert werden.

In dieser hier konzipierten Volkswirtschaft dokumentiert sich auch ein wesentliches Stück der christlichen Gesellschaftslehre, die nach Johannes XXIII. weder ein Bündel praktischer Weisungen zur Lösung der sozialen Frage noch eine geschickte Auswahl gewisser brauchbarer Erkenntnisse der modernen Soziologie, sondern vielmehr ein integrierender Bestandteil der christlichen Lehre unserer Wirtschaftsverfassung zugrunde liegende private Initiative, die den Menschen als „Urheber – Mittelpunkt und Ziel" (Gaudium et Spes 63) vorausgesetzt, nicht gelähmt werden. Andererseits ist es, wenn auch nach der christlichen Gesellschaftslehre, die Wirtschaft zum freien gesellschaftlichen Raum gehört, dennoch Aufgabe des Staates, bei der Verwirklichung des Gemeinwohls auch für die Wirtschaft hieran orientierte Bedingungen zu setzen.

Verantwortung und Beistand

Richtungsweisend können für die Lösung der hier angerissenen Fragen, die alle Bürger angehen, die Gebote der gegenseitigen Verantwortung und des hilfreichen Beistands sein.

So wird künftig eine stärker am Individuum und damit auch am christlichen Menschenbild orientierte Sozial- und Gesellschaftspolitik verlangt sein; dies um so mehr, als der Fiskus außerstande ist, jedem das Gleiche zu geben, damit auch der Schwache

seinen Teil erhält. Es ist Aufgabe des sozialen Rechtsstaates, jedem das Seine, das nämlich, was er zu einem menschenwürdigen Dasein braucht, zu geben.

Die derzeitige finanzpolitische Enge bietet die einmalige Chance, den Menschen in unserem Land bewußt zu machen, daß Prioritäten gesetzt werden müssen, damit gerade diejenigen staatliche und solidarische Hilfe erhalten, die in Not sind.

Menschenwürde und Gerechtigkeit für jedermann, diese hohen christlichen Werte müssen wieder hochangesetzt werden. Dies bedeutet, weniger gleiche Leistung an viele, dafür mehr gerechte Leistung für den einzelnen.

An einigen aktuellen Komplexen soll die christliche Forderung nach mehr sozialer Gerechtigkeit mit Argumenten der christlichen Soziallehre begründet werden.

Familienlastenausgleich

Wenn man sich, wie die Christen zur Ehe und Familie als Keimzelle jeder Gemeinschaft bekennt, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Gemeinschaft verglichen werden kann, so muß dies auch praktische Konsequenzen in der Gesellschaftspolitik haben, zumal „sich die zeitlos gültige Struktur der Familie in den jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verwirklicht“. (Höffner S. 99). Die äußere Erscheinungsform der Familie ist deshalb dem Wandel der Zeit unterworfen. Dennoch bleibt sie als natürliche Gemeinschaft eine rechtlich organisatorische Einheit, wie sie das christliche Solidaritätsprinzip erfordert. Prof. Nell-Breuning schreibt hierzu:

„Gewiß ist die Familie eine Liebes- und Lebensgemeinschaft, wie es keine andere gibt; nichtsdestoweniger ist sie grundgelegt als Rechtsgemeinschaft mit klarer rechtlicher Gliederung, mit Über- und Unterordnung. In keiner anderen Gemeinschaft ist die solidarische Verbundenheit so eng wie in der Familie. In der Familie wird der Grundsatz wirklich gelebt: ‚Alle für einen und einer für alle‘. Nur dann ist die Familie wirklich gesund, wenn jederzeit die Ausgewogenheit von Bindung und Rückbindung gewahrt wird. Jedes Familienmitglied muß wissen, was er der Familie schuldet, aber die Familie darf keines ihrer Glieder irgendwelchen Zielen der Familienpolitik, dem Glanz, dem Ruhm oder dem Reichtum der Familie opfern; sie muß vielmehr alles, was sie tut, auf das wahre Wohl jedes ihrer Glieder ausrichten und alle Kräfte einsetzen, um jedes ihrer Glieder zur Vollreife seines Menschtums zu führen. So tragen Familie und einzelne Familienmitglieder wechselseitig Verantwortung füreinander.“

Die Familie also, die für das sich stets erneuernde Leben der Gesellschaft wichtige Keimzelle, bedarf des besonderen Schutzes, wie Artikel 6 des Grundgesetzes es verlangt:

Ziel der Gesellschaftspolitik muß es sein, die Familie entsprechend ihrer Kinderzahl mit dem lebensnotwendigen Bedarf auszustatten. Die Grundausstattung muß unabhängig von der Kinderzahl, die ausschließlich in der Verantwortung der Eltern liegt, sichergestellt sein. Alle staatliche Leistung für die Familie muß in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe sein. Die Familie muß in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben soweit möglich aus eigener Kraft zu erfüllen.

- Die staatliche Wohnungsbauförderung sollte an familiengerechten Wohnungen orientiert sein.
- Die Besteuerung der Familie wie die staatlichen Leistungen für die Familien müssen einen Lastenausgleich dergestalt zum Ziele haben, daß eine Diskriminierung

der Familie gegenüber Einzelpersonen und anderen Lebensgemeinschaften in gleicher Wirtschaftslage nicht eintritt. Für sozial Schwächere dürfen sich keine niedrigeren Ausgleichsbeträge als für besser Verdienende ergeben. Aber auch gleiche Leistungen an sozial Schwächere und sozial Bessergestellte entsprechen nicht dem Gebot der Gerechtigkeit.

- Da die Belastung mit steigender Kinderzahl zunimmt, müssen die Ausgleichsbeträge nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelt werden.
- Es ist auch Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, darüber zu wachen, daß die Eltern ihre Pflicht zur Erziehung der Kinder wahrnehmen und der Familie die Hilfe angedeihen lassen, die notwendig ist, um die Lebens- und Erziehungsgemeinschaft in menschenwürdiger Form erfüllen zu können.
- Die Kosten der Ausbildung müssen um der Chancengleichheit willen, die ebenfalls aus der Menschenwürde folgt, für jeden Erziehungsberechtigten tragbar sein. Das bedingt, daß die sozial schwachen Schichten die Ausbildungskosten weitgehend ersetzt erhalten, die sozial stärkeren Schichten soviel eigene Mittel frei von Lasten behalten, als zur Ausbildung des Kindes sachlich geboten ist.
- Alle staatlichen Leistungen für die Familie müssen in ihrem Umfang an die Preisentwicklung angepaßt werden, soll es nicht zu einer sozialen Demontage kommen.
- Die Gründung der Familie darf nicht dadurch erschwert werden, daß der Staat dem Verfassungsauftrag des Artikel 6 nur unzureichend nachkommt.

Schutz und Förderung der Familie müssen also entsprechend der Wertskala der Grundrechte und entsprechend der Wertigkeit der Familie auch im Hinblick auf die Gesellschaft im Katalog staatlicher Förderung wieder besondere Priorität erhalten.

- Auch die unvollständige Familie, wie z.B. die alleinstehende Mutter bedarf des gleichen Schutzes wie die vollständige Familie. Es wäre mit den Geboten der gegenseitigen Verantwortung und des hilfreichen Beistandes unvereinbar, wenn man von der werdenden Mutter unter Berufung auf christliche Grundsätze den Schutz des noch werdenden Lebens verlangt, andererseits aber weder dem geborenen Mensch noch seiner Mutter die Chance und die Förderung zukommen läßt, damit beide zur Vollreife ihres Menschtums gelangen können.
- Überlegenswert ist in diesem Zusammenhang auch, inwieweit der Arbeit in der Familie bzw. im Haushalt auch eine wirtschaftliche Wertigkeit, z.B. in der Rentengesetzgebung zugeordnet werden kann. Trotz der gegenseitigen Verantwortung der Familienmitglieder zueinander sollte auch die zum Selbstwertgefühl gehörende selbständige Basis berücksichtigt werden.
- Schließlich sollte überprüft werden, wie entsprechend dem Prinzip der gegenseitigen Verantwortung der Frau und Mutter eine berufliche Entfaltung möglich gemacht werden kann.
- Auch die gesellschaftlichen Gruppen bleiben aufgefordert, ihre Leistungen und Institutionen verstärkt in den Dienst der Familie zu stellen.

Die Studienförderung

Im Zusammenhang mit dem Familienausgleich steht die Ausbildungsförderung. Während früher fast ausschließlich die Familie die Mittel für ein Studium aufzubringen hatte, beteiligt sich seit knapp 20 Jahren der Staat verstärkt an der Finanzierung des Studiums, wenn auch der rechtliche Bezug zur Familienverpflichtung nicht aufgehoben wurde. Dieser an sich richtige Weg brachte vielen jungen begabten Menschen aus finanziell nicht gut situierten Familien endlich die gerechte Chance, auch über das Stu-

dium eine Eignung und Neigung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung zu betreiben. Nach dem Subsidiaritätsprinzip erbrachte die größere Gemeinschaft, der Staat, an Stelle der Familie, Leistungen, damit der junge Mensch sich in Eigenständigkeit vollenden konnte. Die nun ab 1. Januar 1976 geltende teilweise Umstellung vom Zuschuß- auf ein Darlehnssystem aus Ersparnisgründen steht im Prinzip auch im Einklang mit dem Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe. Allerdings darf die Rückzahlungsverpflichtung nicht eine Höhe annehmen, daß es den Jungakademiker nach Abschluß des Studiums bei der Berufswahl oder während der schwierigen ersten Berufsjahre über Gebühr belastet. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die häufig dann erfolgende Familiengründung viel Geld kostet. Schließlich werden arbeitslose Jungakademiker, deren Zahl ständig steigt, kaum in der Lage sein, die Lasten abzutragen.

Es ist zwar auch im Interesse der Bürger notwendig, daß der Staat zu sparen hat. Der an sich positive Sparzweck darf aber nicht bildungswillige und bildungsfähige junge Menschen in ihrer unmittelbaren Persönlichkeitsentfaltung hemmen. Die durch Darlehen bezweckte Chancengleichheit darf nicht zur Chancenungerechtigkeit führen. Neben der Bedürftigkeit, die hilfreichen Beistand erfordert, muß wieder die persönliche Leistung, die die Verantwortlichkeit des Geförderten gegenüber der Allgemeinheit dokumentiert, treten.

So wie das Prinzip des hilfreichen Beistandes die Unterstützung des bedürftigen Studenten verlangt, so muß andererseits aus dem Prinzip der gegenseitigen Verantwortung die Bindung und Rückbindung zwischen diesem Studenten und der zahlenden Gemeinschaft der Bürger wieder hergestellt werden.

Die Bildungschancen der Arbeitnehmer

Der große Eingriff in persönliche Entwicklungschancen vollzog sich am 1. Januar 1976 zu Lasten der Arbeitnehmer, als das Haushaltsstrukturgesetz in Kraft trat. Nur noch Behinderte, Arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohte erhalten für sich und ihre Familienangehörigen während der Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen eine Förderung, die 20 % unter ihrem bisherigen Einkommen liegt. Alle anderen Bildungsfähigen, die auch bildungswillig sind, werden auf 58 % beschränkt. Damit ist praktisch eine Fort- und Weiterbildung der Arbeitnehmer, insbesondere der unteren Einkommensschichten ausgeschlossen. Sieht man den trotz Darlehensregelung immer noch mehrere Milliarden ausmachenden, in ihrer Zweckmäßigkeit zuweilen umstrittenen Aufwand für die Bildung im Hochschul- und Gymnasialbereich, so ist die Beschränkung der Bildungschancen gerade der sozial schwachen Arbeitnehmer, ein eklatantes Unrecht. Dies wirkt um so härter, als nun Ungelernte, die im Schnitt DM 1.500 einschließlich Kindergeld brutto verdienen, nie mehr ihre soziale Lage und die ihrer Familie aus eigenem Antrieb verbessern können.

Mit DM 850 kann keine vierköpfige Familie leben und zusätzlich studieren. Wenn auch in den vergangenen Jahren in Einzelfällen Mißbrauch mit den Förderungsmöglichkeiten, speziell von besser verdienenden Angestellten betrieben wurde, so müssen aus der Gerechtigkeit heraus auch und gerade den Menschen geholfen werden, die der Hilfe am meisten bedürfen. Wer kennt nicht die Fälle, wo die Eltern den Kindern den Berufsweg aus Motiven unterschiedlicher Art vorschreiben, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu kennen; oder warum soll ein Student nach einem vergammelten Semester ungehindert einer seiner Eignung entsprechende Zukunft entgegensehen dürfen, während der Jugendliche in Berufsausbildung bei gleichen persönli-

chen Schwierigkeiten diese abbrechen muß und zeitlebens als Ungelernter arbeiten und damit leben soll.

Die christliche Sinndeutung von Arbeit und Beruf u.a. als Wege zur Vollreife des Menschentums, also zur Selbstentfaltung des Menschen verlangt, daß die Gemeinschaft dem einzelnen hilft, den ihm adäquaten Weg zu gehen. Es wäre mit dem christlichen Gebot der sozialen Gerechtigkeit unvereinbar, für sich selbst die Arbeit und den Beruf als Weg zur Selbstentfaltung zu nehmen, um dem sozial Schwachen die Mühsal der Arbeit und die damit verbundene persönliche Unzufriedenheit und Ärgernisse im wesentlichen nur als Sühne zu überlassen. Gerade die Ausgewogenheit der siebenfachen Sinndeutung der Arbeit ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Hinwendung zum Versorgungsstaat

Die Renten sind nun auch in die Überlegungen der Sparkommissare einbezogen worden. Obwohl der Staat den Rentenversicherungen in gewissem Umfang Zuschüsse leistet, so wird die Rente dadurch nicht zu einer staatlichen Leistung, wenn sie auch in den Reden von Sozialpolitikern aller Parteien als solche angesehen wird. Dieser Trend entspricht im übrigen dem auffallenden Streben vieler Schichten und Kreise nach staatlicher Versorgung. Diese meist unbewußte Hinwendung zum Versorgungsstaat verdrängt auch das Bewußtsein, daß es nach den Grundsätzen der christlichen Soziallehre das Recht und die Pflicht des einzelnen ist, erstverantwortlich „sich und seine Angehörigen selbst mit dem Lebensunterhalt zu versorgen“ (mater et magistra). Hierzu gehört auch die Sorge für die größere Solidargemeinschaft.

Diese bewußte Eigenverantwortlichkeit muß, um auch den Sinn für Gerechtigkeit zu wecken, wieder in den Vordergrund treten und gefördert werden; denn nur so wird die christliche Sinnfülle der Arbeit deutlich. Der Arbeitnehmer möchte ebensowenig von der Fremdhilfe abhängig sein, wie der Selbständige. Dies liegt im Selbstwertgefühl des Menschen. Er möchte nicht von anderen versorgt sein; sondern entsprechend seiner Vorleistung, der Beiträge, eine seiner „Lebensleistung“ entsprechende Leistung für sich und seine Angehörigen erhalten. So gesehen ist der Rentenanspruch ebenso wie der gerechte Lohn in erster Linie dasjenige, was Arbeitnehmer für ihre menschenwürdige Existenz als ihr eigen ansehen, worauf sich in vielen Fällen ihr Eigentum beschränkt. Es muß unser Bestreben sein, sie auch an den anderen Eigentums- und Vermögensformen wieder stärker teilhaben zu lassen (Eigenheim, Sparen, Wertpapiersparen und Beteiligung am Produktivvermögen).

Eine Abkehr vom Versicherungsprinzip zum Versorgungsprinzip hebt den Individualbezug zur eigenen menschlichen Leistung auf und stärkt die Abhängigkeit von der Allgemeinheit und damit von der staatlichen Bürokratie. Der eigenverantwortliche Freiheitsraum, den die Menschenwürde verlangt, wird trotz guter Versorgung eingeengt. Eine Abkehr vom Versicherungsprinzip kommt auch einer Enteignung gleich, die gerade diejenigen trifft, die nichts anderes ihr „eigen“ nennen können. Schließlich wird der ebenfalls dem christlichen Gedankengut entsprungene Solidargedanke, daß die aktiven Arbeitnehmer gegenseitlich verantwortlich sind, in seiner Substanz verletzt.

In diesen Beispielen erweist sich, daß die christliche Gesellschaftslehre keineswegs veraltet ist. Sie hat eine ungeheure gesellschaftliche Dynamik für jeden, der eine am christlichen Menschenbild orientierte Welt sein eigen nennen möchte. „Denn der Mensch darf nicht zum Gegenstand oder Mittel staatlicher, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Prozesse erniedrigt werden. Stets muß die Ordnung der Dinge der

Ordnung der Personen dienstbar sein und nicht umgekehrt“. (Höffner bei der Ansprache auf dem St. Michaels-Jahresempfang des Kommissariates der Deutschen Bischöfe am 30. Sept. 1975 in Bonn)

Bei der Bewältigung der besonderen Probleme der Arbeitslosigkeit, die nicht zur Aufgabe staatlicher Stellen, sondern auch der übrigen für das Arbeitsleben verantwortlichen Personen und Institutionen ist, sollten die tragenden Grundsätze der christlichen Gesellschaftslehre von maßgeblicher Bedeutung sein. Hier ist Nachdenken und Handeln, insbesondere im Interesse der Jugendlichen, der Jungakademiker, der Alten und insbesondere derjenigen Väter und Mütter geboten, die für ein menschenwürdiges Leben ihrer Kinder sorgen wollen. Allen Menschen muß die Chance gegeben werden, auch in der Arbeit zum vollen Menschtum zu gelangen.

Zusammengefaßt kann gesagt werden

1. Als Demokraten sind wir zur ständigen Gestaltung unseres Staates aufgerufen.
2. Gerade als Christen sind wir herausgefordert, die Sozialstaatsklausel der Verfassung auszufüllen. Die Begriffe Sozialstaat und Rechtsstaat dürfen keine Widersprüche sein. Vielmehr bieten sie einen Ausgleich zwischen Bedürfnissen des einzelnen und der Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung unter Beachtung des Gebotes zum hilfreichen Beistand.
3. Es liegt zwar an jedem selbst, christlich zu sein; im Gegensatz zu früherer Auffassung ist das Christentum jedoch nicht mehr nur „jenseitig“ orientiert, sondern Verpflichtung, den Glauben gestaltend in die Welt zu tragen.
4. Wir sind nach den Ordnungsvorstellungen des CV verpflichtet, soziale Verantwortung zu tragen.

Wenn wir die Anwendung der katholischen Soziallehre wollen, so heben wir damit nicht die parteipolitische Unabhängigkeit des CV auf, vielmehr bietet jene uns die Chance, einen gemeinsamen gesellschaftlichen Standort auch im politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland zu finden. Dies wird den Dialog gleichgesinnter Freunde befruchten und fördern, gleichgültig, wo der einzelne politisch oder gesellschaftlich wirkt.

AK Gesellschaftspolitik

Über das Papier, das den Cartellbrüdern und Verbindungen als Diskussionsgrundlage dienen sollte, ergab sich eine lebhafte Diskussion, die zur Annahme und weiteren Anwendung dieses Papiers führte.

90. C.V. München 1976; Prot. S. 22 ff; Academia 76/3-4, S. 13 – 19

Zur Enzyklika „Humanae vitae“

Verwunderung und Unruhe hat das päpstliche Rundschreiben „Humanae vitae“ bei der Studentenschaft des CV hervorgerufen. Die Einsetzung einer päpstlichen Fachkommission hatte die Hoffnung aufkommen lassen, daß der Papst seine letzte Entscheidung stärker an den Ergebnissen ihrer Studien ausrichten würde. Dies hätte dem Geist des II. Vatikanums wohl besser entsprochen. Doch glaubte der Papst, sich in seiner Entscheidung der Mehrheit der Kommission nicht anschließen zu können. Viele sehen darin eine Rückkehr zu vorkonziliaren Praktiken. Die Kontinuität der Lehre erscheint höher bewertet als die Aussage der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des II. Vatikanums zur verantworteten Elternschaft und zur Achtung des Gewissensentscheids.

Die Studentenschaft des CV begrüßt die Erklärung der deutschen Bischofs-konferenz vom 30. August 1968, die in Loyalität zum päpstlichen Lehramt gleichwohl dem Gewissensentscheid den höchsten Rang einräumt. Die Studentenschaft des CV fordert die deutschen Katholiken auf, die Aussprache über die Problemkreise „kirchliches Lehramt“ und „Natur und Naturrecht“ zu beleben, um zu einer neuen Beurteilung der in der Enzyklika angesprochenen Fragen zu kommen. da die in der Enzyklika vorgetragene Argumentation unzureichend erscheint und dem Stand der gegenwärtigen Diskussion nicht gerecht werden dürfte.

Stud.Tag Bochum 1968

Gleichgeschlechtliche Partnerschaft

Die Vorstände der drei Akademikerverbände: Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) und der Schweizerische Studentenverein (SchwStV) haben bei ihrem diesjährigen Drei-Verbände-Gespräch vom 22. bis 24. September 2000 mit großer Sorge die Diskussion um die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften verfolgt.

Wir sehen darin eine Aushöhlung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Ehe und Familie. Rechtliche Regelungen, wie sie für Ehe und Familie gelten, sind nicht übertragbar auf andere Lebensgemeinschaften. Die Ehe ist einzig und allein ein lebenslanger Bund von Mann und Frau mit der Offenheit für Kinder und deren Erziehung. Die Familie hat daher eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die für jeden Staat von besonderer Bedeutung ist.

Die bisher vorliegenden Entwürfe lehnen wir in der Sorge um die Zukunft unserer Gesellschaft und unseres Staates aus christlicher Verantwortung ab.

Eine Regelung des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare ist dem Regelungsgegenstand des Familienrechts fremd. Sie fällt unter das allgemeine Vertragsrecht sowie die Testierfreiheit und sollte weiterhin grundsätzlich der selbstverantwortlichen Regelung durch die Betroffenen anheim gestellt werden. Dies ermöglicht die gegenwärtige Rechtslage in ausreichendem Umfange.

Wir wollen damit die gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht diskriminieren und sehen das ernsthafte Anliegen auch gleichgeschlechtlicher Paare, in Krisensituationen – wie z. B. Krankheit und Verlust der eigenen Selbstbestimmungsmöglichkeit – für den anderen da sein zu können. Dies betrifft aber ebenso heterosexuelle Partnerschaften ohne Trauschein und andere freundschaftliche Beziehungen. All diese Anliegen müssen auch nicht auf zwei Personen beschränkt sein.

Hier bieten Patiententestamente, Generalvollmachten und andere Vertragsformen bereits rechtliche Möglichkeiten, dies zu regeln. Ein Ausschluß von solchen Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare ist nicht gegeben. Er allein könnte diskriminierend sein und wäre zu beseitigen.

Bei der Schaffung neuer Vertragstypen wäre es verfassungsrechtlich nicht möglich, sie für heterosexuelle Partnerschaften auszuschließen. Damit aber würde eine „Ehe-light“ eingeführt. Ebenso wäre es angesichts der rechtlich gesicherten Vertragsfreiheit wohl kaum möglich, die neu geschaffene Vertragsform auf zwei Personen und auf die Gültigkeit von nur einer Vereinbarung zur gleichen Zeit zu beschränken.

Auch eine Aufnahme von erbrechtlichen Regelungen betreffend die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften ist nicht geboten. Die gesetzliche Erbfolge knüpft eindeutig an familienrechtliche Tatbestände an, wie sie hier nicht vorliegen können.

Eine Adoptionsmöglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare lehnen wir im Interesse der Kinder ab. Kinder sollen soweit möglich von Vater und Mutter erzogen werden. Die ist für ihre Entwicklung die am besten geeignete Form. Tod und andere schicksalhafte Umstände können dazu führen, dass Kinder bei alleinerziehenden Vätern oder Müttern und in anderen familiären Strukturen gedeihen. Allen daran Beteiligten gilt unsere Hochachtung und Dankbarkeit. Staatlich und kirchlich sind alle Erziehenden gleichberechtigt und entsprechend ihren Bedürfnissen zu unterstützen. Das rechtfertigt es jedoch nicht, Kinder gezielt und bewusst in gleichgeschlechtliche Partnerschaften zur Adoption zu geben.

Anlage zum Protokoll des Drei-Verbände-Gesprächs CV-ÖCV-StV vom 22. – 24. September 2000, Hotel Luitpold am See in Prien/Chiemsee

Für eine hoffnungsvolle Zukunft – Für unsere Familien

Resolution des CV 1999

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen bekennt sich im Bewußtsein seiner Grundsätze: Glaube, Wissenschaft, Freundschaft und Vaterland zum christlichen Menschenbild und zur Verantwortung für eine lebenswerte Zukunft unserer Kinder.

Eine zunehmende Technisierung aller Lebensbereiche und die fortschreitende Individualisierung der Gesellschaft lassen für die Bedürfnisse und Wünsche, Hoffnungen und Gefühle der heranwachsenden Generation immer weniger Raum.

Wir fordern die Verantwortlichen in Politik, Familie, Kirche und Schule auf, sich aktiv und glaubwürdig für das Wohl und Gedeihen der Kinder einzusetzen. Daher verlangen wir:

- einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens, der dem Geist unseres Grundgesetzes gerecht wird,
- die Anzahl der Kinder und die Erziehungszeiten bei der Rente zu berücksichtigen und die Familien spürbar steuerlich zu entlasten,
- den Jugendschutz in Bezug auf gewaltverherrlichende und pornographische Inhalte in den Medien zu gewährleisten,
- die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit zu verbessern,
- die Jugend- und Rauschgiftkriminalität und deren Ursachen durch Vorbeugung und Aufklärung wirksam zu bekämpfen; dies bedeutet insbesondere keine Legalisierung weicher oder harter Drogen,
- den gesetzlichen Vorrang der Ehe als Grundlage tragfähiger Familien gemäß dem Anspruch des Kindes auf Mutter und Vater zu erhalten,
- die jungen Menschen zu christlichen Werten, demokratischer Verantwortung und Heimatliebe in völkerverbindender Gesinnung zu erziehen,
- Kindermißbrauch und Kindermißhandlung konsequenter zu verfolgen,
- die natürlichen Lebensgrundlagen als eine Voraussetzung für die Zukunft unseres Volkes zu schützen.

113. C.V. Würzburg 1999, Prot. S. 42

ACADEMIA 4/99, S. 275

Solidarität des CV mit den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz

(Geschiedenenpastoral)

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), größter katholischer akademischer Verband Europas, begrüßt und unterstützt die Auffassung der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz (Saier, Kasper und Lehmann) über die Geschiedenenpastoral.

Der 51. Studententag in Essen bekundete mit großer Mehrheit seine Solidarität zu diesen Aussagen. Schon in seiner Standortbestimmung zu Kirche, Staat und Gesellschaft (Charta 90) hat der CV bereits 1990 wie folgt formuliert:

„Aus vielfältigen Gründen werden heute viel mehr Ehen geschieden als früher. Auch viele der zivil Geschiedenen heiraten wieder standesamtlich. Unser Glaube verpflichtet uns, in besonderem Maße demjenigen beizustehen, der in einer solchen Situation lebt."

Demzufolge hält es auch unser Verband für richtig, daß eine Einzelfallentscheidung notwendig ist, die es wiederverheirateten Geschiedenen nach ernsthafter Gewissensprüfung und priesterlicher Beratung ermöglicht, zum Empfang der Heiligen Kommunion hinzutreten zu können.

Academia 1/95, S. 23

Pressemitteilung München 12.11.1994

Entscheidung aus Gewissensgründen

Der CV-Studentenbund sieht sich als katholischer Studentenverband aufgerufen, zu der in der Öffentlichkeit zunehmenden Diskussion über Entscheidungen, die insbesondere von der jungen Generation aus Gewissensgründen getroffen werden, Stellung zu nehmen.

Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß der Schutz unseres Staates und Volkes mit dem Gewissen der Mehrheit der Bürger vereinbar ist.

Das Gewissen kann somit nicht nur von Menschen geltend gemacht oder beansprucht werden, die glauben, diese Dienstleistung aus solchen Gründen ablehnen zu sollen. Gewissensentscheidungen sind persönliche, nicht kollektive „politische“ Entscheidungen. Für uns Christen sind sie vom Glauben bestimmt.

In einer Demokratie wird das Gewissen durch Verfassung, Recht und Gesetz geschützt; es ist deshalb als Entscheidungsinstanz des Menschen stärker ins Bewußtsein getreten. In der Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils „Gaudium et Spes“ wird an uns Christen die Forderung gestellt, Gewissensentscheidungen als Einzelperson zu treffen und dafür auch die Verantwortung vor Gott und den Menschen zu übernehmen.

Es besteht heute Veranlassung darauf hinzuweisen, daß jeder, der – einer Forderung unseres Grundgesetzes entsprechend – sich für den Wehrdienst entscheidet, eine Gewissensentscheidung fällt, die Respekt und öffentliche Anerkennung für sich in Anspruch nehmen kann.

Im übrigen gilt: Alle Gewissensentscheidungen sind in Verantwortung sowohl gegenüber dem Mitmenschen als auch gegenüber dem Staat und der Gesellschaft auszuüben.

98. C.V. Erlangen 1984

Prot. S. 48 ff

Nein zu RU 486 – Gewissenschärfung bei Abtreibungskonflikt gefordert

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), mit über 32000 Mitgliedern größter akademischer Einzelverband Deutschlands, dem auch über 1000 Mediziner angehören, sprach sich auf seiner Vorstandssitzung in Frankfurt gegen die Einführung der Abtreibungspille RU 486 aus. Auf Unverständnis stießen die Äußerungen der Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer (Grüne) vom 27.1.1999, sich aus einer „wie auch immer gearteten emotionalen oder moralischen Überzeugung“ in das Zulassungsverfahren für die Pille einzumischen. Die Einführung eines Präparates, das weitgehend der Abtötung menschlichen ungeborenen Lebens dienen soll, kann nicht allein, wie sie es fordert, medizinischen Kriterien unterliegen. Gerade in einem solchen Fall müssen die ethischen und moralischen Implikationen unabdingbar miteinbezogen werden. Deshalb ist in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Debatte über die Abtreibung notwendig und sinnvoll, sicher nicht, um Druck auf die betroffenen Frauen auszuüben. Jedoch ist nach unserer Auffassung in dieser Situation eine Bewußtseins- oder Gewissensschärfung dringend angesagt, da wir befürchten, daß mit der Assoziation, die mit „Pille“ oder „Medikament“ verbunden ist, die Hemmschwelle zur Tötung ungeborenen Lebens weiter sinken und damit die Abtreibung als „normale“ Indikation zur Familienplanung eingesetzt wird. Die bereits heute geschätzten 300 000 Abtreibungen pro Jahr in Deutschland sprechen eine mehr als deutliche Sprache, auch die offiziellen Zahlen weisen eine steigende Tendenz auf, möglicherweise mitverursacht durch die verbreitete irrige Auffassung, daß die Abtreibung unter den vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen legal sei, selbst bei Mitgliedern des Parlaments, wie bei der frauenpolitischen Sprecherin der FDP-Fraktion, Ina Lenke. Sie hatte sich dahin gehend geäußert, die katholische Kirche unterstelle abtreibenden Frauen, daß sie etwas „Unrechtes“ tun.

129. CV-Ratssitzung, 06.02.1999, Protokoll S. 5;

ACADEMIA 2/99, S. 110

INFO-DIENST – Frankfurt, den 06.02.1999 (Pressesprecher Cbr Jürgen Schmitz (R-S))

Erklärung des CV zum Papst-Brief

Schwangerenberatung / Abtreibungsverbot

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), mit 32.000 Mitgliedern der größte katholische Akademikerverband Europas, nimmt mit Erleichterung zur Kenntnis, daß das päpstliche Schreiben zur Schwangerenberatung neben der Deutlichkeit zum Abtreibungsverbot einen gewissen Spielraum für eine Entscheidung der deutschen Bischöfe läßt. Nach allen Spekulationen der vergangenen Wochen, an denen die Medien nicht unerheblichen Einfluß hatten, zeigt der brüderliche und diplomatische Ton des Briefes, daß der Vatikan keine Konfrontation oder rigide Anweisung an die Deutschen Bischöfe geplant hat, wie es vielerorts behauptet wurde.

Der CV begrüßt die einstimmige Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz. Gleichzeitig hofft der CV, daß mit den in der Erklärung enthaltenen Formulierungen genügend Handelsspielraum für die kommenden Wochen gegeben ist, um eine für alle Seiten, insbesondere die betroffenen Frauen, einvernehmliche Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang bekräftigt der CV gleichzeitig seine frühere Auffassung, daß sich die katholische Kirche nicht aus der staatlichen Schwangerenberatung zurückziehen darf. In den Zeichen der Zeit scheint aber notwendig zu sein, über eine neue Art und Weise der Beratung und eines möglichen Beratungsbriefes zu verhandeln. Dabei – so bekräftigt der CV – muß aber immer das Wohl der Frau und des ungeborenen Lebens im Vordergrund stehen.

Der CV bittet alle an künftigen Verhandlungen zum weiteren Procedere beteiligten Gesprächspartner, sachlich und konstruktiv zu beraten. Einseitige Polemiken sollten dabei ebenso vermieden werden wie die gewollte oder ungewollte Streuung von Spekulationen, da in den vergangenen Tagen der massive Einfluß auf die öffentliche Meinungsmache durch die Medien erneut in den Vordergrund getreten ist.

Der CV wird auch in Zukunft die Beschlüsse und Überlegungen der Deutschen Bischofskonferenz in seine eigenen Beratungen einfließen lassen, um von dort handlungsorientierte Maßstäbe für den CV zu entwickeln.

Erich Hasselkuss (BvBo)
Vorsitzender im CV-Rat und
des AHB-Vorstandes

ACADEMIA 2/98, S. 90

Resolution zum Schutz des ungeborenen Lebens

Die 105. Cartellversammlung des CV in Bonn begrüßt die Initiative der Katholischen Kirche „Woche für das Leben“ vom 10. – 16.6.1991. Sie verweist nachdrücklich auf die schon früher veröffentlichten Resolutionen des CV:

- „Schutz für das ungeborene Leben“ (1984)
- „Menschliches Leben schützen“ (1986) sowie auf die
- „Gesellschaftspolitischen Grundsätze Charta `90 (1990).

Nach unserer festen Grundüberzeugung beginnt das menschliche Leben mit der Empfängnis und ist in all seinen Stadien unantastbar zu bewahren. Dies entspricht unserem christlichen Glauben. Wir wiederholen unsere schon früher erhobenen Forderungen zum uneingeschränkten Schutz des Lebens: sei es ungeboren, versehrtes, krankes oder sich dem Ende zuneigendes Leben.

Wir fordern von den Parlamentariern – insbesondere von denen, die Parteien angehören, die das Wort „christlich“ in ihrem Namen führen –, daß sie sich bei der Gesetzgebung dafür einsetzen, diesen Schutz nach der Wiedervereinigung Deutschlands nicht an dem geringeren, sondern dem höchstmöglichen Maß ausrichten.

Wir wissen aber auch, daß die Rechtsordnung allein weit weniger Schutz garantieren kann als eine von großer Mehrheit in der Gesellschaft getragene ethische und moralische Überzeugung. Daher sind wir bereit, mit allen Kräften zusammenzuarbeiten, die den Schutz des Lebens anstreben.

105. C.V. Bonn 1991

Prot. S. 105

Academia 4/91, S. 150

Menschliches Leben schützen

Thesen zur Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik

Neue Entwicklungen in Biologie und Medizin eröffnen die Möglichkeit, Leben ohne natürlichen Zeugungsvorgang innerhalb und außerhalb des Mutterleibes entstehen zu lassen.

Diese Entwicklungen bieten auch Möglichkeiten des Mißbrauchs.

Menschliches Leben entsteht schon mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle. Menschenwürde und Achtung vor dem Leben und seinem Schöpfer gebieten den angemessenen Schutz durch die Rechtsordnung von diesem Zeit-punkt an.

Im Wissen um seine gesellschaftliche Mitverantwortung legt der CV deshalb folgende Thesen vor:

1. Die Befruchtung im Reagenzglas ist nur bei Ehepaaren vertretbar, wenn eine Schwangerschaft auf andere Weise nicht erreichbar ist. Dabei ist mit der erforderlichen Achtung vor dem keimenden menschlichen Leben zu verfahren.
2. Menschliche Eizellen dürfen nicht für Forschungszwecke befruchtet werden.
3. Untersuchungen an Embryonen mit diagnostischer und therapeutischer Zielsetzung sind dann vertretbar, wenn die Behandlung auf das Wohl dieses Embryos ausgerichtet ist.
4. Eine künstliche Befruchtung durch Übertragung des Samens in den Mutterleib ist dann verantwortbar, wenn Keimzellen des Ehepartners verwendet werden, da nur damit gewährleistet ist, daß das Kind in ehelicher Liebesgemeinschaft entstehen und wachsen kann. Eine Verwendung von Samen- oder Eizellen Dritter ist grundsätzlich abzulehnen. Eine Aufspaltung von genetischer Abstammung und familiärer Bindung ist ethisch unvertretbar und würde den Weg zur gezielten Zuchtwahl ebnen.
5. Jede Form der Ersatzmutterschaft ist im Interesse des Kindes unvertretbar und verstößt in schwerer Form gegen die Menschenwürde.
6. Experimente, die dem Menschen die Individualität rauben, z.B. Klonen, Chimären- und Hybridbildung, widersprechen göttlichem Recht und menschlicher Würde, da sie den Menschen zum Zuchtobjekt degradieren.
7. Die gezielte Beeinflussung des Erbgutes ist zu einer individuellen Therapie bisher unheilbarer Erbkrankheiten vertretbar. Nicht vertretbar ist dagegen, den Menschen genetisch zu manipulieren. Analysen des Erbgutes dürfen nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Datenmißbrauch ist auszuschließen.

100. C.V. Frankfurt 1986

Prot. S. 38

Schutz für das ungeborene Leben (Abtreibung)

Gegen die jetzige Handhabung der §§ 218 ff StGB sprechen schwerwiegende sittliche Gründe:

1. Die Indikationen, die den Schwangerschaftsabbruch straffrei machen, sind vom katholischen Standpunkt aus unverantwortbar.
2. Die Ärzte, die die Indikationen feststellen sollen, sind in ihrer Kompetenz überfordert.
3. Der jetzige § 218 a StGB wurde und wird erwiesenerweise vielfach mißbraucht, zumeist aus egoistischen Motiven.
4. Bei allen Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ist viel zu sehr die Mutter im Blickfeld, viel zu wenig aber das ungeborene Kind.

Der CV ist der Auffassung, daß verstärkt folgende Problemkreise in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt werden sollten:

- Stimmt die Verfassungsrealität unter Geltung der derzeitigen §§ 218 ff StGB noch mit der Verfassungstheorie überein?
- Wie gut oder wie schlecht ist der Schutz menschlichen Lebens außerhalb des Mutterleibes?

Es entspricht der festen Überzeugung des Cartellverbandes, daß es Aufgabe aller ist, diejenigen zu schützen, die sich selbst nicht schützen können. Niemand ist schutzloser als ein ungeborenes Kind.

Dieser Schutz, dem entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Verfassungsrang zukommt (BVerfGE 35 – 202 ff) erfordert ein breites Spektrum an Maßnahmen, deshalb kann er sich nicht in formalen, strafrechtlichen Schutz erschöpfen.

Vorrangig erscheint eine Veränderung des Bewußtseins, der Einstellung zum Kind, sowohl zum ungeborenen als auch zum geborenen. Nur wenn sich in der deutschen Gesellschaft die Überzeugung durchsetzt, daß ein Kind ein Wert in sich ist, wird das Problem des Schutzes auch des ungeborenen Lebens dauerhaft lösbar sein. An dieser Überzeugungsbilanz mitzuarbeiten, ist Aufgabe aller.

Speziell im Hinblick auf die §§ 218 ff StGB ist es Aufgabe des Staates, alles ihm mögliche zu tun, Notlagen nicht entstehen zu lassen.

Bei aller Notwendigkeit eines Bewußtseinswandels und staatlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Notlagen kann auf strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens nicht verzichtet werden.

Nach der klaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist der auch strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens die Regel, der in besonderen Ausnahmeverhältnissen zurücktreten kann. Schon hieraus folgt, daß es „kein Recht auf Abtreibung“ gibt und geben kann – auch wenn dies noch so oft behauptet wird.

Da die derzeitige Praxis bei der Anwendung der §§ 218 ff StGB dieses Regel-Ausnahmeverhältnis in sein Gegenteil verkehrt, ja bereits viele aus der möglichen Straffreiheit einen Berechtigungsanspruch auf Abtreibung ableiten, ist der Gesetzgeber verpflichtet, den Tatbestand der sozialen Indikation zu konkretisieren.

Auch macht es die Entwicklung der Medizin erforderlich, den Schutz des ungeborenen Lebens nicht nur auf den ungeborenen Menschen im Mutterleib zu beschränken. Wenn es technisch möglich ist, menschliches Leben außerhalb des Mutterleibes zu zeugen und – wenn auch nur in Grenzen – großzuziehen, so sind hier gesetzliche Regelungen erforderlich. Das Problem muß diskutiert und gelöst werden, bevor es im breiten Umfang akut wird. Hier sieht der CV eine seiner besonderen Aufgaben.

Der Gesetzgeber muß alles tun, um sicherzustellen, daß es niemals Retortenexperimente an Embryonen und erst recht keinen Handel mit Föten geben wird.

98. C.V. Erlangen 1984

Prot. S. 48 ff

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-) Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“[11]

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

[11] Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer. Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden

- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL[12].
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB[13].

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

[12] Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Vos estis lux mundi* (VeL) vom 7. Mai 2019.

[13] Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen. Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz- Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall[14]

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,

[14] Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvor-

schriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

Diese Rahmenordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen. Sie ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Übernahme der Rahmenvereinbarung durch den CV-Rat auf der 201. CV-Rats-Sitzung vom 13. März 2021 in Koblenz

Zum Stellenwert der Verbindungen und Verbände in den Studenten- und Hochschulgemeinden

Die Studenten- und Hochschulgemeinden haben ihre Gesamtverantwortung für alle Christen, die im Hochschulbereich leben, wahrzunehmen und in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Ihnen allen müssen sie ein Angebot zur Mitarbeit machen und sie in ihrem Informations- und Kommunikationsfluß einbeziehen. Es muß festgestellt werden, daß gegenwärtig zwischen den Verbindungen und den Studenten- und Hochschulgemeinden vielfach keine Kontakte mehr bestehen. Ein Weg, diese Situation zu verbessern, besteht darin, daß die Studenten- und Hochschulgemeinden größeren Verbindungen ein Angebot zur Mitarbeit machen. Diese aber müssen ihrerseits Bereitschaft zeigen, auf das Angebot der Gemeinden einzugehen.

Die Mitgliedschaft in den Studenten- und Hochschulgemeinden kann sich zeigen in der Teilnahme an der Eucharistiefeier, im Engagement in einem Arbeitskreis der Gemeinden, in der Übernahme von Verantwortung im Gemeinderat und in der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen. Der Begriff des Gemeindemitgliedes ist also sehr aufgefächert und umfaßt viele unterschiedliche Aktivitäten.

Als gemeinsame Tätigkeitsfelder von Studenten- und Hochschulgemeinden und Verbindungen können u.a. genannt werden: Information und Kommunikation, Studienhilfe, Initiative zu gemeinsamen Arbeiten in Bezug auf das Studium, das Glaubensgespräch und die Eucharistiefeier.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine fruchtbare Zusammenarbeit erfüllt sein:

1. Notwendig ist eine Offenheit der Gemeinden nach außen, also auch auf die Verbindungen zu. Die Verbindungen ihrerseits müssen diese Offenheit akzeptieren und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bekunden.
2. Bei der Teilnahme an den Veranstaltungen der Studenten- und Hochschulgemeinden geben die Verbindungen ihre Identität nicht preis.

Zwischen den Studenten- und Hochschulgemeinden und den Verbindungen gibt es einen besonderen Unterschied: Verbindungen stellen einen Lebensbund dar. Sie dürfen sich jedoch nicht in sich selbst abkapseln, sondern müssen sich gerade deswegen dem Angebot der Gemeinden öffnen. Hierfür muß eine geeignete organisatorische Form gefunden werden. Dazu bietet sich die Möglichkeit eines Arbeitskreises an, in dem eine Verbindung die Bearbeitung eines bestimmten Sachgebietes übernimmt und den anderen Mitgliedern der Gemeinde die Mitarbeit anbietet und ermöglicht.

Über die nachfolgenden Forderungen muß gleichfalls nachträglich schriftlich abgestimmt werden. Hierzu wird auf das beiliegende Abstimmungsblatt sowie auf die §§ 99 und 100 CVGO verwiesen. Abstimmungstermin ist der 20. November 1976 (§ 99 Abs. 2 bzw. 123 Abs. 3 CVGO):

Konkret ergeben sich folgende Forderungen:

1. An die CV-Verbindungen

   a) Die Verbindungen koordinieren auf Diözesanebene ihre hochschulpastorale Arbeit. Dazu ist mindestens ein Treffen im Semester erforderlich. Die Initiierung und Koordination obliegt der jeweils ältesten Verbindung innerhalb der Diözese. Das Vorortspräsidium leistet dabei unterstützende Arbeit.

   b) Die Verbindungen tauschen ihre Semesterprogramme mit denen der HS-Gemeinde aus.

   c) Die Verbindungen nehmen Kontakt mit den HS-Gemeinden auf, um gemeinsame Veranstaltungen zu koordinieren und das Semester-Programm gegenseitig abzustimmen.

   d) Im Rahmen der Satzung der HS-Gemeinden und den von uns vorgelegten Richtlinien arbeiten die Verbindungen in der HS-Gemeinde mit und halten ihre Mitglieder zu verstärkter Mitarbeit an. Unser Selbstverständnis als katholischer Verband erfordert unsere tatkräftige Mitarbeit in den HS-Gemeinden. Bei der Mitarbeit ist der Spielraum, der den Verbindungen und ihren Mitgliedern gegeben ist, voll auszuschöpfen.

2. An die Studentenpfarrer:

   a) Die Studentenpfarrer tragen Verantwortung für alle katholischen Studenten an der Hochschule. Wir fordern deshalb die Studentenpfarrer auf, sich verstärkt um die katholischen Verbände zu bemühen.

   b) Dem Studentenpfarrer erwächst als Gemeindeleiter besondere Verantwortung für die Koordination zwischen HS-Gemeinden und den katholischen Verbänden.

   c) Die Studentenpfarrer tragen besondere Verantwortung und dürfen nicht nur nach den vorliegenden Bedürfnissen der Studenten, sondern müssen am Anspruch ihres pastoralen Auftrags ihre Arbeit ausrichten.

3. An die Hochschulgemeinden

   a) Mit den Studentenpfarrern tragen die HS-Gemeinden die Verantwortung, die Kirche Christi an der Hochschule zu vertreten.

   b) Aus der Struktur der Offenheit und der Gesamtverantwortung allen katholischen Studenten an der Hochschule gegenüber ergibt sich für die Hochschulgemeinde, katholische Verbände nicht nur zu tolerieren, sondern zu akzeptieren und sie zur Mitarbeit anzuhalten.

   c) Die Hochschulgemeinden sollen sich in der Frage der Satzung und Gemeindestruktur an der Offenheit für alle orientieren und gerade den katholischen Verbänden die Möglichkeit zur Mitarbeit offen halten.

   d) Die HS-Gemeinden werden aufgefordert, ihre Semesterprogramme mit den katholischen Verbänden abzustimmen, gemeinsame Veranstaltungen zu koordinieren und die Semesterprogramme auszutauschen.

4. An die Bischöfe

   Den Diözesanbischöfen kommt besondere Verantwortung um die pastorale Arbeit an der Hochschule zu. Deshalb fordert der CV-Studentenbund die deutschen Bischöfe auf:

   - Die Hochschulgemeinden und die katholischen Verbände zu einer verstärkten Zusammenarbeit anzuhalten
   - die Entwicklung in der Hochschulgemeinde aufmerksam zu verfolgen
   - den Hochschulgemeinden größtmögliche Unterstützung zu bieten und den Freiheits- und Experimentierraum, besonders im liturgischen Bereich, zu garantieren.

5. An die AGV

   a) Der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Studentenverbände (AGV) obliegt in besonderem Maße die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der katholischen Verbände gegenüber den Bischöfen, der Arbeitsgemeinschaft katholischer Hochschul- und Studentengemeinden (AGG) und der Pastoralstelle der Deutschen Bischofskonferenz zu vertreten.

   b) Die AGV wird aufgefordert, aus ihrem Verständnis als subsidiäres Organ heraus, die Arbeit der einzelnen Verbände soweit wie möglich zu unterstützen und die Arbeit zu koordinieren.

90. C.V. München 1976

Prot. S. 7 ff

CV-Rat zur Situation der Hochschulgemeinden

Der CV hat Zweifel, ob das derzeitige Selbstverständnis der katholischen Hochschulgemeindesprecher der kirchlichen und gesellschaftlichen Realität gerecht wird. Es wird angezweifelt, daß diese Sprecher die demokratische Legitimation all derer haben, die zur katholischen Hochschulgemeinde gehören, nämlich aller katholischen Studierenden.

Infolgedessen können die Forderungen und Erklärungen der KDSE nicht die Meinung der Katholischen Hochschulgemeinden darstellen.

Demgegenüber ist ein Zusammenschluß aller katholischen Hochschulgemeinschaften eher demokratisch legitimiert, für die katholischen Studierenden zu sprechen. So muß die Frage gestellt werden, ob nicht eine Arbeitsgemeinschaft der katholischen Hochschulgemeinschaften die wirkliche Einigung der katholischen deutschen Studenten ist.

Da der CV dieser Meinung ist, fordern wir alle CV-Verbindungen auf, als katholische Gemeinschaften aktiv das katholische Gemeindeleben zu tragen.

CV-Rat v. 30.10.1971

CV-Info 2/72 S. 17

Academia 5/6/1971 S.165

Hardehausener-Grundgesetz der Deutschen katholischen Studentenschaft

Die am 3. Oktober 1946 in Hardehausen (Westf.) versammelten Vertreter der Deutschen katholischen Studentenschaft bekennen sich zu folgenden Grundsätzen:

1. Wir wollen die Einheit der Deutschen Katholischen Studentenschaft.
2. Wir wollen die religiöse Lebensgestaltung zur Formung echter katholischer Persönlichkeiten, durch Vertiefung der religiösen Bildung im Leben mit der Kirche und durch sozial-caritative und apostolische Tat im Sinne der Katholischen Aktion.
3. Wir wollen die wissenschaftliche Lebensgestaltung mit dem Ziel der Durchdringung aller Wissens- und Lebensgebiete mit christlichem Geist und christlichem Berufsethos durch Selbsterziehung zu ernster wissenschaftlicher Arbeit und durch umfassende menschliche und akademische Bildung im Sinne einer universitas litterarum.
4. Wir wollen die gesellschaftliche Lebensgestaltung zur Vorbereitung auf die natürlichen Lebensgemeinschaften in Beruf, Familie und Volk durch Pflege wahrer Gemeinschaft, durch frohe Geselligkeit und aufrichtige Freundschaft.
5. Wir wollen diese Lebensgestaltung in katholischen studentischen Gemeinschaften verwirklichen. wir sind Glieder der Studentengemeinde unserer Hochschule. Die Gemeinschaft am Altar ist der Ausgangspunkt unseres Lebens.
6. Wir wollen die Freiheit der studentischen Gemeinschaftsformen. Über der Vielheit der Formen wollen wir die alle verbindende Einheit.
7. Wir wollen als Student und Studentin in Achtung und Ehrfurcht einander gegenüberstehen. Wir wollen in echter Aufgeschlossenheit unseren Weg zum Ziel in Beruf, Familie und Volk gemeinsam gehen.
8. Wir wollen ein vertrauensvolles und freundschaftliches Verhältnis zur deutschen katholischen Altakademikerschaft in Erwartung des Rates und der Hilfe der Älteren.
9. Wir wollen über die Grenzen unserer studentischen Berufs- und Lebensgemeinschaften hinweg den Weg finden zu unseren werktätigen Brüdern und Schwestern in der Gemeinschaft der Deutschen Katholischen Jugend.
10. Wir wollen im Bewußtsein der Liebe und Einheit in Christus den evangelischen Studenten begegnen. Wir wollen in Zusammenarbeit mit ihnen den Wiederaufbau und die Erneuerung des deutschen Volkes auf der Grundlage der Christlichen Gesellschaftsordnung als unsere Aufgabe in der Gesamtheit der deutschen Studentenschaft betrachten.
11. Wir wollen den katholischen Studierenden jenseits der Grenzen unseres Volkes aufrichtig die Hand reichen.

12. Wir wollen keine parteipolitische Bindung der Deutschen Katholischen Studentenschaft. Wir wollen eine sozial-ethische und sozialpolitische Bildung als Grundlage der persönlichen Entscheidung jedes Einzelnen.

Cartellwoche 1962, Hardehausen

CV und "Hardehausener Programm" der KDSE

Der CV begrüßt es, wenn die Cartellverbindungen das Hardehausener Programm zur Norm ihrer religiös-weltanschaulichen Arbeit machen.

65. C.V. Bonn 1951

Prot. S. 64 CV-Ratrdschr. 2/52 v. 22.4.52,

schr. Abstimmung

Für Gottesbezug in der EU-Verfassung

Gemeinsame Erklärung der katholischen Akademikerverbände

Der Bund katholischer deutscher Akademikerinnen (BkdA), der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), der Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (KV), der Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften (RKDB) sowie der Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine UNITAS (UV) begleiten aufmerksam und kritisch die Beratungen zu einer Europäischen Verfassung, die sie als Beitrag zur Realisierung eines geeinten Europas begrüßen. Europa muss dabei aber seine geistige Dimension erkennen lassen, damit die Bürgerinnen und Bürger sich überzeugt zu ihm bekennen können.

Zu dieser geistigen Dimension gehört auch Europas geistliches Erbe. Jürgen Habermas hat bei der Verleihung des Friedenspreises 2001 jeden Staat davor gewarnt, die religiöse Herkunft seiner moralischen Grundlagen zu verleugnen. Alle Entwicklungen, die letzte Werte und absolute Grenzen vernachlässigt oder gar verneint haben, waren nicht von Dauer und erwiesen sich als verhängnisvoll.

Wenn nicht die christlichen Werte, welche sollten dann das Fundament bilden, auf denen sich die lebensnotwendige Identifikation mit Europa entwickeln kann? Europa ist seit Jahrhunderten in christlicher Denkkultur verwurzelt. Die Chancen Europas hängen maßgeblich davon ab, 0b und wie die christlich-abendländische Kultur und deren Werteordnung auch in Zukunft respektiert werden. Die über Jahrhunderte gelebten Werte dürfen daher nicht relativiert werden.

Herkömmlich nennt die Präambel jeder Verfassung deren Ziele und höchste Werte; das Grundgesetz z.B. die Verantwortung vor Gott und den Menschen. Dass der Mensch Ebenbild Gottes (Imago Dei) ist, wurde so bisher zum Ausgangspunkt allen Rechts (Menschenwürde). In der Europäischen Verfassung muss ebenso sein!

Die fünf großen katholischen Akademikerverbände fordern daher die Aufnahme eines „Gottesbezugs“ in die Präambel der künftigen Verfassung für Europa und unterstützen den Vorschlag der EVP-Gruppe im Verfassungskonvent: Die Werte der Europäischen Union umfassen die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch derjenigen, die diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten.

Bei objektiver Betrachtung kann sich mit diesem Textvorschlag niemand bevormundet oder gar ausgegrenzt fühlen; auch begründet er keinen Alleinvertretungsanspruch. Allerdings wird mit ihm bewusst das Gewissen gegenüber staatlichen Allmachtsansprüchen geschärft.

Dr. Walburga Fischer-Gottlob (BkdA)

Karlheinz Götz (CV)

Dr. Wolfgang Löhr (KV)

Franz Gelhaus (RKDB)

Heinrich Sudmann (UV)

ACADEMIA 4/2003, S. 253

CV-Kritik an der EU-Charta

Bad Honnef. Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) bedauert, dass die Bezugnahme auf Gott in der Präambel der EU-Charta nicht verankert werden konnte: „An der Anerkennung der neben anderen doch stark prägenden jüdisch-christlichen Wurzeln Europas als historischer Selbstverständlichkeit eine Infragestellung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche festmachen zu wollen, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Wir sehen natürlich die Unterschiedlichkeit der Interessen und damit die Problematik, ein Gleichgewicht in den Formulierungen zu schaffen. Dessen ungeachtet halten wir es für absurd, dass in der deutschen Fassung zwar dank der Intervention des CSU-Europa-Abgeordneten Ingo Friedrich das ‚geistig-religiöse Erbe' festgeschrieben ist, in den anderen Sprachfassungen aber Kompromissformeln wie ‚spirituell' oder ‚moralisch' herhalten müssen. Wir halten dieses in der Tat für eine Aufgabe des westlichen Teils der europäischen Identität. Neben anderen, aus unserer Sicht unbefriedigenden Formulierungen, z.B. stellt Artikel 12 Absatz 1 die Vereinigungsfreiheit politischer, staatsbürgerlicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen besonders heraus, nicht aber religiöse, beschränkt sich in Artikel 3, Absatz 3 das Verbot des Klonens nur auf das reproduktive Klonen. Das therapeutische Klonen, von der britischen Regierung erlaubt, ist nicht mehr erfasst. Es gibt einen parteiübergreifenden Konsens in der Bundesrepublik, auch das therapeutische Klonen aus ethisch-moralischen Gründen nicht zuzulassen. Wir appellieren an die Bundesregierung in der Grundrechtscharta in diesem Punkt Nachbesserungen vornehmen zu lassen."

ACADEMIA 1/01, S. 46

Prinzip: Scientia

Stand: 13. November 2023

„Würzburger Appell“:
Studienabbrüche vermeiden!

Steigende Zahl an Studienanfängern

Die Zahl der Abiturienten eines Geburtsjahrgangs steigt beständig an. Hatten vor 30 Jahren noch rund 20 % die Hochschulzugangsberechtigung, sind es heute mehr als die Hälfte. Entsprechend hat die Studienanfängerquote von 20 Prozent in 1986 bis heute auf rund die Hälfte der jungen Menschen zugenommen. Der wachsende Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt und die hohe Studierneigung lassen auch künftig hohe Studienanfängerzahlen erwarten. Erst allmählich werden sie aufgrund der demografischen Entwicklung langsam zurückgehen. Auch die Altersstruktur der Studienanfänger hat sich verändert: Sie sind aufgrund kürzerer Schulzeiten und des Wegfalls von Wehr- und Zivildienst viel jünger als früher. Das erste Semester wird so oft zu einer Orientierungsphase.

Kernproblem: Abbruchquoten beim Bachelorstudium

Die derzeit aktuellste, das Bachelorstudium betreffende Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung zum Absolventenjahrgang 2012 zeigt einen dramatischen Zustand: Für die Studienanfänger von 2008 bis 2009 in einem Bachelorstudium liegt der Umfang des Studienabbruchs über alle Hochschularten und Fächergruppen bei 28 Prozent. Das bedeutet: Von 100 Studienanfängern, die 2008/ 2009 ein Bachelorstudium aufgenommen haben, erreichten 28 keinen Abschluss. Am höchsten ist die Quote im Bereich der Mathematik und den Naturwissenschaften.

An den Universitäten schaffen es vier von zehn Studenten nicht bis zum Abschluss (40 Prozent). An den Fachhochschulen ist es rund jeder Dritte. Dramatisch sind vor allem die Zahlen für Mathematik, denn jeder Zweite schafft seinen Abschluss nicht (Abbruchquote: 47 Prozent). Ebenfalls hoch liegt die Abbruchquote bei den Ingenieurwissenschaften, denn dort beendet jeder Dritte sein Studium nicht.

In den weiterführenden Masterstudiengängen brechen hingegen deutlich weniger Studenten ihr Studium ab. An Universitäten scheitert rund jeder zehnte Masterstudent (elf Prozent), an den Fachhochschulen sind es sieben Prozent.

Insofern muss der Fokus von Maßnahmen deutlich auf den Bachelor-Bereich gerichtet werden. Hier gilt es zunächst, die Zugangsbedingungen kritisch zu überprüfen. Hat man ein Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen, reduziert das die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs im Master-Studium.

Hochschulpakt 2020

Im Hochschulpakt 2020 stellen Bund und Länder den Hochschulen insgesamt 1,9 Milliarden Euro für die Senkung der Studienabbrecherquote zur Verfügung. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die Gründe für die stark gestiegenen Studienabbrüche liegen unserer Meinung nach allerdings überwiegend in der mangelnden Studierfähigkeit und in der unzureichenden Information vieler jungen Menschen, die ein Studium anstreben.

Der Wettbewerb der Bundesländer und Schulen um die besten Abiturnoten hat nicht dazu geführt, dass Schüler mit zusätzlicher Förderung besser qualifiziert werden. Er hat vielmehr zu einer Inflation guter Noten geführt, die durch das Absenken des Leistungsniveaus erkauft wurde. Die fatalen Auswirkungen sind zunächst überfüllte Hörsäle, zu wenig Professoren, ungenügende Betreuungsverhältnisse, unterbezahlte Lehrbeauftragte und in späterer Konsequenz enttäuschte und in ihrer Lebensplanung desorientierte junge Menschen.

Es besteht die große Gefahr, dass gesetzte Qualitätsstandards nicht eingehalten werden können, wobei die Länder in der Pflicht bleiben, die Grundfinanzierung der Hochschulen endlich solide abzusichern.

Fünf Maßnahmen, die wir von den Verantwortlichen fordern:

1. Legen Sie zügig belastbare Abbruch-Daten vor!

Um die Zahl der Studienabbrüche erfolgreich zu senken und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können, werden belastbare Kenntnisse über die Gründe der Studienabbrüche benötigt.

Es besteht dringender Nachholbedarf bei der systematischen Erfassung von Studienverläufen, auch über Studienunterbrechungen und Hochschulwechsel hinweg. Wir begrüßen daher, dass der Bundestag in diesem Jahr eine Novelle zum Hochschulstatistikgesetz verabschiedet hat. Die beschlossene Einführung einer Studienverlaufsstatistik ist seit vielen Jahren überfällig und muss jetzt zügig vorangetrieben werden.

2. Verbessern Sie die frühzeitige Berufs- und Studienorientierung in den Schulen!

Bereits in den Gymnasien müssen frühzeitig professionelle Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung angeboten und durchgeführt werden. Der Ausbau bereits bestehender Instrumente ist wichtig, um den „richtigen Weg“ zum individuellen Berufsbild – auch jenseits des Studiums – und den individuellen Weg in das „richtige Studium“ aufzuzeigen.

In diesem Zusammenhang fordern wir eine Steigerung von Bekanntheit und Attraktivität der beruflichen Bildung. Nicht jeder, der eine Hochschulzugangsberechtigung hat, muss zwangsläufig auch studieren. Jeder soll seinen Fähigkeiten entsprechend seinen eignen beruflichen Weg finden.

3. Intensivieren Sie Eingangstests und Orientierungsverfahren!

Auch die Hochschulzugangsberechtigung soll wieder der Studierfähigkeit entsprechen. Dafür sind trotz der Zuständigkeit der Länder bundeseinheitliche Mindestanforderungen zu schaffen. Studierfähigkeit erreicht man nicht durch politisch gewollte, inflationäre Heraufsetzung von Schulnoten.

Vor dem Studienbeginn verpflichtende Orientierungsverfahren, die Teilnahme an Self-Assessments oder das Testen eines „nullten Semesters“ sind erste Schritte. Bestehende Verfahren müssen regelmäßig evaluiert und verbessert werden, damit sie wirklich greifen.

4. Verbessern Sie die Betreuungssituation in den Hochschulen!

Die Betreuungsrelation an den Hochschulen hat sich weiter verschlechtert: 2014 kamen an den Universitäten auf einen Hochschullehrer 66 Studenten. Mitentscheidend für den Studienerfolg ist auch die angemessene Betreuung der Studenten. Auch bei dem aktuellen Studentenansturm auf die Hochschulen darf die Betreuungsrelation nicht stagnieren, sondern muss auf ein höheres und besseres Niveau geführt werden.

5. Steigern Sie die Qualität der Lehre!

Qualifizierte Studenten muss man auch durch didaktisch gut aufbereitete und praxisnahe Lehrveranstaltungen motivieren und mitnehmen. Vorlesungen dürfen durchaus anspruchsvoll sein. Dabei schadet es aber nicht, wenn die Vorlesungen in einer aus Sicht der Zuhörer ansprechenden Art und Weise erfolgen. Aus diesem Grunde fordern wir mit Nachdruck, die Qualität der Lehre zu steigern.

Maximilian Metz (F-Rt)
Referent für Hochschul- und Gesellschaftspolitik des CV-Vorortspräsidiums Würzburg

Klaus Weber (St)
Leiter des CV-Hochschulamtes

85. Studententag anläßlich der 130. C.V. 2016 in Würzburg, Prot. S. 25ff

Zum deutschsprachigen Hochschulwesen aus der Sicht des CV

Hochschulen sind die Institutionen, welche für die Gesellschaft und Wirtschaft Deutschlands, Österreichs und der Schweiz als Stätten von Forschung, Entwicklung und Ausbildung Hochqualifizierter wesentliche Grundlage von Prosperität und Wettbewerbsfähigkeit sind.

Investitionen in Hochschulen stellen daher eine der wesentlichen staatlichen Zukunftsinvestitionen dar!

Universitäten als Stätten von Forschung und Lehre sind nicht nur wesentliche Akteure der Grundlagenforschung, ohne die der anwendungsorientierten Forschung die Basis fehlte, sondern bilden vor allem den wissenschaftlichen Nachwuchs aus.

Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) als Stätten von Lehre und angewandter Forschung sind wesentliche Partner von Unternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft. Sie lehren auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis (forschungsbasiert) und bilden berufsnah aus.

Duale Hochschulen sind die am unmittelbarsten mit Unternehmen und anderen öffentlichen Arbeitgebern verbundenen Hochschulinstitutionen. Sie bilden das bewährte duale Ausbildungssystem auf akademischer Ebene ab.

Eine Vielzahl spezieller Hochschulen, Musik-Kunst-Hochschulen und Akademien runden das vielfältige Spektrum einer hochdifferenzierten Hochschullandschaft ab. Diese Arbeitsteilung entspricht den Anforderungen des Beschäftigungssektors wie den differenzierten Eigenschaften der Studierenden.

Starke außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (Max Planck-Gesellschaft, Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz Gemeinschaft) können und sollen symbiotisch vor allem mit Wissenschaftlichen Hochschulen verbunden sein.

Eine Vernachlässigung der Hochschulen in Deutschland würde die Zukunftschancen für Generationen verbauen und die für unseren Wohlstand notwendige Wertschöpfung gefährden. In vielen Teilen der Welt wird massiv in Wissenschaft und Hochschulen investiert. Exportstarke Länder sind darauf angewiesen, diesen internationalen Wettbewerb zu bestehen.

1. Das funktional differenzierte Hochschulsystem

Spätestens seit dem sogenannten „Öffnungsbeschluss“, mit dem die Regierungschefs von Bund und Ländern am 4. November 1977 vereinbarten, die Hochschulen trotz fehlender räumlicher und personeller Kapazitäten offen zu halten, leiden Deutschlands Universitäten an Überfüllung und die Studierenden unter schlechten Studienbedingungen. Ein Ende des Studentenberges ist auch nach den doppelten Abiturjahrgängen nicht in Sicht. Politisch wird von den Universitäten andererseits ein stärkeres Engagement in der Weiterbildung und eine stärkere Öffnung für beruflich Qualifizierte verlangt. Aus der „Überlast“ der 70er und 80er Jahre wird inzwischen eine zeitlich unabsehbare „Dauerlast“.

Nur ein differenziertes Bildungsangebot, das mit den (Fach-)Hochschulen und den Berufsakademien bzw. Dualen Hochschulen insbesondere auch attraktive Angebote für die berufliche Ausbildung vorsieht, kann zur Entlastung der überfüllten Universitäten beitragen. Fehlentwicklungen in den Ausbildungs- und Studierendenströmen kann da-

bei nur durch möglichst frühzeitige, umfassende, zielgruppenorientierte Information entgegengewirkt werden. Dabei muss diese Information besser strukturiert und arbeitsteilig zwischen den Hochschulen, den Schulen und anderen staatlichen Stellen organisiert werden, um nützlich zu sein.

Das bisherige, funktional gegliederte Hochschulsystem wird unterschiedlichen Studienzielen und Begabungen gerecht. Universitäten und Fachhochschulen verfolgen in diesem System verschiedene, sich ergänzende Aufgaben: Auf universitärer Seite sind es vor allem Grundlagenforschung und Bildung durch Wissenschaft, auf der Seite der (Fach-) Hochschulen vornehmlich anwendungsorientierte und praxisnahe Ausbildung. Statt der Wissenschaftsorientierung der Universitäten nachzueifern, sollten sich die (Fach-)Hochschulen auf ihre Stärke, die Anwendungsorientierung, besinnen. Gerade im Bereich der berufsbezogenen Weiterbildung sollten sie gemeinsam mit den Dualen Hochschulen mit ihrem Praxis-orientierten Ausbildungsauftrag zum Zuge kommen. Universitäre Weiterbildung muss sich dagegen auf Forschung und (Weiter-)Bildung durch Wissenschaft konzentrieren.

Für ein gegliedertes Hochschulsystem bleiben Schnittstellen und Durchlässigkeit von besonderer Bedeutung. Qualifizierten, forschungsaffinen (Fach-)Hochschulabsolventen muss deshalb der Weg zur Promotion an Universitäten geebnet werden. Die Universitäten sind dazu aufgerufen, von den bestehenden Möglichkeiten kooperativer Promotionsformen stärker Gebrauch zu machen.

2. Autonomie der Hochschulen

Die Hochschulen sollen über ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht verfügen, das lediglich durch eine zurückhaltende Rechtsaufsicht bei groben Rechtsverletzungen und Rechtspflicht-Vernachlässigungen begrenzt ist. Allerdings ist einzuräumen, dass

- die Rechtsaufsicht vielerorts autonomiewidrig zur Fachaufsicht ausgeweitet ist;
- vielfältige autonomiewidrige Genehmigungsvorbehalte bestehen (Einführung von Studiengängen, Lehrverpflichtungsvorschriften, Stellenplangenehmigungen, Genehmigung von Berufungen, Bauten usw.)

Die Hochschulen sollen im Rahmen einer zurückhaltenden Rechtsaufsicht und von Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets autonom ihre Exzellenz von Lehre und Forschung gestalten und fördern, darüber aber auch rechenschaftspflichtig gegenüber den Mittelgebern sein.

Zur Autonomie der Hochschulen gehört eine angemessene finanzielle Ausstattung. Diese ist in Deutschland – im Unterschied bspw. zur Schweiz – knapp bemessen und teilweise ungenügend. Es wird sich zeigen, inwiefern die Novellierung von Art. 91b des Grundgesetzes Verbesserungen der deutschen Hochschulfinanzierung bringen wird.

Eine engere Verbindung von wissenschaftlichen Hochschulen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann deren Wettbewerbsfähigkeit und die Rankingpositionen verbessern.

Die Hochschulen

- ernennen alle oder zumindest der Hälfte der Mitglieder eines Aufsichtsorgans (Universitätsrat);
- regeln in eigener Kompetenz die internen Strukturen und Verfahren;

- verfügen über die umfassende Dienstherreneigenschaft einschließlich deren autonome Rechtsregelung;
- führen ein kaufmännisches Rechnungswesen mit einer zweckmäßigen Kosten-Ertragsrechnung in den einzelnen Aufgabenbereichen;
- betreiben ein internes Qualitätssicherungssystem;
- haben ein professionelles Liegenschaftsmanagement als Grundlage der Kompetenzausübung beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie der Errichtung von Bauten und der Besorgung des baulichen Unterhalts:
- verfügen über das Recht, Verträge über private Zuwendungen einzugehen, soweit diese das Recht auf freie Lehre und Forschung nicht verletzen;
- legen sozialverträgliche Studiengebühren zur Teilkostendeckung der Lehre fest und
- entscheiden über die Aufnahme von Studierenden.

3. Finanzierung

Der CV spricht sich klar zum Verfahren der staatlichen Zuweisung des GLOBALBUDGETS an die Hochschuleinrichtungen aus. Durch eine Mischung aus Grundbudget und leistungsbezogenen Budgetteilen muss es zu einer BALANCE der Sicherstellung der Grundfinanzierung der von den Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors übernommenen Aufgaben einerseits und Anreizsetzungen andererseits kommen.

Der CV tritt aber auch andererseits dafür ein, dass neben diesen staatlichen Globalbudgets die tertiären Bildungseinrichtungen in hohem Maße in der Pflicht stehen, weitere eigene Finanzierungsquellen zu erschließen. Insbesondere die Einwerbung von Drittmitteln sowie Spenden, das Sponsoring und die Unterstützung durch Absolventen- und Fördervereine müssen zu festen Standbeinen der Finanzierung werden.

Auch die Gründung von universitäts- oder wissenschaftsnahen Stiftungen durch die private Wirtschaft soll forciert werden – steuerrechtliche Verbesserungen sind dazu unausweichlich.

Dabei gilt es aber nach Ansicht des CV als unbedingt notwendig, dass die FREIHEIT von LEHRE und FORSCHUNG gewährleistet bleiben muss.

Fundamental ist dabei auch für den CV, dass durch ein ausgeklügeltes Stipendiensystem sichergestellt wird, dass KEIN begabter Student von einem Studium abgehalten wird, da der CV die Überzeugung hat, dass jedes Talent und jede Begabung sowohl für den EINZELNEN als auch für die gesamte Volkswirtschaft entwickelt und gefördert werden soll.

4. Personalentwicklung, Dienstrecht und Besoldung, Nachwuchspflege, Karrierewege

Ein zeitgemäßes Dienstrecht und eine leistungsgerechte Besoldung sind Voraussetzungen für die nachhaltige Personalentwicklung. Die Grundgehälter der Professoren und Professorinnen sind so anzuheben, dass sie auch für Wissenschaftler aus der Wirtschaft und aus dem Ausland attraktiv sind.

Qualitäts- und Leistungsstandards sind entscheidend für das Profil und den Rang einer Hochschule. Qualitätssicherung ist deshalb eine Daueraufgabe und muss alle Hoch-

schulmitglieder einbeziehen. Eine übergreifende externe Systemakkreditierung ist einer Programmakkreditierung einzelner Studiengänge vorzuziehen.

Der wissenschaftliche Nachwuchs ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Zeit- und Dauerarbeitsverträgen angewiesen. Die Befristung von Arbeitsverträgen für Nachwuchskräfte ist wissenschaftsadäquat und fördert die Mobilität, darf aber nicht zu prekären und familienfeindlichen Arbeitsverhältnissen führen. Dauerarbeitsverhältnisse dürfen nicht zur Immobilität führen, sondern sollen frühzeitig Karrierewege öffnen und insbesondere exzellenten Nachwuchswissenschaftlern den Weg auf eine Professur erleichtern (wie z.B. in den USA über das Tenure-Track-System).

Die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft muss durch Flexibilisierung des Anstellungs- und Besoldungssystems verbessert werden.

Die wachsende internationale Wissenschaftlermobilität erfordert vermehrte Anstrengungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Hochschulen. Dazu zählen neben einer angemessenen und sicheren Grundfinanzierung und exzellenten Forschungsförderung auch erleichterte Zuwanderungsregelungen für ausländische Wissenschaftler und ihre Familien.

Die wissenschaftliche Weiterbildung des akademischen Nachwuchses ist eine ebenso wichtige Aufgabe der Hochschulen wie Hilfestellungen beim Übergang in die Berufswelt.

Mit dem Bologna-Prozess und zunehmender Internationalität des deutschen Hochschulsystems sind auch auf das Verwaltungspersonal zusätzliche anspruchsvolle Aufgaben zugekommen (z.B. bei Personalrekrutierung, bei Bewerbung und Immatrikulation, Studienberatung, Zertifizierung von Abschlüssen, Betreuung ausländischer Studierender), die oftmals Nachschulungen erfordern. Das Dienstrecht und die Entlohnung müssen diesen Aufgabenzuwachs angemessen berücksichtigen.

5. Thesen zu Akkreditierung, Qualitätssicherung und Evaluation

Ein wettbewerbliches Hochschulsystem bedarf keiner permanenten staatlichen Kontrolle von außen. Qualitätssicherung- und verbesserung sind eigendynamische Elemente von Wettbewerb. Studiengänge einzurichten, ist eine originäre Aufgabe der Hochschulen. Einer Genehmigung oder Akkreditierung von einzelnen Studiengängen an staatlichen Hochschulen bedarf es grundsätzlich nicht.

Auch Evaluationen dienen der Qualitätssicherung und -verbesserung in der Wissenschaft. Voraussetzung ist, dass zur Beurteilung nicht nur quantitative Faktoren herangezogen werden, sondern auch die qualitativ messbare wissenschaftliche Leistung ausreichend Berücksichtigung findet. Die bisherigen Programm- und Clusterakkreditierungsverfahren haben sich in der Praxis nicht bewährt. Sie bedeuten einen enormen personellen Mehraufwand und verursachen Kosten in Millionenhöhe. Akkreditierung in bisheriger Form ist teuer, bürokratisch, langsam, ineffizient, rechtlich zweifelhaft und autonomiefeindlich.

Die Entwicklung eines Qualitätsbewusstseins (Qualitätskultur) ist Kernaufgabe der Hochschulen. Dieser können sie nur gerecht werden, wenn sie selbst ein geeignetes Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre einrichten. Solange die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, müssen die Universitäten im Sinne ihrer Profilbildung bei

der Wahl und Ausgestaltung ihres Qualitätsmanagementsystems Freiräume haben. Das Qualitätssicherungssystem, das alle Bereiche der Universität umfassen muss, ist in großen Abständen (ca. 10 Jahre) extern und unabhängig zu überprüfen (Systemakkreditierung/Audit-Verfahren).

6. Zur Bolognareform

Die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen sollte die Studienstrukturen und die internationale Anschlussfähigkeit verbessern. Beides ist nur teilweise erreicht worden.

Viele Studiengänge, vor allem in den Geisteswissenschaften sind fachlich zu eng ausgelegt. Das reine studienbegleitende Prüfungssystem verleitet zu prüfungsorientiertem statt fachlich durchdringendem Studium. Die Möglichkeiten eines vierjährigen Bachelorstudiums sollten vor allem an Wissenschaftlichen Hochschulen mehr genutzt werden. Viele Fachhochschulen haben erfolgreich siebensemestrige Studiengänge eingerichtet. Die Internationalisierung muss durch konkrete Hochschulvereinbarungen über die Anerkennung von Studienleistungen gefördert werden.

7. Internationalisierung

Die deutschen Hochschulen bilden einen wesentlichen Teil des Europäischen Bildungsraums. Um im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb zu bestehen, müssen die Hochschulen am internationalen wissenschaftlichen Austausch als attraktive Partner eine möglichst sichtbare Rolle spielen. Die Internationalisierung auf allen Ebenen, in der Forschung, in der Lehre, aber auch in der Verwaltung, muss hierzu konsequent weiter entwickelt werden.

Internationalität liegt im Eigeninteresse der Hochschulen. Sie erfüllen damit neben Grundlagenforschung, Wissensanwendung und praxisnaher Umsetzung von Innovationen zusätzliche gesellschaftliche Aufgaben. Hochschulen sind gerade in Zeiten wachsender globaler Mobilität und unter dem Eindruck des demographischen Wandels in Deutschland sowohl Attraktions- als auch Integrationsmotoren von hervorragend ausgebildeten Menschen. Dies zu erkennen und zu fördern ist Teil einer vorausschauenden Wissenschaftspolitik. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Internationalisierung in Forschung, Lehre und Serviceorientierung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ betrieben werden muss. Internationalisierung ist daher Teil einer Qualitätskultur der Hochschule und ist entsprechend bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im funktional ausdifferenzierten Hochschulsystem Deutschlands gilt es, mit jenen ausländischen Partnereinrichtungen jeweils spezifische, teilweise auch disziplintypische Kooperationsformen zu entwickeln, mit denen sich die hochschultypabhängigen größten Synergiepotentiale realisieren lassen.

Die Attraktivität einer Hochschule ist Maß für deren Sichtbarkeit und deren Einbindung in die globale Wissenschaftslandschaft. Hierzu gehören auch die Mehrsprachigkeit von Lehrenden und Lernenden, vermehrt fremdsprachige Studienprogramme, international anerkannte Abschlüsse sowie länderübergreifende Studienprogramme bzw. Doppelabschlüsse. Wir sehen interkulturelle Erfahrungen und fundierte Sprachkenntnisse als eine Grundvoraussetzung für die berufliche Karriere in einer globalisierten Welt. Deswegen ist die Mobilität von Studierenden wie Lehrenden auszubauen und sicherzustellen. Langfristig sollte das Ziel sein, dass hochschultypübergreifend möglichst alle Studierenden mindestens ein Semester im Ausland studieren. Die Anerkennung der im

Ausland erbrachten Prüfungsleistungen ist zu gewährleisten. Lehrende sollten mindestens alle fünf Jahre Gelegenheit zu einer Gastvorlesung oder einem Forschungsaufenthalt im Ausland haben. Die Fördereinrichtungen und die Politik sind aufgerufen, ihre Instrumente hierauf abzustimmen. Der Widerspruch, die besten Studierenden zu gewinnen und gleichzeitig mit individueller Förderung in das Ausland zu senden, um sie als Nachwuchswissenschaftler später mit institutioneller Förderung unter großen Mühen zurück zu gewinnen, muss aufgelöst werden.

Schlussbewertung

Hochschulen sind bei aller Differenziertheit Institutionen der Generierung von Wissen. Insofern sind sie kreativ, suchend, nach möglichst hohem Erkenntnisertrag strebend. Die weitgehende Autonomie der Institution und die Freiheit von inhaltlicher Einflussnahme auf Forschung, Entwicklung und Lehre sind konstitutiv.

Die deutschen, österreichischen und schweizerischen Hochschulen sind nicht alle oder häufig nur teilweise international wettbewerbsfähig. Davon hängt das wesentliche Element ihrer Qualität ab: gute Berufungen. Internationale Spitzenpositionen zu erreichen, ist mit Hilfe der Exzellenzinitiative in einem ersten Schritt in der Forschung gelungen. Eine von Erfolgen ihrer Wirtschaft in einer globalisierten Welt abhängige Gesellschaft muss in der Lage sein, für ihre Hochschul- und Forschungseinrichtungen die besten Köpfe zu attrahieren. Dazu muss die Entwicklung zu international voll konkurrenzfähigen Forschungsuniversitäten weiter fortgesetzt werden, ohne die gute generelle Qualität des Hochschulwesens zu gefährden.

Dies wird nur durch erheblich mehr Investitionen gelingen.

Für Deutschland, Österreich und die Schweiz, die von ihren wissensbasierten Ökonomien leben, ist dies eine Überlebensfrage. Ökonomische Prosperität, Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Kohärenz können nur über Bildung und Wissenschaft gelingen. Angesichts der demographischen Perspektiven müssen die drei Länder allen im Sinne eines „suum quique tribuere“ ihre Bildungsperspektiven ermöglichen.

In ihrer Offenheit sind Hochschulen/Universitäten in Europa Bollwerke des Wissens gegen renationalisierenden Populismus.

Veröffentlicht: 15.12.2014

Cbr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Frankenberg
Vorsitzender des CV-Bildungsforums

Bildungsniveau an Schulen heben, an Hochschulen nicht absenken

Über 51 % eines Jahrgangs verlassen die Schule mit der sog. Hochschulreife. Erkauft wird dies durch eine Absenkung des schulischen Leistungsniveaus. Die meisten dieser jungen Menschen wollen dann auch an einer Hochschule studieren. Politik und Gesellschaft haben ihnen eingeredet, dass jeder Mensch in Deutschland als Standardschulabschluss das Abitur erreichen und studieren muss. Ein fataler Irrtum. Das Streben nach einem möglichst hochwertigen Schulabschluss ist legitim und unterstützenswert. Es gibt aber auch viele junge Leute, deren Stärke nicht in der theoretischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen liegt. Sie entwickeln ihre Fähigkeiten möglicherweise besser im Handwerk oder in Pflegeberufen. Dies gilt es anzuerkennen.

Die fortschreitende Absenkung des schulischen Leistungsniveaus fordert seinen Tribut an den Hochschulen. Hohe Abbruchquoten beispielsweise in den Ingenieurwissenschaften zeigen, dass Leistungsniveau der Schulabgänger und Anforderungen an die Studierenden nicht zusammenpassen. Das darf aber nicht dazu führen, dass die Qualität wissenschaftlicher Arbeit abgesenkt wird. Qualitäts- und Leistungsstandards sind auch künftig für das Profil einer Hochschule und die Wertigkeit eines Hochschulabschlusses entscheidend. Die Reduzierung der Hochschulbildung auf die Erlangung von Berufsfertigkeit ist nicht der richtige Weg. Die großen Fragen der Zeit lassen sich nur aus der Universalität des Wissens heraus debattieren und beantworten. Das Studium Generale ist aber beinahe unmöglich geworden und gerät zusehends in Vergessenheit. Sehr gute Noten werden in vielen Fächern zusehends zum Standard, ohne dass dafür adäquate Leistungen erbracht werden.

Die Entmündigung der Hochschulen durch das geplante Hochschulzukunftsgesetz im Land NRW lehnen wir entschieden ab. Die Einschränkung von Freiheit, Autonomie und Selbstverantwortung der Hochschulen ist ein Angriff auf deren wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und Ausdruck eines unfassbaren Misstrauens gegenüber erfolgreichen Institutionen.

Studentenbund und Hochschulamt des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen fordern daher von den verantwortlichen Politikern Deutschlands:

- Das Bildungsniveau insbesondere an höheren Schulen zur Erlangung der Hochschulreife muss wieder deutlich angehoben werden.

- Stoppen Sie die fortschreitende Absenkung des Leistungsniveaus und das Verschenken guter Noten aus politischen Gründen. Dies führt zur Absenkung des Bildungsniveaus, was unserer Gesellschaft in keiner Weise von Nutzen ist.

- Stoppen Sie die zunehmende Diskriminierung von Bildungseliten. Das Studium darf nicht auf Berufsausbildung reduziert werden.

- Stoppen Sie die Einschränkungen der Freiheit unserer Universitäten – freie Universitäten sind produktive und erfolgreiche Horte der Wissenschaft.

Der Wohlstand, den wir heute in Deutschland genießen, ist das Resultat unserer Bildung. Wir fordern mit Nachdruck, diese Bildung für uns und zukünftige Generationen zu sichern.

Florian Rankenhohn (Mk)
Vorortspräsident

Klaus Weber (St)
Leiter des CV-Hochschulamtes

82. Studententag anläßlich der 128 C.V. 2014 in Aachen, Prot. S. 23f

Zehn Braunschweiger Forderungen für einen funktionierenden Hochschulbetrieb

1. Studierfähigkeit sicherstellen

Die gestiegene Zahl der Schulabgänger mit Hochschulreife ist kein verlässlicher Indikator für den Anstieg des Bildungsniveaus. Die Länder dürfen im Wettbewerb nicht der Versuchung erliegen, das Bildungsniveau allein darüber zu definieren. Bildungsabschlüsse lassen nur bedingt Rückschlüsse auf Kompetenzen zu. Es ist für eine qualifizierte Hochschulausbildung unerlässlich, dass das schulische Anforderungsniveau an Abiturienten nicht abgesenkt wird. Hohe Studienabbruch- und Durchfallquoten bei Prüfungen belasten Hochschulen und Studierende enorm.

2. Studienabbrüche vermeiden

Hohe Abbruchquoten führen nicht nur zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Sie sind auch ein unübersehbares Alarmsignal an die Verantwortlichen und vor allem unverantwortlich gegenüber den jungen Menschen, die Lebenszeit vergeuden. Wir erwarten von der Politik, dass sie die Ursachen hierfür analysiert und Handlungsvorschläge macht, die über oft nur wenig hilfreiche Online-Orientierungsverfahren, seien sie freiwillig oder verpflichtend, hinausgehen.

3. Zugang ohne Abitur, aber unter Beibehaltung des Leistungsniveaus

Hochschulen müssen sich stärker für qualifizierte Berufstätige ohne herkömmliche Studienberechtigung öffnen. Es ist Ausdruck unseres christlichen Menschenbildes, Menschen – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft – Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Qualität wissenschaftlicher Arbeit darf dadurch jedoch nicht abgesenkt werden. Qualitäts- und Leistungsstandards sind auch zukünftig für das Profil einer Hochschule entscheidend.

4. Betreuungssituation der Hochschulen verbessern

Mitentscheidend für den Studienerfolg ist eine angemessene Betreuung der Studierenden. Auch bei dem aktuellen Studentenansturm auf die Hochschulen darf die Betreuungsrelation nicht stagnieren, sondern muss auf ein höheres und besseres Niveau geführt werden.

5. Bologna-Prozess: Dringender Handlungsbedarf

Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses sind dringend und entscheidend zu verbessern: Die inzwischen stattfindende Reduzierung einer zu hohen Prüfungsdichte und flexiblere Handhabung der Studiendauer bis zum Abschluss wird begrüßt, muss aber weitergehen. Eine kürzere Studiendauer ist – isoliert betrachtet – noch kein Erfolg und kein Kriterium für die Qualität der Ausbildung. Die häufig zu beobachtende Präsenzpflicht steht im Widerspruch zur akademischen Freiheit und ist daher abzuschaffen. Fehlende Kompatibilität von Modulen verhindert die Mobilität zwischen Hochschulen selbst innerhalb eines Bundeslandes oder sogar eines Studienortes. An vielen Universitäten wird extra ein spezielles Fach mit denselben Inhalten angeboten. Der Schwierigkeitsgrad ist aber – trotz gleicher Anzahl an ECTS-Leistungspunkten – von Standort zu Standort unterschiedlich hoch. Hier wird eine bessere Vergleichbarkeit, ein gewisses Mindest- und Maximalniveau gefordert.

6. Studium nicht auf Berufsausbildung reduzieren

Die Reduzierung der Hochschulausbildung auf die Erlangung von Berufsfertigkeit ist zu kurz gegriffen. Die großen Fragen der Zeit lassen sich nur aus der Universalität des Wissens heraus debattieren und beantworten. So entscheidend es für die Stabilität und die Zukunft unserer Gesellschaft ist, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen, nicht minder entscheidend ist der Hinweis darauf, dass geistige Stabilität einer Gesellschaft und ihr kulturelles Selbstverständnis nicht vom Brot allein leben.

7. Freiräume für persönliches Engagement

Zur Erlangung persönlicher Reife und zum Leben unseres christlichen Selbstverständnisses gehört es, dass wir über den Tellerrand hinausblicken und uns in gesellschaftlichen Bereichen wie Studentenverbindungen, der katholischen Kirche und anderen sozialen Bereichen engagieren. Ein Auslandsstudium gehört ebenso zu dieser Horizonterweiterung. Die Struktur des Studiums muss daher aber auch Freiräume dafür lassen.

8. Bereitstellung von mehr Master-Studienplätzen

An den Hochschulen fehlen tausende zusätzliche Master-Studienplätze, weil sich die Wissenschaftsminister bei der Prognose des Bedarfs deutlich verschätzt haben. Dies kostet die Studenten jegliche Perspektive, zumal sich der Bachelor als Abschluss auf dem Arbeitsmarkt nicht im erhofften Maße etabliert hat. Im Hochschulpakt II muss für die kommenden Semester darauf geachtet werden, dass die neuen Studienplätze, die mit dem Hochschulpakt finanziert werden, auch in ausreichendem Maße im Masterbereich entstehen. Mit großer Sorge sehen wir, dass die „Gemeinsame Wissenschaftskonferenz“ von Bund und Ländern dazu bisher weder eine Aussage getroffen noch zusätzliche Mittel vorgesehen hat. Wir fordern daher eine deutliche Aufstockung der Master-Studienplätze.

9. Ausländische Studierende sind an deutschen Hochschulen willkommen

Wir begrüßen ausdrücklich die an deutschen Hochschulen studierenden Ausländer. Wir sehen dies als ein Zeichen der Offenheit unserer Gesellschaft und wenden uns entschieden gegen jede Form nationalistischer und rassistischer Diskriminierung.

10. Unbefristete Verträge für Berufsanfänger

Der Übergang vom Studium in eine feste Anstellung ist zunehmend schwierig. Deshalb fordert der CV, im Rahmen der Hochschulen Instrumente der Berufsberatung und der Berufsförderung stärker zu implementieren. Die in den letzten Jahren deutlich erkennbare Tendenz, gerade im Wissenschaftlerbereich überwiegend Zeitverträge anzubieten, wird als unsozial und familienfeindlich abgelehnt.

Michael Widok (Nds)
Vorortspräsident

Klaus Weber (St)
Leiter des CV-Hochschulamtes

81. Studententag anläßlich der 127 C.V. 2013 in Braunschweig, Prot. S. 23ff

Studieren 2010:
Grundsatzerklärung des CV
zur sozialen Lage der Studierenden in Deutschland

Münster, den 30. Oktober 2010

Der CV hat in den letzten Jahren zur Zukunft der Universität, zu den bildungspolitischen Auswirkungen der Globalisierung und zu den Problemen des Bologna-Prozesses öffentlich Stellung bezogen. Viele Forderungen, die bereits 2008 zur Neuausrichtung des Bologna-Prozesses auch von Seiten des CV erhoben wurden, sind in notwendige Korrekturen eingegangen, und wir können insgesamt positive Signale zur Verbesserung erkennen. Allerdings warnt der CV auch weiterhin vor der Tendenz, das Studium an Universitäten immer stärker auf eine akademische Berufsausbildung zu verengen. Mit einem Studium muss sich auch weiterhin ein Bildungsprozess verbinden, der kritisches Selbstdenken, die Muße, Themen zu vertiefen und Eigeninteressen verfolgen zu können, einschließt.

Der CV hat das Jahr 2010 unter das Thema der sozialen Dimension von Studium und Berufseinmündung gestellt. Denn es gehört für den CV als dem größten europäischen Studentenverband zu seinen originären Anliegen, zur Verbesserung der sozialen Rekrutierung und der sozialen Lage der Studierenden sowie des Übergangs der Absolventen in die Arbeitswelt beizutragen.

Der CV begrüßt und unterstützt die aus demographischen, arbeitsmarkt- und wettbewerbspolitischen Gründen notwendigen Anstrengungen des Bundes und der Länder, die Hochschulen weiter zu öffnen und die Zahl akademisch ausgebildeter Absolventen zu steigern, auch wenn nicht übersehen werden darf, dass die deutsche Berufsbildung erfolgreich für viele Berufe ausbildet, für die in anderen Ländern Europas ein akademischer Studium vorgesehen ist. Das duale System in Deutschland trägt maßgeblich zur vergleichsweise geringsten Jugendarbeitslosigkeit bei. Der CV nimmt aber mit Sorge zur Kenntnis, dass nach der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks vom April 2010 auch weiterhin ein enger Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Studienaufnahme besteht. Damit schreibt sich ein Trend fort, der bereits in der weiterführenden Schule einsetzt. Während die Begabungspotentiale in der Mittelschicht „recht gut“ ausgeschöpft werden, gilt es jetzt, junge Menschen aus sozial schwachen Familien optimal zu fördern. Nicht nur aus demographischen Gründen, sondern auch zugunsten höherer Bildungsgerechtigkeit müssen Politik und Gesellschaft alles daran setzen, niemanden auf dem Weg in die Wissensgesellschaft zurücklassen. Das betrifft Kinder aus deutschen Familien ebenso wie aus Familien mit Migrationshintergrund: Integration und sozialer Aufstieg lassen sich nur über Bildung erreichen.

Das Schulsystem muss daher personell und finanziell in die Lage versetzt werden, die in PISA und weiteren Untersuchungen identifizierte Risikogruppe von etwa 21 % unserer Jugendlichen durch optimale Förderung möglichst weit zu verringern und alle Leistungspotentiale auszuschöpfen.

Der Zugang zu einem Studium muss aber mit dem Willen und der Motivation einher gehen, ein wissenschaftliches Studium zu beginnen. Hochschule ist nicht der primäre Ort beruflicher Bildung – auch wenn ein Studium Berufsfähigkeit einschließen muss.

Der CV erkennt an, dass es Gründe gibt, kein Studium aufzunehmen. Er fordert aber die Schaffung von Rahmenbedingungen, die jedem, der studierfähig und -willig ist, auch die Möglichkeit auf ein Studium einräumen. Der CV begrüßt daher die Aktivitäten des Bundes, die finanziellen Mittel für Bildung zu erhöhen, das Stipendienwesen ausbauen und fordert die Wirtschaft auf, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Finanzielle und soziale Gründe dürfen den Hochschulzugang nicht behindern.

- Der CV fordert die Länder auf, die Mittel für den unterfinanzierten wissenschaftlichen Mittelbau wieder aufzustocken, um speziell den guten, hochqualifizierten Absolventen Anreize zu geben, in Forschung und Lehre tätig zu werden. Die derzeitige Situation an den Hochschulen, Doktoranden mit halben Stellen zu beschäftigen führt zu sozialem Unmut unter den Qualifizierten und schafft nicht die Perspektive, die wissenschaftlicher Nachwuchs in Deutschland an Hochschulen benötigt.

- Der CV begrüßt die erleichterte Möglichkeit des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte, der sozialen Aufstieg ermöglicht und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit erhöht.

- Der Cartellverband nimmt zu Kenntnis, dass immer mehr Studierende ein Studium neben ihrem Beruf aufnehmen. Dies ist auch eine Konsequenz des Bologna-Prozesses, der im Bachelor-Abschluss den ersten berufsbefähigenden Abschluss sieht. Ein Teil der Studierenden – immerhin 43 Prozent von Fachhochschulen und gut 12 Prozent von Universitäten – nutzen diesen Abschluss zum Berufseinstieg. Viele werden später über weiterbildende Studiengänge neben ihrer Berufstätigkeit ihre akademische Bildung fortsetzen. Auch drängen immer häufiger beruflich Qualifizierte an Hochschulen. Diese wünschen meist eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit. Entsprechend sehen wir es als erforderlich an, durch geeignete Maßnahmen das Teilzeitstudium für diesen Personenkreis zu ermöglichen. Dies sichert zum einen die Möglichkeit, Berufs- oder Familienarbeit mit dem Studium zu verbinden und zum anderen ausreichende Zeiten, um sich in Staat und Gesellschaft zu engagieren.

- Die BAföG-Förderung ist in ein umfassendes Bildungsfinanzierungskonzept zu integrieren, das den Bedingungen des lebenslangen Lernens entspricht. Zunächst ist zur Anpassung an das lebenslange Lernen die Altersgrenze für die Studienförderung aufzuheben. Der CV wird sich in diese Debatte im kommenden Jahr verstärkt einbringen. Allerdings lehnt der CV die Einführung eines voraussetzungslosen Grundeinkommens für jeden Bürger ab, da dies keine zielgerichtete und leistungsmotivierende alternative Bildungsfinanzierung darstellt.

- Der CV hat sich für die Einführung von Studiengebühren ausgesprochen, fordert aber dafür auch weiterhin die Verbesserung von Lehre und Betreuung Jedoch erkennt der CV an, dass diese sozial Schwache vom Studium abhalten können. Er sieht es daher als wesentlich an, die Studienberatung insbesondere für diese Gruppen bereits an Schulen auszubauen und sozial benachteiligte Gruppen vorrangig für ein Studium zu interessieren.

- In einigen Bundesländern sollen zunächst eingeführte Studiengebühren wieder aufgehoben werden. Die Folgen sind der Wegfall von unterstützenden Maßnahmen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass jetzt nicht wegfällt, was zur Basisleistung der Hochschulen gehört, die auch ohne zusätzliche Studienbeiträge anzubieten sind. Gerade sozial Schwachen können hier Möglichkeiten genommen werden, die für die erfolgreiche Durchführung eines Studiums unverzichtbar sind.

- Der CV fördert seit seiner Gründung die Mobilität von Studierenden durch sein integratives soziales Netzwerk. Darüber hinaus stellt er bundesweit an Hochschulorten preiswerten Wohnraum zur Verfügung. Folglich begrüßt der CV das Ziel der Bologna-Reform, die Mobilität von Studierenden zu erhöhen. Während bisher Stipendien zumeist leistungsorientiert vergeben wurden, fordert der CV die Stipendiengeber auf, auch stärker die soziale Herkunft von Bewerbern für Stipendien in die Bewertung einzubeziehen, um auch den Erfahrungsraum europäischer und internationaler Mobilität für diese Gruppe Studierender zu öffnen und damit die soziale Kluft in der studentischen Erfahrungswelt zu mindern.

- Wer die soziale Lage der Studenten betrachtet, muss nicht nur die finanziellen Aspekte ins Auge nehmen, sondern auch das soziale Umfeld beleuchten. In Zeiten von Massenuniversitäten und Studienbedingungen, die das Konkurrenzdenken im negativen Sinne fördern, ist es kein Wunder, dass Begriffe wie Vereinsamung, Burn-Out-Syndrom und mangelnde soziale Kompetenz immer häufiger in Zusammenhang mit Studenten gebracht werden. Ein wirksames Konzept gegen diese Missstände ist ein gefestigtes soziales Gefüge, das dem Studenten fern vom Elternhaus, insbesondere in den ersten Semestern, häufig fehlt. Der CV bietet daher in seinen Mitgliedsverbindungen ein Umfeld, in dem soziale Kompetenzen auf der werteorientierten Basis des christlichen Glaubens erlernt und gelebt werden können. Er fördert das gesellschaftliche Engagement. Der Studierende erhält frühzeitig die Möglichkeit, verantwortlich für Andere zu wirken. Damit stellen Studentenverbindungen einen Lernraum zur Verfügung, der wesentliche Schlüsselkompetenzen praktisch vermittelt.

- In diesem Bewusstsein fordert der CV die Hochschulen auf, die neu gestalteten Studiengänge auf ihre Studierbarkeit und überzogene Prüfungsbelastung hin zu überprüfen, damit Studierenden der Freiraum bleibt, sich auch in Kirchen, Vereinen Parteien und Studentenverbindungen zu engagieren.

- Immer mehr Studierende benötigen psycho-soziale Beratung. Dieser Problematik müssen sich die Hochschulen, Bund und Länder offensiv stellen. Studieren und Lernen dürfen nicht ganze Gruppen von Studierenden desillusionieren und in den Mißerfolg führen. Hierzu sollten Hochschulen gezielter Frühwarn- und Beratungsstrukturen aufbauen. Der Ausbau von Career-Services, Studienberatung und die Sensibilisierung der Lehrenden sollten Konzept eines Lehrbetriebes sein, der die Studierenden stärker in den Mittelpunkt stellt.

- Viele Studenten fühlen sich in ihrem Studium überfordert. Ob dies an einer höheren zeitlichen Beanspruchung durch Studium und nebenher geführter Erwerbstätigkeit liegt – die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks und erste Stichprobenuntersuchungen scheinen das jedoch nicht zu belegen – oder an einer veränderten Wahrnehmung kann noch nicht ausreichend fundiert belegt werden. Der CV fordert die Verantwortlichen auf, die Ursachen hierfür zu analysieren und der Politik Handlungsvorschläge zu machen. Wir können es uns nicht leisten, dass zu viele Studenten ihr Studium abbrechen und letztendlich die Hochschulen ohne Abschluss verlassen. Es besteht eine gesellschaftliche Verantwortung auch für die studierenden jungen Menschen, die aktiv wahrzunehmen ist.

BAföG-Resolution an den Bundesrat

Appell an die Mitglieder des Bundesrates

Die Mitgliederversammlung des CV-Studentenbundes im Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), des mit rund 30.000 Mitgliedern größten katholischen Akademikerverbandes in Europa, als Organisation von mehr als 4.000 Studenten deutscher Hochschulen appelliert in letzter Minute noch einmal eindringlich an die Mitglieder des Bundesrates, in ihrer morgigen Sitzung die Empfehlung ihrer Ausschüsse, die sich gegen eine Erhöhung der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) richtet, zurück zu weisen und der vom Bund vorgesehenen Erhöhung der Ausbildungsförderung zuzustimmen.

Eine Ablehnung der Erhöhung wäre doppelt fatal, weil sie nicht nur der Einstieg in das Sparen an der Bildung wäre, sondern dieses zugleich auch die soziale Gerechtigkeit im Bildungswesen gefährden würde. Angesichts der Tatsache, dass über Studiengebühren ein Teil der Bildungsausgaben ohnehin schon von den Studenten aufgebracht werden muss, wäre der Einstieg in eine neue Sparpolitik im Bildungssystem gerade an dieser Stelle auch eine weitere Gefahr für die Zukunft der Bildung und somit auch des Wohlstandes unseres Landes. Wenn die politischen Entscheidungsträger aber unbedingt an der individuellen Bildungsförderung sparen wollen, würde sich vorher das nationale Stipendienprogramm anbieten, das unabhängig von jeglicher Bedürftigkeit das Geld mit der Gießkanne verteilen soll. Ein solches Programm würde Geld ohne Bedürftige zu berücksichtigen verschenken.

Allgemein spricht sich der CV-Studentenbund für gruppenbezogene gerechte Sparmaßnahmen aus. Das heißt auch, dass gerade nicht bei den Studenten gespart werden sollte sondern bei weniger zukunftsträchtigen Budgetposten.

Der CV-Studentenbund befürwortet eine Förderung finanziell benachteiligter Studenten. Diese Förderung soll auf Bedürftigkeit ausgerichtet sein, um Chancengleichheit für alle Studenten zu gewährleisten. Daher fordern wir eindringlich, dem Gesetzesentwurf zur Erhöhung der Ausbildungsförderung zuzustimmen.

77. Studententag anläßlich der 124 C.V. 2010 in Fulda, Prot. S. 59

Erklärung des CV zur Einführung gestufter Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses

7. November 2009

Mit dem 1999 eingeleiteten Bologna-Prozess verbindet sich eine tiefgreifende strukturelle und inhaltliche Umwandlung des deutschen Hochschulwesens. In der Bologna-Deklaration wurde die Absicht formuliert, einen „europäischen Hochschulraum“ durch ein konsekutives System von Studienabschlüssen (Bachelor und Master) zu schaffen, ein Leistungspunktemodell (ECTS) einzuführen, Mobilität durch Beseitigung von Mobilitätshemmnissen und die europäische Zusammenarbeit im Bereich Qualitätssicherung sowie die europäische Dimension der Hochschulausbildung zu fördern. 2010 soll dieser Prozess abgeschlossen sein – er ist derzeit weitgehend umgesetzt. Im Wintersemester 2008/2009 immatrikulierten sich knapp zwei Drittel aller Erstsemester in einem Bachelor-Studiengang.

Die zehnjährige Wiederkehr der Bologna-Deklaration und die im kommenden Jahr anstehende Sonderkonferenz zur Fortführung des Bologna-Prozesses sind für den CV Anlass, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Was hat der Prozess bislang erbracht? Hat er zur Verbesserung der Hochschulausbildung beigetragen? Sind die ursprünglichen Ziele erreicht worden? Was muss gegebenenfalls verbessert werden? Eine solche Zwischenbilanz ist umso berechtigter, als sich inzwischen auch die Wissenschaftsminister der Länder mit dem bisher Erreichten befaßt haben und offenbar auch Korrekturen ins Auge fassen.

Der CV begrüßt grundsätzlich die mit dem Bologna-Prozess verbundenen hochschulpolitischen und politischen Zielvorstellungen. Aber zugleich stellt er fest, dass die Realisierung des Bologna-Prozesses nach den vorliegenden Erfahrungen immer stärker in die Kritik gerät und über die konkrete Umsetzung und deren Erfolg heftig gestritten wird. Dabei fällt auf, dass das Urteil der Betroffenen und das Urteil der Abnehmer der Absolventen sehr unterschiedlich ausfällt: Während die Hochschulrektorenkonferenz, die zu den Initiatoren der Reform gehörte, von einer „anhaltenden unangemessenen Polemik gegen die Reform“ spricht, welche die Studierenden hinsichtlich des Wertes ihre Abschlüsse verunsichere, hält der Deutsche Hochschulverband als Vertretung der Hochschullehrer die jetzige Durchführung des Prozesses für weitestgehend gescheitert. Dass die Kultusministerkonferenz jüngst erhebliche Nachbesserungen beschloss, ist ein deutliches Zeichen dafür, dass auch in ihren Augen die Umsetzung zu einem Problem geworden ist. Erste Umfragen unter den Studenten weisen auf Prüfungsängste und zunehmenden, oft dauernden Prüfungsdruck hin, was sich auch auf das Verhältnis von Lehrenden und Studierenden nicht positiv auswirkt. Darin wird auch ein Grund gesehen, früh abzubrechen oder das Studium nicht anzutreten. Die Abbrecherquoten sind mit 20% an den Universitäten und 22% an den Fachhochschulen unvermindert hoch. Sie erreichen in den Bachelorstudiengängen an den Fachhochschulen bis zu 40 Prozent. Hinzu kommt, dass die Anerkennung von Leistungsnachweisen, sowohl national als auch international, aufgrund der sehr spezialisierten Studiengänge mit schon innerhalb einer Hochschule unterschiedlich gestalteten Modulstrukturen und unterschiedlich angewandten Leistungspunktsystemen, Probleme mit sich bringt, dass also die Schaffung des europäischen Hochschulraumes nicht gelingt, sondern – im Gegenteil – die Mobilität abnimmt.

Angesichts der heute erkennbaren deutlichen Diskrepanz zwischen Zielen und Realität des Bologna-Prozesses fordert der CV die Verantwortlichen auf, eine realistische und wahrheitsgetreue Analyse durchzuführen und gemeinsam Lösungen zu finden, die als notwendig erkannte Korrektur schnell zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Cartellverband:

1. Der CV betrachtet mit Sorge, dass vor allem im Bachelorstudium die Studenten selbst ihr Studium immer weniger als akademisches Studium, sondern immer stärker als einen nur noch rezeptiven Lernprozess begreifen: Man „studiert“ nicht mehr, man „lernt“. Damit ist all das eliminiert, was sich in der deutschen Hochschultradition mit einem Studium als Bildungsprozess immer verbunden hat: das kritische Selbstdenken, die Muße, Themen zu vertiefen, Eigeninteressen angesichts eines starren Korsetts von Modulen nicht mehr verfolgen zu können. Außerdem kann der ebenfalls geforderte höhere Praxisbezug nicht nur darin bestehen, dass man „soft skills“ zu trainieren versucht. Denn wie ein solcher Praxisbezug in den Sprach-, Kultur- und Sozialwissenschaften jenseits reiner Praktika konkret aussehen soll, ist bislang ungeklärt, zumal auch hier das starre Studienkorsett Tätigkeiten außerhalb der Hochschule nicht mehr zulässt. Für die Fachhochschulen stellt sich zunehmend das Problem, dass das zu ihrem Profil zählende Praxissemester nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

2. Aus Sicht des CV hat sich die in Deutschland formalistische Umsetzung des Prozesses nicht bewährt, in drei Jahren eine wissenschaftliche Grundbildung mit einer fachlichen „Berufsbefähigung“ zu verbinden. Dabei handelt es sich um eine nur in Deutschland vorhandene Besonderheit. In allen angelsächsischen Ländern, die als Vorbild genutzt werden, unterscheiden sich die Hochschulsysteme von dem unsrigen deutlich. Der Bachelor als Regelabschluss wird in den USA nach vier Jahren, in England und Australien nach drei bzw. vier Jahren erworben. Für rund drei Viertel der Studierenden in diesen Ländern ist der Bachelor der Hochschulabschluss. Dieser Bachelor im angelsächsischen System vermittelt daher in seinem Bildungsprogramm nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch die Analyse-, Urteils- und Orientierungsfähigkeit sowie citizenship und Gemeinschaftssinn. Im Gegensatz hierzu schätzen die Studierenden in Deutschland den beruflichen Wert des Bachelors als gering ein, und daher gilt der Grad bei ihnen bisher nur als Durchgangsstadium auf dem Weg zum Master.

Zu dieser Einschätzung trägt bei, dass je nach Größe und Produktbereich aus der Wirtschaft unterschiedliche Einschätzungen über die berufliche Verwendbarkeit des Bachelor-Abschlusses laut werden; jüngste Studien verweisen darauf, dass Bachelor-Absolventen eher benachteiligt sind gegenüber Absolventen mit Vollstudium. Da von Seiten der Wirtschaftsverbände die Einführung der Bachelorstudiengänge als notwendig propagiert wurde, fordert der CV die Wirtschaft auf, Klarheit über deren berufliche Chancen zu schaffen. Gleiches gilt auch für den Öffentlichen Dienst.

3. Der CV befürchtet, dass die über Jahrzehnte sinnvolle unterschiedliche Bildungsaufgabe und damit die Differenzierung zwischen Fachhochschulen und Universitäten sich immer weiter auflöst. Die Lehr- und Forschungsprofile beider Hochschulformen müssen sich bei aller Gleichwertigkeit auch weiterhin unterscheiden, und diese Unterscheidung muss deshalb nach außen hin kenntlich sein.

4. Das deutsche Diplom als akademischer Studienabschluss hatte einen weltweit guten Ruf. Der CV erkennt bislang nicht, dass die Abschaffung des Diploms in den technisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen einen Fortschritt darstellt und in-

wieweit gestufte Abschlussformen in diesen Studiengängen sinnvoll sein können und Berufsperspektiven eröffnen. Gleiches gilt für Fächer wie Medizin oder Jura.

5. Der CV tritt dafür ein, dass die in ländergemeinsamen Strukturvorgaben eröffnete Option, an bewährten Diplomstudiengängen festzuhalten, auch in Zukunft erhalten bleibt und von den Hochschulen offensiv genutzt wird.

Die Hochschulreformen zum Erfolg für die Studierenden führen

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) geht mit rund 4.000 Studierenden in fast allen deutschen Hochschulstandorten als größte studentische Organisation in ein neues Semester.

Die zentrale Herausforderung für die Studierenden wird es sein, sich mit den neuen Studienbedingungen des Bologna-Prozesses zurechtzufinden. Allerdings müssen wir auch wahrnehmen, dass viele Studierende in den neuen Studienmodellen die mangelnde Verbindung zur Forschung, die weitgehende Streichung des „Studium Generale“ und die zu geringen Anteile eines freien Studiums, welches auch zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen und die kreativen Potentiale junger Wissenschaftler voll zur Geltung bringen würde, bemängeln.

Der Cartellverband ist daher der Auffassung, dass im kommenden Jahr ohne Aufschub zentrale Korrekturen an der Bologna-Reform realisiert werden müssen, um das erklärte Ziel, die Stärkung der Qualität der Hochschulen in der Lehre, zum Erfolg zu führen.

1. **Die Ausdifferenzierung der Studiengänge in immer kleinere wissenschaftliche Teilelemente muss zurückgeführt werden, damit die Studiengänge deutscher Hochschulen wieder national kompatibel sind und der Wechsel des Studienortes künftig leichter möglich wird. Im Rahmen des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) in Verbindung mit dem Diploma Supplement kann eine ausreichende Leistungstransparenz sichergestellt werden.**

Die Einführung der gestuften Studienmodelle hat dazu geführt, dass viele konsistente Diplomstudiengänge in sektoral verengte Bachelor- und Masterstudiengänge überführt worden sind, die keinem konsistenten wissenschaftlichen Konzept folgen, sondern nur „singulär“ sein wollen. Der wissenschaftliche Gesamtkontext des Faches und seiner Nachbardisziplinen ist verlorengegangen oder wurde nur auf spezialisierte, funktionale Fragestellungen reduziert. Damit wird das Studienniveau unter Inkaufnahme des Verlusts einer universalen Abstraktionsfähigkeit abgesenkt. Die Fachstudiengänge müssen in der Regel wieder als konsekutives Modell innerhalb einer Disziplin gestaltet werden, das auf eine Gesamtqualifikation ausgerichtet ist. Am Ende konsekutiver Studiengänge muss das Ziel stehen, eine wissenschaftliche Disziplin in ihren Grundlagen und ihrem Beziehungsgeflecht zu beherrschen. Die sektoral spezialisierte Vernunft mag zwar in einem kleinen Feld zu besonderen Einsichten führen und darf daher besonders im Bereich der Masterstudiengänge mit speziellem fachlichem Schwerpunkt nicht unterschätzt werden. Sie führt aber in die Irre, wenn Wissenschaft insgesamt auf diesen Ansatz reduziert wird und so, besonders bereits im Grundlagen schaffenden Bachelor, Einsicht in die Theorien und Methoden des gesamten Studienfaches durch Reduktion auf einseitig anwendungsorientierte Aspekte fehlt. Die notwendige Kritik- und Urteilsfähigkeit als Basis wissenschaftlichen Arbeitens geht verloren. Profilierung der Hochschulen kann folglich nicht nur Sektoralisierung bedeuten. Trotz der notwendigen fachlichen und qualitativen Profilierung der Hochschulen müssen Studienangebote nicht nur innerhalb Europas, sondern auch international anschlussfähig sein. Die studentische Mobilität verlangt zwingend auch Kompatibilität innerhalb eines Studienganges in Deutschland, Europa und der Welt.

2. **Die Rückkehr zu einem konsistenteren Modell der Studiengänge in Deutschland muss dazu führen, an den Universitäten vom derzeit primär gewählten 6+4-Modell stärker alle Modelle konsekutiver Studienprogramme zu nutzen, also auch das 7+3- und 8+2-Modell, um den Ansprüchen einer akademischen Qualifikation auch im Bachelorstudium in allen Studienfächern voll entsprechen zu können und den Übergang in die Masterstudiengänge verbreitern zu können. Darüber hinaus würde so die Berufsfähigkeit in den Bachelorstudiengängen auch stärker verankert werden.**

Die Studierenden in Bachelor-Studiengängen begrüßen zwar einerseits die stärkere Strukturierung der Studiengänge, die auch zu einer stärkeren Übersichtlichkeit in den Studienordnungen geführt hat. Gleichzeitig dürfen die Bologna-Reformen nicht nur mit der Verschulung wissenschaftlicher Bildung verbunden werden. Die Studierenden brauchen – auch um die Persönlichkeitsentwicklung im wissenschaftlichen Lernen vorantreiben zu können – ausreichenden Freiraum, um eigene Fragestellungen und studentisches Engagement zu realisieren. Nur so werden sie auch in die Lage versetzt, interdisziplinären Dialog einzuüben und gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu entwickeln. Dies erfordert nicht nur eine fachwissenschaftliche Ausbildung, sondern auch Bildung ethischen Bewusstseins durch Vermittlung von Orientierungswissen. Verantwortungsbewusstsein und soziale Kompetenz unserer Eliten wiegt ebenso schwer wie ihre fachliche Eignung.

An Universitäten sind von derzeit 3.050 Bachelor-Studiengängen[15] 33 auf acht, 115 auf sieben und 2.876 auf sechs Semester angelegt. An Fachhochschulen sind immerhin von 2.098 Bachelor-Studiengängen 152 auf acht, 882 auf sieben und 957 auf sechs Semester angelegt. In sechs Semestern kann nur im Ausnahmefall eine angemessene wissenschaftliche Qualifikation und studentische Mobilität realisiert werden. Entsprechend sind längere Bachelorstudiengänge, in vielen Bereichen auch in konsekutiven Modellen, zu favorisieren. Außerdem sollten deutsche Hochschulen stärker als bisher den Weg binationaler Studiengänge mit „double-degrees“ zur Stärkung der internationalen Mobilität gehen. Die Erfahrung, mit unterschiedlichen Lern- und Lehrschulen zählt zu den zentralen Erfahrungen wissenschaftlicher Bildung.

3. **Die Profildifferenzierung von praxisorientierter Ausbildung an Fachhochschulen und wissenschafts- und forschungsorientierter Bildung an Universitäten muss wieder deutlicher ausgeprägt werden. Damit könnte auch ein Signal ausgesendet werden, dass die Fachhochschulen sich in ihrem Profil stärker auf den Fachkräftenachwuchs für Unternehmen und die Universitäten auf die wissenschafts- und forschungsorientierte Bildung des wissenschaftlichen Nachwuchses konzentrieren. Beide Elemente akademischer Bildung haben jeweils ihre eigene Berechtigung. Damit können in Deutschland auch dringend notwendige Potentiale der Grundlagenforschung freigesetzt werden, die für die Innovationsfähigkeit des Landes von nachhaltiger Bedeutung sind, während die Wirtschaft häufig praxisnah ausgebildete und direkt einsatzbare Fachhochschul-Absolventen favorisiert.**

Das zunehmende Profilchaos zwischen Universitäten und Fachhochschulen führt zu immer weiter um sich greifender Verunsicherung in den Hochschulen insgesamt. Die Steigerung der Studienabbruchzahlen an Fachhochschulen auf insgesamt 22 Prozent[16],

[15] Stand: 20. September 2009

[16] 5 Prozent plus gegenüber der letzten Erhebung.

in den Bachelor-Studiengängen sogar auf 39 Prozent[17], macht dies deutlich. Der Rückgang der Studienabbruchzahlen an Universitäten auf 20 Prozent ist zu begrüßen. Dieser ist aber in erster Linie auf die Verbesserungen in den abzuschaffenden Diplom- und Magisterstudiengängen sowie den Rückgang von Scheinstudenten in jenen Ländern, die Studienbeiträge eingeführt haben, zurückzuführen. In den Bachelor-Studiengängen der Universitäten beträgt die Abbruchquote immerhin 29 Prozent. Dies verdeutlicht eine große Verantwortungslosigkeit der Handelnden in Politik und Hochschulen gegenüber jungen Menschen und ihren Lebenschancen. Die Entwicklung verweist nicht auf eine Verbesserung von Qualität, sondern Verunsicherung, fehlerhafte Umsetzung der Reformen und steigenden Reibungsverlusten. Überlegungen, an Fachhochschulen Promotionsrechte zu etablieren, würden zu einer weiteren Verunsicherung im Gesamtsystem und zur Nivellierung akademischen Bildungsniveaus in Deutschland führen. Promotionen sind Instrument der Nachwuchsbildung auf höchstem wissenschaftlichem Niveau. Dies darf nicht verwässert werden. Um den Wohlstand in Deutschland zu erhalten, dürfen wir keine Hochschulpolitik gegen die Stärkung und den Ausbau einer erstklassigen Grundlagenforschung betreiben. Deshalb sollte darauf gesetzt werden, das kooperative Promotionsrecht von Fachhochschulen mit Universitäten durch gezielte Projekte auszubauen. Damit würde als Synergieeffekt der Wissenstransfer von der Grundlagen- in die angewandte Forschung gestärkt und eine „win-win-Situation“ geschaffen. Universitäten sollten diese Option als Chance nutzen.

4. **Um die Bildung an Universitäten und Fachhochschulen zu verbessern, sind dringend notwendige Investitionen an unseren Hochschulen zu tätigen. Die doppelten Abiturjahrgänge in einigen Ländern bringen die Chance mit sich, einerseits den notwendigen Fachkräftebedarf der kommenden Dekade zu sichern und zum anderen den lange notwendigen Ausbau der Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland voranzutreiben. In der wissensbasierten, globalen Gesellschaft ist Wissen die zentrale Ressource, deren Sicherung und Verbreiterung im wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb die bedeutendste Herausforderung für unser Land ist. Politik, Wirtschaft aber auch die Studierenden müssen sich dieser Herausforderung bewusst und mit Neugier stellen.**

Die Studienanfänger müssen Hochschulen in unserem Land besuchen, die in personeller und sächlicher Ausstattung international konkurrenzfähig sind. Derzeit ist dieser Stand bei weitem nicht erreicht – und nur der außerordentlichen Qualität der Lehrenden, ihren Mitarbeitern und den Mitarbeitern der Hochschule verdankt unser Land die Innovationsimpulse, die trotz des gescheiterten Versuchs der Untertunnelung des Studentenberges der 70er Jahre realisiert werden konnten. Eine zweite Untertunnelung darf es nicht geben. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Verbesserung der Lehre an Hochschulen einen jährlichen Finanzbedarf von 1,1 Mrd. € definiert. Ferner sind weite Teile der Gebäudesubstanz der Hochschulen in unserem Land marode. Die Verbesserung von Öffnungszeiten in Bibliotheken, Studien- und Berufseinstiegsberatung und in Career-Centern können nicht alleine aus Studiengebühren finanziert werden. Die Länder müssen in diesem Bereich den Forderungen nach deutlichen Verbesserungen entsprechen, um ein international attraktives und anschlussfähiges Niveau anzubieten. Nur so ist auch die Werbung besonders begabter ausländischer Studierender erfolgversprechend. Die Fortschreibung einer Massenuniversität führt

[17] Berechnung für die Studienanfänger der Jahre 2000 – 2004.

nicht in ein zukunftsfähiges Konzept akademischer Bildung. Die Bildungsausgaben in Deutschland müssen sich dem internationalen Rahmen unserer Wettbewerber anpassen. Entsprechend sind demographische Ressourcengewinne in den Institutionen der Bildung zu belassen. Dies gilt auch für den schulischen und berufsschulischen Bereich. In den Hochschulen sind freiwerdende Mittel prioritär zur Verbesserung der Lehre einzusetzen, um in personeller und sächlicher Ausstattung auf breiter Ebene an ein adäquates internationales Niveau anschließen und somit auch mit den Spitzenuniversitäten in Europa und den USA konkurrieren zu können.

5. **Exzellenzinitiative und Hochschulpakt sind fortzusetzen. Die Exzellenzinitiative hat zu einem qualitativen Schub nicht nur an den prämierten Hochschulen geführt, sondern auch enorme qualitative Kräfte an allen Hochschulen etabliert. Der Hochschulpakt stärkt über seine Breitenwirkung den Ausbau der Hochschulen in Deutschland insgesamt. Er ist ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der kommenden Dekade und bietet den Studienanfängern der doppelten Abiturjahrgänge Platz an den Hochschulen.**

Die Exzellenzinitiative sollte aber in ihrer nächsten Runde stärker auf die Förderung von Exzellenzclustern an Hochschulen setzen, die sich auf nationaler und europäischer Ebene zu Innovationsmotoren in den Regionen entwickeln. Die hochschulischen Exezellenzcluster müssen folglich auch in europäischen Forschungsclustern etabliert sein. So kann verhindert werden, dass wissenschaftliche Spitzenkräfte aus den Regionen abwandern und so ihren Beitrag zur Schaffung von Innovationspolen dauerhaft leisten.

Der Hochschulpakt von Bund und Ländern muss fortgesetzt werden. Allerdings ist die Finanzierungsgrundlage deutlicher als im derzeit laufenden Hochschulpakt zu differenzieren. Ein Studienplatz fordert in den verschiedenen Disziplinen den Einsatz unterschiedlicher finanzieller Ressourcen. Ein Studienplatz in der Medizin fordert höhere finanzielle Ressourcen als ein solcher in den Ingenieurwissenschaften. Ein Studienplatz in Geisteswissenschaften hingegen benötigt vergleichsweise geringe Mittel. Eine entsprechende Differenzierung ist ein Beitrag, an Universitäten und Fachhochschulen Anreize zur Schaffung und Besetzung jener Studienplätze zu setzen, deren Qualifikation in der kommenden Dekade besonders benötigt wird. Um die Geisteswissenschaften nicht von der Gesamtentwicklung abzukoppeln muss ihnen ein besonderer Bonus zugeordnet werden, weil sie im Vergleich zu anderen Fachbereichen weniger Möglichkeiten der Drittmittelwerbung haben.

Außerdem sollte im Hochschulpakt auch berücksichtigt werden, dass die Lehre an Universitäten stets der engen Verbindung zur Forschung bedarf. Mit zunehmenden Studienplätzen muss folglich auch Forschungskapazität gesichert werden, um den Studierenden ein Studium anzubieten, das Lehre auf dem aktuellsten Stand der Forschung bietet, Interesse an Forschung weckt und damit das Niveau akademischer Bildung sichert.

6. **Akkreditierung und Evaluation sind geeignete Mittel, um die Qualität an deutschen Hochschulen zu verbessern. Sie sind aber in weiten Teilen konkurrierende und wenig auf einander abgestimmte Instrumente einer Qualitätsverbesserung. Um diese Instrumente weiterzuentwickeln, sollten beide Instrumente in ein gemeinsames Verfahren der Qualitätsverbesserung überführt werden.**

Die Einführung der Systemakkreditierung ist ein erster Schritt auf dem Weg, ein einheitliches Konzept des Qualitätsmanagements an Hochschulen zu etablieren. Die prio-

ritäre Ausrichtung der Akkreditierung an der Sicherung von Mindeststandards ist aber keine ausreichende Basis, um das Ziel des Qualitätsmanagements an Hochschulen zu stärken. Außerdem fehlen bisher noch ausreichende theoretische und methodische Grundlagen, um Qualität an Hochschulen zu messen. Die „European Standards and Guidelines“ für die Akkreditierung von Studiengängen in Europa sind entsprechend weiterzuentwickeln und in ein glaubwürdiges, effizientes Qualitätsverbesserungsinstrument zu überführen. Außerdem muss die Akkreditierung, die in einem Akkreditierungszyklus bis zu 250 Mio. € in Deutschland benötigt, deutlich effizienter und kostengünstiger organisiert werden. Zwar ist Qualitätssicherung notwendig, aber bisher hat die Akkreditierung im Grunde genommen nicht zur Qualitätsverbesserung beigetragen, da mehr oder weniger jeder Studiengang akkreditiert wurde. Die Mittel sind folglich in den Aufbau der Strukturen eines systematischen Qualitätsmanagements verbunden mit entsprechender Zertifizierung umzulenken. Die Akkreditierung kann dann von Qualitätsmanagement und Zertifizierung abgelöst werden und eigendynamische Qualitätsverbesserungsprozesse initiieren.

Für Studierende ist das zentrale Qualitätsverbesserungsinstrument in der Lehre die externe und interne Evaluation. Neben der externen muss auch die interne Evaluierung verstärkt in diesen Prozess aufgenommen werden. Besonders den Studierenden sind die Ergebnisse zugänglich und die daraus abgeleiteten Verbesserungsschritte ausführlich zu erläutern und nachvollziehbar darzustellen.

7. **Die Messung von Qualität an Hochschule und internationaler Leistungsvergleich kann nur auf der Grundlage gesicherter theoretischer und methodischer Grundlagen erfolgen. Die Initiierung eines sogenannten Hochschul-PISA (Assessment of Higher Education Learning Outcomes) ist kein wirksamer Schritt, um auf internationaler Ebene die Vergleichbarkeit von Hochschulsystemen herzustellen.**

Zentrales Ziel des Bologna-Prozesses ist die Verbesserung der Qualität der Lehre an Hochschulen. Dieser Prozess der Qualitätsverbesserung, den 45 Staaten realisieren, darf nicht durch Versuche, internationale Leistungsvergleiche durchzuführen, delegitimiert werden. Die Hochschulsysteme, ihre curriculare Entwicklung und differenten Bildungsziele und Organisationsformen, aber auch fehlende Kompetenzmodelle können hier anders als im Schulbereich nicht zu validen Ergebnissen führen. Das Konzept der OECD zur Durchführung eines Hochschul-PISA ist zu stark darauf ausgerichtet, ein weiteres, wissenschaftlich wenig tragfähiges Ranking an Hochschulen zu etablieren. Demgegenüber sollte die empirische Bildungsforschung zur Messung von Qualität in der Lehre ausgebaut werden und auf nationaler Ebene ein ausreichendes Instrumentarium des Qualitätsmanagements etabliert werden. Deutschland sollte – wenn es als erforderlich angesehen wird – mit einigen adäquaten Partnern ein konsistentes Benchmarkingverfahren durchführen. Internationale Assessments mit unklaren politischen Zielstellungen nähren nur Befürchtungen, das deutsche Hochschulwesen noch stärker als bisher in seinen spezifischen Vorteilen zu übergehen und Leistungspotenziale zu schwächen.

8. **Wenn wir anerkennen, dass die Ansprüche an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch weiterhin zunehmen werden, müssen wir auch die Durchlässigkeit der Systeme der Bildung in Deutschland verbessern. Nur so gelingt es, lebenslanges Lernen in Deutschland zu etablieren. Dies darf aber nicht zu einer Nivellierung der Bildungsstandards führen.**

Wer die Durchlässigkeit verbessern will, muss zunächst die Durchlässigkeit innerhalb des Systems der Hochschulbildung stärken. Entsprechend müssen die Übergänge von Fachhochschulen an Universitäten ausgebaut werden, ohne dass die differenten Aufträge verwischt werden. Nur so findet auch eine Durchlässigkeit auf ein höheres Niveau hin im Hochschulwesen statt. Erstrebenswert wäre eine bundesweit einheitliche Regelung für eine Wechselmöglichkeit zwischen den beiden Hochschultypen bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen im ersten Studienjahr.

Gleichzeitig werden Initiativen unterstützt, die die Durchlässigkeit von beruflichen Qualifikationen in den Hochschulbereich stärken. Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung konstatiert aber keine Gleichartigkeit. Entsprechend kann beruflich Qualifizierten mit mehrjähriger Berufserfahrung in Berufsfeldern, deren nächste Qualifikationsstufe in ein Studium führt, der Hochschulzugang in affinen Fächern eröffnet werden, sofern das notwendige Wissen in einer Hochschuleingangsprüfung, einem Probestudium oder einem geordneten Verfahren in Verantwortung der Hochschule anerkannt worden ist. Für Meister, Fachwirte und gleichgestellte berufliche Qualifikationen kann ein allgemeiner Hochschulzugang ermöglicht werden, zumal das fachliche Interesse der Betroffenen ohnehin in der Regel auf einen affinen Studiengang ausgerichtet ist. Beruflich Qualifizierten dieser Gruppe würde entsprechend aber aufgrund höherer Qualifikation ein breiterer Spielraum eingeräumt. Es geht dabei nicht um die Schaffung neuer Hochschulzugänge, sondern um die Forderung an die Länder, in gesamtstaatlicher Verantwortung einen gemeinsamen Rahmen für die unterschiedlichen Formen des Hochschulzugangs zu sichern. Die derzeit in Deutschland unübersichtlichen Regelungen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte werden so für die Betroffenen transparenter.

9. **Es ist in Deutschland noch nicht gelungen, ein dichtes Netz von Studienstipendien zu etablieren. Dies ist einerseits nachteilig in der Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses auf internationalem Spitzenniveau. Gleichzeitig werden aber auch Stipendien benötigt, um die Schwelle des Hochschulzugangs für sozial Schwache abzusenken.**

Zwar ist die soziale Selektivität an der Schwelle zum Hochschulstudium nicht nur auf finanzielle, sondern auch auf selbstselektive Prozesse zurückzuführen, in denen Studierende auch mit dem Schritt an die Universität oder Fachhochschule das Gefühl verbinden, ihre Familie ‚zu verlassen' und die bisher dort gelebte gemeinsame Geschichte hinter sich zu lassen. Nicht alle Aspekte sozialer Selektion im Bildungswesen kann der Staat aufheben. Er muss aber alle Möglichkeiten bereitstellen, um diese Schwelle für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Wir dürfen keinen, der studieren will und kann, zurücklassen. Dies sind wir alleine schon dem drohenden Fachkräftebedarf, unserer Verantwortung für die nachwachsenden Generationen und der Zukunftsfähigkeit unseres Landes schuldig.

Aber auch in der Spitze studentischer Leistungen haben wir zwar auf Initiative des Bundes durch den deutlichen Ausbau von Stipendien für Stiftungen einen sichtbaren Impuls bekommen. Dennoch sind die Unternehmen und finanziell ausreichend ausgestatteten Privathaushalte noch nicht im erforderlichen Ausmaß bereit, durch Einrichtung von weiteren Studienstiftungen wissenschaftliche Talente zu fördern. Während Unternehmen zwar zweckorientiert Stipendien für den möglichen Fachkräftenachwuchs investieren, müssen wir in Deutschland die privaten Initiativen stärken, um eine Bewegung für Stipendien zu bekommen, die auch in für Unternehmen nicht primär

interessanten Bereichen der Geisteswissenschaften und der Grundlagenforschung eine breite Wirkung entfalten können. Es muss auch Anspruch unserer Gesellschaft werden, in die Hochschulen als Zukunftsmotor für nachhaltige Chancen der heranwachsenden Generationen zu investieren.

10. **Der Cartellverband wird in der Zukunft prüfen, wie er den neuen Anforderungen an das Studium über seine verbandlichen Institutionen gerecht werden kann, um den studierenden Mitgliedern zusätzliche Chancen zur Erlangung des Studienabschlusses zu ermöglichen.**

Der Cartellverband hat bereits in den vergangenen drei Jahren die Folgen der Studienreform im Zuge des Bologna-Prozesses intensiv diskutiert. Der Verband selbst hat ein Bildungsforum eingerichtet, in dem Studierende und Alte Herren kurz- und langfristige Trends in der Hochschul- und Bildungspolitik diskutieren. Darüber hinaus bietet er für Studierende über selbstständige Stiftungen soziale Förderung an. Die verbandliche CV-Akademie ermöglicht den Studierenden darüber hinaus, sowohl Schlüsselqualifikationen in gezielten Seminaren zu entwickeln, als auch Thematiken, die dem Studium-Generale zugeordnet sind, zu erörtern. Mit diesen beispielhaften Initiativen des Cartellverbandes bemühen wir uns, für unsere Mitglieder einen Mehrwert anzubieten. Dabei sind die Veranstaltungen der Stiftung grundsätzlich auch für Studierende und Interessierte offen, die dem Verband nicht angehören. Dies ermöglicht auch dem Verband, sich in der Mitte der Gesellschaft zu engagieren.

76. Studententag anläßlich der 123. C.V. 2009 in Erlangen, Prot. S. 38

CV-Papier „Globalisierung“

Bad Honnef, den 17. November 2008

1. „Globalisierung“ ist kein neues Phänomen. Die Weltgeschichte, verstärkt seit der frühen Neuzeit, ist ein permanenter Globalisierungsprozess infolge geographischer Aus-dehnung, ökonomischer Verflechtung und kulturellen Austauschs. Zugenommen hat aber im Vergleich zu früheren Epochen die Dimension der Internationalisierung von Gütern, Dienstleistungen, Arbeit und Kapital auf den globalen Märkten. Zentraler Auslöser für diese Entwicklung waren die neuen Möglichkeiten durch die Entwicklungen in den Informations- und Kommunikationstechnologien. Ein unverkennbares Kennzeichen dieser Entwicklung ist insbesondere ein verstärkter Standortwettbewerb. Es erweitern oder wandeln sich in diesem Globalisierungsprozess Ökonomie und Arbeitsbedingungen sowie ebenfalls dynamisch überkommenes Konsumverhalten, Lebensstile, aber auch kulturelle Ausdrucksformen und gesellschaftliche Strukturen. Viele Lebensbereiche scheinen geradezu von einer unkontrollierbaren Eigendynamik erfasst zu sein, die von diesen ökonomischen und kulturellen Prozessen ausgeht. Die Haltung gegenüber dieser Entwicklung schwankt einerseits zwischen Abwehr, derzeit wieder ganz aktuell genährt aus der Angst vor dem Verlust von wirtschaftlicher Sicherheit, sozialer Vertrautheiten und kultureller Traditionen, und andererseits einer positiven Beurteilung für die weltweite Überwindung von Armut und Entwicklungsrückstand wie auch für die ungeahnten Möglichkeiten wirtschaftlichen Wachstums.

2. Der CV hält den skizzierten Prozess im Kern für unumkehrbar. Zu Globalisierung gibt es keine Alternative. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, sie human zu gestalten, *Chancen zu nutzen und die Risiken offen zu diskutieren*. Neue Technologien, weltweite Vernetzung von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft stehen in einer Entwicklung, die mittelfristig auch demokratische, freiheitliche Prozesse befördert. Insbesondere junge Menschen wollen diese neuen Chancen nutzen. Sie sollten zur Vernetzung, zur freien Diskussion und zu persönlicher Entwicklung in diesen Chancen ermutigt werden.

3. In der humanen Gestaltung der Globalisierung kommt Bildung und Wissenschaft eine Schlüsselrolle zu. Bildungs-, Forschungs- und Hochschulpolitik müssen die Voraussetzungen für den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Forschung und Lehre und damit für die Zukunft unserer ökonomischen und sozialen Existenz schaffen. *Die* Hochschulen *haben* im Prozess der Globalisierung *eine zentrale Stellung. Sie sind Institutionen des kulturellen Gedächtnisses und der gesellschaftlichen Entwicklung, die durch wissenschaftliche Forschung und Innovation erzeugt werden. Deshalb* müssen sie sich Ziele setzen, die über die ökonomische *Sicht* des Globalisierungsprozesses hinaus*weisen* und damit einhergehende gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen in unserer Gesellschaft zu einem zentralen Gegenstand von Wissenschaft und Forschung machen. Dabei *müssen Hochschulen* nachdrücklich darauf achten, dass Globalisierungsprozesse nicht von reinen Anpassungsstrategien bestimmt werden. Solche Strategien, die *auch* eigene Traditionen und kulturelle Herkünfte ausblenden oder gar aufzuheben versuchen und gleichzeitig ethische Rückfragen als Fortschrittsverhinderung auslegen, *sind* nicht zu verantworten.

4. Die internationale Anziehungskraft unserer Hochschulen muss *in diesem Umfeld* weiter gesteigert und insbesondere gegenüber den Hochschulstandorten in Asien und in den USA attraktiver gestaltet werden. Nur so können wir auch künftig im internationalen wissenschaftlichen Diskurs wieder eigene, aus der europäischen Kultur und Gei-

stesgeschichte erwachsende Impulse geben. Die deutschen Hochschulen waren mit ihrer wissenschaftlichen Qualität und ihren Traditionen mehr als einhundert Jahre Vorbild und weltweit führend. Sie genießen auch heute in vielen Bereichen weltweit hohes Ansehen. Deshalb geht es auch darum, dass unsere Hochschulen die richtige Balance zwischen Tradition und Innovation, zwischen Fortschritt und Verantwortung *wahren*.

5. Der CV ist sich bei seinen hochschulpolitischen Überlegungen immer bewusst gewesen, dass das Hochschulwesen nicht isoliert für sich alleine steht. Vielmehr kommt es darauf an, die einzelnen Stufen unseres Bildungswesens unter dem Leitbild des lebenslangen Lernens und unter Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Familie so zu verzahnen, dass sie als organische Einheit erscheinen, von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Weiterbildung unter Einbeziehung der in Deutschland höchst erfolgreichen beruflichen Bildung.

6. Die Erhöhung der Fremdsprachenkompetenz, das Einüben von Toleranz, die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über andere Kulturen und Maßnahmen zum verstärkten Austausch gehören zum Auftrag aller Bildungseinrichtungen. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, müssen sie aber nicht nur von angemessenen Leistungsmaßstäben und -standards geprägt sein. Die Hochschulen müssen sich wieder stärker als kulturelle Kristallisationspunkte verstehen. Insbesondere die in unseren Hochschulen verankerte Kreativität in Wissenschaft und Forschung muss auch außerhalb der Hochschule in die vielfältigsten und unterschiedlichen Lebensbereiche ausstrahlen. Unsere Hochschulen müssen Orte des geistigen und kulturellen Dialogs und Austauschs sein.

7. Wer einen sinnvollen Kulturdialog führen will, muss sich seiner eigenen Kultur immer aufs Neue versichern. Dazu gehört auch die Klärung, was den Kern unserer europäisch geprägten Leitkultur ausmacht. Hieran müssen sich die Hochschulen und insbesondere die Geisteswissenschaften beteiligen. Die europäische Kultur hat sich immer wieder als höchst entwicklungsfähig erwiesen. Eine besondere europäische Leistung ist die Entwicklung eines umfassenden Katalogs der Menschenrechte sowie die Schaffung einer Friedensordnung für Europa nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur 1945. Dieser Wille zu Verständigung, Toleranz und Verantwortung ist Symbol für die Stärke der europäischen Leitkultur.

8. Die deutschen Hochschulen müssen sich nachhaltig dem steigenden Trend zur Internationalisierung von Bildung stellen. *Dazu gehört einerseits die Öffnung der Hochschulen für die Fragen der Globalisierung und andererseits die Stärkung ihrer Attraktivität für ausländische Studierende. Damit rückt die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen im internationalen Wettbewerb in den Blick, die auch einen Ausbau der empirischen Hochschulforschung fordern.* Als sinnvolle Maßnahmen sind neben neuen Elementen in den Studieninhalten die verstärkte Berufung von Gastdozenten und ausländischen Wissenschaftlern, die Steigerung internationaler Kolloquien und Konferenzen unter Beteiligung der Studenten, die Organisation von Auslandssemestern, die Intensivierung des Austauschs von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern und der Ausbau entsprechender Stipendien auch über die Begabtenförderungswerke anzustreben. Es reicht nicht aus, wenn nach neuesten Statistiken nur rund zwei Prozent der Studenten in Deutschland auf Stipendien zur Finanzierung ihres Studiums zurückgreifen können. Wir erwarten, dass sich auch die Unternehmen und ihre Verbände verstärkt für die Schaffung von Stipendienfonds engagieren und damit auch einen Beitrag

leisten, die soziale Selektivität an den Schnittstellen des Bildungssystems zu mindern. Bei den neuen konsekutiven Studiengängen ist dringend darauf hinzuwirken, dass nationale wie internationale Mobilität sichergestellt werden kann. Hier besteht noch erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Verbessert werden muss auch die Betreuung ausländischer Studenten. Um wirklich (etwa in Bezug auf die hierzulande zu niedrige Betreuungsrelation) konkurrieren und auch im Ausland über Niederlassungen/Kooperationen als „Vermarkter“ in Erscheinung treten zu können bedarf es entsprechender finanzieller Mittel.

9. Der Ruf unseres Landes in der Welt beruht ganz wesentlich neben dem Ansehen seiner wissenschaftlichen Leistungen auf seiner großen kulturellen Vergangenheit. Damit ist sie auch ein wissenschaftspolitischer Standortfaktor. Dazu gehört die Wertschätzung der deutschen Sprache als Wissenschaftssprache und ihre Förderung. Auch wenn Englisch heute die lingua franca und seine Beherrschung vorauszusetzen ist: Auf die deutsche Sprache zu verzichten hieße nicht nur, auf ein eigenes kulturelles Gut zu verzichten, sondern auch, Gastwissenschaftlern, die zu uns kommen, einen vertieften Zugang in unsere Kultur vorzuenthalten.

10. Unsere Hochschulen müssen von jenen Prinzipien geprägt sein, die den früheren Weltruf der deutschen Hochschulen mitbegründet haben: Persönlichkeitsbildung durch „Bildung durch Wissenschaft“, „Einheit von Forschung und Lehre“, Freiheit des Denkens, Freiheit der Lehre. Sie müssen auch in Zukunft das Profil der Wissenschaftskultur unseres Landes bestimmen: Modernisierungsfähigkeit verlangt Herkunftsbewusstsein.

11. In der globalen Wissensgesellschaft, die auf Kreativität und Innovation angewiesen ist, müssen die Hochschulen auf die Grundlagenforschung eine besondere Priorität legen, um völlig neue *Ideen, Produkte*, Unternehmen und Wirtschaftszweige zu entwi ckeln. Wissenschaft in Deutschland muss sich verstärkt wieder dem Neuen und Unbekannten zuwenden, ohne die anwendungsorientierte Nutzung von Innovationen anderer zu vernachlässigen. Politik in Bund und Ländern ebenso wie die Hochschulen sind gleichermaßen gefordert, dies zu ermöglichen.

Erklärung des CV zum „Jahr der Geisteswissenschaften“

CV-Forum für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2007

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) unterstützt die Bundesregierung nachdrücklich in ihrem Ziel, den Geisteswissenschaften in Deutschland wieder eine größere Bedeutung zukommen zu lassen. Er will dazu in dem von der Bundesregierung ausgerufenen „Jahr der Geisteswissenschaften“ im Rahmen seines hochschulpolitischen Wirkens auf vielfältige Weise beitragen. Schon die Grundsatzerklärung des CV zur Hochschulpolitik (2005) betonte deren große Bedeutung für die geistigen Grundlagen unserer Gesellschaft, für Bildung und Kultur.

I.: Wesen und Bedeutung der Geisteswissenschaften

Gegenstand der Geisteswissenschaften ist die geistige Dimension des Menschen. Ihr Auftrag ist, die von ihm hervorgebrachte „kulturelle Form der Welt“ (Jürgen Mittelstraß) in Vergangenheit, Gegenwart und mit Blick auf die Zukunft wissenschaftlich zu bearbeiten und durch Bildung zu vermitteln. Zu ihnen gehört aus der Sicht des CV auch die Theologie. Unsere europäische Kultur ist ohne das Christentum nicht zu verstehen. Daher mahnte auch Papst Benedikt der XVI. in seiner Rede vor Vertretern von Universitäten aus ganz Europa anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge die große Bedeutung der Geisteswissenschaften an und betonte den zentralen Stellenwert von Theologie und Christentum für die europäische Kultur. Außer auf Antike, Judentum, Aufklärung, moderner Philosophie und historischen Erfahrungen der Geschichte fußen unser Menschenbild, die Menschenrechte und die Demokratie ganz wesentlich auf dem Christentum.

Angesichts der Vielfalt immer neuer technischer, naturwissenschaftlicher, gesellschaftlicher Entwicklungen sowie durch die Globalisierung und bei der Bewältigung der Folgen, die sich durch diese Entwicklungen ergeben, kommt den Geisteswissenschaften eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Zukunft zu.

Erstens bewirken die von den Natur- und Ingenieurwissenschaften erreichten Fortschritte, wie beispielsweise bei den Kommunikations- und Wissensverarbeitungstechniken, Veränderungen in allen menschlichen Lebensbezügen, deren soziale und kulturelle Konsequenzen von den Geisteswissenschaften erfaßt, analysiert und bewertet werden müssen.

Zweitens haben Philosophen, Theologen und politische Denker die Welt durch ihre Ideen mindestens genauso verändert wie Erfinder neuer Techniken und Entdecker von Naturgesetzen. Die Auseinandersetzung mit ihnen und die Umsetzung in Bildungsprozesse weist den Geisteswissenschaftler eine zentrale Bedeutung für unser Zusammenleben und für die Entwicklung und die Zukunft unserer Welt zu.

Drittens kommt den Geisteswissenschaften, einschließlich der Theologie, eine Orientierungsfunktion in den verschiedensten Bereichen, etwa in der Ethik, zu. Diese Funktion zeigt sich in der Fähigkeit der Erschließung von Quellen, der Interpretation, der Bewertung und des Bewusstseins kontextueller Bezüge. Sinnstiftung kann hier nur durch die Geisteswissenschaften geleistet werden.

Viertens: Eine wesentliche Funktion der Geisteswissenschaften ist deren Übersetzungskompetenz im umfassenden Sinn, und zwar gerade auch zwischen den Kulturen.

Somit bilden die Geisteswissenschaften die Basis für die Verständigung von verschiedenen Kulturen, aber auch von unterschiedlichen Fächern.

Fünftens leisten die Geisteswissenschaften Entscheidendes in der Lehrerbildung, Ausbildung, Weiterbildung, in großen Bereichen der Kultur, bei der Weitergabe der kulturellen Tradition und der Vermittlung kultureller und historischer Bildung.

Somit gehören die Geisteswissenschaften zum Kern der universitas; sie stehen für die Gesamtschau der Wissenschaften und für deren interdisziplinäre Verknüpfung. Deshalb muß die Universität in der Vielfalt der Fächer, einschließlich der „Orchideenfächer", erhalten bleiben. Dabei ist zu betonen, daß die Bedeutung der Wissenschaften nicht im utilitaristischen Sinn danach zu bemessen ist, was sie für das Sozialprodukt oder wirtschaftliches Wachstum bedeuten. Es gibt auch andere wichtige Fragen wie ethische Grundsatzfragen, Wertebewusstsein, kulturelles Erbe, geschichtliches Wissen, die Frage nach dem Leben und Wirken der Menschen in den verschiedensten Zeiten und Kulturen.

II.

Unser Land nimmt in nicht wenigen Disziplinen der Geisteswissenschaften nach wie vor einen weltweit führenden Rang ein, den es zu behaupten und auszubauen gilt. Der CV tritt deshalb dafür ein, dass die Geisteswissenschaften in der Hochschul- und Wissenschaftspolitik des Bundes und der Länder einen höheren Stellenwert erhalten als es derzeit der Fall ist. Dabei hält der CV folgende Gesichtspunkte für wesentlich:

1.: Förderung nach den eigenen Gesetzlichkeiten der Geisteswissenschaften

Die Geisteswissenschaften und ihre Arbeitsweise, Methoden und Erträge sind von denen der Natur- und Ingenieurswissenschaften völlig verschieden. Daher ist es neben der Förderung von größeren Forschungsprojekten dringend geboten, die Individualforschung besonders zu fördern, um dadurch die Pluralität der Methoden, Forschungsansätze und Themen zu garantieren. Die Frage nach der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln ist kein brauchbares Kriterium für die Beurteilung der Qualität von geisteswissenschaftlicher Forschungsarbeit, zumal die Drittmittel in der Geisteswissenschaft zu einem großen Teil öffentliche Mittel (DFG, Ministerien, Kommunen) sind. In diesem Zusammenhang ist auch das Festhalten an der Habilitation notwendig und geboten. Die Habilitation sichert in den Geisteswissenschaften als besondere und spezifische Qualifikation die in den Universitäten benötigten Fähigkeiten.

2.: Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Da für die Pluralität der Methoden, des Forschungsansatzes und der Themen neben größeren Forschungsprojekten die Individualforschung im Bereich der Geisteswissenschaften von zentraler Bedeutung ist, sollte auch die individuelle Förderung junger Nachwuchsgeisteswissenschaftler ausgebaut werden, und zwar durch Vermehrung von Stipendien für Dissertationen, ohne daß diese vorrangig an Graduiertenkollegs oder größere Forschungsprojekte angebunden werden, ferner durch die Erhöhung der Anzahl der Habilitationsstipendien, die von den Fachbereichen und Universitäten zu bewilligen sind. Zu dieser Förderung müssen auch Mittel für den Druck hervorragender Dissertationen und aller Habilitationsschriften gehören. Von großer Bedeutung wäre auch ein Förderprogramm für alle Habilitierten, deren Stelle ausläuft oder schon ausgelaufen ist. Es wird nämlich von großer Bedeutung sein, diese unter Verwendung ho-

her öffentlicher Mittel ausgebildete und qualifizierte geisteswissenschaftliche Elite den deutschen Universitäten und der deutschen Forschung zu erhalten. Andernfalls werden wir angesichts der vielfach desolaten aktuellen Situation in zehn bis zwanzig Jahren einen nicht wiedergutzumachenden Mangel an Spitzen-Geisteswissenschaftlern haben.

Der CV bekennt sich grundsätzlich zur leistungsbezogenen Besoldung der Hochschullehrer. Da es aber derzeit bei der neuen W-Besoldung keine brauchbaren Kriterien für die Leistungsbemessung von Geisteswissenschaftlern gibt und durch Ämter begründete Zulagen nur in Grenzen möglich sind, unterstützt der CV den Deutschen Hochschulverband in seiner Forderung, dass das Grundgehalt aufgebessert wird; es darf nicht dazu kommen, dass ein Hochschullehrer schlechter besoldet wird als ein Gymnasiallehrer. Wir haben sonst die Sorge, dass die besonders leistungsstarken Geisteswissenschaftler aus den Universitäten abwandern.

Da geisteswissenschaftliche Qualifizierung zum Großteil durch individuelle Forschung erfolgt und solche Arbeiten zu den fruchtbarsten und ergiebigsten zählen, begrüßt der CV die Haltung der Bundesregierung und der Länder, eine zwingende Einbindung der Promotionsphase als dritte Stufe in den Bolognaprozeß nicht vorzusehen.

3.: Förderung der Lehre

Der CV unterstützt alle Anstrengungen und Maßnahmen, die dazu dienen, die Lehre in den geisteswissenschaftlichen Fächern zu verbessern. Dabei treten wir dafür ein, dass die Einheit von Forschung und Lehre erhalten bleibt. Würde die Lehre von der Forschung abgekoppelt werden, hätte dies unweigerlich ein Absinken der Qualität der Lehre zur Folge, die angesichts der heutigen und künftigen Herausforderungen in den geisteswissenschaftlichen Berufen und insbesondere in der Lehrerbildung nicht zu verantworten wäre.

Deshalb halten wir reine Lehrprofessuren für nicht empfehlenswert, regen aber an, für die Lehre in Massenfächern zugunsten der Verbesserung der Betreuungsrelation die „Mittelbau“-Stellen erheblich zu vermehren, wobei den Inhabern dieser Stellen Qualifikationsmöglichkeiten zu bieten, möglichst auch die Verpflichtung dazu aufzuerlegen wären. Ganz allgemein empfehlen wir eine bessere personelle Ausstattung sowie erhöhte Mittel für gutbezahlte Lehraufträge.

Der CV unterstützt grundsätzlich den sogenannten Bologna-Prozeß, dessen Ziel es ist, einen europäischen Hochschulraum zu schaffen, der in seinem Kern die innereuropäische Vergleichbarkeit der Studien und die Mobilität der Studierenden erleichtern und fördern soll. Diese generelle Unterstützung brachte der Cartellverband schon 2006 in einer gemeinsamen Erklärung des deutschen und des österreichischen CV zum Europäischen Hochschulraum zum Ausdruck, welche die Delegierten auf der Cartellversammlung in München anläßlich des 150jährigen Bestehens des Verbandes verabschiedet haben.

Er verbindet dies mit der Erwartung, daß dadurch die angekündigte signifikante Qualitätssteigerung und internationale Anerkennung der Abschlüsse erfolgen wird und keine Qualitätsverluste dort eintreten, wo das deutsche Studienniveau international führend ist.

Grundsatzerklärung zur Hochschulpolitik und zu den hochschulpolitischen Aufgaben des CV und seiner Verbindungen

beschlossen vom Forum für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie des CV am 8./9. April 2005

I. Vorbemerkung

Unsere Gesellschaft erlebt derzeit tiefgreifende Veränderungsprozesse, die sich auch auf Bildung und Wissenschaft und die Zukunft unserer Hochschulen auswirken. Die notwendige Auseinandersetzung über die grundsätzlichen Themen der wissenschaftlichen Entwicklung unserer Zeit und über die hochschulpolitische Entwicklung in Deutschland soll im CV wieder stärker in den Vordergrund treten. Der CV ist wie wenige andere Verbände im deutschen Katholizismus aufgerufen, auch zu den bewegenden Themen von Wissenschaft, Forschung und Studium seine Position deutlich zu machen und diese mitzugestalten. Das entspricht nicht nur der Tradition des CV seit seiner Gründung vor 150 Jahren, sondern beruht auch auf seinem aus dem Prinzip scientia begründeten Selbstverständnis. Daher wendet sich der CV verstärkt den Entwicklungen in Bildung, Wissenschaft und Forschung zu. Dazu legen wir eine Positionsbeschreibung für die Hochschul- und Wissenschaftspolitik vor, stellen sie zur Diskussion und bringen sie als unsere Überzeugung an den Hochschulen, in den Wissenschaftsorganisationen, in der Politik, in der Öffentlichkeit und auch in den kirchlichen Verbänden zur Wirkung.

II. Grundpositionen

Bildungspolitik ist Zukunftspolitik: Von den Rahmenbedingungen, die in Bildung, Wissenschaft und Forschung, die an Schulen und Hochschulen geschaffen werden, von dem, was in Unterricht, Lehre und Forschung geleistet wird, und von den Leistungsanforderungen, die an den einzelnen heute gerichtet werden, hängt nicht nur die individuelle Zukunft, sondern auch die des Wirtschaftsstandorts und des Sozialstaates Deutschland in erheblichem Maße ab. Daher ist es für die Zukunft unseres Landes von fundamentaler Bedeutung, dass möglichst alle jungen Menschen eine qualifizierte Bildung erhalten. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dass jeder einen seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsabschluss erreichen kann. In diesem Rahmen eines differenzierten Bildungswesens haben die Hochschulen auch die besondere Aufgabe, zur Herausbildung von qualifizierten und verantwortungsbewussten Eliten beizutragen, derer gerade der demokratische Staat bedarf.

Um ihren Auftrag in Bildung und Wissenschaft, Forschung und Lehre in Freiheit und mit hoher Qualität angemessen erfüllen zu können, bedürfen die Hochschulen der Autonomie in Forschung und Lehre insbesondere in organisatorischer und fachlicher Hinsicht.

Zum Prinzip scientia

Für unseren Cartellverband als Lebensbund von Studierenden und von in verantwortungsvollen Berufen stehenden, oftmals über langjährige berufliche und persönliche Erfahrungen verfügenden Akademikern ist die Bildungspolitik das Politikfeld, zu dem wir als Verband aus originärer Verantwortung Stellung beziehen müssen. Das Be-

kenntnis zum Prinzip *scientia* kann nicht nur bedeuten, den einzelnen zum zügigen Studium anzuleiten und ihm dafür Hilfestellung zu geben. Es muss auch bedeuten, sich über den Sinn von Bildung und Wissenschaft Rechenschaft zu geben und in der Bildungs- und Hochschulpolitik eine eindeutige und markante Position zu beziehen. Wir sehen mit Sorge, dass die bildungspolitische Debatte insgesamt und die hochschulpolitische im besonderen in der Gefahr stehen, sich auf funktionalistische und technokratische Aspekte zu reduzieren. Damit wird sie weder dem Menschen und den heute steigenden Anforderungen an Persönlichkeitsbildung noch dem Ziel gerecht, zum Bildungsbewusstsein und zum kulturellen Klima unserer Gesellschaft beizutragen.

Bildung und Persönlichkeit

Wir verstehen Bildung und Wissenschaft unter einem umfassenden, den ganzen Menschen erfassenden Aspekt, in dem der religiösen und ethischen Orientierung eine zentrale Bedeutung zukommt. Das Bekenntnis zum Prinzip *scientia* steht nicht unverbunden neben dem Bekenntnis zum Prinzip *religio*. Gerade in unserer Zeit wird deutlich, dass die Wissenschaft mit ihrer rationalen, messenden und experimentellen Methodik an Grenzen stößt. Das umfassende Verstehen der Schöpfung und die Bewahrung des Humanums in der Welt bedürfen darüber hinaus der Bindung an eine durch Transzendenz begründete Werteordnung. Diesen Dimensionen muss ein adäquater akademischer Bildungsbegriff gerecht werden. Daher stehen für uns Fragen der Bildung und Hochschulpolitik in einem unmittelbaren Kontext religiöser und ethischer Orientierung und damit auch im Kontext zu jenen Prinzipien, die den Verband als Lebensbund charakterisieren.

Damit bekennen wir uns zum Kernbestand des Erbes unserer europäischen Kultur, das es zu bewahren und weiterzutragen gilt. Zu den negativen Wirkungen der „Kulturrevolution“ in Deutschland in den späten 60er Jahren gehören nach unserer Überzeugung ein Verlust persönlicher Verhaltensmaßstäbe, eine Veränderung des Wertebewusstseins und die Verschiebung von Wertpräferenzen hin zu individuellen Selbstentfaltungswerten. Damit einhergehen ein aggressiver Säkularismus, der Abbau christlicher Wurzeln in nahezu allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, ein gebrochenes Verhältnis zu Traditionen, zum Recht, zur Geschichte und traditionellen Kultur- und Bildungsbeständen. Das heute täglich erfahrbare Eindringen der Ökonomisierung in alle Lebensverhältnisse lässt das entstandene Wertevakuum nur allzu deutlich hervortreten.

Diese Tendenzen haben sich auch auf die deutsche Universität und die Hochschulpolitik verhängnisvoll ausgewirkt. Die Abschaffung jener Bildungsidee ebenfalls in den 60er Jahren, die die Eigenheit und den Rang der deutschen Universität im europäischen Vergleich ganz entscheidend geprägt hat, zugunsten einer schließlich gescheiterten Utopie hat auch hier nur bewirkt, dass heute eine vom Materialismus geprägte Bildungsvorstellung dominiert, die „Bildung“ nur mehr als marktökonomische, vom Zweck-Nutzen-Kalkül geprägte Größe versteht und sich vornehmlich an Quantität und raschem Durchlauf orientiert.

Wir widersprechen allen eindimensionalen Ansätzen, die den Menschen nur mehr unter dem Aspekt des „Humankapitals“ sehen, und wir halten daran fest, dass die Universität auch eine kulturelle und kultivierende Aufgabe hat. Für uns ist auch weiterhin die Persönlichkeitsbildung elementarer Teil des Bildungsprozesses. Denn Bildung trägt

zur Intensivierung des Lebens und zur Lebensfreude bei; Bildung ist Voraussetzung für innere und äußere Freiheit.

Vor diesem Hintergrund treten wir dafür ein, die Bildung der jungen Generationen wieder stärker als einen Gesamtprozess zu sehen und zu organisieren, der nicht nur die Fachausbildung im engeren Sinne zum Ziel hat, sondern „über den Tellerrand“ hinausblicken lässt. Bildung darf an den Universitäten nicht zur Berufsausbildung verkümmern, und Bildung darf schon gar nicht ausschliesslich mit den Vorstellungen über fachlich qualifizierte Experten für die Berufs- und Arbeitswelt gleichgesetzt werden. Für den Cartellverband ist Bildung vielmehr Besinnung auf sich selbst und seine Mitmenschen. Bildung ist Besinnung auf eigene und fremde Lebenserfahrung, auf Religion, Wertüberzeugungen, auf die verschiedensten Begegnungen mit den geistigen Bewegungen unserer Zeit, auf Begegnungen mit Kultur, Philosophie und Kunst. Zur Bildung in den geisteswissenschaftlichen Fächern gehört auch die Befassung mit naturwissenschaftlichen und technischen Entwicklungen: Bildung ist ein nicht endender Prozess. Ein Studium erfüllt seinen Auftrag dann, wenn es die religiösen, historischen, philosophischen und ethischen Horizonte sowie die grundlegenden Veränderungen in Naturwissenschaft und Technik einschließt, und so den Einzelnen jenseits von Zeitgeist und Moden zum selbständigen, qualifizierten Urteilen befähigt. Nur so wird er zum selbstverantwortlichen und kritikfähigen Teilnehmer am wissenschaftlichen Diskurs. Gerade in Zeiten, in denen sich die traditionellen Sinn und Orientierung stiftenden Institutionen immer weiter abschwächen oder nicht mehr hinreichend wahrgenommen werden, kommt es immer mehr auf die Urteilskraft und das ethische Potential des einzelnen an.

Bildung und Beruf

Die Universität ist keine akademische Berufsschule. Gerade dies zu überwinden, war der Sinn der Humboldtschen Universitätsreform. Das seitdem geltende Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre muss auch weiterhin Bestand haben. Denn nur durch diese enge Verbindung mit der Forschung kann die Qualität und Besonderheit der akademischen Lehre gewahrt werden. Das eingeforderte Verständnis von Bildung und Wissenschaft umfasst selbstverständlich eine angemessene Berufsfähigkeit, die freilich nicht mit Berufsfertigkeit verwechselt werden darf. Es muss der Universität gelingen, die jungen Akademiker so auszubilden, dass sie eine Berufsfähigkeit erreichen und in adäquater Zeit einen wissenschaftlichen Abschluss erlangen. Wegen des steigenden Bedarfs an „lebenslangem Lernen“ muss auch die wissenschaftliche Weiterbildung ihren festen Platz an den Hochschulen finden.

Die Hochschuldebatte in Deutschland darf sich nicht länger mehr oder weniger in Strukturdiskussionen erschöpfen. Wir brauchen umfassende, fundiert ermittelte Qualitätsstandards, die ein international wettbewerbsfähiges Niveau der akademischen Ausbildung sichern und darauf aufbauend die Anforderungen beschreiben, die an die Studierenden und an die akademische Lehre und Betreuung zu richten sind. Nur durch Qualität wird es auch gelingen, dem Ziel wieder näher zu kommen, mehr qualifizierte Studierende aus dem Ausland für ein Studium in Deutschland zu gewinnen – jenseits ebenfalls zu behebender äußerer Restriktionen für Ausländer.

Die Begegnung mit fachübergreifenden oder außerfachlichen Fragestellungen darf nicht allein an ein additives „studium generale“ delegiert werden. Sie muss aus den Disziplinen selbst kommen und zu einer Vertiefung motivieren, die den fachspezifi-

schen Horizont zu anderen Disziplinen hin ausdehnt, insbesondere zum ethischen Verantwortungsbewusstsein beiträgt und das Ethos akademischer Berufe prägt.

Zu einem qualifizierten Studium gehört heute auch die durch die Globalisierung geradezu erzwungene Befassung mit den geistigen Grundlagen fremder Kulturen. Ohne ein Verständnis ihrer Eigenheiten wird man sich im internationalen Kontext nicht mehr behaupten können. Das bedeutet nicht die Verschmelzung von Kulturen oder einen Relativismus der Werte.

Akademische Ausbildung muss sich daher an vielfältigen und hohen Qualitätsmaßstäben orientieren. Die „Wissensgesellschaft" benötigt nicht einfach nur mehr akademisierte Abschlüsse, sondern ein Mehr an akademisch gebildeten Bürgern. Das ist allerdings nicht nur eine Frage der schulischen Vorleistungen, die vielfach dringend verbessert werden müssen, hier gilt es auch, die hochschulinternen Voraussetzungen zu verbessern und damit die Zahl der Studienabschlüsse zu erhöhen. Das Hochschulinformationssystem hat erst kürzlich analysiert, dass nicht zwingend die schlechten Studenten die Hochschule ohne Abschluss verlassen, sondern oftmals auch jene, denen der akademische Betrieb an der Hochschule zu demotivierend ist. Soziale Gründe dürfen ebenfalls nicht zum Abbruch des Studiums führen. Studierfähigkeit der Abiturienten und optimale Studienbedingungen, die einem internationalen Wettbewerb standhalten, müssen daher geschaffen werden.

Es darf nicht sein, dass die Diskrepanz zwischen Reden und Handeln tag-täglich größer wird. Sparen an der Bildung ist dort, wo es Zukunftschancen beeinträchtigt, das falsche Signal in die Gesellschaft. Auch in Zeiten knapper Kassen muss das Bewusstsein gepflegt werden, dass Bildung ein wertvolles Gut für Wachstum und Wohlstand, aber auch für das geistige Klima in unserer Gesellschaft darstellt. Die Stabilität unserer Demokratie wird umso gefestigter sein, je mehr junge Menschen in ihr ihre Zukunft gesichert sehen.

Qualität der Abschlüsse

Die Kompatibilität von Hochschulabschlüssen ist im internationalen Wettbewerb von Hochschulen und Wissenschaft und auf einem globalen Arbeitsmarkt zwingende Voraussetzung, um den Absolventen deutscher Hochschulen weltweit Karrierechancen zu eröffnen. Daher sind die Anstrengungen innerhalb des Bologna-Prozesses zu begrüßen, zu einer höheren Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse innerhalb Europas zu gelangen. Allerdings ist der Cartellverband der Auffassung, dass eine weitgehende Umstellung der deutschen Abschlüsse auf das amerikanisch-britische System von Bachelor und Master, die im Jahr 2010 abgeschlossen sein soll, nur dann zu rechtfertigen ist, wenn damit die angekündigte signifikante Qualitätssteigerung und internationale Anerkennung verbunden sind. Insbesondere muss die Anerkennung des deutschen Bachelors zumindest in Europa gesichert sein. Der Cartellverband hat jedoch die Sorge, dass insbesondere dort, wo das deutsche Studienniveau noch international führend ist, Qualitätsverluste eintreten könnten.

Der Cartellverband weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass nicht wenige Ausbildungsgänge, an deren Ende die in anderen Ländern akademische Abschlussbezeichnungen verliehen werden, in Deutschland Teil des Berufsbildungssystems sind, deren Niveau in jeder Hinsicht gleichwertig mit den entsprechenden Ausbildungsgängen im Ausland ist. Daher werden vielfach in OECD-Vergleichen hohe Akademikerquo-

ten im Ausland suggeriert, denen gar kein entsprechender höherer Ausbildungsstandard gegenüber steht.

Übergang in den Beruf

Für die Hochschulabsolventen in Deutschland gestaltet sich das Finden einer beruflichen Tätigkeit zunehmend schwieriger. Für immer mehr Studenten ist dies ein existentielles Problem. Deshalb sollten im Rahmen der Hochschulen Instrumente der Berufsberatung und der Berufsförderung stärker implementiert werden. Dies muss bei den Debatten um die Reduzierung des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen ebenfalls im Blick gehalten werden. Auch die sich an vielen Hochschulen neu bildenden Alumni-Vereinigungen können mit Kontaktbörsen unterschiedlicher Art und vergleichbaren organisierten Veranstaltungen einen Beitrag zur Berufsfindung leisten. Die Förderung unternehmerischen Denkens und die Unterstützung von Wegen in die Selbständigkeit sollten beispielsweise intensiver als bisher verfolgt werden, um den Studierenden diesen Weg zu erleichtern und verstärkt neue Arbeitsplatzchancen zu schaffen.

Mittelzuweisung nicht nur nach quantitativen Aspekten

Der Cartellverband vertritt den Standpunkt, dass die Qualität von Hochschulen und Fachbereichen und damit verbundene Kriterien der Mittelzuweisung nicht ausschließlich an quantitativen Aspekten (Studiendauer, Absolventenzahl in der Regelstudienzeit) gemessen werden können. Die Forschungsqualität und das Ansehen in der wissenschaftlichen „community“ müssen ebenso einbezogen werden wie das Bemühen der Hochschule, ihre Hochschulabsolventen auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln oder besondere Schwerpunkte auf die Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses zu legen.

Internationalität und Chancengerechtigkeit

Zum internationalen Standard des Hochschulstudiums wird in der Zukunft zwingend das Beherrschen mindestens zweier Fremdsprachen gehören. Außerdem müssen Studenten deutscher Hochschulen sich stärker einem internationalen Austausch öffnen und deutlicher als bisher Chancen zu einem Studium im Ausland nutzen. Solche Erfahrungen sind wesentliche Grundlagen für eine berufliche und wissenschaftliche Karriere im In- und Ausland.

Die Hochschulen haben auch einen Auftrag zur Verwirklichung von mehr Chancengerechtigkeit. Der Zugang zur Hochschule muss unabhängig von der sozialen Herkunft ermöglicht werden. Entscheidend für den Hochschulzugang ist die Studierfähigkeit des einzelnen. Daher darf die Debatte über die Hochschulzulassung nicht länger primär unter rechtlichen oder formalisierten Kapazitätskriterien geführt werden. Die Hochschulen haben auch dadurch eine größere Verantwortung für ihre Studenten zu übernehmen, dass sie an deren Auswahl im Rahmen des Hochschulzugangs stärker beteiligt werden und dabei jene Kernkompetenzen selbst formulieren, die sie für ein erfolgreiches Hochschulstudium als erforderlich ansehen.

Studiengebühren können dazu beitragen, die Finanzierungsgrundlagen von Forschung und Lehre zu verbreitern. Angesichts der mit dem Hochschulstudium auch heute noch verbundenen besseren Zukunftsperspektiven ist es auch ein Gebot der Chancengerechtigkeit, von den Studierenden nicht nur ein ordnungsgemäßes Studium, sondern auch einen finanziellen Beitrag zu den Studienkosten zu verlangen. Dies setzt aber vor-

aus, dass dieser Kostenbeitrag zum Hochschulstudium den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung steht, insbesondere zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Lehre, z. B. zum Ausbau der Tutorien, und nicht die Finanzminister veranlasst, an anderer Stelle Mittel für die Hochschulfinanzierung zu kürzen. Zur Chancengerechtigkeit gehört aber auch, dass das Stipendienwesen insgesamt und insbesondere für sozial schwächere Studierende ausgebaut wird und keine unzumutbaren finanziellen Belastungen für den einzelnen Studierenden entstehen.

Chancengerechtigkeit an den Hochschulen bedeutet weiterhin die Verwirklichung des Gleichstellungsgrundsatzes für Frauen und Männer in wissenschaftlichen Berufen. Dazu gehört insbesondere die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dialog der Natur- und Geisteswissenschaften

Die großen Fragen der Zeit – und das sind nicht nur solche, die sich aus der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung ergeben, sondern auch solche, die das Selbstverständnis und die Identität unserer Gesellschaft betreffen – lassen sich nur aus der Universalität des Wissens heraus debattieren oder gar beantworten. So entscheidend es für die Stabilität und die Zukunft unserer Gesellschaft ist, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen, nicht minder entscheidend ist der Hinweis darauf, dass die geistige Stabilität einer Gesellschaft und ihr kulturelles Selbstverständnis nicht „vom Brot allein“ leben. Wenn der ethische Sinn der Wissenschaft darin liegt, das eigene Menschsein zu verstehen, zu entfalten und zu gestalten, und man diesen Dreischritt ernst nimmt, ist offensichtlich, dass die Reichweite und Kompetenz der Naturwissenschaften zwar von großer, aber nicht allumfassender Bedeutung sind. Die Universität muss deshalb der Ort eines beständigen, fächerübergreifenden Dialogs zwischen den Natur- und Geisteswissenschaften sein. Der Cartellverband hält es für falsch, daß an Hochschulen in jüngster Zeit geisteswissenschaftliche Disziplinen zunehmend in ihrer Bedeutung zurückgedrängt werden.

Bedeutung der Geisteswissenschaften

Philosophie oder Theologie lassen sich nicht auf „Ethik“ reduzieren, ohne Geschichte verliert die Gesellschaft einen wichtigen Kompass, ohne Literatur, Musik, Kunst ihr kulturelles Gesicht. Vor allem aber sind die Geisteswissenschaften und der Dialog zwischen den Geisteswissenschaften und den Naturwissenschaften unverzichtbar in einer Zeit, in der wissenschaftliche Erkenntnisse zunehmend an die Grenzen ihrer Beherrschbarkeit stoßen und grundlegend in die menschliche Existenz eingreifen. Deshalb ist es notwendig, dass die Geisteswissenschaften bei der Hochschulfinanzierung angemessen berücksichtigt werden.

Bildung zwischen Tradition und Innovation

Praxisbezug, praktische Relevanz und ökonomische Brauchbarkeit sind heute prägende und treibende Begriffe in der Hochschulreform. Daher haben wir auch die Sorge, daß die traditionelle Autonomie der Hochschule durch neue außeruniversitäre Strukturen bis in die Berufungsverfahren hinein weiter eingeschränkt und damit den gegen die Autonomie der Hochschule gerichteten Tendenzen weiter Vorschub geleistet wird. Diese utilitaristische Sicht auf die Bildung und insbesondere die Hochschulbildung wird von uns als zu verkürzt zurückgewiesen. Zu den Aufgaben der Hochschulen gehört es genauso, im Studium Persönlichkeiten zu prägen, die über die Kreativität und den Mut

verfügen, Neues zu denken und zu entwickeln, ohne den Wert der Tradition leichtfertig infrage zu stellen. Wo immer in den Hochschulen ein angemessenes Zusammenwirken von Tradition und Innovation gelingt, kann dies nicht nur neue Horizonte für die Zukunft öffnen, sondern ist zugleich auch ein Beitrag zur Bewahrung des kulturellen Erbes unseres Landes.

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Eine zentrale Aufgabe der Universitäten ist und bleibt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dabei geht es nicht nur darum, die fachliche Qualität und das Ethos junger Wissenschaftler zu prägen, sondern qualifizierte Nachwuchswissenschaftler auch an den Hochschulen zu halten und nicht durch falsche Strukturentscheidungen dazu beizutragen, dass besonders Qualifizierte ihre Chance lieber außerhalb der Hochschule oder im Ausland suchen.

Der derzeitige Trend, die in vielen Bereichen bewährte Habilitation durch andere Formen zu ersetzen, wird nach Auffassung des Cartellverbandes den unterschiedlichen Fächerkulturen nicht gerecht.

Gesellschaftliche Verantwortung der Hochschule

Der Cartellverband lehnt ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft ab. Vor allem dürfen sich öffentlich finanzierte studentische Einrichtungen nicht als Kampfinstrument gegen die politische Grundordnung betätigen.

Allerdings betont der Cartellverband, dass die Hochschule Verantwortung für den gesellschaftlichen und politischen Diskurs hat. Auch dabei muss sie aber ihrem Anspruch treu bleiben, nur der Wahrheit und dem rationalen Argument verpflichtet zu sein und sich nicht für Ideologien oder im politischen Alltag instrumentalisieren zu lassen. Die Hochschulen leisten ihren Beitrag für Politik und Gesellschaft vor allem dadurch, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse in diesen Diskurs hineintragen, unbegründeten Ängsten entgegentreten und mögliche Gefahren wirklichkeitsnah darstellen. Sie müssen die Geltung von Argumenten prüfen, Alternativen aufzeigen, mittel- und langfristige Perspektiven entwickeln, begründen und zur öffentlichen Diskussion stellen.

III. Umsetzung der Grundpositionen

Von diesen grundsätzlichen Überzeugungen ausgehend sieht es der CV als seine originäre Pflicht an, sich auf allen Ebenen in die hochschul-, wissenschafts- und forschungspolitischen Debatten einzubringen. Unser Ziel ist es, in diesen Politikfeldern eine kompetente und vernehmbare Stimme zu sein.

Dabei geht es nicht darum, die tradierten und in den Korporationen sehr unterschiedlichen Formen des Verbindungslebens von den Strukturen her zu verändern. Wir sind aber davon überzeugt, dass die CV-Verbindungen gestärkt und attraktiver werden, wenn sie sich intensiver als bisher am wissenschafts- und hochschulpolitischen Diskurs in den Hochschulen und in der Öffentlichkeit beteiligen. Wir wollen erreichen, dass der CV und seine Korporationen nicht nur, aber auch durch ihre hochschul- und wissenschaftspolitischen Positionen Profil gewinnen.

Um diese originäre Verantwortung besser wahrzunehmen und zu konkretisieren, müssen der Verband, die Verbindungen und die Cartellbrüder zusammenwirken.

1. Wir sind nicht nur Verbindungen in einer Universitätsstadt: Zum Selbstverständnis unserer Verbindungen gehört, dass sie aktiver Bestandteil der Universität sind und dass sie dem Prinzip *scientia* entsprechend durch das fachübergreifende Gespräch zur Bildung ihrer Mitglieder beitragen und deren akademisches Studium fördern. Die enge Verbindung der einzelnen CV-Verbindung mit ihrer Universität prägt die Gestaltung des Verbindungslebens in vielfacher Hinsicht:

- Wir sind mit unseren Veranstaltungen nicht nur auf unseren Häusern präsent. Jedes Semester organisieren die örtlichen CV-Verbindungen, gegebenenfalls mit geeigneten Partnern, in der Universität eine oder mehrere Veranstaltungen zu wichtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschafts- und hochschulpolitischen Themen ihrer Universität. Hierzu sind alle Hochschulangehörigen eingeladen.

- Wir nehmen intensiven Anteil an der Entwicklung unserer Universität und daher auch an der studentischen Selbstverwaltung. Auch dort werden Entscheidungen getroffen, die die Studienbedingungen direkt betreffen. Unsere aktiven Studierenden nehmen daher die Rechte wahr, die ihnen das akademische Bürgerrecht zuerkennt. Diese Rechte begreifen wir zugleich auch als Pflichten; daher nehmen wir die studentischen Gremienwahlen durch Wahlbeteiligung ernst und sind bestrebt, eigene Kandidaten zur Wahl zu stellen.

- Wir wollen in unseren Hochschulen mehr als bisher zu einem über den reinen fachspezifischen Ansatz der einzelnen Fachbereiche hinausgehenden Dialog beitragen. Daher wollen wir zu den Hochschullehrern, insbesondere denen, die unserem Verband angehören, diesen Dialog wieder stärker als bisher aufbauen. Im Mittelpunkt dieses Dialogs sollen über den engen Fachbezug hinausgehende grundsätzliche forschungs- und wissenschaftspolitische Themen stehen, vor allem solche, die im Grundsatz ethische Frage aufwerfen. Darüber hinaus muss sich der Dialog auf das Ethos der akademischen Berufe erstrecken. Im Einzelfall sollte dazu beigetragen werden, dass Studenten und Nachwuchswissenschaftler auch konkrete Hilfe im Studium und in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung erfahren. Es ist Aufgabe der Verbindungen, diesen Dialog zu organisieren und fruchtbar zu gestalten.

- Wir sind als CV-Verbindungen Teil der katholischen Hochschulgemeinde. Wir erheben deshalb den Anspruch und erklären unsere Bereitschaft, am Leben dieser Gemeinde gestaltend mitzuwirken. Um diese Bereitschaft auf beiden Seiten zu fördern, treten wir für eine stärkere Kooperation ein, die auch gemeinsame Veranstaltungen einbezieht.

- Wir sehen es als unsere Aufgabe an, unsere Mitglieder bei der Auswahl und Verwirklichung von Auslandssemestern und Auslandspraktika zu unterstützen. Dafür bedarf es eines intensiveren Informationsaustausches und entsprechender Kontaktpflege. So können z. B. Cartellbrüder, die im Ausland leben, aktive Hilfestellung geben und Rückkehrer aus dem Ausland ihre Erfahrungen an die Studierenden weitergeben. Außerdem kann das Angebot von Sprachkursen u. ä. die Qualifikation für Auslandsaufenthalte steigern.

- Wir sehen im Übergang vom Studium in den Beruf eine besonders schwierige Phase für die Studierenden in Deutschland. Dafür ist eine organisierte Hilfe der Verbindungen von großer Bedeutung. Wir sehen es daher als unsere Aufgabe an, unseren Mitgliedern vor, in und nach dieser Phase Hilfestellung zu geben. Dazu

gehören etwa eine entsprechende Beratung unserer Mitglieder in der Verbindung, das Angebot von auf die Berufswelt und den Übergang in den Beruf vorbereitenden Seminaren der CV-Akademie, die von den Aktiven wahrgenommen werden sollten, die Vermittlung von Praktika, Hilfestellung bei der Erarbeitung von Bewerbungsunterlagen, bei Bewerbungen und beim Stellenwechsel. Das sind auch Aufgaben unserer CV-Zirkel. Wir streben an, dass möglichst viele unserer Aktiven eine studienbegleitende Betreuung durch die im Berufsleben Stehenden erfahren (Patenschaften).

- Wir legen als studentische Verbindung darauf Wert, dass unsere Mitglieder ihr Studium erfolgreich absolvieren und gute Abschlüsse in angemessener Zeit erreichen. Dementsprechend gestalten wir auch unsere Semesterprogramme. Wir kümmern uns aber auch in gleicher Weise um jene Mitglieder, die in ihrem Studium unerwartet auf Schwierigkeiten stoßen oder scheitern. Ein Lebensbund ist keine Gemeinschaft, die sich nur auf den Erfolgreichen konzentriert und Misserfolg ausgrenzt.

- Wir verstehen uns als Teil der Alumni-Bewegung, die an den Universitäten immer größere Bedeutung gewinnt. Als Verbindungen, die Studenten und im Berufsleben stehende Mitglieder umfassen, haben wir eine besondere Verpflichtung, diese Alumni-Bewegung zu unterstützen und uns dort aktiv einzubringen. Das gilt auch für die sicher stärker notwendige Beteiligung Privater an der Finanzierung der Universität, für die wir werben und zu der wir beitragen wollen.

2. Unser Ziel ist es, als Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen durch die Teilnahme am wissenschafts- und hochschulpolitischen Dialog unter den Akademikerverbänden eine der Bedeutung des CV als dem größten Akademikerverband in Europa entsprechende prägende Rolle wahrzunehmen sowie innerhalb des katholischen Verbandswesens ein kompetentes, eigenes Profil zu gewinnen.

Wir wollen als CV dabei insbesondere durch Positionen vernehmbar werden, die nicht nur aktuelle hochschulpolitische Fragen, sondern auch Themen betreffen, bei denen es um ethische Grundsatzfragen in Bildung, Wissenschaft und Forschung geht.

Dazu stellt der Verband Instrumente bereit, um auf den verschiedenen Ebenen den regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen den ihm angehörenden Hochschullehrern und Studenten sowie einen fortlaufenden Dialog mit der Publizistik und Öffentlichkeit, mit den Repräsentanten der zentralen gesellschaftlichen Gruppen und den Kirchen systematisch und wirkungsvoll führen zu können. Dafür sucht er Kooperationspartner z. B. bei den politischen Stiftungen.

Dazu gehören:

- Die Verbandsführung entwickelt eigene wissenschafts- und forschungspolitische Akzente. Dazu nutzt sie auch die Möglichkeiten der CV-Akademie. Ziel ist es, eigenes wissenschaftspolitisches Profil nach innen und außen erkennbar zu machen. Das bedeutet für die Themensetzung, nicht nur dem „mainstream“ zu folgen, sondern dort, wo wir es aus unserer Verantwortung für notwendig erachten, auch „Unzeitgemäßes“ zu artikulieren.

- Die Verbandsführung führt dazu jährlich eine große wissenschaftspolitische Konferenz durch. Ziel ist es, ggfs. mit Partnern, im Dialog zwischen Politik und Wissenschaft eigene Positionen mit Nachdruck zur Geltung zu bringen.

- Die Verbandsführung sieht darauf, dass in der ACADEMIA kontinuierlich und aktuell eine hochschulpolitische Chronik erscheint und dass darin Positionen der Verbandsführung deutlich werden. Insbesondere den in politischer, wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und beruflicher Verantwortung stehenden Cartellbrüdern steht dort ein regelmäßiges Forum der Aussprache zur Verfügung.

- Die Verbandsführung sucht nach Möglichkeiten, stärker in den Medien präsent zu sein.

- Die Verbandsführung stellt (z. B. durch Aufbereitung von Informationen, Vermittlung von Kontakten, Internet-Angebot etc.) organisierte Hilfe und Ansprechpartner für Auslandssemester bereit. Dazu arbeiten wir auch eng mit den Cartellverbänden in der Schweiz und in Österreich zusammen.

- Die Verbandsführung schafft eine Plattform, auf der sich die studierenden Mitglieder des Verbandes über Stipendien informieren können und erfahrene Altstipendiaten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Verbandsführung gibt zu diesem Zwecke einen Studentenführer heraus.

- Die Verbandsführung sorgt dafür, dass die im CV bestehenden Stiftungen des Verbandes zur Unterstützung der vorgenannten Ziele herangezogen werden können.

- Die Verbandsführung muss sich schließlich intensiver als bisher um eine stärkere Vernetzung der dem Verband angehörenden Nachwuchswissenschaftler und Hochschullehrer bemühen. Daraus kann ein qualifizierter Dialog erwachsen, der einen zusätzlichen Impuls für den Verband gibt.

3. Wir werden im CV unsere Ziele nur erreichen, wenn der Gesamtverband und die einzelnen Verbindungen auf der Basis einer positiven Grundhaltung zum katholischen Glauben, zu den Prinzipien des Verbandes sowie dem eigenverantwortlichen Engagement in der Verbindung, in der Gesellschaft und in der Kirche bestimmte Anforderungen an unsere Mitglieder richtet, die mit dem Eintritt in eine CV-Verbindung verbunden sind. Zu diesen Anforderungen gehören:

- Ein seriöses Studienverhalten

- Ein über den jeweiligen Fachhorizont hinausgehendes Denken

- Weltoffenheit

- Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft

- Soziales Verantwortungsbewusstsein

- Aufgeschlossenheit gegenüber den reichen kulturellen Entwicklungen unseres Landes

- Die Fähigkeit und Bereitschaft, in öffentlichen Diskursen einen Standpunkt zu vertreten – auch wenn dieser nicht dem aktuellen Zeitgeist entspricht. Der kritische Umgang mit den Medien ist hierfür eine wichtige Voraussetzung.

Daher sehen wir es als Aufgabe unserer Mitglieder an, in den einzelnen Verbindungen darauf hinzuarbeiten, dass sie durch ihr Verbindungsleben

- Charakterbildung realisieren
- Wertebewusstsein begründen
- Verantwortung und Gemeinsinn schärfen
- Kommunikationsfähigkeit erhöhen
- Soziales Verantwortungsbewusstsein fördern
- Kulturelle Aufgeschlossenheit verbreitern
- Im gemeinsamen Zusammenleben Werte pflegen, die zum Zusammenhalt unserer demokratischen Gesellschaft beitragen.

ACADEMIA 2005, Nr. 5, S. 312 – 321 (I – VIII)

Stellungnahme des Vororts Köln zu den Hochschulen

Das Vorortspräsidium Köln hat die umstrittenen Punkte in der Diskussion um die Hochschulreform zusammengetragen und zu diesen Punkten Stellung genommen. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt lediglich den „Minimalkonsens“ der Vorortsmitglieder dar. Unsere Absicht ist, der Diskussion um die Hochschulreform innerhalb des Verbandes neue Nahrung zu geben und konstruktive Kritik herauszufordern. Jeder Cartellbruder, der sich berufen fühlt, die hochschulpolitische Arbeit im CV voranzutreiben, ist hiermit zum wiederholten Mal aufgefordert, sich dem „Arbeitskreis Hochschulpolitik“ anzuschließen.

Hochschulfinanzierung

Das Vorortspräsidium Köln stellt fest, daß die Hochschulfinanzierung derzeit nur unzureichend gewährleistet ist.

1. Anzahl der Absolventen: Das VO Köln lehnt eine Bemessung der staatlichen Hochschulfinanzierung auf Grundlage der Absolventenzahlen im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung ab.

2. Studiengebühren: Das Vorortspräsidium Köln lehnt ein generelles Verbot von Studiengebühren im HRG ab, spricht sich aber bei Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester für die Einführung einer Studiengebühr von bis zu 1000 Mark je Semester aus. Dieser Beitrag hat in erster Linie zur Aufgabe, die Studierenden zu einem zügigen Studium zu motivieren.

Beobachtung des Studienverlaufs

1. Zwangsberatung bei Überschreitung der Regelstudienzeit: Das Vorortspräsidium Köln befürwortet eine Zwangsberatung bei Überschreitung der Regelstudiendauer.

2. Zwangsexmatrikulation: Das Vorortspräsidium Köln fordert die Zwangsexmatrikulation in den folgenden Fällen:

- mehrfaches Nichtbestehen der Zwischenprüfung,
- keine Erbringung von Leistungsnachweisen innerhalb von zwei Semestern
- In allen anderen studiengangsbezogenen Fällen lehnen wir eine Zwangsexmatrikulation nicht grundsätzlich ab.

Studentenschaft

1. Verfaßte Studentenschaft: Das Vorortspräsidium Köln befürwortet die Beibehaltung bzw. die Wiedereinführung der verfaßten Studentenschaft, soweit diese in erster Linie die Interessen der Studierenden vertritt.

2. Allgemeinpolitisches Mandat: Das Vorortspräsidium Köln lehnt kategorisch und ausnahmslos ein allgemeinpolitisches Mandat der verfaßten Studentenschaft und ihrer Organe ab.

Studienfinanzierung

Das Vorortspräsidium Köln befürwortet grundsätzlich eine elternunabhängige Finanzierung des Studiums. Diese jedoch nicht auf Grundlage der Einkommensverhältnisse

der Eltern, sondern bezogen auf ein leistungsorientiertes Credit-Point-System. Vorgeschlagen wird folgende Differenzierung:

1. Der Prozentsatz der Studenten, dessen Noten oberhalb einer noch festzulegenden Grenze (30 – 40 Prozent) liegen, erhält seine Förderung als Stipendium; der Rest erhält die Förderung als verzinsliches Darlehen, das zu einem günstigen Zinssatz verzinst wird.

2. Die Vergabe der Punkte richtet sich nach einem studiengangspezifischen Schlüssel, der sich aus einem gewichteten Mittel aus Studiendauer und Studienleistung zusammensetzt.

Zulassung zum Studium

Das Vorortspräsidium Köln betrachtet das Abitur grundsätzlich als hinreichende Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium (die Fachhochschulreife für ein FH-Studium), hält jedoch folgende Änderungen für wünschenswert:

1. Die Abiturprüfung soll nach zwölf Jahren abgelegt werden, landesweit zentral organisiert und bundesweit vergleichbar gestaltet sein.

2. Alle Studiengänge sollen zulassungsfrei sein. Nach zwei Semestern findet eine bundeseinheitliche „Kick-in“ Prüfung statt, die die fachspezifische Studierfähigkeit belegt; Auswahlgespräche und Eingangsprüfungen erübrigen sich dadurch.

Lehrkräfte

Das Vorortspräsidium Köln befürwortet eine Reduktion der verbeamteten Professorenstellen und eine Aufstockung durch gleichberechtigte angestellte Professoren. Die pädagogische Eignung soll im Rahmen des Habilitationsverfahrens überprüft werden.

Internationalisierung des Studiums

Das Vorortspräsidium Köln fordert eine Gleichstellung deutscher und ausländischer Studierender sowie eine Internationalisierung der Hochschulausbildung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. verstärkte Zulassung von Studierenden aus Entwicklungsländern;

2. Angebot von fremdsprachigen Vorlesungen mit verpflichtender Teilnahme auch für deutsche Studenten sowie die Möglichkeit, Prüfungen auch in fremden Sprachen abzulegen;

3. Motivation von deutschen Studenten, Auslandssemester und Auslandspraktika zu absolvieren.

ACADEMIA 2/98, 98f

Stellungnahme (Resolution) des CV-Rates zur Akademiker-Arbeitslosigkeit in Deutschland

Verabschiedet vom CV-Rat am 4. Dezember 1993 in München

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) verfolgt mit großer Sorge die gravierende Verschlechterung der Berufsaussichten für Hochschulabsolventen. Leider findet nur etwa die Hälfte der Absolventen im Anschluß an das Studium einen Arbeitsplatz, dann aber auch oft nur mit Anforderungen unter dem Ausbildungsniveau.

Verbunden damit sind bei vielen Betroffenen soziale, wirtschaftliche und psychische Probleme. Sie erschweren eine spätere reibungslose Eingliederung in das Berufsleben. Schlechte Berufsaussichten – auch mit herausragenden Studienabschlüssen – mindern die Motivation in Studium und Lehre. Dies birgt die Gefahr eines Qualitätsverlustes. Ein solcher wäre aber der Beginn einer verhängnisvollen Spirale.

Die Wirtschaft ist gefordert, die Investitionen in das „Humankapital“ als notwendige Grundlage einer langfristigen Konkurrenzfähigkeit zu sichern. Eine wettbewerbsfähige deutsche Wirtschaft ist Voraussetzung für eine erfolgreiche europäische Einigung und einen ausgeglichenen Weltmarkt.

Die Politik muß die Rahmenbedingungen sichern, Investitionen und Innovationen attraktiv zu machen, um Wirtschaftsstabilität und Arbeitsplatzsicherung zu gewährleisten.

Im Bereich der Bildungspolitik müssen die Anstrengungen verstärkt werden, eine verträgliche Harmonisierung zwischen nichtakademischen Ausbildungswegen zu finden sowie Lehr- und Studienangebote zukunftsgerichtet zu flexibilisieren. Die weitere Kommunikation zwischen Hochschulen und Absolventen muß verstärkt werden, um die Studieninhalte auf die tatsächlichen späteren Anforderungen abzustellen.

Nicht zuletzt wird es an den Studierenden selbst liegen, ein akademisches Elitedenken zu relativieren, das Studienangebot breitgefächert wahrzunehmen, Teamarbeit und insbesondere Sprachenkenntnisse vertieft einzuüben und bei der Stellenbewerbung räumlich ungebunden zu sein.

Die Angehörigen des Cartellverbandes in leitenden Positionen sollten arbeitssuchende Absolventen über ihre beruflichen Einstiegsmöglichkeiten beraten.

Kremser Forderungen

Auf dem Drei-Verbände-Gespräch 1987 in Krems (A) haben die Vertreter des Deutschen Cartellverbandes (CV), des Österreichischen Cartellverbandes (ÖCV) und des Schweizerischen Studentenvereins (SchwStV) folgende Thesen verabschiedet:

Kremser Forderungen

I. Wert des Auslandstudiums

Studienzeiten im Ausland dienen der umfassenden fachlichen und menschlichen Weiterbildung des Studenten.

Eröffnung neuer Perspektiven und Schwerpunkte im eigenen Fach, das Kennenlernen anderer gesellschaftlicher Strukturen und Wertungen sowie eine Verbesserung der Fremdsprachenkenntnis sind unentbehrlich. Gerade in einer Zeit allgemeiner Verflachung des universitären Studiums und einer Verengung der Horizonte vieler Studierender einerseits sowie zunehmender internationaler Verflechtungen andererseits kann darauf nicht verzichtet werden.

Ungeachtet dieser positiven Auswirkungen für Student, Universität und Gesellschaft werden die Chancen eines Auslandstudiums zuwenig genutzt.

II. Forderungen an Studierende, Hochschulen und Gesellschaft

1. Wir appellieren an jeden Studenten, aus Verantwortung für seine umfassende persönliche Bildung und für die Gesellschaft, insgesamt einen Teil seiner Studien im Ausland zu absolvieren.

2. Die Universitäten müssen ihren Studierenden den Studienaufenthalt im Ausland nachdrücklich empfehlen. Ihre Pflicht ist es, rechtzeitig über Möglichkeiten des Auslandstudiums zu informieren und damit verbundene Formalitäten unbürokratisch abzuwickeln.

3. Die bestehenden Universitätspartnerschaften und kollegialen Kontakte von Professoren über Ländergrenzen hinweg sind zu erweitern und vermehrt für den internationalen Studentenaustausch nutzbar zu machen.

4. Bereits in den Studienplänen sind Freiräume für ein Auslandstudium vorzusehen. Unentbehrlich ist außerdem eine erweiterte Anerkennung ausländischer Studienleistungen.

5. Stipendien zur Förderung des Auslandstudiums sind in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen; über sie ist ausführlich zu informieren. Ihre Vergabe ist transparent, einfach und kurzfristig zu gestalten.

6. Alle gesellschaftlichen Interessengruppen, insbesondere die Politiker, haben ein dem Auslandstudium aufgeschlossenes Klima zu schaffen. Nationale Egoismen dürfen ein Auslandstudium nicht verhindern. Ein Auslandsstudent ist einem Inlandsstudenten gleichzustellen.

III. Mitwirkung der Verbände

Die drei Verbände CV, ÖCV und SchwStV werden sich ihrerseits aktiv für eine Förderung des Auslandstudiums einsetzen.

Sie werden ihre Mitglieder gezielt auf Möglichkeiten und Chancen eines Studiums im Ausland hinweisen und zu diesem Zweck mit den zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten. Sie werden aber auch studierenden Gästen in ihren Ländern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um diesen einen leichteren Einstieg in die neue Studiensituation zu ermöglichen.

IV. Aktionsplan (nicht zur Veröffentlichung bestimmt).

1. Zu dem vorstehenden Papier werden konkrete nationale Forderungskataloge erstellt.

2. Diese werden gegenseitig ausgetauscht.

3. Thesenpapier und nationale Forderungskataloge werden zeitgleich auf nationalen Pressekonferenzen vorgestellt.

4. Gleichzeitig werden die Universitäten und gesellschaftlichen Entscheidungsträger informiert.

5. Wechselseitige Informationen über den Verlauf der Aktion werden ausgetauscht.

6. Auf dem nächsten Drei-Verbände-Gespräch werden erste Resultate der Aktion erörtert.

Drei-Verbände-Gespräch

Krems 31.7. – 2.8.1987

„Wir brauchen eine Neuorientierung der Universitäten“

Hochschulpolitische Thesen des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)

Die gegenwärtigen Entwicklungen in Forschung und Technik können das System der Akademikerausbildung nicht unberührt lassen. Auch die Hochschulen müssen sich neuen Erfordernissen stellen.

Ziel einer anzustrebenden umfassenden Studienreform muß es sein, daß die Studenten in der Regel wieder mit 25 Jahren ihr Studium abschließen können.

Bildungspolitisch und volkswirtschaftlich sind die gegenwärtig überlangen Ausbildungszeiten für Akademiker auf Dauer nicht vertretbar, denn:

- deutsche Berufsanfänger werden immer verstärkter dem Konkurrenzdruck jüngerer Mitbewerber aus anderen Ländern durch höhere internationale Verflechtung der Wirtschaft und eine zunehmende Verflechtung der Arbeitsmärkte ausgesetzt,
- junge Menschen sollten ihre beste Kreativitätsphase nach dem 25. Lebensjahr nicht durch Studium, sondern schon im Beruf verbringen,
- mit zunehmendem Alter nimmt auch die immer wichtiger werdende Mobilität der Berufsanfänger durch stärker werdende soziale Bindungen ab.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind eine Straffung und Intensivierung von Schul- und Hochschulausbildung notwendig. Wir brauchen:

- den Wegfall des 13. Schuljahres,
- Erststudiengänge, die nach 4 – 5 Jahren berufsqualifizierend abgeschlossen werden können
- und eine Qualitätssteigerung der Hochschulstudiengänge.

Zur Entschlackung der Studiengänge ist es notwendig:

- exemplarisches Lernen vermehrt zu fördern
- Aufbaustudiengänge zur Höherqualifizierung anzubieten und
- Fortbildungsmodell für Berufstätige anzubieten.

Hochschulen unternehmen inzwischen vermehrt Schritte in diese Richtung und straffen Studiengänge dort, wo es möglich ist. Diese Bemühungen sind zu unterstützen. Dabei ist auf örtliche und fachspezifische Eigenheiten Rücksicht zu nehmen.

Wir brauchen den qualitativen Ausbau der Hochschulen, um straffere und effektivere Forschung und Lehre anbieten zu können. Deshalb dürfen Mittelzuweisungen trotz mittelfristig leicht sinkender Studentenzahlen nicht gekürzt werden, sondern müssen vielmehr ausgeweitet werden.

In einer Zeit der verstärkten Internationalisierung müssen Universitäten gemeinsam mit der Praxis, vor allem der Wirtschaft, Qualifizierungsstrategien entwickeln, die es uns ermöglichen, als Exportland weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben und eine international respektable Akademikerausbildung aufrecht zu erhalten.

Solche Qualifizierungsstrategien können vor allem nicht von

- Klein- und Mittelbetrieben,

- Freien Berufen oder
- dem Staat

entwickelt werden.

Deshalb stehen die Universitäten in einer besonderen Verantwortung. Sie müssen finanziell und personell so ausgestattet werden, daß sie praxisorientierte Konzepte hierfür entwickeln können. Diese müssen vornehmlich:

- das Wissen um neue Techniken und Verfahren vermitteln,
- Nutzanwendungen verdeutlichen,
- neben dem technischen Wissen auch Umgangsstrategien mit der Technik erschließen.

Studienpakete müssen gemeinsam mit der Praxis erarbeitet und für die Praxis angeboten werden. Kostenträger solcher Fortbildungsmodule müssen im Wege eines neu zu schaffenden Instrumentes der Drittmittellehre die Nutznießer in der Wirtschaft und anderer Bereiche der Praxis sein. Bei der Vermittlung der Lehrinhalte sollen Fernkurse unter Einbeziehung der modernen Kommunikationstechnologien forciert angeboten werden. In den Universitäten müssen Kapazitäten freigemacht oder geschaffen werden, die solche Qualifizierungsstrategien flexibel entwickeln und die Programme auf dem Markt anbieten und darstellen können.

Die Einnahmen aus der Drittmittellehre müssen wie bei der Drittmittelforschung bei den Universitäten verbleiben.

Da die Lehre immer nur so gut wie die Forschung sein kann, brauchen die Universtitäten verstärkte Mittel zur Forschungsförderung, um wissenschaftlich mit anderen Hochtechnologieländern Schritt halten zu können. Dazu bedarf es vor allem auch:

- verbesserter Ausstattung und Infrastruktur an den Hochschulen im Forschungsbereich,
- verstärkter internationaler Kooperation und
- einer Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die eine personelle Erneuerungsrate des wissenschaftlichen Personals von mindestens 4 % pro Jahr ermöglicht.

Notwendig ist aber auch ein neues Verständnis in Wissensvermittlung und Wissensüberprüfung. Die überfrachteten Studien- und Prüfungsordnungen können nur entschlackt werden, wenn die exemplarische Wissensüberprüfung zur Regel wird. Gegenstand von Prüfungen darf nicht mehr die unübersichtliche Wissensfülle sein, sondern Raster- und Methodenkenntnisse müssen exemplarisch abgefragt werden. Damit bleibt die Breite des Fachwissens erhalten, und der sich zunehmend verkürzenden Halbwertzeiten von Wissen wird vorgebeugt. Auch läßt ein solches Verständnis von Wissenserwerb und Wissensüberprüfung ein „studium generale“ wieder vermehrt zu, da nicht mehr die Stoffmenge, sondern das Stoffverständnis und die Methodenkenntnis im Mittelpunkt des Studiums stehen können, was ein fachübergreifendes Lernen fördert.

- Straffe Erststudiengänge,
- Angebote zum Graduiertenstudium,

- Entwicklung von Qualifizierungsstrategien und
- verstärkte Forschung

machen es nötig, den Universitäten neuen Freiraum durch Entbürokratisierung und stärkere Mittelzuweisung zur Schaffung einer besseren personellen und materiellen Infrastruktur zu geben. Dazu fordert der CV die Bundesregierung und die Landesregierungen auf.

Konkret fordern wir:

- der Fiebiger Plan zur Schaffung neuer Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in die Tat umzusetzen,
- § 26, Abs. V Hochschulrahmengesetz auszuweiten, so daß den Hochschulen auch Überschüsse aus der Drittmittellehre verbleiben,
- von Stellenstreichungen abzusehen,
- Gespräche zwischen Hochschulen und der Praxis, insbesondere der Wirtschaft über die Konzeption von Qualifizierungsbausteinen aufzunehmen und
- die ZVS langfristig entbehrlich zu machen.

Die demographische Entwicklung der Bevölkerung, die möglicherweise in der Mitte der 90er Jahre eine Verringerung der Studentenzahlen zur Folge hat, muß dazu dienen, vorhandene Defizite der Akademikerausbildung auszugleichen und läßt keinen Raum für Stellen- oder Mittelstreichungen. Vielmehr brauchen wir eine vermehrte Anstrengung zum qualitativen Wachstum von Forschung und Lehre.

100. C.V. Frankfurt/Main 1986

Prot. S. 33ff

Positionspapier des CV zur psychischen und sozialen Befindlichkeit der deutschen Studentenschaft

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) betrachtet seit Jahren mit Sorge die psychische und soziale Lage der deutschen Studentenschaft, wie sie in der jüngsten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes zum Ausdruck kommt.

Er fühlt sich durch die Untersuchung in seiner auf mehreren Cartellversammlungen zum Ausdruck gebrachten Auffassung bestätigt, daß die besondere Situation der in der Ausbildung befindlichen jungen Menschen der besonderen Fürsorge bedarf.

Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme der Studenten erscheinen dem Cartellverband nicht aufschiebbar und erst recht nicht in ihrem gegenwärtigen Umfang reduzierbar; denn dies sind aktuelle, unmittelbare Voraussetzungen dafür, daß der einzelne Student von seinem Studienplatzangebot und seinen Studienabsichten tatsächlich Gebrauch machen kann. Ohne eine Lösung dieser Fragen würden die Bemühungen der Bildungspolitiker und Hochschulen um die Verbesserung der Bildungschancen und die Gewährleistung einer qualifizierten Studienausbildung entwertet.

Der CV nimmt daher zu einigen, aus seiner Sicht in diesem Zusammenhang bedeutenden sozialen und psychischen Problemen der Studenten wie folgt Stellung:

Wohnsituation

Die derzeitige Wohnungslage der Studenten kann aufgrund der politischen Anstrengungen der letzten Jahre als überwiegend entspannt betrachtet werden. Dabei hat der CV durch die Bereitstellung von ca. 900 Wohnheimplätzen einen nicht unwesentlichen Beitrag geleistet. (Dies entspricht in etwa der Kapazität von 6 bis 7 größeren Wohnheimen.)

Dennoch dürfen Anstrengungen aller im Hochschulbereich Verantwortlichen nicht nachlassen, wohnungssuchenden Studenten durch intensive Bemühungen um den Abbau von Vorurteilen und um eine Stärkung der Bereitschaft der Bevölkerung zur Mithilfe bei der Lösung studentischer Wohnprobleme zu unterstützen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit muß hierbei den Problemen der ausländischen sowie der behinderten Studenten gewidmet werden.

Ausbildungsförderung

Monatlicher Grundbedarf

Nach den gegenwärtigen Regelungen kann die Ausbildungsförderung weder ihrem Umfang noch ihren Voraussetzungen nach als ausreichend angesehen werden.

Um die Gefahr eines sozialen „Numerus Clausus“ zu vermeiden, wird die Bundesregierung gebeten, eine Anhebung der BAföG-Förderungshöchstsätze auf den vom DSW errechneten monatlichen Grundbedarf in Höhe von ca. DM 800,00 zu prüfen.

Umstellung auf Volldarlehen

Der CV bekräftigt die in seinen "Bildungspolitischen Leitsätzen" zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Verwirklichung des Rechts auf Wahl der Ausbildung nach den

persönlichen Interessen und Fähigkeiten, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern nicht eine automatische Gratisförderung bedeuten kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Finanzierung bei sinkendem Steueraufkommen in Frage gestellt ist. Die Umstellung auf ein zinsloses Darlehen, das später in Verbindung mit der Einkommensteuer zurückzuzahlen ist, wird vom CV gegenwärtig als aussichtsreichste Möglichkeit angesehen, die Ausbildungsförderung langfristig zu sichern.

Nichtstaatliche Ausbildungsförderung

Der CV sieht in der besseren finanziellen Ausstattung der nichtstaatlichen Stiftungen nicht nur eine weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studenten, sondern auch den richtigen Ansatz zu besseren persönlichen Betreuung und zur besseren Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips.

Werksarbeit

Soweit die gestiegene Werksarbeit auf die allgemein gestiegenen Lebenshaltungsansprüche zurückzuführen ist und eine Notwendigkeit hierfür zur Finanzierung von Studium und ausreichendem Lebensunterhalt nicht besteht, ist der einzelne Student selbst verantwortlich dafür, daß durch seine Werksarbeit der Studienerfolg nicht gefährdet wird.

Anders ist die Situation jedoch zu beurteilen, wenn sich die Notwendigkeit zur Werksarbeit aus der unzureichenden finanziellen Situation ergibt:

Sofern in der Bildungspolitik eine in der Regel studienverlängernde Werksarbeit als Einnahmequelle zur Studienfinanzierung hingenommen oder sogar vorausgesetzt wird, ist die Berücksichtigung von Regelstudienzeiten bei der Festlegung der Förderungshöchstdauer sachlich nicht gerechtfertigt. Dies ist ein weiterer Grund für den CV, eine Anhebung der Förderungshöchstdauer zu fordern.

Eine Bereinigung im Rahmen der Förderungshöchstdauer sowie die Änderung des Umfangs und der Voraussetzungen der Ausbildungsförderung sind erforderlich.

Studienwahl, Studienberatung und psychotherapeutische Beratung

Das gegenwärtige Studienberatungskonzept stellt einerseits die studienvorbereitende Beratung im Einzelfall sowie die studienbegleitende Beratung, die auf eine Verbesserung der universitären Lernbedingungen abzielt, andererseits die direkte Behandlung im Bedarfsfall in den Vordergrund. Ihrem Umfang und ihren Voraussetzungen nach müssen beide Ansätze jedoch als nicht ausreichend angesehen werden.

Maßnahmen im Schulbereich

Die Kultusministerien der Länder werden gebeten, auf die Durchführung der entsprechenden Curricula-Bestimmungen, die die studienvorbereitende Beratung in der Schule beinhalten, genauestens zu achten. Ebenso eindringlich werden sie gebeten, diese ersten Ansätze zu einer gestuften Informations- und Entscheidungsgrundlage im Hinblick auf die bevorstehende Studienwahl der Abiturienten zu schaffen. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Schulverwaltung und Bundesanstalt für Arbeit dürfen nicht zu einem geringeren Umfang und geringerer Effektivität der Beratung führen.

Maßnahmen im universitären Bereich

Der CV begrüßt die Arbeit der psychotherapeutischen Beratungsstellen als einen Dienst am Studenten.

Es ist jedoch unübersehbar. daß diese Beratungsfunktionen mit dem bisherigen Personal nicht geleistet werden können. Die Beratungsstellen müssen deshalb finanziell besser und mit zusätzlichem, fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet werden. Die Kultusminister der Länder werden daher aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen entsprechende Schritte einzuleiten.

Verbesserung der universitären Bedingungen

Die weite Verbreitung von Lern- und Arbeitsstörungen, Prüfungsängsten, Identitäts- und Kontaktschwierigkeiten weisen darauf hin, daß die universitären Lern- und Arbeitsbedingungen nicht nur eine Auslöserfunktion, sondern für die meisten Studenten ursächliche Bedeutung haben.

Der CV wendet sich daher an alle in der Hochschulpolitik Verantwortlichen, ganz besonders jedoch an alle Hochschulen und alle Organe der Studentenschaft und fordert mit Nachdruck folgende Maßnahmen:

- Die Information für Studienanfänger muß besser und verständlicher werden.

- Die Konzeption der Einführungsveranstaltungen ist zwischen Studenten und qualifizierten Mitgliedern des Lehrkörpers gemeinsam zu erstellen; dabei ist an die gesetzliche Verpflichtung der Professoren zur Beteiligung an der Studienberatung zu erinnern.

- Den Studienanfängern ist ein fachspezifischer Erstsemesterplan an die Hand zu geben, der ihnen die Orientierung innerhalb ihres Fachgebietes und Fachbereiches erleichtert.

  Die Fachbereiche sollen vermehrt studentische Tutoren einsetzen, um den Studienanfängern die Selbsterfahrung älterer Kommilitonen zu vermitteln.

- Die Organe der Studentenschaft sollen sich darauf besinnen, die Beratung in fachspezifischen und sozialen Angelegenheiten als die Hauptaufgabe zu erkennen.

- Kleinere und überschaubare Lerneinheiten müssen die Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten für die Studienanfänger erleichtern; dies ist in Massenveranstaltungen nicht möglich.

Dies ist in einer Zeit der zunehmend steigenden Studentenzahlen bei gleichzeitiger Verknappung der vorhandenen Finanzmittel sicher keine leichte Aufgabe. Das Ergebnis der Herbsttagung der Ministerpräsidenten, die Studienflut der nächsten Jahre „kostenneutral durch effizienzsteigernde Maßnahmen zu bewältigen“ – gegen den Widerstand der Kultusminister – ist jedoch enttäuschend.

Der Cartellverband stimmt den Forderungen der Westdeutschen Rektoren-Konferenz

- keine Stellenstreichungen an Hochschulen, solange die Studentenzahlen steigen,

- zusätzliche Dauerstellen, die in den 90er Jahren bei sinkenden Studentenzahlen wieder abgebaut werden,

als einem sinnvollen Ansatz zu, die Universitäten offen und leistungsfähig zu halten und die universitären Lern-, Kommunikations- und Arbeitsstrukturen zu verbessern. Nach Ansicht des Cartellverbandes dürften diese Forderungen auch die Gewähr für eine Verbesserung der im persönlichen Umfeld des Studenten liegenden Ursachen psychischer Probleme bieten.

Studienbegleitende Zwischenprüfungen

Der CV unterstreicht aus gegebenem Anlaß nachdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, durch Novellierung des Hochschulrahmengesetzes den veränderten Bedingungen an der Hochschule und den Herausforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der psychischen Lage der Studenten erscheint insbesondere die Einführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung sinnvoll, wenn sie den Studierenden eine echte Orientierungshilfe gibt, die ihnen hinsichtlich der Überprüfbarkeit des Lehrstoffes und des Studienerfolges Anhaltspunkte gibt.

Berufsperspektive

Mit großer Sorge betrachtet der CV als Studenten- und Akademikerverband die Entwicklung auf dem akademischen Arbeitsmarkt und dessen gesellschaftliche Auswirkung sowie die Haltung der Studentenschaft gegenüber Staat und Gesellschaft.

Der CV nimmt daher zu zwei Problemen in diesem Zusammenhang wie folgt Stellung:

Lehrerarbeitslosigkeit

Die vollbeschäftigten Lehrkräfte sollen verstärkt dazu aufgefordert werden, die von den einzelnen Bundesländern gebotenen Möglichkeiten zur Deputatsreduzierung mit entsprechendem Gehaltsverzicht wahrzunehmen, um arbeitslosen jungen Kollegen eine Beschäftigung zu ermöglichen.

Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der CV stimmt mit der Westdeutschen Rektoren-Konferenz darin überein, daß die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen das zentrale Thema in der 2. Hälfte der 90er Jahre sein wird.

Um eine Verkrustung der Forschung zu verhindern und die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern, unterstützt der CV die Intention des ‚Fiebiger-Planes'.

Wenn die Regierungschefs der Länder Anfang 1985 auch diesem Plan im Prinzip zugestimmt haben, so ist dessen bisherige mangelnde Umsetzung unverständlich.

Die Landesregierungen werden vom Cartellverband eindringlich aufgefordert, dem Freistaat Bayern in der Verwirklichung des Beschlusses zu folgen und alles nur Mögliche zur Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses zu unternehmen. In diesem Zusammenhang müssen auch Maßnahmen geprüft werden, um einer Überalterung des Lehrpersonals an Hochschulen vorzubeugen.

Aufgabe der studienbegleitenden Vereinigungen

An die studienbegleitenden Vereinigungen (Clubs, kirchliche Vereinigungen, hochschulpolitische Gruppen, Studentenverbindungen) ist die Forderung zu richten, sich noch intensiver um den einzelnen immer noch abseits stehenden Studierenden zu bemühen. Es geht um identifikationsfähige Geborgenheit und personale Orientierung vermittelnde Einbindung der Kommilitonen.

Die Studenten aus der ungegliederten Menge heraus in einen sinngebenden Gemeinschaftsbezug einzuführen, ist eine ganz zentrale Aufgabe der Studentenverbindungen und anderer studienbegleitenden Vereinigungen angesichts der heutigen Situation an den Universitäten.

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen ist sich als größter europäischer Studenten- und Akademikerverband seiner diesbezüglichen Verantwortung bewußt und wird sich seiner gesellschaftlichen Aufgabe stellen, Studenten sinnbezogen und wertorientiert auf ihre Aufgabe in Gesellschaft, Staat und Kirche vorzubereiten.

Der CV ist sich ebenso bewußt, daß gerade in der Familie die Voraussetzungen für eine gefestigte Persönlichkeit des einzelnen geschaffen werden. Diese Tatsache entbindet aber nicht die Verantwortlichen an den Hochschulen und die für die Bildungs- und Hochschulpolitik Verantwortlichen, in ihrem Bereich alles zu tun, um der zunehmenden Verschlechterung der psychischen und sozialen Lage der deutschen Studentenschaft zu begegnen. Die Pluralität der Meinungen darf die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten nicht beeinträchtigen.

99. C.V. Mainz 1985

Prot. S. 45ff

Resolution des 31. CV-Studententages zur Novellierung des HRG

Die Bemühungen der Bundesregierung, durch ein neues Rahmengesetz den veränderten Bedingungen an der Hochschule gerecht zu werden, werden begrüßt. Jedoch kann damit das Problem der steigenden Studentenzahlen bei gleichzeitiger Verknappung finanzieller Mittel nicht gelöst werden.

Der CV begrüßt ferner alle Anstrengungen, die auf eine Verkürzung der überfrachteten Lehrpläne hinzielen. Die Verpflichtung, grundsätzlich die Regelstudienzeit auf 8 Semester festzulegen, kann jedoch nicht bei der gegenwärtig mangelhaften Ausstattung der Universitäten, überfüllter Seminare und anderer Unzulänglichkeiten als Allheilmittel angesehen werden, um diese Probleme zu lösen, noch die inhaltliche Studienreform zu ersetzen.

In diesen Rahmen gehört auch die Einführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung. Diese ist dann sinnvoll, wenn sie so ausgelegt ist, daß den Studierenden eine echte Orientierungshilfe geboten wird. Sie darf nicht dazu genutzt werden, unliebsame Studentenüberschüsse hier schon möglichst früh loszuwerden. Durch die Zwischenprüfung können allerdings Härtefälle vermieden werden, die nach 5 – 6-jähriger Studienzeit die Universität ohne Abschluß verlassen.

Nicht sinnvoll erscheint dagegen eine gesonderte Eingangsprüfung an den Hochschulen. Die Reifeprüfung vermittelt nach wie vor die Allgemeine Hochschulreife. Sollten hier Mängel vorliegen, ist eine Änderung in diesem Bereich notwendig. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen an den Hochschulen der Bundeswehr, daß eine 3-tägige Eingangsprüfung, in der punktuell Leistung gemessen wird, keine Aussagekraft über den weiteren Werdegang an der Hochschule hat. Knapp 50 % der dort geprüften und zugelassenen Bewerber beenden ihr Studium nicht.

Die Bemühungen, den Universitäten bei der Gestaltung der Studiengänge mehr Eigenverantwortung zukommen zu lassen, sind sehr begrüßenswert. Allerdings ist darauf zu achten, daß hier nicht die Erfordernisse eines späteren Berufs außer Acht gelassen werden. Auch muß die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verschiedener Hochschulen gewährleistet sein.

Die Erleichterungen im Bereich der Drittmittelforschung können dazu führen, daß wichtige Forschungsvorhaben wieder in die Universität zurückgebracht werden. So ist dann auch wieder die Einheit von Forschung und Lehre besser zu verwirklichen, ohne daß ohnehin knappe Mittel für die Lehre abgezogen werden müssen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Gefahr besteht, daß hochqualifizierte Kräfte nach Abschluß des Forschungsvorhabens von der Wirtschaft durch lukrative Angebote aus der Universität herausgezogen werden. Hier müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Grundsätzlich sinnvoll ist die Einführung des Fachvertretungsprinzips. Es erscheint wichtig, daß im Leitungsgremium der Universität alle angeschlossenen Fachbereiche vertreten sind. Diese Maßnahme ist allerdings nur dann vertretbar, wenn die Fachvertreter ohne Stimmrecht bleiben oder aber ihr Stimmrecht auf die Anzahl der Professorenstimmen angerechnet wird. Jede andere Verfahrensweise würde eine Aushöhlung des Prinzips der Gruppenuniversität zu Lasten der Studenten bedeuten; die dann nur

noch auf dem Papier bestehende Möglichkeit der Mitbestimmung wäre de facto nicht mehr gegeben.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene absolute Mehrheit der Professoren in den Gremien zur Wahl der Hochschulleitung. Der jeweilige Rektor oder Präsident soll Vertreter aller Gruppen der Hochschule sein. Somit sollte bei seiner Bestellung auch die Möglichkeit der Einflußnahme aller Gruppen bestehen.

Bedauerlich ist, daß sich der Bundesminister nicht in der Lage sah, die verfaßte Studentenschaft bundesweit abzusichern. Bei allen Mängeln, die hier in der Vergangenheit durch Mißbrauch einer kleinen, antidemokratischen Funktionärsgruppe aufgetreten sind, darf die Funktion der verfaßten Studentenschaft nicht übersehen werden. Hier leisten insbesondere die Fachschaften gute Arbeit, die auch durch einen größeren Verwaltungsaufwand seitens der Universität nicht geleistet werden könnte. Der CV betont jedoch die Wichtigkeit der hochschulpolitischen Arbeit der Vertretungen und nicht des allgemeinpolitischen Mandats der ASten.

Ebenso sieht der Gesetzentwurf keine Möglichkeit vor, der verfaßten Studentenschaft einen demokratisch strukturierten Dachverband zu verschaffen. Dies ist um so bedauerlicher, als gleichzeitig durch die Einführung der Briefwahl die Grundlage für eine breite Beteiligung aller Studierenden geschaffen wurde.

Die vorgeschlagene Änderung der Personalstruktur scheint dazu geeignet, die Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern. Insbesondere die Möglichkeit, länger als bisher an der Hochschule verbleiben zu können, verbessert die Perspektiven derjenigen, die bereit sind, Aufgaben in Forschung und Lehre zu übernehmen, aber kurzfristig keinen freiwerdenden Lehrstuhl vor Augen haben. Hierdurch wird die Ungewißheit der wirtschaftlichen und beruflichen Zukunft abgemildert, da eine Weiterbeschäftigung möglich wird. Dies ist insbesondere auch für die in diesem Alter häufig anstehende Überlegung einer Familiengründung eine erhebliche Erleichterung.

Der CV würde es begrüßen, wenn in der weiteren Beratung ausreichend Gelegenheit bleiben könnte, in Einzelpunkten Änderungen vorzunehmen. Er fordert die Bundesregierung auf, in ihren Bemühungen fortzufahren, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die finanziellen Mittel bereitzustellen, um die Überlast an den Hochschulen zu lindern.

31. Stud.Tag Kaiserslautern 1985

Mehr wissenschaftliche Leistung durch Wettbewerb

Hochschul-Resolution

Die Hochschulreform in der Bundesrepublik Deutschland ist gescheitert. Weder das zentrale Ziel besserer Ausbildung für eine stark gewachsene Zahl von Studenten, noch eine die langfristige Existenz der Hochschulen allein sichernde hohe Qualität von Lehre und Forschung konnten durch Einzelmaßnahmen und die Änderung der Hochschulgesetzgebung erreicht werden. Im Interesse der Leistungsfähigkeit unseres Landes muß diese Situation geändert werden. Deshalb fordert der CV:

1. Die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe mit dem Ziel der Sicherstellung der Studierfähigkeit und der Förderung der Leistungsbereitschaft;

2. eine umfassende und baldige Reform der Studien- und Prüfungsordnungen in allen Fachrichtungen mit dem Ziel der stärkeren Betonung des Grundlagenwissens und der Entwicklung der Fähigkeit zum problemlösenden und systemübergreifenden Denken;

3. der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Forschung und Lehre an den Hochschulen.

Das entscheidende Element zur Erfüllung dieser Forderungen sieht der CV in der Förderung des Wettbewerbsgedankens innerhalb und zwischen den Hochschulen.

Diese Verstärkung des Wettbewerbs muß erreicht werden durch

- die bevorzugte Vergabe von Mitteln an die Hochschulen, die besondere Leistungen in Lehre und Forschung erbringen (Wettbewerb zwischen bestehenden Hochschulen),

- die Ausstattung der Hochschulen mit finanziellen Mitteln zur eigenverantwortlichen Förderung von Spitzenbegabungen sowie

- die Zulassung neuer privater Institutionen im Hochschulbereich (Wettbewerb mit neuen Einrichtungen).

Innerhalb unseres bestehenden Hochschulsystems würde eine solche Wettbewerbsorientierung erfordern:

1. Höhere Anreize für die akademische Lehre durch leistungsorientierte statt statusbezogene Vergütung sowie den Verpflichtungen angemessene operative und personelle Ausstattung.

2. Stärkere Bindung der den Hochschullehrern oder wissenschaftlichen Einheiten zur Verfügung gestellten Mittel an spezielle, einer externen Begutachtung unterliegende Forschungsvorhaben.

98. C.V. Erlangen 1984

Prot. S. 73

Bildungspolitische Leitsätze

Präambel

Die derzeitige bildungspolitische Diskussion ist in erster Linie geprägt von der Frage der Finanzierbarkeit der Hochschulen, angesichts steigender Studentenzahlen und der unbestrittenen Notwendigkeit für die öffentlichen Hände, zu sparen. Bei jeder Diskussion um Bildung darf man sich allerdings nicht in der finanziellen Problematik erschöpfen. Inhalte und Zielsetzungen bildungspolitischer Maßnahmen dürfen von verantwortungsvollen Politikern weder außer Acht gelassen, noch aus ideologisch geprägter Anschauung heraus manipuliert werden.

Der Studentenbund im CV will mit den hier vorliegenden Leitsätzen zur Bildungspolitik seine Grundposition veranschaulichen. Dabei unterstützt er keine Partei und keinen Verband, sondern orientiert sich an seinem, aus dem christlichen Glauben abgeleiteten Verständnis von Mensch und Gesellschaft.

Schulausbildung

Der CV-Studentenbund spricht sich für ein gegliedertes, allerdings durchlässiges Schulsystem aus. Die Gesamtschule ist schon deshalb abzulehnen, weil sie einen unüberschaubaren Schulkomplex mit sich bringt. Schulen aller Richtungen müssen von überschaubarer Größenordnung sein, um die Anonymität zwischen Lehrenden und Lernenden zu verhindern.

Die praktischen, nicht zum Hochschulstudium führenden Schulausbildungen dürfen gesellschaftlich nicht länger zweite Wahl sein. Bildungswege sollen aufgrund der individuellen Begabung und auch der beruflichen Aussichten, nicht aber wegen des vermeintlich wichtigen sozialen Prestiges gewählt werden. Das Bildungsniveau einer Gesellschaft läßt sich nicht durch die Bewertung der Qualität ihrer Ausbildungsgänge bestimmen. Den Eltern, die nach der Grundschule die geeignete Schulform für ihr Kind auszuwählen haben, sind Entscheidungshilfen, wie Begabungsstruktur und Ausbildungswege zu geben.

Die duale Form der beruflichen Ausbildung ist beizubehalten. Fachübergreifend muß in der Berufsschule verstärkt staatspolitisches, geschichtliches sowie kulturelles Wissen und Verständnis vermittelt werden. Der Lehrer muß in der Schule wieder Erzieher werden, der nicht von bürokratischen Hemmnissen und Erlassen überflutet wird. Sein notwendiges Grundverständnis muß es sein, Schüler auch zur Bejahung der Grundwerte unserer Gesellschaft zu motivieren. Kritik um der Kritik willen kann kein Maßstab schulischer Bildung und Erziehung sein.

Die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife muß eine vergleichbare Wissensgrundlage aller Abiturienten darstellen. Die Vorwegnahme von Teilen des Studiums in Leistungskursen des Gymnasiums erscheint aufgrund späterer Wiederholung an der Universität wenig sinnvoll. Das Gymnasium hat vielmehr die Aufgabe, Allgemeinbildung zu vermitteln. Neben Grundvoraussetzungen für ein späteres Studium, z.B. in den Fächern Deutsch und Mathematik, ist vor allem Wert auf das Verständnis von Literatur und geistigen Strömungen, den historischen und politischen Grundlagen der Demokratie sowie den Einblick in Naturwissenschaften und Fremdsprachen zu legen.

Da die reformierte Oberstufe dies nicht zu leisten vermag und zudem die Klasse, als funktionierende Kleingruppe, dem anonymen Oberstufenjahrgang gewichen ist, spricht sich der CV-Studentenbund für eine gymnasiale Oberstufe im Klassenverband mit verschiedenen Richtungen der Hauptfächer (naturwissenschaftlich, sprachlich etc.) und Wahlmöglichkeiten in den Nebenfächern aus. Die Lehrpläne sind zu durchforsten und von unnötigem Spezialisten-Wissen zu entfrachten.

Hochschulzugang

Die in den 70er Jahren propagierte und durchgeführte Öffnung der zur Hochschulreife führenden Schulen hat, wie abzusehen war, eine verstärkte Nachfrage nach Studienplätzen ausgelöst. Eine glaubwürdige und verantwortungsvolle Politik hat die Verpflichtung, dieser gestiegenen Nachfrage sinnvoll Rechnung zu tragen und allen Studierwilligen und Studierfähigen die Möglichkeit zu einer angemessenen Ausbildung zu geben.

Bei steigenden Studentenzahlen hat der angehende Akademiker heute allerdings nicht mehr automatisch die gesellschaftliche Position nach seinem Abschluß zu erwarten wie früher üblich. Bei der Wahl eines Studienfaches müssen Informationen und Entscheidungshilfen über Studiengänge, Berufsbilder und Beschäftigungsaussichten verfügbar sein, damit sich der Studieninteressent realistische Vorstellungen über seine Zukunft machen kann.

Der in der aktuellen Situation der Studienplatzknappheit gewählte Weg der Studienplatzvergabe lediglich nach Notendurchschnitten ist aufgrund der Vielfalt von Abiturabschlüssen nicht sinnvoll. Der CV-Studentenbund plädiert daher für fachbezogene Eingangstests unter Anrechnung von Praktika und Berufsausbildungen.

Sowohl zur Schaffung weiterer Studienplätze, als auch zur Förderung der Forschung begrüßt der CV-Studentenbund private Hochschulinitiativen, deren Studienpläne allerdings den staatlichen Rahmenordnungen genügen müssen. Das Studium an privaten Hochschulen darf dabei jedoch nicht an Aufnahme- oder Studiengebühren gebunden sein.

Ausbildungsförderung

Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hat sich grundsätzlich bewährt, da sie maßgeblich dazu beigetragen hat und beiträgt, das Recht auf Wahl der Ausbildung nach den persönlichen Fähigkeiten, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, zu ermöglichen. So kommen heute weit mehr Kinder von Angestellten und Arbeitern zum Studium als noch vor 20 Jahren.

Die Verwirklichung dieses Rechts kann aber nicht automatisch eine Gratisförderung bedeuten, insbesondere wenn die Finanzierung bei sinkendem Steueraufkommen in Frage gestellt ist. Die Umstellung auf ein zinsloses Darlehen, das später ab einem bestimmten Einkommen in Verbindung mit der Einkommensteuer zurückzuzahlen ist, sichert die Förderung langfristig. Dies bedeutet keine Akademikersteuer, da der Student über die Inanspruchnahme und Höhe des Darlehens entscheiden kann. Studiengebühren lehnt der CV-Studentenbund hingegen ab.

Studienreform

Ziel des Studiums muß es sein, Grundlagen in einem Fach zu vermitteln und auf die im späteren Beruf zu erwartenden Aufgaben vorzubereiten. Nicht die Fülle des Faktenwissens, sondern Lernen gelernt zu haben ist dabei von hervorragender Bedeutung.

Nach diesem Grundsatz müssen für jedes Fach Rahmenpläne erarbeitet werden, die das Studium im allgemeinen in etwa 10 Semestern erlauben und Freiraum für individuelle Vertiefung bieten. Das „Studium generale“ muß seinen Platz in der akademischen Ausbildung behalten. Die überwiegende Zahl der Vorlesungen muß, besonders in der Phase nach der Zwischenprüfung, abgebaut werden zugunsten von Praktika, Projektarbeiten u.ä., was sowohl späterer wissenschaftlicher, als auch praktischer Tätigkeit zugute kommt. Kostenargumente dürfen die Qualität der Ausbildung nicht beeinträchtigen, da nur ein hoher Ausbildungsstand unseren wissenschaftlichen Standard fortentwickeln helfen kann.

Zur Vertiefung und Spezialisierung sind verstärkt Aufbaukurse einzelner Fachgebiete anzubieten, deren Dauer vier Semester nicht überschreiten sollte. Die Ergebnisse dieser Kurse könnten beispielsweise als Grundlagen späterer Promotionen angesehen werden.

Forschung

Die Freiheit der Forschung ist eine unabdingbare Forderung in einem demokratischen, technisierten Staat. Die Entlastung der Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben und übermäßigem Zeitaufwand in Hochschulgremien ist als Grundbedingung notwendig.

Fachgebiete, deren Ergebnisse direkt zu technologischer Erneuerung führen, sind für das „Know-How“ unserer Gesellschaft von hoher Bedeutung. Die Notwendigkeit der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung, der Geisteswissenschaften und der Sozialwissenschaften darf allerdings auf keinen Fall verkannt werden.

Grundvoraussetzung für einen wissenschaftlichen Dialog ist das gegenseitige Verständnis verschiedener Fachrichtungen. Eine vermehrte Anzahl interdisziplinärer Kolloquien ist notwendig, um Probleme wie beispielsweise die Kernenergiediskussion in ihrer Gesamtheit betrachten zu können.

Hochschulreform

Die Möglichkeit für alle Hochschulangehörigen, sich an den Entscheidungen der Hochschule zu beteiligen, wird vom CV-Studentenbund entschieden befürwortet.

Besonders bei den Studenten ist allerdings ein geringes Engagement festzustellen, was sich in Wahlbeteiligungen von bundesweit ca. 30 % äußert. Gründe hierfür sind zum einen der unzureichende Informationsstand vieler Kommilitonen, zum anderen das schlechte Ansehen studentischer Vertretung durch deren Mißbrauch.

Die Konsequenz muß sein, den Studenten die Notwendigkeit klarzumachen, demokratische Mitwirkungsrechte zu nutzen. In den Einführungsveranstaltungen ins Studium ist auf die Gremien der Hochschule hinzuweisen und deren Bedeutung zu veranschaulichen. Möglichkeiten zur Erhöhung der Wahlbeteiligung sollten diskutiert werden.

Der CV-Studentenbund befürwortet die verfaßte Studentenschaft mit hochschulpolitischem Mandat und spricht sich gegen ein allgemeinpolitisches Mandat der Orga-

ne der verfaßten Studentenschaft aus. Der Mißbrauch studentischer Gelder muß durch die Studentenparlamente, aber auch durch die Präsidenten der Hochschulen verhindert werden.

Schlußbemerkungen

Der CV-Studentenbund kann und will mit dem hier vorliegenden Papier kein umfassendes bildungspolitisches Programm entwerfen. Sinn und Zweck der Leitsätze ist es vielmehr, die nach Ansicht des Verbandes drängendsten bildungspolitischen Probleme zu verdeutlichen und zu kommentieren.

25. u. 26. Stud.Tag Paderborn u. München 1982

Regelstudienzeiten

Das Hochschulrahmengesetz und die es ausfüllenden Landeshochschulgesetze bringen eine Reihe erheblicher Eingriffe in das Hochschulwesen mit sich. Der Staat sieht seine Aufgabe viel zu einfach: Mit einer schematisierten Discount-Ausbildung – definiert als „Regelstudienzeit“ – soll die Hochschule effektiviert, die Universität gleichsam zum „Durchlauferhitzer“ verfremdet werden.

Wir lehnen diese Maßnahme ab.

- Regelstudienzeiten stellen ein wissenschaftliches Studium in Frage. Sie führen zu einer Schematisierung der Studiengänge, ohne die Sondererfordernisse der Fächer und die individuellen Bedürfnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Das Ziel einer solchen Ausbildung steht im Gegensatz zu den wachsenden Forderungen an die Berufskenntnisse der Akademiker. Auch Studienreformen können ein Absinken des Leistungsniveaus und Wissenschaftsstandards nicht verhindern, wenn Studiengänge von bislang 12 Semestern auf deren 8 verkürzt werden. Die Anpassung der Studieninhalte an vorgegebene Studienzeiten ist nicht der richtige Weg.

- Regelstudienzeiten schaffen keine neuen Studienplätze. Sie erzeugen ein Klima der Unsicherheit und Unruhe. Forschung, Lehre und Studium bedürfen heute aber endlich wieder der Ruhe.

- Regelstudienzeiten verstärken die staatliche Reglementierung auf Kosten der Freiheit der Lehrenden und Lernenden.

- Regelstudienzeiten werden von der Mehrheit der Lernenden und Lehrenden abgelehnt.

Wir fordern die Verantwortlichen auf, alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um die Novellierung der Hochschulgesetzgebung in diesem Punkt zu erreichen."

92. C.V. Köln 1978

Prot. S. 48/49

Resolution zu Europäischen Bildungs- und Hochschulproblemen

Die Delegierten der 92. Cartellversammlung des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) vom 24. bis 28. Mai 1978 in Köln verabschiedeten eine Resolution zu europäischen Bildungs- und Hochschulproblemen, die zuvor von den Teilnehmern des Europa-Seminars des CV über die "Synopse europäischer Bildungsprobleme", das vom 12. bis 14. Mai 1978 in Königswinter stattfand und an dem Vertreter von akademischen Verbindungen aus dem Königreich Schweden, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien, der Schweiz, der Bundesrepublik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen haben, angenommen und am 25. Mai 1978 vom CV-Studententag verabschiedet wurde.

Die 92. Cartellversammlung fordert alle Verantwortlichen auf, im Interesse einer europäischen Zusammenarbeit die Systeme der Bildung, Forschung und des Studiums, Nationalstaaten übergreifend durchlässig zu gestalten. Notwendige Schritte hierzu können sein:

1. Die Curricula in Schule und Hochschule werden nach Inhalt und Umfang so angeglichen, daß Schul- und Hochschulabschlüsse in westeuropäischen Ländern als gleichwertig anerkannt werden. Dadurch wäre ein Austausch von Studierenden über die nationalen Grenzen hinweg möglich.

2. Ein echter Austausch von Studenten verschiedener Staaten verlangt jedoch, die Ungleichheit bei der Zahlung von Studiengebühren zwischen Inländern und Ausländern aufzuheben.

3. Liegt ein nationaler Schulabschluß vor, der zum Studium an einer Hochschule des Inlandes berechtigt, wird das Gastland keine zusätzlichen Hochschulaufnahmeprüfungen verlangen.

4. Das Gastland gibt dem Studienbewerber die Möglichkeit, die Sprache des Gastlandes zu vervollkommnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Sprachkenntnisse nur so weit verlangt werden, wie sie für das betreffende Studienfach notwendig sind.

5. Stipendien werden so ausgestaltet, daß ein Studium im Ausland gefördert wird. Weist der ausländische Student regelmäßig seine Studienerfolge nach, wird ihm für die Dauer des Studiums eine Arbeitserlaubnis erteilt.

6. Bei der Vergabe von Wohnheimplätzen werden ausländische Studierende angemessen berücksichtigt.

7. Die Information ausländischer Studienbewerber wird von den Nationalstaaten durch eine zentrale Stelle erbracht. Studienbegleitende Beratung der ausländischen Studenten wird von den Universitäten besonders gefördert.

92. C.V. Köln 1978

Prot. S. 19ff

Studentischer Dachverband

Anläßlich ihrer 89. Cartellversammlung erklärt der CV zu der in Gießen tagenden Mitgliedsversammlung des VDS und SVI: Der von VDS und SVI geplante Zusammenschluß in einem neuen studentischen Dachverband ist nicht als Akt gedacht, studentische Interessen wirksam zu vertreten, sondern stellt nur eine praktische Maßnahme dar, in formalrechtlich geänderter Form wieder in den Genuß öffentlicher und studentischer Gelder zu kommen.

Ein Zusammenschluß zu einem neuen studentischen Dachverband wird vom CV daher nur bei Erfüllung folgender minimaler Voraussetzungen als positiv zur Vertretung studentischer Interessen bezeichnet:

1. Der neue studentische Verband muß unmißverständlich die Ausrichtung an den Werten unserer Verfassung zur Richtschnur seines Handelns machen und eindeutig die freiheitlich-demokratische Grundordnung bejahen.

2. Der Zusammenschluß darf nicht die bestehenden linksradikalen Herrschaftsstrukturen festigen, sondern muß eine demokratische Umstrukturierung innerhalb des Verbandes zum Ziel haben, um eine echte und realistische Vertretung aller Studenten der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Forderung des CV lautet daher, die Mitgliederversammlung des Verbandes entsprechend der Mehrheitsverhältnisse in den studentischen Parlamenten zusammenzusetzen. Nicht die Entsendung von ASTA-Vertretern, sondern von den Studentenparlamenten zu wählenden Delegationen muß die Konsequenz hieraus sein. Nur dadurch können

   a) der Minderheitenschutz,
   b) die sachliche Vertretung des studentischen Gesamtinteresses sowie
   c) eine wirkliche Repräsentanz der deutschen Studenten gewährleistet werden.

3. Der Dachverband muß auf die Wahrnehmung des „allgemein politischen Mandats“ verzichten, hat sich das Eintreten für Probleme aus den Gebieten der Wissenschaft und der Hochschule sowie die Vertretung sozialer und sachlicher Interessen zur Aufgabe zu machen.

Der CV erklärt, diese Punkte zur Richtschnur seines Handelns an den deutschen Universitäten zu machen und sich für deren Realisierung zugunsten einer wirksameren und sachlicheren Vertretung studentischer Interessen einzusetzen.

89. C.V. Bonn 1975

Prot. S. 88

Stiftungsuniversität

Die Entwicklung der Hochschulpolitik zeigt deutlich, daß Reformen der Hochschule zur Zeit nur von außen zu verwirklichen sind. Deshalb fordert der CV, die Diskussion um die Stiftungsuniversität wieder aufzunehmen. Er sieht in dieser Art der Hochschule ein geeignetes Mittel, den Wettbewerb im Hochschulwesen anzukurbeln und dadurch längst fällige Reformen anzutreiben.

Unter Voraussetzung erforderlicher Revisionen des anachronistischen Stiftungsrechts und der Gemeinnützigkeitsverordnungen bieten sich als Träger einer solchen Hochschule Stiftungen von Industrie, Gewerkschaften, Kirchen und anderen Vereinigungen und Institutionen an.

Die Träger stellen das Stiftungskapital bereit, aus dem die jährlichen Aufwendungen bestritten werden. Weitere Einnahmen können aus Eigenbeiträgen durch Forschungsaufträge resultieren. Die Träger bilden zusammen mit Institutionen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens einen Stiftungsvorstand.

Durch eine Struktur, die gekennzeichnet ist durch die Mitbestimmung aller Beteiligten und eine Willensbildung von unten nach oben, entfallen die alten Krisenpunkte wie Ordinarienherrschaft und unkontrollierte Machtausübung, staatlicher Einfluß, mangelnde Mitwirkung der Hochschulmitglieder am Entscheidungsprozeß.

Die Stiftungsuniversität muß das Verhältnis von Forschung und Lehre neu bestimmen. Sie soll neue Formen des Studiums bieten, über ihre Forschungsprojekte entscheiden und eine Hochschuldidaktik entwickeln. Sie soll kein vulgärpragmatisches Leitbild haben, aber gleichwohl engen Kontakt zur Praxis pflegen. Das bedeutet, daß Hochschullehrer und Praktiker funktionell ausgetauscht werden müssen, ohne daß die Stiftungsuniversität die Vorhut technokratischer Ausbildungsstätten ist. Die Frage, ob diese Hochschule sich mehr der Forschung oder mehr der Lehre widmen soll, muß noch diskutiert werden.

Der CV ist der Auffassung, daß eine solche Hochschule Modell und Konkurrenz für die staatliche Universität sein kann.

1. Stud.Tag 1969

Präs. StB (München) + HSchBeiR v. 6.10.1969

CV-Info 1/69

Mut zu Reformexperimenten

Die 82. Cartellversammlung des CV warnte in ihrer „Godesberger Entschließung vom 7./8.6.1968“ mit Nachdruck vor Versuchen, den beginnenden Demokratisierungsprozeß an den deutschen Universitäten zu behindern. Bei den in Ausarbeitung befindlichen Hochschulgesetzen sollten nach Auffassung der Cartellversammlung alle Reformvorschläge, die innerhalb der Hochschule von Lehrenden und Lernenden gemeinsam erarbeitet werden, gebührend berücksichtigt werden.

Konnte man vor einiger Zeit noch annehmen, daß der Hauptwiderstand gegen die Ausweitung studentischer Mitwirkung in der Universität von staatlicher Seite ausgehen würde, so haben die Ereignisse in den letzten Wochen bewiesen, daß in noch stärkerem Grade Professoren als retardierende Kraft wirken.

In einer Reihe von Universitäten blockieren die großen Hochschulsenate bewußt jeden Reformschritt in einzelnen Fakultäten.

Offenbar aus Furcht vor der Ansteckungskraft erfolgreicher Organisationsmodelle weigern sich große Senate als die übergeordneten Gremien, einzelnen Fakultäten und Instituten, die selbst willens sind, das Reformexperiment in ihrem Bereich zu wagen, die Chance der Erprobung einzuräumen. Unter der Vielzahl von Beispielen erscheinen dem CV die beiden folgenden Fälle als besonders schwerwiegend:

1. Der Akademische Senat der FU Berlin wies den gemeinsam von allen Mitgliedern des Otto-Suhr-Instituts (Professoren, Assistenten und Studenten) vorgelegten Satzungsentwurf zweimal zurück und gab damit dem Entwurf keine Möglichkeit zur Bewährung in der Praxis.

2. Der große Senat der Universität zu Köln hob durch einen nachträglich erlassenen ausführlichen Negativkatalog für alle Fakultäten den Beschluß der Philosophischen und der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultäten zur Vollkompetenz der Studentenvertreter in allen Universitätsangelegenheiten auf.

Eine derartig kurzsichtige Defensivtaktik kann niemand verwundern, seitdem bekannt ist, daß mehr als 1.500 deutsche Professoren – darunter auch eine Reihe von CVern – das sog. Marburger Manifest vom 17. April 1968 unterschrieben haben.

Professoren, die einerseits behaupten, daß die Universität durch studentische Mitwirkung in den Entscheidungsgremien arbeitsunfähig gemacht werde, andererseits jedoch alles dagegen unternehmen, daß die Studenten Gelegenheit zum Nachweis des Gegenteils erhalten, sind auf die Unglaubwürdigkeit ihrer Argumentation hinzuweisen.

Wenn zugleich im sog. Marburger Manifest die Studentenvertreter als „nicht sachverständig“ und „nicht verantwortlich“ diskreditiert werden, dann blockiert man alle Ansätze zu einer Verständigung zwischen den in der Universität vertretenen Personengruppen.

Zwangsläufige Folgerungen einer solch verhängnisvollen Politik sind:

1. die fahrlässige Gefährdung einer sinnvollen Hochschulautonomie,
2. das Scheitern aller Anstrengungen besonnener Studentenvertreter und

3. folgerichtig die weitere Eskalation unreflektierter Aggressionen auf studentischer Seite.

Genau dies geschah in den letzten Wochen in Würzburg:

Nach 18-monatigen Bemühungen kompromißwilliger Studentenvertreter um eine zeitgemäße Universitätssatzung scheiterten alle wesentlichen studentischen Vermittlungsvorschläge an einer reformunwilligen Professorenmehrheit in den akademischen Organen.

Die sachlich nicht gerechtfertigte Schließung der Universität sowie die exemplarische Bestrafung von studentischen „Rädelsführern“ führten zur Konfrontation zwischen Studenten und Professoren und machten langjährige Bemühungen um ein sachliches Gesprächsklima zunichte.

Diese Erfahrungen bestätigen die Auffassung des CV, daß Ordinarienmehrheiten in Universitätsgremien nicht länger tragbar sind.

Der CV sieht zur Zeit nur eine Möglichkeit, den Teufelskreis der Uneinsichtigkeit zu durchbrechen: Das Gebot der Stunde ist das Experiment erfolgversprechender Hochschulreform-Modelle in einzelnen Hochschulen bzw. ihren Teilbereichen. Deshalb ist ganz besonders die Initiative der TH Aachen zu begrüßen, an einer ihrer Fakultäten auf einige Jahre die konkreten Auswirkungen einer Drittelparität-Mitwirkung der Studenten zu erproben. Auch im „Münchener Manifest“ sind erfolgversprechende Ansätze zu einer Hochschulreform aus eigener Kraft zu erkennen, die hoffentlich in verbesserter Form modellartig realisiert werden.

Der CV erwartet von den deutschen Hochschulen, daß die Zeit der tausend Worte vorbei ist und endlich die Phase des Experiments beginnt. Die Ergebnisse dieser Experimente haben alle Beteiligten auch gegen sich gelten zu lassen.

82. C.V. Bonn 1968

II. Erklärung des Hochschulamtes

Prot. S. 22ff

Godesberger Entschließung

I. Grundsatzerklärung

Eine der wesentlichen Ursachen für die tiefgreifende Krise der deutschen Universität ist die Tatsache, daß die Beteiligung der Gesellschaft am öffentlichen Geschehen in Deutschland unzureichend ist. Hieran ist nicht zuletzt auch das in der Vergangenheit häufig fehlende Engagement katholischer Akademiker und Studenten schuld. Der CV sieht und bejaht neue Perspektiven gesellschaftlichen Wandels. Der CV erwartet, daß auch die staatlichen und öffentlichen Institutionen die notwendige Entwicklung der Gesellschaft auf dem Boden unseres Grundgesetzes vorantreiben. Ein entscheidender Ansatzpunkt zu gesellschaftlichen Reformen ist die Strukturänderung des Bildungswesens. Bei seinen Vorschlägen zur Reform der Hochschule geht der CV davon aus, daß Voraussetzung aller Maßnahmen die Entwicklung eines demokratischen Bewußtseins ist, das Autorität anerkennt, wenn sie durch sachliche Befähigung ausgewiesen ist. Die Reform darf nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt technischer Wirksamkeit durchgeführt werden.

Alle Mitglieder der Universität leisten einen unentbehrlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Daraus leitet sich das Recht auf Beteiligung aller in der Universität vertretenen Personengruppen am Entscheidungsprozeß ab. Dieses Prinzip muß so verwirklicht werden, daß den verschiedenen Personengruppen der Universität in allen akademischen Gremien und Angelegenheiten im Sinne einer sachgerechten Repräsentation gleiche Behandlung gewährleistet wird.

II. Verhältnis von Staat und Hochschule

Das Verhältnis von Staat und Hochschule muß durch den Gesetzgeber neu geordnet werden. Eine schrankenlose Autonomie mit dem vagen Versprechen korporativer Selbstkontrolle, wie die Rektoren sie in ihrer Godesberger Erklärung in Anspruch nehmen, ist genauso abzulehnen, wie der Versuch einzelner Kultusbürokratien, die Universität in nachgeordnete Behörden zu verwandeln. Der Staat hat die Pflicht, die Funktionsfähigkeit der Hochschule und ihrer Selbstverwaltung zu sichern. Der beginnende Demokratisierungsprozeß soll nicht behindert werden. Reformvorschläge, die innerhalb der Hochschule von Lehrenden und Lernenden gemeinsam erarbeitet werden, sollen gebührend berücksichtigt werden.

Die studentischen Verbindungen des CV äußern sich im einzelnen wie folgt zu den Problemen der Reform der Hochschule, der Hochschuldidaktik und der Kritischen Universität:

III. Reform der Hochschule

Die Universität kann nicht vom Leistungsprinzip ausgenommen werden. Unter diesem Aspekt sind zu ihrer inneren Reform folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Auflösung der unüberschaubaren Fakultäten in fachlich arbeitsfähige Einheiten,

2. Errichtung interdisziplinärer Institute in verwandten Forschungs- und Lehrgebieten,

3. Koordinierung und Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, Ergänzung des Habilitationsverfahrens durch sonstige Berufungen aufgrund wissenschaftlicher Qualifikation und didaktischer Befähigung,

4. Neuregelung von Stellung und Aufgabe des nichthabilitierten Wissenschaftlers, insbesondere Beseitigung unzumutbarer persönlicher Abhängigkeit.

5. Der Student ist Staatsbürger wie jeder andere auch. Die Universitätsgewalt ist auf die Hausordnung zu beschränken.

6. Die Studentenexplosion der kommenden Jahre kann nicht durch numerus clausus, befristete Immatrikulation und Zwangsexmatrikulation aufgefangen werden. Sie sind Eingriffe in die Studienfreiheit, die die Folgen eines ungeordneten Studienbetriebes und einer verschleppten Hochschulreform einseitig auf die Studenten abwälzen. Abhilfe durch Erweiterung und Strukturreform der bestehenden Universitäten und Bau von neuen Hochschulen.

7. Das Recht der studentischen Selbstverwaltung muß im Rahmen von Hochschulgesetzen neu geordnet werden. Die Studentenschaft muß mit eigenen Aufgaben, mit Rechtsfähigkeit, Satzungsautonomie und Beitragshoheit ausgestattet werden. Ihr Mitwirkungsrecht in der Hochschule muß gesetzlich verankert werden.

IV. Hochschuldidaktik

Die Universität muß in ihrem Forschungs- und Lehrbetrieb bereit sein, die Subjektrolle der Studenten im Wissenschaftsprozeß zu akzeptieren, ebenso wie sich die Studenten an ihre emanzipierte Rolle in der reformierten Universität zu gewöhnen haben.

1. Die Massenvorlesungen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Möglichkeiten des programmierten Unterrichts sollten stärker genutzt werden.

2. Aufbauunterricht durch Problemvorlesungen, in denen die wesentlichen Fragen exemplarisch für den Gesamtstoff behandelt werden, um den Studenten stärker als bisher aus der rein rezeptiven Rolle der Faktenvermittlung herauszulösen.

3. Ergänzung dieser Vorlesungen durch thematisch parallellaufende Arbeitsgemeinschaften und – soweit der Charakter des Faches es erlaubt – Simulation praktischer Fälle (z. B. Planspiele).

4. Stärkere Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen über aktuelle Forschungsprobleme, in denen der Dozent über seine eigene Forschungsarbeit unterrichtet und die Studenten an seinen Überlegungen beteiligt.

5. Ständige Lehrveranstaltungen, in denen die neueste Literatur auf dem Fachgebiet und in den angrenzenden Fächern dargestellt wird.

6. Ständige gemeinsame Lehrveranstaltungen benachbarter Disziplinen über gemeinsame Problemkreise.

7. Gemeinsame Abstimmung und Festlegung der einzelnen Seminarsitzungen durch Studenten und Dozenten. Wahl des jeweiligen Sitzungsleiters aus dem Kreis der Teilnehmer.

8. Vervielfältigung und vorherige Verteilung der Seminarreferate. Beschränkung der Sitzung auf das Kurzreferat und ausführliche Diskussion der vorgebrachten Thesen.

9. Didaktisch experimentelle Lehrveranstaltungen zur Erprobung neuer Vermittlungsformen.

10. Verpflichtung der Dozenten vor Semesterbeginn, Plan und Ziel der Übung sowie die Voraussetzungen, auf denen sie fußt, mitzuteilen und sie dadurch bei Übungs- bzw. Seminarbeginn zur Diskussion zu stellen. Die Studentenvertretung könnte diese Information durch Umfrage ermitteln und mit dem Vorlesungsverzeichnis publizieren.

11. Publikation von hervorragenden Referaten und wissenschaftlichen Ergebnissen aus Übungen und Seminaren in einem Selbstverlag der Studentenschaft. Hierdurch wird die ständige wissenschaftliche Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden verstärkt.

12. Durchführung von Vorlesungsrezensionen. Nur wenn heute mit Vorlesungsrezensionen ein Anfang gemacht wird, lassen sich auf lange Sicht Maßstäbe für neue Aspekte der Hochschuldidaktik und auch einer inhaltlichen Neuorientierung der Lehrveranstaltungen gewinnen.

Damit die Aussage der Vorlesungsrezensionen an Wert gewinnt, sollten von der gleichen Lehrveranstaltung alternative Rezensionen veröffentlicht werden, die zweckmäßigerweise auch durch Wahl unterschiedlicher Rezensionsmethoden (Göttinger Politikon: Repräsentative Befragung, Berliner FU-Spiegel: Qualitative Einzelkritik) noch weiter differenziert werden können. Die Rezensionsautoren müssen zur persönlichen wissenschaftlichen Diskussion mit dem rezensierten Dozenten bereit sein (die Anonymität der Vorlesungsrezension ist nur dann zu vertreten, wenn die Verhältnisse an der betreffenden Universität schwere persönliche Nachteile für den Rezensenten befürchten lassen).

V. Zur Kritischen Universität

Seit einem Jahr sind in der deutschen Hochschulreformdiskussion verschiedene Modelle einer Kritischen Universität entwickelt worden. Diese Versuche sind zu unterstützen, soweit sie eine dauernde Überprüfung der Wertvoraussetzung und Aufgabenverwirklichung des heutigen Wissenschaftsbetriebes gewährleistet. Wissenschaft ist ihrer Funktion nach kritisch. In dem Maß, in dem Wissenschaft heute dieser Funktion verlustig gegangen ist, bedarf es einer Neubesinnung. Von einer Kritischen Universität jedoch, die sich als Gegenuniversität außerhalb der heutigen Hochschule etablieren will, können nach Auffassung des CV die notwendigen Impulse für die neue deutsche Hochschule nicht ausgehen. Denn: Kritik an der Hochschule muß sich in der Reform der heutigen Universität konkretisieren. Innerhalb des Konzepts einer Kritischen Universität dürfen die Aufgaben einer dauernden Hochschulkritik und der praktischen Studienreform nicht zugunsten politisch einseitiger Ziele zurückgedrängt werden, wie es in den Ansätzen der Berliner KU der Fall ist.

VI. Studentenschaft und Altherrenschaft des CV erkennen gemeinsam folgende Auswirkungen für ihre Verbandsarbeit

Die Strukturreform der Universität verlangt auch ein verändertes Bewußtsein der Studenten. Deshalb müssen die studentischen Vereinigungen ihre Aufgabe in Hochschule und Gesellschaft neu durchdenken. Sie sind im besonderen Maße verpflichtet, auf ein verstärktes gesellschaftliches Engagement der Studenten einzuwirken.

82. C.V. Bonn 1968 / Prot. S. 262; Mitteilungsblatt 3/68; A 4/68 S. 122ff

Eichholz-Erklärung

Stellungnahme zur Godesberger Erklärung der Rektoren

Die Godesberger Rektorenerklärung wurde von der hochschulpolitischen Tagung des CV mit Bedauern und Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht geeignet, die Reform von Hochschule und Studium voranzutreiben. Trotz des eindrucksvollen reformerischen Vokabulars bietet die Erklärung nur unverbindliche Feststellungen, die noch weit hinter der Reformdiskussion der letzten Jahre zurückbleiben. Selbst die erklärte Bereitschaft der Rektoren, Reformen einleiten zu wollen, verliert dadurch an Überzeugungskraft, daß man glaubte, die Form einer persönlichen Erklärung wählen zu müssen. Damit wird eingestanden, daß in der Westdeutschen Rektoren-Konferenz als der Vertretung der wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik nicht einmal über die Notwendigkeit grundsätzlicher Strukturveränderungen an der Hochschule Einigkeit besteht. Indem die Rektorenerklärung so die Gründe für die verschleppte Hochschulreform verschleiert und in einem Begleitschreiben des Präsidenten der Westdeutschen Rektoren-Konferenz versucht wird, Öffentlichkeit, politische Parteien und Kultusverwaltungen allein verantwortlich zu machen, erhält sie den Charakter eines Täuschungsmanövers. Unter diesen Umständen kann der Hochschulöffentlichkeit der weitere Verbleib von Professor Ruegg im Präsidium der Westdeutschen Rektoren-Konferenz nicht zugemutet werden.

Grundsatzerklärung zu Staat und Hochschule

Die Entwicklung zu einer demokratisch-offenen Gesellschaft ist in der Bundesrepublik Deutschland immer noch in den Anfängen. Diese Tatsache ist Bedingung und Ursache der Misere der deutschen Universität. Das ist nicht zuletzt auf das in der Vergangenheit häufig fehlende Engagement katholischer Akademiker und Studenten zurückzuführen. Der CV sieht und bejaht neue Perspektiven gesellschaftlichen Wandels. Er bezweifelt, daß die staatlichen und öffentlichen Institutionen in ihrer gegenwärtigen Verfassung bereit und fähig sind, die notwendige Entwicklung zur offenen Gesellschaft voranzutreiben. Ansatzpunkt zur Reform ist die Strukturänderung der Hochschule. Bei seinen Vorschlägen zu dieser Reform geht der CV davon aus, daß Voraussetzung aller Maßnahmen die Entwicklung eines kritischen Bewußtseins ist, das Autorität nur anerkennt, wenn sie durch sachliche Befähigung ausgewiesen ist. Die Reform darf aber nicht allein unter dem Gesichtspunkt rechnerischer Effizienz durchgeführt werden.

Alle Mitglieder der Universität leisten einen in gleicher Weise unentbehrlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Universität. Daraus resultiert das Recht auf Beteiligung aller in der Universität vertretenen Personengruppen am Entscheidungsprozeß. Dieses Prinzip muß so verwirklicht werden, daß den drei Personengruppen der Universität in allen akademischen Gremien und Angelegenheiten im Sinne der Drittelparität gleiche Rechte und Pflichten und gleiche Behandlung gewährleistet wird. Die Forderung nach Drittelparität ist kein Ausdruck eines auf quantitativen Kriterien beruhenden Klassendenkens, wie es der Präsident der WRK, Prof. W. Ruegg, in bewußtem Mißverstehen behauptet hat.

Die Verwirklichung der Drittelparität wäre – isoliert durchgeführt – sinnlos, wenn sie nicht von weitgehenden strukturellen Veränderungen begleitet wird.

A. Das Verhältnis von Staat und Hochschule muß durch den Gesetzgeber neu geordnet werden. Eine schrankenlose Autonomie mit dem vagen Versprechen korpo-

rativer Selbstkontrolle, wie die Rektoren sie in ihrer Godesberger Erklärung in Anspruch nehmen, ist genauso abzulehnen wie der Versuch einzelner Kultusbürokratien, die Universität in nachgeordnete Behörden zu verwandeln.

Das Recht der studentischen Selbstverwaltung muß im Rahmen von Hochschulgesetzen neu geordnet werden. Die Studentenschaft muß mit eigenen Aufgaben, mit Rechtsfähigkeit, Satzungsautonomie und Beitragshoheit ausgestattet werden. Ihr Mitwirkungsrecht in der Hochschule muß gesetzlich verankert werden.

B. Innerhalb der Universität sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Auflösung der unüberschaubaren Fakultäten in fachlich arbeitsfähige Einheiten.
2. Errichtung interdisziplinärer Institute in verwandten Forschungs- und Lehrgebieten.
3. Koordinierung und Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre.
4. Abbau des Ordinariensystems; Einführung des ‚Professors auf Zeit'.
5. Verzicht auf die förmliche Habilitationsschrift und Habilitierung auf Grund wissenschaftlicher Qualifikation und didaktischer Befähigung.
6. Neuregelung von Stellung und Aufgabe des nicht-habilitierten Wissenschaftlers, insbesondere Beseitigung unzumutbarer persönlicher Abhängigkeit.
7. Der Student ist Staatsbürger wie jeder andere auch. Daher ist die Beseitigung des anachronistischen und verfassungswidrigen akademischen Disziplinarrechts notwendig. Die Universitätsgewalt ist auf die Hausordnung zu beschränken.
8. Numerus clausus, befristete Immatrikulation und Zwangsexmatrikulation sind verfassungswidrige Eingriffe in die Studienfreiheit. Sie wälzen die Folgen eines ungeordneten Studienbetriebes und einer verschleppten Hochschulreform einseitig auf die Studenten ab.

Kritische Universität

Seit einem Jahr sind in der deutschen Hochschulreformdiskussion verschiedene Modelle einer kritischen Universität entwickelt worden. Diese Versuche sind zu unterstützen, soweit sie eine dauernde Überprüfung der Wertvoraussetzung und Aufgabenverwirklichung des heutigen Wissenschaftsbetriebes gewährleisten. Wissenschaft ist ihrer Funktion nach kritisch. In dem Maß, in dem Wissenschaft heute dieser Funktion verlustig gegangen ist, bedarf es einer Neubesinnung. Von einer kritischen Universität jedoch, die sich als Gegenuniversität außerhalb der heutigen Hochschule etablieren will, können nach Auffassung des CV die notwendigen Impulse für die neue deutsche Hochschule nicht ausgehen. Denn: Kritik an der Hochschule muß sich in der Reform der heutigen Universität konkretisieren. Innerhalb des Konzepts einer kritischen Universität dürfen die Aufgaben einer dauernden Hochschulkritik in der praktischen Studienreform nicht zugunsten politisch einseitiger Ziele zurückgedrängt werden, wie es in den Ansätzen der Kritischen Universität Berlin der Fall ist.

Vorlesungsrezension

Maßstäbe für diese neue Universität können auf lange Sicht nur gewonnen werden, wenn heute mit Vorlesungsrezensionen ein Anfang gemacht wird. Vorlesungsrezension verfolgt vor allem drei Ziele:

A. Verbesserung der Lehrveranstaltungen in pädagogisch-didaktischer Hinsicht

B. Orientierungshilfe für Studenten und

C. dauerndes öffentliches Gespräch zwischen Lehrenden und Lernenden auf wissenschaftlicher Basis.

Zu A.: Um auf die Lehrveranstaltungen Einfluß zu gewinnen, muß in den Vorlesungen Raum zur Diskussion geschaffen werden. Dazu erarbeitet ein Team von Studenten aller Semester Kriterien zur Beurteilung von Vorlesungen. Diese werden vor Beginn der Diskussion in der Lehrveranstaltung spezifiziert, indem konkret auf den behandelten Stoff eingegangen wird. Mit solcher Vorarbeit kann jederzeit auf dieser Grundlage eine öffentliche Diskussion in der Vorlesung beginnen, bei der auch Studenten, die nicht an der Teamarbeit beteiligt waren, Gelegenheit zu offenen Fragen haben. Nach der Diskussion sollte eine Aussprache zwischen dem rezensierten Professor und dem Team, unter Hinzuziehung der Fachschaftsvertreter, stattfinden. Hier ist ein wichtiger Ansatzpunkt zu studentischer Mitsprache.

Zu B.: In Zusammenarbeit von Fachschaften und Hochschulreferat sowie der Redaktion der Studentenzeitschrift wird ein Führer durch die Lehrveranstaltung der Universität herausgegeben. Er umfaßt eine Sammlung von Vorlesungsrezensionen, die folgendermaßen aufgebaut sind:

1. Inhaltsangabe
2. Didaktische Würdigung
3. Angaben über die Stellung der Vorlesung innerhalb des Studienganges.

Der Studienführer muß jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden. Er dient auch als Unterlage für die Studienberatung.

Zu C.: Die wissenschaftliche Leistung eines Professors wird der öffentlichen Diskussion an der Hochschule unterworfen. In der Form eines Essays wird in der Studentenzeitschrift der wissenschaftliche Inhalt in ausführlicher Form abgehandelt. Das Thema der Rezension wird aus einem aktuellen und besonders wichtigen Gebiet der Wissenschaft gewählt. Der Autor der Rezension ist ein wissenschaftlich qualifizierter Student, ein Doktorand oder ein sonstiger Fachmann, der für diese Aufgabe gewonnen werden kann. Er vertritt seine These persönlich und stellt sich seinerseits der wissenschaftlichen Diskussion.

Die Anonymität der Vorlesungsrezension ist nur dann zu vertreten, wenn die Verhältnisse an einer bestimmten Universität schwere persönliche Nachteile für den Rezensenten befürchten lassen.

HSchA + VO St v. 4.2.1968

A 2/68 S. 60f

Stellungnahme zu Studienwahl und Studiendauer

Der Hochschulbeirat des CV nimmt die Anregungen und die Erklärung zur Bildungspolitik der Delegiertenversammlung der katholischen Verbände Deutschlands auf dem 80. Katholikentag zum Anlaß, alle Cartellbrüder aufzurufen:

möglichst intensive und berufliche Leistungen im kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik zu erbringen,

sich in Studium und Beruf stets bewußt zu sein, daß unsere Gesellschaft einen erheblich größeren Beitrag der katholischen Akademiker für alle Bereiche des Lebens erwartet,

bei der Berufswahl besonders eingehend die Frage zu prüfen, ob nicht die Eignung für eine wissenschaftliche Laufbahn besteht,

bei der Entscheidung über die berufliche Laufbahn nicht nur Positionen im Staatsdienst, sondern auch in Wirtschaft und Publizistik zu beachten, durch Wort und Beispiel die Bereitschaft der katholischen Bevölkerung zu wecken, eine akademische Ausbildung und einen akademischen Beruf anzustreben,

die Entwicklungen der Welt in der Kirche zu diskutieren und die Grundsätze und Wahrheiten der Kirche in der Welt zu verkünden.

79 C.V. Bochum 1965

in: Bericht des HSchA + BeiR

Prot. S. 39ff

A 1/65 S. 16

Prinzip: Patria

Stand: 13. November 2023

Der Leipziger Appell

Aufruf von CV-Rat, Vorort und AHB-Vorstand

Der CV in den fünf neuen Bundesländern braucht dringend personelle, organisatorische und materielle „Aufbauhilfe“. Deshalb wiederholt die „Academia“ den Leipziger Appell aus der Ausgabe 6/90, insbesondere den Hinweis auf das Sonderkonto „Leipziger Appell“.

Selbstverständlich ist auch die „Academia“-Redaktion bereit, im Rahmen des Möglichen Hilfestellung zu gewähren, nicht nur durch die Berichterstattung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Bemühungen von Cbr Klaus A. Schlick (Cpf), in Dresden einen CV-Stammtisch zu gründen, aus dem möglicherweise ein Altherrenzirkel entstehen könnte (siehe Meldung: „Wer hat Interesse an CV-Stammtisch in Dresden?“).

Hier nun noch einmal der „Leipziger Appell“ im Wortlaut:

Liebe Cartellbrüder!

Zum ersten Mal seit der Auflösung des CV im Dritten Reich tagten die Vorstände wenige Tage vor der Vereinigung beider Teile Deutschlands wieder im Gebiet der ehemaligen DDR, in Leipzig.

CV-Rat und AHB-Vorstand repräsentieren den Verband anläßlich eines festlichen Kommerses aus Anlaß der 825-Jahr-Feier der Stadt Leipzig, dem unsere neu gegründete KDStV Germania Leipzig präsidierte.

Wir rufen auch auf Anregung zahlreicher Verbindungen die Cartellbrüder dazu auf, aus cartellbrüderlicher Solidarität beim Aufbau des CV-Lebens in den Hochschulstädten der östlichen Bundesländer mitzuhelfen.

Unsere soeben gegründete KDStV Germania Leipzig und neu zu gründende Verbindungen sollen bei der Suche und der Einrichtung eigener Räume, beim Kauf von Couleurartikeln und Grundausstattungen tatkräftige Hilfe erhalten. Kreativität und Phantasie sind jetzt gefordert! Einzelne Cartellbrüder oder Verbindungen können Patenschaften für einzelne Objekte übernehmen. Ein Sonderkonto „Leipziger Appell“ ist unter der Nr. 1700125161 bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank München (BLZ 70020014) eingerichtet. Aus Leipzig appellieren CV-Rat, Vorort und AHB-Vorstand an Euch.

Leipzig, 29. September 1990

Urban Zinser (Sd)
Vorsitzender im CV-Rat und des AHB-Vorstandes

Xaver Eisenhuth (BvBo)
Vorortspräsident

Academia 1/91, III; 42. AHB- und 98. CV-Rats-Sitzung 29.09.90, S. 11

Erklärung der C.V. zum Tag der deutschen Einheit

Am 17. Juni 1989 verabschiedete die 103. Cartellversammlung in Hannover bei fünf Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen die folgende Erklärung zum Tag der deutschen Einheit:

Heute jährt sich zum 36. Mal der Volksaufstand vom 17. Juni 1953. Deutsche erhoben sich gegen das kommunistische Gewaltsystem und stritten für Freiheit, Demokratie und Einheit. Das SED-Regime schlug den Volksaufstand mit brutaler Gewalt nieder. Bis heute halten sich die Machthaber der SED im Inneren mit einem Bespitzelungssystem sowie offener Einschüchterung und im Äußeren mit der menschenverachtenden Mauer und dem Schießbefehl an der Macht.

Der Wunsch nach Freiheit läßt sich jedoch nicht unterdrücken. Das Massaker, das die Kommunisten in China am eigenen Volk verübten, und das Bejubeln dieses Vorgehens durch das DDR-Regime zeigen, wie weit sich Diktaturen von der Lebenswirklichkeit entfernen können. Menschenrechte sind unteilbar. Der CV unterstützt deshalb am Jahrestag des Volksaufstandes im unfreien Teil Deutschlands das Freiheitsstreben des chinesischen Volkes.

Der CV setzt sich ein für Freiheit und Menschenrechte und damit für das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes.

Der CV erneuert die vom Studententag 1987 im Reichstagsgebäude in Berlin beschlossenen Forderungen, insbesondere nach Freizügigkeit und dem Recht auf freie Meinungsäußerung.

Der CV distanziert sich von linksradikalen und extremen Gruppen und Parteien, die die Forderung nach Einheit und Freiheit für alle Deutschen ablehnen.

Gleichermaßen verurteilt der CV den Mißbrauch, den rechtsradikale und -extreme Gruppen und Parteien mit dem Wunsch der Deutschen nach Einheit betreiben.

Die Einheit in Freiheit läßt sich nur in einer europäischen Friedensordnung erreichen. Der CV unterstützt deshalb die Einigungsbewegung in der Europäischen Gemeinschaft und ruft alle Cartellbrüder auf, sich an den Wahlen zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989 zu beteiligen und radikalen Parteien eine Absage zu erteilen.

Der CV setzt sich im Sinne der Präambel unseres Grundgesetzes ein für ein geeintes Deutschland in einem geeinten Europa.

103. C.V. 1989 in Hannover, Prot. S. 61
Academia 4/89, S. 156; Mitteilungsblatt Okt./Nov. 1989

Berliner Erklärung des CV-Studentenbundes

Aus Anlaß der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin sind die Vertreter der 120 Korporationen des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) im Berliner Reichstag zusammengekommen, um so ihre besondere Verbundenheit zu der alten deutschen Reichshauptstadt zu bekunden.

Im Reichstag, der uns an das Ziel eines freien und geeinten Deutschlands erinnert, haben die Studenten des CV beschlossen:

1. Wir bekennen uns zu einer auf sozialer Verantwortung gegründeten Liebe zum Vaterland in völkerverbindender Gesinnung.

2. Seit mehr als einer Generation ist unser Vaterland geteilt. Gerade wir, die wir den Zustand der Einheit nie erleben durften, nehmen den Auftrag unseres Grundgesetzes ernst, diese Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit zu vollenden.

3. Den Menschen im anderen Teil Deutschlands werden bis heute die fundamentalsten Menschenrechte vorenthalten. Besonders junge Menschen leiden darunter sehr stark.

Als Studenten fordern wir, daß allen Deutschen das Selbstbestimmungsrecht, Presse- und Meinungsfreiheit sowie das Recht auf Freizügigkeit gewährt werden.

4. Wir werden niemals einen Zustand akzeptieren, in dem auf Menschen geschossen wird, die von einem in den anderen Teil Berlins oder von einem in den anderen Teil Deutschlands gehen. Wir fordern die Machthaber in der DDR auf, ein Zeichen des guten Willens zu setzen und auf Mauer, Schießbefehl und Selbstschußanlagen zu verzichten. Die deutsche Frage bleibt offen, solange das Brandenburger Tor geschlossen ist.

5. Immer mehr junge Menschen möchten etwas erfahren über die Lebenswirklichkeit und den Alltag unserer Landsleute in der DDR.

Wir fordern die Schulverwaltungen und die Kultusminister in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf, zur Stärkung des Zusammenhalts der Geschichts- und Kulturnation Deutschlands beizutragen. Die deutsche Frage muß im Unterricht, in den Medien und im wissenschaftlichen Studium behandelt werden. Der Jugendaustausch zwischen den beiden Staaten Deutschlands ist zu intensivieren. Nur wer die Gemeinsamkeit der Deutschen in Geschichte, Sprache, Kunst, Kultur und Grundwerten kennt, kann verantwortlich den Verfassungsauftrag erfüllen.

6. Wir wissen um die besondere Lage Deutschlands und Berlins an der Nahtstelle zwischen Ost und West.

Wir wollen dazu beitragen, daß in unserer Zeit Zeichen des Friedens vom deutschen Boden ausgehen. Die Bundesrepublik Deutschland und die DDR stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft für den Frieden und die Sicherheit in Europa und der Welt.

7. Solange die Einheit Deutschlands nicht wiederhergestellt ist, müssen die beiden deutschen Regierungen die Lage der Menschen verbessern.

Wir begrüßen den Abschluß eines Kulturabkommens zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland und hoffen, daß das gemeinsame kulturelle Erbe der deutschen Nation verstärkt in das Bewußtsein der Menschen rückt und die Zusammengehörigkeit der Deutschen diesseits und jenseits der Mauer fördert.

8. Die drängenden Probleme unserer Zeit machen nicht an den von Menschen errichteten Grenzen und Mauern halt. Die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt ist ein Ziel, an dem die beiden Staaten in Deutschland gemeinsam arbeiten müssen. Wir unterstützen die Bemühungen zu Vereinbarungen über die Reinhaltung der Flüsse Elbe, Werra und Weser, über die Bekämpfung der Waldschäden und über die Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu kommen.

9. Die schmerzliche Teilung Berlins und Deutschlands ist zugleich die Teilung Europas.

Wir Studenten treten ein für ein Europa freier Völker, das sich rückbesinnt auf seine gemeinsamen christlichen Wurzeln, auf denen Freiheit und Menschenwürde begründet sind. Mit diesem Europa können wir schon heute durch eine Politik der menschlichen Erleichterungen beginnen, um so den Grenzen ihren trennenden Charakter zu nehmen.

10. Wir hoffen, daß in einem wiedervereinten Europa auch die Menschen in Deutschland ihr Schicksal selbst gestalten können. Wir wissen als Christen um die Offenheit der Geschichte und resignieren nicht vor der Gewalt.

Wir fordern aus dem Deutschen Reichstag in Berlin unsere Kommilitonen und Kommilitoninnen an den Hochschulen Deutschlands auf, sich mit uns für ein Europa der Menschenrechte, der Freiheit, des Friedens und der Gerechtigkeit einzusetzen.

35. Stud.Tag Berlin 1987

Prot. S. 1

Ein geeintes Deutschland in einem geeinten Europa

Zu den Grundsätzen, auf die sich das Leben des CV gründet, gehört das Prinzip "patria". Es ist in Stück 1 der Satzung des Verbandes verankert; „Der CV verlangt von den Mitgliedern seiner Verbindungen eine auf sozialer Verantwortung gegründete Liebe zum Vaterland in völkerverbindender Gesinnung.“

Als katholischer Verband wissen wir uns bei der Beachtung dieses Grundsatzes im Einklang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das die Gläubigen zu einer "hochherzigen Vaterlandsliebe" (Pastoralkonstitution „gaudium et spes“) auffordert.

Wir bekennen uns zu der einen deutschen Nation, zu ihrer Geschichte, ihrer Kultur, ihren religiösen Fundamenten. Unser Bekenntnis gilt auch dem Patriotismus; wir sind davon überzeugt, daß eine entschlossene Rückbesinnung auf die christliche Substanz unserer Nation jede Bewegung zu einem Nationalismus – sei er extrem links oder extrem rechts – abwehren wird.

Die deutsche Geschichte ist gleichzeitig auch europäische Geschichte. Wir nehmen unsere ganze Geschichte an, in ihren schlimmen und ihren glanzvollen Tagen. Wir wissen, um die Schatten der deutschen Vergangenheit, die wir nicht verleugnen. Aber wir wissen auch um die Größe unserer geschichtlichen Vergangenheit. Auf viele Kapitel unserer nationalen Geschichte können wir mit Stolz zurückblicken.

Wir lieben unser deutsches Vaterland. Dies sagen wir ohne Sentimentalität. Wir lassen uns unsere Vaterlandsliebe nicht zerreden. Dürfen wir etwa keine Patrioten sein? Wir Deutsche wollen und dürfen unser Land ebenso lieben wie Franzosen, Engländer, Schweizer, Amerikaner, Schweden, Polen, Spanier und Russen das ihre.

Seit mehr als einer Generation ist Deutschland in mehrere Teile getrennt. Wir nehmen den Auftrag unseres Grundgesetzes ernst: die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit zu vollenden. In dem Bestreben, die Einheit der Nation zu wahren, muß das Bekenntnis der Deutschen lauten:

Die deutsche Frage ist weiterhin offen. Deutschland als Ganzes besteht bis zu einem frei vereinbarten Friedensvertrag in seinen rechtmäßigen Grenzen fort. Wir wollen ein freies Zusammenleben des deutschen Volkes; wir wollen die Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit sowie einen gerechten Ausgleich in Europa unter Achtung des Selbstbestimmungsrechtes, des Rechts auf Heimat und wirksamer Volksgruppenrechte. Gerade für nach wie vor umstrittene Gebiete wie die deutschen Ostgebiete, die nach deutschem Recht und Völkerrecht zu Deutschland gehören, müssen Formen dafür gefunden werden, das Angehörige verschiedener Nationen gemeinsam und friedlich in europäischen Gebieten leben können. Die unnatürliche Teilung Deutschlands und damit auch Europas muß schrittweise abgebaut werden. Das Ziel bleibt eine Verständigung mit allen Nachbarvölkern in einer freiheitlichen gesamteuropäischen Ordnung unter Wahrung des Rechts.

Das Bemühen um die Einheit Europas ist besonders uns Deutschen in der Mitte dieses Kontinents eine Verpflichtung. Wir wollen uns dabei nicht übertreffen lassen, für ein geeintes Europa einzustehen.

Das Europa, an dem wir bauen wollen, ist mehr als ein „Wirtschaftseuropa“. Dieses Europa hat gemeinsame christliche Wurzeln, und nur in der Rückbesinnung auf dieses Erbe kann Europa politisch stark sein und die Ausstrahlungskraft der Freiheit für die bedrängten und unterdrückten Teile unseres Kontinents aufbringen. So wie Deutschland als Ganzem unser Bekenntnis gilt, so erhoffen wir die Einheit und Freiheit für ganz Europa.

Wir wissen, daß der Weg dorthin lang sein wird, aber wir resignieren nicht; denn vor der Geschichte haben nicht nur nüchterne Geschehnisse Gewicht. Vor ihr zählen auch Gefühle, unaufgegebene Ansprüche, Wünsche und Hoffnungen. All dies sind auch geschichtliche Fakten und Schaffen Geschichte. Dabei wissen wir als Christen von der Offenheit aller Geschichte. Die Geschichte schreibt keine letzten Worte.

98. C.V. Erlangen 1984

Prot. S. 51/52

Resolution zum Tag der Deutschen Einheit

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) nimmt den 23. Jahrestag des Aufstandes von Ostberliner Arbeitern am 17. Juni 1953 zum Anlaß, an den Sinn des Tags der Deutschen Einheit zu erinnern.

Er bekräftigt die politische Verpflichtung seiner Mitglieder, für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Deutschen einzutreten, an der Einheit des geteilten Deutschlands im Rahmen einer europäischen Friedensordnung mitzuarbeiten und den Gedanken an die Einheit der Nation auch in Zukunft zu bewahren.

Der Tag der Deutschen Einheit muß über die politischen Parteien hinweg ein Tag der Mahnung und der Verpflichtung aller Deutschen bleiben, für die Ziele von Frieden, Selbstbestimmung und Recht auf Einheit unserer Nation einzutreten.

Mit Besorgnis stellt der CV fest, daß diese Aufgabe weithin nicht mehr bewußt ist und in angemessener Weise gewürdigt wird.

Der CV fordert daher Bundesregierung, politische Parteien, Gewerkschaften und Verbände auf, sich des einzigen Massenaufstandes in Deutschland gegen eine totalitäre Diktatur stärker verpflichtet zu fühlen, der Opfer dieser Freiheitsdemonstration mit Achtung zu gedenken und Sorge dafür zu tragen, daß gerade die heranwachsenden Generationen über Ursprung und Anlaß dieses Gedenktages unterrichtet werden.

90. C.V. München 1970

Mitteilungsblatt 1.11.76

Grundfragen des politischen Lebens in Deutschland

1. Die 69. Cartellversammlung des CV hat im Verlaufe ihrer diesjährigen Beratungen mehrfach zu Problemen der deutschen Wiedervereinigung Stellung genommen. Sie ist sich bewußt, daß dieses Ziel der deutschen Politik nicht durch Erklärungen und Resolutionen, sondern einzig und allein durch unentwegten inneren Einsatz erreicht werden kann. Nur in Frieden und Freiheit darf sich die Schaffung des so heißersehnten Zieles vollziehen, wenn nicht die nach demokratischen und christlichen Grundsätzen aufgebaute Ordnung eines Teiles des deutschen Vaterlandes gefährdet werden soll und damit zugleich die Grundlagen für eine freie und menschenwürdige Zukunft beseitigt werden sollen. Nach Kräften soll das Gespräch mit den Deutschen in der sowjetisch besetzten Zone gefördert werden, um dort die Gewißheit zu geben, daß im Westen die Verpflichtung erkannt wird und die Bereitschaft besteht, die Schwestern und Brüder in der sowjetischen Zone aus ihrer materiellen und vor allem geistigen Not zu befreien.

2. Der CV beobachtet mit Sorge, daß im europäischen Abendland mit zunehmender wirtschaftlicher Prosperität der Glaube an eine europäische Integration in den Hintergrund tritt. Dieser Prozeß kann von wirtschaftlichen Gesichtspunkten allein nicht getragen werden. Europa ist zunächst eine geistige Gemeinschaft, an deren Verwirklichung der Cartellverband für seinen Teil mit aller Kraft arbeiten will. Der CV vertraut dabei auf die Einsicht der Völker und hofft, daß die Bereitschaft zur Schaffung eines christlichen Abendlandes über die Skepsis aller Zweifler siegt. Der CV glaubt jedoch, daß nur ein auf christlichen Fundamenten gegründetes vereintes Europa geeignet sein kann, eine friedliche und gesunde Zukunft in Europa zu garantieren.

3. Der CV tritt für eine Neuordnung des gesellschaftlichen Lebens auf der Grundlage der christlichen Soziallehre ein. Er lehnt überholte Klassenkampfparolen ebenso ab wie alle totalitären Tendenzen in Staat und Wirtschaft, die das Subsidiaritätsprinzip mißachten. Der CV warnt auch eindringlich vor dem Sog zum totalen Versorgungsstaat.

4. Der CV lehnt einen extremen Geist des Pazifismus um jeden Preis, ebenso aber auch den Militarismus ab. Er steht auf dem Boden des christlichen Friedensgeistes, wie ihn die Kirche und besonders Papst Pius XII. in seiner Weihnachtsansprache 1948 verkündet haben. Danach arbeitet der Christ immer und überall für den Frieden. Nur zu seinem Schutz hält er Wehrdienst und notfalls kriegerische Verteidigung für sittlich erlaubt und verpflichtend.

69. C.V. Karlsruhe 1955

Prot. S. 127

Stellungnahme des Berliner Vorortes gegen Antisemitismus an deutschen Hochschulen

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) steht entschlossen an der Seite jüdischer Studentinnen und Studenten und verurteilt jegliche Form des Antisemitismus an deutschen Hochschulen. Die jüngsten Vorfälle an der Freien Universität zu Berlin (FU), aber auch anderen Hochschulen deutschlandweit, haben gezeigt, wie der derzeit erneut aufflammende Konflikt in Nahost dazu genutzt wird, jüdische Kommilitonen einzuschüchtern, zu diskriminieren und sogar Gewalt gegen sie anzuwenden. Diese extreme Form der Ausgrenzung, die jüdische Studentinnen und Studenten derzeit an deutschen Hoch-schulen erfahren, ist für den CV – nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte – nicht hinnehmbar.

Durch das Patria-Prinzip bekennen wir uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens in Deutschland. Hochschulen, als Orte des freien und akademischen Gedankenaustausches, dürfen keinen Raum für Antisemitismus bieten. Es steht in der Verantwortung der jeweiligen Hochschulleitungen, konsequenter gegen Antisemitismus vorzugehen und ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten.

Wir stehen fest an der Seite unserer älteren Schwestern und Brüder im Glauben (vgl. Ansprache von S.H. Johannes Paul II. v. 13. April 1986 – Treffen mit der jüdischen Gemeinde in der Synagoge von Rom, Nr. 4).

138. C.V. Berlin 2024

VU S. 37

Stellungnahme des CV-Studentenbundes zum gesellschaftlichen Umgang mit der Immunschwächekrankheit AIDS

Die Immunschwächekrankheit AIDS ist eine der größten Bedrohungen unserer Zeit. Entsprechend seiner Prinzipien stellt sich der CV-Studentenbund dieser Herausforderung und fordert alle Verantwortlichen in Staat, Kirche und Gesellschaft auf, folgende Überlegungen in ihrer Diskussion zu berück-sichtigen.

1. Humanität und christliche Nächstenliebe gebieten es, Infizierte nicht zu isolieren, sondern als Mitmenschen anzuerkennen. Jeder ist dafür verantwortlich, daß alle Betroffenen menschenwürdig leben können. Eine Diskriminierung der Infizierten in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz und in der Familie ist unbegründet, da sich im normalen Alltag keine Übertragungswege für das Virus bieten. Der Gesellschaft und ihren Gruppierungen, insbesondere allen Cartellbrüdern als Mitgliedern der Kirche, fällt daher die Aufgabe zu, Ausgrenzungstendenzen nicht gleichgültig gegenüberzustehen, sondern entschieden zu bekämpfen. Über die persönliche Solidarität hinaus sind personell gut ausgestattete Beratungsstellen mit öffentlichen Mitteln und medizinischer Betreuung unterstützte Selbsthilfegruppen sowie Beratung auch der mittelbar Betroffenen durch Ärzte, Psychologen und Seelsorger erforderlich.

2. Durch Werbung und Aufklärung müssen alle Menschen von der Notwendigkeit freiwilliger AIDS-Tests überzeugt werden. Wenn zudem ein Klima fürsorglicher Betreuung herrscht und Infizierte auf Verständnis statt auf Ablehnung stoßen, wenn es also den Betroffenen leichter gemacht wird, zu ihrer Krankheit zu stehen, ist auch die Schwellenangst vor einem freiwilligen Test geringer. In diesem Sinne wollen auch die Mitglieder des CV einen aktiven Beitrag leisten.

Namentliche Meldepflicht und Zwangstests sind nicht sinnvoll: Sie fördern die Isolierung der Betroffenen und begünstigen den Gedanken an ein Untertauchen. Zudem gibt es derzeit keine Heilungsmöglichkeiten, die derartige Maßnahmen rechtfertigen würden.

3. Wenn AIDS auch heute nicht heilbar ist, so ist doch die Ausbreitung der Infektion durch verantwortliches Handeln vermeidbar. Die Bestrebung staatlicher Stellen, durch Werbung für entsprechende Schutzmaßnahmen eine Ausbreitung der Krankheit und ihre verheerenden Folgen zu verhindern, muß anerkannt werden. Die menschliche Sexualität ist ein hohes Gut. Nicht zuletzt deswegen muß AIDS unserer Gesellschaft Anlaß sein, Toleranz nicht länger mit sexueller Beliebigkeit zu verwechseln. Insbesondere die Medien, aber auch die mit der AIDS-Aufklärung befaßten Personen und Institutionen müssen sich der Frage nach den Werten menschlicher Sexualität aus biologischer, ethischer und theologischer Sicht öffnen und einer Diskussion darüber Raum geben.

Für den Christen ist die menschliche Sexualität Bestandteil verantworteter Partnerschaft. Die Kirche muß sich deshalb verstärkt bemühen, das Leitbild der ehelichen Treue deutlich und verständlich zu machen und sich dabei den drängenden Fragen gerade junger Menschen nicht zu verschließen.

37. Stud.Tag Königswinter 1987

Resolution zur aktuellen Friedensdiskussion

Die Bedrohung des Friedens und die Angst vor dem weltweiten nuklearen Wettrüsten erfüllen immer mehr Menschen mit großer Sorge. Sie haben vor allem in der Bundesrepublik Deutschland zu einer heftigen innenpolitischen Konfrontation geführt.

Vorrangiges Ziel jeder Politik muß die Herstellung und Sicherung eines Friedens sein, der nicht losgelöst von der Verwirklichung der individuellen Freiheit und der Achtung der Menschenrechte angestrebt werden kann.

Die 96. Cartellversammlung des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) ist über die zunehmenden Spannungen in der Welt und die in letzter Zeit größer gewordene Zahl kriegerischer Konflikte tief beunruhigt. Besonders der sowjetische Einmarsch in Afghanistan, die Militärdiktatur in Polen, die Zustände in der Türkei, Bürgerkriege wie in El Salvador oder in Nicaragua sowie die militärischen Auseinandersetzungen in Afrika, Indochina, im Nahen Osten und im Südatlantik machen deutlich, daß wir von einem gesicherten Frieden weit entfernt sind. Unsere ausdrückliche Solidarität gilt dabei den polnischen Glaubensbrüdern.

Die geographische Lage der Bundesrepublik Deutschland und die Erfahrungen unserer eigenen Geschichte und der daraus erwachsene Verfassungsauftrag verpflichten die deutsche Politik, auch in Zukunft einen besonderen Beitrag zur Erhaltung eines Friedens in Freiheit und von Sicherheit und Stabilität in Europa zu leisten.

Die Cartellversammlung fordert alle auf, die in Kirche, Staat und Gesellschaft Verantwortung tragen, diese Politik der Friedenssicherung entschieden zu unterstützen. Sie begrüßt, daß die Großmächte Verhandlungen über Fragen der Abrüstung und Reduzierung des nuklearen Potentials aufgenommen haben. Die Cartellversammlung appelliert an beide Großmächte, alles zu tun, um ein Scheitern dieser Verhandlungen zu verhindern.

Eine Analyse der sowjetischen Politik macht deutlich, daß sich im Ost-West-Konflikt Machtblöcke gegenüberstehen, für die nicht dieselben politischen und ethischen Maßstäbe zugrunde gelegt werden können. Die Sowjetunion hat durch gigantische Rüstungsanstrengungen und Aufrüstungsmaßnahmen das Gleichgewicht der Kräfte – vor allem in Europa – im vergangenen Jahrzehnt entscheidend zu ihren Gunsten verändert. Mit ihrer militärischen Überlegenheit versucht sie, wie Afghanistan zeigt, ihre machtpolitischen Ziele durchzusetzen.

Als katholischer Akademikerverband sieht sich der CV in erster Linie dem christlichen Friedensauftrag verpflichtet. Die Forderungen der Bergpredigt richten sich zunächst an den einzelnen in seinem zwischenmenschlichen Verhalten. Sie lassen sich nicht ohne weiteres auf die Politik oder den institutionellen Bereich zwischenstaatlichen Handelns übertragen; dennoch dienen sie auch dem Völkerfrieden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Bergpredigt das „Grundgesetz“ des Reiches Gottes ist. Dieses aber ist sowohl durch eine individuelle wie durch eine gesellschaftliche Dimension gekennzeichnet. Diese gesellschaftliche Dimension – die sich nach christlichem Verständnis nicht auf einen bestimmten Staat oder eine besondere Nation bezieht, sondern auf

das „Volk Gottes“, die Kirche, und durch sie auf alle Menschen – prägt darum ganz entscheidend die messianische Erwartung auf ein Reich des Friedens. Dabei sind wir uns bewußt, daß – gerade vor dem Hintergrund der messianischen Erwartung – der Christ sich im Spannungsfeld befindet zwischen den konkreten Bedingungen unserer heutigen Welt und der Verpflichtung, in eben diesen Bedingungen aus der Verheißung des messianischen Friedensreiches zu leben. Darum kann es auch unter Christen verschiedene politische Antworten auf die Friedensfrage geben.

Die im atlantischen Bündnis der NATO zusammengeschlossenen Staaten haben deshalb im Dezember 1979 den sogenannten NATO-Doppelbeschluß gefaßt, der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die Wiederherstellung des militärischen Gleichgewichts in Europa auf möglichst niedrigem Niveau erreichen will: „Der NATO-Doppelbeschluß ist ein Beispiel für eine Politik, die über den Weg des militärischen Gleichgewichts auf Rüstungsabbau, Entspannung und Frieden zielt.“ (ZdK-Erklärung). Wer eine solche Friedenspolitik als Christ für ungeeignet oder gar schädlich hält, muß deutlich machen, mit welchen Mitteln er den Frieden auf der Basis individueller Freiheit und der Wahrung der Menschenrechte herstellen und erhalten will. Geschieht dies aus verantwortetem Glauben, dann wird er immer unseren Respekt verdienen.

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen hat sich zu den Fragen von Frieden und Sicherheit, von Freiheit, Abrüstung und Verteidigung schon früher mehrfach geäußert. Er verweist auf die grundlegenden Aussagen des II. Vatikanischen Konzils, der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz. Er begrüßt die Stellungnahme der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken „Zur aktuellen Friedensdiskussion“ vom 14. November 1981.

Der Cartellverband fordert alle aktiven Verbindungen und Altherrenverbände auf, sich weiterhin an der Diskussion über die Friedenssicherung zu beteiligen.

96. C.V. Bochum 1982

Prot. S. 73 ff

Resolution zum gesellschaftspolitischen Engagement des CVers

125 Jahre CV: Seit 125 Jahren haben die von Generation zu Generation weitergegebenen Prinzipien des Verbandes, Religion, Freundschaft, Vaterland, ihren Wert behalten.

Heute befinden sich jedoch Teile der Gesellschaft und besonders der jungen Generation mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Konflikt. Allgemeine Orientierungslosigkeit, Unruhe, Gewalt, alternative Bewegungen, Jugendsekten und Mißtrauen gegen die überkommenen Institutionen in Kirche und Staat sind Zeichen eines geistigen Vakuums, das durch christliche Wertvorstellungen ausgefüllt werden muß.

Der CV hat deshalb die Pflicht, auch in Zukunft verantwortungsbewußt, im Interesse von Menschen, Staat und Kirche für politisches Engagement und christliches Wertdenken seiner Mitglieder einzutreten.

Der Verband und alle seine Mitglieder sind daher aufgefordert, das Gebot parteipolitischer Neutralität nicht als Vorwand für politische Abstinenz zu verstehen.

Andererseits fordert der CV alle Verantwortlichen in Staat, Gesellschaft und Kirche auf,

- stärker als bisher die Prinzipien der christlichen Gesellschaftslehre zum Maßstab ihres Denkens und Handelns zu machen,

- die Anliegen und Sorgen junger Menschen ernst zu nehmen und ihnen zu helfen, mit Glaube und Hoffnung der Zukunft entgegen zu sehen,

- die Mitmenschlichkeit und die Achtung voreinander zu fördern und

- das allgemeine Rechtsbewußtsein zu stärken und Rechtsverletzungen durch einzelne Gruppen nicht hinzunehmen.

Der CV wird zu dieser von ihm geforderten geistigen Neuorientierung der Politik aus christlichen Grundwerten nach besten Kräften seinen Beitrag leisten. Unser Motto: „Christlich leben in dieser Anspruchsgesellschaft – unsere Verantwortung für die Zukunft“ soll dabei die Richtschnur sein.

95. C.V. Münster 1981

Prot. S. 133

„Aufeinander zugehen – miteinander sprechen“

Die katholische Kirche hat sich im II. Vatikanischen Konzil zum Dialog bekannt und dafür Maßstäbe gesetzt. Dieser Dialog fordert höchste geistige und moralische Kraft. Das Motto der C.V., „Aufeinander zugehen – miteinander sprechen“ zielt auf diesen Anspruch. So hoffen wir für unsere Gesellschaft, ein Tor zu mehr Mitmenschlichkeit zu öffnen.

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) spricht sich nachdrücklich dafür aus, Lebens- und Studienbedingungen zu schaffen, daß die Menschen wieder zueinanderfinden können.

Gerade an den Hochschulen sind Verhältnisse entstanden, daß Studenten gezwungen werden, aneinander vorbei zu leben. Auch zu den Professoren besteht meist kein persönliches Verhältnis. Um die daraus folgende psychische und soziale Situation der studierenden Generation zu verbessern und der Vereinsamung entgegenzuwirken, fordert der CV die Verantwortlichen in Politik, Staat und Kirche auf, diesen Problemen mehr Beachtung zu schenken.

Den echten Dialog zwischen Studentenschaft und Hochschulvertretern wieder möglich zu machen, ist ein Ziel der Arbeit des CV. Dabei wird die Absicht verfolgt, daß sich der einzelne Student wieder stärker mit seiner Universität identifiziert. Mit 116 Verbindungen an 47 Hochschulen bietet der CV seine Bereitschaft zum umfassenden Dialog an den Hochschulen an. Er schlägt vor, regelmäßige Gesprächskreise einzurichten, in denen Studenten und Professoren mit Vertretern der Hochschulverwaltung und Hochschulpolitikern auf der anderen Seite wieder miteinander reden können. Der CV sieht hierin einen Ausweg aus der Resignation und Lethargie an den Hochschulen, die insbesondere der zu starke Einfluß des Staates durch eine Flut von Gesetzen und Verordnungen verursacht. Die Professoren werden dadurch mit sachfremden Tätigkeiten überhäuft, sodaß sie nicht mehr genügend Zeit für ihre Studenten haben. Eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes und der Landeshochschulgesetze ist daher dringend geboten, um wieder den not-wendigen Freiraum für Professoren und Studenten zu schaffen.

Der CV spricht sich für mehr Dialog im allgemeinen gesellschaftlichen Leben aus: Solidarität im christlichen Sinn ist nicht begrenzt auf die Mitglieder einer bestimmten Interessengruppe. Beispielhaft weist der CV auf die Notwendigkeit des offenen und brüderlichen Gesprächs mit den ausländischen Mitbürgern, den Flüchtlingen und Aussiedlern hin.

94. C.V. Aachen 1980

Prot. S. 19

Resolution zur Familienpolitik

Die Delegierten der 92. Cartellversammlung des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) vom 24. bis 28. Mai 1978 in Köln fordern alle Verantwortlichen in Politik, Gesellschaft und Kirche auf, sich Gedanken über eine Neuorientierung der Familienpolitik zu machen und konkrete Schritte zur Verbesserung der ideellen und materiellen Situation von Ehe und Familie zu unternehmen.

Der CV geht dabei von der Überzeugung aus, daß Ehe und Familie sich im Wandel unserer Geschichte als die beständigste Form menschlichen Zusammenlebens erwiesen haben. Die Ehe als Lebensgemeinschaft ist – gemessen an den natürlichen Erfordernissen des menschlichen Lebens in geistiger wie materieller Hinsicht – das tragfähigste Fundament für die Entfaltung der Natur des Menschen. Im Gegensatz dazu führt die schrittweise Auflösung der Einheit von Ehe und Familie sowie die Propagierung der Ehe als Selbstzweck zur systematischen Zerstörung der Ehe als Lebensgemeinschaft.

Angesichts der Tatsache, daß die Bundesregierung und die sozial-liberalen Koalitionsparteien seit Beginn der 70er Jahre eine Familienpolitik betreiben, die sowohl in ihren ordnungspolitischen und gesetzgeberischen als auch in den konkreten Maßnahmen den Interessen nicht nur der Familien mit Kindern, sondern auch der Institution Ehe überhaupt nicht gerecht wird und zum Teil bewußt entgegenarbeitet, erklärt sich der CV mit den anläßlich der Frühjahrsvollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) – an die Adresse der Bundesregierung gerichteten Vorwürfen des Präsidenten des ZdK, Professor Hans Maier, ausdrücklich solidarisch.

Der CV fordert daher als praktische und konkrete Schritte der notwendigen Neuorientierung im Bereich Familienpolitik folgende Maßnahmen:

1. Den ernsthaften Versuch und den politischen Willen, das Bewußtsein und die Einstellung unserer Gesellschaft gegenüber der Institution Ehe und Familie positiv zu verändern.

2. Das verstärkte Bemühen, alle Menschen in unserem Lande davon zu über-zeugen, daß Ehepaare, die bereit sind, Kinder zu haben und auch selbst zu erziehen, Achtung, Respekt und Hilfe in jeder Hinsicht verdienen.

3. Den Verzicht auf jeden Versuch, die erzieherische Kraft der Familie durch eine ideologisch fixierte Veränderung und Neufassung des elterlichen Sorgerechts zu behindern oder zu schwächen, eine Gegnerschaft zwischen Eltern und Kindern zu konstruieren sowie insbesondere alle Pläne und gesetzgeberischen Initiativen entschieden abzulehnen, die geeignet sein könnten, Staat und Bürokratie ein Hineinregieren in die Familie zu ermöglichen.

4. Den entschiedenen Willen, dem in der Schul- und Bildungspolitik zunehmend offenkundiger werdenden Trend, zwischen Schule und Familie einen Zwiespalt zu begründen, entgegenzuwirken. Im Gegenteil ist zu fordern, daß die Erziehung der Familie und in der Schule einander ergänzen.

5. Konkrete politische Maßnahmen, die soziale, wirtschaftliche sowie kulturelle Situationen der Familie – vor allem auch der Mehrkinderfamilie – zu verbessern, den Familienlastenausgleich zu erhöhen, die Bedürfnisse von Familien mit mehreren Kindern beim Wohnungsbau stärker zu berücksichtigen und nicht zuletzt durch die Verbesserung der sozialen Sicherung Müttern in den ersten Lebensjahren ihres Kindes den Verzicht auf eigene Erwerbstätigkeit überhaupt erst zu ermöglichen.

92. C.V. Köln 1978

Prot. S. 13

Stellungnahme zur Familienpolitik

In Fortschreibung der Beschlüsse der letzten Cartellversammlungen stellt die Cartellversammlung fest:

Für den CV ist die Familie die Keimzelle der menschlichen Gesellschaft, sie ist mit anderen menschlichen Lebensgemeinschaften und gesellschaftlichen Gruppen nicht vergleichbar. Es wird heute teilweise bestritten, daß die Familie in freier Eigenverantwortung das Leben ihrer Mitglieder gestaltet und fördert. Sowohl der Staat als auch der gesellschaftliche Bereich tendieren dazu, der Familie Ihre natürlichen Aufgaben zu entziehen. Zudem findet die Familie nicht die ausreichende Sorge und Berücksichtigung durch Staat und Gesellschaft.

Als katholischer Verband ist der CV herausgefordert, in der Öffentlichkeit ständig für die Familie einzutreten. Insofern erscheint es äußerst befriedigend, daß die nachhaltigen Proteste der katholischen Verbände und der katholischen Kirche, insbesondere durch Beschluß des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, zu einem Meinungsumschwung bei der Beratung des Gesetzes zum Recht der elterlichen Sorge geführt haben. Der völlig verfehlte Ansatzpunkt, den Staat an Stelle der Familie zum Walter des Kindeswohles zu machen, wurde weitgehend aufgegeben. Besonders nach der Umformulierung des Änderungsantrages zu § 1666 BGB wird auch im bürgerlichen Recht ausgedrückt, daß die Familie die Grundlage von Staat und Gesellschaft ist.

Der CV gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß diese Änderungen eine neue Beurteilung der Familie darstellen und in ihrer Tendenz vom Deutschen Bundestag konsequent weitergeführt werden.

Dennoch muß der CV an den Bundesrat appellieren, dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 10.5.1979 nur dann zuzustimmen, wenn die sachlich unausgewogenen und verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden, die die Familienautonomie gefährden, insbesondere die §§ 1626, Abs. 2, 1631, Abs. 2 und § 1631 a, Abs. 2 BGB.

Für die Zukunft muß beachtet werden, daß die Menschenwürde und andere Grundrechte Ordnungsregeln des sozialen Lebens sind. Folglich muß der Schutzgedanke des Artikels 6 GG auch über den Grundsatz der Drittwirkung der Grundrechte auch richtungsweisend bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Familie sein.

Daher sollten z. B. die für die Festlegung von Arbeitsbedingungen verantwortlichen Personen und Stellen nicht erst vor einer möglichen Beeinträchtigung des Kernbereiches des Artikels 6 GG zurückschrecken, sondern dem Wert der Familie entsprechend schon im Vorfeld familienstörende Bedingungen ausräumen und durch familienfördernde Arbeitsbedingungen ersetzen.

Eine praktische staatliche Familienpolitik muß daher die Familiengründung erleichtern helfen, die Wohnungsbauförderung mehr an den Bedürfnissen orientieren, Benachteiligungen der Familie im Steuerbereich beseitigen, das Kindergeld mehr dem tatsächlichen Bedarf anpassen, den Kinderreichen mehr helfen und die wirtschaftlichen Chan-

cen für Kinderreiche erweitern, Leistungen für die Familie der Preisentwicklung anpassen, die unvollständige Familie in einen besonderen Schutz mit einbeziehen.

Mit weiterhin großer Sorge ist der anhaltende Geburtenrückgang zu beobachten. Die familienunfreundliche Haltung von Staat, Gesellschaft und Bürgern zeigt sich hierin deutlich. Sowohl im privaten (z.B. Vermietung von Wohnraum) als auch in der staatlichen Einflußsphäre zeigt sich unverändert deutlich, daß das Kind zur Zeit als persönlicher Luxus der Eltern mit noch dazu sehr geringem Prestigewert betrachtet wird.

Wenn es den Eltern weiterhin schwer gemacht wird, die Entscheidung für das Kind zu treffen, werden noch gar nicht absehbare Folgen auf den Staat zukommen. Wenn man z.B. an die mit dem Rückgang der Geburtenziffern begründete hohe Lehrerarbeitslosigkeit denkt, wird klar, daß diese Folgen in ihrer ganzen Schärfe bereits in kurzer Zeit allgemein zu spüren sein werden.

In diesem Zusammenhang muß die Forderung erhoben werden, daß die öffentlichen Hände die Finanzmittel, die durch den derzeitigen Geburtenrückgang frei werden, zukunftssichernd für die Familie einsetzen.

Der CV fordert die staatlichen Organe weiterhin auf, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Frau nicht nur dann zu fördern, wenn sie sich für eine Berufstätigkeit entscheidet, sondern auch dann, wenn sie die gleichwertige Tätigkeit der Hausfrau und Mutter vorzieht.

Der CV fordert die verantwortlichen Politiker und jeden einzelnen Bürger auf, den dringenden Appell, den Bundespräsident Scheel zu Gunsten der Familie in seiner Weihnachtsansprache 1978 geäußert hat, zu überdenken und daraus Konsequenzen zu ziehen.

93. C.V. Würzburg 1979

Prot. S. 38

Ostern 1968 und die deutsche Gesellschaft

Die Ereignisse der Ostertage 1968, das Ergebnis der Landtagswahlen von Baden-Württemberg und die Bundestagsdebatte vom 30. April 1968 sind Ausdruck des Zustandes unserer Gesellschaft. Bonn ist noch nicht Weimar. Wenn jedoch das Niveau politischer Auseinandersetzung in der Bundesrepublik weiterhin durch die Phantasielosigkeit der Politiker, die Gewalttätigkeiten der Polizei und unreflektierte Aggressionen der Demonstranten gekennzeichnet ist, dann allerdings ist auf die Dauer die Existenz unserer demokratischen Grundordnung gefährdet.

Die kontinuierliche Verdünnung der demokratischen Substanz in unserer Verfassungswirklichkeit trug dazu bei, daß der Exekutive im Augenblick der Herausforderung durch eine provokative Minderheit keine anderen Mittel einfielen als die des Polizeistaates.

Das Demonstrationsrecht ist ein konstitutives Element der Demokratie. Diese Erkenntnis ist aufgrund der ruhigen politischen Entwicklung der Bundesrepublik im Bewußtsein der Gesellschaft verlorengegangen. Im selben Maße, wie die Parteien und gesellschaftlichen Institutionen sich als unfähig erwiesen, politischen Minderheiten den ihnen gebührenden Aktionsraum zu gewähren, wurden diese Minderheiten in den außerinstitutionellen Raum abgedrängt. Diesen Gruppen erscheint daher die Demonstration als einziges Mittel politischer Artikulation. Dieser Zusammenhang wird von denjenigen übersehen, die die Einseitigkeit und Gewalttätigkeit auf Seiten der Demonstranten zum Gegenstand ihrer Kritik machen. Obwohl der CV die Verantwortung der Gesellschaft für die Radikalisierung der Minderheiten erkennt, hält er dennoch die Gewalt als Mittel politischer Demonstrationen für illegitim. Die Schutzbehauptung, Gewalt gegen Sachen sei erlaubt, Gewalt gegen Personen jedoch unzulässig, zeugt von intellektueller Unredlichkeit. Diejenigen, die Gewalt für ein Mittel gesellschaftlicher Veränderung halten, gehen von dem Axiom aus, daß anders die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich seien. Der Beweis für die Richtigkeit dieser These ist bisher nicht er-bracht worden. Deshalb kann im gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand in der Bundesrepublik Deutschland Gewalt nicht gerechtfertigt werden. Die Absage des CV an Gewalt bedeutet keineswegs, daß er die Reformbedürftigkeit der Gesellschaft verkennt. Gerade die Versäumnisse der Vergangenheit auf dem Gebiete der Familien-, Sozial- und Bildungspolitik haben sich zu Lasten der heranwachsenden Generation ausgewirkt. So sind z.B. die Milliardenbeträge des Familienlastenausgleichs kaum den Kindern und ihrer Ausbildung zugute gekommen (2 von 10 Jugendlichen bleiben ohne Berufsausbildung). Unser Bildungssystem hat allzu lange eine überholte Klassenstruktur widergespiegelt. Die Fehler der Vergangenheit müssen als solche erkannt werden und entscheidende Bemühungen der Politik gerade auf dem Gebiet der Sozial- und Bildungspolitik einsetzen. Alle staatlichen und öffentlichen Institutionen müssen erkennen, daß das Abdrängen von unbequemen Köpfen in die gesellschaftliche Illegalität heute aufhören muß. Man muß in Deutschland lernen, politische Minderheiten zu ertragen und zu akzeptieren.

Der CV wird bei seiner politischen Bildungsarbeit besonderen Wert darauf legen, daß seine Mitglieder lernen, politische und gesellschaftliche Minderheiten zu respektieren

und ihre Funktion in einem demokratischen Staat zu erkennen. Der CV wird sich dafür einsetzen, die Solidarisierung der Studenten unter der Maxime voranzutreiben:

„Progreß ohne Gewalt“.

82. C.V. Bonn 1968

I. Erklärung des Hochschulamtes

Prot. S. 22 ff

Politische Bildungsarbeit und Stellungnahme zum politischen Mandat

Der CV bejaht nachdrücklich ein politisches Mandat des Studenten. Die Studenten sind als mündige Staatsbürger berechtigt und aufgerufen, am politischen Leben in unserem Vaterland gestaltend mitzuwirken und sich dabei der Regeln zu bedienen, die unsere innerstaatliche Ordnung festgelegt hat. In besonderem Maße gilt dies für jene studentischen Gruppen, die auf freiwilliger Basis organisiert und durch eine einheitliche weltanschauliche oder politische Zielsetzung gekennzeichnet sind.

Ein umfassendes politisches Mandat fehlt jedoch jenen Organisationen und Organen, deren Aufgabe in der Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung besteht, die ihre Existenz der Zwangsmitgliedschaft aller Studenten verdanken, deren Zusammensetzung deren innere Willensbildung nicht von weltanschaulichen oder politischen Rücksichten bestimmt wird.

Der CV wendet sich aus den dargelegten Gründen gegen Bestrebungen, den Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung von Gesetzes wegen Aufgaben der politischen Vertretung der Studenten zu übertragen.

76. C.V. Frankfurt/M. 1962

in: Bericht des HSchA

Prot. S. 57, 75

MB 5/62

Gegen Radikalismus und Rassismus! Für Recht und Freiheit!

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) verurteilt alle Ausschreitungen gegen Ausländer, jeglichen Rassenhaß und die Zerstörung der Demokratie durch rechte wie linke Fanatiker. Der CV distanziert sich von wachsender Intoleranz, Gruppenegoismus und Staatsverdrossenheit.

Der CV tritt ein für die Bundesrepublik Deutschland in einem geeinten Europa, für parlamentarische Demokratie und bürgerliche Rechte. Der CV bekennt sich zu christlichen Grundwerten in Politik und Gesellschaft und verlangt eine sachliche Diskussion der Asylfrage, die die Würde der Betroffenen wahrt.

Schriftliches Abstimmungsverfahren; Academia 1/93, S. 31

Mitgliedschaft in extremistischen Gruppen

Die Theorie und Praxis rechts- und linksradikaler Organisationen lassen sich mit der Aussage des CV, als christlicher Verband in Staat und Gesellschaft gemäß seiner Prinzipien religio, amicitia, scientia und patria Verantwortung zu tragen, nicht vereinbaren.

Als demokratischer Verband, der die rechtsstaatliche und freiheitlich-demokratische Grundordnung bejaht und aktiv fördert, bezeichnet der CV-Studentenbund die Mitgliedschaft z.B. in NHB, MSB-Spartakus, Sozialistischem Hochschulbund SHB und allen anderen marxistischen, stalinistischen und maoistischen Gruppierungen als unvereinbar mit der Mitgliedschaft im CV.

Die in genannten Organisationen tätigen CVer werden aufgefordert, sich für die Mitgliedschaft im CV oder für die in links- oder rechtsextremen Organisationen zu entscheiden und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Die Verbindungen des CV werden aufgefordert, ihre Mitglieder zu einer aktiven Tätigkeit in demokratischen Parteien und Gruppen aufzurufen, um diese unsere Gesellschaftsordnung und unseren Staat zu stützen und weiter zu entwickeln.

89. C.V. Bonn 1975
Prot. S. 87

Beschluß zu extremistischen Gruppen

Freiheit ist das wesentliche Element der Demokratie. Sie verpflichtet alle zur politischen Verantwortung. Aus dieser Verantwortung heraus bekennt sich der CV zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie das Grundgesetz allen zur Verwirklichung aufträgt. Der CV erteilt allen extremen politischen Gruppen, die eine Beseitigung der demokratischen Verfassung anstreben oder die die Grundrechte antasten, eine klare Absage."

Deswegen bestätigt die Cartellversammlung die „Resolution zur NPD“ des 1. CV-Studententages in Saarbrücken im Grundsätzlichen.

Der CV hält die Mitgliedschaft eines CVers in links- oder rechtsextremistischen Gruppen für unvereinbar mit den Grundsätzen des CV. Das gilt für unseres Erachtens neonazistische und marxistisch-leninistische Gruppen.

84. C.V. München 1970

Prot. S. 122 f

MB 2/70

Academia 3/70, S. 88

Die Bundestagswahl und die NPD

Der Studentenbund des CV sieht mit vielen anderen demokratischen Kräften in der Bundesrepublik die Gefahr, daß erstmals nach der Wiederbegründung einer demokratischen Staatsform in Deutschland eine nationalistische und rechtsradikale Partei in den Bundestag einziehen wird.

Der CV-Studentenbund ist der Auffassung, daß die NPD weder auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht noch ihrer Zielsetzung nach mit den Prinzipien eines Rechtsstaates in Einklang ist:

1. Die NPD negiert die unveräußerlichen Menschenrechte, indem sie den Staat verabsolutiert und das Individuum der totalen Verfügungsgewalt des Staates ausliefert.

2. Indem die NPD in ihrem Vulgärdarwinismus die Geschichte als einen Kampf der Rassen ansieht, der die jeweils Besten überleben läßt, beurteilt sie den Wert des Menschen nach seiner Rassenzugehörigkeit. Folgerichtig ist somit auch der Krieg ein naturgewolltes Mittel der Politik.

3. Nicht zuletzt tritt auch in der angestrebten Homogenität in gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen die geistige Intoleranz der NPD zutage. Die NPD, in ihrem Selbstverständnis als Sammelbecken gegen „Ungeist“ und „Kulturverfall“, wirft sich damit zum unberufenen Richter über unsere kulturelle und geistige Vielfalt auf. Dies führt in seiner Konsequenz zu Zensur, geistiger Unterdrückung und kultureller Gleichschaltung, wie wir sie aus den totalitären Staaten kennen.

Aus diesen Gründen muß der NPD bei den Bundestagswahlen eine klare Absage erteilt werden.

Nach Meinung des CV-Studentenbundes ergibt sich für den CV selbst, daß eine Mitgliedschaft in CV und NPD mit den Grundsätzen des CV unvereinbar ist. Der CV-Studentenbund verurteilt insbesondere die Kandidatur seiner Mitglieder Dr. Linus Kather (auf Platz 2 der NPD-Landesliste NRW) und Dr. Hans Guido Weiser (Platz 7 der NPD-Landesliste Hessen). Der Studentenbund wird alles unternehmen, um den Ausschluß dieser Herren und eventueller anderer NPD-Mitglieder aus dem CV zu erreichen.

1. Studententag Saarbrücken 1969

CV-Info 1/69

Academia 5/69, S. 128

CV und Nationalsozialismus

Der Aktiventag des CV vermißt, daß der CV sich bisher nicht intensiv mit seinem eigenen Verhalten in der Weimarer Republik und in der Vorphase des Nationalsozialismus auseinandergesetzt hat.

Wie viele Institutionen in Deutschland hätte sich der CV zu fragen, welche Verantwortung er für die verhängnisvolle Epoche der jüngeren deutschen Geschichte trägt. Der Aktiventag hält eine kritische Beschäftigung des CV mit seinem Verhalten in diesen Jahren schon deshalb für unerläßlich, weil andererseits seine gegenwärtigen Bemühungen um die Entfaltung unserer demokratischen Gesellschaftsordnung unglaubwürdig sein könnten. Der Aktiventag empfiehlt daher dem Vorort, mit dem Altherrenbund, dem Leiter des Bildungsamtes, dem Leiter des Hochschulamtes und der Gesellschaft für CV-Geschichte sobald als möglich ein Seminar, das sich mit dem Verhältnis des CV zum Nationalsozialismus wissenschaftlich befaßt, durchzuführen. Alle Cartellbrüder, alle Verbindungen und alle Altherrenschaften werden aufgefordert, durch ihre Mithilfe den Erfolg des Seminars sicherzustellen.

1. Studententag Bochum 1969

Zu links- und rechtsextremen Studentengruppen

Mit Sorge beobachtet der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) eine immer stärker werdende Aktivität links- und rechtsextremer Studentengruppen an Hochschulen und Universitäten der Bundesrepublik und Westberlins. Diese Gruppen, die vorgeben, die Interessen der gesamten deutschen Studentenschaft zu vertreten, stellen jedoch nur einen verschwindend geringen Prozentsatz der deutschen Studierenden dar.

Der CV wendet sich entschieden gegen alle Versuche, unsere freiheitliche demokratische Ordnung und ihre Institutionen dazu zu benutzen, wichtige Anliegen des deutschen Volkes bewußt herabzusetzen, zu untergraben oder zu gefährden.

Gerade die jüngsten Vorgänge in Berlin und Bonn haben deutlich gezeigt, daß diese Gruppen zur Erreichung ihrer Ziele bereit sind, vor unsachlicher Kritik, Halbwahrheiten, irreführenden Kommentaren und Gesetzwidrigkeiten nicht zurückzuschrecken.

Der CV ruft die Studierenden auf, sich gegen den Meinungsterror zur Wehr zu setzen. Es darf nicht hingenommen werden, daß durch die Tätigkeit von wenigen Extremisten in der deutschen Öffentlichkeit und im Ausland ein verzerrtes Bild von der deutschen Studentenschaft entsteht. Mit seiner Mahnung zu politischer Wachsamkeit verbindet der Cartellverband die Aufforderung, die demokratischen Einrichtungen im freien Teil Deutschlands zu achten, zu verteidigen und auf die politische Bildung in den studentischen Gemeinschaften erhöhtes Augenmerk zu richten."

81. C.V. Stuttgart 1967

Prot. S. 83

Academia 5/67, S. 144

„Chiemsee-Papier“

Schluß mit EU-Sanktionen gegen Österreich

Die Vorstände der drei großen europäischen Akademiker-Verbände: Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) und der Schweizerische Studentenverein (SchwStV) haben bei ihrem diesjährigen Drei-Verbände-Gespräch vom 22. – 24. September 2000 auf Frauenchiemsee das Vorgehen der EU und die Sanktionen gegen Österreich dezidiert bewertet. Mit Befremden hat besonders der CV die Handlungsweise der Bundesregierung Deutschlands aufgenommen und findet es nicht hinnehmbar, dass die Fehler bis zum heutigen Tag nicht eingesehen wurden.

Die Sanktionen waren rechtswidrig und unbegründet, daher geeignet, die Einheit Europas zu gefährden. Nicht nur in Österreich, das ungerecht behandelt wurde, sondern in vielen anderen europäischen Staaten hat diese leichtfertige Vorgehensweise Skepsis gegenüber Europa geschürt.

Wir bedauern daher die Handlungsweise der 14 Regierungen, die demokratische Entscheidungsabläufe missachteten und unterschiedslos alle Österreicher vorverurteilten, ausgerechnet die Bürger eines der wenigen Länder, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention Verfassungsrang hat.

Der nicht überzeugende Ausweg, sich über ein Gutachten der „drei Weisen“ zur politischen Lage in Österreich von den ungerechtfertigten Sanktionen zu lösen, hat verdeutlicht, dass sich die 14 Regierungen bei ihrer bislang einmaligen Aktion ohne Prüfung von Fakten und ohne Anhörung des betroffenen Staates lediglich von politisch einseitigen Beweggründen hatten leiten lassen.

Der für die Stabilität und das Fortschreiten der Integration fundamentale Charakter der EU als Rechtsgemeinschaft kann nur bewahrt werden, wenn alle Mitgliedstaaten das gemeinsam gesetzte Recht beachten.

Die Zusammenarbeit von SchwStV, CV und ÖCV wird jedoch durch diese Vorgänge keinerlei Schaden nehmen. Wir werden weiterhin gemeinsam öffentlich für unsere Werte einstehen, uns konstruktiv in die Diskussion um europäische Grundrechte einbringen und fordern auch weiterhin ein auf christlichem Fundament erbautes Europa.

Anlage zum Protokoll des Drei-Verbände-Gesprächs CV-ÖCV-StV vom 22. – 24. September 2000, Hotel Luitpold am See in Prien/Chiemsee

Resolution des CV zur Europawahl

„CV – Christen für Europa“ – Unter dieses Motto stellte der CV vor einem Jahr seine Cartellversammlung in Köln. Bewußt erneuert die 93. Cartellversammlung in Würzburg kurz vor der 1. Direktwahl zum Europäischen Parlament die Verpflichtung des CV für die Europäische Gemeinschaft, wobei es uns klar ist, daß diese EG zur Zeit, in die jedes europäische Land seine Aufnahme begehren kann, nur einen Teil dessen darstellt, wozu sich Europa entwickeln sollte.

In der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten, erhält dieses eine stärkere demokratische Legitimation. Eine solche Verstärkung der demokratischen Legitimität wird dazu beitragen, daß das Parlament die ihm jetzt schon übertragenen Aufgaben besser wahrnehmen kann. Das jetzt zu wählende Europäische Parlament markiert aber nur einen ersten Schritt in Richtung auf eine parlamentarische Demokratie in einem europäischen Staatsgebilde. Der CV hofft, daß das direkt gewählte Europäische Parlament möglichst bald parlamentarische Rechte in weitgehendem Umfang erhält, vor allem

1. ein volles Budgetrecht, das die Trennung zwischen zwingenden und nichtzwingenden Ausgaben fallen läßt;

2. Übertragung von Rechten der Regierungen der Mitgliedsstaaten;

3. Wahl der Mitglieder der Kommission und anderer Organe, verbunden mit einem konstruktiven Mißtrauensvotum gegenüber der Kommission;

4. Gesetzgebungsrechte, die ihm als bisherige Kompetenzen von Rat und Kommission allmählich zu übertragen sind;

5. ein Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem EG-Ministerrat.

Es sollte seinen Sitz an einem selbstgewählten festen Ort haben.

Der CV sieht darin eine unverzichtbare Voraussetzung für die notwendige Stärkung des Parlaments als Gemeinschaftsorgan. Die ständig wachsenden Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften, die einen sehr weiten Ermessensspielraum der EG kennen, verlangen die Unterstützung durch alle politischen und sozialen Kräfte in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Diese können nur im Parlament ihren Ausdruck finden, da nur in diesem die angesprochenen Kräfte aller Mitgliedsstaaten vertreten sind.

Die Interessen Europas verlangen immer mehr Entscheidungen, die Leben und Interesse von Bürgern und aller Wirtschaftssektoren berühren. Wie die bisherige Erfahrung zeigt, neigt der Rat dazu – in sogenannten package deals –, den nationalen Interessen den Vorzug zu geben. Diese Tatsache erschwert notwendige Kompromisse. Hier könnte das Europäische Parlament, in dem die Einzelinteressen als solche stärker in Erscheinung treten, die Aufgabe, notwendige Kompromisse zu erzielen, besser übernehmen. Dabei hat das Europäische Parlament die historische Aufgabe, einen solidarischen Ausgleich im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefälle zwischen den verschiedenen Regionen der EG zu bewirken.

Insbesondere erwartet der CV als Verband von Studenten und Akademikern, daß sich das direkt gewählte Europäische Parlament zur Verwirklichung folgender Schritte einsetzt:

1. Die Curricula in Schule und Hochschule werden nach Inhalt und Umfang so angeglichen. daß Schul- und Hochschulabschlüsse in westeuropäischen Ländern als gleichwertig anerkannt werden, wie es in den Bereichen Medizin, Tiermedizin und Pharmazie gehandhabt wird bzw. werden soll. Dadurch wäre ein Austausch von Studierenden über die nationalen Grenzen hinweg möglich.

2. Liegt ein nationaler Schulabschluß vor, der zum Studium an einer Hochschule des Inlandes berechtigt, wird das Gastland keine zusätzlichen Hochschulaufnahmeprüfungen verlangen.

3. Ein echter Austausch von Studenten verschiedener Staaten verlangt jedoch, die Diskriminierung in der Zahlung von Studiengebühren zwischen Inländern und EG-Ausländern aufzuheben.

4. Bei der Vergabe von Wohnheimplätzen werden ausländische Studierende angemessen berücksichtigt.

5. Die Information ausländischer Studienbewerber wird von den Mitgliedstaaten durch eine zentrale Stelle erbracht. Studienbegleitende Beratung der ausländischen Studenten wird von den Universitäten besonders gefördert.

Eingedenk der christlich-abendländischen Tradition Europas fordert der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) alle Parteien und Kandidaten auf, sich dem kulturellen Erbe Europas verpflichtet zu fühlen und sich darum zu einer europäischen Politik zu bekennen, die die christliche Überlieferung und die gewachsenen kulturellen Eigenarten respektiert. Dies sollte auch im Hinblick auf besondere Eigenarten neu aufzunehmender Mitgliedsstaaten seinen Niederschlag finden.

Europa wird erst dann seine Menschen mit Hoffnung bei der Bewältigung der großen Zukunftsaufgaben, die sich der ganzen Menschheit stellen, erfüllen und zu innerer Dynamik finden. Dazu müssen sich die Demokraten vor den Technokraten durch stärkere europäische Solidarität legitimieren.

Die erste Direktwahl zu einem europäischen Parlament ist darum ein hoffnungsvolles Zeichen. Die 93. Cartellversammlung fordert alle Mitglieder des CV auf, sich an der Wahl zum Europäischen Parlament am 10. Juni zu beteiligen und dadurch beizutragen, dem notwendigen europäischen Einigungswerk neuen Auftrieb zu geben.

93. C.V. Würzburg 1979

Prot. S. 99 ff

Für Blauhelm-Einsätze deutscher Soldaten

Der Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV), mit seinen über 32.000 Mitgliedern größter akademischer Verband in der Bundesrepublik, unterstützt die Forderung der Bundesregierung, deutsche Soldaten für Blauhelm-Einsätze zur Verfügung zu stellen. Gemäß unserem Prinzip „patria“ sind wir uns der Bedeutung der Bundesrepublik und der damit verbundenen internationalen Verpflichtungen bewußt. Wir befürworten den Einsatz deutscher Soldaten für Blauhelm-Einsätze, um Frieden zu sichern und zu schaffen. Der humanitäre Aspekt dieser Einsätze muß im Vordergrund stehen.

Die Bundesrepublik Deutschland kann in dieser Angelegenheit keine Sonderstellung einnehmen. Deutschland muß sich genauso wie andere europäische Staaten und die Vereinigten Staaten an den Aktionen der Truppen der Vereinten Nationen beteiligen. Für die Teilnahme an diesen Aktionen sollen in erster Linie Freiwillige herangezogen werden.

Academia 2/93, S. 73; CV-Rats-Beschluß: 24.02.1993

Für Freiheit und Demokratie in China

Protest gegen blutige Niederschlagung der Studentenbewegung

Als Reaktion auf die blutige Niederschlagung der Studentenbewegung in der Volksrepublik China haben der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS), der Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG), der CV und der KV noch vor Vollstreckung der ersten Todesurteile gegen Demonstranten – gemeinsam die folgende Erklärung verabschiedet, die von der 103. C.V. in Hannover ohne Abstimmung „bekräftigend zur Kenntnis genommen“ wurde:

Tausende von demonstrierenden Studenten haben ihren mutigen Einsatz für Demokratie und Menschenrechte mit dem Leben bezahlt. Wir sind zutiefst bestürzt über die menschenverachtende Brutalität, mit der das Regime gegen unsere Kommilitonen vorgegangen ist und weiterhin vorgeht. Wir verurteilen das brutale Vorgehen des chinesischen Militärs gegen die Demonstranten am 3./4. Juni 1989 als ein Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Unsere chinesischen Kommilitonen – in der Volksrepublik wie in der Bundesrepublik – haben unsere volle Unterstützung bei ihrem Engagement für selbstverständliche Bürger- und Freiheitsrechte. Die sich an den Massenmord anschließende Verhaftungs- und Verfolgungswelle offenbart das vollständige Fehlen von Demokratie- und Menschenrechtsverständnis in der chinesischen Führung.

Diese Vorgänge können uns nicht unberührt lassen, sie veranlassen jeden engagierten Demokraten zum Handeln. Deshalb unterstützen wir die Forderungen unserer chinesischen Kommilitonen mit Nachdruck. RCDS, LHG, CV und KV fordern die Führung der Volksrepublik China auf:

Heben Sie das Kriegsrecht sofort auf!
Beenden Sie sofort die Massenverhaftungen!
Beenden Sie die Hetze und Verfolgung!
Lassen Sie alle Inhaftierten der Demokratiebewegung frei!
Vergießen Sie nicht weiter das Blut Ihrer Landsleute!
Lassen Sie die Entstehung und Arbeit unabhängiger Organisationen zu!

Das Anliegen der chinesischen Studenten war und ist es, mit friedlichen Mitteln für Freiheit und Demokratie in ihrem Land einzutreten. Sie werden dadurch nicht zu Kriminellen. Ihr Mut und ihre Kreativität sind unverzichtbar für Reformen, die mehr Demokratie ermöglichen und den Schutz der Menschenrechte sicherstellen.

RCDS, LHG, CV und KV fordern die westliche Staatengemeinschaft auf, mit allen politischen Mitteln auf die Durchsetzung oben genannter Forderungen zu dringen. In der Bundesrepublik Deutschland müssen darüber hinaus folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Sofortige Aussetzung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Kontakte. Im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft muß auf eine Verurteilung der chinesischen Staatsführung hingewirkt werden.

2. Unabhängige Organisationen wie der Studentenverband CSSU (Chinese Students Solidarity Union) sind als Interessenvertreter des chinesischen Volkes anzuerkennen.
3. Auslaufende deutsche Stipendien chinesischer Studenten und Wissenschaftler müssen unbürokratisch und schnell verlängert werden. Auslaufende Förderungen durch die VR China müssen durch deutsche Stipendien ersetzt werden, da die Chinesen derzeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können.
4. Abgelaufene Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen sind angesichts der dramatischen Umstände in China zu verlängern, damit betroffene Studenten und Wissenschaftler nicht zu Sozialfällen werden.
5. Die bundesdeutschen Vertretungen in der VR China müssen weiterhin alles Menschenmögliche tun, um Verfolgten Schutz und Hilfe zu gewähren.

Wir deutschen Studenten werden unsere chinesischen Kommilitonen bei Ihrem Einsatz für Demokratie und Menschenrechte weiter unterstützen.

Keine Friedhofsruhe in China!

Christian Schede Bundesvorsitzender des RCDS	Peter Kuhlmeier Bundesvorsitzender der LHG
Peter Hess (Fs) Vorortspräsident des CV	Herbert Winter Vorortspräsident des KV

103. C.V. 1989 in Hannover, Prot. S. 57f
Academia 4/89, S. 154; Mitteilungsblatt Okt./Nov. 1989

Resolution zur Entwicklungshilfepolitik

Der CV-Studentenbund sieht als wichtiges Betätigungsfeld seines politischen Engagements das Eintreten für Freiheit, Gerechtigkeit und gleiche Chancen für alle Menschen, insbesondere für jenen größeren Teil der Menschheit, dem dies vorenthalten wird. Deswegen hat der CV vor einem Jahr seine Arbeit unter das Zentralthema „Entwicklungshilfe – Friedenspolitik“ gestellt und hat diese Problematik für ein weiteres Jahr als Zentralthema beschlossen.

Er ist überzeugt, daß der Frieden für die Menschheit nur gesichert werden kann, wenn die Unterprivilegierung von mehr als 2/3 der Menschheit abgebaut wird, wenn diesen Menschen die Möglichkeit für ein menschenwürdiges Leben in politischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit geschaffen wird.

Entwicklungshilfe ist daher ein Gebot der internationalen Solidarität. Die reichen Nationen, die ihren Reichtum zu einem guten Teil auf Kosten der Länder der Dritten Welt erlangten, sind daher verpflichtet, diesen uneigennützig zu helfen.

Das verlangt eine Entwicklungshilfe, deren erstes und wichtigstes Ziel es ist, unterprivilegierte Bevölkerungsschichten zu politischer Eigenverantwortlichkeit, Freiheit und sozialer Gleichheit zu führen.

Der CV-Studentenbund fordert daher die Bundesregierung auf, Entwicklungshilfepolitik nicht mehr unter außenwirtschaftlichen und -politischen Bedingungen zu betreiben. Er begrüßt daher die diesbezüglichen Bemühungen von Bundesminister Eppler. Zusätzlich sind zurückfließende Entwicklungshilfegelder zu dem jeweiligen Etatansatz im Bundeshaushalt erneut für die Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen.

Außerdem ist er der Meinung, daß der Etatansatz im Bundeshaushalt nicht, wie vorgesehen relativ zum Bruttosozialprodukt gekürzt werden darf, sondern drastisch erhöht werden muß.

Die Wirtschaft wird aufgefordert, Gewinne aus Investitionen in Ländern der Dritten Welt zu einem möglichst großen Teil zu reinvestieren.

Nur so kann es gelingen, die tatsächliche Wirkung der geleisteten Entwicklungshilfe zu erhöhen, daß das Gefälle zwischen Nord und Süd, zwischen industrialisierten Ländern und denen der Dritten Welt, entscheidend abgebaut wird.

4. Stud.Tag Frankfurt 1971

CV-Info 6/71 S. 3

Prinzip: Amicitia

Stand: 13. November 2023

Stellungnahme des AHB-Vorstandes zu "Frauen in CV-Verbindungen"

1. Der Cartellverband als Dachorganisation katholischer farbentragender Studetenverbindungen ist sich der Herausforderung bewußt, die aus dem gewandelten Rollenbild der Frauen im privaten und öffentlichen Bereich erwächst. Er unterstützt alle Bestrebungen zu einer vollständigen Gleichstellung der Frauen in allen Lebensbereichen und würdigt ihre hier erbrachten Leistungen. Eine solche Gleichstellung soll aber zur Harmonisierung, nicht zur Gefährdung gewachsener Lebensformen führen.

2. Frauen spielen in Verbindungen – obwohl sie nicht reguläre Mitglieder sind – eine nicht wegzudenkende Rolle. Dies betrifft nicht nur den gesellschaftlichen Teil des Verbindungslebens; viele soziale und caritative Funktionen zählen hierzu. Die Verbindungen sehen diese Aufgaben nicht untergeordnet, sondern als wichtig und wertvoll zur Aufrechterhaltung des Verbindungslebens. Ebenso ist es ein Anliegen der Verbindungen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weiblichen Studierenden Offenheit und Unterstützung entgegen zu bringen.

3. Der Cartellverband kann nicht aus aktuellen und opportunistischen Gründen eine verkürzte Diskussion über die Aufnahme von Frauen in Verbindungen führen. Ebenso wie er dem gewandelten gesellschaftlichen Bild der Frauen verpflichtet ist, ist er seiner eigenen Geschichte und seinem satzungsgemäßen Auftrag verantwortlich.

4. Der CV ist ein Akademikerverband. Die Aufnahme von Akademikerinnen würde zur Folge haben, daß dann gerade diejenigen Frauen, die sich für die Verbindungen engagieren, aber nicht studieren oder studiert haben, von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen wären. Sie würden sich zu Recht diskriminiert fühlen. Dies hätte zweifellos schwerwiegende Folgen für die Atmosphäre in den Verbindungen.

5. Dem CV ist nicht bekannt, wie viele konkrete Beitrittswünsche weiblicher Studierender vorliegen. Abgesehen von denjenigen, die demonstrative Präzedenzfälle schaffen wollen (auf die der CV keinen Wert legt), ist zu vermuten, daß diese Zahl sehr gering ist. Dies scheint die generelle Öffnung des CV für weibliche Mitglieder nicht zu rechtfertigen, da eine solche Entscheidung zwangsläufig die Spaltung des Verbandes (für und gegen die Aufnahme) und die Selbtaufgabe grundlegender Prinzipien beinhalten würde.

6. Sämtliche hochschulpolitischen Aktivitäten des CV sind zur Verbesserung der Situation von männlichen und weiblichen Studierenden gleichermaßen gerichtet. Da der CV einerseits die Integration von Frauen in das Verbindungsleben unterstützt (wenn auch eine reguläre Mitgliedschaft nicht möglich ist), da es andererseits für Frauen genügend Möglichkeiten gibt, in konfessionellen, gesellschaftlichen oder sozial-caritativen Zusammenschlüssen tätig zu werden, sieht der CV in seiner Haltung keinerlei Benachteiligung der Frauen.

7. Der CV begrüßt es, wenn sich katholische Studentinnen in Verbindungen nach den Grundsätzen des CV zusammenschließen.

32. Sitzung des AHB-Vorstandes, Tagesordnungspunkt 10; 10./11.1.86

Inhaltsübersicht

Teil I: Vereins-Satzungen und Richtlinien 2

Alfons Fleischmann-Karlheinz Götz-Förderverein des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V., Aachen (CV-Förderverein) 3

Satzung 4

Satzung der „CV-Afrika-Hilfe e.V.“ in Kaiserslautern (Pfalz) (2015) 7

CV-Akademie e.V. 12

Gründung einer Bildungsakademie des CV 12

Satzung der Akademie des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V., Bonn (2011) 12

Aufgaben der CV-Akademie und ihre Durchführung – Ergänzung zur Rahmenvereinbarung zwischen dem CV-Rat und der CV-Akademie 16

Antrag des CV-Schatzmeisters zum Antrag des Vorstandes der CV-Akademie 19

Rahmenvereinbarung zwischen dem CV-Rat und der CV-Akademie über die finanzielle und organisatorische Abwicklung der Bildungsveranstaltungen des CV 20

Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V. 21

Errichtung 21

Satzung (2021) 21

Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V., München 24

Anerkennung der GGB als Einrichtung des CV 24

Satzung (2021) 24

Studienstiftung Eugen Bolz e.V. Bonn (erloschen 2018)) 28

Satzung des Vereins „Aktion CHRISTEN IN NOT des Cartellverbandes“ (2015) 31

Richtlinien für die Verwaltung des Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (CV-Heimbaufonds) (2007) 42

Teil II: Verbände-Abkommen 47

Abkommen mit CV-ÖCV bzw. CV-ÖCV-StV 48

Salzburger Verbändeabkommen (1959) 48

Aktennotiz zur Verständigung vom 18./30. Juni 2022 50

Innsbrucker Verbändeabkommen (2015) 52

Erläuterungen zum "Innsbrucker Verbändeabkommen" vom 10.11.1963 55

Zusatzbeschluß Luzern zum Innsbrucker Verbändeabkommen (1968) 61

Grundsatzerklärung – Luzern (1974) 62

Laachener Abkommen SchwStV-ÖCV-CV (1992) 64

Aus dem Bericht des Vorsitzenden im CV-Rat, Cbr Prof. Dr. Siegbert Keller (Na) 64

Gemeinsame Resolution des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) und des Cartellverbandes der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV) (2006) 65

Abkommen zwischen CV und KVHV (letzterer liquidiert 2015) 67

Abkommen zwischen CV und TCV (1974) 69

Abkommen zwischen CV und einzelnen Verbindungen 71

Abkommen zwischen CV und AV Edo-Rhenania (Tokyo) (1973) 71

Abkommen mit der KAV Lovania Löwen (1999) 73

Abkommen mit der KAV Rheno-Fua-Ndem (2009) 74

Abkommen zwischen dem CV und der Europäischen Studentenverbindung Robert Schuman Argentorata (2013; Kündigung: 06.09.2025) 76

Erlanger Ehrenabkommen (1930) 78

Teil III: Mitgliedschaften **85**

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands (AGKOD) (2010) 86

Satzung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e.V. (1991) 92

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde e.V. (DGfH) (2014) 98

Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) – Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. 104

Satzung (2018) 104

Schiedsordnung gemäß § 30 Abs. 5 als Anlage zur Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. (2013) 120

Europäischer Kartellverband christlicher Studentenverbände (EKV) (Austritt: 15.10.2025) 124

Gründung 124

Satzung (Vereins-/Verbandsstatuten) (2020) 124

Geschäftsordnung (2020) 134

Geschäftsordnung: Kurie der Freien Vereinigungen im Europäischen Kartellverband christlicher Studentenverbände (EKV) (2012) 144

Stellungnahmen zum EKV (1979) 150

Aus dem Bericht des Vorsitzenden im CV-Rat, Cbr Prof. Dr. Siegbert Keller (Na) (1992) 150

Aufruf der Delegationen des CV, ÖCV und SchwStV (1994) 150

EKV-Leitbild (2008) 151

Satzung der Görres-Gesellschaft (2016) 152

Satzung der Katholischen Akademikerarbeit Deutschlands e.V. (KAD) (2016) 160

Subsidiarität Beschluß zur KAD vormals KDA 163

Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) 164

Statut (2014) 164

Geschäftsordnung (2013) 172

Teil IV: Rechts- und Beschlußsammlung **184**

§1 C0	Markenschutz	185
§§ 2 ff i.V.m. § 27 CO	Gründung selbständiger Zusammenschlüsse weiblicher katholischer Studierender	186
	Aufnahme von Damenverbindungen in den CV	186
§ 2 Abs. 2 CO	Hochschulen der Bundeswehr	187
	Aufnahme von PH-Studenten	188
	Stellungnahme des auf der 78. C.V. in Würzburg gebildeten Fünfer-Ausschusses	188
	Bericht des Achterausschusses zur Pädagogenfrage	189
§§ 3 ff CO	Zur Gründung von Verbindungen	192
§§ 15 ff CO	Geldsammlung für Verbindungshäuser	193
§§ 15 ff CO	Ehrenbandverleihungen zwischen Verbindungen	194
§ 27 CO	Zivile Trauung Geschiedener und Mitgliedschaft in den Verbindungen des CV	195
	Gründung von Schülerarbeitskreisen	197
	Positionspapier der Kommission für Schülerverbindungen	197
	Grundsatzbeschluß zur Frage der Schülerverbindungen	201
	Gaststatus für Nicht-Katholiken	202
	Freund der Verbindung	204
	Beschluß zu extremistischen Gruppen	205
	Aufnahme von Ausländern	206
	Freimaurerloge	207
§ 28 CO	CV-Stellungnahme zum CDA	208
§§ 49, 175, 209 CO	Teilnahmepflicht an (ASTA)-Wahlen	209
§ 65 Abs. 3 CO	Anerkennung des CV-Gauverbandes „Südtirol“	210
§§ 69 ff CO	Mustersatzung für Ortsverbände	211
§§ 76 f CO	Gemeinnützige Einrichtungen des CV	213
§§ 79 ff (§ 90; 93) CO	Veranstaltungsform der C.V.	214
§§ 90 ff CO	Ortskomitee(O.K.)-Richtlinien	215
§§ 115 ff CO	Verteilung von Verhandlungsunterlagen während der C.V.	221
§§ 160 f CO	Beauftragung des CV-Rates, zu aktuellen Fragen Stellungnahmen abzugeben	222
	Goldene CV-Nadel	223

§§ 171 ff CO	Anlagerichtlinien für das Vermögen des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)	224
§ 175 a CO	Aufgabenfortschreibung des Amtes für Informations-technologie	231
§§ 176, 282 CO	Sperrung von Adressdaten zu Werbezwecke und Mailing-Aktionen	232
§ 185 CO	Aufteilung in Regionen	233
§ 193 CO	Auftrag an das (Vororts-)Präsidium zu Kontaktgesprächen	234
§§ 202 218 CO	Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder eines Vorortspräsidi-ums bei ihrer Amtsübernahme und während ihrer Amtsführung	235
	Verträge zur Aufbewahrung außer Dienst gestellter CV-Standarten	237
§ 279, Abs. 1, Satz 2 i.V.m. § 184 CO		
	Verbandserhebliche persönliche Daten	247

Teil V: Resolutionen **251**

Allgemein 252

- Grundsatzprogramm des CV (1972) 253
- Charta´90: Gesellschaftspolitische Grundsätze Verantwortlich handeln –Aus dem Glauben die Zukunft gestalten (1990) 270
- Charta´15: Gesellschaftspolitische Grundsätze des CV (2015) 297
- Charta'15: Gesellschaftspolitische Grundsätze des CV (Kurzfassung) (2016) 310
- Werte- und Strukturkommission – Ergebnisse der Beratungen (2001) 314
- Werte- und Strukturkommission – Auswertungsbericht der Rückmeldungen (2002) 368
- Studienkommission der 117. C.V: Zusammenfassung der Fragen und Empfehlungen (2003) 374
- Studienkommission zur Erfragung religiösen Lebens bei der Aufnahme nichtkatholischer Christen (2005) 376

Prinzip: Religio 385

- Katholizitätsprinzip 386
- Das K-Prinzip des CV in der Diskussion 386
- Der CV versteht sich als katholischer Verband 389
- Urteil des CV-Hauptgerichts in Sachen Katholizitätsprinzip 390
- Beibehaltung des Katholizitätsprinzips 393
- Das Prinzip „Religio“ im CV 396
- Gesellschaftspolitik 399
- Kirchliches Engagement des Studenten im CV 399
- „Mehr soziale Gerechtigkeit“ – eine christliche Forderung 401
- Zur Enzyklika „Humanae vitae“ 410

Familienpastoral 411
Gleichgeschlechtliche Partnerschaft 411
Für eine hoffnungsvolle Zukunft – Für unsere Familien – Resolution des CV 1999 413
Solidarität des CV mit den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz (Geschiedenenpastoral) 414
Entscheidung aus Gewissensgründen 415
Lebensschutz 416
Nein zu RU 486 – Gewissensschärfung bei Abtreibungskonflikt gefordert 416
Erklärung des CV zum Papst-Brief (Schwangerenberatung / Abtreibungsverbot) 417
Resolution zum Schutz des ungeborenen Lebens 418
Menschliches Leben schützen – Thesen zur Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik 419
Schutz für das ungeborene Leben 420
Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (2021) 422
Hochschulgemeinde 430
Zum Stellenwert der Verbindungen und Verbände in den Studenten- und Hochschulgemeinden 430
CV-Rat zur Situation der Hochschulgemeinden 433
Hardehausener Grundsatz der >Deutschen Studentenschaft 434
CV und „Hardehausener Programm“ der KDSE 436
Europäische Union 437
Für Gottesbezug in der EU-Verfassung 437
CV-Kritik an der EU-Charta 438
Prinzip: Scientia 439
„Würzburger Appell“: Studienabbrüche vermeiden! 440
Zum deutschsprachigen Hochschulwesen aus der Sicht des CV 443
Bildungsniveau an Schulen heben, an Hochschulen nicht absenken 449
Zehn Braunschweiger Forderungen für einen funktionierenden Hochschulbetrieb 451
Studieren 2010: Grundsatzerklärung des CV zur sozialen Lage der Studierenden in Deutschland 453
BAföG-Resolution an den Bundesrat 456
Erklärung des CV zur Einführung gestufter Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses 457
Die Hochschulreformen zum Erfolg für die Studierenden führen 460
CV-Papier „Globalisierung 467
Erklärung des CV zum „Jahr der Geisteswissenschaften“ 470
Grundsatzerklärung zur Hochschulpolitik und zu den hochschulpolitischen Aufgaben des CV und seiner Verbindungen 473
Stellungnahme des Vororts Köln zu den Hochschulen 484
Stellungnahme (Resolution) des CV-Rates zur Akademiker-Arbeitslosigkeit in Deutschland 486

Kremser Forderungen 487
Wir brauchen eine Neuorientierung der Universitäten 489
Positionspapier des CV zur psychischen und sozialen Befindlichkeit der deutschen Studentenschaft 492
Resolutionen des 31. Studententages zur Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) 497
Mehr wissenschaftliche Leistung durch Wettbewerb 499
Bildungspolitische Leitsätze 500
Regelstudienzeiten 504
Resolution zu Europäischen Bildungs- und Hochschulproblemen 505
Studentischer Dachverband 506
Stiftungsuniversität 507
Mut zu Reformexperimenten 508
Godesberger Entschließung 510
Eichholz-Erklärung (Stellungnahme zur Godesberger Erklärung der Rektoren) 513
Studienwahl und Studiendauer 516
Prinzip: Patria 517
Deutsche Frage 518
Der Leipziger Appell 518
Erklärung der C.V. zum Tag der deutschen Einheit 519
Berliner Erklärung des CV-Studentenbundes 520
Ein geeintes Deutschland in einem geeinten Europa 522
Resolution zum Tag der Deutschen Einheit 524
Grundfragen des politischen Lebens in Deutschland 525
Gesellschaftspolitik 526
Stellungnahme gegen Antisemitismus an deutschen Hochschulen
Stellungnahme des CV-Studentenbundes zum gesellschaftlichen Umgang mit der Immunschwächekrankheit AIDS 526
Resolution zur aktuellen Friedensdiskussion 528
Resolution zum gesellschaftspolitischen Engagement des CVers 530
„Aufeinander zugehen – miteinander sprechen“ 531
Resolution zur Familienpolitik 532
Stellungnahme zur Familienpolitik 534
Ostern 1968 und die deutsche Gesellschaft 536
Politische Bildungsarbeit und Stellungnahme zum politischen Mandat 538
Extremismus 539
Gegen Radikalismus und Rassismus! Für Recht und Freiheit! 539
Mitgliedschaft in extremistischen Gruppen 540
Beschluß zu extremistischen Gruppen 541
Die Bundestagswahl und die NPD 542

CV und Nationalsozialismus 543
Zu links- und rechtsextremistischen Gruppierungen 544
Europa 545
„Chiemsee-Papier“ 545
Resolution des CV zur Europawahl 546
Weltpolitik 548
Für Blauhelm-Einsätze deutscher Soldaten 548
Für Freiheit und Demokratie in China 549
Resolution zur Entwicklungshilfepolitik 551
Prinzip: AMICITIA 552
Stellungnahme des AHB-Vorstandes zu „Frauen in CV-Verbindungen“ 553
Inhaltsübersicht 554

Herausgegeben vom Cartellverband der katholischen deutschen
Studentenverbindungen (CV) - CV-Sekretariat -
Satz: CV-Sekretariat, Bad Honnef